

St. Petersburgisches  
JOURNAL.

---

Achter Band.

---

1779.



---

St. Petersburg,  
bey J. J. Wellbrecht.



## Inhalt des achten Bandes

### Julius.

	Seite
Von dem alten Ordben in Eibirien und Neu-	
rußland . . . . .	3
Anzeige neuer Schriften.	
Beschluß der Beschreibung von St. Petersburg .	30
Ausführlicher Auszug des chinesischen Gesetzbuchs . . . . .	37
Rede auf die Befehlgebend Catharina der Großen . . . . .	61
Ueber die Mittel und Wege zur Aufklärung etc. .	63
Reden und Gedichte in verschiedenen Sprachen . . . . .	64
Verzeichniß aller Kirchen in Moskau . . . . .	65
Politische und andre Neuigkeiten . . . . .	66
Nachricht von dem philantropischen Institut in Dessau . . . . .	71

### August.

Auszug des chinesischen Gesetzbuches . . . . .	83
Die Kindpelt . . . . .	126



	Seite.
Ein gutherziger Narr etc.	130
Elbla, eine Ekloge von Sumarokow	135
Entschuldigung etc.	139
Von den Eiderdaunen in der Gegend von Rosa	140
Politische und andre Neuigkeiten	146

### September.

Geschichte des russischen Reichs (Fortsetzung)	155
Auszug aus dem chinesischen Gesetzbuch	171
Ceremoniel der feierlichen Ackerweihe in Spina	203
Gespräch zwischen einem Einsiedler und Weltmann	208
Der wahre Genuß des Lebens	213
Etwas von dem Zustande des schönen Geschlechts in Europa vor dem 15ten Jahrhundert	216
Nachricht von den Lebensumständen des verstorbenen Staatsraths Päden	218
Politische und andre Neuigkeiten	222
Nachricht von einer neuen Einrichtung der Catha- rinen-Schule	228

October



Seite,

## Oktober.

Fortsetzung des Auszuges aus dem chinesischen Gesetzbuch.                   :           :           :	235
Auszug eines Schreibens aus Mogador nach St. Petersburg                   :           :           :	252
Auszug aus dem 3ten Theil der Briefe des Feld- marschal Scheremetew an Peter den Großen :	260
Ein Wort für edle Seelen                   :           :	282
Politische und andre Neuigkeiten           :           :	287

## November.

Beschluß des Auszuges aus dem chinesischen Ge- setzbuch.                   :           :           :	307
Nachschrift zum deutschen Auszuge des chinesischen Gesetzbuches, unvorgreifliche Beurtheilung der chinesischen Geseze ic.                   :           :	315
Beschluß des Auszuges der Briefe des Feldmar- schals Scheremetew an Peter den Großen. :	344
Etwas von guten und schlechten Aerzten ic.           :	355
Gedanken über Dankbarkeit und Undankbarkeit :	367
Anekdoten                   :           :           :	369
Politische und andre Neuigkeiten           :           :	347

December.



Seit.

## December.

Geschichte des russischen Reichs (Fortsetzung)	387
Schluß des Adels der twerischen Statthalterchaft und Plan einer adelichen Erziehungsanstalt in Twer	413
Nachricht von der Reisebeschreibung des Pilgers Origorowitsch = Barsko = Plati Albow	434
Politische und andre Neuigkeiten	449
An die Leser des St. Petersburgischen Journals, zum Beschluß des achten Bandes	456



Dieses Journal ist zu haben:

- In St. Petersburg bey dem academischen Buchhändler  
Herrn J. J. Weibrecht,  
In Moskau bey dem Buchhändler Herrn Rüdiger,  
In Riga bey dem Buchhändler Herrn Hartnoch,  
In Koenigsberg bey Herrn Professor Carpow,  
In Narva }  
In Wiburg } auf den dasigen Posthäusern.  
In Oboresk bey Herrn Mitscherlich.  
In Wilna bey dem Buchhändler Herrn Hing.

Die Pränumeration ist auf ein Jahr in St. Petersburg drey Rubel, außer St. Petersburg bey den Herrn Collecteurs drey ein halb Rubel.

---

# St. Petersburgisches Journal.

Julius, 1779.

## Von den alten Gräbern in Sibirien und Neu rußland.

Diese Nachrichten sind im Jahre 1764 von dem Herrn Staatsrath Müller aufgesetzt, und in einer damals unter seiner Aufsicht herausgegebenen Monatschrift ежемѣсячныя сочиненія и извѣстія о ученыхъ дѣлахъ (monatliche Abhandlungen und Nachrichten von gelehrten Sachen) in russischer Sprache bekannt gemacht worden. Der erste Theil derselben, von den alten Gräbern in Sibirien möchte verschiedenen unserer Leser schon aus den Beylagen zum Neuveränderten Rußland bekannt seyn; der Zusammenhang aber erforderte, selbigen mit dem zweiten Theil, oder den Nachrichten von den alten Gräbern im neurußischen Gouvernement, nach der Urschrift, zusammen abdrucken zu lassen.

Als im Jahre 1763 und 1764 verschiedene, in den alten Gräbern Sibiriens und Neuserviens oder des gegenwärtigen neurußischen Gouvernements, gefundene Sachen, an den Kaiserlichen Hof eingesandt wurden, geruheten Ihre Kaiserliche Majestät mich mit dem allergnädigsten Befehl zu beehren, daß ich diese Sachen untersuchen, und sowohl über selbige, als über die Völker denen sie ehemals zugehört, über die Lage und Beschaffenheit der Gräber in welchen sie gefunden worden, und andre hiemit verwandte Gegenstände, einige Erläuterungen aufsetzen sollte. Diesem



Allerhöchsten Befehl zufolge, wurden gegenwärtige beide Abhandlungen, von den alten Gräbern in Sibirien, und von den alten Gräbern im Neurusischen Gouvernement, entworfen, welche Ihre Kaiserliche Majestät Dero Allerhuldreichsten Beyfalls würdigten, und zum Nutzen aller Liebhaber der Geschichte, öffentlich bekannt zu machen erlaubten. Bey der ersten muß ich erinnern, daß sie bey Gelegenheit eines aus Sibirien gebrachten kleinen und gang artig gearbeiteten goldenen Topfchens aufgesetzt worden, bey der zweiten aber, daß ich mich darinnen auf Zeichnungen beruffe, die ich hier nicht mittheilen kann. Die beschriebene Sachen selbst, sind auf Ihre Kaiserslichen Majestät Befehl, in die Naturalien und Kunstammer der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften abgeliefert worden.

## I.

## Von den alten Gräbern in Sibirien.

Die alten Gräber, welche man in den südlichen Gegenden von Rußland und Sibirien antrifft, sind nicht alle von einerley Art, obgleich die meisten wahrscheinlicher Weise von einem Volke herstammen. Einige sind zu einer ungeheuern Höhe von Erde ausgefüllt, da andre nur eine geringe Höhe haben, und fast der Erde gleich sind. Einige sind rund umher, und meistens ins Viereck mit großen aufrecht stehenden Felsensteinen umgeben, wenn andere nur mit einem kleinen Ewinhausen bedeckt, oder mit einem Kranze von Feldsteinen gezieret sind. Einige sind inwendig mit Ziegeln ausgemauert, und zuweilen auch gewölbet; andre sind in bloßer Erde. Einige sind auf etliche Faden tief, dagegen





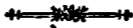
dagegen von demjenigen, <sup>4c</sup> die hoch aufgefüllt sind, bemerkt worden, daß dieses Volk in solchem Falle mit Aufschüttung der Erde sich begnügt hat. Bey diesem allen muß man insonderheit die ungemein großen Felsensteine bewundern, womit gewisse Gräber umpflanzt sind, und zwar in Gegenden, wo man weit und breit in der Nähe keine felsigten Gebirge, aus welchen dieselben genommen werden können, wahrnimmt: so daß diese Steine mit unbeschreiblicher Mühe aus sehr abgelegenen Orten haben hergebracht werden müssen. Denn überhaupt findet man diese Gräber nirgends anders, als in den ebenen Steppen, die dieses Volk, dessen einzige Nahrung die Viehzucht und die Jagd gewesen zu seyn scheint, bewohnt hat. Man siehet an den Grabsteinen wohl zuweilen gewisse Figuren, als Menschen: Gesichter, und Zeichen von Kreuzen, oder andre dergleichen Züge, die vielleicht gar keine Bedeutung gehabt haben, eingegraben: niemals aber ordentliche Inschriften weder von bekannten noch unbekanntem Sprachen und Buchstaben; obgleich an andern einzelnen Steinen und an Bildsäulen, in der Steppe disseits des Flusses Jenisej, gewisse Inschriften wahrgenommen werden, die noch nicht haben erklärt werden können. Dieses sind die äußerlichen Unterscheidungs: Zeichen der Mannigfaltigkeit der Gräber. Nach ihrer innerlichen Beschaffenheit, oder vielmehr nach dem Eachen, die darinn gefunden werden, sind sie in folgenden Stücken verschieden.

Man hat in vielen Gräbern die Knochen von Menschen, und in etlichen auch von Pferden, in einer solchen Lage gefunden, woraus zu schließen ist, daß die Körper nicht vorher verbrannt worden: in andern aber hat man Spuren der vor der Begräbnis geschehenen Zerstörung



der Körper, theils an der unrichtigen Lage der Knochen, theils an dem, daß viele Knochen gefehlet, und einige angebrannt gewesen, wahrgenommen. Todtenköpfe oder Urnen, worinn andre alte Völker die Asche der Verstorbenen zu begraben pflegten, werden hier nicht gefunden; wohl aber sind die Ueberbleibsel der Körper nach der Verbrennung, oder auch selbst ganze Leichen, in dünnes Goldblech eingewickelt, und also der Erde überliefert worden. Nicht selten hat man viele Körper in einem Grabe, oder Grabhügel, angetroffen, zum Zeichen, daß an demselben Orte eine Schlacht vorgegangen seyn muß, oder daß gewisse Familien ihren gemeinschaftlichen Grabhügel gehabt, und nicht gebräuchlich gewesen, für jeden Todten ein besonderes Grab zu machen.

Wenn ich von Pferdegerippen gesagt, die in diesen Gräbern zugleich mit den Menschen-Knochen gefunden worden: so ist solches ein Beweis eines besondern Aberglaubens, der noch jetzt bey einigen morgenländischen Völkern Statt findet. Viele halten dafür, und Muhammeds Paradies scheint gleichfalls darauf gegründet zu seyn, daß die abgeschiedenen Seelen in jenem Leben eben dieselbe Lebensart fortsetzen, die sie hier geführt haben. Zu dem Ende braucht ein vornehmer Mann das Pferd, was er geritten, die ihm liebgewesene Frau, den Bedienten, der ihm aufgewartet, unentbehrlich. Daher wirft sich eine Indianerin mit in die Flamme, und bey den Jakuten ist es zu derselben Zeit, da sie unter die Russische Botmäßigkeit gekommen, noch der Gebrauch gewesen, treue Bedienten bey dem Grabe des Herrn zu tödten, und mit zu verscharren, welches, wie ich aus dortigen Archiv-Schriften weiß, so lange gewährt, bis man die Thäter als freventliche Mörder zur Ver-



Verantwortung gezogen, und wirklich bestraft hat. Zu eben dem Ende sind von je her die Leichen nach eines jeden Vermögen geschmückt worden. Man hat einem Manne sein Schwert, und beiderley Geschlechter verschiedene Geschirre und Kostbarkeiten, deren sie auf der weiten Reise benöthiget seyn möchten, mit in das Grab gegeben. Man ist zwar niemand so einfältig, daß er glauben sollte, diese Sachen selbst könnten dem Todten nützlich seyn: nein, man weiß wohl, daß alles im Grabe bleibt. Dadurch aber läßt man sich von seinem thörichten Wahne nicht abbringen. Es sind die Seelen der Pferde, der Frauen, der Bedienten, der Zierraten, der Schwerdter, der Geschirre und Kostbarkeiten (denn eine jede Sache hat nach dieser Philosophie ihre Seele), die dem Todten gewidmet werden. Diese irrte Meynung galt nach allem ihrem Umfange auch bey den Urhebern dieser Gräber. Man sehe die großen Kostbarkeiten an Gold- und Silber, die in den vorigen Zeiten aus denen Gräbern, wovon hier die Rede ist, geholet worden; man sehe sie in der Kaiserl. Kunst-Kammer bey der Akademie der Wissenschaften: man wird erslaunen, und keinen andern Grund der Verscharrung, als den ich angezeigt habe, erdenken können.

In diesem Stücke aber, nemlich in dem Ueberflusse oder Mangel von Kostbarkeiten, die in Gräbern gewisser Gegenden gefunden worden, und sich noch vielleicht bey weiterer Untersuchung finden möchten, bestehet ein anderer wesentlicher Unterschied unter denselben. Reiche Gräber zeigen von dem Ansehen der begrabenen Personen, und von dem Reichtume des Volks. Armen und gemeinen Leuten hat man keine Kostbarkeiten mit ins Grab geben können. Und wenn in einer großen-Gegend alle Gräber arm sind:



so ist dieses ein Beweis von der Armut des ganzen Volks. Die reichsten Gräber sind an der Wolga, an dem Tobol, am Irtysh und bis an den Ob gefunden worden: die von mittlerer Gattung in den Steppen des Flusses Jenisej; und die ärmsten jenseits des Sees Baikal. Man hat nicht nöthig, hieraus auf verschiedene Völker zu schließen, die in selbigen Gegenden gewohnt haben. Diese Verschiedenheit beweiset nur den verschiedenen Zustand eines und eben desselben Volkes, das erstlich arm gewesen ist, nachmals aber sich ansehnlich bereichert, und alle diese Gegenden, obwol zu verschiedenen Zeiten, bewohnt hat, welches uns die Geschichte erklären hilft.

Es ist gleichwol ein Umstand bei gewissen Gräbern in der obern Gegend des Flusses Jenisej entdeckt worden, der hiervon eine Ausnahme macht. Anstatt der goldenen und silbernen Zierraten und Geschirre, die man in andern Gräbern findet, ist hier alles von Kupfer; so gar kupferne Messer, Dolche, Pfeile, und alles, wozu sonst das Eisen weit bequemer ist. Dasselbe Volk also, das hier seine Todten begraben, muß den Gebrauch des Eisens noch nicht gekannt haben: diese Gräber sind folglich weit älter, als die übrigen. Als ich im J. 1735. zu Krasnojarsk eine ansehnliche Menge von diesen kupfernen Sachen zu kaufen Gelegenheit hatte, (die ich nach meiner Zurückkunft in die Kaiserl. Kunstkammer abgegeben): so schloß ich daraus, daß in diesen Gegenden ergiebige Kupfer-Erze vorhanden seyn müßten. Man hat dergleichen auch wirklich im Sajanischen Gebirge entdeckt, in dem man nur den alten Schürfen und Gruben, woraus die ehemaligen Einwohner dieser Gegenden ihr Kupfer genommen, gefolget ist. Zu man hat auch in ebener Steppe in der Gegend des Flusses Aba-

fan



lan Kupfer-Erz gegraben, und bald darauf eine Kupferhütte an dem Bache Jugasa angelegt, die einige Jahre lang gute Einkünfte gebracht hat. Ob nun gleich das Erz nachgehends sich vermindert haben soll, so vermute ich doch, daß es bloß an Fleiße fehlt, neue erzhaltige Dörfer zu suchen. Denn die Beschaffenheit der Erze in Sibirien, die alle Messerwerke angetroffen werden, erfordert, daß man beiläufig neue Gruben in Vorrath haben muß. Eine gleiche Vermuthung gründete ich damals auf den Namen des Altajischen Gebirges, daß weil Alta in der Mongolischen und Kalmykischen Sprache Gold bedeutet, Gold-Erz in demselben vorhanden seyn werde: und dieses hat sich nach der Zeit bei den Kolywanischen Werken zur Gnüge bekräftiget.

Die Geschichte enthält nichts deutliches von dem Volke, das hier seine Todten begraben, und kupferne Waffen und Werkzeuge, anstatt eiserner, gebraucht hat. Es ist aber wahrscheinlich, daß die unbekanntnen Inschriften, wovon ich vorher gesagt, daß sie in eben diesen Gegenden gefunden worden, eben diesem Volke zuzuschreiben sind. Ich bin auf die Gedanken gekommen, es könnten die Uiguren oder Tjureer gewesen seyn, von denen Tschingis-Chan, dieser große Stifter der Tatarisch-Mongolischen Monarchie, als sein Volk noch keine Schrift gehabt, die Schreibekunst und Buchstaben angenommen hat. In der That die Tjureer müssen ein altes und politisirtes Volk gewesen seyn, wenn die Schreibekunst ihnen dergestalt eigen gewesen ist, daß sie ihre Buchstaben nicht von andern Völkern entlehnt, sondern vielmehr hierin von allen übrigen sich unterschieden haben. Die unbekanntnen Inschriften sind von dieser Art. Wenn wir aber dafür halten wollen, daß dieses die Schrift gewesen, die Tschingis von ihnen angenommen; so muß es



seyn, daß seine Nachfolger in der Regierung solche mit einer andern verwechselt haben: denn die jetzige Mongolische Schrift verräth deutlich ihren Syrischen Ursprung. Doch auch diese kann auf gewisse Weise Tgureisch genannt werden, weil Nestorianische Christen, oder Glaubens-Prädiger, die aus Syrien gewesen, unter den Tgureern sich aufgehalten, und solche ihre Schrift den Mongolen mitgeteilet haben. Ueberdem kann das Wort Kigir oder Uesgür in der Mongolischen Sprache einen jeden Fremden überhaupt bedeuten.

Mit mehrerer Gewißheit läßt sich von den Tatalaren des Tschingis-Chan und seinen nächsten Nachfolger behaupten, daß von ihnen alle übrige alte Gräber, so wol in Rußland als Sibirien, herkommen. Tschingis-Chan legte den Grund zu seiner Herrschaft zu Anfange des 13ten Jahrhunderts. Die Mongolen sowol als die Tatalaren, die er unter seinem Zepter vereinigte, waren damals ein armes Volk, das in den Steppen der Flüße Selenga, Tola, Orchon, Onon, herumirrte, und sich zuweilen bis an den See Bajkal ausbreitete. Hieraus siehet man, warum die dortigen Gräber so wenig Kostbarkeiten enthalten. Ein Beweis wie dieser empfängt sowol Licht aus der Geschichte, als er solches der Geschichte mittheilet. Wie aber die Gräber der Selenginsischen und Nertschinsischen Steppen mit der damaligen Armut des Volks vollkommen übereinstimmen, so ist es hinwiederum nicht schwer zu zeigen, woher den Tatalaren die großen Schätze gekommen sind, die man in den übrigen Gräbern angetroffen hat.

Tschingis machte den Anfang mit der Eroberung von China, die sein Enkel Koblai so glücklich zu Stande brachte,  
daß



daß er im J. 1281. in China einen neuen Regenten-Stamm stiftete, der unter dem Namen Juen bis in das 1369. Jahr fortgebauert hat. In China erbeuteten die Tataren ihre ersten Schätze. Es blieb aber nicht dabel, sondern sie durchstreiften fast ganz Asien, und einen großen Theil von Europa, daher ihr Reichthum beständig sich vergrößerte. Im J. 1224. kamen sie zum erstenmale nach Rußland, und gewannen die merkwürdige Schlacht am Fluße Kalka. Man braucht es nicht zu sagen, wie sie in den Jahren 1237. bis 1240 ganz Rußland unter das Joch gebracht haben. So geteilt wie sie waren, indem diejenigen, die Asien überschwebmeten, mit denen, die sich gegen Europa wandten, nichts als den Namen gemein hatten: so wurde doch das Haupt der Familie, oder derjenige, welcher von seinem Vorfahren dazu ernannt worden, von allen für den allgemeinen Oberherren erkannt. In dieses seinem Hoflager floß folglich ein großer Theil der Beute von so viel Ländern und Völkern zusammen. Und da kommt es mir sehr wahrscheinlich vor, daß solches Hoflager um die Mitte des 13ten Jahrhunderts irgendwo in der Steppe des Flußes Irtysh gewesen, und daß die dazugehörigen nächsten Völker unter ihren Häuptern Horden:Weise alle Gegenden zwischen dem Jalk und Ob erfüllet haben. Ich rede hier von der Zeit, da die Römischen Glaubens-Prediger und Abgesandte Carpin, Rubruguis, und andre, ihre Reisen dahin thaten. In ihren Reisebeschreibungen ist der Jalk der letzte Fluß, dessen sie Erwähnung thun. Wären sie auch über den Irtysh gekommen, so hätten sie ja dessen gedenken sollen. Da sie es aber nicht gethan, so schließe ich daraus, daß sie das Hoflager der Chane, an welche sie abgeschickt worden, noch diesseits des Flußes Irtysh erreicht haben: wie denn



denn eben dieses mir auch die Ursache der großen Schätze anzeigt, die man in den dortigen Gräbern entdeckt hat.

Zur Verfertigung des Geschmides brauchten die Tataren Europäische Goldschmiede. Denn Rubruquis erwähnt eines Französischen Goldschmiedes, Namens Guillaume, der für den Chan Mangu sehr künstliche Arbeit verfertigt haben soll. Batú, der Eroberer von Rußland, Polen, Schlesien, Ungarn, hat am wenigsten an solchen Künstlern Mangel haben können. Und so will man auch, daß die besten Sachen, was die Arbeit betrifft, in den Gräbern um die Wolga gefunden seyn sollen, die denn auch den übrigen an Reichtum nichts mögen nachgegeben haben. Der Name Zolotaja Orda (goldene Herde), womit man das Hoflager der Chane, die über Rußland geherrscht, belegt hat, hat wol nichts anders als den Reichtum selbiger Tataren zum Grunde gehabt.

Ich rede aber von den Gräbern der Zolotaja Orda nur aus Vermutung, weil die Eröffnung derselben in so entfernte Zeiten zurückfällt, daß niemand sich mehr derselben erinnert. Wenn man die Kostbarkeiten der Kaiserl. Kunstammer selbigen Gegenden zuschreibt: so ist solches nur wahrscheinlich, aber mit nichts zu beweisen. Mit den Gräbern in den Gegenden des Flußes Irtysch, Tobol, Ob, Jenisej, hat es eine andere Beschaffenheit. Diese haben erst seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts, nachdem die Kalmücken und Kirgisen, die durch ihre Streifereien selbige Gegenden unsicher gemacht, davon gezogen, mit Ruhe durchsucht werden können. Ich habe noch viele Leute in Sibirien angetroffen, die sich von solcher Arbeit ehemals ernähret hatten, obgleich zu meiner Zeit, weil alle Gräber, wovon man Hoffnung gehabt, Schätze darlan zu finden,





den, schon aufgegraben waren, niemand mehr derselben nachging. Nicht anders als wie die Leute Parteiweise auf die Zobel-Jagd ausgehen, so haben sie sich auch hier zu großen Parteien zusammen gethan, um die Arbeit unter sich zu teilen, und mit verschiedenen Grabhügeln desto eher fertig zu werden. Es kam dazu, daß auch nach Abzuge der Kolmuden die Gegend zwisch dem Ob und Irtysh für den streifenden Kirgis-Kasacken nicht sicher war. Auf die westliche Seite des Irtyshes aber hat sich bis zu denen Zeiten, da ich in Sibirien gewesen, nicht leicht jemand gewagt, weil daselbst die Kirgis-Kasacken fast beständig herumstreiften, und noch nicht so wie jetzt eingeschränkt waren. Es kann seyn, daß man in selbigen Gegenden künftighin noch viel Kostbarkeiten entdecken wird.

Ich habe nicht erfahren können, welches die Kennzeichen der reichen Gräber sind. Es hat mir aber gedünket, daß die Leute Recht hatten, die von denen auf der östlichen Seite des Irtyshes befindlichen und noch nicht aufgegrabenen Gräbern nicht viel Vorteil prohezzeiten. Denn ich habe es in der Nähe von Ustamenogorskaja selbst versucht, und verschiedene solcher Gräber öffnen lassen, um derselben innerliche Beschaffenheit und die Lage der Knochen zu untersuchen; andre aber sind zwischen Jamyschewa und Semipalatnaja von einigen Personen unsers Gefolgs aufgegraben worden, ohne daß uns Kostbarkeiten, oder nur das geringste, was einigen Werth hätte, zu Theil geworden wäre. Alles, was man gefunden, hat in weniger und schlechter eiserner Geräthschaft bestanden, die so sehr verrostet war, daß man kaum erkennen konnte, wozu sie gedienet hatte. Als ich nach Nertschinsk reisete, sah ich an dem Ufer des Flusses Schilka bei einem Dorfe Gorodischeje viele alte



alte Grabhügel beisammen, wovon ich mir vornam, auf der Rückreise, wenn ich mehrere Muse hätte, einige ausgraben zu lassen. Es fügte sich aber, daß ich wegen einer andern nöthwendigern Reise nicht wieder dahin kam. Deshalb schickte ich einen unsrer Studenten dahin, daß er dieses verrichten sollte. Er hat eben so wenig Sachen vom Werthe, ja nicht einmal Menschen-Knochen, sondern nur Pferde-Knochen, in den Gräbern gefunden: woraus zu schließen, daß daselbst nur die Asche der verbrannten Körper verscharret worden, unter welcher die Ueberbleibsel vom Menschen-Knochen nach so langer Zeit gänzlich verweset seyn können, wie hingegen von denen nicht mit verbrannten sondern bei dem Grabe getödteten Pferden die Knochen länger unverseht geblieben.

## II.

### Von den alten Gräbern im Neurußischen Gouvernement.

So berühmte in den ältesten Zeiten diejenigen Länder gewesen, die wir seit ihrer neuen Bevölkerung Neu-Sersien genannt haben, und jetzt das Neue-Rußische Gouvernement nennen, so unbekannt sind solche durch ihre in den mittlern Zeiten geschehene Verwüstung geworden. Fremdlige, denen ihr Vaterland die Ruhe versagte, suchten und erhielten Schutz in Rußland. Ihnen wurde das Land an den Flüssen Ingul und Ingulez von der Saporigischen bis an die Polnische Gränze zu bewohnen angewiesen, und Elisabethsburg die Hauptstadt des Landes nahm ihren Anfang; dadurch wurde das Land aus seiner Dunkelheit wieder ans Licht gebracht.



Was wir aber bisher von den dortigen Gegenden erfahren haben, hat vornehmlich nur in geographischen Nachrichten zur Verbesserung der vorigen unrichtigen Landkarten bestanden. Aus der Aehnlichkeit mit andern südlichen Gegenden des Russischen Reichs, konnte man zwar wohl vermutheu, daß es daselbst auch alte Gräber geben mußte, die vielleicht, die alte Geschichte, selbiger Gegenden zu erläutern, dienlich seyn könnten; allein noch niemand hatte solche aufgegraben und durchgesehen. Der Mangel der Neugierde, der Aberglaube keine Gräber zu berühren, die Gefahr für den Streisereyen der Grimmischen Tataren, die Faulheit die die Gewinnsucht erslickte: das waren die Ursachen der ungestörten Erhaltung dieser Gräber. Und wie glücklich haben sich nicht diesfalls alle Umstände zum Nutzen der Wissenschaften vereinigt? Es würden ohne Zweifel die schätzbarsten Überbleibsel des entferntesten Alterthums, die wir jetzt schon besitzen, und wozu wir inskünftige noch Hofnung haben, verlohren gegangen seyn, wenn ein jeder in Auffuchung derselben nach seinem Willen und nach eigener Einsicht verfahren hätte. Wer hätte uns die äußere und innere Beschaffenheit der Gräber beschrieben? Sollten wohl die in den Gräbern gefundene goldene und silberne Zierrathen ein besseres Schicksal erfahren haben, als die alten goldenen und silbernen Münzen, die der Ackersmann in der Ukraine oft mit dem Pfluge ausscharrt, und der unwissende Goldschmied zerstört?

Es war der Ruhm- und Segens-vollen Regierung der Auerdurchlauchtigen Catharina der II. vorbehalten, hier neue Entdeckungen zu machen, die Ihrem Triebe zur Erweiterung der Wissenschaften, und Ihrer gründlichen Kenntniß derselben, würdig wären. Derjenige, der solche  
sich



sich insbesondere angelegen seyn lassen sollte, mußte ein Mann seyn, frey von Vorurtheilen, und voll edler Triebe der Neugierde; ein Liebhaber der Gelehrsamkeit, dem nicht unbekant wäre, was er durch Untersuchung der Gräber gutes stiften würde, ein Mann von Ansehen, um die Nachsichtigkeit und den Aberglauben des Volkes zu überwinden. Einer zahlreichen Menge Arbeiter mußten die Regeln vorgeschrieben werden, wie sie in ihrer Arbeit verfahren sollten. Belohnungen und eine genaue Aufsicht mußten das Volk von der Begierde, etwas zu entwenden, abhalten. Auf solche Weise hat die Absendung Sr. Excellence des Hrn. General Melgunow, nach dem damals so genannten Neuen-Serrien außer vielen andern, den Wohlstand der neuen Colonie angehenden Verfügungen, auch diesen Nutzen gehabt, daß wir jetzt etwas zuverlässiges von selbigen alten Gräbern zu sagen wissen. Ohnlängst gab ein goldenes Köpfgen, das, ich weiß nicht wo, in einem Grabe gefunden, und von Ihro Majestät der Kaiserin an die Academie geschicket worden, mir Gelegenheit, eine Nachricht von den Sibirischen alten Gräbern zu entwerfen. Jetzt erfordert meine Pflicht von den neuentdeckten ein gleiches zu thun. Wie man aber jene Nachricht bey dieser mit zu Rathe stehen kann: so werde ich jetzt bey Beschreibung der Ihro Kaiserlichen Majestät von dem Herrn General Melgunow eingereichten Seltenheiten neue Bemerkungen, und solche, die eigentlich hieher gehören, anführen.

Ein dicker Fichten Wald, der auch auf einigen Lande-  
Garten, mit dem Nahmen *Тіхерноі-Ліс* bemerkt wird,  
erstreckt sich von dem Dneper auf 100 Werste weit gegen  
Westen, mit einer Breite, die an den meisten Orten nicht  
mehr, als 20 Werste beträgt. Rund um diesen Wald sind  
ble

die fruchtbaren und mit vielen Flüssen durchschnittenen Ebenen, wovon Völker die von der Blehucht gelebt, nothwendig haben gereizet werden müssen, daselbst vorzüglich ihre Wohnungen zu nehmen. Es ist ohne dem eine bekannte Sache, daß die Gegenden auf der westlichen Seite des Dneper, denen auf der östlichen Seite an Fruchtbarkeit und Annehmlichkeit weit vorgehen. Die erstern haben vor den letztern auch an gesundem und klarem Fluß- und Quellen-Wasser einen Vorzug, weil fast alle Flüsse auf der östlichen Seite schlammig, schilfig und morassig sind. Wenn nun Völker in ihren Wanderungen, ich rede von den Gothen, Hunnen, Bulgaren, Avarn, Chagaren, Ungarn, Petschenegern u. s. w. die in diesen Gegenden alle aus Osten gegen Westen zogen, und deren immer eins das andere vor sich her trieb, bis an den Dneper kamen: so säumten sie natürlicher Weise nicht, von der östlichen nach der westlichen Seite desselben überzuziehen. Hieraus läßt sich erklären, warum man östlich von dem Dneper so wenig alte Gräber antrifft. In der Ebene um den vorbelegten großen Fichtenwald, und von demselben gegen Westen bis an die polnische Gränze sind solche Gräber zwar nicht so häufig, als in Sibirien, jedoch häufig genug, um noch viele neue Entdeckungen zu versprechen. Man weiß von keinen, als die zu Hügeln von 2, 3 bis 5 Faden hoch aufgeführt sind. Sie sind Circulrund, haben am Fusse 10 bis 15 auch mehr Faden im Durchschnitt, und bis 50 oder mehr Faden im Umkreise. Um dieselbe herum sind keine große Steine zu sehen, als womit viele der alten Gräber in Sibirien umgeben sind. In der Nähe solcher Grabhügel sollten Gruben, oder ansehnliche Vertiefungen, woraus die Erde zu Auffüllung derselben genommen worden, vorhanden seyn:



man hat aber keine bemerkt, vielleicht weil die Erde von vielen Orten herzugetragen worden, oder weil die Länge der Zeit nicht gar grosse Vertiefungen im Erdreiche wieder gleich und eben gemacht hat.

Unter diesen Grabhügeln erwähnte Sr. Excellenz der Herr General Melgunow einen der ansehnlichsten und diesen ließ er im September Monath des 1763 Jahres öffnen, und bis auf den Grund durchsuchen. Der Ort war 7 Werste gegen Westen von dem mehrbesagtem grossen Fichtenwalde, und ungesehr 30 Werste von Elisabethsburg entfernt. Eine 2 Fuß dicke Schicht von schwarzer und fetter Erde bedeckte den Hügel von allen Seiten. Wenn diese wie zu vermuthen ist, bey der Auffüllung wohl aus nichts bessern, als alles übrige, nemlich aus Sande, bestanden hat, zumahl da sie am letzten, und also am tiefsten, aus der Erde ausgehoben worden: so muß man diese Verwandlung der in vielen Jahrhunderten wiederholten Versauung der auf dem Hügel gewachsenen Kräuter zuschreiben. Denn die hieselbst begrabene Leiche hat den Hügel nicht düngen können, weil solche, wie wir bald sehen werden, vor dem Begraben verbrannt worden.

Nach Wegräumung dieser Erde zeigte sich eine von Sandstein unförmlich ausgehauene Bildsäule ohne Kopf, der abgeschlagen war, und bey'm weitem Graben zwar gesucht, aber nicht gefunden wurde. Aus den Brüsten erkannte man, daß diese Bildsäule ein Frauengymmen vorstellen sollen. Man findet auch sonst dergleichen Bildsäulen im freyen Felde stehen, sonderlich in der Steppe die vom Don, Doney, der Ukrainischen Linie und der Moos-tischen See eingeschlossen ist. Der seelige Herr Hofkammerrath Junker hat von vielen derselben Zeichnungen machen lassen,

tafen, die er seiner Beschreibung von der Urdine beygefüget hat: und der Herr Brigadier von Bodan hat, da er einen Tractat von den Amazonen schrieb, solche Bildsäulen zu Hülfe genommen, um die Geschichte dieser streitbaren Frauen daraus zu erklären. Hier siehet man so viel, daß, da die Gräber an sich schon sehr alt sind, die Bildsäulen dennoch noch älter seyn müssen.

Als man weiter grub, fand man, 6 oder mehr Fuß tief, und zwar nicht in der Mitten des Grabhügels, sondern etwas zur Seiten gegen Westen, einen mit Bruchsteinen (Pliten) eingefassten, und damit bedeckten Raum, worin diejenigen Geschmeide, Waffen, und Geräthschaft, die Sr. Excell. der Herr General Melgunow hieher gebracht hat, und die hierndchst beschrieben werden sollen, befindlich waren. Hier war noch nichts von einer Leiche, noch von den zerstörten Überbleibseln derselben, zu sehen. Man mußte fast bis auf den Grund graben, ehe man dergleichen antraf.

Aus allen Umständen dieses Grabhügels erhellet, daß die Urheber desselben mit ihren Leichen diesen Gebrauch gehabt, daß sie eine Grube gemacht, welche sie mit Holz und andern brennbaren Materien angefüllet, die Leiche darauf gelegt, und vielleicht noch mit mehr brennbaren Materien bedecket, endlich aber angezündet, und nachdem alles wohl verbrannt, den Grabhügel über der Grube aufgeschüttet, und das, was sie dem Todten in Jenes Leben nachschicken wollten, mit darin vergraben haben. Denn so fand man, als man dem Boden näher kam und noch tiefer grub, nichts als Zeichen einer Feuerstelle, wo geschmolzene Metalle, calcinirte Knochen und Steine, verbrannte Erden und Leimen, mit Kohlen vermischet lagen.



Es ist sehr der Mühe werth die daselbst gefundenen Werke würdigkeiten näher kennen zu lernen. Ich habe die beschränlichsten davon auf zwey Tafeln nach ihrer wirklichen Größe, und mit natürlichen Farben abmahlen lassen. Diesen will ich in der davon zu gebenden Beschreibung folgen.

Tab. 1. Fig. 1. Eine goldene Kette, die am Halse getragen zu seyn scheint. Sie besteht aus drey Reihen künstlich zusammen gesetzter Glieder so fein und sauber gearbeitet, als ob es eine Arbeit unsrer Zeiten wäre. Diese Reihen zusammen zu halten dienen 12 Rosenförmige Schnallen, die sich hin und her schieben lassen, wovon die mittlere mit einem runden Achat, der nach seinen Farben gleichsam ein Auge vorstellet, gezieret ist. An jedem Ende haben, wie es in der Zeichnung vorgestellet ist 6 Kugeln gehangen. Als ich aber diese Sachen bekam, so hingen auf jeder Seite nur 3 Kugeln und 3 dergleichen lagen besonders, die ich an ihrem Ort anheften ließ. Die übrigen drey hat der Maler der Einförmigkeit halber hinzugehan. Man siehet an beyden Enden noch ledige Öhren, wo auch dergleichen Zierrathen mögen gehangen haben. Diese Kette mit dem darinn befestigten Achat und mit den 9 Kugeln wieget 56½ Solotnick. Ein hiesiger Gelehrter, der sich eine Zeit lang in Ungarn aufgehalten hat, erinnert sich dergleichen Ketten, obgleich von schlechtem Metall, bey den dortigen Eingebornen gesehen zu haben, die den Gebrauch solche zu verfertigen und zu tragen, von ihren Vordtern den Hunnen, Awaren und Hungarn (Ugri) bebehalten zu haben scheinen.

Fig. 2. Ein goldener Ring dick und grob gearbeitet. Er ist sehr zu groß, als daß er auch nur auf dem Daumen,





er müsse denn eines sehr großen und fetten Mannes groß seyn, getragen werden können. Dabey ist er, wie auf der auwendigen, so auch inwendigen Seite, ganz rund, welches bey einem Fingerringe unbequem gewesen seyn würde. Er wieget 6 Solotnik 14 Gran.

Fig. 3. Ein Blech von Messing das einen Raubvogel, jedoch ohne Füße vorstellet. Auf der inwendigen Seite sind vier Oehren, woraus zu schließen, daß diese Bleche als Beschlüge, vielleicht auf Pferde-Geschirren, angeheftet gewesen. Dergleichen Bleche finden sich 17 Stück unter den mitgebrachten Sachen.

Fig. 4 und 5. Zwoy silberne Leuchter; denn einen andern Gebrauch möchte man vielleicht von diesen Stücken nicht angeben können. Sie sind durchaus hohl, und stehen auf einem platten vermachten Fuße. Um die obere Oeffnung ist ein vergoldeter Kranz und unter demselben ein vergoldeter Ring. Damit sie desto deutlicher in die Augen fallen möchten, habe ich sie in verschiedener Lage abmahlen lassen. Ihrer sind in allem 4 Stück von einerley Größe und Gestalt. Sie wiegen zusammen 2 Pfund 41 Solotnik.

Fig. 6 und 7. scheinen Aufsätze zu diesen Leuchtern gewesen zu seyn. Sie sind auch von Silber. Von Fig. 6 sind 4 Stück, die wiegen zusammen 43 Solotnik. Von Fig. 7 ist 1 Stück ganz, und einige zerbrochene Stücke zusammen am Gewichte 15½ Solotnik.

Tab. 2. Fig. 1. Ein Hest von einem Dolche, dergleichen noch heutiges Tages bey den Persern im Gebrauche sind und von ihnen Kinschal genennet werden. Die innere Materie dieses Hests ist Eisen, welches mit Goldblech von getriebener Arbeit überzogen gewesen, wovon aber das meiste abgefallen ist. Einige abgefallene Stücke siehet man



man auf eben dieser Tafel Fig. 6. u. 7. das Eisen ist vom Roste so zerfressen, daß es mehr einer Minera, als Metalle, ähnlich siehet.

Fig. 2. Die Scheide zu dem besagten Dolche aus Goldblech bestehend mit getriebenen Figuren. Sie ist in drey Stücke zerbrochen gewesen, die aber auf einem Holze zusammen gesetzt sind, so daß nichts zu fehlen scheint, als etwa noch ein Theil zunächst am Hefte, und davon scheint das Fig. 4. vorgestellte Blech die Hefte zu seyn. Man hat diese Scheide aus Furcht sie noch mehr zu zerbrechen von dem Holze nicht herunter nehmen wollen, und folglich nicht wiegen können. Die Figuren auf der Scheide sind ein Mischmasch von Griechischen Fabeln und eigenen Zusätzen des Künstlers. Sie kommen den Centauren am nächsten, aber wie unterscheiden sie sich nicht von denselben in verschiedenen Attributis? Einige sind mit Menschenköpfen, und haben dabey Eselsöhren, andere haben Löwen-Pferde- und Esels-Köpfe. Die Füße sind bald mit Hufen, bald mit Klauen, und dieses wechselsweise. Die Schweife haben zweyerley Gestalt, wie die Figuren ausweisen. Und was das besonderste ist, so trägt ein Jeder Centaur zur Seite einen grossen Fisch, der überall sich gleich ist. Diese Fische sind auf der rechten Seite, wann die rechte Seite des Centaurs dem Gesichte zugekehret ist, hingegen im Gegenfalle auf der linken Seite, welches anzumerken ist, wenn man vielleicht vermuthen möchte, daß, weil alle Centauren mit gespanntem Bogen vorgestellt sind, der Pfeil-Röcher die Form eines Fisches gehabt habe. Denn niemals wird der Pfeil-Röcher auf der linken Seite getragen. Zu untern an der Scheide sitzen auf jeder Seite zwey Bären gegen einander.



Fig. 3. Ein doppeltes etwas dickeres goldenes Blech mit Nägeln vernietet, worauf zu beyden Seiten ein liegender Hirsch von getriebener Arbeit vorgestellt ist. Es ist ohne Zweifel ein Zierrath an einem Kleidungsstück oder an Pferdegeschirr gewesen. Es wieget  $14\frac{1}{2}$  Solotnik, und 9 Gran.

Fig. 4. Ein goldenes Blech, das mit zu der vorigen Scheide gehört zu haben scheint. Außer einem Centaur von vorliger Art siehet man darauf zwey geflügelte Männer mit Rauchfässern, oder etwas ähnliches in den Händen. Vor einem jeden steht ein Baum, und dazwischen ein Armleuchter von 5 Lichtern. Hinter einem jeden eine Rose. Dieses ist nur die eine Hälfte am Gewichte  $7\frac{3}{4}$  Solotnik. Die andere Hälfte ist nicht vorhanden.

Fig. 5. 6. und 7. Zerbrochene Goldbleche, die mit zu dem obigen Hefte mögen gehört und sich davon abgelöst haben. Oder das eine Fig. 5. ist vielleicht ein Theil der Gegenseite von Fig. 4. weil es eben einen solchen Centaur, als jene vorstellt. Dagegen sind auf Fig. 6. zwey Kraniche und auf Fig. 7. ein Affe zu sehen. Diese 3 Stücke wiegen zusammen  $3\frac{3}{4}$  Solotnik.

Fig. 8. Eine kupferne Pfeilspitze, deren auf 40 vorhanden sind. Es sind aber nicht alle ganz, und ist zum Abzeichnen die Beste auserlesen worden. Man siehet keine von ähnlicher Gestalt bey den jezigen Völkern, so verschieden auch die Pfeile nach dem verschiedenen Gebrauche derselben zu seyn pflegen. Da aber das Kupfer zu diesem Endzwecke gar nicht bequem ist: so schließet man daraus, daß der Gebrauch des Eisens demselbigen Volke, das diesen Grabhügel errichtet, noch unbekannt gewesen seyn müße.



Uebrigens sind noch die übrigen Sachen zu erwähnen, die mit in demselben Grabhügel gefunden worden, des Abzeichnens aber nicht werth geschienen.

No. 1. Verschiedene Kleinigkeiten von Golde am Gewichte 1 1/2 Solotnik.

No. 2. Allerley silberne Brocken, die im Feuer gewesen zu seyn scheinen, und sehr mürbe sind, aber nicht zum Stusse gekommen 1 2; und 3/4 Solotnik.

No. 3. Zwanzig eiserne Nägel, davon die Köpfe mit Silberblech überzogen sind, und 3 dergleichen Nagelköpfe.

No. 4. Zwey runde Stücke Kupfer, gereiselt und an einigen Orten verguldet, deren Gebrauch nicht zu errathen.

No. 5. Einige Brocken von Eisen, vielleicht von dem obigen Dolch-Hefte, worunter auch ein eiserner Ring, der zu Befestigung der Klinge gedienet haben kann. Die Klinge selbst ist nicht vorhanden.

No. 6. Einige calcinirte Klumpen, die von den verbrannten Knochen der Leiche entstanden, welches so wohl ihr animalischer Geruch, als die blaue Farbe, womit sie durch und durch angeflogen sind, zu erkennen giebt. Denn daß die Knochen in der Calcination bey einem gewissen Grade des Feuers blau werden, und solche Farbe bey stärkerm Feuer wieder verlieren, das hat Reaumur in den Memoires der Pariser Academie der Wissenschaften von 1715 erwiesen. Dabey liegen auch einige Stücke feiner Polar-Erde, die aber nicht das Ansehn haben, daß sie mit im Feuer gewesen sind.

Wenn man die Urheber dieses Grabhügels wissen will: so sind der Wölter in selbigen Gegenden so viele und verschiedene gewesen, daß sich schwerlich hieron etwas gewisses wird bestimmen oder ausfindig machen lassen, es sey denn,  
daß



Daß man in der künftigen Zeit, wenn man mehr Gräber untersuchen wird, genauere Unterscheidungszeichen an dem gleichen Sachen entdecken sollte. Die ältesten waren die Sarmaten, allein, was waren dieses für Völker? die Griechen und Römer verstanden unter diesem, wie unter dem Scythischen Namen, mehr das Land, als die Völker, die dasselbe bewohnten. Verschiedene Römische Kaiser der ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt, gahlen den Sarmaten gewisse jährliche Gelder (Stipendia) um sie von Streifereien gegen das Römische Reich abzuhalten, oder auch in Kriegen von ihnen Hülfe zu haben. Daber röhren die alten Römischen und Griechischen Münzen, die man zuweilen in der Ukraine auf dem Felde findet. Weil aber dergleichen in diesem Grabhügel nicht gefunden worden: so möchte wohl desselben Alter nicht bis in jene Zeiten hinauf reichen. Auf gleiche Weise siehet man hier nichts was von der Handlung der Griechen nach den Sarmatischen Gegenden, als sie die Stadt Olbia an der Mündung des Dnepers, und die Gothen die Stadt Borysthenes im Besitze gehabt, herrühren könnte. Nach dieser Zeit entstanden die Wanderungen der Völker, deren ich schon oben gedacht habe. Die Gothen, mit ihren Geschlechtsverwandten, den Alanen und Roxolanen hatten fast alle südlichen Gegenden von Rußland im Besitze, bis sie im 4. Jahrhunderte nach Christi Geburt den Hunnen unterworfen wurden. Viele waren gezwungen ihre Ueberwinder auf ihren Heerzügen zu begleiten. Es währte aber nicht lange, so rissen sie sich wieder von diesen loß, und schlugen sich zu ihrem Nachbarern, denen an der Donau sesshaften Gothen, welche darauf in Italien, Frankreich, Spanien ersiautliche Eroberungen machten. Zu gleicher Zeit zogen die Bulgaren,



ein Slavisches Volk von der Wolga nach den untersten Gegenden der Donau, ohne daß jedoch ihre vorigen Wohnsitze davon entvölkert wurden, vielmehr haben sich die Slaven aus jenen ihren ersten bekannten Wohnsitzen an der Wolga wie vorher, so auch hernach immer weiter in Rußland und andern Reichen ausgebreitet. Obgleich die Hunnen eine geraume Zeit von Jahren die Herrschaft über Rußland behauptet zu haben scheinen: so zog sich doch ihr größter Schwarm nach Westen, und richtete in Ungarn, Deutschland, Italien, Frankreich die gräßlichsten Verwüstungen an. Ihre Nachkommen die Avarn, welche in unsern Rußischen Geschichten Obri genannt werden, folgten ihnen um die Mitte des 6ten Jahrhunderts, so wie zu Ende des neunten die von den unsrigen so genannten Ugri, oder die Ungarn, welche von den ungarischen Geschichtschreibern für Geschlechtsverwandte der Hunnen und Avarn ausgegeben werden. Es giebt noch Avarn in dem Caucasischen Gebirge, und die Ueberbleibsel von großem Gebäuden in der Gegend der Flüsse Teret und Cuma, die uns unter dem Nahmen Madshar bekannt sind, geben zu erkennen, daß die Ungarn, weil sie sich selbst Madshar nennen, vor ihrer Wanderung daselbst gewohnt haben. Ehe aber diese ihre Wanderung antraten, wohnte ein mächtiges Volk, von türkischer Abkunft, das man die Schazaren nannte in den Gegenden zwischen dem Don und dem Dneper, und nahm Tribut von den Slaven an dem Flusse Dneper und Desna und bis in Polen hinein, so wie von der andern Seite solches die Wardger die über die Ostsee kamen, von den Slaven zu Nowgorod thaten. Dieser Herrschaft der Schazaren wurde, wie es schelnet, durch die Ugri ein Ende gemacht, denen wiederum die Petscheneger (Pacinciten)

(Pacinocten) folgten und im Jahr Ehrifte 915 ihren ersten Anfall gegen Kiew thaten. Sie giengen damals, weil der Großfürst Igor mit ihnen Frieden schloß, nach der Donau, ihrer viele aber kamen im Jahre 968 zurück, und waren noch eine geraume Zeit denen Rußischen Großfürsten Swätoslaw, Wladimir dem Großen und Jaroslaw mit Kriegen beschwerlich. Es kann fast nicht anders seyn, als die Petscheneger müssen die Ugri aus ihren Wohnsitzen an der Tuma verdrängt haben. Denn ein Volk, das in Städten wohnt, steinerne Häuser hat, folglich allerley Gewerbe und Handlung treibt und sich dadurch ein gnugsames Vermögen zu erwerben im Stande ist, läßt sich nicht wohl anders, als durch Zwang, zu einer solchen Wanderung bewegen. Man weiß immitteltst nicht eigentlich, wo die Petscheneger, als sie Feinde der Rußen waren, gewohnt haben. Man weiß nur überhaupt, daß es in der untern Gegend des Dnepers gewesen. Ihre letzten Feindseligkeiten geschahen im Jahre 1036. Darauf zogen auch diese wieder nach der Donau, wie denn ihrer hernach, nur in der Griechischen Geschichte gedacht wird. Der Kaiser Constantin VII. vertrieb die Pacinocten im Jahr 1025 aus der Bulgarey und Constantin der Zweytkämpfer schloß im Jahr 1045 mit ihnen Frieden. Solchergestalt eröffneten die leeren Gegenden zwischen dem Don und dem Dneper wieder einem neuen Volke Gelegenheit zum Auffenthalte, und das waren die Polowzier. Es ist ungewiß, zu was für einem Volke, die Petscheneger so wohl als die Polowzier, zu rechnen sind. Die wahrscheinlichste Meynung aber ist wohl, daß sie so wie die Spazaren, von türkischer Abkunft gewesen. Nun mag es seyn, daß die Polowzier schon einige Zeit vorher sich in jenen verlassenen Gegenden eingefunden



eingefunden haben: ihr Heyl aber gegen die Rußen vermutheten sie nicht eher, als nach des Großfürsten Jaroslaws Tode, der sich im Jahr 1054 ereignete. Damahls wurden sie befreundet, indem Jfslaw mit ihnen ein Bündniß schloß. Nachher wechselte die Freundschaft mit ihnen öfters ab, bis sie im Jahre 1224 von den Tataren unter Joch gebracht und von denselben in ihre Gemeinschaft aufgenommen wurden. Die Polowzier sind also nicht über den Dneper gegangen, es sey denn, daß sie im Jahre 1240 die Tataren in dem Feldzuge gegen Kiew, und folgendes nach Polen, Ungarn, Schlesien u. s. w. begleitet haben. Die Tataren haben auch auf der westlichen Seite des Dnepers sich niemahls länger, als im Durchzuge, aufgehalten. Denn der Minoriten-Bruder Carpin, welcher im Jahre 1246 seine bekannte Reise nach dem Tatarischen Hoflager that, traf keine Tataren eher an, als nach dem er schon Kiew und den Dneper passiret hatte. Nach den Tataren aber sind weiter keine Wanderungen vorgegangen. Das Land blieb wüste, bis die Kosacken, wie ich in meiner Abhandlung von dem Ursprunge derselben gezeigt, dahin ihre Zuflucht genommen, und die Rußen und Polen die umliegenden Gegenden bevölkert haben.

Um nun wieder auf die alten Gräber auf der westlichen Seite des Dnepers zu kommen, so siehet man schon aus dem Vorangeführten, daß dieselben nicht leicht von den Tataren, denen ich sonst die meisten Gräber in Sibirien und an der Wolga zugeschrieben habe, herrühren können. Sie scheinen älter zu seyn, und dieses wird auch durch den großen Grad, der Verrostung des Eisens einiger maßen bekräftiget. Eben so wenig kan man sie den Polowziern zuschreiben. Die Petscheneger haben zwar eine geraume Zeit  
in



In selbigen Gegenden gewohnet, unsere Nachrichten aber enthalten nichts woraus man schliessen könnte, daß sie Handlung getrieben, und ein begütertes Volk gewesen wären. Sie scheinen bloß vom Raube gelebt zu haben. Von den Chazaren aber wissen wir noch weniger. Ob nun gleich alles dieses keinen unridersprechlichen Beweis gegen diese Völker abgiebt: so wird man doch, wenn es bloß auf Muthmaßungen ankommt, diessfalls den Ugrı oder Ungarn, den Vorzug lassen müssen. Die Gründe dieser Vermuthung sind der Pracht und Reichthum der Ugrı, wovon ihre verlassenene Gebäude am Flusse Euma zeugen, und die Aehnlichkeit der Halsketten, die noch in Ungarn getragen werden, mit den hier beschriebenen. Ich will aber daraus nicht schliessen, daß die Ugrı diese Kostbarkeiten selbst verfertigt. Nein, sie können solche durch die Handlung aus Persien und die Perser wieder anderswoher, erhalten haben. Und was hat ihnen nicht auch Kiew, am beym Durchzuge mit Gewaltthätigkeiten verschonet zu werden opfern müssen? Ein Ungarischer Geschichtschreiber berichtet: die Russen zu Kiew hätten dem Ungarischen Heerführer 10000 Mark Silber, 1000 gefattete Pferde, 100 Eumanische Knaben, und 40 mit Geschenken beladene Camels geschickt. Unter so vielen Geschenken aber können auch viele goldene Kostbarkeiten gewesen seyn. Jedoch ich gestehe es, dieses ist und bleibt eine bloße Muthmaßung, und noch weniger kann man daraus auf alle in derselben Gegend befindliche Gräber schliessen, als die nicht bloß einen Durchzug, sondern eine längere Wohnzeit voraussetzen.



## Nachricht von hiesigen neuen Schriften.

Beschluß der Beschreibung von St. Petersburg ꝛ (\*)

### Vierter Theil. Von den ersten Privatgebäuden in St. Petersburg.

Die ersten Privatgebäude in St. Petersburg wurden im Jahr 1704 auf der St. Petersburgschen Insel angelegt. Der Großkanzler Graf Gavriil Iwanowitsch Solowkin erbaute im Jahr 1710 das erste gemauerte Palais. Im Jahr 1711 legte Peter der Große mit eigenen Händen ein Haus an, welches nach preussischer Art von Fachwerk gebaut wurde. Dieses ward durch einen Befehl vom 4ten April 1714 den übrigen in der Stadt zu erbauenden Häusern zum Mufter vorgestellt. Im Jahr 1712 legte der General Roman Witimowitsch Bruce ein ansehnliches hölzernes Gebäude an. Im folgenden Jahr erbaute der Gouverneur von Sibirien, Fürst Matwei Petrowitsch Sagarin ein großes gemauertes Palais, in welchem nachher die heiligste Synode bis aufs Jahr 1739 ihre Sitzungen hielt. Neben diesem erbaute der Vicelkanzler Peter Pawlowitsch Schafirow in eben demselben Jahr ein gleiches, in welchem die Kaiserliche Academie der Wissenschaften im Jahr 1726 ihre erste Versammlungen hielt. Neben selbigem baute der gewesene Lehrer des Kaisers Konon Nikitisch Sotow ein kleines Haus. Auch stand in dieser Gegend ein großes hölzernes Haus mit einer oben auf der Kupol angebrachten Bacchus Statue, welches dem Herrn Buturlin Fürst Pabst genant, zugehörte ꝛ.

„Die

---

(\*) S. Journal 7ten B. S. 410.



„Die ersten Privat Häuser auf der Admirallidets Seite, wurden im Jahr 1705 angelegt. An dem Ufer der Newa wohnten auf der Seite der gegenwärtigen Millions-Strasse lauter Ausländer, auf der Seite des jetzt so genannten Galeerenhofs lauter Creute und Bedienten der Admirallidat. Eines der ansehnlichsten Gebäude auf der Admirallidat-Seite war ein im Jahr 1710 vom Fürsten Menschschikow angelegtes Haus von Fachwerk, welches er einige Zeit nachher abbrechen und an dessen Stelle ein gemauertes Gebäude aufführen ließ. Dieses Haus erhielt nachher der Großkanzler Graf Orlow, und nach ihm der Großkanzler Graf Bestuschew-Kiumin, welcher es wieder völlig abtragen und auf dieser Stelle ein großes Palais erbauen ließ, in welchem jetzt der dirigirnde Senat seine Sitzungen hält. Das erste gemauerte Haus auf dem Galeerenhofe, wurde im Jahr 1716 von einem Galeeren-Bauer Iwan Nemgow erbaut.“

Die ersten ansehnlichen gemauerten Häuser auf dem Stüßhof waren das große Palais der Fürstin Nastasia Iwanowna im Jahr 1712 angelegt, und Kitlins Palais, in welchem nachher bis 1726, die Kaiserliche Akademische Bibliothek und das Kunst und Naturalien-Kabinet aufbewahrt wurden.

Die ersten Gebäude auf der Wiburgischen Seite wurden ums Jahr 1711 angelegt.

Auf Wassili-Dskrow wurden die ersten Häuser im Jahr 1703 angelegt, die ersten Einwohner auf dieser Insel waren aber größtentheils Hausbedienten des Fürsten Menschschikows, welcher auf selbiger im Jahr 1710 für sich ein großes Palais anlegte, an dessen Stelle gegenwärtig das Kaiserlichen Landkadeten Korps steht. Auf dieser Insel



Insel stand auch die sogenannte französische Elobode, oder eine Parthey artiger kleiner Häuser, welche Peter der Große für ankommende fremde Künstler und Handwerker anlegen ließ.

„Zur Geschichte des Baues von St Petersburg verdient noch angemerkt zu werden. Der Anfang des Baues wurde wie vorher erwähnt worden, mit schlechten hölzernen Häusern gemacht, hierauf erschienen zur Beförderung des geschwindern und bessern Baues der Stadt folgende Befehle. — Den 4ten April 1714 ein Befehl, daß alle Häuser auf der Petersburgischen- und Admiraltits Seite und überhaupt an den Ufern der Neva von Fachwerk, nach preussischer Art, gebaut, mit Ziegeln gedeckt, und mit ordentlichen Defen versehen werden sollten. Den 3ten Julius desselben Jahres ein Befehl, daß der Adel und die angesehensten Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für sich in Petersburg Häuser erbauen sollten. Weil es hierauf wegen der vielen Häuser die zu gleicher Zeit gebaut wurden, an Maurern gebrach, wurde unter dem 9ten Oktober 1714 ein Befehl bekannt gemacht; daß so lange bis der große Bau in St Petersburg geendiget seyn würde, im übrigen ganzen Lande kein gemauertes Haus gebaut werden sollte — Den 24ten Oktober desselben Jahres ein Befehl, daß zum Bau der Brücken und anderer öffentlichen Gebäude, jedes aus dem Lande auf der Neva ankommende große Fahrzeug 30, jedes kleinere 10 und jeder Fuhr- und Bauernwagen 3 Steine mit nach der Stadt bringen sollte. — Den 4ten November 1714 und 14ten September 1715, ein Befehl, daß die Häuser nach einem bestimmten Plan, und zwar das Wohngebäude nach der Straffe erbaut werden sollte, da man nach allem Gebrauch das eigentliche Wohn-



Wohnhaus hinten im Hofe, und an der Straße allerhand schlechte Hütten zu bauen pflegte. Den 9ten November 1715 und 19ten Junius 1716 ein Befehl, die Ufer der Nera und der aus selbigen ausfließenden kleinen Flüsse, vor den Häusern durch Pfähle und Faschinen zu besessigen, damit die Fahrzeuge überall anlanden könnten. Den 20sten April 1718 eine Verordnung und Instruktion, die neuen Häuser für Feuersgefahr zu sichern, worinnen unter andern befohlen wurde, die Dächer mit Ziegeln oder Rasen oder Schindeln zu decken, und die bisher fast bey allen Dächern gebrauchte Bretter und Birkenrinde, welche dem Brand auf eine unglaubliche Weise beförderte, gänzlich abzuschaffen.“

In den Jahren 1719, 1720 und 1724 wurden die Stellen, die Zahl und Größe, der von dem Adel, der Kaufmanschaft &c. zu erbauenden Häuser genauer bestimmt und vorgeschrieben u. s. w. Von den regulair angelegten Straßen war die jetzige Millionstraße die erste und vornehmste. Die Häuser, welche mehrentheils von reichen und vornehmen Leuten erbaut waren (welches der Straße den Rahmen gegeben) standen damals hart an der Nera.

Im Jahr 1723 wurde verordnet, die Straßen der Stadt des Nachts zu erleuchten.

### Fünfter Theil. Von den Gewässern in und um Petersburg, von Brücken, Häfen, Aufwüthen, Schiffbau, Schifffahrt &c.

„Im Jahr 1703 kam das erste Schiff, ein holländisches, mit ausländischen Waaren nach St. Petersburg. Der Gouverneur, Fürst Menschschikow, bezogte bey der Ankunft desselben große Freude, und beschenkte den Schiffer



den Elſche in ſeinem Hauſe mit 500 Dukaten, und jeden Matroſen mit 300 holländiſchen Thalern. Auch wurde den Schiffsleuten bekannt gemacht, daß das erſte Schiff, welches nach dieſem in Petersburg ankommen würde, 300 Dukaten Belohnung zu erwarten hätte. //

**Sechster Theil.** Von den Einwohnern in St. Petersburg, ihrer Religion, den vornehmſten Kirchen, nebst einer ſehr umſtändlichen Beſchreibung der Peter Pauls Kirche in der Feſtung.

„Die erſten Einwohner in St. Petersburg waren Garriſonen Soldaten und einige tauſend Bauern, welche laut einer deſhalb ergangenen Verordnung jährlich aus allen Gegenden des Reichs zum Bau der Feſtung St. Petersburg abgeſchickt wurden. Viele von dieſen letztern ließen ſich nebst verſchiedenen Kaufleuten aus Nowogrod und andern Orten in der neuangelegten Stadt häuſlich nieder. Hierauf gab Peter der Große in den Jahren 1710, 1711 und 1714 Befehle, daß aus allen Städten und Orten des Reichs Arbeitsleute, Kaufleute, und beſonders Handwerker und Künſtler mit ihren Weibern und Kindern nach Petersburg geſchickt werden ſollten, deren Zahl durch verſchiedene Freywillige und viele nach und nach angekommene Ausländer bald ſehr anſehnlich vermehrt wurde. //

Die gegenwärtige Zahl der Einwohner in St. Petersburg ſetzt der Herr Herausgeber auf 300000 Perſonen, und ſührt dabey an, daß nach den bekannt gemachten Sterbellenen von den Jahren 1775 und 1776 die Zahl der in St. Petersburg Verſtorbenen ſich im erſten Jahre auf 3107 und im zweyten auf 4369 Perſonen erſtreckt habe. Man ſieht nicht, wie dieſe Ausgaben unter ſich, und mit den bisher ange

angenommenen Grundsätzen in Absicht des Verhältnisses der in einer Stadt lebenden zu den jährlich Sterbenden zu, vereinigen wöden:

„Die Zahl aller in St. Petersburg befindlichen russischen Kirchen erstreckt sich überhaupt auf 64, nemlich 6 Hauptkirchen, 40 Pfarrkirchen, 6 Regimentskirchen, 11 Hauskirchen. Außer diesen findet man 4 lutherisch: deutsche, eine schwedische und eine finnische; eine französisch: und deutsch: reformirte, eine holländische und eine engländische, eine römisch: katholische und eine armenische Kirche. „

In der Peter: Pauls Kirche der St. Petersburgschen Festung befinden sich die Grabmäler des Kaisers Peters des Großen, seiner Gemahlin der Kaiserin Catharina I. und seiner Kinder Natalia Petrowna, Margarita Petrowna, Natalia Petrowna, Anna Petrowna Herzogin von Holstein:Gottorp, Paul Petrowitsch und Alexei Petrowitsch; ferner die Grabmäler der Kronprinzessin Sophia gebornen Prinzessin von Braunschweig:Wolfenbüttel, der Gemahlin des Zaren Fedor Alexeewitsch Marfa Matweewa gebornen Apraxin, der Zarewna Maria Alexeewna, der Kaiserin Anna Joannowna und der Kaiserin Elisabeth Petrowna. Uebrigens ist diese Kirche mit sehr vielen von den Türken eroberten Fahnen und andern Eleganzreichen angefüllt, worunter sich auch die Hauptfahne der im Archipelag im Jahr 1770 zerstörten türkischen Flotte befindet, welche Ihre Kaiserliche Majestät am 29ten August 1772 vor dem Sarge des großen Stifiers der russischen Flotte niederlegten. Die übrigen in St. Petersburg verstorbenen Personen des Kaiserlichen Hauses sind in der Kirche des Alexander:Newskischen Klosters beigesetzt.



Bey Beschreibung des EL Alexander-Nestli Klo-  
 sters, hat der Herr Herausgeber alle auf den dasigen Grabs-  
 mälern und Leichensteinen befindliche Grabchriften ange-  
 führt, die hier so wie an andern Orten von verschiedener  
 Güte sind, und zum Theil wenig merkwürdiges enthalten.  
 Folgende zeichnet sich durch ihren besondern Inhalt und  
 Vortrag aus: „In diesem Grabe ruht der Staub eines  
 wegen des Alterthums und der Vorzüge seines durch Pan-  
 kratius den ersten Zaren in Georgien von den Israelitischen  
 Königen David und Salomon abstammenden und durch  
 Blutsfreundschaft mit den Kartlinischen Zaren verbundenen  
 Geschlechts, hochberühmten Mannes, des Zarwitsh Si-  
 meon Leonowitsh, welcher den 3ten Februar 1683 gebo-  
 ren, im Jahre 1725 aber wegen seines unwandelbaren  
 Glaubens an Christum sein Erbreich Grusinien und alle  
 Ehren, Herrlichkeiten und Vergnügen dieser Welt verlas-  
 sen, mit dem Zar seinem leiblichen Bruder auf Befehl des  
 Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten großen Herrn und  
 Kaisers Peters des ersten, unter der Regierung der ewigen  
 Andenkens würdigen Kaiserin Catharina Alexeevna nach  
 Rußland gekommen, und den 26ten Januar dieses  
 1740sten Jahres unter der glücklichen Regierung der  
 Allerdurchlauchtigsten Kaiserin aller Rußen Anna Joa-  
 nowna im Herrn entschlafen ist. Er lebte Gott getreu, dem  
 Nächsten und allen Christen zum Dienst ergeben, und mit  
 allen ruhmwürdigen Tugenden geziert, und brachte sein  
 Alter auf 56 Jahr 11 Monate und 17 Tage. Sein  
 Körper ruhet hier, seine Seele werde anstatt des irdischen,  
 des Reichs im Himmel gewürdigt. Ein jeder, der dieses  
 liest, trete vor den unssterblichen König der Könige, und  
 bete mit gerührtem Herzen: Erfreue Herr die Seele deines  
 entschlaf





entschlafenen Knechts, hierum bitten dich seine durchlauchtigste Gemahlin, seine Kinder, und die ganze hohe Familie. „

Siebenter Theil. Vom Kaiserlichen Hofe, und allerhand seit der Erbauung Petersburg bey selbigem vorgefallenen Feyerlichkeiten.

Achter Theil. Von Kronstädschen Gebäuden.

„Peter der Große wollte über dem berühmten Kanal in Kronstadt einen Kolos oder Leuchthurm nach einem dazu verfertigten Riß auf solche Art erbauen lassen, daß die Schiffe unter einem Gewölbe desselben mit ihren Masten durchgehen könnten. Auf diesem Thurm sollte eine Wache stehen, um alle Schiffe einige Werste in die See hinein zu beobachten, des Nachts aber sollte darauf zur Sicherheit der Schiffe in einer großen Laterne Feuer gehalten werden. „

Zehnter Theil. Von dem St. Petersburgischen Gouvernement und dessen Einkünften.

„Im Jahr 1723 betrugn alle in St. Petersburg für die Krone erhobenen Einkünfte 457254 Rubel 69 $\frac{1}{2}$  Kop.; im Jahr 1724 aber 579802 Rubel 96 Kop.

\* \* \*

Ausführlicher Auszug des Chinesischen Gesetzbuches, nach der russischen Uebersetzung desselben von Herrn Hofrath Leontiew. Gedruckt in St. Petersburg bey der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1779. 2 Theile, 33 Bogen in 8vo.

Dieses Gesetzbuch ist im Jahr 1725, im dritten Jahr der Regierung des Chan Jun Pshen publicirt worden, und scheint eigentlich eine neue, vermehrte und verbesserte



Ausgabe der mandshurischen Uebersetzung des alten chinesischen Gesetzbuchs zu seyn.

Chan Jun Dschin erklärt sich darüber in seinem Manifest, nach einer Lobeserhebung der chinesischen Gesetze und der weisen und gütigen Regierung seines Vaters, folgendermaßen: „Als ich den Thron meines Vaters bestieg, nahm ichs zu Herzen, dem Beyspiel dieses großen Monarchen eifrigst zu folgen, und seine Absichten völlig zu erfüllen. Dieserwegen befaß ich im ersten Jahr meiner Regierung, meinen Großen, das Gesetzbuch vorzunehmen, alles, was Verbesserung nöthig hätte, zu verbessern, das Unvollendete zu vollenden, geschickte Leute dabey zu gebrauchen, und diese Sache mit allem möglichen Eifer und gehührender Treue zu betreiben. Sie erfüllten meinen Befehl, und übergaben mir das verbesserte Gesetzbuch zur Bestätigung. Ich untersuchte diese das Leben und Glück meines Volks betreffende wichtige Sache mit vielem Fleiß, ich erwog auf genaueste jedes Wort und so zu sagen jeden Buchstaben, ich berathschlugte mich und überlegte alles mit meinen Großen, brachte die streitenden Sachen in gehörige Übereinstimmung, milderte das, was zu hart war, vereinigte Gnade und Recht, kurz ich entschied diese große Sache nach dem Punkt der heiligen Gerechtigkeit; und befaß hierauf im dritten Jahr meiner Regierung, dieses Buch zu drucken und zur ewigen unveränderlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen. . . Alle Richter und Befehlshaber sollen dieses Buch fleißig lesen, lernen, und gründlich zu verstehen beflissen seyn. . . . Alle, die sich zum Dienst des Staats zubereiten, sollen es sich bekannt machen und erklären lassen, damit sie nicht von ihren Schreibern und Gehülffen abhängen, sondern selbst würdige Beobachter und Handhaber der Gesetze werden; alle Befehlshaber

fehlshaber und Richter in Städten Flecken und Dörfern, sollen dieses Buch allen unter ihnen stehendem Leuten auf eine faßliche Art bekannt machen, und ihnen den Verstand desselben eröffnen, damit selbige einer den andern belehren, sich die Gesetze erklären, die in selbigen gedrohte Strafen scheuen sich einander warnen, und von allen bösen Thaten abstehen. . . . Wenn durch diese meine Vorschrift, heiliges, Recht und Gericht befördert, die Klagen, Beschwerden und Ungaben vermindert, freundschaftliche Verbindungen und Gefälligkeiten unter dem Volk vermehrt, und höfliches feines Betragen allgemeine Sitte wird; so wird der Wille des menschenfreundlichsten Monarchen meines geliebten Vaters erfüllt, und meine Regierung der geliebten Herrschaft der Kai (\*) gleichen; welches ich von ganzem Herzen wünsche.„

Die Einleitung zu diesem Werk enthält ein Verzeichniß der Straf-Instrumente, und eine genaue Bestimmung und Vergleichung der im ersten Hauptstück des Gesetzbuches bestimmten Arten und Graden der Strafen.

Die Straf-Instrumente sind, Erstens ein Rohrbrechen 2 Arschinen 1 3 Werschok lang, an einer Seite 2 Werschok an der andern 1 2 Werschok breit und nicht über 2 Pfund schwer, mit dessen breiten Ende auf die kenden geschlagen wird. Zweitens ein Klotz am den Hals (Selchen) 1 Arschin 8 Werschok lang, 1 A, 9 W. breit, 6 1/2 Pfund schwer; dieses Maas und Gewicht kann nur durch einen besondern khanischen Befehl vermehrt werden. Drittens ein Klotz auf die Hände 1 2 Werschok lang 1 Werschok dick, wird nur Verbrechern, die den Tod verdient haben, und nie einer

(\*) Die Herrschaft dieses Geschlechts fing ums Jahr 1200 vor Christi Geburt an.



Weibsperson angelegt. Viertens, eine eiserne Kette 3 Arschinen 8 Werschok lang 6½ Pfund schwer. Fünftens, Fuß eisen 1½ Pfund schwer, für grobe Verbrecher. Der Maassstab aller Arten von Strafen ist nach dem chinesischen Gesetzbuch, eine sehr genau bestimmte Anzahl von Schlägen, meistens mit Ruthen, zweytens mit dicken Ruthen oder Stöcken. An beyder Stelle haben die Mandspuren das verbeschriebene Rohrbretchen eingeführt und dadurch diesen Maassstab noch mehr simplificirt. Die Arten und Grade der Strafen sind nunmehr folgendermaßen bestimmt.

Erste Strafe. 10, 20, 30, 40, 50 Hiebe mit Ruthen; jetzt 4, 5, 10, 15, 20, Hiebe mit dem Rohrbretchen.

Zweite Strafe. 60, 70, 80, 90, 100, Hiebe mit dicken Ruthen oder Stöcken; jetzt 20, 25, 30, 35, 40 Hiebe mit dem Rohrbret.

Dritte Strafe. Die Hiebe wie bey der zweyten Strafe, haben, nach den Graden derselben, Verurtheilung zu 1, 1½, 2, 2½, und 3 jährigen verdächtlichen Arbeit, nemlich 60 Hiebe und 1 Jahr Arbeit, 70 Hiebe und 1½ Jahr Arbeit u. s. w.

Vierte Strafe. 100 Hiebe mit Stöcken; jetzt 40 mit dem Rohrbret, dabey Verbannung auf 2000, 2500, bis 3000 li. \*)

Fünfte Strafe. Erdrosselung, Enthauptung.

Fall alle diese Strafen können überhaupt von allen, doch nach dem verschiedenen Stande, Alter und Geschlecht der Verbrecher verschiedentlich, abgelaust werden. z. E. für Personen,

\*) Ein li hält nach der Berechnung des russischen Uebersetzers 200 russische Faden oder ⅔ Werst.



sonen, die Vermögen haben, \*) entrichten für 10 Hiebe mit Ruthen, 2 Tschin \*\* 5 Fun Silber, oder 5 Ehäse Hirse, oder ein Ehule Weizen; für 20 Hiebe 5 Tschin Silber, 1 Ehule Hirse oder 2 Ehule Weizen u. s. w. — Sechzig Hiebe mit Stocken werden abgekauft mit 3 Lan Silber, oder 6 Ehule Hirsen, oder 12 Ehule Weizen u. s. w. — Sechzig Hiebe und ein Jahr Arbeit kosten 16 Lan, 5 Tschin Silber, 21 Ehule Hirse, 42 Ehule Weizen; 100 Hiebe und 3 Jahre Arbeit 22 Lan 5 Tschin Silber, 45 Ehule Hirse oder 90 Ehule Weizen.

Leute, die nicht Vermögen haben, entrichten etwas weniger. Alte Leute, (über 70 Jahre) Kinder (unter 15 Jahren) und Gebrechliche (mit einem Auge, einem Fuß ic.) bezahlen noch weniger; nemlich für 10 Ruthenhiebe 7 Li 5 Ehou Silber u. s. w.; für 60 Stockschläge 4 Fun 5 Li u. s. w.; für 60 Stockschläge und ein Jahr Arbeit 1 Tschin 9 Fun 5 Li. Diese können auch die Verbannung und sogar den Tod ablaufen; nemlich 100 Hiebe und Verbannung auf 2000 Li mit 4 Tschin 5 Fun; 100 Hiebe und 3000 Li Verbannung, mit 5 Tschin 2 Fun 5 Li; Todesstrafe gleichfalls mit 5 Tschin 2 Fun 5 Li.

Vornehme Frauen, (oder alle, deren Männer Oberofficiers Rang haben) bezahlen für 10 verdiente Ruthenhiebe 1 Tschin Silber, für 20 Hiebe 2 Tschin u. s. w.; für 60 Stockschläge 6 Tschin u. s. w.; für ein Jahr Arbeit und 60

E 5

Stocks

\*) Копь снэй мѣломѣ. Der russische Uebersetzer erklärt, daß dieser Ausdruck solche Personen bezeichnet, die für die Krone arbeiten oder Leute zu Kronsarbeit halten.

\*\*) Die hier vorkommende chinesische Münzen, Maas und Gewicht werden auf folgende Art mit den russischen verglichen: Silber ein Lan weicht 8 russische Solomif, Tschin ein zehntel Lan, Fun ein zehntel Tschin, Li ein zehntel Fun, Ehou ein zehntel Li Getreide; ein Ehule hält 5 Ehäse, ein Ehäse 100 Handvoll.



Stockschläge 1 Lan 7 Fun 5 Ll u. s. w.; für 2000 Werst Verbannung und 100 Hiebe 1 Lan 3 Tschin; für Todesstrafe 1 Lan 4 Tschin 5 Fun (jetzt werden dergleichen Strafen wie mit Leibesstrafe belegt.)

Wer unabsichtlich jemand erschlägt begibt 12 Lan 4 Tschin 2 Fun zum Begräbniß.

„Ein falscher Kläger wird mit derselben Strafe belegt, als der Beklagte, wenn er schuldig gewesen wäre, verdient hätte. Ist der fälschlich Beklagte schon wirklich am Leibe gestraft, so soll dem Kläger nicht erlaubt seyn, die Strafe abzulaufen. Wenn der Beklagte weniger Hiebe verdient hat, als worauf geklagt worden, so erhält er nach Entscheidung der Sache sein bescheiden Theil, der Rest bleibt dem Kläger. Wenn fälschlich auf Arbeit oder Verbannung geklagt worden, so erhält der Kläger anstatt 1 Jahr und 60 Hiebe 120 Hiebe, anstatt 2000 Werst und 100 Hiebe, 250 Hiebe u. s. w. Dieses aber kann auf gewöhnliche Art abgekauft werden u. Wer aber nicht abkaufen kann oder will, erhält die Hiebe in Natura.

„Die Todesstrafe wird nur bey den allerwichtigsten Verbrechen, wenn keine Zeit zu verlieren ist, ohne Anstand vollzogen, wegen aller übrigen muß im Herbst an den Landesherren umständlicher Bericht eingesandt werden, welcher untersucht wird, ob sich in den Umständen des Verbrechens nicht etwas finde, das die Strafe erleichtern kann.“

„Die fünf Arten der Leibesstrafen sind schon vom Kaiser Sui (2200 Jahr von Christi Geburt) erfunden; vom Kaiser Bändi (176 Jahr vor Christi Geburt) abgeändert, unter der Regierung der Sui und Tann (im 7ten Jahrhundert nach Christi Geburt) wieder nach alter Art eingeführt worden, und sind seit der Zeit bis jetzt im Gebrauch. Die erste

erste Art ist mehr zum Schimpf; die zweyte ist schmerzlicher und dient zur Lehre und Warnung; die dritte ist slavisch, benimmt aber dem Verbrecher nicht Zeit und Raum zur Reue und Besserung; die vierte spart dem Uebelthäter das verwürfene Leben, und schlicht ihn nur aus der bürgerlichen Gesellschaft aus. Der höchste Grad dieser Strafe ist die äußerste Bemühung, einem Menschen das Leben zu erhalten; verdient sein Verbrechen noch größere Strafe, so scheint keine Möglichkeit, ihn länger auf der Welt zu lassen. Wenn kein Mittel übrig ist, die Lebensstrafe nach dem Befehl in eine mildere zu verändern, so soll dem Eban die Sache dreymal vorge stellt, und die Strafe nicht ohne seinen ausdrücklichen Befehl vollzogen werden. Die Anordnung des Dsholigan's (des Strafgeldes anstatt der Leibesstrafen) ist schon vom Kaiser Jui eingeführt, um dem Volk Gnade zu erzeigen und zugleich den Befehlen aufs genaueste Gnüge zu leisten — und also ist in diesem Befehlsbuche Gerechtigkeit und Gnade erschöpft, .....

„Wegen eines Verbrechers, der über 8 oder weniger als 10 Jahre alt, oder auf beyden Augen blind, an beyden Händen oder beyden Füßen lahm ist, soll dem Eban Vorstellung geschehen, und ohne dessen ausdrücklichen Befehl keine Strafe vollzogen werden.“

„Bey Verbrechern, die über 90 Jahr (Landesverräther ausgenommen) oder weniger als 7 Jahre alt sind, findet keine Leibes- oder Lebensstrafe statt; anstatt dieser Leute aber sollen die bestraft werden, die ihnen zu diesem Verbrechen Anlaß oder Anleitung gegeben haben.“

„Frauenspersonen sollen für Unzucht und Diebstahl keinen Dsholigan erlegen können, sondern die bestimmte Schläge baar erhalten; doch sind sie vom Stempel oder Brandmark befreit.“

„Befehle“



„Befehlshaber und Oberofficier vom Militär- und Civilstande, werden nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen mit Degradirung oder Abzug ihrer Befoldung bestraft; wenn aber ihr Verbrechen von der Art ist, daß alle Stufen ihres Ranges für die Strafe aufgehen und noch übrige Strafe zu vollrecken ist, so wird der Kest durch Dsholigan, und in Ermangelung dessen durch baare Schläge berichtigt. Für Verletzungen soll kein Dsholigan anstatt der Strafe angenommen werden.“

Folgende zehn Verbrechen werden nach den chinesischen Befehlen als Todsünden angesehen, bey denen keine Verzeihung statt findet; der Ehan selbst begnadiget niemals jemanden, der dieser Verbrechen wegen zum Tode oder zu anderer Strafe verurtheilt ist. 1) Hochverrath wieder die Person des Ehans. 2) Vorsehlich gefasster Anschlag wieder das chianische Haus. 3) Verrätherey wieder das Vaterland, und heimliche Verbindung mit einem fremden Fürsten. 4) Unmenschliche Grausamkeit; die Ermordung seiner Eltern oder nächsten Blutsverwandten, oder auch nur ein festgesetzter Anschlag, dieses Verbrechen zu vollführen. 5) Offenbare Ruchlosigkeit. Wenn jemand drey Menschen in einem Hause wegen eines nicht tödlichen Verbrechens umbringt, oder einen Menschen ganz oder zum Theil in Stücken zerhauet, oder sich mit Gift, Nisckrey und Zauberkünsten zum Schaden anderer abgiebet. 6) Größliches Verbrechen; darunter gehört, wenn jemand etwas vom Altar stiehlt, oder etwas, das der Krone gehört, z. E. das Reichsiegel; oder wenn jemand in dem chianischen Befehlen falsche Sachen schreibt, oder in Zubereitung der Medicin oder des Essens für den Ehan nicht die schuldige Achtsamkeit anwendet, oder das Fahrzeug, worauf der Ehan fährt, nicht



nicht fest und stark genug baues ic. 7) Mangel der Liebe und Achtung für Blutsverwandte; wenn z. E. der Sohn seine Eltern oder Großeltern anlebt, sie schimpfet, oder bey ihren Lebzeiten sich in Besiz des väterlichen Vermögens sezet, oder sie seinen Umständen nach nicht wie sich gebührt unterstützt, imgleichen wenn Kinder nach der Eltern Tode, vor Ablauf der bestimmten Trauerzeit (welche 27 Monate währt) sich verheyrathen oder Lustbarkeiten bey sich halten, oder die Trauerkleider zu früh ablegen, oder die Eltern nicht mit gehöriger Ceremonie begraben lassen, oder fälschlich den Tod derselben bekannt machen. 8) Mangel der Einigkeit und Freundschaft. Wenn jemand, z. E. einen nahen Anverwandten seines Geschlechts heimlich umbringt, oder ihn verkauft, wenn die Frau den Mann schlägt oder ihn anlebt ic. 9) Gewissenlosigkeit, wenn jemand seinen Vorgesetzten oder Lehrer umbringt, oder die Frau den Tod des Mannes verheulet, oder ihn nicht gehörig zur Erde bestattet, oder vor der Zeit, die Trauer ablegt, auf Lustbarkeiten erscheint, und sich wieder verheyrathet. 10) Blutschande mit seinen nahen Verwandten oder des Vaters oder Großvaters Nebenweibe ic.

Es giebt acht Klassen Personen. die eines begangenen Verbrechens wegen nach dem alten chinesischen Gesetzbuch ohne besondern Befehl des Ehans nicht zur gerechtl. Untersuchung gezogen noch mit der Folter belegt werden können, und deren End-Urtheil nur von dem Willen des Landesherren abhängt, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn sie eines der angezeigten Haupt Verbrechen beschuldigt werden, sie gleich andern in Verhaft genommen, und nach zuvor davon dem Ehan abgestatteten Berichte nach Vorschrift der Geseze, die Folter allein ausgenommen, gerichtet und bestraft



bestrafet wurden. 1) Die Avertwandte der Ehanischen Familie. 2) Ein Mandarin; der von alten und vornehmen Adel ist, und durch seine dem Vaterlande geleistete Dienste sich die besondere Gnade des Ehan erworben hat. 3) Ein Sun nach unserm Geschlechtsrang etwa so viel als ein Graf) der sich tapfer im Kriege gehalten, oder freiwillig mit vier Ten Leuten sich dem Ehan unterworfen, oder neue Colonien an wüsten Plätzen angelegt hat &c. 4) Ein Gelehrter, dessen Kluge und tugendhafte Ausführung andern zum Beispiel, und seine Lehren dem gemeinen Wesen zur Vorschrift dienen. 5) Ein geschickter und brauchbarer Mann, dem das Wohl des Reichs sehr am Herzen liegt, und dessen man sich mit Nutzen zu allen Geschäften bedienen kann. 6) Ein sorgfältig genaur, accurater und ordentlicher Mann, der seine Schuldigkeit in allen ihm anvertraut gewesenem beschwerlichen Posten treulich und willig erfüllet hat. 7) Ein Mann vom ersten Range, der durch seine Geschicklichkeit in Kriegs- und Civildiensten als ein auserwähltes Mitglied des Reichs anzusehen ist. 8) Ein ausländischer Fürst.

Diese Vorrechte der Großen werden durch einen besondern beigefügten Befehl des Ehan Jun Dshen aufgehoben, weil die Gerechtigkeit des Landesherren sich die Gerechtigkeit des Himmels zum Muster vorstellen soll; weil die Großen und Weisen, die wieder besser Wissen und Gewissen sundigen, härtere Strafe verdienen, als der unwissende Pöbel; weil diese den Großen in den alten Befehlen ertheilte Privilegien ihnen mehr zum Schimpf als zur Ehre gereichen, und zu großem Mißbrauch Gelegenheit geben können. „Ich bin den vorzüglichsten Leuten meines Reichs, fügt der Ehan hinzu, mit herzlichster Zuneigung und Gnade ergeben; wie angenehm mir also seyn, wenn sie nie die Befehle übertreten.“

„Wegen

„Wegen wichtiger Verbrechen vornehmer Befehlshaber, soll man dem Epan Vorstellung thun, welches einem jeden, der von ihnen Beleidigung erlitten, erlaubt ist. Leute, die Kronsgeschäfte besorgen, sollen wegen wichtiger Verbrechen von ihrem Dienst abgesetzt und nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden. Vornehme Geistlichen sollen wegen grober Verbrechen, als Unzucht, Diebstal, Betrug, Epllane, und einer ihres Standes unwürdigen Lebensart, desselben entsetzt, und wie andre Leute bestraft werden, wegen geringerer Verbrechen und Fehler entrichten sie den gewöhnlichen Disfoligan. Wenn verabschiedete auf dem Lande lebende Befehlshaber sich schlecht aufführen, und den Bauern Ueberlast und Unrecht thun, soll ihnen der Gouverneur ihre Temgetu Witche (Patente) abnehmen, und sie eben so wie die Bauern bestrafen.“

„Die in Sold und Diensten des Reichs stehende Befehlshaber sollen wegen geringer unabsichtlicher Vergehungen und Fehler im Diensti, auf folgende Art bestraft werden: Anstatt 10 Ruthenhiebe wird eine Monats Besoldung abgezogen; anstatt 20 Hiebe 2 Monat, 30 Hiebe 3 Monat, 40 Hiebe 6 Monat, 50 Hiebe 9 Monat. Anstatt 60 Stockschläge eine Jahres Besoldung, anstatt 70 wird ihnen eine Stufe des Rangs abgenommen, anstatt 80 zwey Stufen, anstatt 90 drey, anstatt 100 vier Stufen. Letztere können nicht mehr bey derselben Stelle gelassen, sondern müssen an andre Stellen versetzt werden, wohin sie nach ihrem verminderten Rang passen.“

„Wegen persönlicher Verbrechen oder absichtlicher Vergehungen und Fehler im Diensti, werden eben diese Leute um einen Grad härter gestraft, z. E. anstatt 10 Ruthenhiebe Abzug zweyer Monate Besoldung, anstatt 60 Stockschläge Verlust



Verlust einer Stufe des Ranges u. s. w. anstatt 100 Hiebe werden sie aller Ehrenstellen entsetzt und nicht weiter in Dienst gebraucht. „

„Alle Personen, denen Oberofficiers Rang ertheilt worden, (Epafans) Gelehrte, Aerzte u. d. gl. werden wegen ungerechter Habucht, Unzucht und Verumhrung ihres Standes, desselben entsetzt und in die Klasse der gemeinen Leute eingeschrieben. Nach einem erfolgten Begnadigungsbefehl, können sie wieder zu Stellen ohne Rang befördert werden.

„Wenn ein Befehlshaber in der Provinz wegen eines Verbrechens in Ansprache genommen wird, das den Verlust seiner Stelle nach sich zieht, so soll der Gouverneur auf so lange, bis die Sache entschieden ist, einen andern dazu ernennen, die Stelle aber wird ehe die Sache entschieden ist, nicht als vacant angesehen.

Militairbedienten werden anstatt Ruthen- und Stockschlägen, mit eben so viel Peitschenhieben bestraft; anstatt der Verurtheilung zur Arbeit oder zur Verschickung, wird ihnen das Halsbret (Selchen) zuerkant, z. E. anstatt ein Jahr Arbeit tragen sie 20 Tage des Selchen u. s. w. zu fünf Tagen mehr für jeden Grad der Strafe.

## Zweites Hauptstück.

### Gesetze für die Befehlshaber.

„Epafans: (Oberofficiers) Rang und Stellen werden nur vom Landesherrn vergeben; ein Großer, der sich dieses Vorrecht anmaßt, verlihet den Kopf. Wer von dem Landesherrn wohin abgeschickt wird, und nicht Folge leistet, erhalt 100 Hiebe und verlihet seinem Rang und Dienst. „

„Wer



„Wer durch unerlaubte Mittel Erhöhung des Rangs gesucht hat, wird gestraft und in die Classe der gemeinen Leute eingeschrieben — Nahe Verwandte können nicht bey einer Gerichtsstätte in Diensten stehen.“

„Wenn jemand durch falsche Vorstellungen ohne dem Vaterlande geleistete wichtige Dienste die Würde eines Hun oder Eheu erhalten hat, so verlichten beide, er und der Befehlshaber der ihm dazu behülflich gewesen, den Kopf.“

„Jede Gerichtsstätte hat ihre bestimmte Anzahl Glieder, wenn diese jemand über die Zahl dem Ehan vorstellen, giebt's hundert Hiebe, wenn sie sich durch Bestechungen dazu verleiten lassen, wird solches nach den Gesetzen härter gestraft. Wenn ein verabschiedeter Befehlshaber sich in Reichsgesandtschaften mischt, erhält er 80 Hiebe und bezahlt 20 Kan für den Angeber.“

„Wer einen Unwürdigen zu einem Kronsdienst beauftraget, oder einen würdigen Mann übergeht, erhält für's erstmal 80 Hiebe u. s. w. bis hundert; wenn es aus bloßem Versehen geschieht, ist die Strafe geringer.“

„Wenn jemand seiner Verbrechen wegen seiner Dienste entsetzt und hierauf wieder angenommen worden, so erhält er und der ihn angenommen, jeder 100 Hiebe, und beyde werden nie wieder in Kronsdiensten gebraucht.“

„Leute, die wegen Beraubung der Kasse oder wegen Befleckungen ihres Dienstes entsetzt worden und nach erhaltener Begnadigung wieder in Dienste getreten sind, werden mit ihren Weibern nach Ingut (ein Stepen-Flecken nahe am Amur-Fluß) verschickt; diejenige, die sie angenommen, werden nach den Gesetzen bestraft.“



„Abgesetzte Gerichtsbediente, die ihren Namen verändert haben und wieder in Dienste getreten sind, werden mit Hieben und 3 Jahr Arbeit bestraft.“

„Die Gouverneurs sollen von Unterbedienten, die sich in den Provinzen durch besondere Verdienste und gute Aufsührung auszeichnen, an den Dshurgan (ein Reichscollegium) Bericht abstaten, welcher sie unter die verdiente Leute besonders verzeichnen wird. Befehlshaber, die einmal wegen ihrer Vergehungen Vergebung erhalten haben, werden zum zweitenmal doppelt gestraft.“

„Ein Befehlshaber, der sich ohne Erlaubniß von seiner Stelle entfernt, erhält 40 Hiebe; wenn er einem beschwerlichen Auftrage sich entzogen hat, 100 Hiebe mit Verlust seines Dienstes; wenn die Stelle oder der Auftrag sehr wichtig gewesen, wird die Strafe vergrößert.“

„Wer, wenn ihn die Reihe trifft, nicht auf seinem Wachposten erscheint, erhält 20 Hiebe, wenn der Posten wichtig ist 40 Hiebe, wenn durch sein Ausbleiben Schaden erfolgt, wird er härter bestraft.“

„Wer ohne wichtige Hinderniß nicht zu bestimmter Zeit in der Hauptstadt oder sonst nicht auf seinem Posten erscheint, oder seinen Urlaub eigenmächtig verlängert, erhält für einen verdamnten Tag 10 Hiebe und für jede 3 Tage drüber 10 Hiebe mehr, bis 80. Wer abgewechselt worden, und in 10 Tagen nicht von dem Ort seiner vorigen Bestallung abgereist ist, wird etwas leichter bestraft.“

„Die Oberbefehlshaber sollen darauf achten, daß ihre Untergebenen keine Sachen aufhalten, wenn sie aber einen Untergebenen ohne wichtige Ursache zu sich berufen und zu ihrem eigenen Geschäften gebrauchen, erhalten sie 40 Hiebe; die Untergebenen die ihrem Befehlshaber hierinnen zu Gefallen



fallen sind, werden auch bestraft. Wegen wichtiger Sachen kan zwar, der Oberbefehlshaber seine untergebene Befehlshaber zu sich beruffen, wenn er sie aber länger als nöthig ist aufhält, giebt's für einem Tag 20 Hiebe u. s. w. bis 50."

„Wer durch listige falsche Anklage jemand ums Leben gebracht hat; welcher Befehlshaber durch arglistige Vertheidigung einen Schuldigen vom Tode befreyt; alle die welche in der Hauptstadt sich zusammenrottiren und von der Regierung übel sprechen, sollen mit dem Tode bestraft werden."

Wenn ein Richter auf Befehl eines grossen Herrn, einen Schuldigen nicht bestraft oder einen Unschuldigen strafft, soll er dieselbe Strafe leiden die er dem Schuldigen nicht auferlegt oder dem Unschuldigen auferlegt hat. Wenn er aber wegen dieses ungerichten Befehls höhern Orts Anzeige thut (gesetzt auch daß er den Befehl schon vollführt hätte) so soll der Grosse gestraft, der Richter aber mit dem samtlischen Vermögen desselben und mit einem höhern Rang belohnt werden. Wenn dieser Richter keinen Chafans Rang hat, soll ihm selbiger, oder wenn ihm nicht darum zu thun ist, 2000 Kan Silber zur Belohnung gegeben werden."

„Wenn Befehlshaber oder Richter mit den Hofleuten freundschaftliche Verabredung nehmen und dem Landesherren arglistige falsche Vorstellungen thun, versprechen beyde den Kopf. Wenn abgedankte Befehlshaber in die Hauptstadt kommen, durch die verbotenen Pforten nach Hofe gehen und mit den Hofleuten Freundschaft machen, werden sie nach untersuchter Sache in entlegene ungesunde Gegenden verbannt und auf ewig in die Classe gemeiner Leute eingeschrieben. Wenn ein Richter oder Befehlshaber in seiner Vorstellung an den Landesherren einen der Grossen als einen



sehr würdigen und weisen Mann rühmt, und sich hierauf findet, daß gewisse Absichten darunter verborgen gewesen, verliert er den Kopf, seine Frau und Kinder werden Sklaven und sein Vermögen wird confiscirt. Ist die Vorstellung von mehreren unterschrieben, so fällt die Strafe auf den, dessen Namen oben an steht; wenn der Große darum gewußt hat erhält er hundert Hiebe und wird 2000 Ba (1222 Werst) verschickt //

### Drittes Hauptstück.

#### Ueber das gerichtliche Verfahren.

„Berichtsbedienten die bey dem jährlichen Examen die ihnen vorgelegten Stücke des Gesetzbuches nicht zu erklären wissen, verlierten wenn sie charakterisirte Leute sind, 1 Monat Besoldung, wenn sie keinen Charakter haben, erhalten sie 40 Hiebe. Wenn ein gemeiner Mann sich grosse Kenntniß der Gesetze erworben hat, so kommt er bey einem ersten geringen Vergehen ohne Strafe ab. Wenn ein Richter zu Jemandes Nachtheil ein Gesetz absichtlich falsch auslegt, verliert er den Kopf.“

„Wer einen speciellen Befehl des Landesherrn oder Erbprinzen nicht befolgt, erhält, 100 Hiebe, wer ihn aus Versehen falsch erfüllt, 70 Hiebe u. s. w. Wer absichtlich einen speciellen Befehl zerreiht, ein Kronsfiegel zerbricht u. s. w. verliert den Kopf. Für Zerreißung zc. des Befehls eines Gerichtshofes 20 Hiebe. Wer bey Niederlegung seines Dienstes zc. nicht alle dazu gehörige Brieffschaften nach einem förmlichen Inventario ordentlich abgeliefert, oder wer sie bey Antretung seiner Stelle nicht ordentlich empfängt, erhält 80 Hiebe u. s. w.“

„Wer





„Wer eine Sache richtet deren Entscheidung dem Landesherren zukommt, erhält 100 Hiebe; wer eine vor den Landesherren gehörige Sache nicht vorträgt 80 Hiebe; wer seinem Vorgesetzten eine für ihn gehörige Sache nicht vorträgt, 40 Hiebe; wer die Sache zwar vortragen hat, aber vor erhaltener Antwort zur Ausführung geschritten ist, wird ebenso bestraft.“

„Die Berichte an den Landesherren sollen genau nach der Wahrheit der Sache und nach den Gesetzen ausgefertigt, nichts ausgelassen und keine Nebensachen zugesügt werden; wenn die Vorstellung unrichtig gewesen und dadurch eine falsche Entscheidung bewirkt worden, kostet's den Kopf u. s. w.“

„Wenn ein Districts-Befehlshaber wegen eines seine ihm untergebene Bauern drückenden Unglücks, seinen Obern nicht Vorstellung gethan hat, soll er nie mehr in Reichs-Diensten gebraucht werden, wenn aber die Glieder des Obergerichts dem Landesherren nicht desfalls Vorstellung gethan haben, verlihren sie alle ihren Rang. Wenn irgend ein Befehlshaber bey Austheilung des Getreides aus den Kron-Magazinen im Fall einer Hungersnoth oder in ähnlichen Fällen sich Vortheile macht, soll er unter Arrest genommen und als ein geringerer Befehlshaber bestraft werden; seine Obern aber sollen wegen ihrer Unachtsamkeit degradirt werden.“

„Wer über eine ihm aufgetragene und ausgeführte Commission des Landesherren, keinen Bericht abslattet, erhält 100 Hiebe; wer sich in andre Nebensachen mischt ehe er diese Commission ausgerichtet, 40 Hiebe; wer von dem Ort wo er seine Commission ausgerichtet zurückgekommen und



in drey Tagen keinen Bericht darüber abgestattet hat, 60 Hiebe u. s. w.

„Ein Berichtsbedienter der einen ihm aufgetragenen Auftrag nicht in bestimmter Zeit fertiggestellt hat, erhält 10 Hiebe und für jede drey Tage 10 Hiebe drüber bis 40. Ein Befehlshaber der eine ihm fertig vorgelegte Sache nicht entschieden, oder aufgehalten hat; und ein Untergebener der eine klare Sache seinen Vorgesetzten zweifelhaft vorgestellt hat, erhält 80 Hiebe.“

„In allen Niedergerichten sollen kleine laufende Sachen in 5 Tagen, gewöhnliche in 10, wichtige in 20 Tagen entschieden seyn. Bey den Obergerichten im Lande (anders in Peking) werden von diesem festgesetzten Termin solche Sache ausgenommen, zu deren Entscheidung vorgängige Nachrichten von andern Gerichten, oder Verschiebungen und Untersuchungen an Ort und Stelle, oder auf den Feldern erfordert werden.“

„In Peking soll jede Klage in einem Monat entschieden werden, von der Zeit an zu rechnen, da Kläger und Beklagter sich in der Hauptstadt gestellt haben; wenn zur Entscheidung der Sache ein Bericht aus dem Lande nöthig ist, so fängt der Termin von der Einlieferung dieses Berichts an; wenn ein Untergericht nach dreymaliger Aufforderung keinen Bericht abstattet, soll man sich darüber beym Landesherrn beschweren. Zur Entscheidung einer Sache wegen Mord, wird den Richtern ein halb Jahr, zur Entscheidung wegen Raubereyen ein Jahr zum letzten Termin bestimmt; wenn die Wahrheit wegen fehlender Nachrichten oder Zeugen nicht in dieser Frist ausgemittelt werden kan, wird selbe dem Landesherrn vorgelegt. Die Stadt-Schafans (Officier) sollen die Sachen, die von ihnen allein abhängen in 20 Tagen endigen,

endigen, und über Sachen die ihnen von höhern Gerichts-  
stäten aufgetragen worden, in Monatsfrist Bericht ab-  
statten. Die D s u n d u (Gouverneurs) sollen über die  
ihnen vom Hofe oder aus dem D s h u r g a n (ein Reichs-  
collegium) aufgetragene Sachen in 4 Monaten von Er-  
haltung des Befehls, ein D s h u n d u aber der über zwey  
G o l o (Gouvernements) gesetzt ist, in 6 Monaten Bericht  
abstatten; einem neuverordneten D s u n d u oder I n t e r i m s e  
D s u n d u werden zwey Monate drüber zugestanden.  
Wenn die aus einem G o l o an den D s h u r g a n abzusen-  
dende Leute, Geider und Sachen, über zwey Monate  
aufgehalten werden, soll solches dem Landesherrn gemeldet  
werden. Wenn ein Richter im Reich eine wichtige Sache  
nicht in der bestimmten Frist geendiget hat, soll der Gouver-  
neur solches dem Landesherrn melden und zugleich einen  
neuen viermonatlichen Termin setzen. Wo im Gouver-  
nement zur Einsendung des Berichts über wichtige Sachen  
vier monatliche Frist bestimmt ist, soll diese Sache aus dem  
E h d u (District) in 2 Monaten an die F u (Provinz),  
aus der F u in einem Monat an den S ü (ein Obergericht),  
aus dem S ü in einem Monat an den D s u n d u (Gou-  
verneur) versandt werden u. s. w. Alle Gerichtsstellen sol-  
len ein monatliches Verzeichniß von allen daselbst entschie-  
denen Sachen an das K o (das General Procureurs Ge-  
richt) und alle in P e d i n befindliche Berichte ihrer D a n d s ü  
(Rechnungen oder Journale) an das D o u (ein Revisions-  
Gericht) einsenden. Das Berichtesiegel bewahrt der vor-  
nehmste Richter unter dem Siegel eines seiner Collegen bey  
Strafe von 100 Hieben. Wenn eine Sache ohne unter-  
gedrucktes Siegel oder mit einem undeutlich ausgedrucktem  
Siegel ausgefertigt worden 80, 60 Hiebe u. s. w. Wer



seinen eigenen Brief mit einem Kronsfiegel unterschreibt, wird hart gestraft u. s. w.

## Viertes Hauptstück.

### Von Anordnung der Haus- und Landesökonomie.

„Wenn der Älteste oder Aufseher einer Bauergemeinde, nicht alle Leute eines Hauses in sein Buch einschreibt, so erhält er für einen ausgelassenen steuerpflichtigen Ackermann 100 Hiebe, für einen zum Kronsdienst bestimmten 80 Hiebe u. s. w. Wenn der Älteste, erwachsene Leute (über 16 Jahre) nicht eingeschrieben, oder unrichtig eingeschrieben hat; nemlich entweder zu jung oder zu alt, oder als Krüppel u. dgl. um solche Leute dadurch von der Steuer oder dem Dienst zu befreien, so erhält er für einen bis zu drey dergleichen Fehler 60 Hiebe, und für jede drey Fehler 10 Hiebe drüber bis 100. Wenn er junge Leute (unter 16) Jahren nicht eingeschrieben hat, giebt es für einem bis fünf ausgelassenen, 40 Hiebe, und für jede 5 drüber 10 Hiebe mehr, bis 70. Eben dieselbe Strafe erfolgt, wenn er einen Keri aus einem fremden Distrikt in sein Buch eingeschrieben hat u. s. w.; der Oberaufseher erhält für seine hiedey bewiesene Unachtsamkeit gleichfalls proportionirliche Hiebe u. s. w. Aus jedem Golo (Gouvernement) soll eine Tabelle von dem sich ereignenden Ueberschuß der Bauern über die vorige Zahl, unter dem Titel: Verzeichniß oder Bericht von der Vermehrung der Bauern in dem gesegneten Zeitalter, nach Hofe eingesandt werden. Die Abgaben und Steuern der Bauern sollen nach der im 50sten Jahr des Chans Kan si festgesetzten Zahl und Ordnung, und über die damals festgesetzte Zahl und Summe ewig nichts mehr

mehr erhoben werden; es sey dann, daß in irgend einer Gegend sich die Zahl der Bauern vermindert hätte, in welchem Fall das an der Summe fehlende von den übergähligen Bauern eines andern Distrikts bezahlt werden soll. Der D s u n d u (Gouverneur) soll darauf sehen, daß hiedey keine Unterschleife, Diebereyen, und Bestechungen vorkommen; wenn ein Unterbefehlshaber darüber betroffen wird, soll der D s u n d u es dem Landesherren melden, und diese Ehelameren hart bestrafen.

„Leute von verschiedenen Stande, als Soldaten, Bauern, Bürger, Fuhrleute, Salzfieder, Aerzte, Künstler und Kumun (Musikanten) sollen (jeder Stand in ein besonderes Buch) richtig eingeschrieben werden. Wer sich unter einem fremden Stande einschreiben lassen, und der welcher ihn falsch eingeschrieben hat, erhalten beyde 80 Hiebe, und das Verzeichniß wird berichtigt.“

„Wer ohne Erlaubniß eine Kapelle erbaut, 80 Hiebe; wenn es ein E h o s c h a n oder D o s s ú (Geistliche) ist, wird er zugleich seines Standes entsetzt und als gemeiner Soldat unter die Grenztruppen verschickt; wenns eine G u s a (Aebtisin) ist, wird sie unter die Kronsmädgde eingeschrieben. Das Gebäude mit dem Grunde, worauf es gebaut ist, wird confiscirt. Wenn jemand ohne ausdrückliche Erlaubniß ein E h o s c h a n oder D o s s ú wird, 80 Hiebe; wenn der Oberaufseher des Distrikts ihn dazu ernant hat, 80 Hiebe für den Oberaufseher; wenn der Oberhofschan oder Oberdoffú es geschan, Hiebe für den Ernanner und Ernanten, welche hierauf beyde zu gemeinen Bauern degradirt werden.“

„Wer nach den Befehlen, seinen ältesten Sohn von seiner Haupt-Frau, oder wenn diese über 50 Jahr ist und keine Kinder hat, nicht seinen ältesten Sohn von seiner



zweyten oder Neben-Frau, zum Erben ernennet, erhält 80 Hiebr.,

„Wenn ein von einem kinderlosen Verwandten an Kindesstat angenommener Sohn, dessen leiblicher Vater mehrere Kinder hat, seinen Pflegevater oder seine Pflegemutter verläßt, erhält er 80 Hiebr. und wird unter die völlige väterliche Gewalt seines Pflege-Vaters zurückgegeben. Wenn sein leiblicher Vater aber außer ihm keine, sein Pflegevater aber andre Kinder hat, so kan er zum erstern zurück gehen.“

„Wer einen Knaben nicht aus seinem Geschlecht, adoptirt oder außer seinem Geschlecht zur Adoption giebt, erhält 100 Hiebr., und der Adoptirte wird in sein Geschlecht zurück gegeben.“

„Blindlinge oder Waisen unter 3 Jahren kan jeder erziehen und zu seinem Geschlecht bringen, aber zum Erben kan sie der Pflegevater nicht einsetzen, gesetzt daß er auch keine andre Kinder hätte.“

„Wenn jemand seinen adoptirten Sohn zum Erben ernennet und seinen nähern Anverwandten dadurch übergeht, 90 Hiebr.“

„Wer Waisen von freyer Geburt zu Sklaven macht, 100 Hiebr. — Wenn eine kinderlose Wittve sich nicht wieder verheirathen will, so sollen ihr die ältesten des Geschlechts ihres Mannes, einen ordentlichen Menschen aus diesem Geschlecht zum Pflegesohn und Erben geben; verheirathet sie sich aber wieder, so steht bey den Aeltesten, ob sie ihr das Vermögen ihres gewesenen Mannes und ihr Heirathsgut ausliefern wollen, oder nicht. — Wenn jemand mit einem nach dem Gesetzen adoptirten Sohn, nicht zufrieden  
den

Den ist, so kan er Erlaubniß suchen einen andern der jenem in seiner Verwandtschaft der nächste ist, zu adoptiren.»

„Wer ein verlohrenes Kind oder Fündling ohne es der Obrigkeit zu melden aufnimt, und solches hicauf zum Sklaven oder Sclavin verkauft, 100 Hiebe und drey Jahr Arbeit; wer es zum Sohn oder Tochter zc. Frau oder Kechweibe verkauft 90 Hiebe und 2 $\frac{1}{2}$  Jahr Arbeit; wenn die Eltern des Kindes selbst Sklaven gewesen; ein Grad weniger Strafe. — Eben diese Sittasen finden auch stat, wenn jemand verlaufene Leute zu Sklaven, oder zu Söhnen und Töchtern zc. verkauft. — Wer Verlaufene freye Leute im Gericht für seine Kinder oder Frau oder Kechweib zc. ausgiebt; 90 Hiebe und 2 $\frac{1}{2}$  Jahr Arbeit. — Wer einen verlaufenen Knecht im Gericht für den seinen ausgiebt, 100 Hiebe u. s. w.

„Die Abgaben der Bauern sollen nach dem Maas ihres Ackerlandes, ihre Dienste und Verschickungen aber nach der Zahl der Köpfe jedes Hauses beslimt werden. Nach diesen Verhältnissen sollen die Bauern als zur höhern, mittlern, und niedrigen Klasse gehörig, eingeschrieben, und von niemanden er mag so viel erwerben als er will, mehr als die bestimmte Auflage erhoben werden; von armen und dürftigen Bauern der letzten Klasse soll nichts gefordert werden zc. Ein jeder Bauer soll auf seiner Stelle bleiben oder wenn er durch Zufälle vertrieben worden, ungesäumt zurück kehren, und daselbst seine Steuer bezahlen u. s. w. Alles dieses wird genau beslimt, und aller Mißbrauch und Unterschleif bey Strafe verhältnismäßiger Hiebe für den Bauer, den Aeltesten, den Aufseher und selbst den Gouverneur, hart verboten.



„Ein Befehlshaber, der Bauern oder Handwerker (außer wenn er Hochzeit oder Begräbniß in seinem Hause hat) bey sich zu arbeiten zwingt, oder weiter als eine Ba (300 Faden) verschickt, erhält nach den Umständen 40 bis 200 Hiebe und muß dem Arbeiter für jeden Tag 8 Fun 5 Li 6 Schau bezahlen.“

„Kinder und Enkel sollen weder bey Lebzeiten ihrer Eltern und Großältern, noch auch nach deren Tode ohne Vorwissen der nächsten Verwandten, das väterliche Vermögen unter sich theilen, bey Strafe von 80 bis 100 Hieben.“

„Wenn jemand mit einem ältern Verwandten zusammen wohnt, soll er ohne dessen Erlaubniß nichts von seinem Vermögen verenden, bey Strafe von 20 bis 100 Hieben.“

### Chinesische Erbfolge.

„Eine erbliche Würde (\*) erhält der älteste Sohn von der Hauptfrau, oder in Ermangelung dessen, der älteste ihrer Enkel, von ihrem Sohn; ein Sohn oder Enkel von der Neben-Frau, kan seine erbliche Würde erhalten, — Häuser, Felder und alles übrige Vermögen, werden den Söhnen von der Haupt- und Neben-Frau zu gleichen Theilen vertheilt, unehliche Kinder aber erhalten nur halb soviel als die ehelichen. Wenn jemand keine eheliche Kinder hat, so wird ihm der nächste Unverwandte seines Geschlechts zur Adoption gegeben, welcher seines Adoptiven-Vaters Vermögen, mit dessen ehronigem unehlichen Sohne zu gleichen Theilen erbt. — Wenn jemand keinen ehelichen Sohn, auch keinen

(\*) Diese erbliche Würden werden nach einer Anmerkung des russischen Uebersetzers, nicht weiter als bis aufs dritte Glied gegeben.





Keinen anständigen Verwandten seines Geschlechts zur Adoption hat, so kan er seinen unehlichen Sohn zum völligen Erben einsetzen. — Wenn er gar keinen Sohn und keinen Verwandten seines Geschlechts zur Adoption hat, so erbet ihn seine Tochter, wenn er auch keine Tochter hat, so fällt sein nachgelassenes Vermögen an die Krone.,,

„Waisen, Krüppel, und alte Leute, die keine vermögende Averkandten haben und sich selbst nicht ernähren können, sollen auf Kosten der Krone unterhalten werden; ein unbarmherziger Befehlshaber, der dieses zu thun unterläßt, erhält 60 Hiebe; wenn er aber von ihrer Verpflegung etwas zu seinem Vortheil unterschlaget, wird er als einer der etwas seiner Verwahrung anvertrautes gestohlen hat, bestraft. Witwer, Witwen, und andre verlassene unermögende Leute, sollen aus der Kronskasse monatlich 3 Ephae Grüge, und jährlich ein Stück Kitalka zur Kleidung erhalten, und mit Gnade und Milde gepflegt und unterhalten werden.,,

(Die Fortsetzung künftlg.)

\* \* \*

*De Catharina Magna, Legislatorum prima omnium, Legislationem suam, sapienti ac divino prorsus consilio, conscientiae, foro ei peculiari consecrato, directe inaedificante, Panegyricus dictus a Jo. Matth. Schaden, Mslc. 1779.*  
d. i. Lobrede auf Katharina die Große, die Ihre Gesetzgebung, unter allen Gesetzgebern zuerst, nach einem weisen und ganz göttlichen Plane, unmittelbar auf das Unwissen bauet, wozu Sie ein besonderes Gericht



Bericht bestimmt hat; zur Feier des Kaiserlichen Geburtsfestes, am 22ten April 1779 bey einer öffentlichen Versammlung der moskowschen Universität gehalten von Joh. Matth. Schaden, Prof. der Moral und Politik auf der moskowschen Universität 2c. 7 Bog. 4.

Der Herr Verfasser beweiset in dieser Rede, daß Katharina die Große alle Beschgeber der alten und neuern Zeit dadurch unendlich übertrifft, daß Sie das Gewissen zur Grundlage Ihrer Befehle annimmt.

Er erklärt zuerst 1) die Beschaffenheit Ihrer Befehlgebung, und folgert daraus 2) daß Sie in dieser Hinsicht dem Vorzug für allen Beschgebern verdient.

I. Ueber die Nothwendigkeit, Schwelertigkeit und Erfordernisse einer guten Befehlgebung. Ueber die Beschaffenheit der menschlichen Natur überhaupt. Ueber den thierischen Trieb und seine verschiedene Arten. Ueber das allgemeine Gefühl (sensus communis) und seine Arten; das Gefühl des Wahren und Falschen, des Schönen und Heßlichen, des Guten und Bösen. Beylauffig über den Unterschied der philosophischen and mathematischen Evidenz, in so fern der Befehlgeber darauf zu sehen hat. Ueber die Nothwendigkeit des moralischen Gefühls oder des Gewissens zur menschlichen Glückseligkeit und Eintheilung desselben in das Gefühl des Anständigen, (decori) des Edlen, (honesti) und des Rechtshaffenen (pii). Beantwortung einiger Einwürfe gegen diese Theorie vom Gewissen, daß sie 1) angeborene Begriffe voraussetzt, 2) die Dinge ohne Noth vermehrt, und endlich 3) den Fanatismus und Enthusiasmus unterstützt. Katharina hat Ihre Befehlgebung gegründet auf eine genaue Kenntniß 1) der menschlichen Natur,

2) der

2) des Charakters Ihrer Nation, 3) der natürlichen Beschaffenheit Ihres Landes. Beschaffenheit Ihrer Befehlsgebung selbst.

II. Von den Motiven zur Befolgung der Befehle. Die Befehle hängen aufs genaueste zusammen mit der Religion und den Sitten. Einige Befehlgeber nehmen die physischen Instinkte, andere die Vernunft zur Grundlage Ihrer Befehle an; Katharina — das von der Vernunft erleuchtete Gewissen. Andere Befehlgeber setzen sich mit aller Ihrer äußern Hoheit an die Spitze der Befehle; Katharina — setzt Gott vor, u. s. w.

\* \* \*

Слово о способахъ и путяхъ ведущихъ къ просвѣщенію, u. s. w. d. i. Rede über die Mittel und Wege zur Aufklärung des Verstandes, in der den 22sten April 1779. zur Feiertage des Kaiserlichen Geburtstages; von der moskowschen Universität veranstalteten öffentlichen Versammlung, gehalten von Schariton Tschebotarew, Professor der Geschichte und Philosophie auf der moskowschen Universität, zc. Moskau 1779. 3½ Bog. 4to.

„Die Hauptquellen der menschlichen Erkenntniß sind nach unserm Verfasser 1) die sogenannten historischen Begriffe oder unsere Empfindungen und Erfahrungen; 2) Uebersetzung und Nachdenken; 3) göttliche Offenbarung; 4) Unterricht. „Der Grund, worauf alle Aufklärung gebaut werden muß, ist eine gesunde Seele in einem gesunden Körper. „Die zuverlässigsten Mittel und Wege dazu sind, 1) eine wohlgeordnete Wahl und Ordnung des Unterrichts; „2) ein gesunder und vertrauntiger Vortrag im Unterricht; „3) wohl-



„3) wohlgeordnetes Lesen guter Bücher; 4) Umgang und  
 „Freundschaft mit Gelehrten; 5) gelehrte Streit- oder Dis-  
 „putir-Übungen. Letztere sind zwar zuweilen von geringem  
 „Nutzen, könnten aber überhaupt dazu dienen, die Kräfte  
 „des Verstandes zu üben, und dunkle Wahrheiten aufzu-  
 „klären zc.



**РѢЧИ И СПѢХИ НА РАЗНЫХЪ ЯЗЫКАХЪ, и. с. в.**  
 d. i. Reden und Gedichte in verschiedenen Sprachen,  
 gehalten und vorgelesen bey Gelegenheit eines öf-  
 fentlichen Schul-Examens in der neu-russischen  
 Gouvernementsstadt Krcmentschug am 3ten Ja-  
 nuar 1779. Gedruckt in St. Petersburg 1779.  
 2 Bog. 8vo.

Diese Reden und Gedichte verdienen in Betracht der  
 Gegend und der Versammlung, in welcher sie aufgesetzt und  
 gehalten worden, (s. Journal 8ten B. S. 14 u. f.) vor-  
 zügliche Aufmerksamkeit. — Eine ansehnliche Erziehungs-  
 Anstalt in Krcmentschug, wo eine zahlreiche Jugend von  
 geschickten Lehrern in verschiedenen Sprachen, Wissenschaften  
 und Künsten unterrichtet wird, ist vielleicht für viele unse-  
 rer Leser eine neue, und um desto größere Bewunderung  
 erregende Erscheinung. Aus dieser Ursache führten wir,  
 ohne uns bey dem Inhalte dieser ihrer Absicht angemessenen  
 kleinen Redeübungen aufzuhalten, nur folgende selbigen  
 vorgelegte Nachricht an: „In der auf Kaiserliche Kosten  
 gestifteten und unterhaltenen Schule der neu-russischen Gou-  
 vernementsstadt Krcmentschug, ward der Anfang des neuen  
 1779ten Jahres mit einem öffentlichen Examen auf sol-  
 chende Art gefeyert: „

„Nach

„Nach Ankunft des Gouverneurs vom neu-russischen Gouvernement Hrn. Generalmajors und Ritters Nikolai Danilowitsch Zafikow in den Hörsaal der Schule, wo sich eine ansehnliche Versammlung eingefunden hatte, wurde die Feyerlichkeit mit Instrumental- und einer zu dieser Gelegenheit verfertigten Vocal-Musik eröffnet; hierauf hielt einer der Lehrer Matwei Baizurow (Collegien Registrator und Mitglied der Königsbergischen deutschen Gesellschaft,) eine Rede von den Vortheilen der Aufklärung des Verstandes. — Nach diesem hielten verschiedene Schüler kleine Reden in russischer, deutscher, französischer und türkischer Sprache. — Einer der Lehrer, der Traducteur Peter Stanislawski, las eine von ihm zu dieser Feyerlichkeit verfertigte russische Ode. — Hierauf wurden die fleißigsten Schüler aus verschiedenen Klassen, (der deutschen, französischen, türkischen, geographischen, mathematischen, Zeichen- und Maler-Klasse) der Versammlung vorgestellt, und erhielten kleine Belohnungen an Büchern. — Endlich wurde die Feyerlichkeit mit Vocal- und Instrumental-Musik beschloffen etc.

Le triomphe de l'Eloquence dans la faculté des arts, discours prononcé par Mr. Baudouin, Licentié en Droit, Professeur Public Extraordinaire en l'université Imperiale de Moskou, a l'occasion de l'avenement au throne de Sa Majesté Imperiale Catherine II. Imperatrice de toutes les Russies. Imprimé a Moskou 1779. 2 Bog. 4.



Künste und Wissenschaften sind unzertrennlich verbunden — die Künste waren ehe als die Wissenschaften — Natürliche Beredsamkeit — die Beredsamkeit ist eine Kunst — Vom Unterricht in den schönen Wissenschaften — die Beredsamkeit ist ein Gegenstand der schönen Wissenschaften — Verbindung der schönen, mit den hohen Wissenschaften — Vom Unterricht in der Philosophie — Nutzen der Logik und Mathematik, zur Beredsamkeit — Nutzen der Beredsamkeit in der Moral — die Geschichte ist Unterricht in der Moral — Nutzen der Beredsamkeit in der Metaphysik — in der Naturlehre — in den schönen Künsten und Wissenschaften ꝛc.



**Роспись московскихъ церквей, ꝛ. д. 1. Verzeich-**  
niß aller moskowischen Haupt, Kloster, Pfarr-  
und Hauskirchen. Moskau 1778. 4 B. 8.

Dieses Verzeichniß enthält bloß die Namen und Lage dieser Kirchen. Die Summe aller in und nahe bey Moskau befindlichen geweihten Kirchen beläuft sich auf 1006.

---

## Politische und andre Neuigkeiten.

Am 26sten des verfloffenen Monats Junius geruheten Ihre Kaiserliche Majestät nebst Ihrer Kaiserlichen Hoheit sich nach dem Kaiserlichen Lustschloß Peterhof zu erheben, woselbst am 28sten das Fest Ihrer Kaiserlichen Majestät Thronbesteigung; am 29sten desselben Monats das Namensfest Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Paul Petrowitsch und am 22sten Julius das Namensfest Ihrer



Ihro Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin, feyerlich begangen wurde. Am ersten dieser Tagen, war des Abends Bal bey Hofe, an den beyden andern öffentliche Masquerade, wobey der Kaiserliche Garten und die vor selbigem in der See liegende Jagden prächtig erleuchtet waren.

Am 24ten dieses hat sich der Kaiserliche Hof aus Peterhof nach Zarstoe Eelo versüget.



Aus dem dirigirenden Senat ist unter dem 3ten Junius folgender Befehl bekannt gemacht worden:

Auf Vorstellung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten. Inhalts „daß der königlich preussische bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe Graf Solms, Ihre Kaiserlichen Majestät Ministerio ein von seinem Hofe erhaltenes königliches Patent, durch welches Seine Königl. Majestät von Preußen den Kaufmann Johann Maas zu Dero General-Konsul in St Petersburg und allen andern Gegenden des russischen Reichs ernennen, überreicht, und dabey Ansuchung gethan habe, daß der gedachte Johann Maas in dieser Dualität anerkannt werden möge, Da nun das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten eine Uebersetzung des gedachten Patents mit der Vorstellung eingesandt hat, es wolle der dirigirende Senat geruhen, an die gehörige Dertter Befehle ergehen zu lassen, damit gedachter Johann Maas von allen und jedem bey allen Gerichtsständen und Commandos als königlich preussischer General-Konsul anerkannt, und ihm in vorkommenden Fällen, auf sein blüiges Ansuchen alle Unterstützung und Gerechtigkeit geleistet werde; so ist im dirigirenden Senat verordnet worden, desfalls allen hiesigen und Moskowlischen Reichstrabundlen,



bundlen, den Statthalterchafts- und Gouvernemente-Regelungen und aus selbigen den untergeordneten Gerichtssitten, Befehle, wie auch dem moskowschen Departement des Senats und der heiligsten dirigirenden Synode, Bekanntmachungen zuzufertigen, des gedachter Johann Maas in allen Gegenden des russischen Reichs als königlich preukischer General-Konsul anerkannt, und ihm in vorkommenden Fällen auf sein billiges Ansuchen alle Unterstützung und Berechtigung geleistet und entgegen werden sollte &c.



Mittels Eines dirigirenden Senats Ukase vom 15ten dieses Monats ist der Herr Artillerie-Major Freyherr von Ludewig zum ersten Mitgliede des Kaiserl. Reichs-Commerzkollegii Contours der Uef-Epst- und Finnlandischen Sachen bestellt, und demselben zugleich die Ober-Aufsicht über den Dnegaschen Holzhandel anvertraut worden.



In der Stadt Twer ist an dem erfreulichen Gedächtnißfeste Ipro Kaiserlichen Majestät Selangung zum Thron, eine daselbst für 120 adeliche Kinder gestiftete öffentliche Erziehungsanstalt mit folgenden Feiertlichkeiten eröffnet worden:

„Am 26ten und 27ten Junius wurden im Collegium der allgemeinen Fürsorge in Beysehn der Herren Adelsmarschälle der twerischen Statthalterchaft, die von ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern zur Ausnahme in die twerische Adelschule vorgestellten Kinder von verschiedenem Alter, angenommen, worauf am 28ten die feyerliche Eröffnung der Schule vor sich gieng. — Um 8 Uhr des Morgens fanden sich die sämtlichen Herren Adelsmarschälle mit den in die





Die Erziehungsanstalt aufgenommenen Kindern, in dem großen Schulsale ein, und übergaben selbige dem Direktor der Schule, welcher sie, nach einem aus dem Collegio allgemeiner Fürsorge erhaltenen Aufsatze, in Klassen ordnete, und jede dieser Klassen einem besondern Aufseher und Lehrer anvertraute. Um 10 Uhr kam der Herr Gouverneur von Twer Generalmajor und Ritter Elmoſei Swanowitz Litolmin in das Schulhaus, und führte nach einer kurzen Anrede an die Eltern, an die Aufseher und Lehrer der Kinder, und an die Kinder selbst, die ganze Versammlung in folgender Ordnung nach der Hauptkirche:

Zuerst giengen die Herren Adelsmarschälle Paarweise, die Glieder des Collegiums allgemeiner Fürsorge und nach ihnen der Herr Gouverneur — Ihnen folgten; der Direktor der Schule Herr Prilonski mit dem Inspektor derselben Herrn Esklin, nach ihnen die erste Klasse der Kinder Paarweise — der Lehrer (Wospitalel) Herr Hubertl, nach ihm die zweite Klasse der Kinder — der Lehrer Herr Burdone, nach ihm die erste Klasse der Jünglinge — Herr Oshe, nach ihm die zweite Klasse der Jünglinge — Herr Lemert, nach ihm die dritte Klasse der Jünglinge. Den Beschluß machten die Eltern, Verwandten und Vormünder der neuen Schüler und sehr viele andre Edelleute, die zu dieser Feierlichkeit vom Lande nach der Stadt gekommen waren. Se. Hochwürden der Bischof Arsenii von Twer und Kaschin, verrichteten in der Kirche den Gottesdienst, und hielten eine diesem festlichen Tage angemessene Rede, worauf die Versammlung auf die Knie fiel, und ein Loblied, nebst den Gesang um die Verlängerung des Lebens der Monarchin sang, während dessen die vor der Kirche aufgestellten Kanonen abge-



feuert wurden. Nach geendigtem Gottesdienst giengen die Kinder unter Anführung des Direktors, der Aufseher und Lehrer nach dem Speisesaal der Schule, wo sich bald darauf der Hochwürdigste Bischof in Begleitung der Geistlichkeit und der Herr Gouverneur in Begleitung sehr vieler hiesigen adelichen Befehlshaber und anderer Zuschauer, einfanden. Se. Hochwürden der Bischof Arsenii besprengten alle Zimmer der Schule mit Weihwasser, und segneten das auf den Tischen aufgesetzte Essen ein, worauf die gesammten Schüler an zween Tischen, nemlich an der ersten die kleinern Kinder, an dem andern die Jünglinge, zum erstem male zusammen speiseten. Nach diesem lud der Herr Gouverneur den Hochwürdigsten Bischof, die Geistlichkeit und die übrige anwesende Gesellschaft bey sich zur Mittagetasel ein, während welcher die Allerhöchsten Gesundheiten unter Musik und Abfeuerung der Kanonen ausgebracht wurden. Des Abends dieses und des folgenden Tages war die Stadt schön erleuchtet. Am folgenden 29ten Junius wurde in der Hauptkirche von dem Hochwürdigsten Bischof Arsenii und der ihm assistirenden Geistlichkeit feyerlicher Gottesdienst gehalten. Abends war bey dem Herrn Gouverneur Maskerade und offene Tasel, wozu sich 257 Masken eingefunden hatten. Während der Maskerade wurden die gesammten Schüler der neuen Erziehungsanstalt in 30 Kutschen nach der Wohnung des Herrn Gouverneurs geholt, und in den Tanzsaal geführt; ihre Ankunft unterbrach auf einige Zeit den Tanz und erregte in allen Anwesenden eine unbeschreibliche Freude und Rührung —



## Nachrichten von dem philanthropischen Erziehungs- Institut zu Dessau.

(Auf Verlangen eingerückt.)

1) Das Institut wendet seine Kräfte an, um die ihm anvertrauten Kinder und Jünglinge zu guten und vernünftigen Menschen zu erziehen, und durch Mittheilung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen.

2) Zu der Zeit, da ein Pensionist aufgenommen wird, muß er nicht jünger als sechs Jahr (da er selbst sich anziehen und ausziehen kann) und nicht älter als zwölf Jahre alt seyn. Das Institut wünschet gar nicht, daß die Kinder, die im sechsten bis zwölften Jahre von demselben aufgenommen werden, irgend einen wissenschaftlichen Unterricht gehabt haben. Wir finden, (wenn sie bis zu diesem Alter nur Umgang hatten mit guten vernünftigen Eltern oder Leuten, die ihr Herz vor bösen Gewohnheiten, ihr Gedächniß vor Ueberladung, ihren Verstand vor Unwahrheit und Verwirrung bewahrten und sie zweckmäßig beschäftigten) daß bey denen die Lust zu lernen größter ist, und dauerhafter bleibt, und schnellere Fortschritte macht, als bey denen, die mit Eifer im Lesen, im Schreiben und in Katechismen unterrichtet sind. Es ist ein ausgebreitetes Vorurtheil, daß jene Kinder, aus Mangel des frühen Unterrichtes, unwissend bleiben. Sind denn diese wol unwissend, wenn sie richtig urtheilen, aufmerkamer hören, zum Guten und zum Bösen williger, in vielen Dingen geschickter, in ihrer Lebensart vorzüglicher und glücklicher sind, als diejenigen, denen man schon von ihrem zehnten Jahre an vom Lernen und vom Lesen versprach, Belohnungen und Lobsprüche über ihr fleißiges Lernen, oder auch wol Scheltworte, Drohungen und Schläge gab, wegen ihrer Unaufmerksamkeit, Klatterbaftigkeit und Abneigung vom Lernen? Wenn unser künftiger Jüngling nur natürliche Fähigkeiten, gewöhnliche Erfahrung, einige Geschicklichkeit, sich selbst zu bedienen, und ein unverderrtes Bemüth hat, kurz, nu gut erzogen ist: so mag er sich bis zwölf Jahre alt geworden seyn, ohne eigentlichen Unterricht im Lesen oder in irgend einer Wissenschaft gehabt zu haben. Er ist uns vorzüglich willkommen.



3) Nicht gerne nehmen wir Kinder, denen es ganz an Naturgaben fehlt, und deren Eltern doch präbendiren, daß wir aus ihrem Wunder von Gelehrsamkeit oder Geschicklichkeit machen sollen.

4) Schlechterdings aber nehmen wir nicht einen Jüngling an, der schon mit einem Laster bekannt ist, daß die Menschheit schwächt. Wenn ein solcher uns zugesendet wird, und er sich untersteht, seine Kenntniß hier irgend einer Seele offenbar oder nur außersichtlich zu machen, so behalten wir uns als ein Recht vor, ihn gleich, als ein von der Pest angelegtes Menschenkind, von der übrigen geliebten Heerde absondern, bis zur Antwort von seinen Eltern verwahren, und dann zurücksenden zu können. In dieser unangenehmen Nothwendigkeit ist das Institut nur erst ein einzigmal vor einigen Jahren gewesen, und host, niemals wieder dorein zu kommen.

5) Wir erwarten, daß die Eltern und vor der Herfendung aufriedung sagen, wie ihre Kinder in Ansehung ihres Gemüthes und Verstandes beschaffen sind, und welche Absichten wir an ihnen erfüllen sollen; damit wir sie erst überlegen, und dann gewissenhaft melden, ob wir auch ihnen allen Gnüge thun können.

6) Die Sachen, die ein Pensionist mitbringt, desihren gewöhnlich in zwölf Tagebenden, eben so vielen Schnupstüchern und baumwollenen oder zwirnenen Paaren Strümpfe zu Schuhen; in sechs Hügen und eben so vielen Paaren Strümpfe zu Stiefeln; fernor in einem silbernen Löffel, in Messer und Gabel und sechs Servietten, welche Tischsachen nach zweijährigem Aufenthalt dem Institute verfallen, aber bey längerem Aufenthalt, wenn sie zum Theil schon verbraucht sind, nur auf Kosten des Instituts wieder angeschafft werden.

7) Die Hauptkosten für einen Pensionisten bestehen, 1) in 4 Louis d'or Eintrittsgeld, 2) in 50 Louis d'or jährliche Pension, wovon jedes Vierteljahr, oder nach Bequemlichkeit des Senders, jedes halbe Jahr pränumeriret wird.

8) Die Nebenkosten sind für neue Kleidung \*) und Wäsche; für Reparatur der Kleidung, für Taschengeld, (bestimmt, um den

---

\*) Die alltägliche und sonntägliche Uniform kosten für Kinder von sechs bis zwölf Jahren 20 bis 23 Thaler.

den Selbstgebrauch zu lernen, zur Erhaltung ihres Gartens, zu Almosen, zu gewissen andern Kleinigkeiten und Vergnügungen, auch zu Ersetzung des Schadens, den ihre vermeidliche Unvorsichtigkeit anrichtet) für Bücher und Sachen, für Materialien zur Correspondenz, für Briefporto, und für Unterricht in der Musik. In Ansehung der Arzneyen und des Honorars für den Arzt und Chirurgus, hat das Institut bisher alles getragen, außer was bey außerordentlichen Zufällen oder Krankheiten, z. E. bey Einimpfung der Blattern, von den Eltern ersetzt ist. Diese Last für das Institut würde aber noch größer seyn, wenn der Hochfürstl. Leibarzt und Hofrath Kreischmar nicht jeden nöthigen Besuch und jede nöthige Kur aus feltner unergoltener Liebe bisher übernommen hätte. Die sonst so kostbaren Uebungen im Reiten kosten, wegen der Begünstigung unserd gnädigsten Fürsten, der zu dieser Absicht die Pferde giebt und hält, den Pensionisten nichts, außer einigen auf der Manege gewöhnlichen Strafgeldern zur Aufmerksamkeit, welche aber von dem Herrn Bereiter zum Vergnügen seiner Scholaren wieder angewendet werden. Es ist festgesetzt, daß ein jeder Pensionist, der bey uns das gehörige Alter und einen gewissen Grad von Kenntniß in verschiedenen Wissenschaften erreicht hat, ein Jahr unentgeltlich die Reitbahn besuche. Das Reiten wird nemlich zur Belohnung eines vorgängigen Bestrebens nach Kenntniß und Geschicklichkeit dem Pensionisten zugestanden.

Alle Nebenkosten kommen in einem Jahre auf 40, 50, bis 60 Thaler. Wenn einer beständig Musiklectionen nimmt, (wofür der Monat gewöhnlich mit einem Ducaten bezahlt wird) wenn er zeichnet, und dazu Instrumente kauft, wenn er die Reitbahn frequentirt, und da unaufmerksam bleibt, wenn er kleine Reisen zu Pferde bey Gelegenheit, unter Aufsicht eines Lehrers, mitmachen darf; wenn er groß von Leibe ist, also mehr Zeug zur Kleidung braucht; wenn seine Eltern wollen, daß er seidne Strümpfe trage und sich frisiren \*) lasse, Bücher

E 5

oder

\*) Die Philanthropisten tragen größtentheils das Haar abgeschnitten, unfrisirt und ungebunden. Wenn aber ihre Eltern dieses nicht wollen, so können sie es sich von einem Samulanten binden und frisiren lassen, oder dies selbst thun. Bestehen aber die Eltern



oder andre Lehrmittel zu seinen Studien ankauf, Holz zum Dreheln verbraucht u. so kann seine Rechnung von Nebenkosten ganz leicht auf 100 Thaler steigen.

9) Für die 50 Louis d'or Pension wird jedem Pensionisten die Übung und der Unterricht in den hernach angeführten (nicht namentlich schon ausgenommenen) Künsten und Wissenschaften gegeben; die Erziehung und Aufsicht, die Wohnung mit Möbeln, (als Bette und Schranken) die Wärme und das Licht, die Reinigung der Wäsche, eine hinlängliche (angenehme und gesunde) Nahrung, und manches für das Institut kostbare Vergnügen besorgt.

10) Nicht auf einmal, sondern nach dem Maße und in der Folge, wie es eines jeden Pensionisten Fähigkeiten, Jahren, schon erlangten Kenntnissen und künftiger Bestimmung, (da er entweder zur Universität, zum Militaire oder zum Comtoir vorbereitet wird) nach unsrer öftern Ueberlegung und Anpassung, angemessen ist, wird ihm Unterricht und Übung in folgenden Wissenschaften und Künsten gegeben: 1) In der Naturgeschichte, wozu auch die gemeinnützige Kenntniß des menschlichen Körpers und etwas von der Chemie gerechnet wird; 2) in der Physik; 3) in der Mathematik; 4) in der Historie; 5) in der Geographie; 6) in der Philosophie; 7) im mechanischen Rechnen und Buchhalten; 8) im Schreiben; 9) im Lesen und Vorlesen, oder Deklamiren; 10) in der Grammatik; 11) in Stilübungen; 12) in den schönen Wissenschaften; 13) im Tanzen; 14) im Reiten; 15) im Dreheln; 16) im Tischlen; 17) im Zeichnen.

Die Sachkenntnisse, die wir aus dem unübersehbaren Haufen derselben auslesen, zusammenfassen, und nach der wirksamsten und natürlichsten Methode mitzutheilen suchen, werden gelehrt,

Eltern darauf, daß das Haar täglich von gewöhnlichen Friseurs gekräuselt und bepudert werde, so kann das Institut für die Unverderbtheit des Charakters ihrer Söhne nicht zur Verantwortung stehen, weil sie durch die Friseurs leicht Verbindung kriegen mit verderbten Personen außer dem Institut.



gelehrt, 1) in deutscher, 2) in lateinischer, 3) in französischer, 4) in englischer und 5) in griechischer Sprache.

11) In Ansehung der Religion geht unsre Bemühung dahin, daß unsern Jünglingen, im Himmel und auf Erden, nichts größer, nichts wichtiger, nichts verehrungswürdiger sey, als Gott, der Allbarter, nichts würdiger und erfreulicher, als das Bewußtseyn seines Befalls über ihre Gesinnungen und Handlungen, nichts in ihrer zeitlichen und ewigen Weisheit dienlicher, als die Ausübung der Zuandtreben Jesu Christi, des göttlichen Menschenfreundes und Völkerlehrers, des Erlösers von der Sünde und ihren Folgen, nicht irestreicher und zum Guten stärkender, als seine in Gottes Namen gegebene Verheißungen und Verheißungen von der allmächtig regierenden Vorsehung, von der Unsterblichkeit der menschlichen Seele, von der ewigen Vergeltung des auf Erden ausgeübten Guten und Bösen, und von der immernährenden Glückseligkeit im zweiten Leben, nach dem Heimzuge in dasselbe, durch den Tod des irdischen Leibes. Wir lassen übrigens unsre Jünglinge glauben, (bis ein Kirchenlehrer, nach dem Wunsche der Eltern, sie weiter unterrichtet) es sey ein jeder Mensch, der recht thut, Gott angenehm. Die kleinern Philantropisten werden allein von dem Institute in der den Kirchen nicht widersprechenden Religion und Tugend belehrt und geübt; die erwachsenern, die den Kanzelvortrag schon einigermaßen verstehen können, geben, unter Begleitung eines Lehrers, zur Kirche, reformirten, lutherischen oder katholischen, werden auch in dem gehörigen Alter, auf Verlangen der Eltern, von einem durch die Eltern bestimmten Kirchenlehrer unterrichtet, und zu Mitgliedern seiner Kirche aufgenommen.

12) Weil unser Institut bestimmt ist, eine Schule nützlicher Kenntniß und Fertigkeit, thätiger Religion und Tugend, unparteyischer Menschenfreundschaft zu seyn; so wird nicht nur Aberglaube und der Sektegeist, sondern auch der Rationalhaß sorgfältig verhütet. Daber wird auch niemand deswegen verachtet, weil er aus diesem oder jenem Lande ist. Das Institut sucht seine Jünglinge zu gewöhnen, daß sie das Gute, das Edle, das Rechtliche, an jedem nach Wahrheit schätzen, und sich darüber als über einen Antheil der Menschheit freuen, ohne erst zu fragen, was derselbe in Ansehung der Religion für Meinung habe, und welcher Flecken der Erde sein Geburtsort sey.



13) Die Lebensart, die die philantropische Jugend führt, ist frey und natürlich, erhält und stärkt ihr die Gesundheit so, daß selten Einer krank ist, über den Körper in Erregung unangenehmer Witterung, und in Ueberwindung mancher Gefahren, worin andre Kinder leicht unglücklich werden, \*) mache sie munter und glücklich, gegen die Lehrer und Erzieher, unter deren beständigem Aufsicht sie steht, folgzaam und liebevoll.

14) Die Mittheilung fremder Sprachen geschieht bey der Erlernung nützlicher Sachenkenntnisse. Die fremden Worte werden anfangs den Schülern vermittelst, durch Vorweisung gezeichneter oder gemahlter Figuren, wirklicher Gegenstände oder der Modelle von ihnen, auch in gewissen Sprachspielen durch Mienen und Gebärden, damit man der Uebersetzung der fremden in die bekannte Sprache so wenig als möglich bedürfe. So lernt man die fremden Sprachen am leichtesten und am geschwindesten, und behält sie am festesten. Wenn nur täglich viel über die in die Sinne fallenden Dinge in der fremden Sprache (wie bey der Erlernung der Muttersprache,) gesprochen wird: so kommt Alt und Jung zur Kenntniß derselben, fast ohne zu wissen wie. Schneller kann ein Privatlehrer, wenn er sonst die gehörige Fertigkeit der fremden Sprache besitzt, und beständig vom Morgen bis zum Abend mit zwey oder drey Schülern zu thun hat, und mit Freuden und mit Eifer sein Werk treibt, (wie Wolke von 1775 bis zur öffentlichen Prüfung des Instituts im May 1776,) zu seiner Absicht kommen, als selbst unser Institut, daß viele Schüler von verschiedenen Jahren, Kenntnissen und Fähigkeiten in vielerley Dingen zugleich unterrichten soll.

15) Es sind zu Dessau viele vorthellhafte Umstände, die dem philantropischen Institute das Daseyn, die Erhaltung und die bisherige Bervollkommenung gegeben haben, und die nach unsrer und vieler Menschenfreunde Hofnung, in der Zukunft zur fortschreitenden Besserung, zu größrer Festigkeit unsrer Anstalt

\*) In diesem sten Jahre, seit Gründung des Instituts, ist noch keinem Pensionisten begegnet, was in kinderreichen Familien nicht selten ist. Es ist keiner an Leib oder Sinn verletzt, und keiner gestorben.



Anstalt fortdauern werden. Dazu gehören vornehmlich die Einsichten und Gesinnungen unser's edlen Fürstenpaares, wodurch die Stifter Schutz und Gunst, wodurch die Anstalt in der Folge eine starke Unterstützung, und ohnlangst eine anständige Wohnung in dem Fürstlich Diterich'schen Schlosse, mit einem Lustgarten bey demselben, wodurch sie alle halbe Jahr, (ich schon zum 7tenmale) 1000 Thaler Zuschuß zu der Einnahme von Pensionen und den Beyträgen der Philantropen, wodurch Lehrer und Schüler Aufmunterung und manche Freude empfing. Unser Durchlauchtigster Fürst, Leopold Friedrich Franz, ist hoher Protector des Instituts, er ist mit dem Zustande desselben auß genaueste bekannt, er hält demselben einen Commissarium, der mit dem Director von aller Einnahme und Ausgabe, öffentlich und auf Verlangen auch privatim Rechenschaft geben muß. Rechnungen also nachsieht, abnimmt und quittirt, und die Casse des Instituts öfren kan, wena zu gleicher Zeit der Director mit seinem Schlüssel ein's der beyden Schlüssel ausschließt.

Es hat das Institut noch nicht das Glück, wie andre Schulen und Gymnasien, fundirt zu seyn. Aber die zunehmende Wohlthätigkeit einiger Philantropisten-Eltern und einiger edlen Philantropen unter den Regenten (der Durchlauchtigste Markgraf von Baden, Carl Friedrich, schenkte 1000 Dukaten) und aus andern Ständen, ferner die ähnlich, philantropischen Absichten und Wünsche des ansehnlichen Maurer-Ordens, geben eine fast sichere Hoffnung, daß es nicht mehr so lange unserm Institut an einem Fond fehlen werde. Alldann kan das Institut in noch höhern Grade wohlthätig seyn, als es bey izigem Uvermögen ist, alddann kann es unbegüterten Eltern, verwitwetn Müttern (Hoffnungsvoller Söhne) zur Erziehung derselben, den Schulen zur Bildung guter Lehrer, den Familien zur Verschaffung guter Hofmeister noch wirklicher dienen, als jetzt; alddann werden die Lehrer bey ihren schweren Pflichten mit mehr Freudigkeit arbeiten, die Lehrbücher und andre Lehrmittel in größrer Vollkommenheit gemacht werden können, kurz, es wird unsern Jöglingen und dem Publikum noch mehr Nutzen und Vergnügen geschafft werden, als bis jekund möglich war. Damit die Erfüllung dieser Hoffnung kann abgewartet werden, hat unser hoher Protector den Lehrern des Instituts auf eine Anzahl von Jahren, -die Garantie für ihre Besoldungen, und dem Institute auch noch mehr Bequemlichkeit und Raum in Ansehung



Ansehung der Wohnung, und zu den schon gezahlten 7000 Thaler, noch einen halbjährig-empfindlichen Zuschuß von 5000 Thaler gnädigst versprochen.

16) Das Collegium der Professoren, das sich zur Uebersetzung der Angelegenheiten des Instituts öfter, als alle Mitglieder der D-Iselben, versammelt, besteht aus Wolke, Reuentorf, Feder, Du Toit, Busse, Jaspersen; ferner sind noch Lehrer: Pidou, Huot.

Mit drei Personen steht das Institut in Unterhandlung, um sie mit sich zu verbinden. Noch verschiedene Personen besorgen mit die Inspection; Hr. Hofrath Krenschmar lehret die Kenntniß des Menschenkörpers, etwas Chemie und Mineralogie, Hr. Doktor Samson das Zeichnen, Hr. Breiter Schröder das Reiten, Hr. Länger das Sagen, verschiedene Rautsch die Musik, ein Tischlermeister das Tischeln.

17) Das Institut hat die feste Zahl der Pensionisten, die es lehren und erziehen soll, auf fünfzig gesetzt. Für eine größte Anzahl kann es seine Sorgen und Bemühungen nicht ausdehnen. Es würden bey einer vergrößerten Zahl, auch überdem neue Einrichtungen in Ansehung der Wohnung, der Studien, der Klassen, der Lehrmittel, also neue Kosten und Beschwerlichkeiten unvermeidlich werden. Wenn man aber den Abgang eines oder einiger von den Fünfzigen abwartet, so können für sie andre in ihre Stellen rücken, nach der Zeitordnung, darin die Ankömmlinge dem Institute als Pensionisten gemeldet sind. Die Meldung muß nur so geschehen seyn, daß sie gewiß bestimmt, in welchem Jahre und Monate die Eltern die Aufnahme eines Pensionisten wünschen. Auch bittet sich das Institut von den Eltern gegenwärtiger Philantropisten aus, wenn besondere Umstände sie nöthigen sollten, einen Pensionisten zurückzunehmen, ein halbes Jahr, oder wenigstens ein Vierteljahr vorher diesen Vorfall anzuzeigen; damit dem Institute Schaden verhütet, und einem neuen Pensionisten sobald als möglich gedient werden könne.

18) Luft und Wasser sind in und um Dessau rein und gesund, die Gegenden umher sind schön und mannigfaltig vor jedem Thore Auen oder Gärten, an einer Seite der Stadt die

die Wäube und ein walddigter Biergarten, nicht ferne die Elbe, und der angenehme Lustgarten, Vogelbeerd, also (noch mehr aber auf und bey dem fürstlichen Wohnhause zu Wörth,) Freunde der Architectur, der bildenden Künste, der Gärtnerrey, der ausländischen Pflanzen und Bäume, vergüüget und gebildet werden können.

19) Ein Beförderer unster Absichten und unster Bemühungen für eine natürliche zum Guten wirksame Erziehung und Unterweisung, kann ein jeder auch durch eine Kleinigkeit werden; indem er auf die 4 vierteljährigen Hefte des pädagogischen Journals für die Eltern und das Publikum, und auf 4 Hefte des Lesebuchs für die Jugend und ihre Freunde pränumerirt, 2 Rthlr. 4 Gr. oder nach seinem Belieben und Vermögen mehr; durch Selbstgebrauch und durch Empfehlung dieser Schriften, durch die Erlaubniß, die er uns giebt, ihn als einen philantropischen Geschäftsträger (der Nachrichten vom Institut bekannt macht, Schriften vertheilt oder versendet, die Pränumeration befördert und Geld für das Institut einnimmt,) drucken zu lassen; durch Fürsprache zur Beförderung des Instituts bey denen, die ihrer Geschäfte oder Umstände wegen nicht die gute Gelegenheit wissen, wie sie mit einem Theile ihres Ueberflusses zu guten wichtigen Absichten für liebe Kinder und Jünglinge nutzen können.

D e s s a u,

den 1ten May 1779.

Das philantropische Erziehungs-Institut.

\* \* \*

Hier in St. Petersburg besorgt Herr Vastor Grot die Geschäfte des philantropischen Erziehungs-Instituts. und nimmt auf das pädagogische Journal, mit welchem ein Lesebuch für die Jugend verknüpft ist, Vorschuß an Von dem ersten Jahrgang dieses Journals sind bey ihm noch einige Exemplare für zwey Rubel zu haben.

---

# Inhalt.

Julius 1779.

	Seite
Von den alten Gräbern in Sibirien und Neurußland.	3.
Anzeige hiesiger neuen Schriften:	
Beschluß der Beschreibung von St. Petersburg.	30.
Ausführlicher Auszug des chinesischen Gesetzbuches	37.
Lobrede auf die Gesetzgebung Catharina der Großen.	61.
Ueber die Mittel und Wege zur Aufklärung des Verstandes 2c:       "       "       "       "       "       "	63.
Reden und Gedichte in verschiedenen Sprachen.	64.
Verzeichniß aller Kirchen in Moskau.	65.
Politische und andre Neuigkeiten.	66.
Nachricht von dem philantropischen Erziehungs-Institut in Dessau.	71.



St. Petersburgisches  
Journal.

---

August.

---

1779.



---

St. Petersburg,  
bey J. J. Weisbrecht.

Dieses Journal ist zu haben:

- In St. Petersburg bey dem academischen Buchhändler  
Herrn J. J. Weitbrecht,  
In Roslau bey dem Buchhändler Herrn Rüdiger,  
In Wilna bey dem Buchhändler Herrn Hartnoch,  
In Neval bey Herrn Professor Carpow,  
In Narva }  
In Wiburg } auf den dasigen Posthäusern.  
In Dberpat bey Herrn Mitscherlich.  
In Witau bey dem Buchhändler Herrn Sings.

Die Prdnumeratlon ist auf ein Jahr in St. Peters-  
burg drey Rubel, außer St. Petersburg bey den Herrn  
Collecteurs drey ein halb Rubel.

---

August, 1779.

Ausführlicher Auszug aus dem Chinesischen  
Gesetzbuch.

(Fortsetzung.)

## Fünftes Hauptstück.

Verordnungen wegen der Aecker und des Getreides.

„Wer ein Mu (\*) Ackerland verheert und nicht ins Dandsú (Journal) einschreiben läßt, 40 Hiebe und für jede 5 Mu, 10 Hiebe mehr, bis 100 u. s. w. Wenn ein Bauer durch Umstände aus seiner Heimath vertrieben worden, darauf in seine vorige Gegend zurück kommt und daselbst viel Land unbearbeitet findet, soll man ihm, so viel geben, als er bearbeiten kann, wenn er dann nicht alles bearbeitet, 30 bis 80 Hiebe u. s. w.“

„Wenn in irgend einer Gegend Mißwachs oder Beschädigung des Getreides, durch Frost, Dürre, Wasser, Hagel, Heuschrecken u. dergleichen, vorfällt, soll dieses sogleich den dazu bestimmten Befehlshabern gemeldet, alles durch Chofans (Oberofficier) an Ort und Stelle genau untersucht und darüber Bericht abgestattet werden. Für jede hiedey vorkommende Nachlässigkeit, fälschliches Angeben, Unterschleif u. dergleichen, werden alle die dabey Interessirt sind, mit verhältnismäßigen Hieben bestraft.“

S 2

„Wenn

(\*) Ein Stück Land 30 russische Faden lang und 9 breit.



„Wenn irgendwo imlande sich eine Hungersnoth ereignet, sollen zuerst die Kronsmagazine eröffnet und dem Bauern nach bestimmtem Maas Getreide ausgeliefert, nachher aber dem Landesherrn Bericht abgeflattet, und um Erlassung der Steuer gebeten werden. Die Befehlshaber sollen von einer sich im Frühlunge ereignenden Beschädigung der Saat, im 6ten Monde, wegen einer Beschädigung im Herbst, im 9ten Monde vorlaufügen, einen Monat nachher aber, umständlichen Bericht abflatten. Zur Ausrottung der Heuschrecken, soll ohne Verzug das ganze Gebiet aufgeboten werden.“

„Wenn ein Großer für geleistete Dienste ein Stück Land von der Krone erhält, so bezahlt er dafür keine Steuer; hat er es aber selbst erworben, so muß es wie ander Land eingeschrieben und versteuert werden; für die Unterlassung dessen wird der Verwalter des Großen wie auch der Distrikts-Befehlshaber, besonders wenn er es dem Großen zu Gefallen gethan, hart bestraft: Falscher Verkauf oder Tausch, betrügerische oder gewaltsame Befiznehmung zc. eines Stück Ackerlandes, Berges, Fruchtgartens, Ehegartens, Teiches, Kofmorrastis zc. wird nach Maas des Verbrechens hart, bis zu 100 Fieben und 300 Ba Verbannung gestraft, besonders wenn ein Großer mit im Spiel ist.“

„Wenn ein Befehlshaber in der ihm untergebenen Gegend ein Stück Land oder ein Haus kauft, so erhält er 50 Fiebe, verliert seinen Dienst, und das gekaufte wird confiscirt. Wenn ein Befehlshaber zur Besorgung eines Auftrages verschickt wird, soll er nicht mehr als höchstens 2 bis 3 Bediente mitnehmen; er soll an dem Ort, wo er seinen Auftrag ausgerichtet hat keine Ehis (Schauspieler) kaufen und kein Frauenzimmer unterhalten; nach seiner Zurückkunft soll



sol er ehe er dem Spurgan (ein Reichscollegium) Bericht abgestattet hat, und seine Geschäfte untersucht worden, weder Häuser noch Ländereyen, noch Buden kaufen, noch Geld auf Zins austhun zc.„

„Wer ein gekauftes oder ihm verpfändetes Stück Land oder Haus zc. nicht ordentlich einschreiben läßt, erhdlt 50 Hiebe und muß die Hälfte des Kauf- oder Pfandschlings an die Krone bezahlen. Wer es zweymal verkauft wird eben so wie ein Dieb, nach dem Werth der gestohlenen Sache bestraft, das Brandmark ausgenommen; wenn der Käufer oder Pfandnehmer zc. darum gewußt haben, werden sie alle gleich bestraft u. s. w. Wer über eine geführte Grenze pflügt, wird gemeiner Soldat, wer dabey eine Wand oder Zaun niedergerissen hat, trägt über dieses 3 Monat das Seihen.„

„Wenn brauchbares Ackerland unbearbeitet und wüste gelassen worden, werden nach Beschaffenheit der Umstände sowohl die Eigener als die Distrikt-Ausscher und Befehlshaber bestraft.„

„Wer absichtlich fremde Gefäße beschädiget, einen fremden Baum fällt, fremdes Getreide verdirbt, wird als ein Dieb bestraft (Brandmark ausgenommen). Gehören diese Sachen der Krone, so ist die Strafe um 2 Grad härter. Ist der Schaden unabsichtlich geschehen oder die Sache durch Nachlässigkeit verloren worden, wird für Kronssachen 3 Grad weniger gestraft, für Privatsachen bloß der Werth erlegt.„

„Wer auf einem Begräbnißplatz absichtlich einen Stein oder steinerne Thlergestalt verdirbt 100 Hiebe, für eine Menschengestalt 90 Hiebe u. s. w.„



## Sechstes Hauptstück.

### Von Verlobnissen und Hochzeiten.

„Die Verwandten des Bräutigams und der Braut, benachrichtigen sich vorher getreulich von der Leibesbeschaffenheit und andern Eigenschaften, Herkunft zc. beider Theile, hierauf wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen und nachher die Vermählung nach den Vorschriften der Religion mit aller Wohlansichtigkeit vollzogen zc. Für alle hiebei gebrauchte Betrügereyen, Brechung des gegebenen Wortes u. d. gl. erhalten die Schuldigen und darum wissende verhältnißmäßige Fieße.“

„Wenn der Bräutigam oder die Braut zwischen der Verlobung und Hochzeit sich mit Fremden verbotenes Vergnügen machen, so kan der unschuldige Theil sich ohne Umstände mit einer andern oder einem andern verheirathen.“

„Wenn ein dem Bräutigam in Absicht der vorerwähnten Punkte gespielter Betrug, sich erst nach vollbrachter Hochzeit entdeckt, so erhält der Hauptverwandte der Braut Fieße und die Ehe ist ungültig.“

„Wer seine Frau einem andern zur Frau verheuret oder verpfändet erhält 80 Fieße; wer seine Tochter also anbringt 60 Fieße; wenn jemand seine Frau unter dem Nahmen seiner Schwester einem andern überläßt, so erhält er 100 die Frau aber 80 Fieße, und alles wird in den vorigen Stand gesetzt; wenn der Empfänger um dem Betrug gewußt hat, erhält er gleiche Strafe.“

Wer seine Frau zur Beschlüßerin oder Nebenfrau macht 100 Fieße; wer seine Beschlüßerin ohngewisset eine Frau hat, zur Frau macht, 60 Fieße. Nach geschenehter Strafe wird die Ordnung im Hause wieder hergestellt. Wer eine Frau hat,

hat, und eine zweite nimmt, wird von der letztern geschieden und erhält 90 Hiebe. Ein uncharakterisirter Mann, kann wenn er über 40 Jahr ist und keine Kinder hat, sich eine Beyschläferin zulegen; wenn er es ohne diese Umstände thut erhält er 40 Hiebe, die Beyschläferin aber bleibt ihm. „

„Personen, die sich während der *Sinacha* (Trauer) am Vater, Mutter, oder Mann, verheirathen, erhalten 100 Hiebe; wenn sie sich während der Zeit eine Beyschläferin nehmen, oder zu Beyschläferinnen verheirathen, ist die Strafe um drey Grad geringer. Wenn eine vornehme Frau sich nach dem Tode ihres Mannes zum zweitenmal verheirathet, verliert sie ihr *Tschimin* (Patent) und erhält 50. In allen diesen Fällen wird die Ehe getrennt. Wenn Vater oder Mutter, Schwiegervater, oder Schwiegermutter u. ein Frauenzimmer nach dem Tode ihres ersten Mannes zur zweiten Ehe zwingen, 80 Hiebe. „

„Wenn Söhne oder Töchter während daß ihr Vater oder Mutter im Gefängniß sitzen, ohne ausdrückliche Erlaubniß derselben, sich verheirathen, 80 Hiebe. „

„Wer eine Frau oder Beyschläferin aus seinem Stamm heirathet, 60 Hiebe für ihn, für die Frau und für den der sie ihm gegeben hat; die Ehe ist ungültig, und die gegebene Geschenke werden confiscirt. Auch ist verboten zu heirathen, eine Verwandtin die in gleichem Grad mit dem Bräutigam die *Sinacha* oder Trauer zu tragen hat, ferner eine halbSchweizer, und der Frauen Tochter von erstem Mann u. zwischen Geschwister-Kindern bis ins 3te Glied findet gleiches falls keine Ehe statt; dergleichen Ehen werden als Blutschande bestraft und sind ungültig. „

„Wer seines Vaters oder Großvaters Beyschläferin oder seines Vaterbruders Frau heirathet, verliert den Kopf;



wer seines Bruders nachgelassene Wittwe heirathet, wird erdrohelt; gleiche Strafe trifft auch das Frauenzimmer. Wer seines Vaters Schwester Tochter oder seines Bruders Tochter heirathet, 100 Hiebe; wer seiner Mutter Schwester Tochter oder seiner Schwester Tochter heirathet, 60 Hiebe und 1 Jahr Arbeit; die Ehe ist ungültig."

"Kein Befehlshaber soll sich unterstehen eine Bauers-Frau oder Tochter, aus der Gegend die ihm untergeben ist, zu heirathen, wenn er dazwieder handelt wird nach den Umständen so wohl er als der welcher sie ihm gegeben hat gestraft."

"Niemand soll ein verlaufenes Frauenzimmer heirathen zc. das Frauenzimmer wird in diesem Fall für ihr Verbrechen doppelt gestraft."

"Wer jemanden seine Frau oder Tochter mit Gewalt entführt und heirathet, wird erdrohelt: gleiche Strafe erhält, wer seine Tochter oder Bruderstochter mit Gewalt an seinen Sklaven verheirathet; ist es mit ihrem Willen geschehen, so ist die Strafe leichter; die Ehen sind ungültig."

"Wer einem ordentlichen Mann seine Frau oder Tochter nimt und einem andern zur Frau oder Beschlüßerin verhandelt oder einem großen Herrn verschenkt, verliert den Kopf. . ."

"Wenn ein charakterisirter Mann eine Sängerin, Schauspielerin oder Hure zur Frau oder zur Nebenfrau nimt, erhält er 60 Hiebe und die Ehe ist ungültig. Eben dieses findet stat, wenn eines charakterisirten Mannes Sohn, obgleich er noch keinen Ehrens-Rang hat, sich mit einer solchen Person verheirathet."

"Wenn ein Hofschan oder Douß (Geistliche) eine Frau oder Beschlüßerin nimt, wird er seines Standes entsetzt,

entsetzt, und erhält 80 Hiebe, die Ehe ist ungültig; der Obern Eposchan oder Douhy erhält, wenn er darum gewußt hat, eben so viel Hiebe. Wenn ein Eposchan oder Douhy ein Frauenzimmer aus Nebenabsicht zum Ehebett an seinen Verwandten oder Knecht verheirathet, wird er als ein unzüchtiger Mensch um zwey Grad höher als ein weltlicher gestraft. Kein gemeiner Mann soll sich mit einem Frauenzimmer von guter Geburt, und keine Mannsperson von guter Geburt mit einer Magd verheirathen; im Uebertretungsfall Hiebe für die Schuldigen, für die Aufseher zc. und die Ehe ist ungültig //

„Wer seine Frau ohne eine der sieben Eposchon (gesetzmäßige Ursachen der Ehescheidung) verläßt, 80 Hiebe; wer eine der sieben Eposchon für sich, aber eine der drey Ungiraku (Ursachen, die einen Mann verhindern, sich von seiner Frau zu scheiden) gegen sich hat, und seine Frau verläßt, 60 Hiebe.“\*)

§ 5

„Wenn

\*) Die sieben Eposchon sind 1) wenn die Frau keine Kinder gebiehet; 2) wenn sie Unzucht treibe; 3) wenn sie dem Schwiegervater oder der Schwiegermutter unehrerbierig begegnet; 4) wenn sie jankisch und schwachhaft ist; 5) wenn sie stiehlt; 6) wenn sie böshaft und feindselig ist; 7) wenn sie eine böse Krankheit hat. Die drey Ungiraku sind, 1) wenn die Frau mit ihrem Mann zusammen eine dreißigjährige Sinacha (Trauer) gesetzmäßig gehalten hat; 2) wenn der Mann, als er sich mit ihr verheirathete, arm und ohne Rang gewesen, und während seiner Ehe mit ihr Reichthum und einen Rang erhalten hat; 3) wenn die Frau sich mit ihrem Mann verheirathet hat, als ihr Vater oder naher Anverwandter am Leben gewesen, und diese nachher gestorben sind.



„Wenn die Frau verblent hat verflohen zu werden, und der Mann sie nicht verflohen hat, erhält er 80 Hiebe.“

„Wenn Mann und Frau sich nicht vertragen können, und sich mit beyder Willen freundschaftlich trennen wollen, steht ihnen frey.“

„Wenn die Frau ihrem Mann wieder seinen Willen entläuft, erhält sie 100 Hiebe, und dem Mann steht frey, sie wem er will, zu verschenken oder zu verkaufen; wenn sie entläuft und sich mit einem andern verheyrathet, soll sie erdroßelt werden.“

„Wenn der Mann von seiner Frau wegläuft und in drey Jahren nicht zurück kommt, kann sie sich vom Gericht Erlaubniß ausbitten, einen andern zu heyrathen; wenn sie dieses unterläßt und selbst wegläuft, 80 Hiebe; wenn sie sich ohne Erlaubniß wieder verheyrathet, 100 Hiebe.“

## Siebentes Hauptstück.

### Von Kronen-Einkünften und Kronswaaren.

„Das in den Kronsmünzen gegossene Probe- oder Mustergeld \*) (Kupfer) soll nach dem in *Boigan-Dschurgan* (ein Reichscollegium) festgesetzten Preise abgeliefert werden, und überall gleichen Cours haben, nemlich ein Stück desselben zu 1 Li Silber; das Commerzgeld, welches unter dem Volk gegen Gold, Silber, Getreide, baumwollene und seidene Zeuge u. d. gl. umgesetzt wird, kann bey dem Verkauf und Kauf nach Belieben und nach dem jedesmaligen Cours dieses Geldes gegen Silber, gebraucht werden.“

„Wer

\*) *Образцовый денгъ.* Der russische Ausdruck bezeichnet eine Art Münze, nach welcher alle andre Geldsorten eingesehen und berechnet werden müssen.

„Wer den Cours des Russen Geldes plünderet oder das Geld selbst verdirbt, 60 Hiebe.“

„Soldaten und alle Irgen's (Leute, die weder im Kronsdiensten stehen noch einen Rang haben) sollen außer Kupfernen Spiegeln, Waffen und Geräthschaften zum Gottesdienst, kein Kupfer im Hause haben, sondern alles Kupfer zu 7 Fua Silber fürs Qin (1½ russisch Pfund) an die Krone abliefern, bey Strafe von 40 Hieben.“

„Bey den Kupfer- und Bleyminen sollen drey Befehlshaber angestellt seyn, ein Distrikt-Aufseher, ein Provincial- und ein Oberdirektor — Jeder Irgen kann Kupfer- und Bleyminen besitzen, muß aber  $\frac{2}{3}$  des gewonnenen Metalls an die Krone liefern. Wenn das aus den Minen in die Kronsmagazine einfließende Kupfer und Bley in einem Distrikte über 50000 oder in einer Provinz über 100000 Qin beträgt, sollen die Leute für ihre Betriebsamkeit belohnt werden. Alle Bedrängnisse, Unterschleif zc. bey diesen Arbeiten werden hart bestraft u. s. w. — Privatpersonen sollen außer Spiegeln, Wagschalen und musikalischen Instrumenten, bey harter Strafe, keine Sachen von gelbem Kupfer (Mehling) im Hause haben, und kein Kaufmann soll damit handeln; es soll alles an die Krone geliefert werden.“

„Die Abgabe des Sommerweizens soll vom 5ten bis 7ten Monde, die Abgabe der Herbstgrüße aber vom 10ten bis 12ten Monde in den Kronsmagazinen angenommen werden — Die Abgeber sollen selbst messen und selbst abschreiben, der Befehlshaber, der dieses verbieten wollte, erpält 60 Hiebe.“

„Wenn in einem Kronsmagazin mehr Getreide gefunden wird als darin seyn sollte, erpält der Empfänger und Befehlshaber



Befehlshaber, nach Maas des Ueberschusses, bis 100 Hiebe. Der Ablieferer, von dem zu viel genommen worden, erhält das übrige zurück — Wenn jemand unter falschem Vorwande von Unglücksfällen u. sein schuldiges Getreide nicht abgeliefert hat, Hiebe für ihn und die Befehlshaber, die um die Betriegeren wissen. Wenn der Befehlshaber über den Empfang falsche Quittungen ausstellt, wird er als ein Dieb bestraft. „

„Wer Kronsgelder oder andre Sachen in Händen hat, und etwas davon für sich oder andre entlehnt, oder seinen Kollegen solches zu thun erlaubt, wird als ein Dieb, der selbst die Wache über die gestohlene Sache gehabt hat, derselbe aber, der diese Gelder oder Sachen, obgleich er wußte, daß es Kronsfachen sind, empfangen oder umgetauscht hat, wird als ein gemeiner Dieb bestraft. „

„Wenn die Wache einen Fremden aus einem Hause, worinnen eine Kronskasse ist, kommen sieht und ihn nicht arstirt, 20 Hiebe — Ist wirklich etwas gestohlen worden, erhält die Wache 2 Grade weniger Strafe als der Dieb; hat sie in der Nacht den Diebstahl nicht bemerkt, erhält sie 3 Grade weniger, und der Befehlshaber der Wache fünf Grade weniger Strafe als der Dieb. „

„Wenn über 1000 £ an aus der Kasse gestohlen worden, und der Diebstahl in Monatszeit nicht entdeckt wird, so soll den Aufsehern der Kasse, wie auch den zur Aufsuchung der Diebe bezielten Policer-Officieren ihre Befoldung eingepalten werden; entdeckt sich der Diebstahl in einem Jahr nicht, so sollen selbige in Untersuchung genommen und die Sache dem Landesherrn eiberichtet werden; wenn die Kasse dreyimal bestohlen worden, werden die Befehlshaber aller Ehren und Würden entsetzt. „



„Wer sich beym Einkauf oder Verkauf von Kronsa-  
chen Vortheile macht, wird als ein Dieb bestraft. — Wer  
Kronsaachen und Waaren zc. nicht in dem bestimmten Ter-  
min empfängt, oder abliefern, erhält für einen veräumten  
Tag 40 Hiebe, für jede fünf Tage einen Grad Strafe mehr,  
bis zu 60 Hieben und ein Jahr Arbeit.“

„In den Kronklassen soll kein anderes als reines  
Gold und Silber nach der festgesetzten Probe angenommen  
werden; im Uebertretungsfall erhalten die Befehlshaber für  
ihr Verschwen 40 Hiebe; wenn sie um die Betriegererey gewußt  
haben, werden sie als Diebe bestraft. — Wenn eine Kronsa-  
ache durch Unachtsamkeit der Aufseher beschädiget oder ver-  
dorben worden, müssen sie solche bezahlen, und werden nach  
dem Wehrt der Sache gestraft bis zu 100 Hieben und 3  
Jahr Arbeit.“

„Alles was an die Krone an Abgaben oder bedunge-  
ner Waare zc. abzuliefern ist, soll an die bestimmten Orter  
abgeliefert, und von diesen weiter verschickt werden, wenn  
die Befehlshaber den Ablieferer diese Sachen weiter zu füh-  
ren zwingen; 80 Hiebe.“

„Bey Annahme der Strafgedel, confiscirten Sachen zc.  
soll bey schwerer Strafe genau nach der Vorschrift der Ge-  
seze verfahren werden.“

„Ein Oberster oder anderer Befehlshaber der 8 Kriegs-  
sahnen, der ohne erhaltenen Befehl Gelder für sich aus der  
Kronkassir genommen hat, wird nach der Summe des Geldes  
gestraft; für 300 kan und drüber wird er enthauptet;  
für 100 kan, erdroffelt; für 40 kan an den Amur Fluß ver-  
bannt; für 10 kan erhält er 80 Hiebe mit der Peitsche und  
kommt auf zwey Monat ins Halsbrett. Das Geld muß  
in einem halben Jahr ersetzt werden; geschieht dieses nicht,



So wieh des Verbrechens Haus und ganzes Vermögen confiscirt, reicht dieses nicht hin, so werden dessen Frau und Kinder zur Kronsarbeit abgegeben. Wenn die Kasse ohne Vorwissen derer, die sie in Händen haben, beraubt worden, so sollen die Befehlshaber für ihre Unachtsamkeit folgendermaßen bestraft werden: Der Gufai-Umban (erster commandirender General der Division) und Matren: Dspan-gin (Gehülfe dieses ersten commandirenden Generals) verlieren zwey Stufen ihres Rangs und zwey Jahr Besoldung, die Befehlshaber, die zunächst über die Schuldigen die Aufsicht gehabt haben, werden völlig degradirt. Die Summe, welche aus dem Vermögen des Schuldigen nicht der Kasse erlattet werden kann, bezahlt der commandirende General. //

### Achtes Hauptstück.

#### Zoll-Verordnungen 2c.

„Wer ohne dazu erhaltenen Schein oder Billet Salz kauft, verkauft oder versüßert, 100 Hirbe und 3 Jahr Arbeit; wer auf dieser Contrebande mit Gewehr betroffen wird, ein Grad Strafe mehr; wer bey seiner gerichtlichen Vertheidigung unschuldige Leute in sein Verbrechen verflucht, drey Grad Strafe drüber: wer sich gegen die Besucher wehret, Todesstrafe. Das Salz, Fuhrwerk, Fahrzeug 2c. welches der Verbrecher, als er aufgefangen worden, bey sich gehabt hat, wird confiscirt. Wer zu dieser Contrebande auf irgend eine Art behülfflich gewesen, die nachlässigen oder schelmischen Richter, Aufseher, Salzsieder 2c. werden nach Maaßgabe des Verbrechens und ihrer Schuld bestraft. Die Angeber, gesetzt daß sie auch Mitschuldige sind, erhalten das Salz zur Belohnung u. s. w. — Die Richter sollen wegen



wegen dergleichen Sachen keine weitläufige Untersuchungen anstellen, sondern nur das bestrafen, was klar und deutlich zu strafen ist; Damit nicht unschuldige Leute darüber in Verdruß und Untersuchung kommen. Wenn also z. E. contrabande Salz aufgefangen wird und der Verbrecher entweder entwischt oder nicht bekannt ist, so soll's ohne weitere Untersuchung dabey bleiben — Wenn ein Frauenglimmer eines Verbrechens in Absicht des Salzhandels schuldig befunden wird, soll ihr Mann, (ausgenommen wenn er verreist gewesen) oder ihr Sohn (wenn er um das Verbrechen gewußt hat) bestraft werden; ist aber der Mann abwesend oder der Sohn zu jung gewesen, so wird sie selbst gestraft. — Wer mit Sand oder Erde vermishtes Salz verkauft, 80 Fiede; wer das Salz an einem andern als dem bestimmten Ort verkauft, 100 Fiede u. s. w.

Wer ohne erhaltenen Schein oder Billet mit Thee handelt, wird eben so wie beim Contrabande-Salzhandel bestraft. — Diese Billette zum Empfang und Verkauf des Kron's Thees, sollen in alle Gegenden geschickt werden, aus welchen Thee abgeliefert wird. Die Kaufleute, welche von der Krone Thee kaufen wollen, bringen ihr Silber an das nächste Stadtgericht, erhalten ihr Billet oder Billette, jedes auf 100 Gin, (chinesisches Pfund,  $1\frac{1}{2}$  russischen Gewichts) und verführen hierauf den Thee nach ihrem Belieben über die Grenze. Wer weniger als 100 Gin kaufen will, muß einen besondern Schein von seiner Obrigkeit mitbringen, und erhält ein Billet, worinnen ausdrücklich benannt wird, wohin er diesen Thee verführen wollen. Wer ohne Billet mit Thee betroffen wird, oder mehr Thee hat als im Billet angezeiget ist, wird in Arrest genommen. Die Billette müssen, wenn der Thee verkauft ist, an die Dorte, woher



wopet sie empfangen worden, zurückgeliefert werden. Wenn über 500 Gin unrechtmäßiger Weise erhaltener (nicht von der Krone gekauft) Thee gefunden wird, wird zum gemeinen Soldaten abgegeben. — Wer unerlaubten Thee (andern als Krone-Thee) außer Landes verkauft, es sey viel oder wenig, wird in ungesunde Gegenden verbannet, welches auch allen wiederfährt, die zu diesem unerlaubten Handel behülflich gewesen. — Wer über 500 Gin unächtem Thee von irgend andern Blättern zubereitet hat, oder damit handelt, wird gemeiner Soldat. — Der Ganju:Siun:Fu \*) kann an die Kaufleute jährlich 28766 Billete zur Ausfuhr des Thees ausgeben; von jedem Billet werden 5 Saksu Thee für die Krone abgenommen, folglich im Jahr überhaupt 143830 Saksu, jedes Saksu zu 4 Dschicha's berechnet. Der Ganju:Siun:Fu soll hierüber Bücher und Rechnungen halten, und selbige an den Hof einschicken. Wenn jemand Thee für Pferde eintauschen will, so erhält er für ein gutes Pferd 12 Saksu, für ein Pferd von mittlerer Güte 10 Saksu, für ein schlechtes 8 Saksu Thee; die Pferde werden an den Kriegs-Dschurgan abgeliefert.„

„Wer vom Handel mit Wein, Eßig und andern Waaren nicht die festgesetzte Abgabe entrichtet, erhält 40 Hiebe; die Hälfte der Waare wird confiscirt, und von dem confiscirten der zehnte Theil dem Angeder zur Belohnung gegeben, wenn dieser nicht kraft seiner Stelle zur Angabe verbunden gewesen.

\*) Ganju:Siun:Fu eine obrigkeitliche Person, nach der russischen Uebersetzung ein Vicegouverneur; Saksu, nach eben derselben ein Korbchen, Dschicha eine Münze eben so viel als ein Tschin; ein Dschicha wird von den russischen Karawanen auf 17 Kopelen berechnet.



fen. Beym Viehhandel wird eben dieses beobachtet, nur daß die vorher benannte Hälfte mit Gelde begahlt wird. Die Abgaben von den Waaren sollen vom Käufer oder Verkäufer selbst eingeliefert werden; wenn ein Fremder solches besorgt, und dadurch große Unordnungen entstehen, wird selbiger in die nächste Garnison als gemeiner Soldat abgeliefert und zwey Monate im Halsbrett gehalten. //

„Wenn ein Kauffahrdeyschiff in den Hafen ankommt, soll der Schiffer sogleich dem beym Hafen bestellten Schafan ein Verzeichniß aller seiner Waaren übergeben, und dieser den Zoll dafür einnehmen. Wenn der Schiffer etwas verhehlt, oder ehe er in den Hafen kommt ans Land auslabet, 100 Piebe; eben so viel für die, die solche Waaren bey sich verbergen; die Waaren selbst werden confiskirt; der Angeber erhält 20 Kan Silber. //

## Neuntes Hauptstück.

### Von Schulden, Pfändern &c.

„Wenn jemand Geld auf Pfand oder gegen eine Verschreibung verleiht, soll er monatlich nicht über 3 Fun vom Kan, Zinsen \*) nehmen; Interessen von Interessen sollen gar nicht, und aufgeschobne Zinsen nicht höher als so groß das Kapital ist, eingefordert werden, bey Strafe von 40 bis 100 Pieben. Wenn ein Befehlshaber seinen Untergebenen Geld auf Pfand oder auch bloß auf Zinsen giebt, 80 Piebe für den Befehlshaber. //

S

„Wer

---

\*) Wenn die (S. 41.) angeführte Berechnung der chinesischen Münzen völlig richtig ist, wofür ich doch nicht einstehen möchte, so wären diese Zinsen sehr hoch.



„Wer eine Schuld über 5 Lan, nicht in drey Monaten nach dem Termin bezahlt, 10 Hiebe, und für jeden Monat 10 Hiebe drüber bis 40; ist die Schuld über 50 Lan, für drey Monat nach dem Termin 20 Hiebe, u. s. w. für jeden Monat einen Grad mehr, bis 50 Hiebe; ist die Schuld über 100 Lan, für 3 Monate nach dem Termin 30 Hiebe, und für jeden Monat 10 Hiebe mehr bis 60. Die Schuld wird hierauf gerichtlich eingetrieben. — Wenn der Creditor seinem Schuldner anstatt der Bezahlung mit Gewalt etwas von seinem Vermögen nimmt, 80 Hiebe; wenn das genommene am Werth mehr als die Schuldforderung und Zinsen beträgt, wird das übrig genommene als entwendetes Gut angesehen, und nach dem Werth gestraft. Wenn der Creditor von dem Schuldner nach einem gemachten Preis, seine Frau, seinen Sohn oder seine Tochter nimmt, 100 Hiebe; wenn er die Frau oder Tochter zur Befriedigung seiner Lüste eingehandelt hat, einen Grad Strafe mehr; wenn er sie mit Gewalt genommen hat, zwey Grade mehr; wenn er sie mit Gewalt zu vorbeisagter Absicht genommen hat, Erdroßelung.“

„Wer niedergelegtes Gut verwahrloset, ein Grad weniger Strafe als für unrechtmäßiger Weise genommenes Gut; wer niedergelegtes Gut abläugnet oder fälschlich vortreibt, daß es verlohren oder gestohlen sey, erhält einen Grad weniger Strafe als ein Dieb. Gefundene Sachen müssen wenigstens innerhalb fünf Tagen im Gericht angegeben werden; sind's Kronensachen, so werden sie ganz an die Krone zurück geliefert, sind's Privatsachen so erhält der Finder die Hälfte.“

„Ausgegrabene Sachen, gesetzt auch daß der Grund, wo sie gefunden worden, der Krone gehört, behält der,  
der

der sie ausgegraben hat, außer alte Gefäße, Glocken, Siegel und andre ungewöhnliche Sachen, die nicht für gemeine Leute sind. Dergleichen Sachen sollen bey Strafe von 90 Hieben ins Gericht abgeliefert werden. //

## Zehntes Hauptstück.

### Handels: Verordnungen.

„Zur Schätzung der Waaren sollen in Städten, Flecken, Dörfern und Häfen begüterte Leute bestellt werden. Diese sollen von den Gerichten untersiegelte Bücher erhalten, in welchen sie zu verzeichnen haben, was für Kaufleute ankommen, woher, mit was für Waaren, was für Scheine &c. sie mitgebracht haben; die Bücher sollen monatlich ins Gericht eingeliefert werden. Wenn diese von der Krone bestellte Handels-Auffeher wieder ihre Pflicht handeln, werden sie mit 50 Hieben ihres Dienstes entsetzt; wer sich aber ohne dazu bestellt zu seyn, dieser Beschäftigung anmaßt, 60 Hiebe. //

„Die Wirthe in Herbergen sollen monatlich ihre Bücher ins Gericht einliefern, in welchen genau verzeichnet werden muß, wer bey ihnen eingekehrt, mit wie viel Leuten, woher, welchen Tag er angekommen und abgereiset ist. Wenn jemand in der Herberge stirbt, soll das Gericht seinen Verwandten Nachricht geben, und das Nachgeblebene dem abliefern, der nach selbigem kommen wird; wenn sich in Zeit von einem Jahre niemand meldet, fällt alles an die Krone.

„Wenn der von der Krone bestellte Kaufaufseher oder Schätzer die Waaren unrecht schätzt, wird er wie für genommenes fremdes Gut, wenn er es aber Gewollens wegen gethan, als ein eigentlicher Dieb bestraft. //



„Wenn dieser Schädler die Güter eines Schuldigen unrecht schädlet, wird er nach Beschaffenheit der Sache als ein unverständiger Richter, wenn er aber etwas von diesen Sachen entwendet, als ein wirklich ungerechter Richter bestraft.“

„Wenn ein reicher Mann sich arglistiger Weise eines Handelsplatzes bemächtigt, und armen Kaufleuten und Anfängern den Handel verdirbt, indem er schlechte Waaren theuer kauft und gute gar zu wohlfeil verkauft, so Hiebe. Wer sich in fremden Handel mischt und den Preis aufstreibt, 40 Hiebe. Wenn es große Summen betrifft, so ist die Strafe härter.“

„Wer für einen Ausländer verbotene Sachen kauft, wird einen Monat im Halsbrett gehalten, und als gemeiner Soldat auf die Grenze verschickt.“

„Wenn ein fremder Gesandter mit Tribut oder zur Ehrerbietungsbezeugung nach Peking kommt, so ist allen Kaufleuten fünf Tage lang ein freyer Handel mit unverbottenen Waaren im Gesandtschaftshofe erlaubt. Man soll mit den Leuten des Gesandten billig handeln, und wenn baumwollene oder seidene Stoffe zum färben oder Mustern zur Verfertigung gewisser Stoffen gegeben werden, alles zur bestimmten Zeit besorgen und abliefern. Wer dardrüber handelt oder von den Fremden etwas auf Credit kauft und ihnen dadurch in ihrer Abreise Hindernisse macht, soll nach Maaßgabe seines Vergehens bestraft und über dieses auf einen Monat vor dem Gesandtschaftshofe ins Halsbrett (Sekhan) gestellt werden. Eben so wird auch der gestraft, der einen Fremden zu jemand ins Haus führt, und daselbst mit ihm einen unerlaubten Handel führt; die auf solche Weise verkauften Waaren werden confiscirt. Folgende Waaren sollen





sollen an Fremde nicht verkauft werden: seidene Zeuge von gelber, dunkelrother und schwarzer Farbe, seidene Zeuge mit großen Blumen, historische Bücher, Gewehr und andre Kriegsgeräthe, Bißelhörner, Salpeter, Kupfer- und Eisenswaren. Wenn Leute Kriegsgeräthe über die Grenze verkaufen, und dadurch unsere Geheimnisse verrathen werden, soll der Anführer enthauptet, und sein Kopf andern zum Beyspiel aufgehangen werden. „

„Auffäufer und solche, die sich mit Gewalt des Handels bemächtigen, sollen einen Monat das Selchen tragen. Wenn eines reichen oder vornehmen Herrn Knecht den Kaufleuten Bedrängnisse anthut und sich irgendwo des Handels allein bemächtiget, soll man ihm an demselben Ort, wo er sich so ungebührlich betrogen hat; den Kopf abschlagen. Eben diese Strafe wiederfährt dem, der von einem großen Herrn Geld gelehnt, und sich eben dieses Verbrechens schuldig gemacht hat. Wenn jemand falsch d. i. ungestempelt Maas, Gewicht oder Elle braucht, oder das gestempelte verändert, erhält er und der Handwerker, der diese Sachen falsch verfertiget hat, 60 Hiebe. Wenn diese Sachen aus dem Gericht falsch ausgegeben worden, 60 Hiebe für die Befehlshaber und für den Meister der sie gemacht hat. Wenn Elle, Maas und Gewicht richtig aber nicht gestempelt sind, 40 Hiebe. Weit härter wird es gestraft, wenn jemand beim Empfang oder der Ablieferung von Kronschätzen falsches Maas, Gewicht oder Elle gebraucht. „

„Wer schlechte oder schadhafte Gefäße oder Instrumenten macht, oder Zeuge nicht nach den bestimmten Mustern verfertiget; 50 Hiebe. „



## Fünftes Hauptstück.

### Ueber das Opferceremoniel etc.

„Die Glieder des Tai tshan Sin (Tribunal der Opfergebräuche) sollen zu gehöriger Zeit allen in Oberofficiers-Rang stehenden Personen Bekanntmachungen zusenden, wie sie sich zum bevorstehenden Opfer zuzubereiten haben, bey Strafe von 50 Hieben; wenn durch diese Unterlassung etwas beim Opfer versehen worden, 100 Hiebe; gleiche Strafe für die, die nicht erschienen sind.“

„Die erste Bekanntmachung geschieht zum La r s hambi (Fasten) die zweyte zum Wolgomimbi (zur Beobachtung der Keuschheit und Reinigkeit) die dritte zur Versammlung beim Opferplatz.“

„Wer während der Zubereitung zum Opferfest in ein Haus geht, wo ein Todter befindlich ist, einer Trauer-Ceremonie beywohnt, einen Kranken besucht, jemand zu Strafe verurtheilt, oder auf einen Schmauß geht, ein Mitglied des Tai tshan Sin das wissenschaftlich einem Menschen, der tiefe Trauer hat oder hart gestraft worden, ein Opfergeschäfte aufträgt, und der, welcher in solchen Umständen sich dazu bestellen läßt, ein Spasan, der während der Fasten außer dem Gerichtshause, zu welchem er gehört, schläft, alle diese werden mit Einziehung einer monatlichen Besoldung besträfft.“

„Wenn bey der Opferceremonie etwas nicht ordentlich ist, 50 Hiebe; wenn etwas fehlt, 80 Hiebe; wenn gar kein Opfer vor dem Sorin \*) gebracht wird 100 Hiebe für den Schuldigen.“

„Am

\*) Sorin's (Ibron, Sig.) sind Bretter, auf welchem der Name des oder der Heiligen aufgeschrieben ist, denen der Tempel etc. geweiht ist.

„Am Geburtstage Sr. Majestät S h o n d i S c h e n d r f a , den 18ten Tag des 3ten Monats wie auch am Geburtstage des alten heiligen Lehrers K u n d s i (Confucius) soll alles Volk mit frommen Herzen fasten; an diesen Tagen soll niemand bestraft und kein Vieh geschlachtet werden.“

„Vor dem Opferfest des Himmels und der Erde sollen die Glieder des L a i t s c h a n S y z w e y Tage und Nächte nicht aus ihrem Versammlungshause kommen, hierauf sollen sie dem Landesherren wegen der dreißigigen Fasten Anzeige thun, und dann allen Eshans den speciellen kaiserlichen Befehl bekannt machen, daß selbe drey Tage fasten, keinen Wein trinken, keinen Knoblauch, Zwiebeln und dergleichen Sachen essen, keine Kranken besuchen, keine Leute zur Strafe verurtheilen, und sich alles Umgangs mit Frauenzimmern enthalten sollen. Alle Eshans sollen nach Erhaltung dieser Bekanntmachung sich waschen, reine Kleider anlegen, und drey Nächte, jeder in seinem Gerichtshofe, übernachten.“

„Wer auf einem Begräbnißplatze der Ehane, Fürsten und anderer vornehmen Personen einen Baum fället, Gras mählet, etwas säet oder Vieh weiden läßt, 80 Hiebe.“

„Wer in einem Wohnhause ein Gebet zum Himmel oder den Sternen mit Lichtern und Laternen verrichtet, und dadurch die Heiligkeit des Himmels verachtet, 80 Hiebe.“

„Wer seine Frau oder Tochter ins Kloster oder in eine bloße Kapelle zum Beten schickt, 40 Hiebe; eben so viel für den Pförtner und Aufseher im Kloster.“

„Wenn jemand mit einem aus ihrem Hause verlassenen Frauenzimmer im Kloster verbotene Gemeinschaft hat, 100 Hiebe für beyde; die Mannsperson wird demnach 3000 La verbannt, das Frauenzimmer zur Kronarbeit



abgegeben. Wenn ein gemeiner Soldat oder anderer gemeiner Mann seine Frau oder Tochter selbst ins Kloster geschickt hat, und hierauf sich der vorerwähnte Vorfall ereignet, erhält er 70 Hiebe und steht einen Monat im Halsbrett. „

„Zauberer und Hexenmeister, oder andre dergleichen Betrieger, welche durch sonderbare Lehren, Besprechungen, Zeichendeutereien und andre vorgegebene heilige und seelrettende Handlungen den gemeinen Mann täuschen, sollen aufgefangen, der Anführer erdroßelt, seine Gesellen und Zünzger aber noch erhaltenen 100 Hieben 3000 Ba verbannt werden. „

„Wenn Soldaten oder Bauern unter sich eine Procession oder ascetische Versammlung anstellen, erhalten die Anführer 100 Hiebe, und die Distrikt-Aufscher, wenn sie es verheelen, 40 Hiebe.

## Zwölftes Hauptstück.

### Ueber verschiedene festgesetzte Gebräuche.

„Wenn der Arzt (Daisu) durch Versehen die Medicin unrichtig zubereitet, oder verschreibt, oder unrichtig versiegelt, 100 Hiebe; wenn die Medicin richtig aber nicht von guter Art ist, 60 Hiebe. „

„Wenn der Küchenmeister bey Hofe aus Versehen die Speisen unrichtig zubereitet, 100 Hiebe; wenn er sie unreinlich zubereitet, 80 Hiebe; wenn er schlechte Eßwaaren wählet, 60 Hiebe; für unterlassenes Credenzen und andre Unachtsamkeit, 50 Hiebe. Die Oberaufscher erhalten 2 Grad weniger Hiebe. „

„Wenn



„Wenn jemand aus Versehen mit Arzeneien in die Hofsküche kommt; soll er diese Arzeneien herunterschlucken; und hundert Hiebe dazu bekommen.“

„Wenn Sr. Majestät Arzeneien einzunehmen gerathen wollen, so führt ihnen ein Mitglied des medicinischen Collegiums den Puls. Dieses Collegium entwirft einen Aufsatz, wie die Krankheit zu heilen, und was die vorgeschriebenen Arzeneien für Kräfte und Wirkungen haben. Alle Recepte werden mit der Unterschrift der gesammten Mitglieder, mit beygefügetem Tage und Monate bezeichnet &c. Die Arzeneien werden von einem Mitgliede des Collegiums bey Hofe in Gegenwart der Hofseute, und zwar jedesmal eine doppelte Portion, zugerichtet, welche in zwey verschiedne Gefäße eingetheilt wird. Aus dem ersten nimmt zuvor der Arzt, dann der Juan Pan (einer der Hofseute) etwas ein; das zweyte wird Sr. Majestät überreicht.“

„Wer eine ihm vertraute Sache, die der Landesherr selbst gebraucht, schlecht in acht nimmt, 60 Hiebe; wenn er aus Versehen eine Sache für die andre reicht, 40 Hiebe; wer ein thianisches Pferd nicht gut dressirt, die Equipage &c. nicht in guter Ordnung erhält, 80 Hiebe; wer etwas davon für sich selbst gebraucht oder andern leiht, 100 Hiebe und drey Jahr Arbeit; eben solche Strafe auch für den, der diese Sachen gebraucht hat. Wer ein thianisches Fahrzeug nicht gut gebaut hat, oder nicht reinlich und in Ordnung hält, 60 Hiebe u. s. w.“

„Wer Sachen, wodurch man den Himmelstlauf beobachtet, oder verbotene astronomische Bücher, oder Bildnisse, Briefe und Siegel der vorigen Ehane, in seinem Hause hält, 100 Hiebe, und 10 tau Silber für den Angerbr.“



„Wer ein von dem Landesherrn jemanden ertheiltes Ephians-Kleid, nicht selbst abbringt, sondern durch einen andern überschieft, erhält 100 Hiebe, und wird aller Ehren und Würden verlustig.“

„Wer wegen einer Zusammenkunft bey Hofe oder zum öffentlichen Empfang eines Manifests nicht zu rechter Zeit Bekanntmachungen ausgefertigt hat, oder wer die Bekanntmachung erhalten und zu spät ankommt, 40 Hiebe.“

„Wenn während der Versammlung bey Hofe ein unermutheter Regen oder Schnee einfällt, ist den versammelten Personen erlaubt, den feyerlichen Aufmarsch, Abmarsch, und die vorgeschriebene Verbeugungen, in ihre gemeine Kleider umgekleidet, zu verrichten.“

„Wer bey einem Opfersfest oder während der Zusammenkunft bey Hofe sich in den Doro (feyerlichen Zug) mischt, oder sich sonst ungebührlich aufführt, verleiht eine Monathesbefoldung; eben so wird der Befehlshaber bestraft, der hiebey unachtsam gewesen.“

„Wenn der Landesherr sich in Ceremonie aus seinem Pallast verfügt, oder auf dem Thron sitzt, so werden zur Verhinderung aller Unordnungen und alles Lärms einige militairische Befehlshaber bestellt. Wann bey dieser Gelegenheit ein Diener eines Hofcavalliers Lärm und Unordnungen macht, 100 Hiebe für den Diener und 50 Hiebe für den Herrn; ist der Vorfall bey der gewöhnlichen Zusammenkunft bey Hofe geschehen, 60 Hiebe für den Bedienten, 30 für den Herrn. Charakterisirte Personen werden dieses Vergehens wegen in Arrest genommen.“

„Wenn der Landesherr verschiedene Personen um sich stehen hat, und mit einer Frage sich ausdrücklich an jemand wendet, so antwortet der, den die Frage angeht;  
wenn



wenn die Frage an niemand besonders gerichtet ist, so antwortet der, welcher den höchsten Rang hat; wer dawieder handelt wird mit Eingehung einer monatlichen Besoldung bestraft. „

„Wenn jemand von den Hofleuten der Dorothea (Cabinetminister) einem Befehlshaber, der mit Geschäften nach Hofe kommt, und freyen Zutritt bey Hofe hat, den Eintritt zum Landesherren versagt, und sich hierauf findet, daß Absichten darunter verborgen gewesen, verliert der Hofmann seinen Kopf. „

„Die Richter, der sechs D'sburgan's (\*) können jederzeit mit schriftlichen oder mündlichen Vorstellungen wegen solcher Sachen, welche die Geseze und Verordnungen, das Beste des Volkes und Kriegesheres, heilsame Anordnungen, und Ausrottung der Unordnungen und Mißbräuche betreffen, vor dem Landesherren erscheinen; auch sollen die Rodeu (Bewahrer der Geseze, Kettenmeister x.) D'sunden (Gouverneurs) und Siunsen (Vize-Gouverneurs) wegen der vorgeannten Sachen, jeder für sich, gerade und ohne Umschweife, ohne Feißeley und Zurückhaltung, dem Landesherren Bericht abstellen. „

Alle große und kleine Befehlshaber, sollen von solchen Sachen, die in ihrem Bericht nicht entschieden werden können, mit ihren Oberbefehlshabern gemeinschaftlich, und mit gesamter Unterschrift und beygedruckten Siegeln, dem Landesherren

---

\*) Diese sechs D'sburgan's oder Reichskollegia sind, 1) das Ordnung's- oder Ceremonialkollegium, 2) das Finanzkollegium, 3) das Polizey- und Gesandtschaftskollegium, 4) das Kriegskollegium, 5) das Justizkollegium, 6) das Baukollegium.



des Herrn deutlichen Bericht abflatten. Wenn über eine solche Sache in langer Zeit kein Bericht abgeflattet wird, soll in der Hauptstadt der Kodo in dem Gouvernement der Dsundu beim Landesherrn klagend einkommen. „

„Alle Berichte und Vorstellungen sollen deutlich, mit gemauer Bestimmung der Hauptursachen und Gründe, ohne verhängliche Wendungen und ohne unnützen Prunk und Rednerkünste abgefaßt werden. Wenn irgend ein Wigling um seine Kunst zu zeigen, seinen Bericht oder Vortrag, unter dem Schein der schuldigen Pflicht, mit einschmeichelnden glerlichen Worten abfaßt, um dadurch eine gute Stelle zu erhalten, soll er hundert Hiebe haben. „

„Ungerechte und boshafte Richter, sollen in der Hauptstadt von dem Kodo, aus dem Lande aber von den Dsundu's beim Landesherrn verklagt werden. Es muß dabey so wohl wegen der Sache selbst, als wegen der Zeit und Umstände des ungerichten Urtheils, umständliche Anzeige gegeben werden. Ist die Sache ihrer Art nach geheim und wichtig, so soll auch der Bericht geheim überschrieben und nur vor den Augen des Landesherrn eröffnet werden. Betrifft aber ein solcher Bericht Kleinigkeiten und unnütze ungewisse Sachen, oder ist die Klage selbst falsch und verhänglich, so wird anstat des Beklagten der Kläger bestraft. „

„Ein Befehlshaber der irgendwo um ein Denkmahl seines Namens zu stiften aus eigener Macht ein Bel (steinerne Säule) oder ein Zütan (Tempel) aufbauet, erhält 100 Hiebe; wenn er aber jemand überredet hat, ihm, durch falsche Lobserhebungen von dem Oberbefehlshaber, diese Erlaubniß auszuwirken, erhält er 80 und der Lobredner 70 Hiebe. „

„Wenn



„Wenn ein Befehlshaber einer Stadt, einem In-Geschäften oder sonst vorbeireisenden Befehlshaber, zum Empfang entgegen geht, oder ihn begleitet; 60 Hiebe für den ersten, und eben so viel für den andern Befehlshaber, wenn er diese Ehrenbegeugung angenommen hat. Civil- und Militair-Befehlshaber können von den Leuten auf der Straße und von geringern Befehlshabern fordern, daß ihnen Platz gemacht werde. Fordern sie solches nicht, so hats für sich nichts zu bedeuten, entsteht aber aus dieser Unterlassung Streit und Unordnung, so wird allein der vornehmste Befehlshaber gestraft. Jeder Soldat oder gemeiner Mann der einem in Ceremonie vorbeiziehenden Befehlshaber begegnet, soll sogleich Platz machen und vom Pferde steigen, bey Strafe von 50 Hieben. Wer in Kronsgeschäften verschickt wird und irgendwo unterwegs den wachhabenden Officier oder andre geringere Befehlshaber beleidiget, erhält 60 Hiebe; wenn dieses von jemand aus seiner Begleitung geschieht, wird der Schuldige nach Verhältniß seines geringern Rangs härter gestraft.“

„Jedes Jamun (Gerichtshaus) soll als ein geheiligtes Gebäude betrachtet werden. Wenn also ein gemeiner Mann oder Unterbedienter des Gerichts, durch die Mittelforte oder auf dem Mittelwege ins Gerichtshaus geht, oder sich auf den Mittelstuhl (des ersten Richters) setzt, 60 Hiebe und 1½ Jahr Arbeit; eine charakterisirte Person wird für dieses Vergehen um einen Grad härter gestraft; wenn ein Befehlshaber der zu irgend einer Untersuchung an einen Ort geschickt worden, dieselbe Verwegenheit begeht, so wird die Sache von dem Oberbefehlshaber des Orts, dem Landesherrn gemeldet.“



## Chinesische Kleider, Equipage- und Wohn- Ordnung etc.

„Da allen Ständen und Leuten des Reichs vorgeschrieben ist, was für Häuser, Equipage, Kleider, Gefäße u. d. gl. ein Jeder nach seinem Stande haben soll, so wird ein Jeder der in Wohnung, Kleidung etc. sich über seinen Stand erhebt, verhältnißmäßig gestraft. Eine charakterisirte Person, wird aller Ehren und Würden entsetzt und erhält dazu 100 Hiebe; Personen die keinen Rang haben, wie auch die Meisterleute die solche Sachen anders als nach den bekannten Mustern für jeden Stand, gemacht haben, erhalten 50 Hiebe; anstat der gemeinen Ackerleute werden die Aufseher oder Verwalter bestraft; der Meister der für Jemanden eine Sache über dessen Rang gemacht hat, und es darauf angiebt wird nicht gestraft.“

„Wer sich unterstehn sollte irgend etwas worauf Muduren (\*) oder Fünchuanen (\*\*\*) gezeichnet sind,

\*) Muduren sollen eine Art Drachen seyn, von welchen in dem mandchurischen Lexikon folgende sonderbare Beschreibung gegeben wird: „Der Mudur ist der König aller Geschöpfe, mit einer schuppichten Haut; er hat Hirschhauweibe, Ochsen-Ohren, einen Kamelstumpf, Bieherfüße, Haidichseln, der Vordertheil seines Körpers ist dick und breit, der Hinterrheil dünn, schmal und keilförmig. Er kann sich groß und klein, lang und kurz zeigen, sich unsichtbar machen, und allerhand Gestalten annehmen.“

\*\*) Fünchuan, (der Vogel Phönix) ist nach der chinesischen Beschreibung der König aller Vögel. „Er hat einen langen Hals und langen dreien Schwanz, einen Hahnen Schnabel, Federn von fünf Farben, (grüne, rote, gelbe, weiße und schwarze); seine Größe beträgt über drei Ellen, (russischen



sind, zu gebrauchen, wird mit 100 Flehen und 3 Jahr Arbeit bestraft; wenn der Verbrecher eine charakterisirte Person ist, so wird er zugleich aller Ehren und Würden und seines Dienstes verlustig erklärt. Die Sachen worauf diese M u d u r e n und F i n n c h u a n e n gezeichnet sind, fallen an die Krone, die Meisterleute die sie gemacht oder gezeichnet haben, erhalten 100 Fl. b. e., der Angeber (wenn es auch der Meister selbst ist) erhält 50 kan Silber zur Belohnung. //

„Unter der Regierung des Chan J d s i s c h a n D a s c h a n (\*) entwarf der D o r o l o n : D s h u r g a n (ein Reichscollegium) auf erhaltenen Befehl eine Vorschrift, was für D s i n d s i ' s (\*\* ) Kleider und Gürtel ein jeder Civil- oder Militair-Befehlshaber der bestimmen 13 Classen oder Rangordnungen gebrauchen und tragen sollte, worauf in alle Gegenden des Reichs, die gehörigen Muster von allen diesen Sachen verschickt, und bey harter Strafe anbesohlen worden,

---

(russischen Maas); er lebt von bloßen Kohrsaamen und süßem reinem Quellwasser, und hat jederzeit eine starke Begleitung von allerhand Vögeln um sich; er zeigt sich nur sehr selten, und seine Erscheinung verleiht dem Reiche Ruhe und langen Frieden. //

- \*) Der erste mandshurische Chan in China, Vettervater des jetzregierenden Chans.
- \*\*\*) Dsindsil ist ein Knopf oder Deckel auf den Hut oder die Mütze, welcher von allen charakterisirten Mandshuren und Ehrensfern getragen wird. Dieses Zeichen ist nach Verschiedenheit des Ranges verschieden, einige Dsindsil's sind von Gold, andere von Kupfer, einige von Silber und Zinn. Die Dsindsil der Vornehmen sind mit Steinen oder Krystall besetzt u. s. w.



worden, daß niemand andre als die für seinen Stand bestimmte Kleider und Ehrenzeichen tragen soll, nemlich: „

„Ein Sun (\*) trägt; einen goldenen am Ende ausgegohkten Dsindsfi oben mit einem großen Rubin und vier Perlen besetzt; einen Gürtel mit vier runden Zierathen von Jaspiß, welcher mit einer goldenen Schnalle die mit einem Stein Kagenauge genant, besetzt ist, zugeheft wird; ferner einen Pus (\*\*\*) mit dem Zeichen eines Drachen mit vier Klauen. „

„Ein Cheu trägt Dsindsfi, Gürtel und Pus wie ein Sun, mit dem Unterschied, daß das Dsindsfi nur mit drey Perlen, und die Schnalle des Gürtels mit einem Sapphir besetzt ist. „

„Ein Bel trägt Dsindsfi, Gürtel und Pus wie ein Sun, das Dsindsfi mit zwey Perlen und den Gürtel mit einem Rubin besetzt. „

„Befehlshaber der ersten Klasse tragen Dsindsfi wie die Sun, aber nur mit einer Perle, Gürtel mit vierrethigen

\*) Sun, Cheu, Bel, sind drey Stufen des chinesischen Erb- adels, welche den ersten Rang nach gebornen Prinzen zu haben scheinen.

\*\*) Pus ist ein Stück Seidenzeug mit Gold durchwirkt; welches auf das Oberkleid genäht wird, und nach Verschiedenheit des Ranges derer, die es tragen, verschieden ist, nemlich bey den Prinzen rund, mit dem Zeichen eines Drachen, bey andern Personen vierrethigt, für Civilbediente mit Wärgeln, für Militärbediente mit Thieren bezeichnet. Die Prinzen haben nach den Vorzügen eines vor dem andern zwey, vier, sechs bis acht solche Pus auf der Brust, auf den Armen und an dem Vorder- und Hinter-Ende des Kleides; andre Personen haben nur zwey, nemlich einen auf der Brust den andern auf dem Rücken.

Herzoglichen Taspelknechten; der Pus ist für die Eltsbedienten mit einem Kranich, für die Kriegsbedienten mit einem Zilin. „\*)

„Befehlshaber der 2ten bis 8ten Klasse tragen alle goldene Dündis, nur verschieden besetzt (mit Rubin, Smaragden, Krystallglas etc.) Ihre Gürtel unterscheiden sich gleichfalls durch den Besatz. Die Zeichen des Pus sind in der 2ten Klasse für Civilbediente ein Hin gl (goldener Hahn), für Militärbediente ein Löwe; in der dritten Klasse ein Pfau oder Tiger; in der vierten Klasse eine wilde Gans oder ein Biber; in der 5ten Klasse ein Be hda (Kranich mit schwarzen und weißen Federn) oder ein Bär; 6te Klasse ein Kus (ein Schwanz mit einer Spitze) oder Tiger; 7te Klasse eine Schneppe oder Tiger; 8te Klasse eine Wachtel oder ein Doh. „

„Befehlshaber der 9ten Klasse und alle Hofans die zu keiner Klasse gerechnet werden, tragen silberne Dündis, Gürtel mit 4 Perlethronen von Horn in Silber eingefaßt, den Pus, für die Civilbedienten mit einer Meise, für die Militairbedienten mit einem Seepferd. „

„Die Thore und Pforten der Häuser müssen gleichfalls nach dem Stande der Einwohner verschieden seyn; z. B. ein

§

Befehlshaber

---

\*) Zilin, ein fabelhaftes Thier, wie die Ruburen und Huanen. Es hat nach der chinesischen Beschreibung einen Körper, wie ein Hirsch, einen Dohenschwanz, Schaafskopf, Pferdefüße mit Dohenschlauen, hat ein Horn, dessen Spitze mit Haut und Fleisch bewachsen ist; sein Haar ist von verschiedenen Farben, seine Größe ungefähr sechs Menschen; es ist von Natur sanft und leutselig, und rührt nichts Lebendiges auch kein gutes Gras an; es zeigt sich nur selten, und seine Erscheinung verkündigt dem Reiche Glück.



Befehlshaber der ersten und 2ten Klasse hat einen Saal von 9 Gdn (Zimmergröße) mit Schnitzwerk von Thierköpfen, Säulen, Balken zc. von verschiedenen Farben, die Pforten 3 Gdn groß, grün angestrichen, der Ring an der Pforte von Kupfer mit Thierköpfen. Die Befehlshaber der 3ten, 4ten und 5ten Klasse haben Säle von 5 Gdn u. f. w., die Befehlshaber von der 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Klasse Säle von 3 Gdn, u. f. w. „

„Die Häuser solcher Personen, die keinen Rang haben, sollen nicht mehr als 3 Gdn enthalten, ohne Schnitzwerk und Malerey. „

„Mannspersonen, die keinen Rang haben, wie auch ihre Frauen, sollen keine gold- und silberstoffsene auch keine bunte seidene Kleider tragen, sondern Kleider von dünnem Seidenzeuge; Frauengimmer von diesem Stande können einen goldenen Kopfsuß, und ein Paar goldene Ohrringe haben, silberstoffsenen Kopfsuß aber nach ihrem Belieben. „

„Niemand soll Vorhänge und Decken von gelber Farbe mit Muduren und Finchuanen haben, sondern die Befehlshaber der ersten bis dritten Klasse von Fildr mit goldenen silbernen und seidnen Blumen; die 2te Klasse hat Vorhänge und Decken von Flor mit seidnen Blumen; alle übrige Klassen von Flor ohne Blumen; Leute die keinen Rang haben, von dünnem Seidenzeuge. „

„Die erste und zweite Klasse trägt Sonnenschirme von dunkelgelber Farbe mit rothem Futter und silbernen Knöpfen; die 3te und 4te Klasse eben solche mit rothen Knöpfen, die 5te Klasse blau mit rothem Futter und rothem Knöpfen u. f. w. Die Regenschirme charakterisirter Leute sollen von gewächstem Seidenzeuge, die Regenschirme solcher Leute



Leute die keinem Rang haben, von gewöhnlichen baymvolklichen Zeugen seyn u. s. w. „

„Wenn Leute, die keinen Rang haben, oder geistliche Personen, gold- und silberstoffene oder bunte seidene Kleider, oder vergoldete und gemahlte Gefäße, oder goldene und silberne Trinkgeschirre, oder rothe Bettdecken mit Gold gesickt gebrauchen, oder wenn eine Frau, deren Mann keinen Rang hat, gold- und silberstoffene oder bunte seidene Kleider, Perlen und Edelgesteine trägt, werden die Schuldigen zur Strafe gezogen und die Sachen confiscirt. „

„Wenn Chasan's, oder Leute ohne Rang, Quaste von dicken Seidenfäden auf dem Hut oder der Mütze tragen, erhalten sie 5 Hiebe. „

„Keine Privatperson soll gelbe Stoffen mit fünf klauenigten Muduren tragen. Wenn ein Amban (General) oder Chasan etwas vom Landesherren geschenkt bekommt, so kann er es so wie es ist gebrauchen, ausgenommen die fünfklauenigten Muduren, welchen in diesem Fall die fünfte Klaue abgenommen oder abgeschabt wird. Wer hierwider handelt, wird hart gestraft. „

„Die Dsundu's, Glunfu's, EIdu's und Dsunblu's (Gouverneurs, Vizegouverneurs und andre Befehlshaber) sollen sich bey harter Strafe nach dem vorgeschriebenen Ceremoniel besuchen und complimentiren. Geringere Befehlshaber sollen an Festtagen, ihre Oberbefehlshaber, aber nicht im ganzen Staatskleide sondern nur mit dem Pus auf dem Kleide, complimentiren; wer hierwider handelt, wird hart gestraft. „

„Die vorbeschriebene Dsindfi's werden nur an festlichen Tagen getragen, an gewöhnlichen Tagen sind für jede Classe andre Dsindfis bestimmt, die sich sowol durch



die Farbe, als durch die Materie, aus der sie gemacht sind, unterscheiden u. s. w. „

„Die Hofscham's und Douchi's und alle übrige Geistesliche, sollen eben so wie andre Leute, ihre Eltern und Verwandten geschmeichlig complimentiren, die Trauer tragen, dem Begräbniß beywohnen, die Gedächtnißfeste begehen u. s. w. bey Strafe von 100 Hieben und Verlust ihres Amtes. „

„Wenn ein Mitglied des R in T d n B d n (des astronomischen Collegiums) den Himmelslauf und seine Veränderungen falsch berechnet, oder gewiss. Erscheinungen am Himmel nicht beobachtet, oder über etwas, wovon er dem Landesherrn Bericht abstellen sollte, nicht Bericht abgestattet hat, erhält er 60 Hiebe. „

„Zur Beobachtung des Laufs und der Erscheinungen am Himmel, soll beym R in T d n B d n ein Thurm stehen, auf welchem zu jeder Stunde des Tages und der Nacht ein Lehrling der Astronomie zugegen seyn soll. Wenn dieser etwas außerordentliches am Himmel gewahrt wird, soll er's seinen Obern schriftlich bekannt machen, welche, wenn die Sache es verdient, darüber dem Landesherrn Bericht abstellen werden. „

„Einem Propheten, der dem Reich gutes oder böses vorher verkündigt, 100 Hiebe. „

„Wer seines Vaters oder seiner Mutter, oder einer Frau, welche ihres Mannes Todt verheelt, und keine Begräbniß-Ceremonie und Gedächtnißfeste veranstaltet, 60 Hiebe und 1 Jahr Arbeit; wer vor der Zeit die Trauer ablegt und fröhlichen Zusammenkünften beywohnt, 80 Hiebe. „

„Wer seinen Großvater oder seine Großmutter, seinen Vater oder seine Mutter, wenn sie über 80 Jahre, oder krank





krank und gebrechlich sind, nicht pflegt, und an einem abgelegenen Orte in Dienste tritt; wer einen entlegenen Dienst unter dem falschen Vorwande, seine alte oder kranke Eltern zu pflegen verläßt; wer in fröhliche Zusammenkünfte geht, wenn seine Eltern im Gefängniß sitzen, 80 Hiebe. „

„Alle Befehlshaber, die in entfernten Orten dienen, und alte kranke Eltern zu pflegen haben, sollen, wenn zu Hause niemand ihre Stelle vertreten kann, sogleich Urlaub erhalten. „

„Die Bayern setzen sich bey ihren Zusammenkünften nach ihrem Alter, wer dawider handelt erhält für seine Unhöflichkeit 5 Hiebe. „

## Drenzehntes Hauptstück.

### Von den Wachen u.

„Wer ohne Erlaubniß in die Pforten der Tai mi n's (Tempel den verstorbenen Ehanen und verdienten Leuten gewidmet) oder Mungan's (chinesische Begräbnisplätze) eingeht, 100 Hiebe; in die Thüren des Taische (großen Opferaltars) 90 Hiebe; in die Pforten bey Hofe, 100 Hiebe; in die Thüren des Hofes, 60 Hiebe und 1 Jahr Arbeit; in die Hofküche oder in Zimmer, wo sich der Ehan selbst aufhält, Todesstrafe. In allen Fällen gleiche Strafe für die Wache. „

„Wer bey Hofe auf die Wache kommt, ohne seinen Namen ins Buch einzuzichnen, wer zu früh kommt, oder sich zu früh abwechselt, oder zu spät kommt, oder einen andern an seiner Stelle aufzischen läßt, 40 bis 60 Hiebe. „

„Wer ohne auf der Wache zu seyn in die innere Pforte des Hofes mit dem geringsten Gewehr eingeht, Todesstrafe;



wer in die äußere Pforte eingeht, 100 Hiebe und Verbannung auf die Grenzposten „

„Ein Soldat der bey einem Feldzuge des Chans sich zu spät einfindet, erhält für einen veräumten Tag 40 Hiebe, und für jede drey Tage drüber einen Grad Hiebe mehr bis 200; ein Chasan wird um einen Grad härter gestraft. Wer vom Zuge entläuft, 100 Hiebe und Verbannung in die Grenzfestungen, ist der Entlausene ein vornehmer Officier, wird er erdroßelt. „

„Wer bey Hofe auf dem Mittelwege geht, der nur allein für dem Landesherrn ist, erhält, wenn 's nahe bey der Pforte geschieht, 80, nahe an den Zimmern des Chans, 100 Hiebe; quer über kann ein jeder gehen. „

„Wenn die Hof-Arbeitsteute andre für sich arbeiten lassen, 100 Hiebe, ihr Arbeitelohn wird confiscirt. „

„Der wachhabende Officier an der Hofspforte soll die Hofverrechneten und andere Hofbedienten nicht anders durchlassen, als wenn sie ein Pai (Billet) in Händen haben. Er nimmt ihnen dieses Pai ab, befragt sie um die Ursache ihres Ganges, schreibt ihre Namen und Verrichtungen auf, und durchsucht ihre Kleider, ob sie nicht etwas mit sich forttragen; wenn sie zurück kommen, wird ihnen nach eben solcher Untersuchung das Pai wieder zugestellt. Findet sich, daß sie Medicin bey sich haben, so müssen sie selbe in Gegenwart der Wache sogleich einnehmen; wenn sie aber die Medicin verhehlt haben, erhalten sie nach der Einnahme derselben 100 Hiebe dazu, und werden zu gemeinen Soldaten abgegeben. „

„Wer auf einen Tai Mi u oder auf die chanische Wohnung schießt, oder einen Stein sc. darauf wirft, wird erdroßelt; wer auf einen Altar (Taische) schießt oder wirft,



100 Hiebe und Verbannung auf 3000 Ba. Wer ohne Befehl auf der Wache erscheint, 40 Hiebe; wer sich vom Wachposten entfernt, 50 Hiebe; wer die Nacht über von seinem Posten geht, 60 Hiebe; der wachhabende Officier erhält einen Grad Strafe mehr. „

„Wer in Peking hart gestraft worden, wird nebst seinem nahen Verwandten in ein ander Gouvernement verlegt; wenn ein solcher in der Hauptstadt bleibt und auf die Wache geht, verkehrt er den Kopf. „

„Wenn der Landesheerr in Ceremonie durch die Straße zieht, soll ein jeder, der nicht zum Zuge gehört, sich entfernen; wer sich untersteht, sich in den Zug zu drängen, wird anstatt der verdienten Todesstrafe zu dreijähriger Kronarbeit verurtheilt. Wer auf dem Landwege dem Zuge nicht völlig ausweichen kann, soll auf der Seite des Weges mit niedergeschlagenem Gesicht knien. Wenn jemand von der Begleitung sich ohne Noth in den Zug drängt, 100 Hiebe. „

„Wenn jemand den Landesheerrn auf seinem Zuge laut um Berechtigung anruft, der soll außer dem Wege auf den Knien liegend Befehle erwarten. Wer mit einer ungerechten Supplik sich in den Zug drängt; wird zu fünfjähriger Kronarbeit verurtheilt; ist die Supplik gerecht; so wird ihm sein Wagstück vergeben. Leute, die jemand rathen, den Landesheerrn auf dem Wege anzugehen, und die zur übergebende Supplik aufsetzen, werden, wenn auch die Sache gerecht ist, mit 100 Hieben und Verbannung in eine Grenz-Garnison bestraft. „

„Wer über die Mauer des hanfischen Hofes steigt, wird erdroßelt; wer über die Mauern von Peking steigt, 100 Hiebe und Verbannung auf 3000 Ba; über die Mauer einer andern Stadt oder Festung 100 Hiebe; über



die Mauer eines Gerichtshofes so Siehe, die, welche die Stadtpforten und Hofspforten nicht zu gehöriger Zeit zu und aufschließen; werden gleichfalls nach Verschiedenheit des Orts hart bestraft. „

## Vierzehntes Hauptstück.

### Von Kriegssachen.

„Wenn der Feind oder eine Rauberbande sich in irgend einer Gegend zeigt, soll der dasige Befehlshaber seinem Oberbefehlshaber, und dieser dem Span davon Nachricht geben, und einen speciellen Befehl zum Aufbruch erwarten. Wenn die Sache sehr wichtig ist, oder der feindliche Anfall unerwartet geschieht, kann der Befehlshaber gleich nach abgefertigtem Bericht ausrücken, und die nächsten Commandos um Unterstützung ersuchen. Sonst soll kein Befehlshaber auf Befehl eines Großen oder Oberbefehlshabers, ohne ausdrücklichen Befehl des Spans, sich aus der ihm anvertrauten Gegend entfernen oder Hülfstruppen absenden u. s. w. „

„Wenn die Truppen nicht gehörig mit Gelde, Getreide, Waffen und andern Kriegsgeräthe versorgt sind, so werden die Officier, Generalspersonen u. die nicht gehörige Ansehnlichkeit gethan oder auf geschehene Anzeigke keine rechte Veranlassungen getroffen, oder den Marsch der Armee aufgehalten haben, mit verhältnismäßigen Fieben und in wichtigeren Fällen am Leben gestraft, u. „

„Wer jemanden, der von feindlicher Seite überkommt, umbringt, oder hart verwundet, oder durch üble Begegnung zur Flucht zwingt, verliert den Kopf. „

„Wer ohne erhaltenen Befehl Leute zum Plündern über die Grenze schickt, wird zum gemeinen Soldaten degradirt, und



und erhält 100 Hiebe; wenn die Soldaten solches ohne Befehl gethan haben, erhalten die Anführer 100, die übrigen 90 Hiebe; wenn sie bey der Plünderung jemand nun hart verwundet haben, so werden die Anführer am Leben, die übrigen mit 100 Hieben gestraft; Ist die Plünderung in einem dem chinesischen Reich gehorsamen Lande geschehen, so verlieren alle, die darauf ausgegangen sind, das Leben, und die Befehlshaber erhalten für ihre Nachlässigkeit zu 90 Hieben. „

„ Die Befehlshaber sollen ihre untergebene Soldaten fleißig exerciren und freundlich begegnen, bey Strafe der Degradirung und verhältnißmäßiger Hiebe. Wenn ein Befehlshaber, von dem die Wohlfahrt vieler Personen abhängt, sich schuldlos und unbarmherzig bezeigt, Ungerechtigkeiten begeht, dadurch gute Leute aufs äußerste treibt und zum Aufruhr zwingt, und solchergestalt eine Stadt oder Festung verliert, soll er's mit seinem Kopf entgelten. „

„ Wer nicht in Kriegsdiensten steht und ohne Erlaubniß Gewehr oder anderes Kriegsgeräthe bey sich hat, erhält für jedes Stück, das sich bey ihm findet, 90 Hiebe. Wenn jemand für sich eine Kanone gießen läßt, so wird er zugleich mit dem Gießer enthauptet, ihre Weiber und Kinder werden als Kronensclaven eingeschrieben, die Nachbarn und der Aufseher des Distriktes, wo die Kanone gegossen worden, werden erdroßelt; und alle Befehlshaber der Gegend werden theils degradirt, theils hart bestraft u. s. w. „

„ Wer ohne Absicht eine Flinte abschießt, wird hart bestraft; auf einen Räuber zu schießen ist erlaubt. Niemand soll eigenmächtig Flinten machen oder verkaufen. Wenn jemand, der nicht in Kriegsdiensten ist, eine Flinte kaufen will, muß er dem Befehlshaber anzeigen, wozu



er sie gebrauchen wolle, und erhält hierauf eine Fllinte vom  
13 Bertschock (etwas über drey viertel Ellen) auf welcher  
sein Name und Stand eingegraben wird. //

„Wer Soldaten aus dem Dienst zum Handel oder  
auf die Dörfer abläßt, oder für sich arbeiten läßt, wird  
nach der Zahl der Burlaubten und nach Maasgabe der  
Umstände hart bestraft. Die Hun's und Eheu's sollen  
weder Ehasans noch gemelae Soldaten zu ihren eigenen  
Dienstern gebrauchen, wenn sie dawidre handeln, wird ihnen  
solches das erste und zweyte mal vergehen, das drittemal aber  
wird die Sache dem Landesherren vorgestellt; die Ehas  
ans- und Soldaten, die sich zu solchen Diensten gebrau  
chen lassen, sollen mit 100 Hieben und Verbannung in  
entfernte Dörter bestraft werden. //

„Ein Ehasan oder gemelner Soldat, der auf dem  
Marsch mildeust, wird fürs erstemal mit 100 Hieben be  
strast, fürs zweytemal erdrohelt. Wenn der Verlaufsene  
sich zum ersten und zweytenmale innerhalb 100 Tagen von  
sich wieder meldet, wird ihm vergeben, wenn er sich nach  
100 Tagen meldet, wird er um 2 Grad römiger gestraft.  
Wer von einem Regiment zum andern übergeht, wird als  
ein Verlaufsener bestraft. //

„Eine Stadtobrigkeit, die den nachgebliebenen Haus  
genossen der im Felde gebliebenen oder verstorbenen Ehasans  
und Soldaten nicht sogleich nach ihrer Zurückkunft die ge  
setzmäßige Löhnung und gesetzmäßige Hülfe leistet, wird für  
einen Tag Aufschub mit 20 und für jede drey Tage drüber  
mit 10 Hieben mehr gestraft, bis zu 50 Hieben. //

„Wer in Pektu in der Nacht nach dem dritten Mo  
natschlage der ersten Wache auf der Straße geht oder fährt,  
erhält 30 Hiebe, nach der 2ten, 3ten und 4ten Nachtwache  
50 Hieben



50 Hiebe; in andern Städten wird am einen Grad weniger gestraft. Wer aus nothwendigen Ursachen in der Nacht geht oder fährt, wird nicht gestraft. Wer sich wieder die Wache setzt zc. wird nach Befinden der Sache mit hartem oder gar Lebensstrafe bestraft.

## Fünfzehntes Hauptstück.

### Von Grenz- und Wachposten.

„Wer heimlich ohne Paß einen Vorposten vorbeyp oder über eine Fährte schleicht, 80 Hiebe; wer durch einen Umweg vorbeyp schleicht, 90 Hiebe; wer eine Grenzfestung oder einen Grenzposten vorbeyp schleicht, 100 Hiebe und 3 Jahr Arbeit; wer heimlich über die Grenze in fremde Länder geht, wird erdroßelt. Die Wache, Befehlshaber zc. werden nach Beschaffenheit der Umstände fast eben so hart bestraft. Arbeitsleute, die zum Ackerbau, Holzfällen, Koblensbrennen zc. aus einer Gegend in die andere gehen wollen, erhalten Pässe, die sie nach ihrer Zurückkunft wieder abzuliefern haben. Die Grenze zwischen der Provinz Szu guan und dem Lande der Mious (Indier) ist da, wo die Wachposten ausgestellt sind; wenn jemand von unsern Leuten zu den Mious übergeht, 100 Hiebe und drey Jahr Arbeit; wenn ein Mious sich zu uns eigenmächtig über die Grenze schleicht, drey Jahr Arbeit ohne Schläge. Die Grenzbeehlshaber werden für ihre Fahrlässigkeit gleichfalls bestraft. Für falsche Pässe erhalten die, welche selbige gesucht, und die, welche sie gegeben oder verkauft haben, 80 Hiebe. Wenn vornehme Befehlshaber durch ihr Ansehen und ihre Gewalt für ihre oder fremde Leute falsche Pässe zum Transport der Waaren zc. auswürkten, werden  
sowol



sowol sie als die niedern Befehlshaber, die ihnen hierinnen zu Gefallen gehandelt haben, mit 100 Hieben bestraft

„Wenn ein Fahrzeug bey der Anfurth ic nicht ohne Verzug geschwindig besichtigt, und dadurch auf seiner Fahrt aufgehalten wird, so wird die Wache für einen Tag Verstummiß mit 20, und so weiter für jeden Tag mit 10 Hieben mehr, bestraft, bis zu 50 Hieben. Wenn ein angefehener oder vermögender Mann die Vorposten vorbeys fährt, und dem Besucher mit Gewalt die Besichtigung seines Fahrzeuges wehret, 80 Hiebe.“

„Die Schiffer und Lossen sollen nie bey gefährlichem Winde und Wetter vom Lande abziehen, bey Strafe von 40 Hieben, und mehr, wenn dadurch den Eigern Schaden geschieht.“

„Wenn ein Kriegsbefehlshaber oder Soldat, die Frau oder die Kinder eines verlaufenen Soldaten aus der Hauptstadt löset, wird er erdroßelt; wenn jemand, der nicht im Kriegsdienste steht, sich dessen schuldig macht, erhält er 100 Hiebe; in andern Städten ist die Strafe etwas leichter.“

„Spionen, Rundschafter, und ihre Helfers Helfer werden enthaupt; gleiche Strafe ist denen zuerkannt, die solchen Leuten in ihren bösen Absichten behülflich gewesen, oder sie verdeckt haben, wenn aber die Spionen wirklich mit dem Tode bestraft werden, so sollen diese letztern Leute um einen Grad weniger Strafe leiden.“

„Wer heimlich zu Lande oder zu Wasser Seide, Baumwolle oder seidene Stoffen, oder Kitalka, oder Kupfergeld, oder eiserne Werkzeuge zum Kriegsgebrauch, oder Pferde, oder Rindvieh über die Grenze verkauft, erhält 100 Hiebe; die Fuhrleute, Arbeiter ic. werden um einen Grad weniger gestraft, die Waaren, Fahrzeuge, Fuhrwerke ic. werden confiscirt; der Angeber erhält von diesen Waaren 30 von Hundert.



vert. — Wer Leute, von welcher Art und Alter sie seyn mögen, oder Waffen, über die Grenze verkauft, wird erdroßelt; wenn dadurch die Reichsgeheimnisse verrathen worden, wird er enthauptet. Gleiche Strafe ist den Befehlshabern zuerkannt; wenn's aber zur Ausführung kommt, so werden sie um einen Grad weniger gestraft; die gemeine Soldaten der Wache zc. werden leichter gestraft. „

„Wer über die Grenze in ein fremdes Land auf die Jagd ausgeht, oder Holz fället, oder Wurzeln gräbt, oder sonst etwas unerlaubtes unternimmt; welcher Befehlshaber in dieser Absicht Leute über die Grenze schickt, oder diese Frechheit verhehlet, wie auch die Wache, die wissenlich solche Leute über die Grenze läßt, alle diese sollen ohne weitere Strafe in entfernte Kolonien verschickt werden, wo ungesunde Lüft ist. Wer aus einem fremden Schiff, ehe es gehörig besichtigt worden, etwas kauft, oder verhehlen hilft zc. wird als gemeiner Soldat auf die Grenze geschickt. „

„Kein Schiff soll ohne Patent und Paß absegeln; wenn ein großes Schiff von mehr als zwey Masten von vermögenden Schelmen gebaut und mit Contrebande nach fremden Reichen abgesandt wird, oder mit Ceerdauern Freundschaft macht, sollen alle auf diesem Schiffe befindliche Leute enthauptet, und ihre Köpfe, andern zum Beispiel, aufgehangen werden. Wenn unfre Leute solche große Schiffe bauen und an Fremde verkaufen, hiedurch aber dem Reiche Schaden erwachsen sollte, so verlehren die Häufelsführer den Kopf, die übrigen werden als gemeine Soldaten in Grenz-Garnisonen verschickt. — Kriegs und Civile bedienten, die Contrebande Waaren kaufen oder verkaufen, werden als gemeine Soldaten in ungesunde Gegenden verbannt. „

(Die Fortsetzung künftiz)

Die



## Die Kindheit.

Laß auf deinen rosenfarbenen Zirtigen dich herab,  
wohlthätige Phantasse. Umschwebe mein Auge, daß  
seine Zähren unter dem Flattern deiner Flügel ver-  
trocknen, daß es flammend wie Sonnendlick den  
finstern Nebel durchdringe, der es umwölkt.

Bitter ist das Gegenwärtige. Von dir Göttin,  
gestärkt, will ich einen süßern Genuß mit erarbeiten,  
eine Aussicht in fröhliche Zukunft, oder in die Ver-  
gangenheit, wenn das Zurückschauen auf den vollendeten  
Pfad wonnevoller und lieblicher ist.

Zurückgezaubert fühle ich mich in die Jahre  
meiner Kindheit, in die seligen Stunden meiner Un-  
schuld zurück. Mit erwachendem Auge seh' ich noch  
einmal meines Lebens Morgentöthe, trinke wieder  
den balsamischen Duft ihrer Atmosphäre, und emp-  
finde den Eindruck lauterer Wollust mit der reizba-  
ren Nerve der Jugend.

Dein allmächtiger Zauber wirkt fort, schöpfe-  
rische Urania, und die Schatten meiner abgeschiedenen  
Freuden steigen heraus. Ihr gaukelndes Chor  
umtanzt von Neuen mich. Das unabsehbare Feld  
wandelt

wandelt sich in ein Tempe, welches der Thau meines Morgens versilbert.

Die ganze Natur ist mein. Mir eröffnet die Rose ihren Busen, und das Blümchen im Thal haucht mir seinen Wohlgeruch zu. Meinem Ohre rauschet der Hahn, wirbeln die Säger des Hohns. Die Zeitgöttinnen schmücken für mein Auge die Flur, segnen für meinen Gaumen den Baum. Wer genießt so wie ich? Die ganze Natur ist mein.

Auf alles um mich her hat Håbe den ihr anvertrauten Nectar getröpfelt. Ich koste, und werde berauscht. Ja sie, die den Göttern Unsterblichkeit einschenkt, die blühende Königin der Jugend, mischt zu Lenzgefühl Sommerhoffnung, und reicht den verjüngenden Becher mir dar. Freudezitternd ergreife ich ihn, und schnell durchströmt es mein Inneres. Jede Ader schwellend! Jede Nerve gespannt! Welches Bewußtseyn ist es, das meinem Herzen Kühnheit, meinen Lippen Freymuth, meinem Angesicht Offenheit giebt?

Sey mir gegrüßt, du meine frühere Wonne, die du wohlfeil im Kaufe, theuer im Genuße warst! Gefühler als alle Spätlinge meiner Empfindungskraft,



Kraft, hast du den Beginn meiner Tage versüßt.  
 Und jetzt durchleb ich noch einmal ihn, diesen süßen  
 Beginn meiner Tage. Mein Herz hüpfst wieder  
 mit meinem Fuße, mit beyden mein Lied in die  
 Wette.

Send mir gegrüßt, ihr meines Lenzes Gesple-  
 ten, ihr Mitgenossen meines fröhlichen Taumels.  
 Mein Blick erkennet wie vormals sicher, innig und  
 schnell. Und jedem, den mein Blick hier erkennt,  
 schlägt mein Herz als einem Freunde entgegen.

Laßt uns, Liebliche meines jugendlichen Her-  
 zens, die Blüthe unserer Jahre zurückerufen, laßt  
 uns die goldene Scene unserer kindischen Spiele  
 erneuern. Von keiner Reue über das Vergan-  
 gene, von keinem Plan für die Zukunft, wird  
 unser Frieden gestöhrt. Nicht Golddurst naget  
 daran, nicht der Hunger nach Vorzüge. Der Tag  
 weckt uns zur Freude, die Nacht winkt uns zur  
 Ruhe

Trop und unverlangt durch Sorgen  
 Kauschet mir der Tag, schleicht die Nacht dahin.  
 Und geweckt vom brüderlichen Morgen  
 Zeiget mein erschöpfter Sinn

Jedem Auge unverborgn,  
 Daß ich jung und glücklich bin.  
 Sympathetisch: Wehend, heiter  
 Siehts der Tag und rauschet weiter.

- c Und im sanftern Wonne: Sinn  
 2 Denkt die Nacht und schleicht dahin.

Wenn sich alsdann der Schlaf mit seiner überschwenglichen Fülle der Erquickung auf meinen ermüdeten Körper herabläßt, so ist mein Geist dennoch munter. Mit kühner Hand vollendet vor ihm Morpheus das üppige Bild meiner Glückseligkeit, und im festlichen Gesichte sehe ich Freuden, für deren Anblick das wachende Auge zu blöde ist.

J. G. W.



### Ein gutherziger Narr! Schade. . . .

Realich hat mich ein Freund, ich möchte mit ihm mich eines guten Mannes annehmen, der sein Lebenslang immer unglücklich gewesen wäre. „Der arme Kerl, fügte er hinzu, er dauert mich, ich möchte ihm gern dienen. So lang ich ihn kenne, war er immer ein wenig liederlich und gedankenlos, das ist wahr; aber dabey ein so herzener guter Mann, als irgend einer. Er hat freylich viele Thorheiten begangen, hat's aber gewiß nie böse gemeyn. Kurz zu sagen, er ist sein Lebenslang niemandes als sein eigener Feind gewesen.“

Ich erkundigte mich nachgehends umständlicher nach dieses gutherzigen Mannes Lebenslauf und Betragen, und will meinen Leser, mit ihrer Erlaubniß, etwas davon erzählen; damit sie doch auch wissen, wie sie meines Freundes Ausdrücke verstehen sollen, weil ich aus der Erfahrung weiß, daß so mancher andre sich in ähnlichen Fällen eben so unbestimmt ausdrückt.

Unser gutherzige Mann war Erbe eines ansehnlichen Vermögens gewesen. Er war noch ein Kind, als er seinen Vater verlor, seine liebe Mutter, deren einziger Sohn er zum Unglück war, hielt ihn wie ihr Auge, und erlaubte nicht, ihm in irgend einer Sache zu widersprechen. Wenn er mit Kindern seines Alters spielte, stand ihm über alle die Oberhand zu, und es war ausgemacht, daß er jederzeit eine willkührliche despotische Gewalt über die Person und die Befuglichkeiten seiner Spielkameraden ausüben konnte. In seinen Schuljahren hielt ihm Frau Mama einen Bedienten, der sich für ihn mit den Schulduben balgte, die der Junge Herr nicht selbst zwin-

gen

gen konnte; zu Hause hatte er einen Aufseher, der ihm das Latein überlegte, wenn's dem jungen Herrn zu schwer war. Bald nach diesem betrug er sich schon als einen Mann, besuchte die Wirthshäuser, machte Partien aufs Land, besuchte seinen Aufseher, und hielt sich handfeste Kerls, um jeden, der mit ihm nicht wohl stand, eins versehen oder die Fenster einwerfen zu lassen.

Auf solche Art erwarb er sich nach und nach den Charakter eines muntern Burschen, eines lustigen Gesellschafters, und eines feurigen Jünglings. Als er einmal mit seiner Mutter Stubenmädchen durchging, und drey andern Mädchen Kinder machte, erhielt er auf einige Zeit den Namen, eines lieberlichen Galgen-schwengels. Da er aber nachher sich ganz der Pouterie widmete, und dabey eine hochrothe Gesichtsfarbe nebst einem ansehnlichen Schmerbanth erhielt, gewann er den Namen eines ehrliehen braven Kerls, welchen er dann so lange begehleht, als er Geld zu bezahlen hatte, oder, um bey der Wahrheit zu bleiben, so lange als er Credit hatte, seine Rechnung anschreiben zu lassen.

Während dieser letztern Periode heirathete er ein armes Mädchen, die von ihrem Vater gezwungen wurde, ihre Jugend und Schönheit einem eingebildeten Glück aufzuopfern. Bald darauf ward er zu gleichgültig gegen diese unglückliche Person, um ihr übel zu begegnen, und brach ihr Herz mit der unschuldigsten Unempfindlichkeit von der Welt. Von zwey Kindern, die er von ihr hatte, starb eins bald nach der Mutter Tode bey der Amme, sein ältester Sohn aber, ein Knabe von seines Vaters Geist und Munterkeit, lief ein Jahr mal aus des Vaters Hause weg, wurde endlich nach Ojündien eingeführt und fiarb auf der afrikanischen Küste,



wo ihm ein Bootsmann, mit dem er eines Neger-Mensches wegen in Streit gerathen war, den Kopf einschlug.

Großmuth war indessen ein Zug in dem Charakter unsers gutherzigen Mannes, den er nie versäugnete. Ohne zu erwähnen, daß er viele Schurken von seiner Gesellschaft auf die feinste Art von der Welt mit Geld unterstützte, und für jeden, der ihm darum bat, Bürge ward, erzeigte er auch manchen rechtschaffenen Leuten, die ihm in den Wurf kamen, wahre Liebedienste. Dieses wurde überall zu seinem Ruhm erzählt, und Leute, die von viel ehrwürdigen Personen mit ihren Bitten waren abgewiesen worden, sprachen von solchen Handlungen als von zuverläßigen Beweisen eines edlen menschenfreundlichen Gefühls. Sie machten ihm zu Ehren eine falsche Auslegung der Schrift: Liebe decket auch der Sünden Menge, sprachen sie, und erhoben die Güte seines Herzens in allen Gesellschaften, wo sein Name erwähnt wurde. Selbst da seine Mutter in ihrer letzten Krankheit gezwungen war, von ihrem Arzt eine kleine Beypülfe an Gelde anzunehmen, weil sie von ihrem lieben Sohn keinen Heller ihres Wittwengeldes erhalten konnte; selbst da seine beyden Schwestern nach ihrer Mutter Tode es durch tägliche flehentliche Bitte nicht so weit bringen konnten, ein kleines Jahrgeld, das ihnen ihr Vater nachgelassen hatte, ausgezahlt zu bekommen, da noch wurde er von drey Vierteltheilen seiner Bekannten ein großmüthiger, gutherziger Mann genannt. Als hierauf diese Schwestern, nachdem sie, um ihrem Bruder nicht schwer zu fallen, ihre letzten Kleider verkauft hatten, endlich eine gerichtliche Klage wider ihn anstellten, um ihn zu zwingen, ihnen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, wurden



wurden sie von eben jenen unpartheilschen Richtern als  
 hartherzige süßlose Geschöpfe verurtheilt. Diese  
 Geschichte wird bis jetzt zu ihrem Nachtheil erzählt, obgleich sie  
 ihrem häßlichen Bruder von den Vortheilen eines kleinen  
 Handels, den sie um ihrem Unterhalt zu erwerben, angelegt  
 haben, das Leben erhalten.

Der Mißbrauch der vorthellhaften Ausdrücke meines  
 Freundes, in Betracht des Charakters dieses unglücklichen  
 Mannes, möchte zwar aus der bloßen nähern Beschreibung  
 desselben hinlänglich in die Augen fallen, ohne daß ich nö-  
 thig hätte, selbst einige Anmerkungen darüber zu machen;  
 besonders da es Leute genug giebt, die eben so, wie mein  
 Freund gesprochen haben, endlich aber durch eigene unan-  
 genehme Erfahrungen ihres Irrthums überführt worden sind.  
 Indessen werden doch ein Paar Worte zur nähern Erklä-  
 rung der Sache nicht unnütz seyn. Es wäre unedel, den  
 Preis irgend einer lobwürdigen Eigenschaft herabzusetzen;  
 aber die Ehre der Tugend erfordert, daß Unempfind-  
 lichkeit nicht den Titel der Gutherzigkeit annehme,  
 und daß Verschwendung nicht mit dem rühmlichen  
 Namen der Großmuth prange.

Die Wirkungen einer solchen unbilligen und übelan-  
 gebrachten Nachsicht, sind auf eine doppelte Art schädlich.  
 Sie befördert das Böse, welches sie nicht zu tadeln erlaubt,  
 und raubt guten Eigenschaften gefester und mäßiger Leute,  
 ihr gebührendes Lob. Wenn wir einen Blick in die  
 häußliche Geschichte unglücklicher Familien thun, so finden  
 wir, daß der größte Theil ihrer Wiederwärtigkeiten aus  
 der Vernachlässigung der heilsamen Pflichten, der Mäßig-  
 keit, Sparsamkeit und Aufmerksamkeit auf häusliche An-  
 gelegenheiten, ihren Ursprung genommen haben; Pflichten,



deren Ausübung zwar nicht ins Auge scheint, sondern vielmehr oft sehr ungünstig beurtheilt wird, die aber dem ohngeachtet die zuverlässigste Quelle der Tugend, der Ehre und Unabhängigkeit sind.

Seh erst gerecht dann großmüthig, ist ein gutes altes Sprichwort, das zwar bey einer gewissen Art Menschen wenig geschätzt wird, aber dem ohngeachtet sehr lehrreich und heilsam ist. Was für ein Recht haben doch diese Durchbringer ihres eignen und fremden Vermögens, sich das Verdienst der Großmuth zuweignen. Ist Regwerfung des Geldes, das sie so wenig achten, Großmuth? Laß sie erst ihrer Verschwendung, ihrer Ausgelassenheit und ihrer Wollust Schranken setzen, wenn man ihnen sagt, das ihr thörichtes Betragen rechtschaffene, fleißige und achtungswürdige Leute um das ihrige und oft ins größte Elend bringt. Laß sie zuvor ihr eignes Vergnügen dem Glück ihrer Nebenmenschen aufopfern; und laß sie dann von ihrer Großmuth und ihrem feinen Gefühl sprechen. Eine zufällige Aufwallung, in welcher ein Verschwender die Noth eines Nebenmenschen mit unaufmerksamkeit Hinstoßung seines Beutels hebt, oder der gedankenlose Wollüstling das verlassene Verdienst oft aus unedlen Absichten empföhlt, verdient eben so wenig den ehrwürdigen Namen der Großmuth, als die Tollkühnheit des Trunkenen den Namen der Tapferkeit, und die wilden Einfälle eines Rasenden, die Lorbern des Genies.

In dem Charakter eines Mannes, der einiger Achtung werth ist, müssen wir nothwendig einige affectvolle Verbindung mit seinen Freunden, seinen Nachbarn und seinem Vaterlande voraussetzen. Die Ausübung seiner Pflichten giebt ihm allein wahre Würde, und was zwar  
nicht

nicht so schelmbar aber eben so richtig ist, sie allein giebt ihm wahres Vergnügen. Ich kenne kein unbedeutenderes oder weniger glückliches Geschöpf, als einen Menschen, der keine freundschaftliche Zuneigung in seinem Busen fühlt, und sich zu keinen Pflichten verbunden hält. Es müßte in Wahrheit ein sehr elender, oder sehr verdächtlicher Mensch seyn, dem man mit Grunde den von meinem Freunde gebrauchten Ausdruck anpassen könnte: Er ist keines Menschen Feind, als nur sein eigener.

### Silvia, eine Ekloge.

(Aus dem russischen des verstorbenen Staatsraths Sumarokow.) \*)

Meltbel gieng von der Flur in den dicken Wald, er setzte sich unter den Schatten der Bäume, und warf seinen Blick auf den Bach, der von hohen Eichen beschützt, der beblümten Flur kühlende Erfrischung zusührte. O Wald! tief er, o dunkler Wald, o kalter Bach! ihr findet Rettung für der brennenden Hitze, ich aber finde keine Kühlung für mein heißes Herz, und leide alle Martern der Liebe. Ich taumle, wie ein schwachtendes Lamm, in den Togen des brennenden Urthums. Alles, was ich um mich sehe, vergnügt mich nicht mehr. Ich finde keine Freuden auf dieser Flur; Ruhe und Zufriedenheit ist für mich dahin. Ich sehe die Schönheit der Weide nicht mehr, die blumenreiche Wiese ist mir verhaßt; ich liebe den Busch und die Quelle nicht mehr, auch die Reihentänze der Schäferinnen

\*) s. Journal 2ter Band, Oktober S. 65



Liebe ich nicht, und die süßen Lieder nicht mehr, die ich mit  
 Vergnügen hörte, ehe ich für Silvio's kaufte. Die  
 Liebe ich sonst den Tanz, jetzt verachte ich ihn; Leyer und  
 Flöte ergöben mich nicht. Die kleine Meise singt sorglos  
 ihre Freyheit, so wie die holde Nachtigall, wenn sie Au-  
 voren auf den Horizont ruft, oder die Ankunft des lieblichen  
 Frühlings verkündigt. Ich aber kenne keine Freyheit und  
 keine Freude mehr, umsonst tauen bange Thränen aus  
 meinen trüben Augen herab. Silvia! welche unerträg-  
 liche Last trage ich für dich? Eben damals sammelte Si-  
 lvia Blumen im Walde, und hörte seine letzten Worte,  
 sie näherte sich, und fand das Gras, wo ihr Geliebter sich  
 einsam seinen jammernden Klagen überlassen hatte, mit  
 seinen Thränen benetzt. „Warum jammernst du so kläglich,  
 sprach sie, worüber klagst du denn?“ — Meine Tage  
 sind zum Elend bestimmt, du bist die Ursache meiner  
 Schmerzen und des nagenden Kummers, der mich Tag  
 und Nacht quälet. Von meinem Leben ist nur ein Schat-  
 ten übrig, gleich dem schwachen Bilde, welches vor deinen  
 Augen die grünen Zweige des Baums in finst'rer Farbe  
 zeigt. „Betrübst du dich über die zwei Lämmer, die du  
 mir neulich geschenkt hast? lieber Schäfer, ich gebe sie  
 gerne zurück.“ „Nein! Silvia! nimm meine ganze  
 Heerde; nichts stört meine Ruhe, als daß ich dich liebe,  
 und du mich nicht wieder lieben willst.“ „Wie kannst du  
 so kläglich thun, lieber Schäfer? ich flechte dir Kränze, ich  
 schneide jede Woche Birken- und Ahornzweige, und gebe  
 sie dir, deine Hütte und dein Bett zu schmücken, sind dir  
 denn diese Zeichen meiner Liebe zu gering?“ „Wozu dient  
 meine Hütte mir, wenn ich dich nicht darinn finde; umsonst  
 bezauberst du mich durch deine Freundlichkeit, wenn keine  
 gärtlichere



Artlichere Liebe zu mir in deinem Herzen wohnt. Wozu dienet mein Bette mir, wenn ich einsam darauf scufze, wenn ich lange Nächte trostlos an dich denke, und der süße Schlaf meine nassen Augen flieht. „Was forderst du von mir, Melibel? soll ich dir meine Freyheit schenken? nein, lieber Schäfer, ich werde mich nie die Liebe blenden lassen, nie meinen Willen fremder Gewalt unterwerfen. Die Heerde ist meinem Schäferstabe unterthan, ich aber nur mir allein und sonst keinem. Nichts ist lieber als die Freyheit, sie ist lieblicher als alles auf der Welt. Ich bin glücklich in meinem Stande, und habe unauf löbliche Ketten. Meine Tage verfliehe unter Vergnügen und Scherz, und die Nächte in sanfter Ruhe. Wenn die Sonne die Berge erleuchtet, so endige ich den süßen Schlaf, und öffne meine Augen dem Reiz der schönen Natur. Ich höre die Flöten der Schäfer erschallen, Echo wiederholt ihr Lied, und mein Herz wird mit jeder Annehmlichkeit des Frühlings erfüllt. Denn stehe ich auf und gehe zu meiner leichten Arbeit. Ich treibe meine Schaafe zum klaren Bach und zur grünen Wiese; ich zähle sie, und weide sie im weichen Grase. Da brüllen meine Kühe, hier blöcken meine Schäfchen, dort brummt mein fetter Stier; meine jungen Ziegen spielen auf der Fels, ich aber pflücke sorglos Margeriten und Rosen, und das blaue Blümchen Vergiß mein nicht, und schaucke damit Kopf und Brust. Um die Mittagszeit gehe ich in den dicken Schatten des Busches, und genieße den Reiz der Muße; der kühle Schatten erfrischt meine Brust, und deckt mich für der brennenden Sonne. Denn esse ich Beeren und Nüsse, ich spiele und lache mit den Schäferinnen, ich streichle meine Schaafe, oder singe mein Lied.



Zurweilen habe ich mich bey stiller Abendluft, oder ich vergnüge dich und die Reiften der Schäferinnen mit meinem Tonz. Der ganze Tag hat keine trübe Stunde für mich Endlich gehe ich zur süßen Ruhe und der holde Schlaf senkt sich lieblich auf meine Augen herab. Mein Herz ist ohne Kummer, mich quälen keine Sorgen noch unruhige Träume. Ich betrachte dein Bild jederzeit mit Liebe und Zärtlichkeit, aber mich dir zu verbinden — nein, lieber Schäfer, das thue ich nicht, — Wenn du mein Leben nicht retten willst, so verlasse ich auf ewig dich, und diese Flur. — Lebe wohl, schöne und geliebte Weide, die nur für mich keine Freuden hat. Lebt wohl Bergnügen heitrer Tage, und sanfte Ruhe dunkler Nächte! Lebt wohl ihr Wiesen, Quellen und Büsche, wo Echo jeden Tag meine jammernde Klagen wiederholt, wo eine unglückliche Liebe jede Nacht meine Ruhe störte. Lebt wohl, grüne, weite und schöne Thäler und Berge, ihr werdet nie mehr mein Achzen hören, nie werde ich in diesem dunkeln Walde mehr seufzen, und mehre Klagen den Felsen vertrauen. Lebt wohl Seen, Bäche, und schnelle Flüsse! Lebe wohl, Silvia! auch du lebe ewig wohl! — „Ach bleibe, bleibe Schäfer, rief Silvia! ich sterbe, wenn ich dich verlasse, nimm mich denn, nimm mich ganz zu eigen hin.“ In diesem Walde, der sie mit seinem Schatten umgab, krönte Hymen ihre Liebe mit zärtlicher Entzückung, was aber die Liebenden diesen Tag süßten, das konnten sie selbst nicht beschreiben.



Entschuldigung, daß man nicht zum Piquenique  
kommen kann.

Verzeß mir liebe Schwärmerin!  
Und schone mein, und jürne nicht,  
Daß ich nicht folgsam bin.  
Zwar fühl ich ganz das mächtige Gewicht  
Der liebenswürdigen Befehle,  
Doch häntest du in meiner Seele,  
Als wie im glatten Spiegel, sehr,  
Aufrechtig würdest du gesehn,  
Nicht Starrsinn sey es, wenn ich fehle,  
Nicht, daß ich deinen Kuß vergaß;  
Nein, reiner Liebe Uebermaß,  
Ja, Wonne wüß, im schnellen Kreise  
Mit meinem Mädchen mich zu drehn,  
Und all' der Anmuth nachzuspähn,  
Wann sie ihr Füßchen leicht und leise,  
Von Sprung zum Sprunge schnellst,  
Und dann ihr jugendliches Feuer  
Den kleinen Busen schwellt:  
Ja, nicht zu schätzen, ewigtheuer,  
Ein Oberrindchen würd' mir seyn;  
Doch, stels dann einem Stuber ein  
Sich gleicher Wonne zu erfreun,



Und wagt' er's gar durch Mond und Sphären  
 Mein theures Mädchen fortzuzieh'n,  
 Sich schlau auf ihren Arm zu lehnen,  
 Von wilden Wünschen zu vergäh'n,  
 Wie war ich da? — doch, ach! erbarme  
 Nur meiner Schwachheit dich,  
 Verzeih, daß ich dich kühn umarme,  
 Und küß zur Tröstung mich.

(aus Riga.)

### Von den Eider-Daunen (Gagatschei Puch) in der Gegend von Kola.

Der Vogel, von dem diese Daunen kommen, hat seinen lateinischen Namen *Anas molissima* von seinen weichen Daunen, und den russischen *G a g l a*, von seinem Geschrey, welches ganz natürlich diesen Laut ausdrückt. Die kolische *G a g l a* ist fast so groß wie eine gewöhnliche Gans; das Männchen und Weibchen sind beyde gleich groß, sie unterscheiden sich aber durch die Farbe. Das Männchen hat am größten Theile des Halses und Rückens und an der Brust weiße Federn; der obere Theil des Kopfs, der Unterleib, die Flügel und Füße sind bey ihm schwarz, der obere Theil des Halses fällt etwas ins grüne und der Schwanz ins blasrothe. Das Weibchen hat am ganzen Leibe graue Federn mit blasgelben und schwarzen Streifen untermischt, nur ist es quer über jeden Flügel mit einem schmalen weißen Streif bezeichnet.

Diese



Diese Vögel findet man in Rußland an den Ufern des nördlichen Oceans und des weißen Meeres, wo sie im Frühlinge ankommen und bis in den späten Herbst verweilen. Sie fliegen nie weit vom Ufer ins Land, und halten sich theils an den Ufern des Meeres, größtentheils aber auf den Inseln auf, wo sie gewöhnlich auch ihre Jungen brüten. Ihre Nester machen sie gewöhnlich in Wacholdersträuchern, und in Ermangelung dessen im Grase. Sie legen fünf bis sechs Eier von dunkelgrüner Farbe, so groß als Gänseeier, welche sie mit Daunen, die sie sich in Menge aus der Brust austrupfen, mit großer Sorgfalt rund um bedecken, und solchergestalt das ganze Nest damit ausfüllen. Diese Daunen sind von brauner Farbe, fein und sehr weich. Die an den Seeufern wohnende Leute sammeln sie, so bald sie nur ein Nest auffinden, ohne darauf zu achten, daß die Gagka, so bald sie ihr Nest beraubt findet, solches verläßt; obgleich aus der Erfahrung bekannt ist, daß die Nester um die Zeit am vollsten sind, wenn die Gagka ihre Jungen ausführt. Dieser nachtheilige Mißbrauch entsteht theils daher, weil ein jeder gleiches Recht hat, sich der Daunen zu bemächtigen, theils weil die Eier der Gagken von so vortreflichem Geschmack sind, daß sie alle Eier der Hausvögel weit übertreffen. Die Eier der wilden Vögel sind um Kola ein so angenehmes als wichtiges Nahrungsmittel, welches aber denen, die darauf ausgehen, oft sehr schwer zu stehen kommt, weil viele dasige Vögel ihre Nester auf hohen Felsen und in hohen Felstrüchtern bauen, zu welchen man oft nicht anders als mit Lebensgefahr gelangen kann. Man hat in diesen Gegenden viele traurige Beispiele, daß Leute von den hohen Felsen herabgestürzt oder mit einem Felsstück herabgeschlagen sind, und daß oft ein einziges Ei



ein Menschenleben gekost hat. Diese Beispiele verschlagen aber nichts gegen eine alte eingewurzelte Gewohnheit und gegen die Begierde nach Gewinn, oder nach einer schmackhaften Mahlzeit. Man sieht oft Leute, bey denen die Spuren erhaltener Wunden und Quetschungen noch nicht verwachsen sind, ohne Furcht von neuem auf diesen gefährlichen Fang ausgehen.

Wenn die Gagla aus einem Nest vertrieben ist, macht sie sogleich ein neues, welches sie eben so wie das vorige mit Daunen ausfüllt, und in welches sie gleichfalls fünf bis sechs Eyer legt. Wird sie auch aus diesem vertrieben, so macht sie das dritte und letzte, legt wiederum fünf bis sechs Eyer und bedeckt solche noch mit mehr Daunen als in den ersten Nestern. Dieser Vogel ist so eifrig und sorgsam auf seinem Nest, daß er oft auch bey Annäherung eines Menschen nicht davon fliehet, sondern sich geruhig greifen läßt. Wer aber unbarmherzig genug ist, diesem unschuldigen Geschöpf aus Habsucht das Leben zu nehmen, betrüget sich sehr in seiner Rechnung, weil die Daunen, die der Gagla durch Menschenhände abgepflückt werden können, nicht nur von sehr geringer Bedeutung, sondern auch fast schlechter als alle andre Vogel-daunen sind. Sie sind kurz und grob, und man bringt von dem ganzen Vogel nicht so viel zusammen, als man in einem Nest, aus welchem die Gagla ihre Jungen ausgeführt hat, zusammen findet.

Die Daunen, die man aus den Nestern ausnimmt, sind gewöhnlich mit vielem Graße und anderm Unrath vermischt, es wird aber wenig Mühe erfordert, sie zu reinigen. Einige Daunensammler trocknen sie auf den Felsen, schlagen hierauf den kleinen staubigten Unrath mit Rutphen und nehmen die

die

die größern Graßhalme u. d. gl. mit den Händen aus; andre kammern sie auf die Art, wie man es mit der Wolle zu machen pflegt. Aus einem Pud unreiner Daunen, erhält man gewöhnlich nur 15 Pfund völlig reine, die in Archangel oft bis zu zwey Kubel fürs Pfund verkauft werden. Der größte Theil der in Archangel verkauften Daunen kommt aus Nowaja Semlja (Neuland) und Epigbergen, woher sie von den Leuten dß auf den Fang der Morſche und Belugen ausfahren, mitgebracht werden. Die Leute in und um Kola, sammeln die Daunen in ihrer Nachbarschaft; sie werden zwar hier nicht in solchen Menge als dorten gefunden, sind aber doch in Kola ungleich wohlfeiler als in Archangel, wo sie die Kolaer selbst, um ein merkliches theurer als in ihrer Heimath, verkaufen.

Es ist bekannt, daß diese Daunen überhaupt alle übrige an Güte und folglich auch im Preise übersteigen, und dieses nicht nur, weil sie nirgends in übermäßiger Menge gefunden werden, sondern auch weil sie viel weicher, leichter und feiner als alle andre sind, und zu verschiedenen Sachen gebraucht werden können, wozu andre Daunen nicht taugen. Sie werden mit großem Nutzen zum Ausstopfen der Röcke und Kleidungsstücke gebraucht, anstatt der Baumwolle, die lange nicht so locker und wenigstens noch einmal so schwer ist. Kopfküssen, Sopha's ic. mit diesen Daunen gefüllt, übertreffen bey weitem alle andre; nur muß man die Vorsicht gebrauchen, diese Kissen oft durchzurühren, weil die Daunen, da sie so sehr weich und fein sind, sich durch den beständigen Druck leicht zusammensetzen.

Da diese Daunen von so großem Werth sind, und das Ausnehmen der Eger aus den Nestern der Goglen die Vögel verschreckt, folglich die Quantität der Daunen in unsern



unsern Gegenden vermindert, so wäre die Frage: ob man lieber dieser Eyer, die, wie gesagt, ein sehr schwachhaftes Nahrungsmittel sind, entbehren, oder weniger Daunen haben wolle. Anderssohn erzählt, daß man sich in Island mit Vortheil einer besondern Methode bediene, um viele Eyer von diesem Vogel zu erhalten. Die Isländer, sagt er, schlagen einen kleinen Pflog, etwa einen Fuß hoch, in das Nest dieses Vogels, welcher hierauf nicht eher zu legen aufhört, bis der Pflog von den Eiern bedeckt ist, worauf er dann zu sitzen anfängt, aber dabei so schwach geworden ist, daß er während dem Sitzen stirbt. Dapingestell, ob dieses Mittel wirklich in Island im Gebrauch sey, ist wenigstens so viel gewiß, daß es in unsern Gegenden von keinem Nutzen seyn könnte, weil die Gaglen, ohngeachtet sie, wie vorher erwähnt worden, oft dreymal in einen Sommer legen, denn noch das Nest, aus welchem die Eyer ausgenommen oder in welchem sie nur durcheinander gemischt worden sind, so gleich verlassen. In den Gegenden um Kola sind die Gaglen-Nester schon sehr selten geworden, und dieses daher, weil sie daselbst oft von Leuten besucht und zerstört werden; da sie hergegen in den abgelegenen *Vinoschen* Inseln in dem Gebiet der Petschenksischen Lappen, wo nur selten Leute hinkommen, noch sehr häufig sind. Man sieht hieraus, daß diese Vögel auch ohne jenes Isländische Kunststück, durch das bloße Wegnehmen der Eyer, wenn nicht getödtet, wenigstens verschreckt werden. Wenn man die Eyer nicht wegnehmen und die Daunen nicht eher sammeln würde, als bis die Gaglen ihre junge Brut ausgeführt hätten, so würden ohne Zweifel auf den Inseln um Kola eben so viel Nester, als auf den weiter entfernten Inseln, angetroffen werden. Man könnte zwar hiewieder einwenden, wenn die



Die ersten Nester der Gagken nicht zerstört und die Eyer nicht ausgenommen werden, so würden sie in demselben Sommer nicht das zweite und dritte Nest machen, folglich würde man durch eine übelangebrachte Barmherzigkeit mehr verlieren als gewinnen. Hierauf aber dient zur Antwort, erstens, daß in einem unzerstörten Nest viel mehr Daunen noch bleiben, als man in einem, das man gleich anfangs ausnimmt, findet; zweitens, daß die Gagken, wenn sie im Legen und Brüten nicht gestört werden, im folgenden Jahr wiederkommen, sich stärker an diesem Ort vermehren, und also das zweite und dritte Nest, das man ihnen geschenkt hat, sehr reichlich ersetzen; drittens, daß der von dem zweiten und dritten Nest zu hoffende Vortheil sehr ungewiß ist, weil die Gagken ihre letztern Nester gewöhnlich in weiter Entfernung von den ersten anlegen.

Es scheint also keinem Zweifel ausgesetzt zu seyn, daß das Ausnehmen der Eyer aus den Nestern der Gagken, und das frühe Sammeln der Daunen den Bewohnern der Meerufer mehr schädlich als nützlich sey, besonders da es in den dasigen Gegenden eine große Menge von allerhand andern nicht so nütlichen wilden Vögeln giebt, deren Eyer man in großer Menge findet und sammeln kann. Es käme also bloß darauf an, wie man dem vorgedachten Mißbrauch vorbeugen, oder das Recht auf die Gagken-Nester der Meerufer und nahe gelegenen Inseln, dergestalt unter die Anwohner vertheilen könnte, daß niemand aus Furcht von einem andern seines Vortheils beraubt zu werden, die Eyer ausnehmen und die Nester zerstören dürfte.

(Aus dem russischen des Herrn Ostrowski.)



## Politische und andre Neuigkeiten.

Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät. Selbstherrscherin aller Rußen, aus dem dirigirenden Senat.

Durch Ihre Kaiserlichen Majestät speciell und eigenhändig unterschriebene Befehle an den Senat, vom 25ten Julius, ist folgendes verordnet worden: I. Wir haben in Gnaden geruhet, den Gouverneur von St. Petersburg, Baron Karl Ungern-Eternberg, auf dessen Bitte seiner Dienste zu entlassen, und befehlen, ihm seine bisher genossene Besoldung lebenslang genießen zu lassen. II. Wir haben in Gnaden geruhet, die Verwaltung des St. Petersburgischen Gouvernements Unserm in General-Polizeymeisters Function stehenden geheimen Rath Wolkow zu übertragen, und da es Unsere Willensmeinung ist, daß dieses Gouvernement im künftigen Jahr nach der Vorschrift Unserer Verordnungen vom 7ten November 1775 eingerichtet werde; so befehlen Wir gedachtem Unserm geheimen Rath, dieses Gouvernement nach einer ihm von Uns übergebenen Karte und der vorläufigen Eintheilung desselben in sieben Distrikte, zu durchreisen, die bequemste Anordnung dieser Distrikte und der für selbige projectirten Städte an Ort und Stelle zu untersuchen, alles zur Ausführung dieser Unserer Willensmeinung erforderliche zu veranstalten, und Uns über alles dieses Bericht abzustatten. III. Wir haben allergnädigst geruhet, den Brigadier Ustin Potapow zum Vicegouverneur des St. Petersburgischen Gouvernements zu ernennen, und selbigem bis zum künftigen neuen Etat dieses Gouvernements eine jährliche Besoldung von 1875 Rubel aus dem Staatscomtoir zukommen zu lassen &c.

\* \* \*

Befehl



Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät Selbstherrscherin aller Rußen aus dem dirigirenden Senat.

Da der in General-Gouverneurs Function stehende General-Lieutenant Senateur und Ritter Erdollm Alexerowitsch Schescherblin dem dirigirenden Senat einberichtet hat, daß ihm vermittelst eines am 23 des verflommen Junius erhaltenen Schreibens des General en Chef, General Gouverneurs von Smolensk und Belgorod, und Ritters, Fürsten Nikolai Wasiljewitsch Repnin, Ihre Kaiserlichen Majestät Allerhöchster Befehl bekannt gemacht worden, daß gedachter General en Chef und Ritter die Verwaltung der Smolenskischen und Belgorodischen Statthalterschaft von neuem übernehmen, und er desfalls in selbigem Statthalterschaften allen Befehlshabern und Gerichtsstellen anbefehlen solle, wie sie sich in allen diese Gouvernements betreffenden Sachen nunmehr wieder an genannten General en Chef und Ritter Fürsten Nikolai Wasiljewitsch Repnin auf geförmliche Art zu wenden hätten; welchem zu folge er alles erforderliche abgeliefert, und beyden Statthalterschaften desfalls die gehörige Vorstellungen zugefertigt habe; So ist solches vom dirigirenden Senat allen hohen Gerichtsstäten und Gouvernements-Regierungen bekannt gemacht worden, die solches denen Ihnen untergeordneten Gerichten bekannt zu machen haben etc.

\*

\*

\*



Ihro Kaiserliche Majestät kamen am 4ten dieses aus Zarstoe Selo nach hiesiger Residenz, woselbst den 9ten August das Fest des Prodrassenelischen Leibgarde Regiments bey Hofe gefeiert wurde, worauf Ihre Kaiserliche Majestät sich am folgenden Tage wieder nach Zarstoe Selo zurück verfügten. Am 26ten dieses geruheten Ihre Kaiserliche Majestät nebst Ihrer Kaiserlichen Hoheiten und dem ganzen Hofstaat aus Zarstoe Selo völlig nach hiesiger Residenz zurück zu kehren.



Am 28ten des verfloffenen Julius hatte der am hiesigen Hofe geflandene Königlich preussische Minister Graf Solms bey Ihrer Kaiserlichen Majestät und hierauf bey Er. Kaiserlichen Hohelt dem Großfürsten Paul Petrowitsch und bey Ihrer Kaiserlichen Hohelt der Großfürstin Maria Fedorowna seine Abschieds: Audienz. Der bey hiesigem Hofe accreditirte neapolitanische Gesandte Duc de St. Nicolas am 29ten dieses bey Ihrer Kaiserlichen Majestät und Ihrer Kaiserlichen Hoheiten seine Antritts Audienz.







**Auszug aus der zu St. Petereburg beobachteten Witterung und Lust-Begebenheiten.**

**Janus 1779.**

Die größt Höhe des Barometers 28, 04, den 18ten, um 9 Uhr Vermittag.

Die kleinste Höhe des Barometers 27, 31, den 20ten, um 5 Uhr Morgens. Folglich der Unterschied  $\frac{37}{10}$  Zoll, und das Mittel 27, 67. Die mittlere Höhe aber 27, 77 Zoll.

Die größte Wärme  $115^{\circ}$ , nach Reaumur 18 Grad über 0 den 4ten. Die mittlere Wärme um Mittagzeit  $120^{\circ}$ , nach Reaumur 16 Grad über dem Gefrierpunct. Das Thermometer stand 13 Tage über  $120^{\circ}$  Grad, und an den übrigen 16 Tagen zwischen 130 und  $120^{\circ}$  Grad.

Die geringste Wärme  $134^{\circ}$ , nach Reaumur  $8\frac{1}{2}$  Grad über 0 den 22sten früh. Die mittlere Wärme des Morgens und Abends 128, nach Reaumur  $11\frac{1}{4}$  Grad über dem Gefrierpunct. Das Thermometer stand an 8 Tagen niedriger als  $130^{\circ}$  und an den übrigen 22 Tagen zwischen 120 und  $130^{\circ}$  Grad.

Stürmisch: den 19ten aus Süden.

Windig: den 7ten N., 8ten SO., 9ten S., 10ten, 11 SW., 13ten, 17 NO., 20sten, 21sten W., 22sten NO., 30W.

Gang heitere Tage waren 15, den 2ten, 3ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten, 11ten, 12ten, 13ten, 15ten, 17ten, 18ten, 25ten, 26sten, 28sten. Meistens gang bedeckte Tage nur 2, den 5ten und 20sten. Kein Nebel in dem ganzen Monat.



Es regnete an 9 Tagen: den 1ten, 4ten, 16ten, 19ten, 20ten, 23ten, 29ten, 30ten, und in Menge denn 5ten. Die Menge des in diesem Monat gesammelten Regenwassers betrug  $\frac{1}{2}$  pariser Zoll.

Gewitter: den 4ten und 30ten. Es donnerte in der Zone den 5ten, 16ten, 19ten, 29ten.



### Julius.

Die größte Höhe des Barometers 28, 03, den 27ten, um 6 Uhr Morgens.

Die kleinste Höhe des Barometers 27 46, den 6ten, um 6 Uhr Morgens. Folglich der Unterschied  $\frac{1}{2}$  Zoll, und das Mittel 27, 74. Die mittlere Höhe aber 27, 78 Pariser Zoll.

Die größte Wärme  $111^{\circ}$ , nach Reaumur  $20\frac{1}{2}$  Grad über 0 den 22ten und 29ten. Die mittlere Wärme um Mittagszeit  $117^{\circ}$ , nach Reaumur  $17\frac{1}{2}$  Grad. Das Thermometer stand zu Mittagszeit nur an 6 Tagen niedriger als  $120$  Grad.

Die geringste Wärme  $136^{\circ}$ , nach Reaumur  $7\frac{1}{2}$  Grad über 0. den 4ten früh. Die mittlere Wärme des Morgens und Abends  $126^{\circ}$ , nach Reaumur  $12\frac{1}{2}$  Grad. Das Thermometer stand nur an 5 Tagen niedriger als  $130$  Grad.

Stürmisch: den 9ten N, und den 20ten W.

Windig: den 6. N; 18, 19. W. Uebrigens meistens Windstille.

Sang heitere Tage waren 12, den 10ten, 11ten, 12ten, 13ten, 14ten, 15ten, 16ten, 21ten, 23ten, 25ten,

25ten, 26ten, 27ten. Weisens gang bedeckte Tage nur 4, den 2ten, 6ten, 19ten, und 20ten, Nebellicht den 18ten und 31ten.

**E**s regnete an 15 Tagen: den 1ten, 2ten, 4ten, 5ten, 7ten, 9ten, 29ten 30ten, und in großer Menge den 3ten, 6ten, 17ten, 18ten, 19ten, 20ten, 24ten. Die Menge des in diesem Monat gefallenen Regen-Wassers beträgt 1 $\frac{1}{2}$  Pariser Zoll.

**E**s donnerte den 9ten, 19ten und 30ten. Stärkere Gewitter waren den 17ten 18ten und 24ten.



## Inhalt.

August 1779.

	Seite
Auszug aus dem chinesischen Gesetzbuch. . .	83.
Die Kindheit. . . . .	126.
Ein gupfergliger Narr! Schade. . .	130.
Silvia, eine Ekloge von Sumarokow. =	135.
Entschuldigung, daß man nicht zum Piquenlque kommen kann. . . . .	139.
Von den Eiberdaunen in der Gegend von Kola.	140.
Politische und andre Neuigkeiten. =	146.
Witterungs-Beobachtungen im Junius und Julius	149.



St. Petersburgisches  
Journal.

---

September.

---

1779.



---

St. Petersburg,  
bey J. J. Weitbrecht

Dieses Journal ist zu haben:

in St. Petersburg bey dem academischen Buchhändler  
Herrn J. J. Weitbrecht,

in Moskau bey dem Buchhändler Herr Rüdiger,

in Riga bey dem Buchhändler Herrn Hartnoch,

in Reval bey Herrn Professor Carpow,

in Narva

in Wiburg } auf den dasigen Posthäusern.

in Dörpat bey Herrn Witscherlich.

in Mitau bey dem Buchhändler Herrn Hing.

Die Pränumeration ist auf ein Jahr in St. Petersburg  
drey Rubel, außer St. Petersburg bey dem Herrn  
Collecteurs drey ein halb Rubel.

---

# St. Petersburgisches Journal.

September 1779.

Geschichte des russischen Reichs, unter der Oberherrschaft der Tataren.

(Fortsetzung. \*)

**M**ichaila Alexandrowitsch von Twer, hatte sich durch das Verlangen, seinen Sohn aus der Gefangenschaft zu betreten, bewegen lassen, die Rechte des regierenden Großfürsten eidlich anzuerkennen, ohne doch die Begierde selbst Großfürst von Rußland zu seyn in seinem Herzen zu erlöschten. Der erste Ansehen eines zu hoffenden guten Erfolgs verleitete ihn zu neuen Versuchen, die indessen, zu Rußlands Glück, keinen bessern Ausgang als die vorigen hatten.

Er suchte zunächst den bey ihm befindlichen jungen Fürsten Wassili Michailowitsch von Kaschin, dessen Vater seinen Absichten so oft Hindernisse in den Weg gelegt hatte, gänzlich von sich abhängig zu machen; dieser entwich nach Moskwa, erfuhr aber bald darauf, daß die Tataren auf Anregen seines Vatters, sein kleines Fürstenthum gänzlich verwüstet hätten. Nach diesem gingen zwei mißvergnügte großfürstliche Bosaren, aus Moskwa nach Twer über, die daselbst als sehr angenehme Gäste freundlich aufgenommen wurden. Einer von diesen leuten Namens Iwan war ein Sohn des letzten moskowischen Zarski Wassili Beljamin, dessen Würde der Großfürst,

1 2

weil



weil sie zu wichtig zu werden anfing, nicht wieder besetzen wollte; der andre Namens Nekomat, scheint eine weniger ansehnliche Person, oder vielmehr ein Anhänger und Freund des Verräthers Zwan gewesen zu seyn.

Die Ankunft dieser Leute schien dem Fürsten von Twer eine erwünschte Gelegenheit darzubieten, die Ausführung seines neuen feindseligen Entwurfs gegen den Großfürsten mit mehrerm Eifer zu betreiben. Er fertigte sie ohne Verzug mit vielen Beschwerden gegen ihren gewesenen Landesherrn nach der donischen Horde ab, und machte sich selbst nach Kitau'n auf den Weg, um sich auf benöthigten Fall, der Hülfe seines Schwagers Digerd und anderer litauischen Fürsten zu versichern.

Die moskowitzischen Bosaren hatten wenig Mühe, den Ehan Momat und dessen mächtigen Feldherrn Masmai, die beyde schon vorher dem Großfürsten nicht günstig waren, noch mehr wieder ihn einzunehmen, und für den Fürsten Michaila Alexandrowitsch einen neuen großfürstlichen Belehnungsbrief auszuwirken, welcher sogleich durch Nekomat und einen tatarischen Großbotschafter nach Twer abgeschickt wurde. (1375) Der Fürst von Twer eignete sich bey Erhaltung dieses Belehnungsbriefes ein Recht zu, welches um die damaligen Zeit, von den regierenden Herren der abendländischen Kirche, nur dem heiligen Vater in Rom zugestanden wurde. Er sprach sich selbst von seinem Eide los, und ließ solches dem Großfürsten seyerlich bekannt machen, welcher alle russische Fürsten von diesem Vorfalle benachrichtete und ihnen dabey die Bundbrüchigkeit des Fürsten Michaila, und die ihnen allen schimpfliche und gefährliche Tyrancy der Tataren, die mit



mit Vergeltung der großfürstlichen Würde und Länder ihr boshaftes Spiel trieben, auf das lebhafteste vorstellen ließ.

Er forderte zugleich alle diese Fürsten auf, sich mit ihren Truppen zur Vertheidigung ihres rechtmäßigen Großfürsten bey Twer zu versammeln, und brach, um keine Zeit zu verlieren, mit seinen eigenen Truppen aus Moskwa auf. Das gute Vernehmen, in welchen der Großfürst damals mit dem größten Theil der russischen Fürsten stand, die Achtung, die er sich bey allen erworben hatte, und vielleicht noch mehr die Abneigung gegen den treulosen und keiner vorzüglichen Achtung würdigen Fürsten von Twer, bewirkte diesmal eine Folgsamkeit und Einigkeit unter den Fürsten, von der man seit langer Zeit kein Beispiel gesehen hatte. Der Großfürst war mit seinen Truppen kaum bis Mosol vorgerückt, als die Fürsten von Suzdal und Nischegorod, Gorodez, Kostom, Smolensk, Jaroslaw, Belosero, Moschaisk, Bransk des Großfürsten Vetter Fürst Wladimir Andreowitsch, der Fürst von Kaschin, und viele andre mit ihren Truppen ankamen, und die großfürstliche Armee über alle Erwartung verstärkten. Das vereinigte Heer rückte hierauf sogleich bis vor die Mauern von Twer, und fing am 24ten August die wirkliche Belagerung der Stadt an, während daß abgetheilte Korps desselben, sich fast aller zum weltlichen Fürstenthum gehöriger kleinerer Städte und Dörfer bemächtigten. Unterdessen kamen auch nowogrodische Hülfsstruppen bey der Armee an, und baten sich die Erlaubniß aus, die Residenz des ihrem Staat so verhassten Fürsten von Twer sogleich mit stürmender Hand anzugreifen. Sie erhielten diese Erlaubniß leicht, giengen aber bey der Ausführung mit solcher Eile und Unvorsicht-



sigelt zu Werk, daß Fürst Michaila Alexandrowitsch  
 in einem durch unerwartete Zufälle begünstigten Ausfall,  
 sie mit Verlust zurück trieb, und ihre Sturmmaschinen  
 verbrannte. Dieser kleine Vortheil konnte indessen  
 den Fürsten von Twer nicht über das hoffnungslose seines  
 Zustandes verblenden. Die Hilfe der Tataren blieb aus,  
 oder konnte wenigstens nicht so bald erwartet werden; die  
 Hülfstruppen der litauischen Fürsten hatten sich beim An-  
 blick der ihnen weit überlegenen großfürstlichen Armee ei-  
 ligst zurückgezogen; das ganze Fürstenthum Twer war in  
 feindlichen Händen; seine Hauptstadt selbst war von allen  
 Seiten enge eingeschlossen, hatte keinen Entschluß, und hatte  
 von den erbitterten Feinden das Ärgste zu erwarten. Bey  
 solchen Umständen blieb dem Fürsten Michaila nichts mehr  
 übrig als zu der Großmuth seines Vigners seine Zuflucht  
 zu nehmen, er sandte den Bischof von Twer aus der Stadt,  
 und bat um Verzeihung und Frieden, welcher ihm auf  
 leidliche Bedingungen gewährt, und auch von seiner Seite,  
 nach so oft erfahrem übeln Ausgange seiner herrschsüchtigen  
 Entwürfe, aufrichtig geschlossen und gehalten wurde,  
 obgleich sowohl die Litauer als Tataren nach gründlicher  
 Sache, in die Länder der vereinigten Fürsten einfielen,  
 und unter dem Vorwande ihren Bundesgenossen zu rath-  
 schen, große Verwüstungen anrichteten. Der Großfürst  
 ging mit einem Theil seiner Armee über die Dna, um  
 dem weitern Vordringen der Tataren Einhalt zu thun,  
 sein Vetter Vladimir Andreewitsch und andre Fürsten,  
 trieben die Litauer über die Grenzen zurück, und Ruß-  
 land war wiederum auf eine kurze Zeit von auswärtigen  
 Feinden befreit.

Krieg war in diesen unglückseligen Zeiten eine Art von Gewerbe geworden, mit welchem sich nicht nur die Fürsten sondern auch Privatpersonen nach Belieben beschäftigten. So brachte um eben die Zeit als der Großfürst Iwan bejagerte, ein Nowogroder Namens Warfolomei, in Gesellschaft eines smolensischen Bürgers, einen Haufen von ohngefähr 2000 verwegenen Kerls zusammen, um mit ihnen auf gut Glück auszugehen. Sie gingen auf 70 Fahrzeugen die Wolga herab, bemächtigten sich mit List und Gewalt der Städte Kostroma und Nischegorod, plünderten und verheerten diese und andre russischen Städte und führten eine Menge Gefangene, sowol Erwachsene als Kinder, nach der Gegend von Kasan, wo sie einen Theil derselben an die Tatarn verkauften. Von Kasan gingen sie weiter herab nach Astrachan, wo damals ein gewisser Salschei regierte. Dieser nahm sie mit der größten Freundlichkeit auf, und handelte mit ihnen über ihre mitgebrachte Sklaven und Sachen, da er aber alles dieses gerne so wohlfeil als möglich erkaufen wollte, so lies er seine Gäste im Rausch und Schlaf nieder machen, und theilte sich mit seinen Untertanen in ihre Reichthümer. Diese Freybruter, werden zwar in unsern Jahrbüchern mit ihrem wahren Namen, die nowogrodischen Räuber, bezeichnet, allem Anschein nach wurde aber ihr Gewerbe damals in ihrer Vaterstadt nicht weniger als die Jagd und andre ähnliche Beschäftigungen, als eine erlaubte freye Handspierung betrachtet.

Der letzte tatarische Einfall und die bald darauf erfolgten Verwüstungen der nowogrodischen Räuber:



hände, hatten besonders das Fürstenthum Nischegorod betroffen, und zwangen den Fürsten Dimitri Konstantinowitsch auf ein Mittel zu denken, seinen Verlust durch irgend eine vortheilhafte Kriegsexpedition einigermaßen zu ersetzen. Er wählte hiezu die Stadt und Horde Kasan, deren Fürsten Assau und Nachmat mit keiner andern Horde in Verbindung standen. Der Großfürst billigte dieses Unternehmen und sandte seinem Schwiegervater und Bundesgenossen ein ansehnliches Korps Truppen, unter einem gewissen Fürsten Johann Michailowitsch Wolinski zu Hülfe, nach dessen Ankunft die nischegorodsche Armee unter Anführung der Fürsten Wjstisl und Johann, zweyer Söhne des Fürsten Dimitri Konstantinowitsch, ohne Zeitverlust gegen Kasan aufbrach. Die Kasaner rühten zwar ihren Feinden herabhaft entgegen, und suchten sie durch eine ihnen vor kurzem bekannt gewordene Art von Feuerwaffe, so wie die russischen Pferde durch ihre Kameele zu schrecken. Da sie aber vor den Mauern ihrer Stadt geschlagen wurden, und von niemanden Hülfe und Entsatz zu hoffen hatten, so baten sie bald um Frieden, für welchen sie 3000 Rubel an die russische Armee, 1000 Rubel an den Fürsten von Nischegorod, und 1000 Rubel an den Großfürsten, bezahlten, wie auch sich zu einem jährlichen Tribut anheischig machen mußten, zu dessen Hebung sie einige russische Befehlshaber in ihre Stadt ausnahmen (1376).

Dieses kleine Glück des Fürsten und Volks von Nischegorod, wurde indessen bald durch ein viel größeres Unglück verdunkelt. Um eben die Zeit, als die russische Armee vor Kasan stand, war ein tatarischer Riese und herabhafter Ritter Fürst Arapscha mit einem Haufen seiner Leute aus  
der

der blauen Horde (\*) nach der donischen gekommen, und hatte sich vom Chan Romat und seinem Feldherrn Ramak Erlaubniß ausgebeten, Rußland zu verwoüsten, welches ihm um desto leichter zugesandt wurde, weil man die letzte Wiedersegligkeit des Großfürsten und seiner Verblindeten gegen die chanischen Befehle, gerne bestraft zu sehen wünschte. Arapscha wollte mit den nächsten rußischen Provinzen den Anfang machen, und nahm sich also vor, guerst das Fürstenthum Nischegorod auszuplündern, hatte aber seinen Entwurf so wenig geheim gehalten, daß Fürst Dimitri Konstantinowitsch lange vorher davon Nachricht erhielt. Dieser benachrichtigte sogleich den Großfürsten von solchem wieder Rußland geschmeidelten Anschläge, und bat um Hülfe. Der Großfürst eilte mit seinen eigenen und verschiedener andern Fürsten-Hülfsstruppen, nach Nischegorod; da aber bey seiner Ankunft daselbst noch nichts gewisses von Annäherung der Tataren zu hören war, so übergab er dem Fürsten Dimitri Konstantinowitsch den größten Theil seiner Armee und kehrte selbst, von seinen Moskowern begleitet, nach seiner Residenz zurück (1377.)

Dimitri Konstantinowitsch, welcher seine Grenzen für der Raubsucht des Prinzen Arapscha und seiner Tataren sichern wollte, fertigte seine Söhne Simeon und Joan mit der ganzen verbündeten Armee über den Fluß Piana ab, wo sie die feindliche Armee erwarten, aufspalten und schlagen sollten. Die Anführer dieses zahlreichen Heeres, wurden über das lange Ausbleiben des Feindes ungeduldig

(\*) Wahrscheinlich aus einer Horde, die am kaspischen Meer herumzog, weil dieses Meer zur damaligen Zeit das blaue Meer genannt wurde.



und vergnügten sich unterdeffen in den schönen baßigen Ebenen, mit der Jagdt, mit Pferderennen und anderm ähnlichen Zeitvertreib, stellten Gastmähler an, und ließen sich den vorgefundenen Wein und schönen Meth wohl schmecken. Dieses Byspiel wurde bald von allen ihren untergebenen Truppen nachgeahmt, welche ihre Rüstung und Kriegskleider bey Seite legten, berauscht auf den Feldern herumsumelten, oder auf den Wiesen ausschlefen, ihr Gewehr auf offene Fuhrwagen zusammen warfen und sich so wenig darum bekümmerten, daß die Sehnen der Bogen erschlaffen, die Spitze sich von dem Holze woran sie festgemacht waren ablösten, und die Schwerdter in die Schriden einrosteten. Dieser Zustand der russischen Armee, wurde von den in dieser Gegend wohnenden Norduanen dem Prinzen Krapscha hinterbracht, welcher mit seinem ungleich kleinern Heer sogleich herbey eilte, selbiges in fünf Haufen vertheilte, die auf ihre große Anzahl hoffenden, unbewachten, zerstreuten und größtentheils berauschten Rußen, unversehens von allen Seiten überfiel, und einen großen Theil derselben fast ohne Widerstand niedermachte. Der Rest der geschlagenen Armee lief in Eile und Unordnung nach der Diana zu, und floh auf die andre Seite des Flusses, wobei aber noch viele, theils durch das Schwert der Feinde, theils im Flusse umkamen. Unter diesen letztern befand sich auch der Prinz Johan Dimitriewitsch, dessen älterer Bruder Simeon Dimitriewitsch, auf dem Schlachtfelde geblieben war.

Dimitri Konstantinowitsch sahe sich nach diesem betrübten Vorfalle nicht im Stande, seine Residenz gegen den Anfall der Tataren zu vertheidigen, und flüchtete eiligst nach Suddal; der größte Theil der Einwohner von Nissegoreb



gorod rettete sich auf Fahrzeugen in verschiedene Gegenden an der Wolga; Arapscha kam am 5ten August in die leere Stadt, verbrannte sie, plünderte die Gegenden um die Sura und kehrte mit vieler Beute und vielen Gefangenen nach der donischen Horde zurück (1378) aus welcher er einige Zeit hernach einen verwüstenden Einfall in das rösanische Fürstenthum unternahm.

Das hülflose Elend in welches die Einwohner des nischegorodischen Fürstenthums durch die gängliche Niederlage ihrer Armee, und durch die nachherige tatarische Verwüstung gerathen waren, munterte sogar die Morduanen auf, ihre Tapferkeit an ihnen zu beweisen. Sie gingen in großer Anzahl über die Plana, raubten und verheteten alles was die Tataren übrig gelassen hatten, und waren eben im Abzuge begriffen, als Fürst Dimitri Konstantinowitsch in sein unglückliches Fürstenthum zurück kam. Der Verlust zweier geliebten Söhne, die Eindscherung seiner Residenz und das Wehklagen so vieler zu Grunde gerichteten Untertanen, hatte diesen Fürsten so sehr aus seiner Fassung gebracht, das er weder einem Entschlusz fassen noch ausführen konnte. Zum Glück war sein Bruder Boris Konstantinowitsch mit ihm gekommen. Dieser bot alles was Waffen tragen konnte auf, setzte den Morduanen nach, holte sie beim Uebergange über die Plana ein, machte eine gute Anzahl derselben nieder, trieb die übrigen in den Fluß und brachte den größten Theil der Gefangenen und Beute zurück. Der Fürst von Nischegorod begnügte sich in dessen nicht mit dieser leichten Rache an den Morduanen, die den Verlust seiner Kinder und seiner Armee befördert, und sein verhetetes und wehrlos gemachtes Fürstenthum, unruhmlieh angefallen und völlig verwüstet hatten. Er sandte



sandte seinen Bruder Boris und seinen Sohn Wasill mit seinen kusbalischen und andern Truppen, wozu sich ein vom Großfürsten erbetenes Hülfskorps gesellte, in das morduanische Gebiet; diese erschlugen eine große Menge Morduanen verheereten das ganze Land und kehrten mit ansehnlicher Beute und vielen Gefangenen zurück, von denen verschiedene der vornehmsten, nach der Sitte der damaligen rohen Zeiten, in Tishegorod ums Leben gebracht wurden.

Um diese Zeit ereignete sich ein besonderer Vorfall in der Kirchengeschichte von Rußland, der in verschiedener Absicht, eine umständlichen Beschreibung verdient. Der Großfürst hatte unter seiner Geiselschaft einen gewissen Michail, Mikol genannt, den er mit vorzüglicher Achtung und Zuneigung beehrte, und zu seinem Beichtvater und Eigelbewahret gemacht hatte. Dieser Man, ein Sohn eines gemeinen Landpriesters, war in seinem frühen Alter in Kolomenskoe, einem nahe bey Moskwa liegenden Flecken, zum Priester berufen worden, wo ihn der Großfürst sahe, ihn wegen seines schönen und edeln Ansehens, wegen seiner Kenntnisse und Beredsamkeit, lieb gewann, und mit sich nach Moskwa nahm. Sein nachheriger beständiger Aufenthalt bey Hofe und sein kluges Betragen in dem ihn vertrauten zweifachen wichtigen Amte, machten ihn dem Großfürsten immer werther, und brachten selbigen auf die Gedanken, daß dieser geschickte Mann, in einer höhern geistlichen Würde, ihm und dem Vaterlande noch nützlichere Dienste leisten könnte. Da nun Mitai die höchste Stufe die ein Weltgeistlicher erlangen konnte, erreicht hatte; so bediente sich der Großfürst der Gelegenheit, als der alte Archimandrit des Heilandsklosters in Moskwa seine Stelle niederlegte, seinen Günstling zu überreden, daß er ein  
Mönch



Mönch werden möchte, mit dem Versprechen, daß er ihn gleich zum Archimandriten machen, und ihn nach dem Tode des Mitropolitens Alexei, mit der ersten Würde der russischen Kirche bekleiden würde. Mitai machte, wahrscheinlich nur zum Schein, verschiedene Einwendungen und Entschuldigungen, welche kurz und gut zu endigen, der Großfürst ihn mit Gewalt nach dem Kloster führen, zum Mönch scheren und noch an demselbigen Tage zum Archimandriten einweihen ließ. Diese gegen die Regeln des Mönchsstandes verstoßende geschwinde Erhebung, erweckte dem neuen Archimandriten viele Neider und Feinde; der Großfürst aber, dessen Entwurf hie mit nicht geendiget war, wandte sich an den Mitropolitens, und bat ihn, daß er diesen würdigen Geistlichen zu seinem Nachfolger ernennen möchte. So gefällig sich sonst der heilige Alexei gegen den Großfürsten betragen hatte, so wollte er sich doch diesmal, entweder aus Abneigung gegen Mitai, oder aus heiligem Eifer für Recht und Ordnung, auf keine Art bewegen lassen, die Ausführung dieses Entwurfs zu befördern, und gab zur Ursache seiner abschlägigen Antwort an, daß Mitai, der nur seit kurzer Zeit im Mönchsstande wäre, lange nicht genug geprüft und bewahrt sey, um das Amt eines Hirten der ganzen russischen Kirche, und des Vorstehers aller russischen Mönche, mit Würde zu verwalten. Während dieser Unterhandlungen starb der Mitropolit Alexei im hohen Alter (1378) und ließ den Rahmen eines gottgeliebten wunderthätigen Mannes nach, welches die russische Kirche bewogen hat, ihn unter die Zahl ihrer Heiligen aufzunehmen. Gleich nach seinem Tode verließ Mitai auf Befehl des Großfürsten seine bisherige Stelle, zog in die Mitropolitens Wohnung ein, legte die dieser Würde eigene Kleidung an,



an, und verwaltete ohne zum Bischof geweiht zu seyn, alle dem Metropoliten zukommende Geschäfte. Da er indessen wohl einsah, daß die übrige Heiligkeit sich dieser eigenmächtig übernommenen Regierung, nicht unterwerfen würde, so dachte er auf ein Mittel, seiner Bestellung zum Haupt der Kirche, ein regelmäßigeres und gesetzmäßiges Ansehen zu geben. Der Patriarch zu Konstantinopel hatte schon vor einiger Zeit einen gewissen Kyprian zum Metropoliten von Rußland geweiht, der zwar bey Schritten des Metropoliten Alexei in Kiew gelebt, und in Großrußland wenig oder gar keinen Anhang gehabt hatte, jetzt aber wie es schien mit gutem Grunde auf die Nachfolge des heiligen Alexei Anspruch machen konnte. Dieses sowohl, als die Gefahren, Kosten und Beschwerden einer Reise nach Konstantinopel, bewogen Nitai, dem Großfürsten vorzustellen, daß nach den Vorschriften der heiligen Apostel eine Versammlung von zwey oder drey Bischöfen hinlänglich wäre, einem andern Bischof zu weihen, und daß die Patriarchen von Konstantinopel, sich bloß eigenmächtig ein Recht über die russische Kirche angemahlt hätten, welches wie die Erfahrung lehrte, zu großen Irrungen und Mißbräuchen Gelegenheit gebe. Der Großfürst, der diese Vorstellung billig, weise, und seinen eigenen Einsichten und Absichten gemäß fand, berief sogleich eine Kirchenversammlung nach Moskwa, und empfahl selbiger seinen Günstling als einen würdigen Candidaten zur Stelle eines russischen Metropoliten, dessen Weihe und Einsegnung sehr wohl durch eine russische Kirchenversammlung besorgt werden könnte. Unter der Zahl der versammelten Bischöfe befand sich ein gewisser Dionisii, Bischof von Eusdal, ein ehrgeiziger und entschlossener Mann, welcher selbst ein größeres Recht zu dieser

Würde

Würde zu haben glaubte, und durch einen andern Weg, als den welchen Mitai eingeschlagen hatte, dazu zu gelangen hoffte. Er erklärte dem Großfürsten und der versammelten Geistlichkeit, daß niemand, anders als durch die Einsegnung des heiligsten Patriarchen ein Recht zur Verwaltung der russischen Kirche erhalten könnte, und daß er aus dieser Ursache seine Einwilligung zur Wahl und Einweihung des Mönchs Mitai, standhaft versagen würde. Mitai wollte bey dieser Gelegenheit sich der Autorität bedienen, welche er als Interims-Mitropolit zu haben glaubte, Dionisii aber nannte ihn einen gemeinen Popen, dessen Frechheit seinen Obern zu befehlen, Strafe verdiene, und ließ sich dabey nicht undeutlich merken, daß er selbst den Segen des Patriarchen für sich einzuholen gedächte. Mitai sah nun wohl, daß er sich wieder Willen zu einer Reise nach Konstantinopel anschiken, und dem ehrgeizigen Bischöfe von Susdal zuvor kommen mußte, den er indessen auf Befehle des Großfürsten in Verhaft nehmen, und auf so lange, bis er seine Reise antreten könnte, in gute Verwahrung bringen ließ.

Dionisii, der hiedurch alle seine Hoffnungen vereitelt sah, nahm seine Zuflucht zur Gnade des Großfürsten, und versprach unter Bürgschaft des heiligen Abts Sergii Radonezhskii, daß er sich den Absichten seines Oberherrn nicht widersetzen und ohne dessen Erlaubniß nicht aus dem Lande gehen wollte. Die Bürgschaft eines so heiligen und allgemein geehrten Mannes, als Sergii war, verschaffte Dionisii die Freyheit, der aber gleich nach seiner Ankunft in seine Eparchie, seinen Landesherren und seinen Bürgen betrog, und heimlich nach Konstantinopel entlohf.



Mitai hatte nun schon über ein Jahr ohne erhaltene Briefe, das Amt eines Mitropolitens verwaltet, als ihn die hinterlistige Entweichung des Bischofs von Suedal zwang, seine Reise nach Konstantinopel zu beschleunigen. Er erbat sich vom Großfürsten einige Blankets, um selbige bey seiner Ankunft in Griechenland nach Maassgabe der Umstände, zu Briefen an den Patriarchen und die dasige Genlichkeit, wie auch benöthigten Falls, um im Namen des Großfürsten Geld aufzunehmen, gebrauchen zu können, und machte sich unter einer großen Begleitung von geistlichen und weltlichen Personen auf den Weg. Er gieng über Kolonna und Kasan in das Gebiet der römischen Horde, wo er zwar einige Zeit angehalten, aber nachdem die Absicht seiner Reise untersucht worden, von Mämai mit allen Ehrenbezeugungen freigelassen, und von einigen Tatarn bis an das asowische Meer begleitet wurde. Hier schiffte er sich mit seiner Begleitung ein, und setzte seine Reise zu Wasser fort; wurde aber gleich darauf von einer Krankheit überfallen, woran er im Gesicht der Stadt Konstantinopel seinen Geist aufgab.

Dieser unvermuthete Zufall setzte die übrige russische Reisegesellschaft, die, außer verschiedenen Archimandriten, Portopopen und andern Ordens- und Weltgeistlichen, aus dem großfürstlichen Bojar und Großbotschafter Jurii Basilsjewitsch Dieichenski, einigen Mitropolitens-Bojaren, Posteuten, Dolmetschern u. d. gl. bestand, in nicht geringe Verlegenheit. Einige glaubten, daß man nach dem Tode Mitais, um deswillen sie aus Moskwa abgereist waren, sogleich zurück kehren müßte, andre hielten es für vernünftiger und nützlicher, in Konstantinopel ans Land zu steigen. Alle auf dem Schiff befindliche Geistlichen, traten  
aus

aus einer besondern Ursache der letztern Meinung bey. Sie behaupteten einmüthig, daß man, um die Kosten und Beschwerden einer so weiten Reise nicht ganz umsonst zu verlieren, nach Mitais Tode nichts bessers thun könnte, als einen aus ihren Mitteln zum Metropolitn zu wählen und besätigen zu lassen; weil es wahrscheinlich dem Großfürsten und ihrem ganzen Vaterlande angenehm seyn würde, wenn sie wenigstens die russische Kirche wieder mit einem Oberhaupt russischer Nation versorgt hätten. Dieser Entschluß wurde endlich von allen gebilliget, nun aber entstand die schwer zu entscheidende Frage, wen man zu dieser hohen Würde wählen und dem Patriarchen vorstellen sollte. Die Gelüblichkeit vereinigte sich nach einiger Berathschlagung zum Vortheil des petrowskischen Archimandriten Johan, die weltlichen aber hieltens mit Pimiu Archimandriten von Pereslaw. Diesem gab endlich auch der größte Theil der Griechischen seine Stimme, und man wurde weiter einig, den Archimandriten Johan, der mit vielem Beschrey über Ungerechtigkeit klagte, und der Ausführung des gemeinschaftlichen Entwurfs Hindernisse in den Weg legen konnte, bis nach Pimius Einweihung, in Ketten auf dem Schiffe bewachen zu lassen.

Noch dem alles dieses gehörig ins Werk gerichtet worden, untersuchte Pimin die von Mitai nachgelassene Kledungsstücke und Brieffschaften, und fand zu seiner großen Freude vorerwähnte Blankets des Großfürsten. Man setzte fürs erste zween Brieffe an den Griechischen Kaiser und den Patriarchen von Konstantinopel auf, worinnen im Namen des Großfürsten um die Einweihung des ehrwürdigen Archimandriten Pimiu zum Metropolitn von Rußland gebeten wurde. Diese Brieffe wurden gehörig übergeben,



hatten aber nicht völlig die erwartete Wirkung, theils weil der Patriarch schon vorher den Bischof Kyprian zu dieser Stelle geweiht, hauptsächlich aber, weil man schon etwas von Mitai's Geschichte gehört hatte, und bey einer so verwickelten und sonderbaren Sache, nicht vorzeitig verfahren wollte. In dieser Verlegenheit bediente sich die Reisegesellschaft der übrigen Großfürstlichen Blankets zum Geldleihen, und beschenkte die griechische Geistlichkeit so reichlich, daß deren Gewissenhaftigkeit einen andern Ausweg suchen mußte. Wenn die Russen uns nicht die Wahrheit sagen, erklärte sie sich, so fällt alle Sünde auf sie, wir aber thun in Rücksicht auf ihre Worte, nichts anders als was recht und billig ist. Durch diese Distinction beruhiget, gab der Patriarch Makartii seinen Segen, und Pimin wurde mit gewöhnlichen Feierlichkeiten zum Mitropolitn von Rußland geweiht.

Der Großfürst erfuhr bald darauf die Nachricht von Mitai's Tode und zugleich den Mißbrauch den man von seinen Blankets gemacht hatte. Er wurde dadurch um so mehr aufgebracht, da er den Tod seines Günstlings anfangs den geheimen Intriguen der Geistlichkeit zuschrieb, die ihm, wie er wußte, nicht sehr gewogen gewesen war. Aus dieser Ursache faßte er den festen Entschluß, den neuen Mitropolitn Pimin nicht anzunehmen, und schickte seinem Beichtvater nach Kiew, um den Mitropolitn Kiprian abzuholen, welcher ohne Verzug in Moskwa ankam, und mit Erlaubniß des Landesherrn die Regierung der russischen Kirche übernahm.

(Die Fortsetzung künftig.)

Fortsetzung

Fortsetzung des Auszuges aus dem chinesischen  
Gesetzbuch  
Zweiter Theil

Sechzigtes Hauptstück.  
Von den Kronshcerden.

Jede der Krone gehörige Heerde von Pferden, Rindvieh, Kameelen, Maulthieren, Eseln und Schafen, soll aus hundert Stück bestehen. Wenn ein Stück Vieh stirbt oder verschwindet, oder beschädiget wird, soll davon gehörigen Orts umständliche schriftliche Anzeige geschehen; von einem gefallenem Pferde soll das Fell, das Kamphaar und der Schwanz, so wie vom Rindvieh das Fell, die Hörner und Sehnen, gehörigen Orts abgeliefert werden. Die Befehlshaber und Hüter der Heerde erhalten für ein durch ihre Schuld verwaorlostes Pferd, Rindvieh, oder Kameel 30 Hiebe, und für jede 3 Stück drüber 10 Hiebe mehr bis zu 100 Hieben und 3 Jahr Arbeit. Für Schafe ist die Strafe um drey, für Maulthiere und Esel um zwey Grad leichter, als für Pferde 2c. 2c.

„Thiere die zu früh geworfen worden, oder von Alter sterben, sollen die Hüter mit Kalk bedecken und ihren Vorgesetzten zeigen. Für verschwundenes, und beschädigtes Vieh, müssen sie gesundes wieder liefern. Die Felle von den Pferden die in der mongolischen Steppe gestorben sind, sollen über Post an die Stall-Kanzley, und aus selbiger, die guten an die Arbeits-Kanzley, die schlechtesten aber, zum Verkauf an die Finanzkammer abgeschickt werden. Von drey Heerden Stuten (jede zu hundert) müssen jährlich nicht weniger als hundert Füllen fallen;



wenn nur 80 fallen, so erhält der Oberaufseher der Herde 50 Hiebe, wenns nur 70 sind so erhält er 60 Hiebe. Der Aufseher über die Fütterung des Viehes, wird um zwey Grade, der Aufseher der vom Tal Puszi (der Stall-König) abgeschickt ist, um 3 Grad weniger gestraft. Wer das Vieh schlecht fortirt, nemlich gutes schlecht und schlechtes gut nennet, oder den Preis unrecht bestimmt u. d. gl. wird nach Beschaffenheit der Umstände und seiner Absichten hart bestraft. 7

„Wenn durch übles Reiten oder ansponnen einem Pferde, Esel, Maulesel oder Kameel, die Haut abgerieben ist, so erhält der Reiter oder Fuhrmann für einen Fleck drey Werschod groß 20 Hiebe, für fünf Werschod 50 Hiebe zc.“

„Wenn unter Hundert Stück Mastvieh 10 nicht fett sind, so erhalten die dabey gebrauchten Leute zu 20 Hiebe u. s. w. bis 100 Hiebe, für Schafe drey Grad Strafe weniger.“

„Wer ein Pferd das der Chan selbst reitet nicht gut in acht nimmt, oder ganz Zeitvertreib reitet, erhält 80 bis 100 Hiebe u. s. w. Der Bereiter welcher die Kronen-Pferde nicht gut zureitet, erhält für ein Pferd 20 Hiebe, und für jede fünf Pferde einen Grad Strafe mehr, bis 80.“

„Wer ohne Erlaubniß sein Pferd oder seinen Ochsen schlachtet, 100 Hiebe; wer einen Esel, Maulesel oder ein Kameel schlachtet, 80 Hiebe. Wer ein fremdes, oder Kronen-Pferd oder Ochsen schlachtet 70 Hiebe und 1 ½ Jahr Arbeit; für ein Kameel einen Esel und Maulesel 100 Hiebe.“

„Niemand soll Pferde schlachten noch Pferde Fleisch verkaufen, wer dardieder handelt wird aretirt und hart gestraft. Wer ein brauchbares Pferd kauft und schlachtet,



100 Hiebe; wer es heimlich von Diebe kauft, und schlachtet, wird wie der Dieb selbst gestraft „

„Ochsendiebe werden nach der Zahl des gestohlenen Viehes gestraft: nemlich für ein Stück 80 Hiebe und auf einen Monat ins Halsbrett u. s. w. für fünf Stück auf 40 Tage ins Halsbrett, 80 Hiebe und zwei Jahr auf Krons- Arbeit; für mehr als fünf Stück, 100 Hiebe, 40 Tage Halsbrett, und 3 Jahr Arbeit; für 10 Ochsen wird der Dieb erdroffelt; wer zum 2ten mal stiehlt, 100 Hiebe und Verbannung auf 3000 Ba, zum dritten mal Brandmark und Verksidung in die Grenzfestungen. „

„Wer einen heißigen Hund, süßigen Ochsen &c hat, und ihn nicht gehörig anschreiben läßt, und Inacht nimt, 40 Hiebe; wenn das Vieh einen Menschen umbringt oder beschädiget, wird der Eigner so bestraft, als für Todschlag und Verwundung bey Streik und Schlägerey. Wer einen Hund auf fremdes Vieh hezet, 40 Hiebe und Schadenersetzung. „

„Wegen eines zu den Kroneslutereyen zugelommenen Füllens, muß in zehn Tagen gehörige Anzeige geschepert, wer dieses vernachlässiget, wird als ein Dieb gestraft, doch nicht höher als zu 100 Hieben und 3 Jahr Arbeit u. s. w. Wer ein Pferd mit dem Stempel des Tai Yu (Stall- Kantsy) kauft, wird als ein Dieb bestraft. Auf den Dörfern wo Leute wohnen, die zu den Gusen (Kriegesfab- riken) gehören, müssen alle Pferde ohne Ausnahme mit dem Zeichen der Gusen gestempelt seyn „ u. s. w.

„Wer ein Kronspferd oder Vieh auslehnst oder ver- mletzet, leihst oder mletzet, wird mit Hieben bestraft, und bezahlet die Mletze &c. nur soll darauf gesehen werden daß der Preis der Hiebe und Mletze zusammen, nicht höher



ten, als der Preis des gemieteten Pferdes, oder Viehes. Wer in Kronsgeschäften verschickt ist, soll keine andre als die bestimmten Postpferde verlangen, nimmt er ein anderes Kronspferd, 60 Hiebe für ihn, und 50 für den, der es ihm gegeben hat. „

## Siebenzehntes Hauptstück.

### Von den Post-Stationen.

„Die Soldaten welche zur Beforgung der Kronsbrieife auf den Pu's (Post-Stationen) stehen, müssen in Tag und Nacht 300 Li (180 Werst) zurück legen; wenn jemand von ihnen saumseelig fährt, erhält er für versäumte  $\frac{1}{2}$  Stunde 20 Hiebe und für jede  $\frac{1}{2}$  Stunde drüber 10 Hiebe mehr bis 50. „

„Sobald Briefe auf dem Pu ankommen, soll der Postmeister selbige, ohne Verzug mit einem Soldaten abfertigen bey Strafe von 20 Hieben. Die abgefertigten Soldaten müssen für allen den Briefen zugefügten Schaden stehen. Ist ein Fentou (Kronspaket) zerrieben oder beschmutzt das Siegel aber ganz, 20 bis 60 Hiebe; ist das Fentou ganz verdorben das Siegel aber ganz, 40 bis 80 Hiebe; ist das Siegel gedrückt 60 bis 100 Hiebe; wenn das Fentou wichtige Geheimnisse enthält, ist die Strafe härter — Keine Kronspaket soll jemals ohne Siegel abgefertigt werden. „

„Wenn ein Oberbefehlshaber ein an den Landesherren gerichtetes Fentou auf dem Wege auffängt, soll der Postmeister ohne Verzug hiervon dem nächsten Gericht, dieses dem Dshurgan, und dieser dem Ehan davon Nachricht geben; worauf die Sache in Untersuchung genommen und



der schuldige Befehlshaber enthauptet wird. Für ein Paket welches an irgend ein Gericht gehört, ist die Strafe um zwey Grad geringer.

„Wenn die Gebühre auf dem Pu verfallen, oder die dazu gehörige Sachen nicht in guter Ordnung, die bestimmte Leute nicht vollständig, oder schwach, oder zu alt befunden worden, erhält der Postmeister 50 und der Oberaufseher der Pu's 40 Hiebe.

„Zur eiligen Besorgung der Briefe sollen die Pu's nicht weiter als 15 Kl' (8 Werst) von einander abstehen. — Auf jedem Pu sollen folgende Personen und Sachen seyn, 4 Soldaten, 1 Postmeister, ein Post-Pal (ein lakirtes Bretchen mit einer Aufschüß und einem Stegel, welches der wachhabende Soldat in der Hand hält,) eine Laterne, 3 Bücher zum Einschreiben der Briefe, Personen und Sachen,) 8 Bretterne Futterale zu den Briefen, für jeden Soldaten ein Paar; ein Glöckchen, ein Spleß; 3 Ellen gewachst Seidengeug', eine seidene Decke zum einwickeln, ein Hut, ein Mantel von Wachstuch, und ein rother Prügel.“

„Wenn ein Courier nicht zur bestimmten Zeit am bestimmten Ort ankömmt, erhält er für einen versäumten Tag 20 Hiebe und für jeden Tag drüber 10 Hiebe mehr, bis 60; ist die Sache mit der er abgefertiget worden, außergerwöhnlich wichtig, so wird die Strafe um 3 Grad erhöht; wird im Kriege durch diesen Aufenthalt, eine gute Gelegenheit versäumt, so verliert der Courier den Kopf.“

„Wer auf dem Pu ein Pferd oder Fahrzeug über die gesetzmäßige Zahl nimmt, 80 Hiebe; wer anstat eines Esels ein Pferd oder anstat eines gewöhnlichen Pferdes ein der besten Pferde nimt, 60 Hiebe; eben so viel für



den Postmeister, wenn er jemanden hierinnen freiwillig zu Gefallen gewesen. Wer mit Postpferden einen andern Weg oder eine Station vorbeypfährt, 60 Hiebe; wenn das Pferd vom Uebertreiben stirbt, 70 Hiebe und Schadenersatzung. „

„Wer ein Kempti mit specifischen wichtigen Manischen Befehlen an die Kriegs oder Grenzbeschlshaber oder von ihnen an den Ehan, auf den Poststationen zc. aufhält, erhält hundert Hiebe; wenn aber dadurch eine wichtige Unternehmung versäumt wird, verliert er den Kopf. Für ein aufgehaltenes Kempti mit einem Glückwunsch an den Ehan, oder mit einem Bericht wegen sich irgendwo aufserader Hungersnoth, oder irgend einem andern unglücklichen Vorfall, wenigstens 80 Hiebe u. s. w. „

„Wenn ein Befehlshaber von geringem Rang, sich in den Saal oder in die beste Zimmer des Posthauses einquartirt, erhält er 50 Hiebe. „

„Wenn ein geringer Befehlshaber, das Postpferd, außer seiner Kleidung und seinem Gewehr, mit 10 Qin (Pfund) Bagage beschwert, 60 bis 100 Hiebe; wenn er einem Postesel zu viel auflegt, ist die Strafe um einen Grad geringer; die Bagage wird confiscirt.

„Ein Reisender der die Bauern eigenmächtig zwingt seine Kiou (Sänfte) zu tragen, erhält 60 Hiebe, wenn aber die Bauern ihm vom Distrikt Befehlshaber gegeben worden, nur 50 Hiebe, dazu muß er den Bauern für jeden Tag 8 Fun, 5 Li, 5 Ehan Silber bezahlen. Leus zum Tragen der Sänften zu miethen, ist nicht verboten.

„Wenn ein reisender Befehlshaber, den Bauern durch Betrug oder Drohung etwas wegnimmt, soll der Distrikt-Befehlshaber ihn in Arrest nehmen, und die Sache dem

dem Dsundu (Gouverneur) und dieser selbige dem Dsungan und dem Landesherren berichten. Ist der Verbrecher ein Ehasan, so wird er völlig degradirt, hat er keinen Ehasans Rang, so wird er nach Befinden der Sache hart bestraft.

„Wenn nach dem Tode eines Befehlshabers, der an einem von seiner Heimath entfernten Ort in Diensten gestanden, seine Frau, Kinder und Hausgenossen aus Armuth nicht zurückkehren können, sollen die Distrikt-Befehlshaber ihnen alle mögliche Hilfe leisten, ihnen Fuhrwerk, Leute zur Begleitung, und Unterhalt auf der Reise geben; wer dawieder handelt erhält 60 Hiebe.“

„Wenn jemand in Kronsgeschäften einen andern für sich abschickt, erhält er 60, der die Reise für den andern thut 50 Hiebe; wenn etwas dabey versäumt oder beschädigt worden, wird die Strafe erhöht.“

„Wer ohne Befehl ein Postpferd gebraucht, oder erbeten, oder gegeben hat, erhält 80 Hiebe.“

## Achtzehntes Hauptstück.

### Gesetze gegen Landesberräther, Auführer, Räuber und Diebe.

„Wer einen Aufruhr oder eine Berrätherry gegen den Landesherren anstiftet, wird nebst allen seinen Rathgebern und Gehülffen mit der Feitaramme bestraft (in kleine Stücke zerhauen). Der Sohwater und Vater eines so großen Böswichts, seine Kinder, Enkel, leibliche Brüder und alle bey ihm wohnende Leute, seine Vettern und Neffen, ausgenommen wer von ihnen nicht über 15 Jahr alt ist, werden insgesamt enthauptet; die unmündigen Kinder und



Verwandten (unter 15 Jahren) die Mutter, Weiber, Töchter, Schwestern, und seiner Sohne Weiber, werden verdienten Reichsbedienten zu Eclaven und Eclavinnen vertheilt. Von dieser Strafe sind befreyt, Töchter und Schwestern eines großen Bösewichts, die schon mit ihrem Bräutigam verlobt sind; seine Kinder und Enkel die andern Leuten zur Erziehung abgegeben sind, und die Braut eines Landesverräthers, gesetzt auch, daß sie schon mit ihm verlobt gewesen. Wer einen Landesverräther losgelassen oder versteckt hat, verliert den Kopf; wer einen Landesverräther auffängt und ans Gericht liefert, erhält Epasans Rang und alles Vermögen des Schuldigen. „

„Wer wegen eines Landesverräthers gerichtliche Anzeige thut, erhält dessen ganzes Vermögen, wer um dessen schändliches Vorhaben gewußt und nicht Anzeige gethan hat, wird mit hundert Hieben und Verbannung auf 3000 Ba bestraft. „

„Wenn ein Aunverwandter eines Auführers und großen Verräthers, ehe der Aufruhr zu Stande gekommen ist, Anzeige thut, und ihn selbst ins Gericht liefert, so wird dem Bösewicht selbst und allen seinem Gehülfen vergeben, weil die Sache so angesehen wird, als hätte er sich selbst angegeben. Liefert ihn der Verwandte ins Gericht, wenn der Aufruhr schon wirklich zu Stande gekommen, so wird der Verräther allein gestraft, und den übrigen allen vergeben. Geschieht die Anzeige durch einen Fremden, so wird die geschnähligste Strafe vollzogen, gesetzt auch daß der Aufruhr noch nicht völlig zu Stande gekommen ist. „

„Ein Verräther der sich einem fremden Landesherrn unterwirft, verliert den Kopf, seine Weiber und Kinder werden verdienten Reichsbedienten zu Eclaven gegeben;

frin

sein Vermögen wird confiscirt. Sein Vater, seine Mutter, Großvater, Enkel und leibliche Brüder werden auf 2000 Ba verbannt. „ u. s. w.

„ Wer Zauberbücher oder Prophezeungen schreibt, und dadurch viele Leute in Verwirrung bringt, verliert den Kopf; die unschuldigen durch ihn verblendeten Leute sollen nicht gestraft werden, doch sollen sie, wenn ihre Anzahl nur sehr klein ist, 3000 Ba welt in andere Gegenden versetzt werden. Indessen müssen dergleichen Sachen mit großer Vorsicht und Genauigkeit untersucht und nach ihrer größern und mindern Wichtigkeit bestraft werden. Wer Zauberbücher bey sich hat und nicht ins Gericht abtiefert, erhdit 100 Hiebe und wird auf 3 Jahr zur Kronarbeit abgegeben. „

Der Ucherid (Postgeymmeister) in Peking, soll auf solche Leute, die das Volk durch leichtsinniges Geschwätz über die Regierung misleiten, oder verdächtige Schriften austreuen oder anschlagen, ein wachsames Auge haben; finden sich dergleichen, so soll der Räubersführer ohne Anstand, \*) seine Gehülften aber, nach eingeholtem speciellen Befehl, enthauptet werden. „ /

„ Die

---

\*) Da in China gewöhnlich keine Lebensstrafe ohne speciellen Befehl des Landesherrn, und nur zu einer gewissen bestimmten Zeit im Jahr (im Herbst) vollzogen werden soll, so wird im Gesetzbuch bey jeder auf ein Verbrechen gesetzten Todesstrafe beygefügt, nach eingeholtem Befehl. In dessen sind verschiedene Fälle ausgenommen, wo dieser Aufschub überflüssig oder gefährlich zu seyn geschienen hat. In diesen Fällen wird in dem Gesetz ausdrücklich beygefügt, ohne weitem Befehl zu erwarten.



„Die Distriktsbefehlshaber sollen sich angelegen seyn lassen, solche Schelme und liederliche Leute aufzufangen, welche auf die Regierung lüder machen, schreiben, oder auf Straßen und Wegen absingen, wie auch solche liederliche Leute, die verführerische, sittenverderbliche Schriften drucken oder verbreiten.“

„Es wird den Befehlshabern anbefohlen, auf den Märkten und in den Buden der Kaufleute nachzusehen, ob nicht darinnen ungütliche, schändliche Bücher und Schriften vorhanden sind, welche sogleich zerrissen, und die Platten, womit sie gedruckt worden, zerschlagen werden sollen. Unkünstliche sollen die Verfasser und Drucker dieser schändlichen Schriften auf folgende Art bestraft werden: Epasans verlihren ihre Würden; Soldaten und gemeine Leute erhalten 100 Hiebe, und werden auf 1000 Ba verurtheilt; die Verkäufer werden mit 100 Hieben und 3 Jahr Arbeit, die Käufer mit 100 Hieben, und die unachtsamen Befehlshaber, nach Befinden der Sache, gestraft. Bey diesen Verbrechen soll indessen nie auf bloße Angabe inquirirt werden.“

„Wer Opfergefäße aus dem großen Tempel oder gepferte Sachen stiehlt, verliert den Kopf; wer andre Sachen aus dem großen Tempel stiehlt, 100 Hiebe und drey Jahr Arbeit. Wenn die gestohlenen Sachen von solchem Werth sind, daß diese Strafe ohnedem darauf hasten würde, wird für Tempelraub um einen Grad mehr gestraft, und den Schuldigen ein Brandmark aufgedrückt.“

„Wer Befehle mit chonischer Unterschrift stiehlt, verliert den Kopf; für andre Krone und gerichtliche Befehle, 100 Hiebe und Brandmark; für Kriegsbefehle zc. Erdrohung; für Diebstahl des großen Berichtesiegels, Enthauptung



sang, für das kleine 100 Hiebe und Brandmark. Für Sachen aus der verschlossenen Hofsgarderobe zc. und für Sachen, die der Chan selbst gebraucht, Enthauptung für gestohlene Hofssachen, als seidene Zeuge, Silberzeug zc. oder Kupfergeld, wird ein Chan, wenn der Werth des Diebstahls 30 Lan Silber beträgt, ein Gemeiner aber, wenn der Werth 60 Lan Silber beträgt, auf ewig zum gemeinen Soldaten in eine Grenzgarnison verschiekt. Für Diebstahl der Thorschlüssel von Peking 100 Hiebe und Verschiekung auf 3000 Ba; für den Thorschlüssel einer andern Stadt oder Festung, 100 Hiebe und drey Jahr Arbeit; für den Schlüssel eines Kronsmagazins 100 Hiebe und Brandmark — Für einen Baum vom zarischen Begräbnißplatz 100 Hiebe und 3 Jahr Arbeit; von einem andern Begräbnißplatz 80 Hiebe. „

„Jeder, der einen chanischen Begräbnißplatz vorbeysfährt oder vorbeysreitet, soll, zur Bezeigung seiner Ehrerbietung, 100 Schritte vor dem Orte vom Pferde oder aus dem Wagen steigen, bey Strafe von 100 Hieben. „

„Alle, die in Kronsdiensten stehen und etwas von den ihnen anvertrauten Sachen stehlen, werden nach dem Werth der gestohlenen Sachen, und zwar ein jeder für den ganzen Werth bestraft, und auf dem rechten Arm zwischen dem Ellbogen und der Hand mit dem Namen der gestohlenen Sache gebrandmarkt, als Silber, Getreide, Sachen. Das Brandmark soll 1/2 Werschok im Umkreise haben. Die Strafe ist nach dem Werth der gestohlenen Sachen, für weniger als 1 Lan Silber, 80 Hiebe; für 1 Lan bis 2 Lan und fünf Eseln, 90 Hiebe; für 5 Lan, 100 Hiebe, u. s. w.; für 20 Lan 1000 Hiebe und Verschiekung auf 1000 Ba; für 40 Lan, Enthauptung; (der Verbrecher kann aber anstatt der



der Todesstrafe auf fünf Jahr Arbeit abgegeben werden (weil doch dieses Verbrechen nicht unter die wichtigsten zu rechnen ist) — Für 6 Ehule Kronsgetreide, ewige Verbannung in eine Grenzgarulson; für 600 Ehule, Entpauptung, u. f. w. „

„Wer Kronsgeld zu seinem Vortheil anwendet, soll fogleich arretirt, und wenn auch während seines Arrests ein allgemeiner Begnadigungsbefehl ergipen sollte, nicht eher losgelassen werden, bis alles bezahlt ist, oder bis nach Verlauf von drey Jahren, durch gültige Zeugnisse der Befehlshaber erwiesen worden, daß des Verbrechers sammtliches Vermögen zur Begahlung der Schuld confiscirt worden, und selbigem nichts übrig geblieben ist. Findet sich nachher, daß dieses Zeugniß falsch gewesen, so werden die Zeugen zugleich mit dem Verbrecher hart bestraft. Wenn das entwendete Geld über 1000 £an betragen hat, verliert der Verbrecher den Kopf; ist unter 1000 £an gewesen, wird er anstatt der Todesstrafe mit Ablieferung zur Kronarbeit auf fünf Jahre bestraft. „

„Alle, die nicht ihnen anvertraut gewesene Kronsfachen stehlen, erhalten 50 Hiebe, (der Anführer 10 Hiebe mehr.) Wenn die Sachen von Werth sind, so werden sie, (Anführer und Gehülfen gleich) nach dem Werth der gestohlenen Sachen bestraft, z. E. für weniger als 1 £an, 70 Hiebe; von 1 bis 5 £an, 80 Hiebe; über 10 £an, 90 Hiebe, u. f. w.; für Sachen über 80 £an am Werth, 100 Hiebe und fünf Jahr Arbeit anstatt Todesstrafe; über 300 £an Todesstrafe; überdieses wird dergleichen Verbrechern ein Brandmark aufgedruckt. Wer drey mal Kronsfachen stiehlt, verliert den Kopf. Für 120 Ehule Kronsgetreide, wird der

Der Verbrecher auf ewig als gemeiner Soldat in die Grenzgarнизonen verschickt; für 600 Thaler wird er am Leben gestraft.„

„Räuber die vor dem geschehenen Raube aufgefangen worden, erhalten 100 Hiebe und werden 3000 Ba weit verschickt, wenn der Raub wirklich geschehen, werden sie ohne Unterscheid am Leben gestraft. Gleiche Strafe erhalten solche Leute die Reisenden schlafmachende Mittel eingeben, um sie desto leichter berauben zu können: — Räuber die während dem Raube aufgefangen werden, sich zur Wehr setzen, und Leute verwunden; Räuber die in dem Hause in welches sie auf Raub ausgegangen Frauenklammer nothzuchtigen oder nothzuchtigen wollen, werden am Leben gestraft. Ein Dieb der sobald er betroffen worden, die gestohlene Sache wegwirft, und sich auf der Flucht zur Wehr setzt, erhält 70 Hiebe, wenn er aber dabey jemand schwer verwundet, wird er am Leben gestraft. — Geraubte oder gestohlene Sachen, werden ihren wahren Herren wieder zugesellt, wenn diese aber nicht zu finden sind, fallen die Sachen an die Krone. Wenn das Jemanden geraubte Gut nicht alles zu finden ist, so wird der Eigenthümer aus dem übrigen Gut und Vermögen des Räubers befriediget. Wer unwissend gestohlenen oder geraubtes Gut kauft oder zu Pfande nimt, verklehrt diese Sachen, und kan sich seines Verlustes wegen, an den Räuber oder Dieb halten.„ u. s. w.

„Räuber die Leute erschlagen, Häuser angezündet, Nothzuchtigung begangen, Gefängnisse oder Kronsmagazine erbrochen, Städte, Festungen oder Verlichtsörter angefallen, oder sich auch nur zu hundert Personen an der Zahl, zum Raube zusammen rottirt haben, werden sämtlich



lich enthauptet und Ihre Köpfe andern zum Beispiel auf-  
 gehangen. — Wenn ein Räuber sich zuerst selbst, und  
 hierauf unschuldige Leute angiebt oder schreckt, soll er am  
 Leben gestraft werden. — Alle Raub und Straßenraub  
 betreffende Sachen, sollen von dem eigentlichen Richtern  
 die das Flegel in Händen haben, untersucht werden; wenn  
 die zur Auffuchung der Räuber bestellten Leute sich dieses auf  
 irgend eine Art anmaßen, sollen die Befehlshaber in Ar-  
 rest genommen, die gemeinen Auffucher aber vor der  
 Pforte des Gerichtshauses einen Monat im Sclachen sitzen,  
 100 Hiebe erhalten, und nicht mehr in diesem Dienst ge-  
 braucht werden. — Wer gewußt hat, daß sein Nachbar  
 ein Räuber sey, und ihn nicht hat aufgreifen helfen,  
 erhält 80 Hiebe. — Wer einem Räuber aus eigener  
 Bewegung auffängt, erhält 25 Lan Silber zur Belohnung,  
 wenn er dabei verwundet worden, erhält er noch Be-  
 finden der Sache noch eine besondre Entschädigung. Wer  
 einen Gefangenen mit Gewalt aus der Wache befreit oder  
 hat befreien wollen, verliert den Kopf; wer ihn losgelassen  
 hat, erhält dieselbe Strafe die der Gefangene verdient  
 hätte, Todesstrafe ausgenommen u. s. w. Wer bey Tage  
 Leute plündert, beym Brande, beym Schiffsbruch raubt zc.  
 oder fremdes Getreide vom Felde aberndtet, wird mit 100  
 Hieben 3 Jahr Arbeit und Brandmark auf den rechten Arm,  
 wer in der Nacht plündert wird als ein heimlicher Dieb  
 gestraft. — Leute die Frauengimmer entweder zum Ver-  
 kauf oder für für sich mit Gewalt von der Straße entfüh-  
 ren, werden am Leben gestraft; die Anführer werden ent-  
 hauptet, die übrigen erdroffelt. Wer solche Frauengim-  
 mer wissentlich kauft oder wer seinen Leuten die Frauengim-  
 mer entführt haben, durch die Finger sieht, wird um ei-

nen Grad weniger gestraft. — Alle solche Ungeheuer, die mit Gewalt Knaben zur Befriedigung ihrer schändlichen Lüste entführen, werden am Leben gestraft. — Wer dreymal über Räubereyen betroffen worden, wird erdroßelt. Ein Dieb, der vor Ausführung des Diebstahls gefangen worden, erhält 50 Hiebe; ist der Diebstahl wirklich vollführt worden, so wird er nach dem Werth der gestohlenen Sachen gestraft; wenn das gestohlene Gut an verschiedenen Orten entwendet worden, so wird die Strafe nach dem Werth des wichtigsten Diebstahls eingerichtet. Die Gehülfen des Hauptdiebes werden um einen Grad weniger gestraft. — Nach dem Werth der gestohlenen Sachen sind folgende Strafen bestimmt: für weniger als ein Lan, 60 Hiebe; für 1 bis 10 Lan, 70 Hiebe; für 10 bis 20 Lan, 80 Hiebe u. s. w.; für 20 Lan, Erdroßelung; für den ersten Diebstahl wird der rechte Arm, für den zweyten auch der linke mit einer Brandmark bezeichnet; für den dritten Diebstahl erfolgt Todesstrafe; dieses aber nur alsdann, wenn der Dieb schon zwey Brandmark auf den Armen hat, nicht aber, wenn er das erstemal Vergebung erhalten hat u. c. — Schelmische Betrüger werden eben so als Diebe bestraft. Wer vom Felde Getreide, oder Früchte aus dem Garten, oder Holz, oder Eicne, oder andre Sachen, die nicht bewacht oder verwahrt werden, stiehlt, wird gleichfalls nach dem Werth des Diebstahls bestraft, aber ohne Brandmark. Wer fremde Minen besleht wird gleichfalls nach dem Werth des entwendeten bestraft, welches folgendermaßen bestimmt ist: für ein Qin (Pfund) Goldsand, 2 Eschn 5 Fun Silber; für ein Qin Silber: minera, 5 Fun; für ein Qin Kupfer: Zinn: oder Quecksilber: Minera, 1 Fun 2 Ll 5 Spau u. s. w. //



„Wenn ein Mandshur oder Chineser, aus einem verbotenen Ort Shin Schen (eine berühmte Medicinalwurzel, die ihrer Seltenheit wegen größtentheils nur für den Hof bestimmt ist, oder wenigstens als ein Regale angesehen wird) ausgräbt, verlehrt er sowohl, als der Eigenthümer des Places, wenn dieser darum gewußt hat, den Kopf. Wenn die Gehülften eines solchen Diebes in Peking dienende Mandshurische Edelleute sind, werden sie sammt ihren Hausgenossen nach Mugden (die alte Mandshurische Hauptstadt) zu dasigen Kriegs- oder Civildiensten verschickt, wenn es in Peking dienende gemeine Mandshuren sind, werden sie nur für ihre Person nach Mugden versandt; wenn sie gemeine Chineser sind, werden sie in die Colonien nach Ula oder Jngut versandt, und daselbst armen Soldaten zu Knechten gegeben. Wenn die Gehülften eines Shin-Schen-Diebes mugdenische mandshurische Edelleute sind, werden sie aus Mugden nach Peking geschickt, und daselbst auf halbes Gold gesetzt; gemeine Mugdener werden den ärmsten Pekinschen Pangerren zu Knechten gegeben.“

„Alle, die durch ihre Macht und Drohungen Leute um ihr Geld oder andre Besizlichkeiten bringen, oder bringen wollen, werden noch um einen Grad härter als gemeine Diebe bestraft, das Brandmark ausgezogen. — Ein Befehlshaber, der seinem Untergebenen, ein Richter, der einem Arrestanten durch Drohungen etwas nimmt, wird nach aller Strenge der Gesetze bestraft. Mandshurische Edelleute, die sich unanständig aufführen, unschuldige Leute anfallen, berauben und beleidigen, werden in die Colonien Ula und Jngut verbannt.“

„Wer freye Leute als Sklaven hält oder verkauft, wird nach erhaltenen 200 Fieben, 2000 Ba weit verbannt; wer freye

freng senke, weil sie sich nicht zu solcher Mißhandlung bequemen wollen, schlägt und martirt, verlehrt den Kopf; für den Verkauf eines fremden Sklaven, ein Grad Strafe weniger u. s. w. Wer einen Grabhügel aufgräbt, 100 Hiebe und 3 Jahr Arbeit, wer dabey den Deckel vom Sarge hebt, verlehrt den Kopf.

„Wer ohne Ursache und ohne Bekanntschaft in ein fremdes Haus geht, erhält 80 Hiebe; wenn der Wirth einen solchen gleich beim Eintritt todtschlägt, wird er nicht bestraft; wenn er ihn aber vorher bindet und dann erschlägt oder verزندet, wird er bestraft.“

„Wer Rauber bey sich hält und den Raub mit ihnen theilt, wird am Leben gestraft, wenn er aber den Raub nicht mit ihnen getheilt hat, erhält er 100 Hiebe und wird 3000 Ba weit verschickt.“

## Neunzehntes Hauptstück.

### Gesetze wieder Mord und Todschlag.

Alle solche Bösewichter die nach vorbedachtem Anschläge, oder durch allerhand Künste Leute aus dem Leben bringen, werden am Leben gestraft, die Räubersführer werden enthauptet die Gehälfen erdroffelt; es soll aber untersucht werden, ob der Verstorbene wirklich durch die Schuld dieser Mörder oder eines andern natürlichen Todes gestorben ist. — Wenn der Angefallene bloß verwundet worden, soll der Räubersführer erdroffelt, seine Gehälfen aber noch erhaltenen 100 Hieben 3000 Ba weit verschickt werden. Wenn der Angefallene, gar keinen Schaden genommen hat, 100 Hiebe und 3 Jahr Arbeit für den Räubersführer, 100 Hiebe für seine Gehälfen. Wenn jemand seinen Vorgesetzten



setzen oder jemand von der Stadtoberkeit etc. umbringt, wird er ohne Aufschub enthauptet; wer seinen Vorgesetzten verwundet wird erdroffelt für einen bloßen Anschlag gegen das Leben seines Vorgesetzten, 100 Riebe und Bestrafung auf 3000 Ba //

„Wer einen Vätermord begeht oder nur begehen wollen, (wenn dieses möglich ist) wird enthauptet und nach der Enthauptung in kleine Stücke zerhauen; zum Vätermorde wird gerechnet; wenn jemand seinen Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, trüblichen Vetter und Oheim, trüblichen Bruder, oder wenn die Frau den Mann oder Manns Eltern und Großeltern umbringt, //

„Wenn ein Mann seine Frau oder Beschlüßerten im Ehebruch betriegt und auf der Stelle seine Frau und ihren Liebhaber oder einen von beidem, umbringt, wird er nicht gestraft. — Wenn eine Frau gemeinschaftlich mit ihrem Liebhaber ihren Mann umbringt, wird sie in kleine Stücke zerhauen und der Ehebrecher wird enthauptet, wenn dieser allein den Mann umbringt, gesetzt auch daß die ehebrecherische Frau nichts darum gewußt hätte, werden beide erdroffelt. Wenn der Mann seine im Ehebruch betroffene Frau nicht auf der Stelle, sondern nachdem der Ehebrecher sich schon mit der Flucht gerettet hat, umbringt, wird er als für einen unabsichtlichen Todschlag gestraft; wenn er dem Ehebrecher nachläuft und ihn vor der Pforte seines Hauses todschlägt, wird er so als wenn er jemand ohne Ursache geschlagen hätte gestraft. u. s. w. Dieselbe Freiheit die dem Mann in diesen Fällen zusieht, haben auch der Ehebrecherin Vater, Mutter, Vetter, Ruhme, älterer Bruder, ältere Schwester, Großvater und Großmutter von der Mutter Seite. Wenn der Ehebrecher um einen freyern



freyern Zutritt bey einer Ehebrecherischen Frau zu haben, deren Schwiegervater oder Schwiegermutter, umbringt, wird die Ehebrecherin erdroffelt, gesetzt auch daß sie um dieses Verbrechen nicht gewußt hätte.“ u. s. w.

„Wenn jemand zum Spas einem andern etwas ungesundes in die Ohren oder Nase steckt, oder ihm im Winter das Kleid auszieht, oder einem Hungrigen sein Essen, einem Durstigen seinen Trank, oder jemanden der an einem hohen Ort steht, die Leiter, einem Reitenden den Zaum von Pferde, abnimmt zc. zc., erhält der Spasmacher 80 Hiebe; wenn der Beleidigte Schaden genommen hat, wenigstens 100 Hiebe und 3 Jahr Arbeit, bis zu 100 Hieben und Verbannung auf 3000 Ba; auch fällt das halbe Vermögen des Spasmachers an den Beleidigten; stirbt dieser, so wird der Spasmacher erdroffelt.“

„Wer aus Versehen einen andern als den er gemeint hatte, umbringt, wird als ein vorsehlicher Mörder bestraft — Leute die tödtliche Gifte bereiten oder bereiten lehren, werden enthauptet. Wer jemand in Streit und Schlägerey vorsehlich umbringt, wird enthauptet, ist unvorsehlich oder im Spas geschehen, so wird er erdroffelt. Eben dieses findet stat, wenn jemand einem Unbekanten fälschlich versichert, daß die vor ihm liegende Brücke zuverläßig, oder der Fluß an einer gewissen Stelle wohl zu passiren sey zc. zc. Wenn viele einen anfallen und zu Tode schlagen, so wird der, dessen dem Erschlagenen beygebracht Wunde die schwerste ist, erdroffelt, die übrigen Schläger mit 100 Hieben und Verbannung auf 3000 Ba, die bloßen Zuschauer aber mit 100 Hieben bestraft. Wenn ein vornehmer oder mächtiger Mann, einen geringern der sich nicht wehren kan, schlägt und tödtet,



wird er enthauptet. Wer jemand bloß zufälliger Weise verwundet oder tödtet, bezahlt eine Entschädigung an Geld.“

„Wenn ein Mann seine Frau erschlägt, weil sie seine Eltern oder Großeltern geschimpft oder geschlagen hat, erhält er nur 100 Fiebe.“

„Wenn jemand auf Wohnungen zc. schleift oder Steine aufwirft, 40 Fiebe, wenn aber dadurch oder auch durch das geschwinde Fahren auf der Straße jemand umkommt, erhält der Schuldige 100 Fiebe, und wird 3000 Ba weit verschickt.“

„Wenn ein ungeschickter Arzt jemand durch seine Artgesehen und vorseßlich umbringt, soll er Entschädigungsgeld bezahlen, und sich nie mehr für einen Arzt ausgeben; wenn es vorseßlich geschieht, verliert er den Kopf; wenn er vorseßlich die Krankheit aus Geizsucht verlängert hat, wird er als ein Dieb bestraft.“

„Wenn ein Jäger zc. eine Grube gegraben oder Fangeisen und Bogen ausstellt und kein Zeichen zur Warnung der Leute ausgestellt hat, 40 Fiebe; kommt jemand dadurch ums Leben, 100 Fiebe 3 Jahr Arbeit, und 10 Lan Silber Begräbniskosten.“

„Wenn ein vermögender Mann seinen Schuldner zc. oder ein mächtiger Befehlshaber einen seiner Untergebenen dergestalt drückt und quält, das dieser sich selbst ums Leben bringt, soll der Verbrecher 10 Lan Begräbniskosten bezahlen, und 100 Fiebe erhalten; wenn ein vermögender oder ansehnlicher Mann jemandem aus habfüchtigen oder unzüchtigen Absichten dergestalt drückt und quält, verliert er den Kopf, wenn auf seine Absicht ihm nicht gelungen ist.“

„Wer einen Mord verhindern können und es nicht gethan hat, oder wer einen Mörder kennt, und nicht an-  
glebt, erhält 100 Hiebe

## Zwanzigstes Hauptstück.

### Von Schlägereyen.

„Wer im Streit jemand mit der Hand schlägt oder mit dem Fuß stößt, 20 Hiebe; wer auf solche Art jemand leicht verwundet, 30 Hiebe. Wer mit einem Stock oder sonstem etwas (Gewehr ausgenommen) schlägt, 30 Hiebe; wer damit verwundet, 40 Hiebe. Wer eine Handvoll Haar ausreißt, 50 Hiebe; wer so schlägt, daß Blut aus dem Munde, den Ohren oder den Augen fließt, oder wer im Streit jemanden den Kopf oder das Gesicht mit unreinen Sachen beschmiert, 80 Hiebe. Wer jemanden einen Zahn ausschlägt, einen Finger zerbricht, ein Ohr, die Nase oder ein Auge beschädigt, einen Knochen bricht, mit siedendem Wasser begießt, oder etwas schändliches in den Mund oder in die Nase steckt, 100 Hiebe. Wer jemand zwey Zähne ausschlägt, zwey Finger zerbricht, oder alle Paar vom Kopf reißt 60 Hiebe und ein Jahr Arbeit.“

„Wer jemanden eine Rippe zerbricht, beyde Augen beschädiget, eine schwangere Frau so schlägt daß sie eine unzeitige Geburt zur Welt bringt, oder jemand mit einem Gewehr oder Messer u. verwundet, 80 Hiebe und 2 Jahr Arbeit.“

„Wer jemanden eine Hand oder einen Fuß zerbricht, die Hüfte oder den Hals verrenkt, ein Auge blendet, 100 Hiebe und 3 Jahr Arbeit. Wer jemanden beyde Augen blendet, beide Arme oder Brine bricht, zwey Thelle des



Körpers schwer verwundet, einen schon verwundeten verwundet, jemandem ein Stück von der Zunge abreißt oder abschneidet, die Zeugungslieder verdirbt; 100 Hiebe und Verbannung auf 3000 Ba. Dem zum Krüppel gemachten wird dabey das halbe Vermögen des Verbrecheners zurfont.

„Wenn mehrere eiam schlagen, so wird der welcher am meisten geschlagen hat, oder wem dieses nicht auszumachen ist, derjenige welcher der Anfänger oder Urheber der Schlägerey gewesen zur ganzen, die übrigen zu zwey Grad weniger Strafe verurtheilt.“

„Wenn zwey einander schlagen, so wird der Anfänger um 2 Grad härter als der andre gestraft.“

„Wenn die Schläger vor den Richter oder Befehlshaber gekrocht werden, so befiehlt selbiger, daß sie die Verwundeten in der bestimmten Zeit durch den Wundarzt heilen lassen sollen; wenn der Verwundete in dieser Zeit stirbt, so wirds so angesehen, als wenn er während des Streits todt geschlagen wäre u. s. w.“

„Der Heilungstermin ist auf folgende Art bestimmt: Eine leichte Wunde oder Querschung mit der Hand oder dem Fuß oder Stoch ꝛ. geschlagen, soll in 20 Tagen geheilt seyn; Wunden vom Gewehr oder andern schneidenden Instrumenten, oder von Begießung mit siedendem Wasser, und vom Brand, in 30 Tagen; gebrochene oder Hände oder Füße, und unzeitige Niederkunft in 50 Tagen.“

„Der bey Hofe gankt und reitet erhält 50 Hiebe, wenn es vom Zank zu Schlägen komt oder der Ehan das Beschrey hört, 100 Hiebe u. s. w.“

„Wenn einer der Hof's-Verwundeten jemandem innerhalb der Hofsmauern verwundet, wird er ohne Aufschub

schub enthauptet; geschieht es außerhalb der Hofsmauer so wird die Enthauptung nach eingeholtem Befehl vollzogen. „

„Wer einen Spanischen Anverwandten schlägt, 60 Hiebe und ein Jahr Arbeit u. s. w. wer seinen Vorgesetzten Befehlshaber schlägt 100 Hiebe und 3 Jahr Arbeit u. s. w. „

„Wenn ein Soldat von den 8 Fahnen seinen Befehlshaber im Commando ersicht, soll er ohne Aufschub enthauptet, seine Frau und Kinder an den Amur verhängt werden, sein Boschka (Unterofficier) und Mukun Du (Haupt seines Geschlechts) werden für ihn mit 100 Pritschenhieben bestraft. Wenn ein Bazar (Garde Soldat) oder Ufschui (Panzer) seinem Befehlshaber mit dem Messer ansäht und verwundet, wird er am Leben und sein Boschka und Mukun Du mit 50 Pritschenhieben bestraft. Die übrigen Befehlshaber des Schuldigen werden gleichfalls nach Befinden für ihre Unachtsamkeit und schlecht beobachtete Kriegszucht bestraft. Wenn ein geringerer Befehlshaber seinen nächsten Oberbefehlshaber schlägt, wird er um zwey Grad weniger als ein gemeiner Mann bestraft. Wenn Befehlshaber gleichen Rangs sich einander schlagen, werden sie wie gemeine Leute bestraft. „

„Wer seinen Lehrer der ihm Wissenschaften oder Künste oder ein Handwerk gelehrt hat, schlägt, wird um zwey Grad härter gestraft, als wenn er einen Fremden geschlagen hätte. „

„Wenn ein mächtiger Frevler sich außergerichtlich jemandes bemächtigt, ihn in sein Haus bringen und binden und schlagen läßt, erhält er 80 Hiebe, wenn er ihn verwundet, wird er um zwey Grad mehr als für gemeine Schlägerey bestraft u. s. w. „



„Wenn ein Sklave einen freien Menschen schlägt, wird er um einen Grad härter als ein Freyer, gestraft; wenn ein Freyer einen Sklaven schlägt, wird er um einen Grad weniger als wenn er einen Freyen geschlagen hätte, gestraft; wenn ein Sklav einen andern schlägt wird er als ein Freyer der einem Freyen geschlagen hat, bestraft.“

„Wenn ein Sklave seinen Herrn schlägt, wird er enthauptet, wenn er seinen Herrn todschlägt, wird er in kleine Stücke zerhauen, wenn er seinen Herrn aus bloßer Unvorsichtigkeit umgebracht hat, wird er erdroffelt. Wenn ein gemieteter Knecht seinen Herrn schlägt 100 Hiebe und drey Jahr Kronsarbeit.“

„Wer seinen schuldigen Sklaven eigenmächtig todschlägt, erhält 100 Hiebe; wer einen unschuldigen todschlägt, 60 Hiebe und 1 Jahr Arbeit; die Frau und Kinder des Sklaven werden in diesen Fall freygelassen.“

„Wenn eine Frau den Mann schlägt, 100 Hiebe, und der Mann kan um die Ehescheidung ansuchen u. s. w. Wenn des Mannes Beyschläferin ihn oder dessen Hauptfrau schlägt, wird sie um einen Grad härter gestraft.“

„Wenn ein Mann seine Frau ein wenig schlägt, hat's nicht zu bedeuten, wenn er sie aber unbarmherzig geschlagen und verwundet hat, wird er, wenn die Frau klagt, um zwey Grad weniger als für gemeine Schldgerrey bestraft; es kann in diesem Fall auch um die Ehescheidung Ansuchung geschehen. Wer seiner Frau's Vater oder Mutter schlägt, 60 Hiebe und ein Jahr auf Kronsarbeit; wenn er sie zu Krüppeln schlägt, wird er erdroffelt u. s. w.“

„Wenn Jüngere Brüder ihre ältern Brüdern oder Schwestern schlagen, 90 Hiebe und 2½ Jahr auf Kronsarbeit. Wenn jemand seine Eltern und Großeltern, wenn eine Frau

Frau ihre Schwiegereltern oder die Eltern ihres ersten Mannes schlägt; lebensstrafe."

"Wenn ein Sohn oder Großsohn sich über jemanden der seine Eltern schlägt entrüftet, ihn anfaßt, und wieder schlägt, doch nicht hart verwundet, soll er nicht gestraft werden; wenn er den Gegner seiner Eltern hart verwundet, oder ihn nach der That anfaßt und schlägt, wird er um drey Grad weniger als für gemeine Schlägerey bestrast."

"Wenn ein Sohn den Mörder seiner Eltern oder Großeltern auf der Stelle todschlägt, soll er keine Strafe leiden; schlägt er ihn nachher tod ohne im Gericht geklagt zu haben, erhält er 60 Hiebe; rächt er aber diesen Mord, wenn der Mörder durch einen Befehl des Landesherren begnadiget worden, so erhält er 100 Hiebe und wird auf 3000 Ba verbannt."

"Weil man voraus setzen muß, daß ein Sohn aus Liebe und Mitleid für seine Eltern, gegen deren Fride und Verfolger sehr leicht weiter gehen kan, als er befugt ist, so soll er in dergleichen Fällen mit besonderer Vorsicht gerichtet, und seine Sache mit allen Umständen und Umständen und wieder ihn ausführenden Befehlen, dem Landesherren zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden."

## Ein und zwanzigstes Hauptstück.

### Von Scheltworten und Beschimpfungen.

"Damit Leute von allerhand Ständen mit einander friedlich leben, und nicht durch Schimpfworte zu Streit und Schlägereyen kommen, soll jeder der einen andern geschimpft hat, mit 10 Hieben, und wenn beide einer den andern schimpfen, jeder mit 10 Hieben bestrast werden. Doch

geschleht



geschleht dieses nicht anders, als wenn der Kläger die Schimpfreden mit seinen eigenen Ohren gehört hat „

„Wenn jemand einem auf Specielem Befehl des Landesherren Abgeschickten, oder ein Gemeiner Soldat seinem Commandeur, ein Bauer seinen Befehlshaber, ein geringerer Befehlshaber einen Höheren der wenigstens von der fünften Classe ist, schimpft; 100 Hiebe. Wenn ein geringer Befehlshaber einen ihm gleichen schimpft 70 Hiebe, wenn jemand einen Uchi Chasan (Unterofficier) schimpft 60 Hiebe.“

„Wer einen Hun oder Ehej oder Bei oder Fum (Schwiegersohn des Chans) oder einen Civil-Befehlshaber von der Dritten, oder einen Militair-Befehlshaber von der 2ten Classe schimpft, wird auf einen Monath ins Halsbret gesetzt.“

„Wenn jemand vor den Hof: Pforten über Unge rechtigkeit schreit und dabey seine Richter schimpft, wird er auf einen Monath in ein hundert Hin schweres Halsbret gesetzt; anstat einer Frau die sich dieses Verbrechen schuldig macht, wird ihr Mann oder Sohn dergestalt, bestraft, wenn nemlich diese vorher darum gewußt haben.“

„Wenn ein Slave seinen Herrn schimpft wird er erdroffelt, wenn er einen nahen Verwandten seines Herrn schimpft; 80 Hiebe und 2 Jahr auf Kronarbeit; wenn der Slave an einem andern Herrn verkauft ist, so wird er für Beschimpfung seines vorigen Herrn nach gewöhnlicher Art bestraft. Wenn ein gemietheter Knecht seinem Herrn schimpft, 80 Hiebe und 2 Jahr Arbeit; wenn er einen nahen Verwandten seines Herrn schimpft, 100 Hiebe.“

„Wer seine Eltern oder Großeltern, oder eine Frau die des Mannes Eltern schimpft, wird erdroffelt; die Strafe erfolgt



erfolgt aber nicht anders, als wenn die Beleidigten selbst klagen. Wenn die beleidigten Eltern nach geschehener Klage für ihre Kinder bitten, so ist die Entscheidung der Sache bloß von dem Landesherrn zu erwarten; wenn die Kinder zum zweyten mal wegen dieses Verbrechens verklagt sind, so findet keine Vergebung stat. Wenn es einigen Ansehen hat, daß Eltern aus ungerechter Vorlebe für ihre andre Kinder, eines derselben unschuldig, anklagen, als wenn sie von ihm geschimpft oder geschlagen wären, so soll die Sache mit der größten Voricht und Genauigkeit untersucht, und der unschuldig Angeklagte beschützt werden. //

„Für die Beschimpfung anderer Verwandten in aufsteigender, oder der Nebenlinie wird nach Verhältnis der für selbige festgesetzten Dauer der *Sinacha* \*) (Trauer) gestraft z. B. für einen Verwandten um den man 3 Monate trauern muß, 50 Hiebe; für einen um den man fünf Monate trauert, 60 Hiebe; für einen um den 9 Monate getrauert wird, 70 Hiebe; für die Beschimpfung näherer Verwandten um die man länger trauert, werden für jeden Monat den man über 9 trauern muß, 10 Hiebe mehr gewährt. //

Zwey

\*) Im Vater und Mutter wird in China drey Jahre tiefe Trauer getragen, um Großeltern 1 Jahr tiefe und zwey Jahr leichte Trauer; um Vatersbruder ꝛ. und dessen Frau 1 Jahr, um Brüder, Schwestern, Brudersfrau ꝛ. 1 Jahr, um Geschwister Kinder 9 Monat, um Kinder 1 Jahr u. s. w. Die Trauer Kleidung besteht in einem weissen baumwollenen Kleide und Gürtel ꝛ. Uebrigens ist aus verschiednen Stellen des Gesetzbuches zu ersehen, daß die Trauerzeit in China eine sehr unangenehme und fruchtlose Zeit sey.



## Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

### Von der Proceßordnung.

„Jeder Kläger soll seine Klage in seiner ersten Instanz anbringen; wer die erste Instanz vorbey geht und bey einem höhern Bericht klagt, erhdlt 50 Hiebe, wenn auch seine Sache vollkommen gerecht ist. Wenn die Sache aber in der Unterinstanz ohne Ursache in die Länge gezogen wird, kan sich der Kläger mit seiner Klage, so wie nach einem ungerechten Urtheil mit seinem Appellation, an eine höhere Instanz wenden.“

„Wenn jemand vor dem Landesherren, wenn S. Maj. ohne Ceremonie vorbeysieht, auf die Knie fällt und um Gerechtigkeit bittet, oder unter Trommelschläge über Ungerechtigkeit klagt, und seine Sache gerecht befunden wird, erhdlt er keine Strafe, ist aber seine Sache ungerecht, so erhdlt er für diese Art zu klagen 100 Hiebe.“

„Wer vor der großen Hofpforte über Ungerechtigkeit schreit, wird, wenn der Eban die Sache zu untersuchen befiehlt, für eine gerechte Klage auf einen Monat ins Selchen gesetzt, für eine ungerechte, nach 100 Hieben in eine Grenzfestung verschickt; wenn der Eban keinen ausdrücklichen Befehl zur Untersuchung ertheilt, wird die Sache ins Hofprotokol geschrieben und der Kläger auf einem Monat ins Selchen gesetzt.“

„Wer seine Richter damit schreckt, daß er eine Sache von ihnen wisse (z. E. wegen Unzucht oder Bestechungen) die er dem Eban selbst klagen wolle, wird, wenn er ein Eban ist, degradirt, wenn er kein Eban ist, zum gemeinem Soldaten in die nächste Festung abgegeben.“

„Wenn

„Wenn jemand, dessen Sache im Fafunischen oder Djundulischen oder Siunfuischen Obergericht entschieden ist, unter Rührung der Trommel klagt, und vor den Hofpforten schreit, ich ersteche mich, ich erdrossle mich, der wird an das Fafunische Gericht abgeliefert, welches ihn und alle seine Rathgeber x. mit 100 Fiedern und 3 Jahr Kronsarbeit bestraft.“

„Da die Stadt Peking beständig mit vielen Leuten, aus allen Gegenden des Reichs angefüllt ist, theils solchen die zu Chafans Diensten bestellt werden sollen, theils Personen die zum Simkene, (Examen) ankommen, theils Kaufleuten, Künstlern u. d. gl., so soll man sich dieser Fremden, wenn sie von pekinesen Rabulisten und Scheichem verklagt werden, mit besonderm Eifer annehmen, und die Kläger, sobald man Schelmereien bemerkt, auf einen Monath ins Palmbret setzen. Zur Einreibung einer Schuldforderung, muß bey dem Gericht geklagt werden, anter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner wohnt.“

„Wenn der Supplikant vor Entscheidung seiner Sache im Gericht des Djundu oder Siunfu x., nach Peking kommt, und eine Klagschrift einlegt, oder wenn er ohne zu erwähnen, daß seine Sache in einem Gericht zu seinem Nachtheil entschieden worden, bey einem andern klagt, wird seine Sache zwar ins Berichtsbuch eingeschrieben, aber in keine Untersuchung genommen. — Wenn aber jemand nach Entscheidung der Sache im Gericht des Djundu, Siunfu oder im Fafun: Jamun, (ein pekinesisches Obergericht) über Unrecht klagt, so soll seine Sache einem andern Gericht zur Revision übergeben werden.“

„Wenn ein Chafan, der von dem Simkere: Chafan (Examinator) ein schlechtes Zeugniß erhalten, hat  
 über



über diesen Klage, daß er in Sachen, die ihn den Kläger nichts angehen, sich hat beslehen lassen u. c., so wird der Kläger degradirt, die Klage aber bloß eingeschrieben und in seine Untersuchung genommen. Wenn jemand im Gericht eine heimliche und wichtige Sache anlegt, die wenigstens 10 Personen hätte in Unglück bringen können, und die Sache selbst falsch befunden wird, so wird er zum gemeinen Soldaten in die Grenzörter verschickt.„

„Wenn jemand Klageschriften ohne Namensunterschrift oder mit falscher Unterschrift austreuet, oder irgendwo anschlägt, wird er am Leben gestraft, gesetzt auch daß die darin enthaltene Angabe wahr wäre; wer eine solche Schrift findet, soll sie bey Strafe von 80 Hieben gleich verbrennen; die Richter sollen bey Strafe von 100 Hieben solche Sachen nicht untersuchen, und den Angegebenen, wenn gleich die Beweise gegen ihn wahr wären, nicht in Arrest nehmen lassen; wer dem Verfasser solcher Schriften vor Gericht liefert, erhält Epafans Rang oder 10 Lan Silber, oder wenn er ein Sklave ist, die Freyheit.„

„Die Richter sollen jede Sache, so bald sie angebracht worden in Untersuchung nehmen, oder wenn sie nicht vor ihr Gericht gehört, sogleich an die gehörige Gerichte verweisen, und die Untergerichte, wenn selbige nicht nach dem Befehl verfahren ohne Anstand zurecht weisen u. d. gl. bey Strafe, nach Maßgabe der größern und geringern Wichtigkeit der Sachen, von 40 Hieben bis zur Enthauptung.„

„Kleine Streitigkeiten unter den Bauern, sollen während der Arbeitszeit im Sommer, vor keinem Gericht angenommen werden. Jedes Gericht soll monatlich von allen bey selbigem eingekommenen und entschiedenen Sachen,



Sachen, seinem Obergericht umständliche Nachrichten einzusenden.“

„Wenn das Obergericht alsdann einen geringen Fehler in dem gerichtlichen Verfahren der Unterinstanz findet, so läßt es selbigen, zur Nachricht, in seinem Protokol bemerken, ist der Fehler aber wichtig oder in einer wichtigen Sache begangen, so wird dem Landesherrn darüber Bericht abgestattet. — Kein Richter soll eine Sache richten, die seinen Verwandten betrifft oder eine Person mit der er in Streit lebt, bey Strafe von 40 Hieben.“

„Wenn jemand auf falsche Klage gestraft worden, wird der falsche Kläger um einige Grade härter gestraft, und muß dem unschuldig leidenden alle während der Zeit seiner Strafe (wenn er z. E. zur Kronarbeit oder zur Verbannung verurtheilt gewesen) erlittenen Schaden ersetzen. Wenn der unschuldig Verurtheilte in seiner Verbannung die Trauer über den Tod eines ihm in seinen Verbannungsort gefolgten Verwandten tragen müssen, wird der verdumderische Kläger am Leben gestraft u. s. w. die ungerechten Richter und falsche Zeugen werden auf eben diese Art gestraft.“

„Jeder Supplikant soll in seiner Klage alles was er anzubringen hat, umständlich anbringen, alle seine Zeugen anführen u. d. gl. Die Richter sollen die Sache nach dieser Klage entscheiden und keine neue Beweise oder neue Zeugen annehmen. Wenn jemand nach eingegebener Klage nicht vor Gericht erscheint, soll die Sache liegen bleiben, der Kläger aber aufgesucht und mit derselben Strafe, die der Beklagte nach der Klage verdient hätte, belegt werden.“

„Wenn Kinder wider ihre Eltern oder Großeltern, die Frau wider ihren Mann eine gerechte Klage vor Ge-



richt bringen, erhalten sie 100 Hiebe und werden 3 Jahr auf Kronsarbeit verschickt, ist die Klage ungerecht, so werden sie erbrockelt. „

„Wenn jemand seinen Verwandten in auffielgender Linie um den er ein Jahr die Trauer zu tragen hat, oder wenn eine Beschädigterin die Hausfrau oder der Knecht seinen Herrn vor Gericht anzeigt, 100 Hiebe; doch sind hiervon Klagen über Landesverrätherey, Aufzucht und große Mordthaten ausgenommen. „

„Ein Sohn kan seine Mutter angeben, in dem einzigen Fall, wenn sie seinen Vater umgebracht hat; Verwandten um die man weniger als ein Jahr die Sinacha trägt, kan ein Jeder wegen strittigen Vermögens, wegen Unzucht, wegen Schlägereyen oder wegen großer Beleidigungen vor Gericht angeben. Von Arrestanten die im Gefängniß sitzen, sollen keine Klagen angenommen werden, ausgenommen, wenn sie über üble Begegnung klagen die sie von den Befehlshabern oder Wächtern des Gefängnisses erleiden. „

„Von verdächtigen alten Leuten über 80 Jahr, von Kindern unter zehn Jahren, von Krüppeln, und verdächtigen Frauenpersonen, sollen (außer in sehr wichtigen Sachen) keine Klagen angenommen werden, weil diese Leute nach den Befehlen ihre Strafe sehr wohlfeil abkaufen können, und sich dadurch verzeihen lassen könnten, ungerechte Klagen zu wagen. „

„Leute die zu ungerechten Klagen gerathen, oder für andre schelmische Bittschriften aufgesetzt haben, sollen eben so wie diese ungerechte Kläger bestraft werden.

(Der Beschluß folgt künftig.)

## Ceremoniel der feierlichen Ackerweihe in China.

Dieses zur Ehre des Feldbaues gestiftete Fest, an welchem der Kaiser und die vornehmsten Herren des Reichs, ein dazu gewidmetes Stück Feld bearbeiten, ist eins der ältesten und ehrwürdigsten in China. Die Kaiser aus dem jetztregierenden Hause, haben selbiges, nachdem es vorher ziemlich in Vergessenheit gerathen war, wieder in seine vorige Würde eingesetzt, und machen sich zum Pflicht, alle dazu gehörige alte Gebräuche zu beobachten. Nachfolgendes ist eine Uebersetzung der Ankündigung dieses Festes, wie sie von dem Ceremoniel-Tribunal in Peking, öffentlich bekannt gemacht wird.

„Nach einer dem Kaiser übergebenen unterthänigsten Vorstellung, macht das Li-Yu (Ceremoniel-Tribunal) hiemit ehrenbleibigst bekannt, daß am 23ten Tage des dritten Mondes des zwep und dreyßigsten Jahres Kien Lun (den 22ten April 1767 in 32tem Jahr der Regierung des Kaisers Kien Lun) folgende feierliche Handlung begangen werden soll.

„Seine Majestät werden an diesem Tage in eigener hoher Person, die Gebräuche des Ackerbaues beobachten. Am Abende vorher werden die Mandarinen der Postanstalt Schai-Tshang Se, mit der von Tribunal Nei-ko erhaltenen Instruktion, sich nach dem Siem-Kong Lan (ein den Erfindern und Beschützern des Ackerbaues gewidmeter Ort) verfügen. Die Mandarinen des Chu-Yu (der Finanzkammer) werden die Ackerwerkzeuge zubereiten, einige Kästchen mit Coak anfüllen, und alles dieses den Mandarinen des Schun,



Tjen Fu (der Regierungs-Kanzley der Stadt Peking) übergeben, welche alles mit seidnen Decken umgeben, in große Kisten legen, und vor sich her an den Ort Ken:So (das Stück Feld welches der Kaiser mit seinen Großen bearbeitet) tragen lassen werden. Dasselbst werden sie durch kleine rotze Bretter abzeichnen, wie viel Land ein jeder Fürst und Reichs-Beamte zu pflügen habe; auch werden sie alle Acker-Instrumente vor dem Kuan:Ken:Tai (ein erhabener Ort, oder eine große offene Gallerie) in gehöriger Ordnung aufstellen. „

„Am Tage des Ackerfestes versammeln sich die Mandarinen der Hofkanzley Nei:U:Fu, mit dem Ceremonien-Meister und andern zu seinem Commando gehörigen charakterisirten Personen, um die Zeit der fünften Nachtwache (bey Anbruch des Tages) bey dem Hofe Tschin:Kin:Kong, um daselbst die Endigung der Opferscher zu erwarten, nach welcher Seine Majestät der Kaiser von zehn der vornehmsten Officier der Leibwache nach dem Tschin:Kin:Kong geführt wird, um daselbst auszurufen und die bey der Feyer des Ackerfestes gewöhnliche Kleidung anzulegen. Die Fürsten und Großen, die nach Sr. Majestät das Land pflügen sollen, legen gleichfalls andre Kleider an. „

„Unterdessen wird der für den Kaiser bestimmte Pflug, die Peitsche und die Kälben mit Saat, aus den Decken, worinnen sie eingewickelt gewesen, ausgehoben, und so wie die Acker-Instrumente für die Fürsten und Reichsbeamten, an den Seiten des Ken:So hingestellt. Der Ceremonienmeister, die Beamten der Hofkanzley, Nei:U:Fu, und die übrigen charakterisirte Personen, versammeln sich an der Südseite des Ken:So. Vier Ehren-Aeltesten, vierzehn Sanger, sechs und dreyßig Musikanten, und zwanzig Bauern



Bauern mit ihrem Strohhut auf dem Kopf, und mit Schaufeln, Harken, Gabeln, und Besen in den Händen, stellen sich in zwey Reihen, an die rechte und linke Seite des Ken:So; eben dieses thun funfzig Fahnenträger, zwey und dreißig Aeltesten des Schjun:Tjen:Fu, und dreyßig Bauern der drey Classen. Wenn ein jeder seinen bestimmten Ort eingenommen hat, so stehen alle in Erwartung des Anfangs der feyerlichem Acker-Bestellung, in ununterbrochener Stille. „

„Wenn die Stunde der Ackerbestellung herannahet, gehet der erste Mandarin des Tai:tschang Se nach Hofe, um Seine Majestät einzuladen. Der Ceremonien-Meister ergreift eine Fahne, und schwenkt sie dreymal. Drey Fürsten und neun Reichsbeamten, die in Gesellschaft des Kaisers pflügen werden, gehen ein jeder an seine Stelle; die übrigen stellen sich an beide Seiten des Ken:So. Zehn vornehme Officier des ersten Leibgarde-Regiments umgeben den Kaiser, und führen ihn zum Ken:So; Se. Majestät werden im Gehen Ihr Gesicht nach Süden gewandt haben. „

„Nach Ankunft des Kaisers ruft ein Mandarin vom dem Departement Gu:Lu:So. des Ceremonien-Tribunals, mit lauter Stimme: reicht den Pflug! Sogleich fällt der Präsident des Tribunals Chu:Pu, mit dem Gesicht gegen Norden gewandt, auf die Knie, und giebt Sr. Majestät den Pflug in die rechte Hand. Hierauf ruft ein Mandarin des Tribunals Gu:Lu mit lauter Stimme: reicht die Peitsche. Sogleich fällt der erste Mandarin des Tribunals Schjun:Tjen:Fu, mit nach Norden gewandtem Gesicht auf seine Knie und überreicht die Peitsche, welche der Kaiser in die linke Hand nimmt. Zwey Aeltesten führen



die Ochsen; zwey Bauern der ersten Classe halten den Pflug; der Präsident des Tribunals Li:Pu und der erste Mandarin des Tribunals Tai:Tschang:Se, gehen vor ihnen her. Sobald Sr. Majestät sich von ihrer Stelle bewegen, schreien alle die mit Fahnen versehen sind, ihre Fahnen, die Sängler stimmen unter dem Schall aller musikalischen Instrumente einen Gesang an; der erste Mandarin des Tribunals Schjun:Tjen:Fu trägt das Kästchen mit der Saat und der Präsident des Tribunals Chu:Pu säet. Sr. Majestät pflügen drey Furchen, hierauf ruft ein Mandarin des Tribunals Gu:Lu:Se; empfängt den Pflug; sogleich fällt der Präsident des Chu:Pu auf die Knie und empfängt den Pflug. Ein Mandarin des Gu:Lu:Se ruft aus: empfängt die Peitsche! sogleich fällt ein Mandarin des Schjun:Tjen:Fu nieder, und empfängt die Peitsche. Der Pflug, des Saatkästchen, und die Peitsche, werden mit seidenen Decken bedeckt, die Musik hört auf, und der Präsident des Li:Pu, ladet den Kaiser ein, sich auf dem Kuan:Ken:Loi zu verfügen; wopln Sr. Majestät von dem gedachten Präsidenten des Li:Pu und dem ersten Mandarin des Tai:Tschang:Se, über die Mittelstreppe geführt werden. Der Kaiser setzt sich daselbst nieder, mit dem Gesicht nach Süden gewandt; alle Fürsten Reichsbeamten und Mandarinen, die bey der übrigen Ceremonie keine Beschäftigung haben, stellen sich Sr. Majestät zu beiden Seiten. „

„Nach diesem fangen die drey Fürsten an zu pflügen, und pflügen jeder fünf Furchen; jeder von ihm hat bey sich einen Aeltesten der die Ochsen führt, zwey Bauern die den Pflug halten und zwey Mandarinen von der niedern Classe des Schjun:Tjen:Fu, zum Seiten. Wenn diese geendigt



diget und ihre gehörigen Stellen eingenommen haben, fangen die neun Reichsbeamten an zu pflügen, und pflügen jeder neun Furchen; jeder von ihnen hat bey sich, einen Aeltesten die Ochsen zu führen, zwey Bauern den Pflug zu halten und einen Mandarin der Uutergerichte La-Sien-Sim und Li Ang-Pin-Sien, zum Saen. Wenn diese ihre Arbeit geendiget haben, so gehen sie gleichfals ein jeder an seine Stelle zurück, und bleiben in ruhigen Stille stehen. Die Mandarinen von der letzten Classe des Schjun-Tjen-Fu nehmen die Akerinstrumente, welche sie in ihre Defeg ein, und tragen sie fort. Ein Mandarin des Gu-Lu-Se, führt alle Mandarinen des Schjun-Tjen-Fu, alle Aeltesten und Akerleute in ihrer gehörigen Kleidung, und mit ihrem Akergeräthe in den Händen; an die West-Seite des Kuang-Ken-Tai. Alle diese wenden ihr Gesicht nach Mits ternächt, fallen drey mal auf die Knie, und machen bey jedemmal drey Verbeugungen bis auf die Erde, um dadurch dem Kaiser ihren Dank abzulassen. Hierauf gehen die Mandarinen des Schjun-Tjen-Fu des La-Sien-Sim, und Li Ang-Pin-Sien, wie auch alle Aeltesten und Akerleute ab, um die angefangene Bearbeitung des Ken-So, böllig zu vollenden. Der Präsident des Li-Pin benachrichtiget den Kaiser, daß alle Gebräuche der Akerweihe vollendet sind. Sr. Majestät. treten an der West-Seite des Kuang-Ken-Tai herab, bestiegen Ihren offenen Wagen, und fahren durch die Pforten Sjen-Nang, zurück u. u.

Wegen dieses Akerfestes verdient nach folgendes an gemerkt zu werden.

1. Der Kaiser und alle die an der feierlichen Ceremonie Antheil nehmen, bereiten sich dazu durch dreytägige Fasten.



2. Vor Anfang der Ceremonie wird dem Allerhöchsten Wesen, ein feierliches Opfer dargebracht.

3. Das Getreide, welches man von dem Ken:So erndtet, wird mit ehrentbietiger Sorgfalt aufbewahrt; der Kaiser erhält davon Nachricht, und das daraus gebakene Brodt, wird einzig und allein, zu Opfer- oder Schau-Brodten, die dem Allerhöchsten Schang:Li dargebracht werden, gebraucht.

4. Wenn der Kaiser um die Zeit des Ackerfestes nicht mit vielen Geschäften überhäuft ist, so wird selbiges Jedergit mit einem großen Gastmale beschlossen, an welchem Sr. Majestät, die Fürsten, große Reichsbeamten, Mandarinen u. dergleichen bewirthen.

5. Wenn der Kaiser nach geendigter Ceremonie nach seinem Pallast zurück fährt, geht ein Chor Musikanten vor seinem Wagen her, der Zug geht langsam fort, und alles erscheint dabei in der größten Pracht.

(aus den St. Petersburgschen akademischen Nachrichten.)

## Gespräch zwischen einem Einsiedler und einem Weltmann.

Solltar und Mundoso.

Solltar. Ach! Sohn! durch was für wundervolle Wege der Vorsehung, kommst du unter diese Felsen?

Mundoso. Ey Vater! wie, zum Teufel, kommst du hierher?

S. Ich hoffe Sohn, dir zur Hülfe und Rettung — du scheinst mir sehr niedergeschlagen zu seyn.

M. Ja

M. Ja wohl, bey meiner Treu, ich bin übel daran. Ich habe vor drey Tagen an diesen Küsten Schiffbruch gelitten.

S. Ich sahe euer Schiff im letzten Sturm mit den Wellen kämpfen, und wendete mich mit heißem Gebet an den heiligen Antonius, ihn um eure Rettung anzuflehen.

M. Großen Dank Vater; aber ich glaube euer heiliger Anton hatte damals was anders zu thun; er ließ unser Schiff ohne Barmherzigkeit zu Grunde gehen. Wahrschastig! wenn das Anrufen der Heiligen uns hätte helfen können; so war in unserm Schiff Geschrey genug. Aber es ist wohl möglich, daß die Heilig:n nicht schuld an unserm Unglück sind, weil wir in Wahrheit keinen tüchtigen Seemann im Schiff hatten. Mit Hülfe eines halben Duzend englischer Matrosen, hätte uns der heilige Anton vielleicht glücklich an die Küste gebracht; man konnt's aber nicht verlangen, daß die Heiligen selbst Hand anlegen, und die Anker auswerfen sollten.

S. Bist du, mein Sohn, der einzige übriggebliebene, von allen, die auf dem Schiffe gewesen sind?

M. Es waren unser vier, bis wir als Unsinnige uns um die Lumpereyen, die wir vom gestrandten Schiffe gerettet hatten, in die Haare gerietzen.

S. Ist möglich!

M. Ja wohl, sehr möglich Vater; da ich aber dachte, daß es eine große Narrheit wäre, um Eigenthum zu janken, ehe ich Mittel gefunden hätte, das Leben zu erhalten, so ging ich meiner Wege, und ließ meine Kameraden die Sache unter sich ausfechten.



E. Abſcheulich! Was für einer Welt bin ich glücklich entgangen!

M. Wie Vater! ſeyd ihr etwa hieher verwieſen?

E. Nein Sohn, nicht im eigentlichen Verſtande verwieſen; aber da mir die Welt nicht mehr geſiel, wählte ich ſelbſt dieſe einsame Gegend, um allen Verſuchungen zu entgehen, und meinen Geiſt zur Betrachtung himmlischer Gegenstände zu erheben.

M. Dazu habt ihr nun wahrhaftig einen vortreflichen Platz ausgewählt; ihr habt bey meiner Treu nichts als das Firmament vor euch. Ich glaube, ihr ſehet hier die Sterne um Mittagzeit eben ſo gut, als aus einem tiefen Brunnen. Aber, mein lieber guter Vater, könnt ihr mir armen Teufel nicht was zu eſſen ſchaffen; ich habe ſeit drey Tagen nichts als ein paar elende Schellfiſche geſoffen.

E. Sehr gerne mein Sohn; tritt ein, hier iſt meine Zelle — Ich wollte eben zu Mittag ſpeiſen, als ich dich reden hörte.

M. Ich dank dir Vater. — Ha! ſchöne Fiſche! — guter Saſſat! — auch Wein! — wer ſollt das in dem engen Koch ſuchen? Ihr lebt hier ganz artig Vater! wenn ihr nur jemand um euch hättet, um dann und wann ein Wort mit ihm zu ſprechen. Ein niedlich, kleines, ſchwächhaftes Weibchen könnte auch dieſen einsamen Ort angenehmt machen; ich kann 's aber nicht begreifen, wie ein Mann ſo mit ſich ſelbſt leben mag, als wenn er der einzige auf der Welt wärd.

E. Die Religion, mein Sohn, und die Philoſophie, leiten mich zu Betrachtungen, die mir die Stelle des Umgangs erſetzen.

M. Welt:

M. Religion! — Als ich zuletzt in Lissabon war, hab' ich dem heiligen Domnik ein Gelübde gethan, daß ich nie ein Wort mehr davon sprechen wollte, so lange seine Inquisition dauern wird. Aber Philosophie! — Ja, das ist eine andre Sache; ich bin in England gewesen, Vater, und habe eine solche Ladung Philosophie mitgebracht, daß ich recht euer Mann seyn werde. Kommt Vater, laßt uns ein bißchen disputiren.

S. Ich laß einem jeden seine Meinung: warum soll ich wohl disputiren?

M. Um eure Philosophie zu zeigen, Vater!

S. Ist denn das der Nutzen der Philosophie?

M. Sicherlich.

S. Denn kann wohl ein Einsiedler kein Philosoph seyn, weil er niemand zum disputiren um sich hat.

M. Gewiß, und deswegen will ichs übernehmen, euch zu überzeugen, daß ein einsames Leben das allerunnützigste und schlechteste Leben auf der Welt sey.

S. Ich hoffe, nicht allemal. Tria! mein Sohn, ist du bist willkommen!

M. Das ist vortreflicher Wein — habt ich doch nicht geglaubt, daß man auf diesen Felsen solchen erfrischendem Sallat finden könnte — Aber, Vater, eure einsame Philosophie ist jetzt völlig außer der Mode. Die neuern Weltweisen haben bewiesen, daß ein Mann mitten in einer Hauptstadt eben so fromm seyn könne, als in einer Zelle, und daß man auf der Börse zu Amsterdam und London eben so gut philosophiren möge, als auf Robinson Crusoe's Insel. Kurz, Vater, es ist hinlänglich bewiesen —  
delikater



delikater Fisch — es ist demonstrirt, daß ein Einsiedler ein völlig unnützes Ding auf der Welt sey, das keinem menschlichen Geschöpfe einlgen Dienst erweisen kann — Wahrhaftig, der Fisch ist sehr delikat!

S. Auch nicht einem Unglücklichen, der Schiffbruch gelitten hat?

M. Ach Vater! da habt ihr mich fest. Ich sehe wohl, daß man während dem Eisen schweigen sollte; das Gehirn ist nicht einen Groschen werth, während daß man einen ausgehungerten Bauch füllt. Ich bitte euch um Vergebung Vater, und bekenne, daß ihr mir einen sehr wichtigen Dienst geleistet habt; mein armer nun gesättigter Magen ist der beste Zeuge wider mich.

S. Lerne hieraus Sohn, wie leicht Undankbarkeit aus einem Mangel an Ueberlegung entspringe; lerne, wie eitel die Philosophie sey, die in bloßen Worten besteht. Wisse, mein lieber Sohn, daß, da die Natur nichts umsonst gemacht hat, die Vorsehung auch nicht zugeben werde, daß ein unschuldiges Geschöpf völlig unnütz sey. „Die Tugend, spricht ihr Weltleute, „besteht darin, daß wir einander „gutes thun; wie kann aber jemand andern gutes thun; „der einsam und für sich allein lebt?„ Ist denn aber kein Verdienst, sich selbst zu überwinden, einen schweren Entschluß zu fassen, sich der Versuchung zu entziehen, und keiner Seele Übels zu thun. Wenn ich meinen Nebengeschöpfen wenig gutes thue, so thue ich ihnen desto weniger Übels. In der Welt würde ich ihnen mehr gutes und mehr Übels gethan haben. Gesezt auch, die Liebe zur Einsamkeit wärd ein Irthum, so laß die unerwartete Hülfe, die dir die Vorsehung in deinem verlässnen Zustande durch mich geleistet hat, dich



dich überzeugen, daß der Himmel seine geheimnißvollen Wege habe, durch welche er selbst die Blindheit und Irthümer der Menschen, ihren Nebengeschöpfen nützlich macht.

---

### Der wahre Genuß des Lebens.

Er sterbe nach allen seinen Verwandten und Freunden! So verwünschte ein Römer den, der ein Denkmal, welches er seinen Vorfahren gestiftet hatte, zerstören würde. Gewiß ein härterer Fluch und ein traurigerer Zustand, als es manchem gedankenlosen Wollüstling scheinen möchte.

Ein Kaiser, von China ertheilte beim Antritt seiner Regierung Befehl, alle Personen, die Schulden wegen gefangen saßen, in Freiheit zu setzen. Unter dieser Zahl befand sich ein alter Mann, der schon in seinen frühern Jahren ein Opfer seines widrigen Schicksals geworden war, und während dessen Gefangenschaft, nach den Kerbzichen zu rechnen, die er an der Thüre seines dunkeln Kerkers eingeschnitten hatte, die Sonne schon mehr als 50 mal ihren Jahreslauf vollendet hatte. Er gieng mit ungewissem gitternden Tritt aus seiner jammervollen Wohnung; seine Augen wurden durch den Glanz des Lichtes geblendet, und jede Gegend um ihn, schien ihm ein Paradies zu seyn. Das Gefängniß, in welchem er gefesselt hatte, war eine ziemliche Strecke von Peking entfernt; er eilte mit Ungeduld dieser Stadt zu, um bald in den glückwünschenden Umarmungen seines Weibes, seiner Kinder und Freunde, eine lange entbehrete Freude zu genießen.

Nach langem suchen fand er endlich den Weg zu der Straße, in welcher vor dem sein artiges Wohnhaus gestan-

dem



den hatte, und sein Herz schlug höher auf, bey jedem Schritt, den er vorwärts that. Er kam näher hinzu, und sahe mit erstem Blick um sich herum, wurde aber nur wenige von den Gegenständen gewahr, die ihm in seiner Jugend so bekannt gewesen waren. Ein prächtiger Pallast stand auf der Stelle des Hauses, das er ehemals bewohnt hatte. Die Wohnungen seiner Nachbarn hatten eine neue Gestalt angenommen; alles war ihm fremd und unbekannt, und nichts entsprach der Vorstellung, die er ehemals von dem Saal, die ihn jetzt umgaben, gehabt hatte. Ein alter Bettler, welcher mit zitternden Knien vor dem Eingange eines prächtigen Vorhofes stand, aus welchem ihn ein sechser Eclave herausgestoßen hatte, erregte seine Aufmerksamkeit. Er reichte ihm einen Almosen, von der Summe, womit ihn die großmüthige Freygebigkeit des Kaisers begnadiget hatte, und erfuhr von ihm die traurige Nachricht, daß seine Frau unter der quälenden Last des Mangels und der Sorgen zu Boden gesunken sey, daß seine Kinder von dauncn gegangen wären, um ihr Glück in unbekanntem Gegenden zu suchen, und daß das Grab die nächsten und besten seiner Freunde bedeckte. Pingerissen von angstlichem Gram, eilte der unglückliche Greis nach dem Pallast seines Souverains; sein niedergeschlagener Blick und trauriges Ansehen, verschafften ihm einen baldigen Zutritt; er warf sich zu dem Füßen des Kaisers nieder, und rief mit heißen Thränen: Großer Fürst, laß mich wieder hinführen in den Kerker, aus welchem eine mißverstandene Gnade mich befreyt hat! Ich habe alle die Meinigen, alle meine Freunde überlebt, und befinde mich mitten in dieser volkreichen Stadt in einer schrecklichen Einöde. Mein dunkler Kerker deckte mich vor dem schmerzhaften Blick der Zeugen meines Elendes;

des; abgesehert von der Gesellschaft der Menschen, fühlte ich nicht mehr dem Mangel gesellschaftlicher Freuden. Jetzt wartet mich der Anblick solcher Vergnügungen, an denen ich nicht Theil nehmen kann, und ich sterbe vor Durst zwischen Strömen himmlischer Wollust, die um mich fließen.

Wenn ein Mann der aller seiner Verwandten und Freunde beraubt ist, einen dampfichten Kerker der weiten offenen Welt vorzieht; o Jüngling! wie viel Achtung, wie viel zärtliche Liebe, wie viel sorgfältige Gefälligkeit, bist du deinen nächsten und theuersten Verwandten schuldig, die eine gnädige Vorsehung dir Glücklichen, erhalten hat. Geh den liebevollen Rathschlägen deiner Eltern Gehör, bewahre ihre Ermahnungen als einen theuren Schatz, ihre ihr reiferes Urtheil, und genieße mit dankbarem Ergötzen die Vortheile, die ihre Gesellschaft dir gewährt. Binde deine Brüder und Schwestern mit unauflöselichen Banden an deinen Busen; liebe sie als deine besten Gefährten auf dem ungleichen Wege des Lebens, und laß keine Eifersucht, kein thörichtes Mißtrauen, die sanfte Harmonie stören, die in der Wohnung deiner Theuersten herrscht. Bewahre die Freundschaft der Freunde deines Vaters, verdiene den Beyfall der Weisen und Guten, bereite dich selbst durch Erwerbung nützlicher Kenntnisse und Übung menschensfreundlicher Gesinnungen zum Umgange mit den edelsten und besten der Menschen; so wirst du zugleich eine Zierde der Gesellschaft seyn, und durch sie das angenehmste und höchste Glück der Erden genießen.

(Percival.)



## Erwas von dem Zustande des schönen Geschlechts in Europa, vor dem 15ten Jahrhundert.

Noch dem Umsturz des römischen Reichs bis ins 15te Jahrhundert, brachte das schöne Geschlecht seine mehrest Zeit in häuslicher Einsamkeit zu. Unbekannt mit den Vergnügen des gesellschaftlichen Lebens, waren selbst vornehme Frauengimmer nur seltene und stille Zuschauer solcher öffentlichen Feyerlichkeiten und Spiele, bey welchen ihnen die Mode der damaligen Zeit zu erscheinen erlaubte. König Franz der Erste von Frankreich, war der erste, der Frauengimmer an öffentlichen Festen bey Hofe einführte; vor ihm sahe man an allen Höfen Europens nichts als graubärflige Politiker, die wider die Freyheit und Wohlfahrt ihrer Nebenmenschen complotirten, und Kriegsleute in voller Rüstung, um die menschenfeindlichen Entwürfe jener Graubärte in Ausführung zu eringen. In dem 13ten und 14ten Jahrhundert, war Eleganz und Artigkeit eine fast unbekante Sache, und kaum wurde ein gewisser Grad der Reinlichkeit als lobwürdig betrachtet. Der Gebrauch der Leinwand war noch nicht eingeführt, die feinsten Frauengimmer trugen Hemden von Wollenzeug. Die Bürger der ansehnlichsten Städte gebrauchten in ihren Häusern dünne Holzsplitter und in Oel getunkte Lumpen, anstatt der Lichter, die damals so selten waren, daß man sie nur zu Zeiten  
in

in den vornehmsten Häusern gewahrt ward. Wein wurde nur in den Apotheken als eine Herzstärkung verkauft. In einem zweispännigen Karren durch die ungepflasterten unreinen Straßen zu fahren, wurde für ein so brüdenswürdiges Verbrechen des Adels angesehen, daß Philip der Schöne König den Frauen der Bürger versagte. Zur Zeit Heinrichs des achten von England führten die Großen des Landes ihre Frauen hinter sich auf dem Pferde nach London, und aus London nach ihren Ritterhöfen zurück. Dieser Equipage der Damen war ihre Reisekleidung angemessen, welche in nichts mehr als einer grossen Kappe und einem langen Mantel bestand, um sie auf dem Weg gegen Regen und Kälte zu schützen. &c.



## Lebenslauf

des

Herrn Staatsraths Christian Paelen.

Herr Staatsrath Christian Paelen wurde 1730 den 2ten Februae zu Rosenau, in Ungarn, geboren, Sein Vater, der damalige ordentliche Physikus der Böhmischen Gespannschaft, bestimmte ihn, auf das Zureden des Directors der Kaiserl. Königl. Bergwerke in Schmelitz, für die Wissenschaften des Bergwesens. Allein, gewisse in der dortigen Verfassung gegründete Hindernisse nöthigten ihn zur Veränderung dieser Vorsages, und nun schickte er seinen Sohn 1744 auf das Gymnasium zu Ordenburg. Hier bewies er schon als Jüngling, was man sich deroinst von ihm als Mann versprechen konnte. Irrbegier, Fleiß und forschendes Nachdenken zeichneten ihn unter seinen Mitschülern aus. In dem dritten Jahre seines dortigen Aufenthalts und im siebenzehnten Jahre seines Alters verlor er seinen würdigen Vater. Nachdem er die Erwartung seines Eltern, bey der Erziehung, die er hier fünf Jahre genoß, nicht bloß erfüllet, sondern auch übertroffen hatte, so widmete er sich nach ihrem Wunsche der Arzneywissenschaft, und gieng 1749 auf die hohen Schulen zu Halle und Wittenberg. 1751 erpielte er in Wittenberg die höchste Würde in der Arzneywissenschaft. Mit dieser Wissenschaft verband er die Mathematik, in der er sich eine so tiefe und ausgebreitete Kenntniß erwarb, daß man ihm zu Halle und Wittenberg die öffentliche Lehrstelle nicht nur in der Arzneywissenschaft, sondern auch in der höhern Mathematik anbot. So schmeichelhaft dieser Antrag für einen Mann war, der seine

seine gelehrte Laufbahn kaum geendigt hatte, so glaubte doch der Herr Doctor diesen Antrag ausgeschlagen zu müssen. Er wollte seine erworbenen Kenntnisse gerne zum Nutzen seines Vaterlandes brauchbar zu machen suchen. In dieser Absicht lehrte er 1753 dahin zurück. Sein Wunsch wurde erfüllt. Die Stärke, die er sich in seiner Hauptwissenschaft erworben hatte, blieb nicht lange unbekannt. Man glaubte die Stelle seines Vaters nicht besser, als mit einem so würdigen Sohn besetzen zu können, und bestellte ihn daher 1753 zum Provisor der Sächsischen Gespannschaft. Allein, da er durch eben die Ursache, die ihn von der Exzellenz der Bergwerkswissenschaften abhielt, an dem Antritt seines Amtes verhindert wurde, so entschloß er sich, sein Vaterland zu verlassen, und in fremden Gegenden eine günstige Gelegenheit zur Ausübung der Heilkunst zu suchen. Er fand sie bald, da der Herr geheime Rath von Sondolb. ihn nach Rußland berief. 1754 hatte er sich noch in seinem Vaterlande zu Kaschau in der Person seiner selbigen Wittwe einer gebornen von Reumann eine würdige Gefährtin seines Lebens gewählt. In dieser glücklichen Ehe, deren Freuden er beynähe 25 Jahre genoss, wurde er Vater von dreien Söhnen. Der älteste ist Doctor der Arzneywissenschaft, die beyden andern sind Sergeants bey der Preobraschenskiischen Garde.

1755 kam der damalige Herr Doctor in Petersburg an, und erhielt noch in eben dem Jahre bey dem hiesigen General-Landhospital die Stelle eines zweiten Arzts. 1756 kam er zu der St. Peterburgischen Division, und von da 1757 wieder ins General-Landhospital, als erster Arzt. 1760 wurde er bey dem hiesigen adelichen Land-Radstetter Corps als Arzt bestellt, 1763 zum Mitgliede des russisch-



teten medicinischen Kollegii, 1764 zum gelehrten *Chirurg*  
*leur* desselben ernannt, und erhielt zugleich den Charakter  
 eines Kollegienraths. 1765 gab ihm die Kaiserin *Katharina*  
 die Stelle eines Professors der Anatomie  
 und in eben dem Jahre erwählte ihn die freye ökonomische  
 Gesellschaft zu ihrem Mitgliede. 1770 gieng er auf einem  
 eigenhändigen Kaiserlichen Befehl in die Smolensische  
 Statthaltertschaft als Quarantain-*Arzt*. Auch hier machte  
 sich der Herr Kollegienrath, so wie er immer gewohnt war,  
 des in ihn gesetzten Vertrauens auf die vorzüglichste Art  
 würdig, verwaltete das ihm aufgetragene Amt mit dem leb-  
 haftesten Eifer, mit der scharfsichtigsten Klugheit, und mit  
 der behutsamsten Vorsicht, erwarb sich auch hier neuen  
 Beyfall und neuen Ruhm, sahe seine Bemühungen mit  
 dem besten Erfolg belohnt, und hatte das seltene Glück: die  
 In dieser Statthalterchaft mehr als einmal ausgebrochene  
 ansteckende Seuche in ihrer Geburt zu ersticken, und alle  
 Ausbreitung derselben zu verhindern. 1775 kam er auf  
 einen Kaiserlichen Befehl wieder nach Petersburg zurück,  
 verwaltete aufs neue bey dem medicinischen Collegio seine  
 vorigen Aemter, und wurde bald darauf nicht nur bey dem  
 Artilleriekorps, sondern auch bey dem adelichen Artillerie-  
 und Ingenieur-Kadettenkorps und bey dem damit verknüpften  
 Gymnasio der Gelehrten, als *Arzt* bestellt. 1779  
 erhob ihn Ihre Kaiserliche Majestät zu dem Range eines  
 Staatsraths.

Außer den Wissenschaften, denen er sich mit so vielem  
 Fleiß widmete, hatte er sich auch in der Tonkunst mit eben  
 so vielem Fleiß eine vorzügliche Fertigkeit erworben. So  
 berühmt er als *Arzt* war, eben so berühmt wurde er  
 auch als *Schriftsteller*. Er gab nicht nur die *Russische*  
*Pharmazie*



Pharmacopoeam Caesarem, den in Russischer Sprache gedruckten Hausarzt, und die von dem Reichs medicinischen Collegio neulich bekannt gemachte Pharmacopoeam Rossicam heraus, sondern verfasste auch verschiedene andere gelehrte Abhandlungen über allgemein: medicinische Anstalten, und lieferte zu den Schriften der freyen ökonomischen Gesellschaft manchen Beitrag. Im ersten Theil, die Abhandlung von der Einrichtung der Wohnstuben für den gemeinen Mann. Im zweyten Theil eine Anleitung für Landleute bey den Pocken. Im fünften Theil eine Abhandlung von dem Brande im Getreide.

Den 12ten August 1779 überfiel ihn eine Krankheit, die schon gleich bey ihrem ersten Anfange mit den bedenklichsten Zufällen verknüpft war. Eine Zersprengung der Blutgefäße des Haupts, die die Folge eines heftigen Erbrechens war, machte alle Bemühungen, ihn zu retten, vergebens. Bey so manchen andern günstigen Anzeichen wurde sein Tod durch die Unmöglichkeit, jenem Uebel entgegen zu arbeiten, unvermeidlich. Er erfolgte, nachdem seine Krankheit 13 Tage gedauert hatte, am 24sten August im 49sten Jahre seines Alters.

## Politische und andre Neuigkeiten.

Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät, Selbstherrscherin aller Reußen, aus dem dirigirenden Senat; zu Jedermanns Wissenschaft.

Ihre Kaiserliche Majestät haben durch einen speciellen Befehl an den Senat, vom 5ten September, zu verordnen geruhet: Daß zur Completirung Ihrer Kaiserlichen Majestät Armeen, genau nach der Vorschrift des Allerhöchsten Befehls vom 19ten September 1776 im ganzen Reich von 500 Seelen ein Rekrut ausgehoben, und damit vom 1sten November dieses laufenden Jahres der Anfang gemacht werden soll. Zur Erfüllung dieses Kaiserlichen Befehls, verordnet der dirigirende Senat, gedachte Allerhöchstverordnete Rekruten-Aushebung völlig nach der Vorschrift des speciellen Befehls von 1776, der General-Rekrutierungsverordnung von 1766, und nach den selbiger angefügten Befehlen vom 23sten Julius 1770, und vom 9ten September 1771 zu vollstrecken, und zwar in allen Statthalterschaften, Gouvernements- und Provinzial-Kanzleyen, nach Maasgabe der in der dritten gegenwärtig bestehenden Revision bestimmten steuerpflichtigen Seelenzahl, aus allen denen Leuten, die in gedachter General-Rekrutierungsverordnung genannt werden, mit Ausnahme derer, die durch gedachte General-Verordnung und durch besondere Befehle von der Rekrutenlieferung namentlich befreyt sind. Diese Rekruten-Aushebung soll von obgedachtem 1sten November an, in dem zur Rekruten-Aushebung bestimmten zweymonathlichen Termin völlig geendigt seyn. Damit nun diese bevorstehende Rekruten-Aushebung im ganzen Lande bekannt werde, und dieselbe, welche Rekruten zu liefern haben,

haben, sich zur Erfüllung dieses Ihre Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls vorbereiten mögen, wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Das Original ist vom dirigirenden Senat unterschrieben. L. S. Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat den 7ten September 1779.

Befehl Ihre Kaiserlichen Majestät, aus dem dirigirenden Senat.

Ihre Kaiserliche Majestät haben durch einen speciellen eigenhändig unterschriebenen Befehl an den Senat folgendes zu verordnen geruhet: „Wir haben in Unserm Manifest vom 15ten December 1763, nach den damals wegen der Kronsgeldes herausgegebenen Vorschriften, verordnet, daß von allen unter der Gerichtsbarkeit des Manufaktur-Kollegiums stehenden Fabriken, von jedem Weberfluß oder Geselle 1 Rubel, oder von Fabriken, wo keine dergleichen Geselle sind, von dem dazu angewandten Kapital ein Procent entrichtet werden soll. Gegenwärtig haben Wir allergnädigst geruhet, diese beyden Auflagen aufzuheben, und befehlen, selbige inskünftige nicht einzufordern noch zu entrichten.“ Zur Erfüllung dieses allergnädigsten Kaiserlichen Befehls, hat der dirigirende Senat verordnet, solchen dem Manufaktur-Kollegium and dessen Comptoir, wie auch allen hiesigen und moskowischen Gerichtsstätten, den Statthalterschafts- und Gouvernements-Regierungen und aus folgenden den Untergerichten durch ausgefertigte Befehle bekannt zu machen &c.



Den 30ten August wurde: das Namensfest: **Er** Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Alexander Pawlowitsch und zugleich das Ritterfest des päpstlichen Alexander: Newski mit gewöhnlichen Feierlichkeiten abgegangen. Ihre Kaiserliche Majestät erhoben sich gegen 1 1/2 Uhr nebst Ihre Kaiserlichen Hoheiten und in Begleitung des ganzen Hofstaats aus dem Winterpalais nach dem Troizoi: Alexandronewskischen Kloster, wo Sie, von der Geillichkeit und den daselbst versammelten Ordens: Rittern vor der Pforte empfangen wurden. Sobald Ihre Kaiserliche Majestät in die Kirche traten, fieng die heilige Liturgie an, welche der Hochwürdige Inofentii Erzbischof, von Pskow und Riga verrichtete; die Predigt wurde von Ilarion Archimandriten des iberischen: Drotsweselschen Klosters gehalten. Nach Endigung des Gottesdienstes fuhren Ihre Kaiserliche Majestät nach dem Winterpalais zurück, woselbst Allerhöchstdieselben wie auch Ihre Kaiserlichen Hoheiten die allerunterthänigste Glückwünschung der daselbst versammelten Ritter und anderer Standspersonen annahmen. Zu Mittage speiseten Ihre Kaiserliche Majestät nebst Ihre Kaiserlichen Hoheiten und 24 Rittern des Alexander: Ordens an öffentlicher Tafel. Des Abends war Ball in Gegenwart Ihrer Kaiserlichen Majestät und Ihrer Kaiserlichen Hoheiten.

\* \* \*

Den 1ten September hatte der römisch Kaiserliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf Kauniz: Rütberg bey Ihrer Kaiserlichen Majestät, und hierauf auch bey Ihrer Kaiserlichen Hoheiten seine Abschieds Audienz.



Am 15ten dieses Tages hatte der an dem hiesigen Hofe als Königlich preussischer außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister accreditirte Geheim Staatsrath ältester Graf Görz bey Ihrer Kaiserlichen Majestät seine Antritts Audienz und überreichte Allerhöchstdieselben sein Creditiv. Hierauf hatte dieser Minister bey Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Paul Petrowitsch und bey Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin seine Antritts Audienz.

Am 16ten September kamen Se. Hochfürstliche Durchlauchten der Prinz Friedrich Wilhelm Karl von Württemberg, Stuttgart, ältester Bruder Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Feodorowna bey hiesigem Hofe an.

Am 20ten September als am Geburtstage Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Paul Petrowitsch, wohnten Ihre Kaiserliche Majestät und Ihre Kaiserlichen Hoheiten Vormittags dem Gottesdienst in der Hofkirche bey, und nahmen hierauf die allerunterthänigste Glückwünsche aller bey Hofe versammelten Standespersonen an. Des Abends war in Gegenwart Ihrer Kaiserlichen Majestät und Ihrer Kaiserlichen Hoheiten Ball in der Gallerie.

Am 22ten als an Ihrer Kaiserlichen Majestät Krönungsfeier, wohnten Allerhöchstdieselben nebst Ihrer Kaiserlichen Hoheiten dem Gottesdienst in der Hofkapelle



bey, und nahmen hierauf die allerunterthänigsten Glückwünsche der bey Hofe versammelten Standespersonen an. Zu Mittage speiseten Ihre Kaiserliche Majestät nebst Ihren Kaiserlichen Hoheiten und Sr. Hochfürstl Durchlauchten dem Prinzen von Württemberg: Stuttgart, an einer Tafel von 40 Couverts; des Abends war Ball in der Gallerie, in Gegenwart Ihrer Kaiserlichen Majestät und Ihrer Kaiserlichen Hoheiten.

Am 27ten September war bey Hofe große Maskerade für den Adel und die Kaufmanschaft.



Nach einem Schreiben aus Irkutsk ist daselbst, zur Feyer des Geburtsfestes Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Konstantin Pawlowitsch, nach gehaltenem feyerlichen Dankgebete und verschiedenen angestellten Freudenbezeugungen, von Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur Franz Nikolaewitsch von Klitschka in dem nahe bey der Stadt gelegenen Petro: Pawlowischen Lustwaldchen, welches mit einigen tausend Lampen erleuchtet gewesen, die erste in dasigen Gegenden gesehene Maskerade veranstaltet worden, zu welcher sich eine Menge Zuschauer sowohl aus der Stadt als aus allen umliegenden Gegenden versamlet hat. Die Veränderungen, die dergleichen neueingeführte gesellschaftliche Vergnügen in den Sitten und der Lebensart der Einwohner bewürken, berechtigen sie, in der Geschichte bemerkt zu werden.



Am 27ten Junius Nachmittags um 8 Uhr 9 Minuten, hat man ihr Irkutsk ein leichtes Erdbeben bemerkt; eine Naturbegebenheit die in dasigen Gegend sehr gewöhnlich ist, und diesmal keinen merklichen Schaden verursacht hat.

Die



Die St. Petersburgsche Zeitung hat unter dem 26ten September folgende Nachricht über die diesjährige Erndte im russischen Reich mitgetheilt: In den Statthalterschaften Twer, Nowogrod, Pskow, Mopilew, Polozk, Kaluga, Tula, Kdsan, Wolodimir, Jaroslaw, Kosroma, und in dem Archangelschen Gouvernement, ist die Erndte nach Verschiedenheit der Gegenden zwar nicht überall von gleich gutem Ertrag, aber nirgends eigentlicher Mißwachs gewesen; auch sind die Vorrathsmagazine in diesen Statthalterschaften hinlänglich mit Getreide angefüllt. In Kaluga ist den Sommer über ein Tschetwert Roggen nicht über 1 Rubel 20 Kop verkauft worden. In dem woronesischen Gouvernement ist die Erndte von mittlerem Ertrage gewesen; ein Tschetwert Roggen hat daselbst im Sommer 75 bis 80 Kop. gegolten. Im Kasanischen Gouvernement ist die Erndte in verschiedenen Gegenden derselben sehr verschieden gewesen; den Sommer über hat ein Tschetwert Roggen in Solikamsk 1 Rub. 50 Kop.; in Sphünow 84 Kop.; in Tscherebowar 79 Kop. gegolten; die Vorrathsmagazine sind reichlich angefüllt. In der neuerrichteten Statthalterschaft Tambow ist der Tschetwert Roggen den Sommer über in der Stadt Dobrol zu 1 Rub. 30 Kop.; in Tambow und Kostow zu 90 Kop.; in Romanow zu 75 Kop. verkauft worden; die diesjährige Dürre ist zwar in diesem Gouvernement dem Lande sehr nachtheilig gewesen, die Einwohner sind aber mit vorjährigem Getreide hinlänglich versorgt.



Zufolge einer aus dem Kommerzkollegium bekannt gemachten Nachricht, ist der seit einiger Zeit unterbrochen gewesene Handel mit China wieder eröffnet worden.

Nachricht



## • N a c h r i c h t

von einer neuen Einrichtung der Katharinen Schule  
in der zweiten Linie auf Wasilen Ostrow.

(Auf Verlangen eingerückt.)

I) Herr Rector Büttner und der neu angenommene Lehrer Herr Heinrichsen übernehmen gemeinschaftlich den Unterricht in dieser Schule und wechseln entweder mit demselben in gewissen Stunden ab, oder beide beschäftigen sich in einerley Stunden mit einer gewissen, besondern Klasse von Schülern, und treffen in dieser Rücksicht folgende Einrichtung:

Jeden Tag, außer Mittewochens und Sonnabends, unterrichtet Herr Rector Büttner Vormittags von 8 bis 9 die obere Klasse im Christenthum nach der Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu, Herr Heinrichsen die untere Klasse wechselsweis nach dem kleinen Katechismus und nach dem Buche: die Religion der Unmündigen.

Von 9 bis 10 hält der Herr Rector mit der obern Klasse Erkundungen nach Martini Unterredungen zum Unterricht lehrbegieriger Kinder und nach Campens Sittenbüchlein. Hier wird den Schülern nicht nur die richtige Aussprache, der richtige Ton, und alles, was zum Lesen mit Verstande gehört, beigebracht; sie werden auch angeführt, den Inhalt dessen, was sie gelesen haben, bald kurz, bald ausführlich wider zu erzählen. Herr Heinrichsen unterrichtet die untere Klasse im Aussprechen und Zusammensehen der Buchstaben, zuerst durch bloßes Vorfagen, dann lehrt er sie die Zeichen derselben, durch

Hülfe



Hülfe eines Buchstabenkastens können; Idst. sie darin die Buchstaben selbst auffuchen, aus denselben einzelne Silben und ganze Wörter machen, und führt sie endlich nach Rodens Kinderschauspielen zum Bücherlesen an.

Von 10 bis 11 unterrichtet der Herr Rector die obere Klasse in der Erdbeschreibung nach Russ's Geographie, Herr Heinrichsen die untere Klasse, im Schreiben, Ausprechen und Zusammensetzen der Buchstaben.

Am Mittwochen und Sonnabend Vormittags von 8 bis 9 unterrichtet Herr Heinrichsen beide Klassen nach Basedows kleinem Buche für Kinder und nach dem Elementarwerk, und der Herr Rector lehrt das Lateinische in mündlichen Uebersetzungen.

Von 9 bis 10 werden beide Klassen durch Herrn Heinrichsen mit Feddersens Erzählungen aus der biblischen Geschichte bekannt gemacht, und der Herr Rector läßt im Lateinischen schriftlich übersetzen.

Von 10 bis 11 führt Herr Heinrichsen die Schüler zum Zeichnen an, und diejenigen, die nicht zeichnen lernen; übt der Herr Rector theils im Lesen fremder Hände, und undeutlich-geschriebener Schriften, theils im Nachschreiben dessen, was er ihnen diktirt, theils im Selbstdictiren.

Nachmittags von 1 bis 2 Uhr unterrichtet Herr Heinrichsen die obere Klasse des Montags und Donnerstags im Schönschreiben, in der Orthographie und in den Unterscheidungszeichen, die untere Klasse im Rechnen. Dienstags und Frentags werden beide Klassen in diesen Stunden im Rechnen geübt.

Nachdem



Nachdem die Anzahl der Schüler, die Russisch und Französisch lernen sollen, klein oder groß ist, wird entweder von 2 bis 3, oder von 2 bis 4 Montags und Donnerstags Russisch, Dienstags und Freytags Französisch gelehrt.

Von 2 bis 3 übt Herr Heurichsen die untere Klasse im Schreiben der Buchstaben, und diejenigen von der obern Klasse, die kein Russisch und Französisch lernen, theils im Lesen fremder Hände und undeutlich geschriebener Schriften, theils im Nachschreiben dessen, was er ihnen dictirt, theils im Selbstdictiren.

2) Für den Unterricht im Buchstabiren bis zum Lesen wird monatlich ein halber Rubel bezahlt, für den Unterricht im Erstenthum, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Geographie ein Rubel. Für jede Sprache, die sie außer der deutschen lernen, ein Rubel; für das Zeichnen ein Rubel, und im Herbst für Licht ein Rubel.

3) Da es für einige Eltern zu weitläufig ist, und es andern zu viel zu kosten scheint, wenn sie ihren Kindern die nöthigen Schulbücher, mit denen man abwechseln muß, und ohne die sie nicht zweckmäßig unterrichtet werden können, anschaffen sollen; so werden diese Bücher den Kindern in der Schule zum freyen Gebrauch unter der Bedingung gegeben, daß sie vor ihrem Eintritt in die Schule für diesen Gebrauch einen Rubel zahlen. Aber diese Bücher bleiben beständig in der Schule. Wer ein solches Buch selbst zu besitzen wünscht, kann es bey der Schule kaufen.

4) Das Schulgeld, für den Sprachunterricht erhält der Herr Rector allein, der auch, mit Zuziehung des Herrn Pastors, die Lehrer fremder Sprachen wählet.

let. Das Schulgeld für's Buchstabiren und Zeichnen empfängt bloß Herr Heinrichsen; das, was für Erbsenbuchum, Lesen, Schreiben, Rechnen und Geographie gezahlt wird, theilen beide. Aus dieser Ursache nehmen sie es wechseldweise ein. Den einen Monat entrichtet man es dem Herrn Rector, den andern Monat dem Herrn Heinrichsen.

5) Das Schulgeld wird entweder für ein Vierteljahr vorausbezahlt, oder wenigstens jeden Monat entrichtet. Man hoffet, daß alle Eltern diese Ausgaben für die nothwendigste und wichtigste halten, sie, nach ihrer Pflicht, den Lehrern, die sie mit saurer Mühe verdienen, und ihren Kindern die wichtigste Wohlthat erweisen, ohne Aufschub in dieser Zeit entrichten, und sie nicht berechtigen werden, in dieser Rücksicht über sie gerechte Klagen zu führen. Sollte aber diese Hoffnung nicht von allen erfüllet werden; so wird es der Convent für Pflicht halten, das Schulgeld von denjenigen, die ihre Schuld nicht gleich nach geendigten Vierteljahre abtragen, einfordern zu lassen.

6) Den Lehrern darf wegen eingefallener Feste und wegen des einige Tage hindurch fortgesetzten Ausbleibens der Schüler nichts von dem monatlichen Schulgelde abgezogen werden.

7) Wer seine Kinder aus der Schule nehmen will, zeigt dieß vorher an, und bezahlt auch dann, wenn der Monat noch nicht geendigt ist, für den ganzen Monat.

8) Die Eltern, die ihre Kinder in unserer Schule geben wollen, melden sich entweder bey dem Hrn. Rector oder bey dem Hrn. Heinrichsen. St. Petersburg, den 1sten October 1779.

Inhalt.



# Inhalt

September 1779.

Seite

Geschichte des russischen Reichs unter der Oberherr- schaft der Tataren, (Fortsetzung.)	155
Fortsetzung des Auszuges aus dem chinesischen Geset- buch.	171
Cerimonien der feierlichen Akerweihe in Sina.	203
Gespräch zwischen einem Einsiedler und einem Welt- mann.	208
Der wahre Genuß des Lebens.	213
Etwas von dem Zustande des schönen Geschlechts in Europa, vor dem 15ten Jahrhundert.	216
Nachricht von den Lebensumständen des verstorbenen Staatsraths Paeken.	218
Politische und andre Neuigkeiten.	221
Nachricht von einer neuen Einrichtung der Kathari- nen Schule auf Waffili Ostrow.	228



St. Petersburgisches  
Journal.

---

October.

---

1779.



---

St. Petersburg,  
bey J. J. Weillbrecht.

**Dieses Journal ist zu haben:**

- in St. Petersburg bey dem academischen Buchhändler  
Herrn J. I. Wettersche,  
in Moskau bey dem Buchhändler Herr Rüdiger,  
in Riga bey dem Buchhändler Herrn Hartnoch,  
in Awaal bey Herrn Professor Carpow,  
in Harva } auf den dasigen Posthäusern.  
in Wiburg }  
in Dorpat bey Herrn Wischerlich.  
in Wilna bey dem Buchhändler Herrn Olsz.

Die Pränumeration ist auf ein Jahr in St. Petersburg drey Rubel, außer St. Petersburg bey den Herrn Collecteurs drey ein halb Rubel.

---

October, 1779.

Fortsetzung des Auszuges aus dem chineſiſchen  
Geſezbuch.

## Drey und zwanzigſtes Hauptſtück.

### Von Beſtechungen.

„Wenn Richter oder Gerichtsbedienten, von den Klägern oder Beklagten Geſchenke nehmen, ſo werden ſie nach dem Werth der genommenen Sachen oder Gelder geſtraft, die Gerichtsbedienten um einem Grad weniger als die Richter. Außerdem verlieren die Chafans ihren Rang, und die keinen Chafansrang haben, ihren Dienſt, ſowohl dieſe als jene werden nie mehr in Kronedienſten gebraucht, geſetzt auch, daß die genommenen Geſchenke nicht über ein ſon Silber am Werth betragen.“

„Leute die ſich als Mittelpersonen bey den Richtern für die Kläger oder Beklagten verwenden, und in deren Namen Geſchenke machen, werden, wenn ſie charakteriſirte Perſonen ſind, um einen Grad, wenn ſie aber uncharakteriſirte Perſonen ſind, um zwey Grad weniger als die ſchuldigen Richter beſtraft, doch geht dieſe Strafe nur bis auf 100 Hlebe und zwey Jahr Arbeit Haben aber dieſe Leute für ihre Bemühung ſelbſt Geſchenke genommen, ſo werden ſie härter geſtraft.“

„Richter welche Geſchenke genommen und unrecht geurtheilt haben, werden nach folgender Vorſchrift geſtraft;



(alle von einem oder mehreren genommene Geschenke zusammengerechnet) Für Geschenke weniger als ein Lan am Werth, 70 Hiebe; für 1 bis 5 Lan, 80 Hiebe; für 10 Lan, 90 Hiebe; für 15 Lan 100 Hiebe u. s. w. für 55 Lan, 100 Hiebe und Verbannung auf 3000 Ba, für 80 Lan Erdroffelung."

"Richter welche Geschenke genommen und recht geurtheilt haben, werden (Geschenke von verschiedenen Personen zusammengerechnet und halbirt; wenn aber die Geschenke von einer Person genommen worden, für die ganze Summe) folgendermaßen gestraft. — Für Geschenke weniger als ein Lan am Werth, 60 Hiebe; für 1 bis 10 Lan, 70 Hiebe; für 20 Lan, 80 Hiebe; für 30 Lan, 90 Hiebe u. s. w. für 120 Lan, 200 Hiebe und Verbannung auf 3000 Ba; für Geschenke über 120 Lan an Werth, Erdroffelung."

"Uncharakterisirte Gerichtsbediente, die geringe Besoldung haben; werden für 120 Lan, genommene Geschenke in einer gerechten Sache, mit 100 Hieben und Verbannung auf 3000 Ba, bestraft; für 120 Lan Geschenke in einer ungerechten Sache, erdroffelt."

"Richter die von Personen, die keinen Proceß vor ihrem Gericht haben, aus Habsucht Geschenke genommen haben, werden (alle Geschenke von verschiedenen Personen zusammen genommen und halbirt, oder wenn die Geschenke von einer Person genommen worden, für die ganze Summe) folgendermaßen gestraft. — Für Geschenke weniger als ein Lan am Werth, 20 Hiebe; für 1 bis 10 Lan, 30 Hiebe; für 10 bis 20 Lan, 40 Hiebe u. s. w. für 80 Lan, 100 Hiebe; für 100 Lan, 60 Hiebe und 1 Jahr Kronarbeit; für 200 Lan, 70 Hiebe und  $1\frac{1}{2}$  Jahr Arbeit u. für



für 500 Lan, 100 Hirbe und 3 Jahr Kronarbeit. Die Leute welche die Habsucht solcher Richter befriediget haben, erhalten 3 Grad weniger Strafe."

"Richter die nach Entscheidung der Sache von den Parten Geschenke nehmen, (wenn ihnen auch vorher nichts versprochen worden) werden, nach der Wichtigkeit des Geschenke, der entschiedenen Sache, und der Art der Entscheidung, gestraft."

"Richter die von den Parten zwar keine Geschenke erhalten, aber deren Versprechungen geruhig angehört und angenommen haben, werden nach dem die Sache der Parten gerecht oder ungerecht gewesen, um einen Grad weniger, als für wirklich genommene Geschenke bestraft."

"Leute die in einer ungerechten Sache den Richtern Geschenke machen, werden gewöhnlich eben so, wie solche Personen die der Richter Habsucht ohne andre Ursache befriedigt haben, bestraft, ist die Sache aber von großer Wichtigkeit, so ist die Strafe härter. Wenn die Parten durch habsuchtige Anforderungen oder Drohungen der Richter, Geschenke zu machen gezwungen worden, so werden sie nicht gestraft."

"Habsuchtige Befehlshaber die von ihren Untergebenen, Gelder und andre Sachen zum Geschenk nehmen, oder borgen, oder gar mit Gewalt erpressen, werden eben so wie habsuchtige Richter und nach Befinden der Sache noch härter gestraft ic. Wenn sie ihren Untergebenen etwas sehr theuer verkaufen oder für einen sehr wohlfeilen Preis von ihnen kaufen, wird der Kauf für nichtig erklärt, dem Untergebenen wird ihr gegebenes Geld oder ihre verkaufte Sache zurück gegeben, das Geld oder die Sachen der Befehlshaber werden confiscirt u. s. w. Befehlshaber die von



Ausländern oder fremden Religionsverwandten, Gelder oder Sachen nehmen, werden als gemeine Soldaten in Grenzfestungen geschickt. Befehlshaber die von den Bauern oder andern ihnen untergebenen Leuten, ohne erhaltenen Befehl, Auflagen zc. für die Krone erheben, erhalten 60 Hiebe, wenn die Auflage wichtig gewesen, ist die Strafe härter.“

„Militärische Befehlshaber sollen (außer im Kriege) von einem Hun, Cheu oder Bo, durchaus keine Geschenke annehmen, bey Strafe von 100 Hieben und Degradirung zu gemeinen Garnison-Soldaten. Wenn ein Hun, Cheu oder Bo zum dritten mal an seine Untergebene Geschenke gegeben hat, so wird die Sache dem Landesherren zur Entscheidung vorgelegt.“

## Vier und zwanzigstes Hauptstück.

### Von arglistigen Lügen und Betrügereyen.

„Wer einen falschen Befehl unter dem Namen des Landesherren schreibt, oder in einem würdlichen Befehl des Landesherren etwas ändert, wird, wenn der Befehl ausgefertigt worden, enthauptet; wenn der Befehl noch nicht ausgefertigt worden, erdroffelt. Für falsche oder verfälschte Befehle im Namen der 6 Dschurganen und anderer Obergerichte, für Unterdrückung falscher Siegel, für falsche Banquetts u. d. gl. werden die Schuldigen erdroffelt. Für falsche Befehle im Namen geringerer Gerichte wird die Strafe verhältnißmäßig verringert u. s. w.“

„Wer einen falschen Befehl im Namen des Landesherren bekannt macht; wird enthauptet; wer einen solchen Befehl im Namen der Chuangheu (Gemahlin des Königs)

ges

ges der Könige) oder des Thronfolgers bekannt macht, wird erdroffelt; für Bekanntmachung eines falschen Befehls im Namen der Obergerichte und hohen Befehlshaber, wird der Schuldige mit 100 Hieben und Verbannung auf 2000 Ba bestraft u. s. w. "

„Wer auf die Anfrage des Landesherren eine Lüge sagt oder ihm etwas unwahres erzählt, 100 Hiebe und 3 Jahr auf Kronsarbeit; wer Kleinigkeiten als sehr wichtige und geheime Sachen vorbringt, wird um einen Grad härter gestraft; wer über einen gegebenen Auftrag dem Landesherren falschen Bericht abstattet, erhält 80 Hiebe und wird zur zweijährigen Kronsarbeit abgegeben. "

„Wer falsche Stempel macht, oder falsche Kalender druckt, oder falsche Pässe und Pässertittel auf Salz oder Thee, verfertigt, wird enthauptet, der Angeber erhält von der Krone 50 Kan Silber zur Belohnung u. s. w. Derselbe Strafe erhalten die, welche sich wissentlich dieser Sachen bedient haben. Gemeine Leute werden dieser Verbrechen wegen, etwas leichter gestraft. "

„Wer falsches Geld macht, wird erdroffelt; alle die um die Betriegeren gewußt und sie nicht angegeben haben, werden um einen Grad weniger gestraft; der Angeber erhält 30 Kan Silber zur Belohnung. "

„Wer das Reichs-Kupfergeld aus Habsucht beschneidet oder beschabt, 100 Hiebe; wer falsches Gold oder Silber macht, 100 Hiebe und 3 Jahr Kronsarbeit. "

„Wer sich fälschlich für einen Ephasan (Oberofficier) ausgibt, und dabey sich ein falsches Patent, oder auf unrechte Art ein wahres Patent verschafft hat, oder wer jemand ein falsches Ephasans Patent giebt, wird enthauptet. Wer sich ohne Patent für einem Ephasan ausgibt und sich



unter diesem Namen in Geschäfte und Reichsachen mischt, erhält 100 Hiebe und wird auf 3 Jahr zur Kronsarbeit abgegeben. Wer sich fälschlich für einen nahen Verwandten oder einen Bedienten eines vornehmen Befehlshabers ausgiebt und unter diesem Namen bey den Richtern Vörsprache thut, oder andre arglistige Streiche macht, erhält 100 Hiebe; wenn er dafür von andern Geld genommen hat, wird er als ein Dieb gestraft u. s. w."

„Wer sich fälschlich für einen vom Hofe abgesandten ausgiebt, im Reiche herum reiset und Unordnungen listet, wird enthauptet. — Wer fälschlich vorgiebt, daß er von irgend einem großen Herrn versandt worden, und sich Kronsfuhrwerk geben läßt, 100 Hiebe und Verbannung auf 3000 Ba. Wenn jemand aus der Zahl der charakterisirten Personen, die beständig um den Landesherren sind, unter fälschlich vorgegebenem Befehl Untersuchungen u. anstellt und dadurch Unordnungen unter dem Volk erregt, wird er enthauptet.“

„Wer fälschlich bekannt macht, daß er ein Zeichen am Himmel, einen glücklichen Stern, oder eine wunderbare Bild' verkündigende Wolke gesehen habe, erhält 100 Hiebe und wird auf 1 Jahr zur Kronsarbeit abgegeben. — Die Chafans des Astronomischen Collegiums, welche ungewöhnliche Erscheinungen am Himmel, die eine Neigung zum Unglück verkündigen, anzuzeigen unterlassen, werden um zwey Grad härter gestraft.“

„Befehlshaber die falsche Entschuldigungen und arglistige Mittel sich einem Auftrage oder einer verdienten Strafe zu entziehen, vorbringen, werden nach Maaßgabe der Umstände hart gestraft; die Richter oder Befehlshaber welche wissenlich eintret' fälschen Vorwand  
oder

oder fälsche Entschuldigungen für wahr gelten lassen, werden eben so wie die Schuldigen gestraft.“

„Wer jemand zu einem Verbrechen rath oder Anlaß giebt, und das geschehene Verbrechen hierauf aus Habsucht oder Bosheit selbst angiebt, erhält mit dem Verbrecher gleiche Strafe.“

„Alle die ohne erhaltene Erlaubniß, im Ringen, im Schlagen mit der gehaltenen Hand, in Wendungen und Drehungen des Körpers, im Werfen und Fechten mit Knütteln oder Stöcken, Unterricht geben, sollen in Arrest genommen und bestraft werden.“

## Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

### Von Hurerey und Unzucht.

„Wenn jemand mit einem ihm fremden Frauenzimmer Unzucht treibt, 80 Hiebe; wenn das Frauenzimmer verheirathet ist, 90 Hiebe; wenn er das Frauenzimmer verführt oder betrogen hat, 100 Hiebe.“

„Wenn jemand ein Frauenzimmer nothzüchtigt, wird er erdroffelt, wenn er es hat nothzüchtigen wollen und nicht damit zu Stande gekommen ist, erhält er 100 Hiebe und wird 3000 Ba verschickt. Zum Beweise der geschehenen Nothzucht wird nothwendig erfordert 1) daß das Frauenzimmer auf keine Art hat entkommen können. 2) daß sie fremde Zeugen anführen könne. 3) daß sie ein Zeichen der Verletzung am Leibe habe. 4) daß etwas an ihren Kleidern zerrissen oder beschädigt sey. Wenn das Frauenzimmer sich nach einigen Wehren freiwillig zur Nothzucht bequemt, kann solches nicht für eine echte Nothzucht gelten. Wenn jemand ein Frauenzimmer nothzüchtigt,

tiget, von welcher er wußte, daß sie mit einem andern gutwillig Unzucht getrieben habe, wird er so gestraft als wenn er das Frauenzimmer verführt oder betrogen hätte.“

„Wenn jemand mit einem Mägdehen unter 12 Jahren Unzucht treibt, wird solches als eine Nothzucht angesehen, gesetzt auch daß das Mägdehen sich gutwillig bequemt hat.“

„In allen diesen Fällen, Nothzucht ausgenommen, wird das Frauenzimmer eben so wie die Mannsperson gestraft; das aus verbotnem Bey Schlaf erzeugte Kind, wird dem Vater zur Erziehung übergeben. Eine Ehebrecherin kann ihr Mann nach Belieben verkaufen oder behalten, wenn er sie aber ihrem Liebhaber verkauft, so erhalten Käufer und Verkäufer jeder 80 Fiecke, das Frauenzimmer wird in das Haus aus dem sie verheirathet worden zurück geliefert, und ihr Heirathsgut wird confiscirt.“

„Ein Gelegenheitsmacher, der zwischen der Mannsperson und dem Frauenzimmer Mittelsperson gewesen, oder ihnen eine verbotene Zusammenkunft in seinem Hause verflattet hat, wird um einen Grad weniger gestraft; der welcher blos Anlaß dazu gegeben hat, wird um zwey Grad weniger gestraft.“

„Wenn die Mannsperson und das Frauenzimmer nicht an demselben Ort, wo sie zusammen Unzucht getrieben haben, aufgefangen worden, so ist keine Klage und Untersuchung anzustellen.“

„Wenn ein lediges Frauenzimmer schwanger geworden ist, so wird sie allein gestraft, weil sie nur allein ein Kennzeichen zum Beweise wider sich hat.“

„Wenn ein Ehepaar, Soldat, oder anderer Mann mit eines Ehepaars Frau Unzucht treibt, werden sie beide  
 straf

erdroffelt. Wenn ein Thafon bey eines Soldaten oder eines gemeinen Mannes Frau schläft, wird er degradirt und erhält 100 Hiebe; die Frau erhält 100 Hiebe und trägt einen Monat das Halsbret.

„Wenn Jemand seiner Frau oder Befehlsherin erlaubt, bey einer fremden Mannsperson zu schlafen, erhalten alle drey Schuldigen, jeder 90 Hiebe; wenn aber Jemand seine Tochter, Enkelin, Schwiegertochter, Frau, Befehlsherin, oder angenommene Tochter, zu diesem Verbrechen zwingt, erhält er 100 und die andre Mannsperson 80 Hiebe, das unschuldige Frauenglied aber wird in das Haus aus welchem sie genommen ist, zurück gegeben.“

„Wenn Jemand seine Frau einem andern mit ihrer Einwilligung verkauft, erhalten alle drey zu 100 Hieben, die Frau wird in das Haus aus welchem sie verheirathet worden zurück gegeben und ihr Vermögen confiscirt. Wenn aber der Mann dazu gezwungen worden, und die Frau dazu freywillig eingestimmt hat, so wird der Mann nicht gestraft, die Frau erhält 60 Hiebe und wird dem Mann zurück geliefert, der sie nach Belieben behalten oder einem andern verkaufen kann; der Eheföhler erhält 60 Hiebe, wird auf ein Jahr zur Kronarbeit abgegeben, und bezahlt noch auffer diesem den bestimmten Dsholigan (Strafgeld) für 20 Hiebe, anstatt des Jahres Kronarbeit, wozu die Frau nach den Gesezen hätte verurtheilt werden müssen.“

„Für Unzucht mit einer weißdustigen Verwandtin, die oder deren Mann mit ihrem Liebhaber aus einem Stamm ist, 100 Hiebe. — Für Unzucht mit einem Frauenglied, um die man 3 monatliche Trauer tragen müßte,



mische, mit einer Stiefwchter und Halbschwester, (von einer Mutter) 100 Hiebe und 3 Jahr Kronarbeit. — Für Unzucht mit eines leiblichen Bruders oder Neffen Frau, mit des Großvaterbruders Frau, und Großvaters Schwester 2c. Erdrosselung. — Für Unzucht mit des Vaters oder Großvaters Benschläferin, oder Vatersschwester, oder leiblichen Schwester, oder Schwiegertochter oder Enkelin, oder Bruderstochter; Enthauptung."

„Wenn die Schwiegertochter den Schwiegervater fälschlich beschuldiget, daß er ihr habe Gewalt thun wollen, wird sie enthauptet.“

„Wenn ein Eclave oder gemietheter Knecht bey seines Herrn Frau oder Tochter schläft, werden beide Schuldigen enthauptet. Wenn der Eclave oder Knecht bey einer nahen Verwandtin seines Herrn schläft, wird er erdroffelt und das Frauenzimmer um einen Grad weniger gestraft u. s. w. Für des Herrn Benschläferin ist die Strafe um einen Grad geringer. — Wenn der Herr bey seiner verheiratheten Eclavin schläft, 40 Hiebe.“

„Wenn ein Befehlshaber bey der Frau oder Tochter eines nicht charakterisirten Mannes schläft, der unter seinem Commando steht, wird er um 2 Grad härter als ein anderer gestraft, und von seinem Dienst abgesetzt; die gedachte Frau oder Tochter wird nach gewöhnlicher Art gestraft. — Für Unzucht mit einer Arrestantin, 100 Hiebe und 3 Jahr Arbeit, das Frauenzimmer wird in diesem Fall für ihre Einwilligung nicht gestraft.“

„Unzucht, während der Trauer um Vater oder Mutter begangen, wird um 2 Grad härter als gewöhnlich gestraft.“

„Ein



„Ein Ehoschan eine Gusa, ein Doußi und eine Njainguan (Mönche und Nonnen der beyden chinesischen Landesreligionen) werden für Unzucht um 2 Grad härter als weltliche Personen gestraft. Ueberdieses werden sie einen Monath im Halsbret gehalten, und als weltliche Personen in ihre Wohnungen zurück geschickt.“

„Ein Eclave wird für Unzucht mit eines ansehnlichen Mannes Tochter um einen Grad härter als ein Freyer, und ein ansehnlicher Mann wegen Unzucht mit einer Eclavyn um einen Grad weniger als wenn es eine freye Person wäre, bestraft. Eclaven-und Eclavinnen werden für Unzucht mit ihres Gleichen, eben so wie Freye bestraft.“

„Charakterisirte Personen, wie auch Kinder und Enkel, deren Väter erbliche adeliche Würden haben, erhalten für Unzucht mit einer öffentlichen Hure, 60 Hiebe. Eben diese Strafe wird ihnen zuerkannt, wenn sie eine solche Person zu sich genommen, und mit ihr zusammen Wein getrunken haben.“

„Wenn ein Ehis (Komödiant) oder Kumun (Musikant) einen Knaben von guter Geburt kauft, und ihn zu seiner Handpierung anführt, oder zu seinem Sohn annimmt, erhält er sowohl als der Verkäufer 100 Hiebe; das Geld wird confiscirt und der Knabe seinen Verwandten zurück gegeben. Eben dieses wird beobachtet wenn ein öffentliches Mensch ein Mägdechen von guter Geburt in gedachter Absicht, gekauft hätte.“

## Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

### Von verschiedenen Verbrechen und ihren Strafen.

„Wenn ein Frevler sich unterstehen sollte ein Tin abzubrechen oder ein Ban umzuwerfen, soll er mit hundert Fiebes bestraft und auf 3000 Ba verbannt werden, auch soll das Tin oder Ban auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.“

„Die Tinen sind Geddude, welche in allen Falganen (Dörfern und Flecken) zu dem Ende erbauet werden, um die Bauern zum Guten aufzumuntern und von Bösen Thaten abzuhalten. In diesen Gedduden werden alle zwischen den Bauern vorkommende Streitigkeiten und geringe Rechtshändel, durch die Aufseher und Zi Lou (sieben Aeltesten) gerichtet und entschieden. Die Banen sind, in den Tinen aufgestellte Tafeln oder Bretter, auf welchen allerhand den Bauern nützliche und heilsame Sittensprüche ausgegraben sind. Auf diese Tafeln schreiben die Zi Lou, die Namen solcher Bauern an, die sich schlecht aufführen; wenn sich diese Leute bessern, so werden ihre Namen wieder ausgewischt.“

„Wenn ein Befehlshaber versäumt zur Heilung eines unter seinem Commando befindlichen kranken Soldaten; oder Arbeitsmannes einen Arzt kommen zu lassen, erhält er 40 Fiebes, wenn der Kranke stirbt, 80 Fiebes. Eben diese Strafe erhält der Befehlshaber, welcher auf geschriebene Anforderung nicht sogleich einen Arzt oder Arzneyen abgefertiget hat.“

„Leute die in den Falganen (Wirths- oder Spielhäusern) um Geld spielen, oder Leute die solche Spielhäuser halten, erhalten 80 Fiebes; das Geld oder die Sachen die

die

Die bey dem Spiel gefunden worden, wie auch das Haus selbst werden confiscirt. — Ein Chafan der im Falgan um Geld spielt, wird um zwey Grad härter gestraft; um's Essen und Trinken zu spielen ist nicht verboten.“

„Leute die zu den Ufjunen (Prinzen vom Geblüt) ins Haus gehen, ihnen arglistige Rathschläge geben, oder mit ihnen heimlich um Geld spielen, werden in Arrest genommen und nach Befinden der Sache, als gemeine Soldaten in die Grenz: Garnisonen verschickt.“

„Gemeine Leute werden für Spiele um Geld auf zwey Monath ins Seichen gefest; die, in deren Hause um Geld gespielt worden, tragen drey Monathe das Seichen und erhalten dazu 100 Hiebe; Chafans werden degradirt und erhalten die bestimmte Strafe haare ohne in diesem Fall mit Dscholligan abkommen zu können; alle bey dem Spiel gefundene Gelder und Sachen werden confiscirt. Für Sklaven die um Geld spielen, werden ihre Herrn mit 10 Hieben bestraft. Die Polizey: Chafans, die hierinnen durch die Finger sehen, werden hart bestraft, die Angeber erhalten die Hälfte der bey den Spielern gefundenen Gelder und Sachen.“

„Alle die in den Falganen auf Hanen: Wachtel: und Grillen: Kämpfe, Geld verwetten, werden eben so wie andre Spieler bestraft.“

„Kein Chafan soll sich unterstehen, einem Knaben zu sich ins Haus zu nehmen und kastriren zu lassen; wer hiewieder handelt, erhält 100 Hiebe und wird auf 3000 Ba verbannt; der Knabe wird in das Haus aus welchem er genommen worden zurück gegeben (Verschnittene zu halten ist ein Vorrecht des Hofes und der Prinzen). Wenn Jemand sich selbst freywillig kastriren läßt, wird  
sowohl



sowohl er, als der welcher ihn castrirt hat am Leben ge-  
 straft, seine Hausgenossen männlichen Geschlechts werden  
 in entfernte Greisgarisonen verschickt; seine nächstern  
 Nachbarn und Befehlshaber werden nach Befinden der  
 Umstände gleichfalls bestraft. Wenn ein gemeiner Mann  
 fünf unermwachsene Söhne hat, und im Gericht angezeigt,  
 daß er einen davon castriren lassen möchte, soll ihm solches  
 zugelassen werden. Das Gericht stellet hiernach dem  
 Dürkan Bericht ab, und befiehlt dem Vater den neuen  
 Versuch: neuen bis auf weitem Befehl, bey sich im Hause  
 zu behalten. "

„Niemand soll sich unterstehen bey den Richtern, wer-  
 der in seiner noch in fremden Sachen Fürsprache zu thun,  
 die geringste Strafe dafür ist 40 Hiebe u. s. w."

„Wenn in einem Hause Feuer entsteht und dieses  
 Haus nur allein abbrennt, wird der Bewohner desselben mit  
 40 Hieben, wenn mehrere Häuser abbrennen mit 50 Hie-  
 ben, wenn ein Mensch dabey verbrennt, mit 100 Hieben  
 bestraft; wenn das Feuer den Pallast des Landesherren er-  
 greift, wird der bey dem dasselbe ausgekommen ist, erdroß-  
 felt u. s. w. Während dem Brande soll niemand von sei-  
 nem Posten gehen; Diebstahl bey dem Brande wird als Dieb-  
 stahl anvertrauter Sachen bestraft. „Wer sein eigen Haus  
 selbst anzündet, 100 Hiebe; wenn das Feuer fremde Häu-  
 ser ergreift, 100 Hiebe und 3 Jahr Arbeit; wenn er bey  
 dem Brande stiehlt, Todesstrafe zc. Wer fremde Häuser  
 anzündet, wird enthauptet u. s. w."

„Wenn jemand sich eines Verbrechens schuldig macht  
 worauf zwar in dem Gesetzen keine ausdrückliche Strafe ge-  
 setzt ist, welches aber doch wieder Recht und Billigkeit ist,  
 wird er nach der Wichtigkeit der Sache mit 40 bis 80  
 Hieben bestraft."

## Steben und zwanzigstes Hauptstück.

### Vom Auffuchen der Verbrechen und anderer verlaufener Leute.

„Wenn einem Auffucher von seinem Befehlshaber aufgetragen worden, einen Verbrecher zu suchen, und er solches aus nichtigen Ursachen unterläßt, soll er nach einem ihm gegönnten Termin von 30 Tagen, um einen Grad weniger als der Verbrecher selbst, bestraft werden u. s. w.“

„Wenn ein Verlausener oder Verbrecher, sich gegen die Leute die ihn auffangen wollen, wehret, wird er um 2 Grad härter gestraft, als er durch sein Verbrechen verdient hätte, bis zu einem Grad unter Todesstrafe; wenn er sich aber mit scharfem Gewehr vertheidigt oder Leute verwundet, wird er am Leben gestraft.“

„Wenn jemand einen entlaufenen Verbrecher der sich gar nicht wehret, beim Auffangen, schlägt und verwundet, wird ihm die Strafe für Verwundung ꝛ. in Streit und Schlägerei zuerkannt.“

„Wer anstat der Todesstrafe irgendwohin als gemeiner Soldat verschickt ist, und von dem Ort seiner Verbannung entläuft, wird ohne Verzug am Leben gestraft. Wer an den Amur Fluß verbannt worden, von dort entläuft und Schelmstreiche ausübt, oder sich gegen die Auffucher wehret, wird gleichfalls ohne Verzug am Leben gestraft.“

„Wenn der Richter die Verurtheilten nicht in dem gesetzmäßigen Termin an den gehörigen Ort abfertigt, erhält er für einem veräumten Tag 20 Hiebe, und für jede drey Tage darüber, 10 Hiebe mehr, bis 60. Wenn der Schuldige in der Zeit entläuft, so wird dem Oberbefehlshaber des Richters eine monatl. Befoldung eingekohlet



halten, und der Richter selbst so lange bis der Entlassene gefunden wird, an dessen Stelle an den bestimmten Ort versandt "

„Der bey einem Gefängniß bestellte Chasan, soll alle eingebrachte Gefangene gehörig einschreiben und sie den Wächtern nach Quittungen abliefern, die Wächter müssen hierauf für alles stehen, und werden, wenn Gefangene entlaufen, eben so wie der Chasan, wenn er etwas von seiner Obliegenheit versäumt hat, nach Befinden der Sache gewöhnlich um zwey oder einen Grad weniger, als die entlaufenen Gefangenen verdient hätten, gestraft u. s. w.“

„Wer einen Schuldigen bey sich verheelt, oder ihm zu seiner Rettung Nachricht giebt, daß er gesucht werde, wird um einen Grad weniger als der Schuldige gestraft.“

„Wenn jemand von Räubern oder Dieben Nachricht giebt, wird den Auffuchern ein monatlicher Termin zu deren Einlieferung gesetzt, wenn sie in dieser Zeit nicht ohngefehr die Hälfte der Räuber einliefern, so erhalten sie für diesen ersten Monath 20, oder für zwey Monathe 30, für drey Monathe 40 Hiebe; für Diebe ist die Strafe um einen Grad geringer. — Den Befehlshabern der Auffucher wird für drey Monathe in denen die Diebe oder Räuber nicht gefunden werden, eine dreymonatliche Befohlung eingezogen. — Wenn jemand einen bey ihm gesehenen Raub oder Diebstahl erst nach Verlauf von 20 Tagen meldet, so wird den Auffuchern kein Termin gesetzt.“

„Wenn in der Stadt Peking jemand von Räubern beraubt oder verwundet worden, und nicht in Jahreszeit wenigstens die Hälfte der Räuber aufgefunden werden, so werden diejenigen von der Jafacha Tschocha (Polizey, Militz, die in Peking aus 21000 Man bestehen soll)

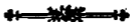
fol) die damals in diesem Theil der Stadt auf der Wache gewesen, auf 40 Tage ins Halsbrett gesetzt, und von Dienst ausgeschlossen; alle Officier dieser *Jasacha Tschocha*, von *Ucheri Dy* (Policeymeister) an, werden um eine Stufe ihres Rangs degradirt." u. s. w.

„Die *Chasans*, deren Pflicht erfordert, Räuber und Diebe aufzusuchen, sollen besonders bemüht seyn, sich des Hauptes einer Räuberbande zu bemächtigen. Wenn sie solches in dem ersten gesetzten Termin nicht auffangen, ver-  
 lohren sie eines Jahres Besoldung, liefern sie ihn im zweyten Termin nicht, eine zweyjährige Besoldung; nach dem dritten Termin, werden sie ihres Dienstes entsezt.“

„Wenn aber das Haupt einer Räuberbande aufges-  
 fangen wird, so wird der *Chasan* der ihn aufgefangen hat, um eine Klasse des Rangs avancirt und die *Policey-Soldaten* mit Geld belohnt, welches die Befehlshaber der Gegend bezahlen müssen, wo der Verbrecher seine *Kau-  
 bereyen* angefangen hat.“

„Personen die nicht zur *Policey-Milly* gehören und irgend einen Verbrecher einliefern oder angeben, werden nach Befinden der Umstände und der Wichtigkeit des Ver-  
 brechters, mit ansehnlichen Geldsummen oder mit mit Er-  
 höhung des Rangs u. d. gl. belohnt“ u. s. w.

(Der Beschluß im folgenden Stück.)



Auszug eines Schreibens aus Mogador in  
 Nordafrika, von einem dasigen Kaufmann,  
 an seinen Bruder in St. Petersburg,  
 vom 20sten März 1779.

. . . . . Ich habe in meinem letzten Briefe versprochen, dir einige Nachricht von dem Zustande dieser Gegenden und ihrer Einwohner mitzutheilen, und will mein Wort halten. Wenn du aber finden wirst, daß meine Nachricht wenig neues und merkwürdiges enthält, so erinnere dich, daß ich wenigstens nicht um eine neue Reisebeschreibung herauszugeben, nach Maroko gegangen bin. . . . .

Der Boden in diesem Lande ist wie bekannt von außerordentlichen Fruchtbarkeit, und giebt ohngeachtet der schlechten Bearbeitung eine sehr reiche Erndte an Weizen Gerste, und andern Getreide das nach dem ersten Regen im December gesät, und im März und April abgerndet wird. Die Witterung ist im Sommer sehr heiß und völlig dürre, obgleich die Gebürge die fast durchs ganze Land laufen, jederzeit mit Schnee und Eis bedeckt sind; der Winter oder die Regenzeit von December bis gegen den Ausgang des Aprils, ist gemäßigt und angenehm; Schnee fällt nur sehr selten in den nördlichsten Gegenden des Landes.

Die Ausfuhr des Getreides, welche sehr wichtig seyn könnte und es zuweilen ist, kan nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn geschehen, der hiebey seine besondere Absichten oder zuweilen seinen besondern Eigensinn hat.





hat. Dieſige-Produkten die jederzeit ausgeführt werden können, ſind ſüße und bittere Mandeln, Oehl, Wachs, Wolle, Straußfedern, Ochſenhäute, Ziegen- und Bockſelle, Kupfer Gomarabid, Orſelle, Gomsandrad ꝛ. ꝛ. Die fleſigen Berge enthalten Gold: Silber: Kupfers und Blei, wie auch Allaun: und Eiſen:Minen; die erſtern aber werden ſchlecht und die letztern beyde faſt gar nicht bearbeitet. Die vornehmſten dieſigen Früchte ſind ſchöne Trauben, Waſſermelonen, Granatapfel, Feigen, Aprikofen, Walnüſſe u. d. gl.

Die Einwohner ſind ein Gemiſch vieler Nationen, von weißer, gelber und ſchwarzer Farbe. Ein Mann kan vier Frauen nehmen und ſo viel ſchwarze Sklavinnen für ſich kaufen, als er will und unterhalten mag. Wenn er ſich von einer ſeiner Frauen ſcheiden will, muß er ihr ihren Brautſchaz ausliefern, welcher gewöhnlich vierzig bis funfzig Kubel beträgt; hierauf kann der Mann wieder eine andre Frau, und die Frau einen andern Mann heirathen. Wenn eine ſchwarze Sclavin von ihrem Herrn ſchwanger iſt, darf er ſie nicht mehr verkaufen, iſt ſie aber von einem Sclaven ſchwanger worden, ſo kan er Mutter und Kind nach Belieben verhandeln. Die Todten werden in Leinwand eingewickelt und ohne Sarg begraben. Auf jedem Begräbnißplatz liegt einer ihrer Heiligen, über deſſen Grab ein kleines Häuschen gebaut iſt, welches für ſo heilig gehalten wird, daß niemand und ſelbſt der Landesherr nicht, ſich an jemand vergreifen darf, der dahin ſeine Zuflucht genommen hat, geſetzt auch daß es der größte Uebelthäter wäre.

An Heiligen giebt's hier, ſo wie in verſchiedenen andern mahometaniſchen Ländern, keinen Mangel, und ihre



Bahl wechselt täglich an, weil jeder unsinnige oder blödsinnige Mensch, von dem abergläubischen Volk als ein teuflischer Heiliger angesehen und geehrt wird.

Die Marokaner sind sehr tapfer gegen ihre Gleichen, mit Europäern aber mögen sie nicht gerne etwas zu thun haben, und braviren nur so lange gegen sie, bis es zur Sache kommt; dies ist aber eine Sache die sie sich nicht gerne sagen lassen. Unter sich leben sie in beständigem Kriege und Fehden, wenn einer den andern ums Leben gebracht hat, so ruhen die Freunde des Entlebten nicht eher, bis sie den Mörder oder einen seiner Freunde umgebracht haben; nur selten wird die Sache durch Geld abgemacht. Die Kleidung des gemeinen Mannes besteht in einem Hemde von leinen oder wollen Zeug und einem Paar langen Hosen; andre wickeln sich anstatt dessen in ein Stück Wollezeug ein, welches gewöhnlich 9 Arschin lang und drey breit ist. Die Kleidung der Frauenzimmer ist sehr wenig von der Kleidung der Mannspersonen verschieden, wenn sie aber ausgehen, welches sehr selten geschieht, bedecken sie das Gesicht mit einem Tuch oder Schleyer. Wenn eine Frau Besuch hat, darf der Mann nicht in ihr Zimmer kommen, bis ihre Freundin weggegangen ist, welche so lange, zum Zeichen, ihre Pantoffeln vor der Stubenthüre stehen läßt. Die Reichen und vornehmen Marokaner kleiden sich auf türkische Art, und führen eine unglaublich faule Lebensart. Sie sitzen oft Tage lang mit kreuzweise untergeschlagenen Beinen auf einer Stelle. Wenn ein Großer ausreitet, laufen gemeiniglich 30 bis 40 seiner Bedienten oder Klienten zu Fuße nach, er mag geschwinde oder langsam reiten.

Die Fouriers werden gewöhnlich zu Fuß abgefertigt, und laufen so geschwind, daß viele eine Reise die man zu Pferde in 15 Tage zu machen pflegt, in 12 Tagen ablegen.

Der jetzige Kaiser oder König von Maroko, ist von mittlerer Größe, und sieht ein wenig schielend. Er hat vier Frauen und über 300 Kebsweiber. Die Sclawinnen und andre weibliche Bedienten dazu gerechnet, soll das ganze Harem wenigstens aus 2000 Frauenglimmern bestehen, die unter der Aufsicht und Fürsorge schwarzer Verschnittener stehen. Diese müssen dafür sorgen, daß keine Mannsperson sich dem Harem nähert. Wenn die Kaiserliche Frau oder Kebsweiber nach den Lustgärten spazieren gehen, laufen die Verschnittener voraus, und haben wohl acht, daß keine lebendige Seele auf dem Wege zu sehen sey. Wenn der Kaiser abreiset und eine Frau oder etliche Kebsweiber mit nimmt, so werden selbige in Kisten gesetzt, die oben ein Loch haben, mit rothem Tuch beschlagen sind, und von zwey Maaleseln getragen werden. In diesen Kisten werden sie von Verschnittener ins Kaiserliche Zelt und wieder herausgetragen, so daß es fast unmöglich scheint, daß je ein profanes Auge eine derselben ansichtig werden sollte. Um dieses Unglück auf dem Wege zu verhüten, marschirt ein Commando von zweyhundert Mann zu Pferde, etwa um eine Meile von den Kisten entfernt, voraus; dann folgt eine Compagnie Verschnittener; dann die Kisten; dann wieder eine Compagnie Verschnittener und endlich eine Meile hinterher, ein Commando Reuter von hundert bis zweyhundert Mann. Sollte jemand aus Versehen in diesen Zug gerathen, so ist es um ihn geschehn. Der jetzige Kaiser hat ohngefähr 30 Kinder beiderley Geschlechtes, man hat mirs aber als



eine bekannte und unverdächtige Sache erzählt, daß sein Großvater 500 erwachsene Söhne nachgelassen habe. Die Prinzen von 7 Jahren sitzen schon zu Pferde; sie lernen aber auch nichts weiter als reiten und mit Pulver spielen.

Der Kaiser wird wie ein Gott oder böser Geist gefürchtet, und disponirt nach seinem Gefallen über das Leben, das Vermögen und die Ehre seiner Unterthanen, wenn diese letztere in einem Reiche wie das seinige stat finden kan. Seinen Hofbedienten giebt er keine Besoldung, erlaubt ihnen aber den armen Unterthanen so viel als sie können, abzupressen. Wenn sie ihm hierauf zu reich scheinen, schlägt er sie auf eine gewisse Summe, und läßt sie so lange in Eisen halten und mit Stockschlägen peinigen, bis die verlangte Summe bezahlt ist. Hierauf sind sie dann wieder so groß und mächtig wie vorher, weil es durch aus niemandem zur Schande gereicht, daß es dem vergötterten Kaiser gefällig gewesen, einen seiner großen oder kleinen Sklaven, verdient oder unverdient peitschen, oder anders züchtigen zu lassen. Wenn ein reicher oder vornehmer Mann stirbt, ist der Kaiser sein Erbe, so daß man oft Leute betteln oder als Tagelöhner arbeiten sieht, deren Väter die ersten Reichsbedienungen verwaltet haben. Selbst die Kaiserlichen Prinzen erhalten wenig oder nichts von ihrem Vater, reisen aber dafür im Lande herum, und besuchen die armen Leute oft ihres letzten Unterhalts. Wer von ihnen der mächtigste ist, oder den größten Anhang hat, wird nach des Vaters Tode Kaiser, und ruht dann nicht eher bis er alle seine Brüder ausgerottet hat, so wie sie alle darauf bedacht sind, ihren regierenden Bruder um Reich und Leben zu bringen. Die marokanische stehende Armee

Armee besteht aus ohngefehr 20,000 schwarzen Soldaten, die keinen bestimmten Sold haben, sondern alle zwey bis drey Monath eine Summe Geld erhalten, die unter sie nach dem Befehl des Kaisers vertheilt wird. Auffer diesem erhalten sie jährlich eine Kleidung, 20 Maas Weizen und Gerste, und 50 Pfund Wolle; so das alles zusammen wohl so viel als 15 Kopfen täglicher Sold, ausmachen möchte. Wenn es zum Kriege kommt, muß jede Provinz so viel Mann zu Pferde stellen, als der Kaiser aufbieten läßt, so daß er wohl eine Armee von 80 bis 100 tausend Mann zusammenbringen kan. Niemand darf vor dem Kaiser ohne Geschenk erscheinen, der jezige besonders ist sehr habssüchtig, und erlaubt sich jede Ungerechtigkeit, wenn nur etwas dabey zu gewinnen ist. Er giebt jede Woche zweymal öffentliche Audiens, entweder zu Pferde oder in einer seiner Kutschen, welches die einzigen im Lande sind, weil auffer dem Kaiser niemand sich einer Kutsche bedienen darf. Er hält keine Råthe und urtheilt über alles wie es ihm einfällt, weil sein Wille das alleinige Gesetz im Lande ist. Im verfloffenen Herbst hatte einer von seinen Söhnen etwa 5000 schwarze Soldaten auf seine Seite gebracht, und erregte einen Aufstand wider ihn, welcher für den alten Kaiser, der bey seinen Untertanen nichts weniger als beliebt ist, wahrscheinlich sehr üble Folgen gehabt haben möchte, wenn der Prinz mehrere Standhaftigkeit bezeigt hätte. Er hatte sich der Stadt Miquenag bemächtigt, verlor aber bey der Ankunft seines Vaters vor dieser Stadt allen Muth, und gab sich ohne Widerstand gefangen. Der alte Kaiser erzeigte zum seltenen Beispiel, seinem Sohn und allen dessen Anhängern Gnade, vermuthlich weil die Anzahl der Rebellen zu stark war,



um alle am Leben strafen zu lassen. Dem Anschein nach wünschte der größte Theil der Eingebornen eine Veränderung, und wie dießigen Europäer, hätten uns als Kaufleute, auch nicht darüber betrübt; weil der jetzige Kaiser die Handlung sehr beschwert und einschränkt. Wahrscheinlich würde auch wohl nicht lang beim alten bleiben, weil hier zu Lande ein Aufstand bald auf den andern zu folgen pflegt. Im ganzen marokkanischen Reich sind etwa 20 große und kleine Städte. In Süden wohnen die Leute in Häusern, in Norden mehrentheils in Zelten. Die Häuser stehen einzeln, weit von einander gestreut, und sind aus Ziegeln gebaut. Inwendig im Hofe ist gewöhnlich ein großer freier Platz, von welchem man durch große Thüren, die zugleich die Stelle der Fenster vertreten, ins Zimmer eingeht. Die Leute, welche unter Zelten leben, verändern ihren Wohnplatz, so oft es ihnen einfällt; gemeinlich stehen 100 bis 200 und mehr Zelten auf einer Stelle zusammen. Mogador ist nicht vor gar langer Zeit zuerst von christlichen Kaufleuten angelegt, und hat ziemlich das Ansehen einer europäischen Stadt.

Die Handlung ist hier in keinem besondern Flor, und weit beschwerlicher und weniger einträglich als man sich in Europa vorstellen mag. Man muß zu mancher Ungerechtigkeit stillschweigen, oft zum Kaiser reisen, und ihm nebst seinen Hoffschranzen ansehnliche Geschenke machen. Auf diesen Reisen muß man sein eigen Zelt und ganze Haushaltung auf Maulseseln mit sich führen, welches alles nicht ohne große Kosten und Zeitverlust geschehen kann. Es ist leicht zu begreifen, daß ohngeachtet der natürlichen Vorzüge dieses Landes, selten ein europäischer Kaufmann ein Leben hier zu beschließen denkt, unser Wunsch ist also freylich

freulich kein anderer, als ein kleines Glück zu machen, und sobald es die Umstände erlauben nach Europa zurück zu kommen. . . .

Im verfloffenen Junius sind zwey russische Schiffe in Tanger gewesen, welche die Equipage eines von den Toskanern vor einigen Jahren eroberten marokanischen Schiffs aus Livorno zurück gebracht haben. Der Kaiser ist sehr vergnügt darüber gewesen, und hat dem Commandeur der russischen Schiffe mit vieler Achtung aufgenommen. Du kannst dir leicht vorstellen, daß auch ich, in meiner Eppäre, nicht wenig stolz darauf thue, wenn ich von meinen Landsleuten hier mit so vieler Ehrerbietung reden höre. Die letztern Stücke des St. Petersburgischen Journal, habe ich richtig erhalten, und danke dir dafür, weil es mir viel Vergnügen macht, in meiner weiten Entfernung von allen was in meinem Vaterlande merkwürdiges vorfällt, umständliche Nachricht zu haben. &c. &c.

3.



Письма къ Государю Императору Петру Великому и пр. d. i. Briefe an Se. Majestät den Kaiser Peter den Großen; von dem General Feldmarschal, Geheimen Rath, des Maltesischen: des St. Andreas, des weißen Adlers- und des preussischen Ordens Ritter, Grafen Boris Petrowitsch Scheremetew. (Herausgegeben von seinem Sohne, dem Kaiserlichen Oberkammerherrn General: en Chef und Ritter Grafen Peter Borissowitsch Scheremetew) Dritter Theil. Gedruckt in Moskau bey der Kaiserlichen Unversität 1779. 24 Bog. in 8.

Der Vorbericht des Erlauchten Herausgebers zu diesem dritten Theil der Briefe seines Vaters, zeigt nicht nur kürzlich den Inhalt desselben an, sondern enthält auch verschiedene andre interessante Bemerkungen; wir theilen Ihnen also unsere Lesern unverändert mit.

„Die in diesem dritten Theil enthaltene Briefe, erfordern keine weitläufige Erläuterung. Man ersiehet daraus den wahren Verlauf des damaligen Krieges mit den Türken, und der hierauf erfolgten Unterhandlungen, woron, und besonders von dem Vorfalle beym Prut, ich in auswärtigen Schriften so manches Unrichtige und Falsche gelesen habe, welches aus diesen Briefen berichtigt werden kan. Der Aufsatz durch welchen sich damals die russischen Generals und Minister, nach gehaltenem Kriegsrath, vermittelst ihrer elgenhändigen Unterschrift, zu einem im Nothfall auszuführenden muthvollen Entschluß verbindlich machten, ist zwar schon unter den Briefen des un-

sterb-



sterblichen Kaisers gedruckt; (\*) da aber dieser Aufsatz von meinem Vater entworfen, eigenhändig geschrieben, und den Uebrigen zur Unterschrift vorgelegt worden, so habe ich für gut befunden ihn nochmals hier an seinem Ort einzurücken. Aus den folgenden Briefen siehet man die öftern Veränderungen in den Gesinnungen und Absichten der Pforte, welche bald von neuem den Krieg erklären wollte, bald sich über die Fortdauer des Friedens in Traktaten einließ, und bald das, worüber man einig geworden war, von neuem verwarf. So war damals, und ist bis jetzt das System der türkischen Staatskunst beschaffen. Indessen leuchtet deutlich ein, daß die Türken sich oft sehr zum Kriege geneigt gestellt haben, wenn sie an nichts weniger als an den Krieg dachten.“

„Obgleich der König von Schweden durch seine Unterhandlungen und seinen Eigensinn dem Frieden zwischen dem russischen und türkischen Reiche wichtige Hindernisse in den Weg legte; so gab er doch endlich eben dadurch, selbst dazu Gelegenheit. Bey allen dem, waren zu dieser Zeit die russischen Truppen, ohneachtet kein neuer Krieg ausbrach, vielen Beschwerden ausgesetzt. Es mußte beständig ein starkes Korps zur Beobachtung aller Bewegungen der Türken auf der Grenze stehen, und auf jeden erforderlichen Fall bereit seyn, sowohl die Verheerungen der russischen Grenzprovinzen zu hindern, als auch unsere Allirten im Königreich Polen für aller Gefahr zu sichern.“

„Daß

---

(\*) Die deutsche Uebersetzung desselben findet sich im 4ten Bande unsers Journals S. 207.



„Daß ich diesen Briefen verschiedene Berichte ausgefandter Rundschafter, einige Schreiben des Königs August von Polen und der polnischen Magnaten, der Wifire, Paschen und anderer türkischen Befehlshaber, wie auch verschiedene Briefe der damaligen russischen Botschafter bey der Pforte, worinnen sie das oft veränderte Betragen gegen sie, und die öftere Veränderungen der türkischen Entschliessungen, beschreiben, beigefügt habe, ist besonders desfalls geschehen, weil mein Vater sich in seinen Briefen darauf als auf Beilagen beruft.“

„Ich habe mich fest entschlossen, keine Mühe zu sparen, um alle noch fehlende Briefe meines Vaters, oder was sonst einigermaßen dazu gehören möchte, zu sammeln, und hierauf zum Vergnügen des Publicums eine neue und vollständigere Ausgabe dieses Werks zu veranstalten. Unterdessen werde ich ohne Verzug den vierten und letzten Theil dieser Briefe herausgeben.“

G. P. Sch.

---

Die ersten Briefe dieses Theils, sind im Junius 1712 kurz vor dem Vorfalle bey dem Prut, die letztern im November 1713 geschrieben, um welche Zeit die russische Armee unter dem Feldmarschal Scheremetew, nach völliger Wiederherstellung und Bestätigung des Friedens mit den Türken, sich von den Grenzen tiefer ins Land zurück zog, und sich zum Abmarsch in andre Gegenden vorbereitete. Wir werden hier einige derselben anführen, die im Zusammenhange eine kurze und authentische Vorstellung des damaligen Zustandes der russischen Armee, und alles dessen

was im Verlauf dieser Jahre zwischen Rußland und der Pforte vorgefallen, darbieten.

Schreiben des Feldmarschals an den Kaiser von 8ten Junius  
1711. datirt aus Zujori an Prut.

. . . . . Unter Gottes Beystand bin ich mit meinem Detaschement zwey Meilen unterhalb Zujl an dem Orte Zujori, glücklich bey dem Prut angekommen. Den 6ten dieses habe ich mit dem Hospodar der Moldau eine lange Unterredung gehabt, und daraus ersehen, daß selbiger die treuesten Gefinnungen für Ew. Majestät höchst Interesse habe. Er versprach gegen den 15ten dieses ein Korps Truppen von etwa 10,000 Mann zusammenzubringen, und hat desfalls seine Universalen ausfertigen lassen, nur bittet er um die versprochene Gelder zur Befoldung seiner Armee. Von den Bewegungen der Feinde hatte er Nachricht: daß gegen 40,000 Türken bey der Donau stünden, von welchen zur Sicherung der Brücke schon ein ansehnlicher Theil dieseits des Flusses übergegangen seyn möchte; die türkische Armee werde innerhalb zehn Tagen zu 50,000 Mann anwachsen, und durch ein starkes Korps Budspachischer Tatarn verstärkt werden. Diewegen stellte er vor, daß ich mit der bey mir befindlichen Armee, ohne ein ansehnliches Korps von wenigstens 15,000 Mann Infanterie, nicht näher gegen die Donau vorrücken möchte. Ich habe darüber mit der Generalität Kriegsrath gehalten, dem zufolge dieser Marsch bis auf Ew. Majestät nähern Befehl aufgeschoben worden. Unterdeffen werden wir nach Erfordern der Umstände in dieser Gegend kleine Marsche an Prut herab machen, uns nicht weit entfernen, und uns alle mögliche Mühe geben, zum Unterhalt des hiesigen

Detas:



Detaschements, und zum Theil für die anmarschirende Infanterie, Vieh zusammenzubringen. Der Hospodar versprach alles in der Moldau nachgebliebene türkische Vieh, welches ohngefähr 15,000 Schaafe und 4000 Stück Rindvieh ausmacht, in diesen Tagen ausliefern zu lassen; Getreide zu schaffen weiß er keinen Rath. Ich bat ihn, uns wenigstens etwas für bares Geld anzuwesen, er antwortete aber, daß er nicht so viel als die Armes für drey Tage nöthig hätte, zusammenbringen könnte. Nach der budspadischen Horde können wir uns nicht wagen; erstens, weil wir uns dadurch zu sehr von der Infanterie entfernen würden; zweitens weil wir in diesem Fall die Türken vor uns, und die Tatern in Rücken haben würden; wodurch selbige Gelegenheit erhalten könnten uns von der Hauptarmee abzuschneiden, die Truppen durch beständige Anfälle zu beunruhigen, und alle Correspondenz zu hindern. Die Hauptschwürigkeit aber besteht im Mangel des Proviantes, weil mein Commando sich schon jetzt anstat Bredt mit Fleisch begnügen muß. Dieserwegen ist unser aller unvorgefliche Meinung, daß die Infanterie eiligst zur Verstärkung herbeyrücken, daß wir mit der ganzen Macht agiren, und uns mit den Waffen in der Hand in der Gegend des Bugs und der Donau, Proviant verschaffen müßten; wenn es nemlich Ew. Majestät Absicht ist, bey der Donau ein Treffen zu liefern, welches nicht zu vermeiden ist, wenn wir mit der Armee weiter marschiren wollen. Was der Walachische Hospodar geschrieben hat, werden Ew. Majestät aus seinem Briefe an den Grafen Solowkin ersehen. Ich werde mich indessen eifrig bemühen, durch Espionen und abgefertigte Parteyen von dem Betragen und den Wendungen der Feinde sichere Nachrichten einzu-

einguziehen, und so viel Vieh als immer möglich zusammen zu bringen; nur ist's mir ein beständiger Herzenskummer, daß ich nirgends Getreide aufstreiben kan, weil die hiesige Gegend völlig von allem entblößt ist. Wegen alles übrigen werde ich Ew. Majestät hohen Befehl erwarten. Die Infanterie muß auf ihrem Anmarsch hieher, durchaus kein Proviant zurücklassen, vielmehr müssen die Generale ein wachsames Auge darauf haben, daß ja alles was sie nur haben, mitgeführt werde. Auch bitte mir zu melden, wozu die vier nachgeliebenen Dragoner Regimenter, nemlich das Leibregiment, das Pstorsische, Smolensische und Kargapolische, und die tausend Mann von den hiesigen Regimenten bestimmt sind, oder ob sie etwa den Marsch der Infanterie decken sollen. Es wäre nicht nöthig Ew. Majestät mit dergleichen Anfragen zu bemühen, aber die Herrn Generals haben keinen Epistre, um mit ihnen gerade zu, correspondiren zu können.

Dein Knecht,  
Boris Scheremetow.

---

Schreiben des Feldmarschals an den Kaiser, datirt den 16ten Junius am Prut.

„Ew. Kaiserlichen Majestät Befehle vom 12ten und 13ten dieses, habe ich am 14ten und 15ten durch Niskorski erhalten, und aus dem ersten Ew. Majestät Unwillen ersehen; welche Sache ich Gottes und Ew. Majestät Willen anheim stelle. Ich mag zu meiner Rechtfertigung keine weitläufige Entschuldigungsschreiben, um Ew. Majestät nicht zu größerm Zorn zu reizen. Mein Marsch

E

nach



nach Jassy ist nach gehaltenem Kriegsraße, nicht ohne Nutzen, und aus den besten Absichten für Ew. Majestät hohes Interesse unternommen worden. Erstens haben wir dadurch den Hospodar der Moldau mit uns vereinigt, welcher während meiner Abwesenheit in diesen Tagen gegen 5000 Mann seiner Truppen zu den unsern stellen läßt. Dieser Hospodar und seine Untertanen sind durch den Schuß Ihrer Armee für den Türken gesichert, hätte ich mich aber mit der Armee von Prut entfernt, so wären sie von den Türk. entweder völlig zu Grunde gerichtet, oder wieder uns bewafnet worden. Zweitens, war auf dem geraden Wege, außer einigen kleinen Brunnen, kein Wasser anzutreffen, auch waren die Dragoner Regimenter nicht auf länger als einen Monat mit Brodt versehen, welches schon jetzt völlig ausgezehrt ist. Die Türken waren schon am dritten dieses, bey der Donau angekommen, und es war folglich keine Möglichkeit, ihnen mit unsern Truppen zuvor zu kommen. Der moldauische Hospodar sagte in der mit ihm gehaltenen Conferenz deutlich, daß wir, wenn wir Ew. Majestät Interesse beobachten wollten, mit einem Korps wie das unsrige war, nicht gegen die Donau vorrücken könnten, weil gegen 50,000 Türken auf beiden Seiten der Donau stünden, außer den budspackischen Tataren, die auch wenigstens 20,000 Mann ausmachen möchten. Obgleich hier zur Stelle wenig Getreide zu erhalten ist, so haben doch die unter meinem Kommando stehende Dragoner, bis jetzt keine Noth gelitten, sondern sind zum Theil in der Gegend um Jassy mit gebadem Brodt versorgt worden; auch habe ich ein Paar tausend Stück Vieh für sie gekauft und unter die Regimenter vertheilt; ansonst daß wir in dem Stepen gar nichts erhalten

erhalten hätten. Die buchsbadische Herde, hat nach Auftrage einiger Gefangenen, alles Vieh und so gar ihre Wohnungen nach der See zu gebracht, so daß nur die betrauten Leute auf der Grenze zurück geblieben sind. Zur Herbeschaffung des Proviantes spare ich gewiß keine Sorge noch Mühe; denn dieses ist eine Hauptsache. Ich habe noch neulich mit dem Hospodar und seinen Bejaran, eine Verabredung getroffen, und von ihnen ein eigenhändig unterschriebenes Versprechen erhalten, daß sie mir 10,000 Stück Rindvieh, 5000 gleich und 5000 in kurzer Zeit, für baare Bezahlung liefern wollen, welches alles Ew. Majestät aus beyliegenden Kopien zu erschen geruhen werden. Der Hospodar hat außerdem versprochen, 3 bis 4 tausend Stück türkisches Rindvieh, und 15 bis 20 tausend Schafe auszuliefern, womit, wie ich hoffe, eine Armee von 30000 Mann wohl einen Monat lang unterhalten werden könnte, wenn nicht, wofür Gott behüte, die überlegene türkische Macht oder ein anderer unglücklicher Zufall hierinnen eine Hinderniß machen wird. Ew. Zarische Majestät wissen, daß das unter meinem Kommando stehende Korps nicht viel mehr als 14000 Mann regulärer Truppen stark ist, und was also jetzt zu den bestimmten 30000 Mann gerechnet wird. Eine Tabelle mit diesem Courier zu schicken, halte ich für gefährlich, weil sie in feindliche Hände fallen könnte. Uebrigens werde ich nach gehaltenem Kriegerath, wegen des Marzches und Verhaltens gegen den Feind, Ew. Majestät über alles, was beschloffen worden und sich ereignen möchte, unterthänige Rapporte abfassen. Unterdeffen werde ich meinen Marsch neben dem Prut drei Tage lang zu einer oder einer halben Meile auf den Tag, fortsetzen, und



alle äußerste Mühe zur Vermehrung des Probiants anzuwenden. Von meinem Geldvorrath ist gleichfalls wenig oder nichts übrig; beyliegende Berechnung zeigt, was ich erhalten und wozu es angewandt worden. Ich bitte also unterthänigst bald einen Kommissar von der Kavallerie mit einer ansehnlichen Summe Geld hieher abfertigen zu lassen, weil es höchst nöthig ist; auch müßte ein Kommissar von der Infanterie bey der anrückenden Infanterie befindlich seyn.

Dein Knecht,  
Worid Scheremetzew.

---

Schreiben des Feldmarschals an den Kaiser, datirt den 1sten Julius 1771. bey'm Prut an der Jassyschen Seite.

. . . . . Ich habe den General Köhne mit acht Dragoner Regimentern, welche überhaupt an Unteroffizieren und Gemeinen 5056 Mann betragen, wie auch das Ingermanländische Bataillon zu der bestimmten Expedition abgefertiget, welche gestern über den Prut gegangen und heute drey Meilen vom Prut Nachtlager halten werden. Die Beylage enthält hiervon umständlichere Nachricht. Die zweite Brücke über den Prut ist gestern Abend fertig geworden, und wir werden im kurzen auf der andern Seite seyn. Der von mir aus Nemirow nach Bender abgesandte Courier, ist in meiner Abwesenheit am 28sten Junius hier angekommen; auch hat die zur Beschützung der Moldauer auf die andre Seite des Pruts detaschirte Parthey irregulärer Truppen, einen gefangenen Tatar und einen Ungar eingeliefert, deren Aussagen ich





Es, um Ew. Majestät nicht durch weisäuftige Schrif-  
ten zu ermüden, dem Grafen Golowkin zugesandt habe.

Dein Knecht,  
Boris Schremetow.

Nach diesem Briefe folgt der vorher erwähnte von der russischen  
Generalität und den Ministern unterschriebene Auflass, da-  
tiert vom 10ten Julius 1711.

Uebersetzung eines Schreibens des Großwirte an den Feldmar-  
schal, von letzterem unter dem 28ten August aus Polonno  
an den Kaiser abgefertigt.

Mein berühmtester, geehrtester und vortreflichster  
Freund.

„Nach dem zwischen der glänzenden Pforte und dem  
moskowischen Zar, und zwischen beiderseits Reichen ge-  
schlossenen Frieden, ist in dem ersten Punkt der gegen ein-  
ander ausgewechselten Friedensartikel deutlich ausgedruckt;  
daß Asow in demselben Stande, wie es vorher der glänzenden  
Pforte abgenommen worden, mit allen dazu gehörigen  
Ländereyen u. d. gl. ihr wieder abgeliefert werden sol-  
te. Asow aber ist bis auf den heutigen Tag den von  
der glänzende Pforte hierzu abgefertigten Leuten, nicht ab-  
geliefert worden. Aus dieser Ursache versammelten sich  
vor kurzem zum hohen Divan die Erlauchten Wifire, Pa-  
schen und andre Kriegsbefehlshaber. Und die dieselbst  
wegen der Erfüllung gewisser Punkte als Geißel befind-  
liche Bevollmächtigten und ansehnliche Männer unter dem  
christlichen Volk, der Baron Peter Schafirow, und Graf



Michailo Scheremetew machten sich in Absicht dieser Sache verbindlich, daß Asow vom 19ten August dieses nach türkischer Jahrrechnung 1123ten Jahres, in 61 Tagen mit Gottes Hülfe entlediget seyn und wie es in den Friedensartikeln festgesetzt worden, den von der glänzenden Pforte dazu abgefertigten Personen, abgeliefert werden wird. Da sie auch nach Inhalt des gedachten Friedens alles, was zu Mißheiligkeiten und schädlichen Irrungen Gelegenheit geben könnte, vorzubauen suchen, so haben sie gebeten, dem König Karl von Schweden nirgends in Sr. Sultanischen Majestät Landen einen Aufenthalt zu gestatten, sondern nach unserer Rückunft nach Konstantinopel gedachten König von Schweden auf irgend eine dem letzten Frieden nicht zuwiederlaufende Art, wie es am leichtesten und bequemsten geschehen kan, in sein Land zurück zu schicken; welches wir alles für recht und billig erkannt haben. Aus dieser Ursache ist zur mehrern Befestigung unserer Verbindungen, dieses unser Versicherungsschreiben aufgesetzt und den obgedachten Bevollmächtigten Vicekanzler Baron Peter Schafirow und Grafen Michailo Scheremetew abgegeben worden."

Ihr ergebener,  
 Mehemet Pascha.

(L. S.)

---

Antwort auf dieses Schreiben.

„Er. Großmächtigsten Sultanischen Majestät Großvizeir und geheimen Minister unserm vortreflichsten Nachbar und Freunde, Herrn Herrn Megmet Pascha, wünschen wir von den Allmächtigen Gott gute Gesundheit.“

„Ew.

„Ew. Erlauchten geehrtes Schreiben, habe von dem Edelmann Wolinski freundschaftlich empfangen, und alles darinnen enthaltene wohl verstanden. Anlangend Ihren Zweifel, schreibe ich Ew. Erlauchten die reine Wahrheit, und nehme den Allmächtigen Gott zum Zeugen, daß die U. gabe Afow's an Sr. Sultanische Majestät und die Schließung der andern Städte nach den Friedensacten, von Seiten meines Allergnädigsten Zaren und Herrn in kurzer Zeit völlig zu Stande gebracht, und von Seiten Sr. Zarischen Majestät nichts, was dem gedachten glücklich geschlossenen Friedenstraktat zumider seyn könnte, geschehen wird. Indessen befremdet es uns sehr, daß der König von Schweden, dem Friedenstraktat entgegen, bis jetzt noch nicht aus Bender weggeschickt worden; weshalb wir nicht ohne Grund befürchten, daß er, als der Störzer des vorigen Friedens, auch zur Störung und Unterbrechung des jetzt bestehenden zwischen beiden Reichen geschlossenen ewigen Friedens, Gelegenheit geben könnte, welcher von Seiten Sr. Zarischen Majestät zuwerldig gehalten werden wird. Uebrigens verlasse ich mich auf Ew. Erlauchten gute Ueberlegung, und verbleibe

Dero

beständiger Diener,

Gen. Feldm. Graf B. Scheremetow.



Schreiben der russischen Gesandten bey der Hofe, des Vicekanzlers P. Schastrow, und Grafen M. Scheremetow, an den Kaiser, aus dem türkischen Lager bey Ebadshi Dlu Bofardschik von gten October 1711.

. . . . . Nach der von dem Großvezir erhaltenen Ew Majestät bewußten schriftlichen Versicherung, haben wir beiläufig auf die Wegschaffung des Königs von Schweden gedrungen, worauf man uns eidlich versicherte, daß man ihm ernstlich zusehe, und daß der Großvezir sich diese Sache als sein eignes Interesse angelegen seyn lasse. Als wir die Nachricht erhielten, daß Kamemoi Saton gescheit wäre, stüzten wir uns darauf, daß die Friedensartikel von unserer Seite erfüllt würden, und wiederholten beiläufig unser Ansuchen. Damals ließ uns der Großvezir sagen, daß der König von Schweden, durch das öftere Erinnern von ihrer Seite ermüdet, endlich zur Reise entschlossen seyn; man habe ihm auf seine Bitte einige hundert Fuhrn, und Reisegeld zugesandt, und wünsche nur, daß wir von unserer Seite mit ihrem Pascha jemand abfertigen möchten, der bey der Abreise des Königes ein Augenzeuge seyn, und ihm eine ungehinderte Reise durch die Gegenden, wo unsre Truppen stünden, verschaffen möchte, in welcher Absicht wir auch ihm Pässe an die Befehlshaber dieser Truppen mitgeben sollten. Alles dieses ist von unserer Seite geschehen . . . . . Bald darauf erfuhren wir aber, daß aus dieser Sache nichts geworden sey, weil der König den Paschen gesagt habe, daß er nicht anders als wenn sie ihn etwa vorher umbrächten und todt wegsühren wollten, ohne eine starke Bedeckung von der Stelle gehen würde, da er unsern Truppen in Polen nicht trauen wankt. Nachher hatte der Großvezir ihm oft geredet lassen,

lassen, und man gab uns auf unser Ansuchen zuverlässige Versicherung, daß man ihn, wenn nicht anders mit Gewalt aus dem Lande schicken würde. Man nahm den Gefangnen, den er vorher nach Konstantinopel geschickt hatte, aus der Ursache, weil er dem König in seinem Eigensinn beistehete, unter Arrest, und hält ihn hier im Lager unter starker Wache. Ferner versicherte man uns, man gebe dem Könige weiter kein Proviant, und ließe ihn gar nicht mehr aus seinem Lager aus, man könne ihn aber durch alles dieses nicht zur Abreise zwingen. Hierauf verlangten wir vor den Visir gelassen zu werden, und stellten ihm am 22sten September persönlich und umständlich die Nothwendigkeit und den Nutzen der Abfertigung des Königs vor, welcher, wenn er keinen andern Weg nehmen wollte, durch Ew. Majestät Länder reisen könnte. Wir setzten aber das bey unsere Köpfe zum Pfande, daß er ohne Gefahr bis an seine Grenze gebracht werden sollte &c. &c. Hierauf antwortete der Visir, daß der König gewiß bald abgefertiget werden sollte, und daß man nur den letzten Befehl des Sultans erwarte, um ihn, wenn nicht anders, mit Schimpf und Schande aus dem Lande zu schicken. Er, der Großvezier, nehme unsre Erinnerung freundschaftlich auf, und wolle zu mehrerer Berichtigung in dieser Sache, einen besondern Divan versamen. Wir erschienen am 24sten von diesem aus allen Kuba-Visirs, Paschen und Oberbefehlshabern der Janitscharen und Spahis bestehenden Divan, wiederholten alle unsre vorigen Vorstellungen, und zeigten an; daß der König sowohl durch Polen und Ungarn, als auch durch Ew. Majestät Länder ein sichere und freye Durchreise haben könne. Hierauf erhielten wir zur Antwort, daß wenn Ew. Majestät alles erfüllen würden,



der Friede bestehen müßte, weil er von ihnen allen geschlossen und vom Sultan bekräftigt wäre. Der König von Schweden müßte bald reisen, weil er schon länger in ihrem Lande wäre, als ihre Religion erlaube; es sey denn, daß er selbst ihre Religion annehmen wolle. Sie würden darauf dringen, daß er sich einen Weg wähle, oder nach unserer Versicherung durch Ew. Majestät Länder in sein Reich begleitet würde. Diesen Entschluß unterschrieben und versiegelten sie alle, und überschiedten ihn dem Sultan und dem Könige von Schweden, welches uns gute Hoffnung gab. Da man aber mit der Ausführung säumte, verlangten wir, um Ew. Majestät zuverlässigen Bericht abstaten zu können, eine nochmalige Audienz beim Großvezier, die wir aber nicht erhalten konnten, weil die Armee den 28ten September nach Constantinopel aufbrach. Am 5ten Oktober wurden wir in des Großveziers Zelt gerufen, wo auch der Chan zugegen war. Wir wiederholten unser Ansuchen und stellten alle üble Folgen des längern Aufenthalts vor u. s. w., worauf wir zur Antwort erhielten: der Eigensinn des Königes wäre allein an dem bisherigen Irrungen schuld, er sollte aber gewiß nicht den Winter in ihrem Lande zubringen, wir könnten's so ansehen, als wenn er wirklich aus dem Lande wäre, weil er allen Credit verloren hätte, und nichts ausrichten würde; nur müßten die Friedensbedingungen von Seiten Ew. Majestät erfüllt werden. Da wir nun von dem Herrn Admiral aus Asow keine Nachricht und Antwort auf unsern Brief vom 19ten September hatten, so wurden wir am 7ten in Chadshi-Olm-Badsarshich wieder zum Großvezier gerufen, der uns sagte: der Termin den wir in unserer Versicherungsschrift wegen der Abgabe Asow's bestimmt

stammt hätten, laufe zu Ende, ohne daß weder er noch wir von Erfüllung dieses Punktes der Friedensbedingungen Nachricht hätten; er sehe hieraus daß Sr. Majest. diesen Punkt nicht erfüllen wollten, daß er folglich hintergangen wäre, und eine Rebellion der Armee und dem Zorn Sr. Sultanischen Majestät zu befürchten habe. Aus dieser Ursache machte er uns bekannt, daß der Friede nicht bessehen könne, daß er den Tatarn erlauben werde den Krieg wieder anzufangen, und das er uns in die Hände der Armee liefern wolle. Wir erklärten hierauf, daß Sr. M. befohlen hätten, Asow nicht eher abzugeben, bis man sichere Nachricht wegen der Abreise des Königs von Schweden hätte, und machten ihm Vorwürfe darüber, daß man uns in diesem Stück ohngeachtet so vieler wiederholten Versprechungen nicht Wort gehalten hätte. Der Großvezier antwortete hierauf: der König von Schweden habe sich damit entschuldigt, daß unsre Truppen, den Friedensbedingungen entgegen, in Polen fiänden, und habe durch seine Freunde dem Sultan selbst vorstellen lassen, daß wenn man ihn aus dem Lande geschafft hätte, auch Asow nicht abgegeben werden würde; worauf der Sultan Befehl gegeben, den König nicht mit Gewalt aus dem Lande zu treiben. Endlich erklärte er uns, daß wir entweder nach Asow schreiben mußten, oder daß der Kriege sogleich wieder anfangen würde, und wir der Armee in die Hände geliefert werden sollten. Wir setzten uns darwieder, und verlangten, daß man zuvor den König zur Abreise zwingen sollte; des Großvezier aber gab uns die letzte Entscheidung, er wollte uns eine Versicherungsschrift des Inhalts geben, daß er nach seiner Alunzt in Konstantinopel es gemäß bewürken wolle, daß der König in diesem Winter abgefertiget werde,  
wir



wir sollten aber mit dieser Schrift jemanden nach Asow abfertigen, und ausdrücklich darauf bringen, daß man diese Stadt nach der Friedensbedingungen sogleich abliefere. Wenn wir dieses nicht thäten, so würde alles geschehen was er uns gedrohet hätte. Wir sahen uns endlich gezwungen, um den Frieden aufrecht zu erhalten, ein solches Schreiben an der Admiral ergehen zu lassen, und bitten desfalls Ew. Majest. um Vergebung, weil wir kein ander Mittel finden konnten, uns aus einer großen Verlegenheit zu reißen zc.

**Schreiben des Feldmarschalls an den Kaiser datirt den 7ten November 1711. bey der Abreise aus Leuberg.**

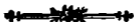
Ew. Majestät werden schon aus meinem vorigem Brieffe (aus Polonno von 23ten Oktober) ersehen haben, daß ich zur bessern Ueberlegung gemeinschaftlicher Sachen, auf Ansuchen der Feldherren von Polen und Litauen hieher abgereiset bin. Am zweiten dieses wurde mir von gedachten Herren Feldherren und allen bey ihnen befindlichen Senatoren und Bevollmächtigten der Republik, in einer deshalb veranstalteten Unterredung, vorgestellt; daß es nothwendig wäre, Ew. Majestät Armee nach den getroffenen Verabredungen und Versprechungen, aus dem Gebiet des Königreichs Polen auszuführen, weil die Adhärenzen des Königs von Schweden diesen Aufenthalt unserer Truppen in Polen, als den Ruin der Republik verschrien, und dadurch der ottomanischen Pforte zum Friedensbruche Gelegenheit geben. Man hätte Nachricht daß die Krimmische Horde nur eine bequeme Gelegenheit erwartete, um in Polen einzufallen, und mit ihnen als mit Feinden zu verfahren; woraus, sowohl für das Interesse Ew. Majest.



Majest. als der Republik schädliche Folgen entstehen könnten.

Ich erwiderte; Ew. Majest. Truppen hätten schon (wie ich auch Ew. M. gemeldet habe) ihren Marsch aus Polen angetreten; es käme also nur darauf an, wie die Republik ihre Grenze gegen den König von Schweden, und seine Anhänger decken wolle. Hierauf versprachen sie, daß die Truppen der Kron Polen, alle Pässe von den ungarischen Grenzen bis gegen Konezpol besetzen, und mit den Truppen Ew. M. eine Communication eröffnen würden, wodurch den in Bender und andern Gegenden befindlichen Anhängern des Königs von Schweden, alle Gelegenheiten in Polen einzufallen abgeschnitten seyn würde; die im Gebiet der Republik befindliche Factionen aber würden bald ein Ende nehmen. Der Kronfeldherr erzählte; der Starost von Bobruj habe ihn schriftlich um seine Protection ersucht, und lasse schon jetzt seine Fahnen zu den Truppen der Republik unrer dem Regimentarius Ribinski stellen, auch werde Wierniowiecki — bald auf die Seite der Republik treten.

Nach Endigung dieser unserer Unterredung, mel deten sie dem Großvizier und dem Krimischen Chan den Abmarsch Ew. M. Truppen durch einen Expreß, welcher mit Wolinski abgegangen ist. Auch haben sie mit mir gemeinschaftlich hierüber ein Manifest in ihrem Reiche bekannt machen lassen; wovon ich dem Grafen Golowkin eine Abschrift zugesandt habe. Ich habe unserm dasigen Residenten Herrn Daschkow aufgetragen, für die Erfüllung alles vorgefügten und für Ew. M. Interesse unabhängig zu wachen, und Ew. M. über alles Bericht abzurufen.



Am 31sten Oktober kamen vier schwedische Kapitäns aus Bender bey mir an, welche in Ew. M. Dienste zu treten wünschen; weil sie Liefländer sind, und ihre Häuser, Frauen und Kinder in diesem Lande haben. Ihre Aus-  
sagen folgen hiebey ic.

Dein Knecht,

Boris Scheremetew.

N. S. Eten da ich aus Lemberg abreisen will, läßt mir der Kronsfeldherr Senjowski durch unsern Residen-  
ten Duskew melden, daß der General Major Holz, der zur Beobachtung Er. Königlichen Majestät Interesse sich in Lemberg aufhält, ihm gesagt habe: Wenn die Truppen Ew. M. gänzlich aus Polen ausmarschiren sollten, so wüde eine neue Rebellion in Polen sehr zu besorgen. Aus dieser Ursache, werde ich, obgleich die Briefe des Baron Schafitow meinen Ausmarsch nothwendig machen, selbigen nur zum Schein fortsetzen, und indessen mit einigen Regimentern um Nemitrow und Biala Zerkiew verweilen, wo ich Ew. M. weitere Befehle erwarten werde.

Schreiben der russischen Gesandten bey der Pforte an den Kaiser, dattirt aus dem Lager bey Antos, den 16ten Oktober 1711.

„Nach unserm letzten Bericht an Ew. Majest. vom 20ten dieses haben sich die Schwürigkeiten hier noch ans-  
sehnlich vermehrt. Unsere Gegner und der Span, hatten immer behauptet, daß unsere Truppen dem Friedensschluß zuwider, nach wie vor in ganz Polen ausgebreitet stün-  
den, da wir aber den Bizir versicherten daß nur ein Theil derselben

derselben bey Polonno postirt wäre, um die Reise des Königes von Schweden zu beobachten, die nachher sogleich ausmarschiren würden, so ließ er desfalls keinen besondern Unwillen merken. Nun kam ein Exgesser, den er nach Polen geschickt hatte, mit ganz andern Nachrichten, wahrscheinlich auch mit polnischen Klagen zurück; auch soll wie man uns sagt der Sultan selbst desfalls an den Visir geschrieben haben. Dieses hat letztern so aufgebracht, daß er uns sagte, er sähe dieses und die aufgehaltene Zurückgabe der Stadt Asow als einen Friedensbruch von Seiten E. M. an. Wir stellten ihm vor, daß die so lange verschobene Abfertigung des Königs von Schweden, an allem diesem Mißverstand schuld wäre, man antwortete uns aber daß die Abfertigung des Königs bloß durch vorgedachte Umstände aufgehalten worden, daß man ihn sonst schon im vorigen Herbst abgeschickt, und selbst dafür gesorgt haben würde, daß er keine Unruhen in Polen erregen sollte. Man drang darauf, daß wir durchaus an den Feldmarschal schreiben müßten, damit selbiger gleich nach Erhaltung unserer Briefe mit allen seinen Truppen ausmarschire. Der Visir wollte desfalls auch selbst an ihn schreiben, thats aber nachher nicht und schweig von dieser Sache. Es scheint uns, daß man bey allem jederzeit gerne eine Ursache zum Friedensbruche fertig haben wolle. Wir haben an den Feldmarschal geschrieben und ihm vorbezügter Ausmarsch angerathen, um dadurch unsern Feinden allen Vorwand zu benehmen. Es wäre sehr gut gewesen, Allergnädigster Herr, wenn dieses schon lange geschehen wäre, weil man in diesem Fall den König vielleicht zur Abreise gezwungen hätte. Wahrscheinlich wären wenige Polen zu ihm getreten, und sollten ja Unruhen in Polen entstanden



standen seyn, so hätte man immer eine gute Ursach zum neuen Einmarsch in dieses Land gehabt, und der Friede würde indes hier sich befestiget haben. Wenn wir gleich anfangs alle jetzt vorstehende Weitläufigkeiten hätten voraussehen können, so hätten wir an niemand wegen der Erfüllung der Traktaten geschrieben, sondern lieber im Vertrauen auf Gott, unser Leben gewagt; weil wir aber einen Friedensbruch auf alle Weise zu hindern suchten, und der Bistrit und sein Divan uns wegen der Abfertigung des Königs von Schweden, deutliche Versicherung gaben, so waren wir gezwungen deutlich auf die Abgabe und Schließung der bewußten Städte zu dringen, und hoffen in Betracht dieses Zwanges E. M. Vergebung. Noch kürzlich hat man uns wieder angezeiget, daß wenn Asow nicht bald abgeliefert wird, der Krieg wieder von neuem anfangen, und wir den Janitscharen abgeliefert werden sollen, weil der Großvezir, ehe Asow abgeliefert worden, nicht nach Konstantinopel gehen könne. Hiedurch zwangen sie uns, nochmals nach Asow zu schreiben, mit der deutlichen Versicherung, daß der König abgefertiget werden soll. Wir wünschten sehr Antwort von daher zu erhalten, weil man uns täglich quält, und uns vorwirft, daß wir die Sache mit Fleiß verzögern, weil man uns nichts mehr glauben will, und beständig drohet, daß man uns umbringen und den Krieg wieder anfangen wolle.

Eben da wir vorstehendes schon geschrieben hatten, ließ uns der Großvezir zu sich rufen und machte uns bekannt, daß er von dem Sultan auf den lezten im Lager gemachten Schluß des Divans Antwort erhalten hätte und daß der Sultan Seine Einwilligung dazu gebe, das König von Schweden durch E. M. Länder in sein Königreich

reich zurück führen zu lassen. Nur mußten außer unserer  
 Versicherungsschriften, auch der Feldmarschal und der Gou-  
 vernour von Kiew, gleiche Versicherungsschriften ausstellen;  
 worauf der Sultan Befehl geben werde, den König von  
 Schweden unter Begleitung eines Pascha und einiger hun-  
 dert Soldaten, mit Gewalt an unsre Grenze zu bringen,  
 wo ihn die unsrigen in Empfang nehmen und bis in sein  
 Land begleiten sollen. Wir haben an den Feldmarschal  
 und den Fürsten Gollign geschrieben, daß man uns gedach-  
 te Versicherungsschriften zuschicken möchte, weil hieraus we-  
 nigstens kein Schaden geschehen kan. Der Sigler und  
 Regoja schienen sehr vergnügt, daß der Sultan sich die-  
 sen Vorschlag gefallen lassen, aber Gott weiß wie die Sa-  
 che eigentlich steht. Indessen bitten wir, Ew. M. wollen  
 auf allen Fall, in dieselige Gouvernements wo es nöthig  
 ist Befehle ertheilen, den König von Schweden, nebst dem  
 Pascha und seinen Leuten aufzunehmen, ihn über Wiburg  
 in sein Land zu begleiten, und daselbst seinen Unterthanen  
 abzuliefern; weil wir den Türken dieserwegen, Ew. M.  
 Befehl gemüß, unsere Versicherung ausgestellt haben.  
 Wir schreiben jetzt was man uns gesagt hat, wissen aber  
 nicht was eigentlich geschehen soll und wird. Wenn es da-  
 zu kommen sollte, daß wir den Chan in unser Interesse  
 zu ziehen suchen müßten, so würden wir wohl genehmet  
 seyn, ihm eine Gabe zu versprechen, worüber wir uns Ew.  
 M. Befehl erbitten. Man sprach bey dem Friedensschluß  
 davon, ich erhielt damals zwar so viel, daß dieses nicht in  
 den Traktat eingeführt wurde, mußte ihm aber müdlich  
 versprechen, daß man ihm zu Zeiten Geschenke schicken wer-  
 de, wenn er den Frieden halten wird. Ich meldete die-  
 ses Ew. M. und erhielt damals Befehl, alles anzugehen



hen. Wenn der Ehan in Konstantinopel in gutem Kredit stehen sollte, so haben wir von ihm viel Verdruss zu befürchten, besonders deswegen, weil die Sache wegen der Kosacken damals sehr dunkel berührt worden, und wir auf Ew. M. Befehl alles was man verlangte, zugestehen mußten; 26. 26.

(Der Beschluß folgt künftig.)

### Ein Wort für edle Seelen.

Es giebt gewisse Gemüths Neigungen, welche, wenn sie zu weit getrieben werden, die besten Charaktere verdunkeln; die man aber selten oder nie bey verächtlichen Leuten findet. Diese Neigungen nach den Regeln der Vernunft zu ordnen und zu mäßigen, ist einer der edelsten Gegenstände der Sittenlehre.

Es ist ein undankbares Bemühen, eingewurzelte Laster, die aus verdorbenen oder süßlosen Herzen entspringen, durch menschliche Mittel aus diesem Herzen auszurotten. Schwerlich wird je ein Geiziger durch eine Lobrede auf großmüthige Freygebigkeit, oder ein grausamer Tyrann durch die vortrefflichste Schilderung der Schönheit des Mitleids und der Menschenliebe gebessert werden. Der Moralist redet ihnen eine Sprache, die sie nicht verstehen, ist's Wunder, wenn er sie weder überzeugen noch rühren kan.

: Zwar ist meine Meinung nicht, daß es ein unnützes Unternehmen sey, große Laster in ihrer völligen afscheulichen Gestalt darzustellen und zu rügen; es ist im Gegentheil gut und löblich, sie durch die schärfste Satire zu brandt

Brandmarken und oft zur öffentlichen Schau auszustellen. Wenn der Schuldige dadurch nicht gebessert wird, so wird der Wankende befestiget, und der Unschuldige für der Gefahr gewarnt. Aber es ist ein nicht weniger nützlich und weit angenehmeres Bemühen, den Schlepper wegzureißen, der den Glanz der Tugend verdeckt; oder mit besserndem Ernst, solche Irthümer und Unvollkommenheiten darzustellen, die edeln Menschen anhängen, und sie oft unnütz und in manchen Fällen sogar der Gesellschaft schädlich machen.

Eine gerechte Begierde nach demjenigen Ruhm, der billig jederzeit erhabene und zur Ausübung tugendhafter und edler Thaten angewandte Talente, begleiten sollte, ist eine der besten und nützlichsten Leidenschaften, die je in der Seele eines Menschen geherrscht haben; sie ist die nach dem Ausdruck des römischen Dichters „*terrarum dominos evehit ad Deos*“, die Helden zu den Göttern erhebt. Aber wenn diese löbliche Ruhmbegierde mit einer großen Feinheit des Geschmacks und der Empfindung verbunden ist, wird sie oft eine Quelle vieles Elendes und Mißvergnügens. In dem frühesten Zeitraum einer Gesellschaft, ehe die Glieder derselben durch die Ausschweifungen der Pracht, des Wollebens und des Verfeinerung verdorben sind, betritt jedes einzelne Mitglied die Bahn des Ruhms mit gleichen Vorrechten, und mit gleichem Vertrauen, daß seine Mitbürger, dem der die größte Verdienste hat, den höchsten Preis zuerkennen werden. In diesem Fall ist selbst den überwundenen Streitern, ihr verdienter Ruhm gewiß, und die Tugend, die unter allen herrscht, erlaubt ihnen nicht, dem, dessen Verdienste die Ihrigen übertreffen, ihre Ehrerbietung und ihren Beyfall



zu versagen. Die ersten Zeitalter der Griechen und Römer in ihrer republikanischen Verfassung dieten uns hievon viele Beispiele dar; so lange nemlich bey ihnen Verdienst der einzige Weg zum Ruhm, und Ruhm die einzige Belohnung der Verdienste war.

Es wäre ungerecht, unsere gegenwärtige Zeiten einer völligen Verachtung oder Gleichgültigkeit gegen wahre Verdienste zu beschuldigen; es ist aber auch nicht zu läugnen, daß jetzt manche andre Wege zur Ehre, oder Ehrenstellen gebahnt sind, und manche andere Eigenschaften einem Ehrgeizigen Gelegenheit verschaffen, seinen Nebenbuhlern einen Preis abzulaufen, der in weniger verderbten Zeiten, nur allein durch ein eifriges Beharren auf dem Pfade der Tugend gewonnen werden könnte.

Wenn ein Mann von bekannter Ehre und Geschicklichkeit, der seines Werths bewußt, und mit obgedachten garten Gefühl begabt ist, sich hintenan gesetzt sieht, und gezwungen ist, unwürdigen und verächtlichen Leuten Platz zu machen, deren Laster oft die Mittel ihrer Erhebung sind, so finden Mißmuth und Verzweiflung nur gar zu leichtem Eingang in sein verwundetes Herz. Eben jene Empfindsamkeit, die bey besseren Glücksumständen und in einer vortheilhaftern Lage, ihm die besten Freuden gewährt, und ihn zum Vergnügen seiner Freunde und zur Ehre seines Vaterlandes gemacht haben würde, kan ihn bey einer nachtheilignern Lage sehr leicht in einem mürrischen und eigensinnigen, mit sich selbst, mit der Welt und allen ihren Vergnügen mißvergnügten Misantropen verwandeln. Diese Schwachheit, mit der Welt zu zanken, in Wahrheit eine große Schwachheit, würde bey verschiedenen meiner Freunde, nie zu einem so hohen Grade, als ich's oft  
mit



mit Bedauern beobachtet habe, gestiegen seyn, wend sie sich selbst hätten überwinden können, mit kalter Ueberlegung nachzudenken, daß es eine thörlige Voraussetzung sey, der Rest der Menschen werde sich nach der von ihnen aufgesteckten Fahne richten, und wenn sie bedacht hätten, was für eine Erschlaffung und Langeweile daraus entstehen müßte, wenn jedem einzelnen Mann, der Rang den er in der Welt haben, und die Linie auf welcher er sich, ohne Gefahr in seinem Lauf aufgehalten oder angefloßen zu werden, fortbewegen soll, vorausbestimmt und festgesetzt wäre.

Der Urheber der Natur, hat die Seelen der Menschen mit verschiedenen gegeneinander streitenden Leidenschaften begabt, welche so wie Zufall und Umstände sie leiten, oder seine weise Vorsehung geordnet hat, in Bewegung gesetzt werden. Unsere eingeschränkten Einsichten, sind so weit entfernt, die unendlichen Stufen der Wesen zu überschauen, oder von dem Besten der ganzen Schöpfung zu urtheilen, daß sie nicht einmal bis jetzt die beste Art der Regierungsform des kleinen Plätzchens, das uns umgiebt, zuverlässig bestimmen können.

Ich glaube es hat Menschen genug gegeben, die zuweilen gewünscht haben, Schöpfer zu seyn, um aus eigener Macht die Welt nach ihren Grillen formen zu können; ich denke aber solche Leute würden weiser handeln, wenn sie ihre eigene Vorurtheile und ihren Eigensinn um etwas nach der Fahne der Welt abrichten und ummodelliren möchten, welches man in allen Zeiten und Verfassungen thun kan, ohne die Vorschriften der ernstlichen Tugend zu übertreten. Menschenhaß gebiehet jederzeit mürrisches Wesen und böse Laune; die unbiegsamsten Tyrannen, die

Je eine menschliche Brust beherrscht haben. Die Wolken mit welchen sie die Seele umgeben, werfen jeden Strahl zurück, der uns zu männlicher Anstrengung wärmt, und verhüllen in dem Busen der Unthätigkeit und Schwerknoth, Tugenden, deren Klang die Welt erleuchten könnte.

Hüthet euch Freunde, für den ersten Anfallen des Menschenhasses, sehet die Vernunft der Empfindsamkeit entgegen, und bedenkt welche Ungerechtigkeit ihr an euch selbst und der Gesellschaft begeht, wenn ihr beim Anblick der Ungerechtigkeit muthlos die Flucht ergreift. Die lebende Tugenden sind nur gut in einem Kloster begraben zu werden, aber ein entschlossener und thätiger Muth verachtet ein unruhmlisches Weichen, und stärkt sich durch die ihm entgegengesetzte Hindernisse.

Gesellschaftlicher Umgang und gute Sinne, sind ein anderes unfehlbares Antidot gegen jene gefährliche Krankheit der Seele. Sie sind die besten Freunde der Tugend, und beseeligen uns mit jener dauernden Heiterkeit, welche die Seele zur Freundschaft, Liebe, Dankbarkeit und allen andern gesellschaftlichen Tugenden öfnet; sie machen uns zufrieden mit uns selbst, mit unsern Freunden und unserm Zustande, und erweitern unser Herz für jedes Gute der Menschheit.

(nach dem englischen.)

## Politische und andere Neuigkeiten, Kaiserliche Verordnungen.

Von Gottes Gnaden, Wir Katharina die Zweyte, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarim von Kasan, Zarim von Astrachan, Zarim von Sibirien, Frau von Pflow, und Großfürstin von Smolensk, Fürstin von Ehßland und Ließland, Karelien, Iwer, Jugorien, Permien, Wjatska, Wolgarien und anderer Länder, Frau und Großfürstin von Nischnei-Nowgorod, Tschernigow, Kasan, Kostow, Jaroslaw, Betosoro, Udorien, Obdorien, Kondien, und der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des iberischen Landes, der Kartalinischen und Grufinischen Zare, und des Landes Kabarda, der Tscherkassischen und Bergfürstien und anderer, Erbfrau und Beherrscherin.

Unserm lieben getreuen dem Hochgewählten Mitropolitern Ignatii von Gothien und Kassa, und der ganzen Gemeinde der Krimischen Christen griechischer Religion, von allen Ständen samt und sonders,  
Unser Kaiserliches Gnädiges Wort!

**G**uer wohlgefinntes gemeinschaftliches Unternehmen, segne die Rechte des Allerhöchsten! Wir haben eure unter dem 10ten Julius des verfloßnen Jahres aus Baktschisarai, an Uns abgelassene gemeinschaftliche und auf freyen Willen gegründete Bitte, daß Wir euch von einem euch allen drohenden Joche und Elende befreien, und zu Erbunterthanen des russischen Reichs



aufnehmen möchten, untersucht, und geruhen, nicht nur, euch alle in Unserm Allergnädigstem Schuß aufzunehmen, sondern auch, euch als unsere geliebtesten Kinder, unter selbigem eine wohlthätige Nahe zu gewähren, und euch ein solch glückseliges Leben zu verschaffen, als weit die Wünsche der Sterblichen, und Unsere unaussprechliche Sorge dafür, sich erstrecken können.

Diesem zufolge erlauben Wir euch nicht nur, in Unserm Reich aller der Rechte und Vorzüge zu genießen, mit denen alle Unsre Unterthanen von Uns und Unsern Vorfahren seit lange her begnadiget worden, sondern haben noch überdieses zu verordnen geruhet:

1) Bey eurem gegenwärtigen Uebergange ins Asowische Gouvernement, soll alles euer Vermögen, so viel davon nur transportirt werden kan, auf Unsere Kosten aus der Krim transportirt werden; besonders sollen auch die Armen und dem Ehan oder der dasigen Regierung mit Schulden Verhafteten, aus Unserer Casse losgekauft werden; welches vermittelst einer von uns dazu ausgesetzten Summe bereits geschehen ist.

2) Zu eurem bequemern Anbau, soll euch im Asowischen Gouvernement, ein besonderes von andern angebauenen Wohnsitzen abgetheiltes, ansehnliches Stück Land an der Cosonaja und andern Flüssen, und an den Ufern des asowischen Meeres ausgewiesen werden, dabey Wir euch die reiche Fischerey in dem Gebiet eurer Wohnsitze zum Vortheil und Nutzen eurer ganzen Gemeinde ohne irgend eine Abgabe, auf ewig allergnädigst ertheilen. Den Kaufleuten, Handwerkern und andern bürgerlichen Nahrung treibenden, bestimmen Wir zu ihrer Wohnung die

In gedachtem Gouvernement liegende Städte und vortheilhafte Handelsplätze Katerinoflaw und Marlanopol.

3) In Folge der Eintheilung der Unterthanen des Reichs, in Klassen, bestreyen Wir allergnädigst alle und Jede auf zehn Jahr von allen Abgaben und Diensten von welcher Art sie immer seyn mögen, nach Verlauf dieser Zeit sollt ihr jährlich folgendes an Unsre Casse zu entrichten haben: die Kaufleute ein Procent von Ihrem Kapital; die Meisterleute und übrige Bürgerschaft zwey Rubel vom Hause, die Landleute, nicht von der Person, sondern von ihren, für jeden bestimmten, dreyßig Desjätinen Ackerlande, jährlich 5 Kopelen von der Desjätin. Die armen Landleute sollen überdieses aus Unserer Casse auf das erste Jahr nicht nur mit hinlänglichem Unterhalt versorgt werden, sondern auch allerhand Getreide zur Aussaat, Vieh, und alles was zur Einrichtung der Hauswirthschaft erfordert wird, erhalten, welches alles sie in einer Zeit von zehn Jahren an unsre Casse zu bezahlen haben. Gleichermassen sollen ihnen auf Kosten der Krone Häuser aufgebaut werden; die Reichern unter ihnen, können auf ihrem ihnen angewiesenen Lande, Häuser, Buden, Speicher, Fabriken und alles was ihnen sonst anständig ist, auf ihre Kosten bauen, und ihrs Erbeigenthums auf Immerwährende Zeiten versichert seyn. Ihr sollt von aller Einquartierung befreyt bleiben, ausgenommen in dem Fall, wenn Militair Commandos durch eure Wohnsitze durchmarschiren müssen; von der Rekrutenlieferung seyd ihr auf immer befreyt, wenn aber jemand von euch freywillig in Unsre Dienste treten will, ist ihm erlaubt.

4) Dem Hochgeweihten Mitropolit Ignatli übertragen Wir allergnädigst auf seine Lebenszeit die Geistliche



Fürsorge, für alle jetzt mit Ihm aus der Krim ausgegangene Kolonien, wie auch diejenigen, die nach diesem daher zu Uns überkommen werden, unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit, Unserer heiligsten Synode. Die Geistlichen, welche jetzt zu uns übergegangen sind, sollen jeder bey seiner Gemeinde und unter der Gerichtsbarkeit Ihres Mitropolitens bleiben, welcher auch nach seinem Wohlfinden und dem Erfordern der Umstände in seiner Diocesis Geistliche und andre Kirchenbedienten, ernennen und einsegnen kan.

5) Recht und Gericht und die ganze Innere Policey eurer Wohnsitze, soll nach Vorschrift Unserer allgemeinen Landesverordnungen, durch Befehlshaber, die von euch selbst aus eurem Mittel freiwillig erwählt worden, besorgt werden, deren Besoldung und Stand nach dem Etat des asowischen Gouvernements eingerichtet werden soll, und von welcher die Appellation an die Statthalterschaft Regierung geschieht. In den Flecken und Dörfern sollen zu eurem Schuß in allen erforderlichen Fällen, besondere Policiey Aufseher russischer Nation bestellt werden, welche sich auf keine Weise in die Rechtspflege dieser Kolonisten mischen, sondern blos ihre Beschützer und Vermittler seyn sollen. Uebrigens erlauben Wir einem jeden, nach dem er sich irgend einen Stand der Reichseinwohner gewählt hat, für sich und seine Nachkommen jederzeit aller der Vorrechte zu genießen, deren nach Unsern allgemeinen Verordnungen jede Klasse der Reichseinwohner genießt; als nemlich, eines freien Handels innerhalb und außer dem Reich, zu dessen größten Ausbreitung euch erlaubt wird, aus eurem eigenen Vermögen Kauffahrdenischeiffe zu bauen, wie auch allerhand notwendige und nützliche Fabriken und Werke

und

und Fruchtgärten anzulegen. Nach Anbauung der letztern wird euch erlaubt, allerhand Arten von Wein in euren Wohnsitzen im Kleinen, in den Innern russischen Städten aber, Faßweise zu verkaufen. Mit einem Wort, ihr könnt alle Arten von Gewerben, nach eurem Gutbefinden und eurem Vermögen ausbreiten, und euch alles dessen unter Unserm souverainen Scepter und dem Schuß der Befehle erfreuen.

Alle diese Vorrechte, womit Wir eure ganze Gemeinde, feierlich und erblich auf ewige Zeiten begnadigen, haben Wir zu mehrerer Versicherung eigenhändig unterschrieben und durch Unser Reichsiegel bekräftigen lassen. Gegeben in Unserer Residenz Stadt St. Petersburg am 21sten May im Jahr nach Christi Geburt 1779; Unserer Regierung im 17ten Jahr.

Das Original ist von Ihro  
Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben;

**Catharina.**





Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät, Selbstherrschers  
von ganz Rußland, aus dem dirigirenden Senat.

Ihre Kaiserliche Majestät haben durch Allerhöchste  
Ihre specielle Befehle an den Senat, vom 16ten Sep-  
tember, folgendes zu verordnen geruhet:

1. Wir befehlen allergnädigst Unserm General, und  
Generalgouverneur von Wolodimir und Tadow, Grafen  
Woronzow, das Tadowische Gouvernement gleichfalls  
nach Unsern Verordnungen vom 7ten November 1775 ein-  
zurichten, und diese neue Statthalterschaft in 15 Distrikte  
einzutheilen, als nemlich: Tadow, Schagst, Kar-  
dom, Temnikow, Koslow, Iebedan, Usma,  
Nowochoperts, Borissoglebst, Elatma,  
Kirsanow, Morscha, Spast, Ipeß, und  
Gwasdú. Diesem zufolge sollen die unter der Gerichts-  
barkeit der Oberhofkanzley stehende Kirchdörfer Kirsanow  
und Morscha, das unter dem Oekonomiekollegium stehende  
Kirchdorf Spastoe, die Ipeßtische Eisenwerke unter dem  
Namen Ipeß, und das Einhöfner-Dorf Gwasdú zu Städ-  
ten erhoben werden. Die Stadt Elatma mit ihrem Dis-  
trikt soll von dem Kasanischen Gouvernement zu dieser  
Statthalterschaft gezogen, aus selbiger aber nach Bequem-  
lichkeit der Lage aus dem Koslowischen, Dobrängskischen und  
Iebedanischen Distrikt gegen achtzehntausend Seelen zum ka-  
sanischen Gouvernement geschlagen werden. Uebrigens über-  
tragen Wir die Berichtigung der Grenzen dieses Gouverne-  
ments mit den angrenzenden, der Uebereinkunft der Gene-  
ralgouverneurs und Generalgouverneurs Dienstes vertreten-  
den, welche sowohl hierüber als über die Zahl der Seelen, die  
von einem Gouvernement abgenommen und dem andern zu-  
geschlagen worden, Unserm Senat Bericht abzusatteln haben.

II. Wenn



II. Wenn die Stadt Statma mit ihrem Distrikt von der Kasanischen Statthalterchaft ab, und der neuverrichteten Statthalterchaft Tansow zugetheilt, wie auch achtzehntausend Seelen aus dem Schaglischen, Koslowischen, Dobrdnischen und Iebedanischen Distrikt der Kasanischen Statthalterchaft zugeschrieben worden; befehlen Wir, das dazu bequem gelegene Kirchdorf Kaniburg zu einer Kreisstadt dieser Statthalterchaft zu erheben, und den dazu bestimmten Kreis nach der Vorschrift Unserer Verordnungen vom 7ten November 1775 einzurichten. Ueber die in diesem Kreise befindliche Anzahl Seelen hat der die Funktion eines Statthalters dieses Gouvernements verwaltende, Unserm Senat Bericht abzugeben.

Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät, Selbstherrscherin von ganz Rußland, an den dirigirenden Senat.

Ihre Kaiserliche Majestät haben durch Allerhöchste Verordnungen specielle und eigenhändig unterschriebene Befehle an den dirigirenden Senat, vom 22sten und 25sten Septembris, folgendes zu verordnen geruhet:

I. Wir befehlen allergnädigst dem Generalmajor Alexei Saltikow, die Funktion eines Gouverneurs der Tansowischen Statthalterchaft zu verwalten.

II. Wir befehlen allergnädigst dem Staatsrath Afonasi Subow, die Funktion eines Vicegouverneurs der Tansowischen Statthalterchaft zu verwalten.

III. Wir befehlen allergnädigst dem Brigadier Alexander Tschaplugin die Funktion eines Vicegouverneurs der Kurskischen Statthalterchaft zu verwalten.

IV. (vom



IV. (vom 25ten September) Wir befehlen allerdigst Unserm in Funktion eines Generalgouverneurs vom Woronesh stehenden Generallieutenant Escherbinin, die Woronesische Statthalterchaft gleichfalls nach Unsern Verordnungen vom 7ten November 1775 einzurichten, und diese Statthalterchaft in folgende 15 Distrikte einzutheilen, als: Woronesch, Sabonskoi, Bobrow, Sernidnest, Nischnaja: Dewiza, Birjutsch, Lirwensk, Kalitwa, Walui, Belowodsk, Kupensk, Bogutschar, Pawlowensk, Osirogosch, Korotojagk. Diesem zufolge sollen die Slobode bey dem Sabonskischen Kloster, die unter der Gerichtsharkeit Unserer Hofkanzley stehende Slobode Bobrowoi, das Einspöner-Dorf Nischnaja: Dewiza, der zur ostrogoschischen Provinz gehörige Flecken Birjutsch, die Slobode Lirwenska, der Flecken Kalitwa, der Flecken Kupenska, die Slobode Bogutschar, und die Slobode der Hof-Stallkanzley Belowodskoi sohl Staroi: Derkul unter dem Namen Sabonskoi, Bobrow, Nischnaja: Dewiza, Birjutsch, Lirwensk, Kalitwa, Kupensk, Bogutschar und Belowodsk, zu Städten erhoben werden. Zu diesem Gouvernemenent sollen zugeschrieben werden: aus dem Slobodisch: ukrainischen gegen 113000, aus dem gemeynen Belgorodischen gegen 70000, die nach Einrichtung des Elezischen Kreises nachgebliebenen 18000, und aus den zur Landowischen Statthalterchaft bestimmten Distrikten gegen 12000 Seelen. Uebrigens übertragen Wir die Bestimmung der Grenzen dieser Statthalterchaft mit den benachbarten, der Uebereinkunft der Generalgouverneurs und Generalgouverneurs Dienste vertretenden, welche sowol hierüber als über die Zahl der Seelen, die von einem Distrikt abgenommen und dem andern zugetheilt werden, Unserm Senat Bericht abzustatten haben.



Befehl Ihre Kaiserlichen Majestät, Selbstherrscherin  
von ganz Rußland, aus dem dirigirenden Senat.

Ihre Kaiserliche Majestät haben durch einen  
speciellen und eigenhändig unterschriebenen Befehl an  
den Senat vom 5ten September folgendes zu verordnen  
geruhet: Wir befehlen allergnädigst Unserm in Function  
eines General-Gouverneurs von Nißnegorod stehenden Ge-  
neral lieutenant Stupischin, die Nißnegorodsche  
Statthalterschaft nach Unsern Verordnungen  
zur Verwaltung der Gouvernements Unseres  
Reichs von 7ten November 1775, einzurichten, und  
selbige in dreyzehn Distrikte eingutheilen, nemlich; Niß-  
negorod, Gorbатов, Arsamas, Potschinkow,  
Ardatow, Iukoanow, Sergaisch, Perewos,  
Kndginin, Wassil, Makarjew, Balachnd,  
und Semenow. Diesem zufolge sollen das Deko-  
nomie Dorf Gorbатовo und die Sloboda Meshischersta-  
ja unter dem Namen Gorbатов, das Dorf Iuko-  
anowo, die Dörfer Perewos und Pjanskil unter dem Na-  
men Perewos, die Klosterslobode Makarjew, die  
unter der Oberpostkanzley stehende Dörfer Ardatowo  
und Kndginino, das unter dem Dekonomie Collegium  
und der Oberpostkanzley stehende Dorf Semenowo,  
das der Garde zu Pferde gehörige Dorf Potschinki,  
und das ehemals dem Potasch-Comptoir gehörige Dorf Se-  
rgaisch zu Städten erhoben werden. Zu diesem Gouver-  
nement soll nach Bequemlichkeit der Lage aus den Di-  
strikten anderer Gouvernementer folgende Anzahl Seelen  
zuge schlagen werden, nemlich: aus dem muromschen Di-  
strikt gegen 1200 Seelen, aus dem schastischen Distrikt  
gegen



gegen 2900, aus dem Saranokischen gegen 4500, aus dem Krasnoslobodischen gegen 400, aus dem Radomskem gegen 1300, aus dem Santschurskischen gegen hundert, aus dem Kusmodemjanskischen Distrikt gegen 600 Seelen. Im Gegentheil sollen aus diesem Gouvernement zu andern Distrikten geschlagen werden: Aus dem nischgorodischen Distrikt gegen 400 Seelen, aus dem orsamofischen gegen 2400, die Stadt Alatur mit ihrem Distrikt enthaltend gegen 77000 Seelen, die Stadt Kurlisch mit ihrem Distrikt enthaltend 9800 Seelen, die Stadt Jordin mit einem Distrikt enthaltend 7600 Seelen. Alle diese Gegenden sollen auf so lange, bis sie nach Maassgabe ihrer Lage zu den neuerrichtenden Statthalterschaften vertheilt werden können, unter der Gerichtsbarkeit der Alaturischen Provincial:Sanctey zum Kasanischen Gouvernement zugeschrieben werden. Uebrigens übertragen wir die Berichtigung der Grenzen dieses Gouvernements mit den benachbarten der Uebereinkunft der General:Gouverneurs und General:Gouverneurs Dienste verwaltenden, welche sowohl hierüber als über die Wahl der Seelen, die zu einer Distrikt dieses Gouverneurs zugeschrieben oder zu andern Gouvernements abgetheilet worden, Unserm Senat Bericht abstellen werden. Diesem zufolge hat der Senat wegen dieser Sachen sowohl dem General:Gouverneurs Dienste vertretenden General lieutenant Senator und Ritter Alexei Alexeewitsch Stupischin als wo es sonst erforderlich, die nöthige Vorschriften ertheilt zc. zc.

Auf Ihre Kaiserlichen Majestät allerhöchste Genehmigung, sind unter dem 22sten September viele Personen ihrer lahgen und treuen Dienste oder besonderer Verdienste und Geschicklichkeit wegen, vermittelst einer Verordnung des dirigirenden Senats, mit Standeserhöhungen begnadiget worden; deren Namen und Charakter in einer Beilage der hiesigen russischen Zeitung bekannt gemacht worden, und zwey volle Bogen ausfüllen. Unter dieser Zahl sind 3 Premier-Majors bey der Oberpollsey zu Oberlieutenants, 64 Personen zu Hofrätthen, 109 zu Collegienassessors, 5 zu Secund-Majors, 5 zu Capitains, 47 zu Etatsairrätthen, 21 zu Collegiensecretairs, 5 zu Lieutenants, 25 zu Gouvernementssecretairs, 1 zum Unterlieutenant, 8 zu Provincialsecretairs, 11 zu Kollegienprotokollisten, 2 zu Kollegientranslateurs, 11 zu Stadsecretairs, und 65 zu Kollegienprotokollisten ernannt worden.

\* \* \*

Dem 13ten Oktober hatte der am hiesigen Kaiserlichen Hof accreditede Königlich portugisische Bevollmächtigte Minister General D'Orta Mascado bey Ihrer Kaiserlichen Majestät seine Antritts Audienz, und überreichte Allerhöchstdenemselben seine Creditiven von Ihrer Majestät der regierenden Königin und Sr. Mt. dem Könige von Portugal. Hierauf hatte dieser Minister seine Antritts Audienz bey Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Paul Petrowitsch, und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Feodorowna.



Am 14ten dieses wurde das Geburtsfest Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Feodorowna mit gewöhnlichen Frierlichkeiten bey Hofe begangen. Ihre Kaiserliche Majestät wohnten nebst Ihren Kaiserlichen Hoheiten dem Gottesdienste bey, und speiseten zu Mittage mit Ihren Kaiserlichen Hoheiten, mit Sr Durchlauchten dem Prinzen von Württemberg, Stulgard, und Ihre Durchlauchten der Herzogin von Curland in Ihrer Kaiserlichen Hoheiten Zimmern an einer Tafel von 50 Couverts; des Abends war Ball.



Am 12ten Oktober hielt die hiesige Kaiserliche Akademie der Wissenschaft ihre jährliche öffentliche Versammlung in Gegenwart Ihrer hiesigen Ehrenmitglieder und vieler andern vornehmen Personen und Liebhabern der Wissenschaften.

„Der Herr Conferenzsecretair verlas auf Befehl Sr. Excellenz des Kaiserlichen Kammerherren und Direktors der Akademie Sergei Grassimowitsch Demaschnaw, das Journal der letztern akademischen Conferenz, nach dessen Endigung er erklärte, daß unter denen über die Preis Aufgabe der Akademie vom Jahr 1776 durch was für Mittel man das Holz zum Schiffbau am besten zu bereiten könne, um selbiges gegen die Fäulniß zu sichern &c. eingelaufenen Schriften diejenige mit der lateinischen Devise *multum adhuc restat operis, multumque restabit, nec ulli nato post multa saecula prcludetur occasio aliquid adjiciendi*, den Vorzug verdiene.

verdient. Der Verfasser dieser Schrift ist Herr Gottfried Ludolf Grasman Pastor in Singlow und Rortenhagen in Pommern. Das Accedit erhielt die Schrift mit der Devise Omnia ex uno, omnia ad unius gloriam die Herrn Alberti Doctor der Arzneygelahrtheit und Naturlehre, zu Königs in Westpreußen zum Verfasser hat. Der Herr Akademikus Pallas verlas die von ihm aus diesen beiden Preisschriften entworfene Extrakte. Hiernach wurde der Herr Staatsrath Baron von Asch Mitglied des Reichsmedizinischen Collegiums und verschiedener gelehrten Gesellschaften an die Stelle des in diesem Jahr verstorbenen Herrn Geheimenraths Senateurs und Ritters Gregorii Nikolaewitsch Lepow einstimmig zum Ehrenmitgliede der Akademie aufgenommen, und von dem Conferenzsecretair eingeladen, seinen Sitz unter den Herrn Akademikern einzunehmen. Der Herr Staatsrath hielt eine Rede über die Ausbreitung der Medicin und Chirurgie während dem Kriege, und von den Mitteln, wie man Leute, die ihres Berufs wegen sich im Dertern wo die Pest herrscht, aufhalten müssen, am besten für der Ansteckung bewahren könne. Der Herr Director der Akademie beantwortete diese Rede und überreichte dem Herrn Staatsrath das Diplom eines Ehrenmitgliedes der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

„Nach diesem verlas der Herr Conferenzsecretair einen Aufsatz, daß die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften beschlossen hätte, drey ihrer Stellen, die jetzt von ihren Reisen zurückgekommen waren, zu ihren Adjuncten aufzunehmen; wozu sie auf Befehl des Herrn Directors von dem Conferenzsecretair feierlich erklärt wurden. Diese



Adjunkten der Akademie wurden zu ihrer Verbohlkommung in denen von ihnen gewählten Wissenschaften verschiedenen Professoren der Akademie, als Gehülfen zugegeben, nemlich Herr Nikolai Dferetstowski Adjunkt in der Medicin und Botanik dem Herrn Akademikus Gildenstädt; Herr Wasili Czew Adjunkt in der Naturhistorie und Zoologie, dem Herrn Akademikus Pallas, Herr Feodor Moseentow Adjunkt in der Chemie und Mineralogie, dem Herrn Akademikus Lajman. Hiernauf machte der Herr Direktor der Akademie verschiedene von derselben neuausgenommene Correspondenten bekannt, nemlich die Herren: Engel Collegienrath und Operator in dem moskowischen Hospital, Melchior Louis Patrain Advokat beymparisischen Parlament; Alexander Matweewitsch Karamúschew Hofrath und Direktor der irkuzischen Bank; Feodor Dszipowitsch Tumanski, Buntschukowoi Tomarischtsch in Gluchow; Hans Kenowang Oberhüttenverwalter in der Kolowanischen Provinz. Nach diesem wurden die Patenten der neuen Herrn Adjunkten und Correspondenten von dem Herrn Direktor unterschrieben und von dem Conferenssecretair contrasigniret, zum Beschluß der Versammlung wurde folgende Preisaufgabe der Akademie für das Jahr, 1782 bekannt gemacht:

„Da die Meinungen der Naturkündiger von dem sogenannten *plantis cryptogamicis* Linzi, unter welchen die verschiedenen Arten von Wassergras, Fahrenkraut, Moos, Erdschwämmen ic. gehören, in Beziehung auf die Art und Weise, wie sie sich fortpflanzen verschieden sind; so verlangt die Akademie, daß dieses durch hinreichende

der



de Beobachtungen und Versuche entschieden werden möge."

Der Termin dieser Preisangabe ist bis zum 1sten Januar 1782 bestimmt; der Preis besteht aus einer Medaille von hundert Dukaten. Endlich wurden die verschlossenen Zettel und Preisen derjenigen Abhandlungen verbrannt, die über die vorerwähnte Preisangabe des 1776 eingeschickt, und des Preises nicht würdig erkannt worden. Die Academie hat in diesem Jahre zweien ihrer Ehrenmitglieder verloren; nemlich: den vorerwähnten Herrn Geheimrath Lepow, und Herrn Johann Burman, Professor der Botanik, und Director des medicinischen Gartens in Amsterdam.



„Am 7ten dieses wurde auf Veranstaltung Sr. Excellenz des Herrn Directors der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften, ein zu diesem Ende auf dem kleinen Prospectiv gegenüber der 15ten Linie auf Waffillskrow erbautes, durch eine leichte Zubereitung feuerfest gemachtes hölzernes Gebäude angezündet. Das Gebäude hielt 2 Faden ins Gevierte und war eben so hoch. Das Dach sowohl als der innere Raum und die Seitenwände waren stark mit dürren Reifern und andern Holzwerk belegt und angefüllt, das Feuer wurde so stark, daß man sich selbigem kaum auf hundert Faden nähern konnte, dem ohngeachtet litten weder das Dach, noch die Wände, noch der Boden,

---

\*) Von dieser Zubereitung findet sich eine ausführliche Nachricht in dem 6ten B. dieses Journals S. 436.



Boden, noch die im Innern angebrachte Treppe eine merkliche Beschädigung. Das starke Feuer dauerte eine halbe Stunde, ein minder stärkeres aber eine Stunde und 40 Minuten. Dieses Gebäude war blos mit etwas Kalk, Sand und gehacktem Heu, feuerfest gemacht worden, und ist ungleich simpler, wohlfeiler und vorthheilhafter als dasjenige, womit man in England eine gleiche Probe angestellt hat.



### Auszug aus der zu St. Petersburg beobachteten Witterung und Luftbegebenheiten.

August 1779.

Die größte Höhe des Barometers, 29, 12. den 17ten um Mittag.

Die kleinste Höhe des Barometers, 27, 27. den 29ten um Mittag. Folglich der Unterschied 0 85, oder  $\frac{1}{2}$  Zoll, und das Mittel 27. 70. Die mittlere Höhe aber 27, 82 Zoll.

Die größte Wärme  $110^{\circ}$ , nach Reaumur  $21\frac{1}{2}$  Grad über 0, den 1sten. Die mittlere Wärme um Mittagszeit  $121^{\circ}$ , nach Reaumur  $15\frac{1}{2}$  Grad. Das Thermometer stand zu Mittagszeit an 13 Tagen höher als  $120$ , an 16 Tagen zwischen  $130$  und  $120$ , und an 2 Tagen niedriger als  $130$  Grad.

Die geringste Wärme  $140^{\circ}$ , nach Reaumur  $5\frac{1}{2}$  Grad über 0, den 31sten früh. Die mittlerer Wärme des Morgens und Abends  $131^{\circ}$ , nach Reaumur  $10\frac{1}{2}$  Grad. Das Thermometer stand des Morgens und Abends an

19 Tagen niedriger als 130, und an 12 Tagen zwischen 120 und 130 Grad.

Stürmisch: den 11ten W. und den 28sten SW.

Windig: den 1ten, 2ten, 3ten, NW; 9ten, 13ten, 14ten W; 15ten, 16ten NW; 27sten W; 30sten S.

Ganz heitere Tage waren 13: den 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 8ten, 9ten, 12ten, 13ten, 15ten, 20sten, 23sten, 24sten, 26sten. Meistens ganz bedeckte Tage nur 5: den 2ten, 17ten, 21sten, 25sten, 31sten. Nebel an 7 Tagen: den 2ten, 5ten, 6ten, 8ten, 26sten, 30sten, 31sten.

Es regnete an 8 Tagen: den 16ten, 17ten, 25sten, 28sten, 29sten, 31sten, und in Menge den 14ten, 21sten.

Die Höhe des in diesem Monath gefallenen Regenwassers beträgt  $1\frac{1}{10}$  Pariser Zoll.

Es donnerte den 14ten.

\* \* \*

### September.

Die größte Höhe des Barometers, 28. 39. den 26sten, um 6 Uhr Morgens.

Die kleinste Höhe des Barometers, 27. 34. den 8ten um um 5 Uhr Abends. Folglich der Unterschied, 1. 05, das ist  $1\frac{1}{10}$  Zoll, und das Mittel, 27, 86. Die mittlere Höhe 27, 93 Zoll.

Die größte Wärme 123 nach Reaumur 14 $\frac{1}{2}$  Grad über 0, den 8ten und 18ten. Die mittlere Wärme um Mittagszeit 130, nach Reaumur 10 $\frac{1}{2}$  Grad. Das Thermometer stand zu Mittagszeit an 15 Tagen höher als 130; an 14 Tagen zwischen 140 und 130, und den 30sten niedriger als 140 Grad.

Die



Die geringste Wärme 148°, nach Reaumur 1 Grad über dem Gefrierpunkt den 27sten. Die mittlere Wärme des Morgens und Abends 138°, nach Reaumur 6½ Grad. Das Thermometer stand des Morgens und Abends an 10 Tagen niedriger als 140, und an den übrigen 20 Tagen zwischen 120 und 140 Grad.

Stürmisch: den 7ten aus *SO* und den 8ten aus *SW*.

Windig: den 6ten *W*; 8ten *E*; 9ten, *SW*; 14ten *W*, und den 30sten *O*. Oeflers Windstille.

Gang heitere Tage waren 11: den 13ten, 14ten, 17ten, 18ten, 19ten, 21sten, 22sten, 23sten, 26sten, 27sten, 28sten. Gang bedrückte Tage 9: den 4ten, 6ten, 8ten, 9ten, 10ten, 11ten, 15ten, 29sten, 30sten. Nebel an 6 Tagen: den 14ten, 16ten, 17ten, 18ten, 19. 26.

Es regnete an 12 Tagen: den 1ten, 3ten, 12ten, 15ten, 20sten, 25sten, 29sten, 30sten, und in großer Menge den 4ten, 6ten, 10ten und 11ten. Die Höhe des in diesem Monat gefallenen Regenwasser 2<sup>7</sup>/<sub>100</sub> Pariser Zoll.

## I n h a l t.

### October 1779.

	Erlä.
Auszug aus dem chinesischen Gesetzbuch (Fortsetzung)	235
Auszug eines Schreibens aus Mogador in Nordafrika.	252
Briefe des Feldmarschals Scheremetew an Peter den Großen, 3ter Theil.	260
Ein Wort für edle Seelen.	282
Politische und andre Neuigkeiten	237

St. Petersburgisches  
Journal.

---

November.

---

1779.



---

St. Petersburg,  
bey J. J. Wolfbrecht.

Dieses Journal ist zu haben:

- in St. Petersburg bey dem academischen Buchhändler  
Herrn J. J. Weidbrecht,  
in Moskau bey dem Buchhändler Herr Müdiger,  
in Riga bey dem Buchhändler Herrn Hartnoch,  
in Koval bey Herrn Professor Carpow,  
in Rarva } auf den dasigen Posthäusern,  
in Wiburg }  
in Dörpat bey Herrn Winklerlich.  
in Mitau bey dem Buchhändler Herrn Olsig.

Die Pränumeration ist auf ein Jahr in St. Petersburg drey Rubel, außer St. Petersburg bey den Herrn Collecteurs drey ein halb Rubel.

---

November, 1779.

Beſchluß des Auszuges aus dem chineſiſchen  
Geſetzbuch.

## Acht und zwanzigſtes Hauptſtück.

### Von Arreſtanten und Gefängniſſen.

„Wenn ein Arreſtant leichter gehalten wird, als es nach ſeinem Verbrechen beſtimmt iſt, wird der Richter nach Befinden mit 30 bis 60 Hieben, und wenn es aus Habſucht geſchehen iſt, noch härter geſtraft.“

„Wird jemand härter gehalten als ſein Verbrechen verdient, ſo verliert der Richter eine Stufe ſeines Ranges und ſeinen Dienſt. Verbrecher die das Halsbret tragen, erhalten ihre ihnen zugedachte Hiebe beim Auslaſſen; wenn Jemand während der Zeit, daß er das Halsbret trägt, krank wird, ſoll er auf Bürgſchaft ausgelaffen werden, und wenn er wieder geſund iſt, den Keſi abtragen; wenn einem Kranken das Halsbret nicht abgenommen worden, und er darinnen ſtirbt, wird der Richter hart beſtraft.“

„Wenn ein Befehlshaber einen Unſchuldigen aus Haß und Feindſchaft gegen ihn, in Arreſt nehmen läßt, erhält er 50 Hiebe; wenn der Gefangene im Arreſt ſtirbt, wird der Befehlshaber erdroſſelt; alle die beim Gefängniß im Dienſte ſtehen und dieſes Verbrechen verpeelt haben, werden auf eben dieſe Art beſtraft u. ſ. w. Wenn ein Richter einen eingebrachten Verbrecher nicht ſogleich be-



fragt und die zu dessen Ueberführung erforderliche Zeugen lange aufhält, wird er aller Ehren und Würden entsezt.“

„Die Folter soll nie anders als nach einer schriftlichen gerichtlichen Erkenntniß, und nie anders als nach der in den Befehlen verordneten Art vollzogen werden, eigenmächtig soll sich niemand unterstehen dem Verbrecher auch nur eine Maulschelle zu geben.“

„Die Gefängniß-Wächter und Befehlshaber sollen aufs genaueste acht haben, daß der Gefangene kein Messer oder andre Sachen von Eisen und dergleichen, womit er sich entweder befreien oder ums Leben bringen könnte, besitz habe; wenn jemand von der Wache ihm ein dergleichen Werkzeug giebt und nichts übelß daraus erfolgt, wirds wenigstens mit hundert Hieben bestraft u. s. w. Fremde oder Verwandten, die ihnen dergleichen Sachen bringen, werden um einen Grad weniger als die Wache bestraft u. s. w.“

„Wer einem Arrestanten arglistige Rathschläge giebt, wie er seine Schuld auf andre werfen, oder seine Sache drehen und wenden und verwirren könne, wird wenn er einer der Wächter oder Befehlshaber des Gefängnisses ist, so wie für eine fälschliche Beschuldigung eines Unschuldigen oder eine fälschliche Rechtfertigung eines Schuldigen gestraft; ist der Rathgeber ein Fremder so wird er um 1 Grad weniger gestraft. Wenn die Befehlshaber oder Wächter des Gefängnisses ganz fremde Leute zu den Gefangenen lassen, erhalten sie 50 Hiebe.“



„Arrestanten die keinen eigenen Unterhalt haben, erhalten monatlich drey Eßase Reiß (\*)

Bey jeden Gefängniß sollen zwey Aerzte für die Kranken gehalten werden. Die nahe Verwandten des Arrestanten werden zweymal im Monat zu ihm gelassen, auch kan der Arrestant bis zwey Bedienten bey sich haben; die ihm zugebrachte Speise wird von einem Eßasan untersucht und durch die Wache abgeliefert.“

„Im Gefängniß sitzende *Ambanen* (Generalspersonen) von der fünften und höhern Classen, können von ihren Verwandten Besuche annehmen; auch wirds diesen erlaubt ihren Verwandten in den Ort seiner etwannigen Verbannung zu begleiten. Wenn ein *Amban* in seinem Verbannungsort stirbt, sollen die Befehlshaber des Orts solches seinen Verwandten schriftlich melden, und ihnen nach einem dorfals dem Landesherrn abgestatteten Bericht, erlauben, ihren Verwandten ordentlich zu begräben.“

„Gegen vornehme oder verdiente Personen (S. Journal 8ter B. S. 45.) gegen alte Leute über 70 Jahr, gegen Kinder unter 15 Jahr, und gegen Kranke, soll nie die Folter erkant, sondern die Sache gegen sie durch

E 3

Beweise

---

(\*) *Amexo*. Bey dieser Stelle wird in einer Anmerkung der russischen Uebersetzung erwähnt, daß das russische Wort *Pscheno*, welches sonst gewöhnlich Hirse bezeichnet, in dieser Uebersetzung des chinesischen Gesetzbuches *Saratschinskoe Pscheno* oder Reiß bezeichnen soll. Nach dieser bey Verfertigung des deutschen Auszuges anfangs übersetzten Anmerkung, wären also in dem Anfange des Auszuges im Monat Julius des Journals, Seite 41. Zeile 2 bis 9, zu berichtigen.



Beweise und Zeugen ausgeführt werden. Wenn der Richter dazwieder handelt, wird er so als wenn er einen Unschuldigen verurtheilt hätte, bestraft."

„Alle Leute über 80 Jahr, Kinder unter zehn Jahren, und schwer verwundete Leute oder Krüppel, sollen nie als Zeugen zugelassen werden; ein Richter der dazwieder handelt, erhält 50 Hiebe.“

„Wenn Leute von einem Gerichtsort als Zeugen oder zur Untersuchung ihrer Sache vor Gericht gefordert werden, müssen die Befehlshaber derselben, sie höchstens in drei Tagen dahin abfertigen, bey Straafe von 20 bis 50 Hieben.“

„Alle Proceßsachen sollen genau nach der Klage geführt und untersucht werden, wenn der Richter den Beklagten aus verhänglichen Absichten um etwas befragt, dessen in der Klage nicht erwähnt worden, so wird er als für die Verurtheilung eines Unschuldigen gestraft.“

„Wenn der Richter jemand nach entschiedener Sache im Gefängniß hält, so erhält er, für drei Tage nach der Sentenz 20 Hiebe, u. s. w. für jede drei Tage einen Grad Strafe mehr.“

„Wenn ein Arrestant aus eigener Bewegung einen Unschuldigen angiebt, wird er um drei Grade härter als ein gemeiner Verläuder gestraft; hat er es auf Anregung oder Drohung eines Richters oder Gerichtsbedienten gethan, so werden diese so wie für die Verurtheilung eines Unschuldigen bestraft.“

„Die Oberappellations oder Revisionsgerichte, sollen die ihnen vorgelegte Sachen mit der größten Aufmerksamkeit untersuchen, den ganzen Verlauf und alle Umstände deutlich auseinander legen, und alles dieses dem Landesherren

Herren vorlegen. Wenn hierauf die von dem Landesherrn zur neuen Untersuchung dieser Sache besonders bestellte Richter finden, daß in der Unterinstanz falsch geurtheilt worden, soll das Oberappellationsgericht die Richter, die Richter zc. zur gebührenden Strafe ziehen. Findet sich aber daß in der Unterinstanz recht, in dem Oberappellationsgericht aber falsch geurtheilt worden, so werden sowohl der Richter dieser Oberinstanz als der Appellant mit 100 Hieben und Verurtheilung zu dreysähriger Kronsarbeit bestraft.“

„Wer in der wahrscheinlichen Erwartung, daß bald ein allgemeiner Begnadigungsbefehl bekannt gemacht werden wird, ein Bubenstück begeht, wird, wenn auch dieser Begnadigungsbefehl erfolgt, um einen Grad härter gestraft als sein Verbrechen verdient. Ein Richter der wissend, daß bald ein Begnadigungsbefehl erscheinen werde, die Bestrafung eines Schuldigen wiederrechtlich beschleuniget, wird als für die Verurtheilung eines Unschuldigen bestraft. Frauenzimmer sollen nur allein in dem Fall, wenn, sie mit Wahrscheinlichkeit der Unzucht oder des Mordes beschuldiget worden, ins Gefängniß gesetzt, in allem übrigen Fällen aber ihren Männern, Verwandten, oder Nachbarn auf Bürgschaft und gegen einen Schein übergeben werden; ein Befehlshaber der hiwieder handelt, erhält 40 Hiebe.“

„Ein schwangeres Frauenzimmer soll in allen Fällen auf Bürgschaft freigelassen, und wenn die Folter gegen sie erkannt worden, nicht eher als 100 Tage nach ihrer Niederkunft gefoltert werden. Wenn ein Befehlshaber dawider handelt, und das schwangere Frauenzimmer zu frühe mit einem lebendigen Kinde niederkommt, erhält er



100 Hiebe, kommt sie mit einem todtten Kinde nieder, so wird er zu 100 Hieben und dreißähriger Kronsarbeit verurtheilt. Schwangern Frauensimmern die zum Tode verurtheilt worden, läßt man eine Hebamme zukommen, und strast sie nicht eher, als hundert Tage nach der Geburt.“

## Neun und zwanzigstes Hauptstück.

### Von Kronskleuten und Kronsarbeiten.

„Wenn ein Unterbefehlshaber ohne erhaltenen Befehl des Oberbefehlshaber, oder ohne gehörige Kenntniß der Sache, Arbeiter zum Kronsbau ausschickt ic. (nothwendige Ausbesserungen der Stadtmauern, Magazine ic. auagesnommen) wird er so wie ein habfüchtiger Befehlshaber bestrast, für jeden unnütz abgefertigten Arbeiter 8 Fun fünf Li fünf Chau auf den Tag gerechnet ic. Wer in seiner Berechnung über die Kosten eines Kronsbaues gefehlt hat, erhält 50 Hiebe.“

„In Peking können Kronsbauten die nach der Berechnung nicht über 50 Kan Arbeitelohn, und nicht über 200 Kan an Materialien kosten, von dem Gericktsordern ohne speciellen Befehl besorgt werden, nur müssen selbige zur gehörigen Zeit davon gehörigen Orts Bericht abflatten; über Bauten deren Kosten sich höher belaufen, wird dem Landesherren Vorstellung gethan, auf dessen Befehl von dem Bau Dshurgan besondere Chafans abgesandt werden, um mit den Befehlshabern, die den Bau veranlassen gemeinschaftliche Aufsicht darüber zu führen: Die Dfundus, (Gouverneurs) sollen eigenmächtig kein Gebäude auf Kosten der Krone erbauen lassen; wenn sie aber einen Bau für

für nöthig finden, sollen sie desfalls dem Landesherrn und dem Bau-Oberurgan Bericht abstellen und weitem Befehl erwarten etc. Die Befehlshaber müssen bey Strafe dafür stehen, daß alle Materialien zu Kronsgedäuden so gut als immer möglich verfertigt werden, daß beym Abbrechen alter Gebäude kein Schaden geschehe, daß jeder Bau und jede auf Kronskosten verfertigte Sache, genau nach dem bestimmten Plan und Muster eingerichtet, daß nichts unnöthiges (wofür nach Befinden sogar Todesstrafe) verfertigt, und daß überhaupt bey Kronsarbeiten kein Betrug und Unterschleif begangen werde.“

„Niemand soll auf den Kron-Scidensfabriken etwas für sich verfertigen lassen etc. Jede Arbeit soll in der bestimmten Zeit und nach der bestimmten Zahl abgeliefert werden; die Kronsgedäude und Sachen, sollen in der besten Ordnung gehalten und zu rechter Zeit ausgebessert werden etc. alles bey Strafe verhältnißmäßiger Fieber. Jeder Befehlshaber soll in dem ihm nach seinem Dienst zukommenden und ihm angewiesenen Kronsgedäude wohnen; und die in seiner Wohnung befindlichen Kronssachen in guter Ordnung halten, bey Strafe von 80 und mehr Fieber u. s. w.“

---

## Drenzigstes Hauptstück.

### Von Dämmen und Brücken.

„Wer Dämme verdirbt 80 bis 100 Fieber, wenn dadurch großer Schaden geschehen ist; oder Menschen umgekommen sind, wird die Strafe härter, bis zur Todesstrafe; wenn nemlich die Verderbung der Dämme absichtlich geschehen.“



„Wenn ein Befehlshaber einen Damm nicht zu rechter Zeit ausbessern läßt, so Fiebe, wenn aus dieser Verwahrloßung Schaden erwächst 60 bis 80 Fiebe u. s. w.“

„Wer sich ein Stück der Straße oder eines Landweges anmaßet und darauf bauet zc. erhält 60 Fiebe und muß alles in den vorigen Stand setzen.“

„Wenn jemand Unrath, oder heßliche stinkende Sachen auf die Straßen wirft, oder aus dem Hause auf die Straße fliegen läßt, erhält er 40 Fiebe.“

„Wer in Peln Unrath auf die Straßen wirft, die Straße durch Graben oder Erdauffschütten u. d. gl. verdirbt, mit dem Rade an die Stadtmauer anfährt, Vieh aus dem Hofe auf die Straßen läßt, oder neben den Hof- oder andern ansehnlichen Kronsgedebuden Stenkeren macht, kommt auf einen Monat in Halsbrett.“

„Die Aufseher über Brücken und Wege, sollen dafür sorgen, daß selbige jederzeit rein und in gutem Stande gehalten werden. Die Ausbesserung soll um die Zeit geschehen, wenn keine Arbeiten auf den Feldern zu verrichten sind. Wenn die Brücken und Wege nicht in guter Ordnung gehalten werden, erhält der Befehlshaber 30 Fiebe; wenn irgendwo eine neue Brücke oder Fährre nöthig ist, und der Befehlshaber nicht dafür gesorgt hat, erhält er 40 Fiebe.“



## Nachschrift zum deutschen Auszuge aus dem chinesischen Gesetzbuch.

---

Das Original der russischen Uebersetzung, welche zu vorstehendem deutschen Auszuge Gelegenheit gegeben hat, ist in mandshurischer Sprache geschrieben. Es besteht aus verschiedenen Bänden Text und einigen Bänden Erklärungen. Den erstern hat der russische Uebersetzer, Herr Hofrath Leontjew, an einigen Stellen wörtlich, an andern extractweise übersezt; die Erklärungen hat er bey seiner Arbeit zu Rathe gezogen, aber wenig oder nichts davon in seine Uebersetzung eingerückt. Seine Uebersetzung ist geendiget. Soviel aus mündlicher Nachricht. — In der russischen Uebersetzung, stehen über den mehrentheil einzelnen Gesetzen, entweder gewisse, theils sehr weitläufige Summarien des Inhalts, als: von der Erklärung und Kenntniß der Gesetze — Strafe für die, welche einen speciellen Befehl des Landesherrn nicht erfüllen u. d. gl., oder auch, eine Anzeige von welcher Art das Gesetz sey, als: „Uraltetes Gesetz — Benzesfügtes Gesetz oder Novelle — Uraltetes Gesetz durch einen Allerhöchsten Befehl, in dem und dem Jahre der Regierung Dshunshens bestätigt — Allerhöchster Befehl u. s. w. Da die russische Uebersetzung selbst eine auszügliche Uebersetzung ist, so läßt sich daraus nicht wohl von der Art des Vortrages ihres mandshurischen Originals urtheilen; so weit man aber, aus einigen dem Anschein nach wörtlich übersezten Stellen, und dem voranstehenden Manifest des Kaisers Dshunshen schließen kan, scheint selbiger sehr bestimmt, hell, und edel zu seyn.



In dem deutschen Auszuge ist nichts erhebliches von dem was der russische enthält, ausgelassen; der große Unterschied in der Bogenzahl des ersten gegen den letztern (8 gegen 33) ist mehr in der Verschiedenheit des Drucks und Vortrages, als in irgend einer andern Ursache zu suchen.

Ich gebe gerne zu, daß ich weder chinesisch noch mandshurisch verstehe, bitte aber dagegen meine critischen Leser, den russischen Auszug als mein Original zu betrachten, und meine auszügliche Uebersetzung, nicht mit der mandshurischen Urschrift, sondern mit dem russischen Auszuge derselben zu vergleichen. Wenn sie in diesem Fall hie und da auf dunkle Stellen, oder zu unbestimmte Ausdrücke stossen, werden sie finden, daß ich mehrentheils sehr wohl entschuldigt werden kan. Hieher gehört indessen auch die Anmerkung, daß der deutsche Auszug flüchtweise fürs Petersburgische Journal aufgesetzt worden ist, und also einen nicht völlig einformigen Gang, und andre Fehler oft unterbrochener, und ins kleine gebrachter Arbeiten hat. Dieses mit Gründen zu entschuldigen möchte von keinem ausgebreiteten Nutzen seyn, vielleicht ist also genug zu sagen, daß Zeit und Umstände, es so haben wollten.

Troylich hätte sich bey einer so guten Gelegenheit viel Gelehrsamkeit zusammen tragen lassen, wodurch diese Quelle an einigen Stellen vielleicht etwas klärer, an andern vielleicht auch etwas trüber geworden wäre. Da es billig ist jede große und kleine Schrift, nach ihrem Titel zu beurtheilen, so sollte dieser Aufsatz nichts anders als ein Auszug aus dem russischen Auszuge des chinesischen Gesetzbuchs seyn, und das ist er, nichts mehr und nichts weniger. Ein anderes, und zuverlässig besseres, wäre eine getreue Uebersetzung dieses Gesetzbuchs nach der Ursprache, und  
noch



noch ein anderes, eine gelehrte Abhandlung über die Chinesische Geseze und Staatsverfassung; wozu vorstehender Auszug allenfalls eine gute Belegenheit und brauchbare Materialien liefern kan.

Die Chinesische Geseze einzeln und in ihrem Zusammenhange zu betrachten und zu beurtheilen, ihre Vorzüge und Mängel zu entwickeln, sie mit andern zu vergleichen, und daraus Anwendungen für die europäische Rechtsgelchrsamkeit und Staatskunst zu machen, wdre ohne Zweifel ein nütliches und lobwürdiges Unternehmen, das auch einem berühmten Jurisconsulten Ehre und Verdienst erwerben könnte. Da dieses nun weder meinen Kräften, noch meiner Lage, noch den Grenzen dieser Blätter angemessen ist, so begnüge ich mich, meinem Auszuge einige mir unter dem Lesen eingefallene Anmerkungen beizufügen, die mir ein Theil meiner Leser gern erlauben, und der andre leicht vergeben wird.

\* \* \*

Im ganzen genommen, scheinen die Chinesischen Geseze dadurch einen Vorzug vor den Gesezen der mehresten europäischen Staaten zu verdienen, daß sie für das Volk, das ihnen gehorchen soll, entworfen, und dieses Volk nach diesen Gesezen gebildet ist. Geseze, Staatsverfassung, Religion, Sitten, Gebräuche, — alles dieses macht in China ein einziges zusammenhängendes, in einander verwebtes System aus, welches den Alten in Kopf und Herz eingepredgt ist, und wornach die jungen einförmig und sorgsam, abgerichtet und zugeflucht werden. Hieraus ließe sich ganz gut erkldren, wie es zugehe, daß, wie man sagt, Alle Chinesen in Denkungsart, Sitten und Betragen, einander



einander so ähnlich, und von andern Nationen in vielen Stücken, so sehr verschieden sind. —

Ein anderer Vorzug der chinesischen Gesetze besteht darinnen, daß sie allen und jeden Einwohnern bekannt und geläufig seyn können und müssen. „Jeder der eine Bedienung im Staat bekleiden will, muß sich vorher einer feierlichen Prüfung seiner Kenntniß der Gesetze unterwerfen, und sich beständig darinnen üben, um bey dem jährlichen Examen nicht Schimpf und Hiebe zu erwerben. „Alle Befehlshaber in Städten, Flecken und Dörfern, sollen ihre Untergebenen auf eine faßliche Art in den Gesetzen unterrichten; alle Arten von Leuten, sollen einander die Gesetze erklären, und sich freundschaftlich belehren; die Eltern sollen ihre Kinder, die Männer ihre Weiber, die Aufseher und Aeltesten ihre Gemeinden &c. mit den Vorschriften der Gesetze bekannt machen, und erhalten wenn sie dieses versäumen, gelegentlich, einer für den andern, freundschaftliche Hiebe &c. &c. „Ein gemeiner Mann der sich eine vorzügliche Kenntniß der Gesetze erworben hat, kommt bey einem ersten geringen Versetzen ohne Hiebe ab, und kan auf Ehre und Belohnung Anspruch machen u. s. w. Aus allem diesem scheint nothwendig zu folgen; daß jeder gemeine Chinese, mit seinen Landesgesetzen wenigstens eben so gut, als der gemeine Mann bey uns, mit seinem Ewangelium bekannt seyn müsse.

Im Gegentheil gründen sich die Gesetze der mehrsten europäischen Staaten, auf die Rechtsgelehrsamkeit eines alten Volks, dessen Staatsverfassung, Sitten, Gebräuche, Religion &c. himmelsweit von den unsrigen verschieden gewesen; auf eine übelzusammenhängende Sammlung von Verordnungen römischer und griechischer, jüdischer und christ-

licher Kaiser, Schlüsse des römischen Senats und freyen Volks, Entscheidungen römischer Präctoren, Proconsuln, Aedilen, Satachten spitzfindiger Jurisconsulten &c. &c. die zum Theil so wenig für unsre Berichte, als die Religionsgebräuche der alten Römer für unsre Tempel, ihre blutigen Festschpiele für unsre Theater, und ihre Lautitien für unsre Tafeln gemacht sind. Hierzu kommen Schlüsse morgenländischer und abenländischer Kirchenversammlungen, Decretalen herrschsüchtiger römischer Päbste, Gesetze, Herkommen und Gebräuche nordischer und anderer Eroberer u. d. gl. Dieses alles mit Herkommen und Gebräuchen der alten Einwohner jedes Landes, und mit neuern Verordnungen verschiedener, nach verschiedenen Planen herrschender Regenten, vermischt, hat dem größten Theil Europas Rechte und Gesetzbücher gegeben, deren Geist oder Geistes hervorzubannen, selbst die Kräfte eines Montesquieu und noch größerer Geistesbanner übersleigen würde, weil dieser Geist wenigstens mit so gutem Recht, als jener Vater den Bergesenern, Legion heißen könnte.

Ein jeder sieht, daß dergleichen Gesetze zu wissen, zu beurtheilen und auf vorkommende Fälle zu appliciren, nicht jedermans Sache sey. Auch ist's kein Wunder, wenn bey so gestallten Sachen, nicht nur gemeine Leute, sondern auch übriggens sehr wohl unterrichtete Layen der Rechtsgelahrtheit, Jahre lang Proceffe führen und von gewinsüchtigen oder einseitigen Sachwaltern in dunkeln Irtdängen herumgeführt werden, ohne zu wissen noch wissen zu können, ob sie recht oder unrecht haben; weil es ihnen und zuweilen ihren Führern selbst unbekannt ist, wie ein in critischen Fällen zu Hülfe geruffener alter römischer Präctor, oder Casus und Attus, Bartolus und Baldus ihre Sache zu entscheiden



den getruhen werden. Dieses mißte dem Anschein nach in China nicht so leicht möglich seyn, weil daselbst jeder Mandarin, Hofan, Bürger und Bauer die Rechte studirt, und wenn er es nicht selbst weiß, wenigstens von seinem Nachbar erfahren kan, wie viel Fiehe er oder sein Contrapart nach gendlgter Sache zu hoffen habe.

Es ist oft gesagt und geschrieben worden, daß die chinefische Gesetzgebung und Verfassung völlig nach dem Muster der hausväterlichen Regierung geformt sey — Das chinefische Gesetzbuch scheint deutlich zu zeigen, daß dieses Vorgeben, wirklich auf einem bessern Grunde beruhe, als ihn ein übrigens vortreflicher Schriftsteller angiebt, welcher in spasthafter Loune behauptet, daß dieser Grund wohl kein anderer seyn möchte, als weil der Chan seinen Mandarinen und diese ihren Untergebenen und dem Volk, zur väterlichen Züchtigung sein häufige Fiehe auf die Lenden zuthellen lassen. Ein Plan und seine Beobachtung, Regeln und ihre Ausübung, sind freylich sehr verschiedene Sachen; es hat also zuverlässig in China Zeiten gegeben, und mag noch geben, in welchen die Regierung des Reichs oder einzelner Provinzen sehr väterlich geführt und die Hauszucht sehr schlecht beobachtet worden ist; hiedurch aber ward und wird die von uralten Zeiten her, bestimmte Grundverfassung und Gesetzgebung, nur übertreten, nicht aufgehoben.

Jeder der nur diesen Auszug aus den chinefischen Gesetzen mit einiger Aufmerksamkeit durchblättert, und einige andre politische und historische Schriften aus und von China gelesen hat, wird überall Spuren hausväterlicher Zucht und Ordnung bemerken, und die Idee von Vätern, ältern

Ältern Söhnen, und jungen Kindern nicht leicht aus dem Gesicht verliehren.

Der Landesherr in China, ist nach den Befehlen des Reichs, kein vergötterter unwissender Despot, den nichts abhält, mit den Köpfen, dem Vermögen und der Ehre, aller seiner Sklaven samt und sonders, zu spielen; — kein eingeschränkter Souverain, der ehe er etwas unternimmt, die Schlüsse seines Parlaments oder Reichstages abwartet; — auch eigentlich kein nach europäischer Art uneingeschränkter Monarch, der durch keine positive politischen Befehle gebunden, nach den Grundsätzen europäischer Sitten, Ehre, Philosophie oder Religion regiert, und den Richterstuhl aller denkenden Köpfe Europens, für den seinigen erkennt; welches, nebst den gegenseitigen Verbindungen der Regenten und Völker, unserm Welttheil das Ansehen einer großen föderirten Republik gegeben hat. Der Kaiser von China ist nach der Grundverfassung seines Reichs, oder soll seyn; ein nach dem System der uralten Reichsgesetze gebildeter und sorgsam unterrichteter, fleißiger und sanftmüthiger Hausvater, dem das Wohl aller seiner Millionen Kinder, groß und klein, gleich stark am Herzen liegt; der bey allem das er unternimmt, nicht das Urtheil benachbarter Höfe und der ganzen erleuchteten Welt, sondern den Geist und Buchstab der alten chinesischnen Gesetze in Betrachtung zieht; der wenn das Gesetz verdammt, nicht nach Belieben begnadiget, sondern „in den Umständen des Verbrechens seiner Kinder Gründe aufsucht, ihre Strafe zu mildern; dem man es zur Treffung nöthiger Vorkehrungen lange vorher melden muß, „wenn es den Anschein hat, daß in einer Gegend seines Reichs Mißwachs oder Hungersnoth entstehen könnte u. s. w. — Freylich ist in Betracht der  
D unger



angeheuren Anzahl Einwohner dieses Reichs, schwer zu begreifen, wie es möglich sey, daß ein Mensch, sich zur Uebersetzung und Besorgung eines so unendlichen Details tüchtig halten und ihm gewachsen seyn könne. Wenn aber die Kaiser von China, auch nur einen Theil der Pflichten, zu denen sie sich nach den Gesezen und Sitten ihres Reichs verstehen, mit landesväterlicher Fürsorge erfüllen sollten, so verdienten sie zu ihrer geringen Belohnung, mehr als zu wohl, die fast göttliche Ehrerbietung, die ihnen ihre Unterthanen bezeigen. Auch würde man in diesem Fall es ihnen nicht ohne die größte Ungerechtigkeit verdenken können, daß sie sich in ein gewisses heiliges Dunkel eingeschlossen, und dem größten Theil ihrer Unterthanen den Zutritt zu ihrer Person erschwert haben; weil sie dafür sorgen mußten, daß ihre unausläßige Beschäftigung für das Wohl einer viele Millionen starken Gesellschaft, so wenig als möglich durch einzelne Glieder derselben unterbrochen würde. Indessen haben sie doch jeder Privatperson Mittel und Wege eröffnet, billige Beschwerden und Klagen unmittelbar für Ihre Person zu bringen; sie besetzen öffentliche Feste und Feiertlichkeiten mit ihrer Gegenwart, legen ihre geheiligten Hände an den Pflug, um den niedrigsten aller Stände zu ehren (\*); sie führen zu Zeiten ihre Armee persönlich an, setzen sich allen Unannehmlichkeiten eines beschwerlichen Feldzuges aus (\*\*), und halten sich in diesem so wie in jedem andern Stück, zu allen Pflichten eines guten Hausvaters und Herrn verbunden.

So

(\*) f. Journal 8 B. S. 203.

(\*\*) f. Journal 5 B. S. 260.

So wie der Landesherr in China, nach dem Bilde eines sorgsamten und liebreichen Hausvaters erschaffen ist, so schweben die Vorzüge, Rechte und Pflichten, der verschiedenen Stände und Classen seiner Untertanen, nach dem Muster der Rechte, Vorzüge und Pflichten älterer und jüngerer Söhne und Brüder, bestimmt zu seyn. Die erstgebohrnen vernünftigen Söhne (Großen des Reichs, Mandarinen der ersten Classen &c. &c.) haben dem Vater nichts vorguschreiben, und sind ihm die größte Ehrerbietung schuldig; können aber doch, wenn sie gefragt werden, in der Haushaltung guten Rath ertheilen und zu rechter Zeit ein Wort mitsprechen. Diese sowohl, als die folgende Klasse ihrer jüngern activen Brüder (Mandarinen der niedern Classen, Befehlshaber, Epasans, Aufseher Aeltesten &c. &c.) haben, nach Maßgabe ihres größern oder geringern Alters, die Aufsicht über ihre kleinern Brüder und müssen für deren gute Aufzucht und Artigkeit stehen; welches so weit geht, daß die ältesten Brüder wegen ihrer Unachtsamkeit, für die dummen und liederlichen Streiche der kleinern Buben, jedergelt mitgestraft, und diese für die schlechte Wartung ihrer kleinern schwachen Brüder und Schwestern, durch einige Hiebe auf die Lenden liebreich an ihre Pflicht erinnert werden, indeß die unschuldigen einfältigen Windkinder, die sich unartig ausgeführt haben, mit der Ruthe verschont bleiben. Nach eben diesem Epilem, können die ältern Brüder von ihren jüngern, zwar alle mögliche Ehrerbietung und allen billigen Gehorsam fordern, auch ihren Ungehorsam liebreich bestrafen, sind aber nicht befugt, etwas mehr als brüderliche Folgsamkeit von ihnen zu verlangen, oder sie mit unbilliger Härte und Stolz zu begegnen. — Dieses zu verhüten,



scheinen die chinesischen Gesetze, zu einem ihrer wichtigsten Zwecke gesetzt zu haben. Weil es so leicht geschehen kan, daß die größern Brüder, auf ihre Klugheit und Stärke stolz, die kleinern verachten, und ihre Gewalt über sie mißbrauchen; so haben diese patriotischen Gesetze wenigstens alles mögliche gethan, den Stolz und Uebermuth der Großen des Reichs zu zdähnen, und ihrem ungerichten Betragen gegen die ihnen untergebene geringere Befehlshaber und den gemeinen Mann, die stärksten Hindernisse und Niegel vorzuschieben. Man wird sich hiervon völlig überzeugen, wenn man den Geist und die Absichten so vieler hieher gehörigen Gesetze, nur einer geringen Aufmerksamkeit würdiget. „Wenn ein Großer, einem Richter, zur Beförderung des Untergangs eines Unschuldigen oder der Straflosigkeit eines Schuldigen, einen ungerichten Befehl erteilt, wird der Richter der dieses angiebt, gesetzt auch, daß er die ihm befohlene Ungerechtigkeit schon wirklich begangen hätte, auf eine ganz außergewöhnliche Art belohnt.“ „Wenn ein auf dem Lande wohnender vornehmter oder vornehmer Befehlshaber, den Bauern Unrecht und Ueberlast thut, soll ihm der Gouverneur sein Patent abnehmen, und ihn als einen gemeinen Mann bestrafen, u. d. gl. Aus eben dieser Ursache, ist auch auf unbillige Gefälligkeiten, Heucheln und Schmeicheln der Untergebenen gegen ihre Oberen Strafe gesetzt. „Wenn ein Oberbefehlshaber einen ihm untergebenen Kronbedienten, zu seinen eigenen Geschäften gebraucht, und ihn dadurch an Besorgung seiner Amtsgeschäfte hindert, erhält der Untergebene Hiebe; Wer in seinem Rapport seine Obern aus verdächtigen Absichten rühmt, erhält Hiebe, u. s. w. Verschiedene dieser Gesetze scheinen



Beim ersten Anschein sonderbar und ungewöhnlich, sind aber nicht, wenn man bedenkt, daß sie dem Untergebenen jederzeit eine gute Entschuldigung darbieten, sich jedem unbilligen und eigennütigen Auftrage seines Obern zu entziehen, und daß dadurch der Mißbrauch dem man vorbeugen wollte, viel besser verhütet wird, als wenn die Hiebe bloß dem Oberbefehlshaber zugesprochen wären. Da auch die Verderbniß der Sitten, gewöhnlich von den Großen anfängt, und sich von ihnen auf die geringern Bürger und das ganze Volk verbreitet, so ist in den chinesischen Gesetzen, in verschiedenen hierauf Beziehung habenden Fällen, die Strafe für die Großen viel härter als für gemeine Leute bestimmt. Daher die öftern Ausdrücke der Gesetze: „Gemeine Leute werden um einen Grad, oder um einige Grade weniger gestraft“; daher die Verschiedenheit des Dscholigans, daher die Degradirung und Hiebe vornehmer Personen, für Vergehungen, wo der gemeine Mann mit wenigen Hieben oder einem geringen Strafgelde abkommt &c. Dieses leuchtet besonders bey den Gesetzen wegen der Kleiderordnung ein. Ist der Uebertreter derselben ein vornehmer Mann, so wird er aller Ehren und Würden verlustig, und erhält 100 Hiebe; ist er ein Mann ohne Rang, so erhält er nur 50 Hiebe; ist er ein unwissender gemeiner Bauer, so wird sein Aufseher für ihn gestraft. — „Ich habe für die vorzüglichsten Leute meines Reichs besondere Liebe und Achtung“, sagt Ehan Dschunghen, „wie sehr wirds mich also freuen, wenn sie nie die Gesetze übertreten; thun sie aber dieses, so verdienen sie härter als unwissende gemeine Leute gestraft zu werden.“

Außer diesem nach Familien Art bestimmten Verhältniß der Großen und Geriugen, ist ein ähnliches Verhält-



nitz zwischen Gleichen und Gleichen bestimmt. Jeder Nachbar ist Aufseher, Lehrer und Sittenrichter seines Nachbarn, jeder Verwandter seiner Verwandten und Stammgenossen; Nachbarn werden für die Vergehungen ihrer Nachbarn, Männer für die Vergehungen ihrer Weiber und Kinder, Söhne für die Vergehungen ihrer Mütter, Verwandten für die Vergehungen ihrer Verwandten und Stammgenossen gestraft etc. niemand im Reich, kan sich mit einem „soll ich meines Bruders Hüter seyn? od. mit einem, was geht's mich? was geht's dich an? rechtfertigen. Stehlt mein Bruder, so hängt ein Dieb, sagt man bey uns; stiehlt mein Bruder, würde man in China sagen, so strast man meinen Bruder, meines Vaters Sohn, ein Uelid unfers Stammes, einen Untergebenen unfers Befehlshabers etc. —

In einem Reiche dessen Verfassung so ganz nach der hausväterlichen Regierung gebildet ist, mußten umgekehrt auch die häuslichen Verfassungen etwas von dem Ernst und Pomp einer landesherrlichen Regierung an sich nehmen. Daher die weit ausgedehnte Gewalt der Eltern über ihre Kinder und die gebotene fast göttliche Verehrung der Eltern von ihren Kindern; daher das große Ansehen der ältern über ihre jüngern Brüder, und dieser ihre Ehrerbietung gegen die ältern, u. s. w. —

Uebrigens schelats im Grunde nichts außerordentliches zu seyn, daß die Verfassung des chinesischen Reichs, nach der Form der hausväterlichen Regierung eingerichtet worden, weil wahrscheinlich manche andre aus vielen häuslichen Gesellschaften zusammengestoffene Reiche, in ihrem ersten Anfange eine solche Form gehabt haben mögen. Daß aber diese Form sich im China, unter and nach so vielen Regierungs-

Veränderungen, Revolutionen und Eroberungen, bey nicht gemeiner Aufklärung und Verfeinerung, so lange erhalten hat, daß fremde Eroberer die alte Staatsverfassung des Reichs aufrecht erhalten und sich selbst dessen Gesetzen unterworfen haben — ist mehr zu bewundern, und nur aus einem Zusammenfluß verschiedener mitwirkenden Ursachen und Umstände zu erklären. &c.

Wenn es hier um eine Lobrede auf die chinesische Gesetze zu thun wäre, so ließe sich vieles von Ihrer Gelindigkeit, Sittlichkeit, Weisheit, Bestimmtheit, und Ordnung sprechen. Sie empfehlen, gebieten, und lehren Menschenliebe, leiten die Geringern zur Ehrerbietung gegen ihre Obern, die Obern zur Sanftmuth, Gerechtigkeit und Achtung gegen ihre Untergebenen, als ihre Kinder und als Menschen betrachtet. Sie lehren und gebieten Keuschheit der Sitten, freundschaftliche Verbindung und Urbanität im häuslichen und bürgerlichen Leben; sie ehren die verschiedenen Stände und einzelne Glieder der Gesellschaft, nach dem Maas in welchem jeder dem gemeinen Wesen nützlich ist, und begünstigen vorzüglich den nützlichsten aller Stände, der fast in allen andern Ständen der verachtetste und gedrückteste ist. Sie sorgen mit eifrigem Bestreben für die allgemeine Sicherheit, wehren durch alle ersinnliche Mittel der gesetzwidrigen Epikure, bahnen nur großen Kenntnissen und bewährter Weisheit den Weg zu hohen Ehren u. s. w.

Man sieht leicht, daß diese Tirade ohne Mühe ausführlich verlängert werden könnte; aber — ist's nicht mißlich, eine schön geschriebene Musik zu loben, wenn man nicht selbst Musikus ist, und das Concert nicht mit angehört



höft hat? Ob diese Befehle, China wirklich in einem so hohen Grad gerecht und glücklich machen, als man von ihnen zu hoffen und sich zu versprechen scheint, ist eine Frage, die nur wenige Enthusiasten mit Ja, die mehrentheils Reisebeschreiber aber leider mit Nein beantworten.

Vorliegendes wäre also ein Etwas über die glänzende Seite der chinesischen Befehle, sie müßten aber wie alle menschliche Dinge auch ihre dunkle Seite haben, und hiervon mit Erlaubniß meiner Leser auch ein Wort, das nichts entscheidet.

Eben jene Uebereich: strenge häusliche Zucht und Ordnung, die so sehr dazu gemacht scheint, Friede und Ruhe im Innern des Reichs zu erhalten, scheint nicht weniger dazu gemacht, das ganze Volk immerdar in einer Art von Unmündigkeit und Mittelmäßigkeit zu erhalten. Jeder Chinese: steht lebenslang in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben, in allem seinem Thun und Lassen, unter strenger und bestimmter Vormundschaft seiner Eltern, seiner Stammgenossen, seiner Lehrer, seiner Aufseher, seiner Befehlshaber und hohen Obrigkeit. Kein Sohn darf klüger seyn wollen, als seine Eltern, kein Jünger klüger als sein Meister; jedem ist der Raum in dem er sich zu bewegen hat, genau bestimmt und vorgeschrieben, und von allen Seiten mit einer unüberstiegbaren Felle, von ermüdenden Ceremonien und Formen und W:groisern beschränkt. Keine freye Anstrengung der Kräfte, kein Bestreben, durch ungewöhnlich: Thaten und Kenntnisse, seine Vorfahren zu übertreffen, von seinen Zeitgenossen beneidet, und von der Nachwelt bewundert zu werden; kein excentrischer hoher Flug des Genie's — Die Befehle haben eine Linie gezogen,

gen, welche das non plus ultra der chineſiſchen großen Grifler iſt und bleiben muß. Wenn ſich ja einer, ohngeachtet des ſchweren ihm anhängenden Gewichts von Formen und Regeln über dieſe Linie erheben ſollte, ſo giebt's in Epina Stäbe und Bambusrohr genug, ihm die Fingel zu kalten. —

Es iſt bekannt, daß die mächtige, zahlreiche, geſittete, kunſtreiche und ſtilige chineſiſche Nation, oft ein leichter Raub, roher und dummer Barbaren geweſen: es iſt bekannt, und nicht mehr zu bezweifeln, daß die Chineſer, die vor einigen tauſend Jahren, als der größte Theil Europens noch mit tiefer Nacht der Barbarey bedeckt und kaum bewohnt war, ſchon ein geſittetes Volk waren, und ſeit der Zeit Künſte und Wiſſenſchaften, Philoſophie und Gelehrſamkeit kennen, ſchätzen, lehren und lernen, gegenwärtig in allen dieſem uns Europäern weit nachſiehen. Es iſt nicht zu zweifeln, daß ſie unſern Vorſprung in verſchiedenen Künſten und Wiſſenſchaften anſtaunend beneiden, und doch weder Herz, Luſt, noch Muth haben, uns nachzuklimmen. Einen Grund muß dies freylich haben. — Das Klima — Ich habe allen Reſpekt für dieſes, von einem großen Mann in Gang gebrachte Modewort, glaube aber, daß es in vielen Fällen, wo ſo manche unſerer neuern Virtuoſen damit ſo ſtattlich thun, wenig mehr als die verborgenen Urfachen der Philoſophen des mitlern Alters, erkläre. — Sollte nicht dieſer Grund vorzüglich das System der chineſiſchen Geſetze und geſetzmäßigen Erziehung ſeyn? welches in einigen tauſend Jahren ſo tiefe Wurzel geſchlagen hat, und ſo ſehr in das Weſen aller Einwohner eingedrungen iſt, daß ſie alles, was ſie ſelbigem nicht gemäß finden mit Verachtung verwerfen,



und alle andre Nationen, die nicht ihre Lehrart, ihre Regeln, und Ceremonien zu beobachten wissen, als arme Blinde, oder höchstens Eindugige betrachten, denen zwar zuweilen eine Arbeit gelingt, die aber doch immer elende Stümper seyn müssen. Sie scheinen mir hierinnen große Aenlichkeit mit jenem Arzt zu haben, der sich viel darauf zu gut that, daß er seine Kranken nach den gelehrten Regeln der Alten los Grab kurirte, und mit herglicher Verachtung auf seine unwissende Mitbrüder herabsah, die ihre Patienten nach neuern oder selbstersundenen Regeln heilten.

Wie sollten die Chineser in Künsten und Wissenschaften Progressen machen, da vom größten bis zum kleinsten, alles seine genau bestimmte gesetzmäßige Lehrart und geheiligte Vorschriften hat; deren leichteste Uebertretung Verwulse und Hiebe nach sich zieht. Das Klopfsechten, Balgen und Boxen sogar hat seine gesetzmäßigen Vorschriften, und darf von niemand anders, als von obrigkeitlich bestätigten Professoren der Balg- und Boxkunst gelehrt werden; wer eine Tasse Thee mit gehörigen Ceremonien trinken, einen artigen Bückling machen, wie vernünftige Leute gehen, und den Sonnenschirm führen will, muß, wie man sagt, seine dreystausend Regeln wohl inne haben. Nun laß einen nervichten Engländer kommen, und gehn Chineser zu Boden boxen, so werden alle Zuschauer schreien, daß der Kerl ein elender Sünder sey, der keine einzige Regel der wahren Boxkunst zu beobachten wisse; und wie mog man nicht in China den schönen Thee bedauern, der unwissenden Europdern in die Hände geräth, die ihn doch nicht zu trinken verstehen,

Die Sineser studiren seit einigen tausend Jahren die Astronomie, haben prächtige Sternwarten, ein solches mathematisches Tribunal ic. und können ohne Hülfe der Jesuiten keinen ordentlichen Kalender entwerfen. — Wie sollten sie? Ihre Befehle bestimmen, bey Strafe verhält sich niemandlicher Fiebe, wie ihre Astronomen den Himmel beobachten, nach welchen Regeln sie einen Kalender machen sollen, wie sie's zu sehen und anzugehen haben, wenn ein Glück oder Unglück verkündigendes Zeichen am Himmel erscheint u. d. gl. Ein Newton und Euler würden unter diesen Leuten nichts gewußt, und für alle ihre, menschliche Kräfte erschöpfende Kenntnisse, nichts als Fiebe geerndet haben. Zum Glück kamen dem mit seinem Kalender in große Verwirrung gerathenen mathematischen Tribunal, die Jesuiten zu Hülfe, und von allen Europäern konnten nur allein praktische Jesuiten in China Christen, Landkarten und Kalender machen, weil sie alles dieses auf chinesischem Fuß zu machen wußten. Sie ließen ihre christ-catholischen Sineser den heiligen Konfuzi so gut als den heiligen Nepomul verehren, setzten China zum Mittelpunkt der Erdoberfläche, und sahen vielleicht auch Glück und Unglück verkündigende Zeichen am Himmel, die sie in Europa nicht gesehen haben würden. Bey allen dem müssen sie doch wohl einmal sich gar zu offenbergig oder zu deutlich erklärt haben, weil ihnen in der chinesischem Reichsgeographie nachgesagt wird, daß sie einmal ihrer Großprahlerey und Rechthaberey wegen, des Landes verwiesen worden.

Was hier von der Astronomie gesagt ist, gilt mit kleinen Ausnahmen und Veränderungen von allen Wissenschaften, die alle ihre vor alters bestimmte Lehrform und sonderbare Glaubensartikel haben. Die Sineser üben  
seit



seit unendlichen Jahren allerhand mechanische und schön, Künste — und stehen selbst denen europäischen Nationen, die bey der Aufklärung dieses Welttheils die letzten gewesen, in den mehresten dieser Künste nach. — Wie sollten sie nicht? Ihre Befehle bestimmen, jedem Dinge seine Form, Figur und Farbe, oder geben Modelle an, nach welchen es gemacht und eingerichtet werden muß. Derjenige der etwas anders oder besser als seine Vorgänger machen wollte, sündiget wieder die Ehrerbietung, die er seinen Lehrern, oder seinen Vorkltern schuldig ist, und wird von allen Seiten durch drohende Hiebe in seinen Schranken gehalten.

Wie sollte China große Krieger und Helden geben? — Die Ruhm- und Ehrbegierde ist durch seine Befehle erstickt, seine Feldherren sind durch Vorschriften, Regeln und Vorurtheile umstrickt, und dürfen nichts erfinden, nichts versuchen, nichts wagen, ohne das Bambusrohr aus dem Gesicht zu verkehren; seine Soldaten sind steif gedrechselte Puppen, die ohne Muth in Cadence sehten, und den mutthigen, frischen, ungelehrten Tataren und Mongolen, die sie zu Boden schlagen, eben den Vorwurf machen können, den Molierens bürgerlicher Edelmann der Nilolle macht. „Das dumme Vieh stößt die Lerge ehe es die Quarte gestoßen hat, und giebt gar keine Zeit zum Auspariren.“ — Wie sollte China große Gelehrten haben? Seine Sprache und Schrift, wöl ein halb Jahrhundert studirt seyn, Original: Genie ist verbotene Waare, historische Bücher sind Reichsgeheimnisse, der Zugang zu ausländiger Literatur ist verschlossen. — Wie große Redner, Dichter und Belletristen? — Ein schöner Discurs hat



hat seine genau bestimmte Form und Regeln, Witz und Laune werden mit Hieben bestraft. Wie große freydenkende Staatsmänner, und Rechtsgelehrten? — Das uralte System der Chinesischen Geseze und Staatskunst, ist ein geheiligtes Religions: System, welches gegen heßdenkende Keger und Neuerer, wena nicht nach alter chrislichatholischen Art, durch Schelterhausen und Anathemen, wenigstens durch gute Pallhaden von Kohnbretern gesichert ist. — Wie große Aerzte? Es ist gesetzmäßig bestimmt, wie und mit was für Ceremonien der Puls gefühlt und erkliert werden muß, wie und nach was für Regeln die Medicamente bey Strafe gesetzmäßiger Hiebe gewählt und gemischt, and in welchem Termin ein Kranker billiger Weise curirt oder umgebracht seyn muß. — Wie große Musikoverständige und Schauspieler? — Die Geseze haben das Gewerbe dieser bey einer so gravitätischen und ceremoniereichen Nation, vermuthlich als eitle Lustigmacher betrachteten Personen, wenigstens halb insam gemacht, und mit dem Gewerbe allzuwilliger Nymphen in eine Classe gesetzt u. u.

Die unendliche Regeln der Höflichkeit und ehrerbietigen Ceremonien, wodurch die chinesischen Geseze die Sitten mildern, den Ehrgeiz söhmen, und innern Frieden befördern wollen, haben das originelle Gepräge einzelner Menschen verwischt; die edle Ehrbegierde, liebenswürdige Simplicität, und naive Aufrichtigkeit des Herzens, unter einem Wust von Bücklingen, Complimenten, Grimassen und Fragen erstickt. Auf dem Wege den diese Geseze gewählt haben, mußte fade Eitelkeit in die Stelle des Stolzes, Freigebigkeit und sklavischer Sinn, in die Stelle des Muths und der Freiheit, Affectation und Verstellung

in



in die Stelle ungeschliffener Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit treten.

Die so pünktlich bestimmte geheiligte Leiter der Arten und Graden der Sünde (den alle übrigen Strafen können auf Sünde reducirt werden,) scheint vor allem kein Meistersstück der Gesetzgebung zu seyn. Sie vermischt alle Stände, und macht aus dem ganzen Volk ein Volk von Sklaven; sie vermischt alle Verbrechen und scheint mehr dazu gemacht, den Richtern und Gerichtsdienern viele Beschäftigung zu geben, als schändliche oder schädliche Neigungen zu dämpfen und auszurotten. Sie scheint alle Einwohner, ohngeachtet ihrer Verschiedenheit in Stand, Erziehung, Talenten und Kenntnisse, blos als Kinder eines Vaters, oder als Untertanen eines Despoten; alle Verbrechen und Vergehungen, ohngeachtet ihrer verschiedenen Quellen, Absichten und Folgen, blos als Uebertretungen einer ungetrennbaren Vorschrift betrachtet zu haben. Es ist freylich wahr, daß wer's bezahlen kann, nicht leicht die Plebe in Natura entgegen nehmen, sondern Dispolligon bezahlen wird. Wer aber weiß, wie bergleichen Sachen auf die Einbildungskraft wirken, wird leicht einsehen, daß diese Einrichtung alle andre üble Wirkungen sklavischer Strafen hervorbringen, und nur die Furcht für der Strafe und die gute Wirkung derselben vermindern muß. Gesezt daß es nützlich und heilsam sey, grobe Verbrecher vom Stande mit groben Verbrechern aus dem Pöbel in eine Klasse zu setzen, so müßten wenigstens Fehler und Vergehungen der Standespersonen und Bowren nicht einer und derselben Art einer sklavischen Leibesstrafe unterworfen seyn. Es läßt sich z. B. ganz gut lesen, daß ein vornehmer und gemeiner Unmenschen, oder Dieb u.  
d. gl.

d. gl., beyde mit Hieben bestraft, und aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden; wenn aber die Geseze sowohl Großen als Geringen für die Unterlassung gewisser Ceremonien, oder dem Knecht für sein Vergehen, und dem Herrn für das Vergehen des Knechts Hiebe, zu erkennen, so wird jeder freydenkende Europäer den Kopf schütteln. Wenn für den Bauer, der sich beym Gastmal über seinen ältern Kameraden setzt, Hiebe, und für den Hofmann der ein Versehen im Hofceremonial begeht, Hiebe bestimmt sind, so wirds einem Europäer angemessener scheinen, wenn der erste durch Ausschließung vom Gastmal und der andre durch einen ernsten Blick des Landesherrn bestraft worden wäre. Wenn endlich der Wollüstling, der ehe die Geseze erlauben, eine zweite Frau zu der ersten nimmt, 40 Hiebe bekommen, und die Beyschläferin beybehalten soll, so weiß man nicht, ob die Geseze spaßen wollen, oder ob's ihnen etwa nur um den geringen Dsholligan zu thun ist; in welchem letztern Fall es allem Anschein nach, immer besser gewesen wäre, wenn man die Sache nicht zum Verbrechen gemacht, sondern etwas für das Privilegium ein Beyschläferin zu halten, hätte bezahlen lassen. — Nun noch ein Wort von dem oft belobten Dsholligan. Geldstrafen sind freylich eine gute Erfindung, und in vielen Fällen dem Leibsstrafen vorzuziehen, scheinen aber mehr auf Thorheiten als auf Verbrechen zu passen, oder müßten in andern Fällen nicht dem Fiscus sondern dem beleidigten Theil zugesprochen werden; dazu ist dieser Dsholligan keine eigentliche Geldstrafe, sondern eine Abkaufung der Leibstrafe. Der Dsholligan ist erfunden, sagt ein Sinesischer Gesezgeber, „um die Geseze in aller ihrer Kraft aufrecht zu erhalten, und Gnade und Recht zu erschöpfen.“ Er hätte



hätte noch hinzusetzen mögen; um die Landeskasse zum Vortheil der ruhigen und frommen Einwohner, auf Kosten der bösen und unruhigen zu füllen. Sabe er aber ohngeachtet aller seiner Weisheit nicht, welchem Vorzug diese Erfindung, dem reichen Bösewicht vor dem armen Bescheiden geben werde, und wie sehr sie ungerichte Habsucht befördern müßte. Laßt erst den Reichthum die größte Ehre, das höchste Gut der Bürger werden, laßt ihn seinen Einfluß über das ganze Corpus juris äußern, und alle Furcht der Strafe aufheben — und dann macht Gesetze gegen Bestechungen, gegen Habsucht der Mächtigen, gegen Raub und Betrügerey, so viel ihr wollt. Alle Laster, Schandthaten und Ungerechtigkeiten; werden aus jener Oefnung wie aus Pandorens Büchse herausstürzen, in die Herzen des Volks eindringen, und kaum eine Hoffnung zu seiner Heilung übrig lassen.

Aus allem Vorstehenden scheint so viel zu erhellen, daß die Vorzüge der chinesischen Gesetze hauptsächlich darauf beruhen, daß sie ein zusammenhängendes philosophisches System ausmachen, ihre Fehler aber im ganzen genommen darauf, daß dieses philosophische System nicht eben das beste ist, und mehr für Kinder als für erwachsene Menschen gemacht zu seyn scheint. Der weise Mann der es entwarf, fand vielleicht sein Volk in roher Kindheit, und versorgte es mit Schlangbänden und Fallmühen, die ihrer Stärke wegen, den Jünglingen Fesseln wurden, und die Graubärte wieder zu baarem Kindern machten. Was vor 4000 Jahren wohlthätige Einrichtung war, kann nach Verlauf derselben Landplage seyn, und Jui's Weisheit konnte zu Dshunsens Zeiten, zum Theil Spielwerk und Thorheit seyn. Hätte Chia in seinen Jünglingsjahren und seinem mahn-

lichte

hohen Alter, weise Männer gehabt, wie Dem, der seine Kindheit pflegte, so würde es vielleicht wirklich seyn, was es jetzt thöricht zu seyn glaubt, — ein Muster für alle Nationen der Erde. — Die uralten chinesischen Gesetze, hatten wahrscheinlich zur Absicht, ein rohes, in Streit und Fehde lebendes Volk, zu einem gesitteten, folgsamen, höflichen, gelehrten und nährigen Volke umzumodeln. Sie haben ihre Absicht bis zu einer gewissen Stufe völlig erreicht, und in vielen Stücken bis über die Grenzen verfolgt, hinter welchen Tugenden sich wieder in Laster verwandeln. Die Chineser sind nach dem Begriff, den die mehresten Reiseschreiber uns von ihnen geben, ein verschmitztes, feiges und stolzes, gleichnerisches und ceremoniereiches, pedantisches, und über alle maßen gewinsüchtiges und listiges Volk, welches alle Laster und Schelmerchen unter der Larve gravitätischer Tugend und Eittlichkeit zu verbergen weiß. *Relata refero!* — Sollten indessen diese Zeilen Leser antreffen, die es nicht von selbst begreifen, daß hier nur von dem großen, vielleicht nicht dem größten Theil des chinesischen Volks die Rede sey, so verdient zu deren Behuf angemerkt zu werden, daß es im China, so wie unter allen Völkern der Erde, zuverlässig weise, redliche und edle Seelen gebe, denen wir sammt und sonders alle Ehrerbietung schuldig sind.

Umständliche Bemerkungen über einzelne chinesische Gesetze, würden den Grenzen dieser Blätter nicht angemessen seyn. Ein aufmerkamer Leser wird ohne Erinnerung selbst bemerken, daß verschiedene, weise und wohlthätige Gesetze sind, von welchen manche auch in europäischen Gesetzbüchern nicht an unrecter Stelle stehen würden; daß andre nur für China gut und heilsam seyn können; daß endlich noch



andre, dem Anschein nach zu sehr ins Spielende fallen, und entweder in Absicht ihres Endzwegs oder der erwählten Mittel fehlerhaft seyn möchten zc.

Unsre gegenwärtige europäische Staaten, haben nicht wie China, vor einigen tausend Jahren das Glück einer philosophisch-systematischen Gesetzgebung genossen, und die kleinen Gesellschaften, denen dieses Glück zur Zeit der ersten Dämmerung Europens zum Theil ward, sind nicht mehr. Wenn wir indessen alles Unheil bedenken, welches übelausgedachte oder übelverpflanzte Systemen anderer Art, in unserm Welttheil angerichtet haben, so finden wir vielleicht keine Ursache, es für uns zu bedauern, daß es unsern Voreltern an diesem gefehlt habe. Europa ist durch Erfindung vieler nützlichen und schönen Künste und Wissenschaften, und durch den ungedämpften freien, kriegerischen und unruhigen Geist seiner Einwohner, zu einer Höhe gestiegen, welche es vielleicht nicht erreicht haben würde, wenn sieben seiner Weisen des vorigen Jahrtausends, nach ihrem Maas von Erfahrungen und Einsichten, jeder seinen Staat philosophisch gemodelt, und jeder sich bey seinen Gesetzen, das größte Glück der Sterblichen, ein ruhiges, gleich weit von Noth und Ueberfluß entferntes Leben, zum Zweck gesetzt hätte. Wir haben jetzt Erfahrungen dreier Jahrtausende, Erfahrungen aus vier Welttheilen gesammelt, verglichen, versucht, genutzt und aufbewahrt; wir haben tausende von Vorurtheilen besiegt, welche die Vorwelt fehlten; die Philosophie hat ihren geheimnißvollen Schleier abgelegt, und ist aus den dunkeln Gängen der Initirten und aus den Lehrsälen ihrer geweihten Priester, zu den Thronen und Völkeroersummungen herauf, und zu den Werkstätten der Bürger herabgestiegen; unsere

unsere Großen erkennen, und die Berlingen fühlten es, daß sie auch Menschen sind; religiöse und politische Duldung ist das Lösungswort aller Edlen, dessen Ruf in die letzten Wohnsitze des Aberglaubens und Despotismus gedrungen ist. In allen Staaten Europas opfert man den Müssen und Grazien, in allen arbeiten ehrwürdige Weisen mit vereinigten Kräften zum Besten der Menschheit. Nun ist vielleicht der Zeitpunkt da, dieses Glück unsers Welttheils durch weise eigenthümliche Gesetzgebungen zu versiegeln und zu erhöhen.

Jeder große und kleine Staat in Europa, hat seine Gesetzbücher, Statuten, Landesverordnungen, Herkommen, Privilegien, Proceßordnungen u. d. gl. Ist aber zu laugnen, daß die mehesten derselben entweder nach gar keinen, oder nach alt- und neuromischen Planen entworfen sind. Ob diese letztern zum Glück der Welt die besten gewesen, mag die Geschichte des unruhigen, herrschsüchtigen römischen Staats unter den Kaisern und Päbsten, entscheiden —.

„Wo ist euer Reich,“? befragte nach unserer Geschichte, der Großfürst Wolodimir die Juden, die ihm die Annahme ihrer Religion für seinen Staat empfahlen — Gott hat uns mit unserer Religion in die ganze Welt gestreut. — „Solch eine Religion mag ich nicht, erwiederte der weltse Fürst. Hätten nicht die europäischen Regenten, diejenigen die Ihnen daß justinianische Gesetzbuch für Ihre Staaten empfahlen, mit gutem Recht auf gleiche Weise abfertigen mögen? „Wo ist das Reich für welches diese Gesetze gesammelt worden? — Es war ein unseeliges, zerrüttetes, durch alle Laster beflecktes, stolzes und ohnmächtiges Reich,



welches bald nach Bekanntmachung dieses Gesetzbuches als  
 wähllich in Trümmern zerfiel. — „Ein schlechter Ruhm  
 „für seine Gesetzgebung, wir mögen sie nicht, laßt die  
 „Weisen unsers Reichs zusammentreten, und eine Gesetz-  
 „buch für uns entwerfen; wir's nicht so gelehrt als das rö-  
 „mische, so wir's wenigstens unserm Volk und Zustande an-  
 „gemessener seyn, —

Rußland, welches durch Peters und Cathari-  
 nens Weisheit erleuchtet, sich unter allen gegenwärtigen  
 Reichen der Erde, durch groß- und menschenfreundliche  
 Pläne auszeichnet, und Strahlen seines neuen Lichts  
 in weite Ferne verbreitet; Rußland hat auch dem erstaun-  
 ten Europa den ersten Plan einer eigenthümlichen philoso-  
 phischen Gesetzgebung nach Grundsätzen europäischer Weis-  
 heit, bekannt gemacht; einer Gesetzgebung, die das Wohl  
 einer ganzen Welt, von der Dina bis zum Anpdir vom  
 Amur bis zum Eismeer zum Endweg hat. Die Instruc-  
 tion für die russische Gesetzcommission wird auf die späte-  
 ste Nachwelt ein Lehrbuch für Regenten und Völker seyn.

„Wir halten dafür,“ spricht Rußlands große Gesetz-  
 „geberin, und schähen es Uns zum Ruhme, zu sagen,  
 „daß Wir Unsers Volks wegen erschaffen, und dieser Ur-  
 „sache wegen verbunden sind, von den Sachen so zu reden,  
 „wie sie seyn sollen. Denn Gott verhüte, daß nach En-  
 „digung dieser Gesetzgebung, ein Volk auf Erden gerechter  
 „und folglich glücklicher sey, als das Unsrige; der Zweck  
 „Unserer Gesetze würde alsdann nicht erreicht worden  
 „seyn; ein Unglück welches ich nicht zu überleben wün-  
 „sche. — Alle in diesem Werk (der Instruction für die  
 „Gesetzcommission) angeführte Beispiele und Gebrauche,  
 „sollen





„sollen nur allein dienen, die Wahl der Mittel zu erleichtern, durch welche das russische Volk, so weit es die Menschheit verstatet, das glücklichste auf dem Erdboden werden möge.“

Diese wenigen Worte verbreiten ein herrliches Licht über die Vorzüge neuerer europäischer Gesetzgebung. — Nicht umsonst sammelte und durchdachte man die Geschichte so vieler großen und kleinen Staaten der alten und neuen Zeit, nicht umsonst durchschifte man ferne Meere, und beobachtete die Sitten, Einrichtungen und Gebräuche so vieler rohen und gesitteten Völker; nicht umsonst weihten viele Weisen durchwachte Nächte dem Wohl ihrer Nebenmenschen, nicht umsonst litten so viele Edle für die Sache der Wahrheit und Menschheit. Alles was seit den ersten Gesetzgebern Aegyptens, Indiens und Spina's, bis auf Catharina und Friederich; zum Besten der Menschheit gedacht und gewürkt worden, ist unser Eigenthum. Mit diesem unerschöpflichen Schatz versehen, möchten europäische Gesetzgeber, in unserm durch so viele geheiligte Bande verknüpften Welttheile, zuerst das schwereste, größte und edelste aller menschlichen Werke zu Stande bringen: den höchsten möglichen Grad der Privatglückseligkeit, mit dem größten Wohl der Staaten, und dem wahren Interesse der Menschheit zu vereinigen.

E. G. Arndt.





Beschluß des Auszuges aus dem 3ten Theil der  
Briefe des Feldmarschalls Scheremetew  
an den Kaiser Peter den Großen (\*).

Schreiben der russischen Gesandten in Konstantinopel Baron  
Schastrow und Graf Scheremetew, an den Kaiser.  
Aus Konstantinopel vom 28sten December 1711.

Nach der Abfertigung des Großvizir Mehmet Pascha wur-  
den wir nach Konstantinopel gebracht, und werden un-  
ter harter Wache gehalten, so daß niemand zu uns, und  
niemand der unsern, nicht einmal zum Einkauf nöthiger  
Sachen, ausgelassen wird. Während der Zeit sind wir  
viermal zum neuen Großvizir Jusuf Pascha zur Conferenz  
gerufen worden, wo wir einmal auch den krimischen Chan  
antrafen. In diesen Conferenzen hat man Anforderun-  
gen gethan, die uns kaum hätten in den Sinn kommen mö-  
gen. Man verlangt außer Asow auch unsre ganze Ukraine,  
unter dem Prätext, als ob E. M. im Frieden versprochen  
hätten, von allen Kosaken und Saporogern Ihre Hand  
abzugiehn, weil Masepa mit dem Kern seiner Unterthanen  
sich dem türkischen Reich unterworfen hätte. Wir  
haben deutlich genug erklärt, daß in den Friedensartikeln  
blos von den Rebellen, die zum Chan übergegangen, die  
Rede gewesen; wir vermochten aber nichts. Man dro-  
hete und drang zugleich darauf, daß kein Mann von E.  
M. Truppen in Polen seyn sollte. Wir stellten ihnen vor,  
daß unsre Truppen um Nemirrow, innerhalb einem Mo-  
nat ausmarschiren, und die in Preußen stehende, höch-  
stens

(\*) f. Journal 8ten B. S. 260.

stens im April in Pommern seyn würden; wir verlangten daß es nicht als ein Friedensbruch angesehen werden müßte, daß E. M. in Polen einzücken würden, so bald der König von Schweden es thäte, oder wenn etwa die Polen gegen E. M. feindlich agiren sollten; wir drangen zugleich auf die Abfertigung des Königs von Schweden. Der Kaiser versicherte uns anfangs, man werde uns eine von ihrem Ministerio und der Beifälligkeit unterschriebene und untersiegelte Schrift geben, daß man den König zuverlässig bald wegschicken werde; bald darauf aber sprach man ganz anders, und zeigte uns endlich an, daß man ferner weder uns noch E. M. Schreiben, glauben könne, weil alles versprochen, und nichts gehalten werde. Alsow sey nicht abgegeben; viele ihrer Truppen, wären bey dieser Stadt von Kälte und übler Witterung umgekommen, E. M. Truppen wären in ganz Polen zerstreut u. s. w. Aus dieser Ursache wären schon Befehle zum Kriege abgefertiget, und der Ehan mache sich zum Ausdruck fertig; wenn wir's nicht erhalten könnten, daß die fremden Minister für unsere Versprechungen Bürge würden, so wollte man nichts mehr mit uns zu thun haben, sondern uns als Betrüger behandeln. Da wir sahen daß die Sache zum äußersten gekommen wäre, und besorgten daß E. M. in der Ungewißheit wie die Sachen steh'n, nicht so geschwind die nöthigen Vorbereitungen zum Kriege machen könnten; so haben wir uns an den holländischen und englischen Gesandten gewandt, und selbige gebeten, den Frieden zu befördern; mit dem Versprechen, daß E. M. es ihren Prinzipalen vergelten würden. Wir thaten dieses um so mehr darum, weil der französische und sardinianische Botschafter deutlich schwedische Parthey nehmen, sich mit Poniatowski



berathschlagen, und den Friedensbruch zu befördern suchen. Hierauf erhielten wir Erlaubniß, die gedachten Gesandten beim Keiß:Efendi zu sehen. Sie versicherten uns eidlich, daß sie sich unsrer Sache eifrig annehmen würden, weil der Krieg mit den Türken selbst ihren Principalen nachtheilig und zum Vortheil Frankreichs seyn würde. Wir machten unsre obgedachten Vorschläge, welche durch Vermittelung der Gesandten zur Ueberlegung angenommen wurden. Dieses Gesandten wurden am Weihnachtstage wieder zum Großvizir gerufen, der ihnen Erlaubniß erteilte, mit uns im Hause des gedachten Keiß:Efendi, welchen der Sultan nebst dem Oberkallmeijer zur Abmachung unsrer Sache bestellt hat, in eine neue Unterredung zu treten. Wir wurden auch in dieses Haus gerufen; die beiden türkischen Deputirten stellten sich aber so stolz und wichtig an, daß sie sich kaum ansehen ließen. Wir verlangten gemeinschaftlich mit den Gesandten, Antwort auf unsre letztern Vorschläge, erhielten aber den Bescheid, daß der Sultan selbst ihnen andre Vorschläge gegeben hätte, ohne deren Annahme der Friede nicht bestehen könne. Diese Vorschläge waren von solcher Art, daß sie sich kaum denken lassen, nemlich: E. M. Truppen, sollten sogleich bis auf den letzten Mann aus Polen ausmarschiren, und nie wieder in dieses Land kommen, gesetzt auch, daß der König von Schweden eine Armee dahin führen würde, auch sollten E. M. mit Polen weder Bündniß noch Correspondenz unterhalten; den König von Schweden würde man abfertigen wenn und wie man's für gut finden würde; E. M. sollten, um ihm die Reise bequemer zu machen, einen Stillstand auf drey Jahre mit ihm schließen; die ganze Ukraine müßten E. M. unter türkischen Schuß abtreten.

weil

weil dieses im Friedenstractat abgeredt worden, und weil die Kosaken auch vor diesem unter dem Schuß der Pforte gestanden hätten; Asow müßte sogleich abgegeben und Taganroß ohne Zeitverlust geschleift werden —. Wir erwiederten hierauf, daß wir zu allem diesem keine Ordre hätten, und nie dazu einwilligen würden, weil E. M. sich in dieser Sache auf Gott und Ihr Recht verlassen könnten, und würden. Wir stellten ihnen vor, daß die in dem Frieden von ihrer Seite verlangte Schleichfuhrg der Städte Kamanoi:Saton und Samara, wieder ihre gegenwärtige Anforderung zeuge; diese Städte wären Grechstädte, die, wenn die ganze Ukraine hätte unter türkischen Schuß kommen sollen, türkische Städte gewesen wären, und folglich nicht von uns hätten geschleift werden dürfen. Ferner erklärten wir ihnen, daß E. M. mit Polen einen ewigen Frieden und Bündniß geschlossen hätten, und wenigstens die Freiheit haben müßten, eine Armee in dieses Land zu führen, sobald der König von Schweden es thäte. Aber alle unsre Reden waren unsonst, man wollte nichts anhören und die gedachten Punkte den Gesandten abgeben, damit wir uns darnach zu richten hätten. Wir sehen hieraus, daß wir die Türken mit der Ablieferung Asows nicht befriedigen werden, um welche wir vorher an den Feldmarschal und an E. M. geschrieben haben; jetzt glauben wir, daß dieses unnütz wäre. Was man aber mit Uns vornehmen werde, ist Gott bewußt. Wir haben dieses Schreiben dem bewußten Freunde abgegeben; Gott gebe daß es E. M. zu Händen komme! Schlußlich empfehlen wir unsre arme Familien, und die Nachbleibende derez die bey uns sind, E. M. Gnade und Fürsorge ꝛ. ꝛ.



Aussage eines bey dem schwedischen General Wüller im Dienst  
gebliebenen saporoger Kosaken Groma Wignuschenka, über die  
Erfangnehmung des Königs von Schweden, in der Gegend  
von Bender.

„Der König von Schweden schien im Anfange des  
Winters willig, aus der Türkey abzureisen, wurde aber  
durch Briefe die er aus Polen erhielt, auf andre Gedanken  
gebracht. Der Krimische Chan und der Pascha von  
Bender redeten ihm oft zu, er möchte entweder in sein  
Land zurückreisen, in welchen Fall sie ihn begleiten wür-  
den, oder er möchte nach Konstantinopel gehen. Sie be-  
fahlen, dem Könige keine Lebensmittel zukommen zu lassen,  
und das für seine Pferde angeführte Heu wieder wegzufüh-  
ren. Der König bestand darauf, daß er weder nach Kon-  
stantinopel noch in sein Land reisen, sondern vor der Hand  
noch in Bender verweilen wolle; er ließ im Zorn die ihm  
vom Sultan geschenkten Pferde todt-schießen, und verlangte,  
man sollte ihm einen vom Sultan selbst unterzeichneten Be-  
fehl wegen seiner Abfertigung vorgelegen; andern werde  
er nicht von der Stelle reisen. Dieses nun thaten die  
Türken nicht. Im Gegentheil ließen ihm der Chan und  
Pascha von Bender durch einige vornehme Türken bekannt  
machen, daß im Fall er nicht freiwillig abreisen würde,  
sie ihn mit Gewalt aufgreifen und zum Sultan führen  
würden. Der König antwortete: sie möchten thun was  
sie wollten, wenn sie auch Gewalt brauchen wollten, so  
würden sie ihn nicht zur Abreise bringen; dieses wieder-  
holte er ihnen dreymal. Hierauf befahlen der Chan und  
Pascha, den krimischen, budschakischen und belgorodischen  
Tataren, den König einzuschließen und niemand von  
ihm zu lassen. Als der König diese Anstalten sah, sagte  
er:

er: wenn jemand von den Seinen mit ihm sterben wollte, der könnte thun, und sich mit ihm gegen die Türken wehren; er ließe aber Jedem seinen Willen, hietinnen zu thun, was ihm gut dduchte. Die bey ihm befradliche Polen fertigte er selbst nach Bender ab. Auf gedachtem Antrag des Königs, versammelten sich zu ihm, verschiedene seiner Generalen, Obersten, Trabanten und andre Officier, und verschlossen sich mit ihm in seinen Zimmern. Soma der diese Aussage thut, besand sich damals bey dem schwedischen General Müller; er ging mit ihm zum Könige und erhielt ein schwedisches Gewehr. In dieser Verfassung erwartete man einen ganzen Tag lang die Türken, welche sich aber ganz ruhig hielten.

Am folgenden Tage rückten auf Befehl des Chans über 10000 Janitscharen und andre Türken aus Bender an. Sie blieben nicht weit von dem Königlichen Hause unten am Berge stehen, und schickten dreymal einige alte ansehnliche Türken an den König, welche ihn, als er aus der Thür zu ihnen trat, mit vieler Ehrerbietung baten, er möchte sich doch ohne Streit freywillig ihren Händen überliefern. Der König aber spreite sie zornig an, und sagte: das er hier sterben wollte, und nicht von der Stelle gehen werde; wenn sie ihn mit Gewalt angreifen wollten, so würde er sich vertheidigen. Solchergehalt gieng auch der zwelte Tag ohne weiteres Unternehmen vorbey.

Am dritten Tage rückten die Türken näher an das Haus an. Anfangs feuerten sie sechs Kanonenschiffe gegen dasselbe ab; hierauf aber liefen sie förmlich Sturm und schossen den ganzen Tag über in die Fenstern, ohne etwas auszurichten. Sie hatten bey diesem Sturm fast



600 Mann verlohren, von den Schweden im Hause waren 30 Mann erschossen. Foma schoß mit den andern aus den Fenstern. Es standen ohngefähr 200 Mann schwedische Infanterie neben dem Hause, diese aber mußten auf Befehl des Königes das Gewehr strecken, worauf die Tataren sie sogleich unter sich vertheilten.

Am folgenden Morgen, führten die Tataren Strophen und umlegten bis um Mittag das ganze Haus, doch nicht ohne große Beschwerde und Gefahr, weil die Schweden beständig aus den Fenstern schossen. Endlich wurde das Stroh angezündet, das Dach des Hauses gerieth in Brand und der Boden fing an einzufallen. Als nun der König sah, daß schon drey der Seinen im Feuer umgekommen waren, und daß Feuerbrände auf ihn selbst herabfielen, sprang er aus dem Fenster, und wurde sogleich von einer Menge Janitscharen umringt und gefangen genommen. Er war an der rechten Hand unter dem Elbogen durch einen Flintenschuß, und an der linken Wange leicht verwundet. Die Janitscharen führten ihn in das Zelt des Pascha, welcher ihn ehrsüchtig auf einen Stuhl zu sitzen nöthigte. Der König aber spuckte ihm auf den Bart, warf sich auf den Sopha und schimfte. Foma wurde mit den übrigen Schweden gefangen genommen und von den Tataren nach Bender gebracht; den König aber führte man unter einer Bedeckung von Türken und einer Begleitung von etwa 18 Mann Schweden weiter nach Konstantinopel zu. Foma wurde nebst andern nach Belgorod in die Eclaverey geführt, wo bald darauf ein Befehl des Sultans ankam, daß alle gefangene Schweden, und andre, die bey ihnen gewesen waren, frey seyn sollten. Man suchte sie zusammen, und brachte den größten Theil nach

Bene





Bender, wo den Schweden und Polen aus türkischer Kaffe Geld und Proviant gereicht wurde.

Eine andre Ausfage eines gefangenen Janitscharen Ali Abdula, der bey der Befangennehmung des Königes mit zugegen gewesen, kommt in der Hauptsache mit der vorigen überein, nur daß sie, nichts von der Beschimpfung die den türkischen Wärdern wiederfahren, und von andern den Türken nachtheiligen Umständen erwähnt: Der Hauptinhalt derselben ist:

„Der Angriff auf das königliche Haus bey Worniga wurde einige Zeit durch einen Streit zwischen dem Ejan und Pascha von Bender aufgehalten. Die Zahl der Mannschaft, die den Angriff gethan, lasse sich gar nicht bestimmen, weil sehr viele Freywillige und bloße Zuschauer sich dabey eingefunden, und unter die übrigen gemischt hätten. Es wurden aus 6 Kanonen dreßsig Schüsse auf das Haus abgeseuert, die mehrentheil aber waren blinde Schüsse, um die Schweden zu schrecken. Die Türken verlohren, ehe sie bis an die Fenstern des Hauses kamen gegen 200 Mann, ohne die Verwundeten zu rechnen; die Anzahl der Schweden die beym Anfange der Attaque beym Könige waren, möchte gegen 1000 Mann betrogen haben. Nach der Einnahme des Hauses fand man 100 todte Schweden, und viel Verwundeten. Die gefangene Schweden, wurden den fremden Residenten auf Bürgschaft abgegeben. Die Janitscharen führten den König mit 15 gefangenen Schweden zum Pascha von Bender, und wurden dafür sehr reichlich beschenkt. Der König blieb drey Tage in Bender. Ali frug seinen Freund den türkischen Wundarzt Magmet, wie sich der König befinde, und erhielt zur Antwort: daß die Wunden nicht gefährlich wären, und daß die Krankheit des Königes mehr eine Vermüthung



müths als Selbstkrankheit seyn. Der König wurde in einer mit vier Pferden bespannten gemeinen türkischen Kaldsche aus Bender abgefertigt, und außer den Türken, vom etwa 60 Schweden zu Pferde, begleitet zc.

Schreiben der russischen Gesandten in Konstantinopel, an der Feldmarschal Scheremetew von 15ten May 1713.

„Wir haben in unserer unglücklichen Verfassung nicht an Ew. Erlauchten schreiben können, hoffen aber, daß sie durch unsre Freunde, die wir vorher darum gebeten hatten, über alles umständliche Nachricht erhalten haben. Jetzt schreiben wir nicht ohne große Gefahr. Am 12ten November des vorigen Jahres wurden wir nach Ankunft eines Solochar aus Polen, auf Befehl des Sultans untermuthet mit den unsrigen ins Endikul geführt, worauf der Sultan den Krieg gegen Sr. Zarische Majestät erklären ließ, und nach Adrianopel ging.

Wir sitzen bis diese Stunde in einem engen dunkeln Thurm, in welchem das Licht nur durch ein oben angebrachtes Gitterwerk einfällt, und wo wir von der dumpflichten unreinen Luft und großem Gestank, sehr elid leiden. Vor einiger Zeit haben wir sichere Nachricht erhalten, daß der Sultan sich mit dem Könige von Schweden entweit habe zc. zc. . . . Man sagt, daß das Volk über den neuen Krieg sehr unzufrieden sey; der Sultan wolle aber aus Stolz selbst zu Felde ziehen, weil er sich schäme und vom Volke deshalb verachtet wird, daß er einen Krieg angefangen habe, und nun wieder um Frieden bitten möchte. Indessen spricht man jetzt allgemein, daß die Türken nichts lieber

Neber wünschen, als daß Jemand von Sr. Zarische Majestät an den Sultan abgeschickt werde; mit einem Briefe des Inhalts; daß Sr. Majest. keinen Krieg wünschen; in diesem Fall werde der Sultan sich gern den Frieden gefallen lassen. Wir haben deßfalls an Se. M. und den Grafen Gavriila Iwanowitsch Golowkin geschrieben und bitten auch Eure Erl., Sie wollen sich diese Sache angelegen seyn lassen, so wohl des gemeinen Besten wegen, als auch um mein und Ihres Sohnes Elend zu endigen.

Wenn Se. M. Frieden mit den Türken zu haben wünschen, so kan dieses aller Wahrscheinlichkeit nach, auf gedachte Art zu Stande gebracht werden, wenn nicht, so möchte sich der Krieg in die Länge ziehen, und wir in unserm traurigen Zustande umkommen.

Wir bitten Eure Erl. gegen niemand etwas von diesem Briefe zu erwähnen, weil unser Leben in Gefahr ist, wenn die Türken erfahren, daß wir an Sie geschrieben haben &c.



Schreiben der Gesandten an den Feldmarschal vom 29sten Junius 1713, aus Adrianopel.

„Obgleich wir seit unserer Einschließung in 8 Monaten von niemand der unsrigen Briefe oder andre zuverlässige Nachrichten erhalten haben, und also auch nicht wissen ob Se. Majestät Krieg oder Frieden mit dem Türken wünschen; so haben wir uns doch, da sich eine vortheilhafte Gelegenheit dargeboten, und wir durch Vermittelung des holländischen Herrn Gesandten aus dem Endikul befreyt wor-



worden, in einen neuen Traktat mit der Pforte eingelassen, und nach vielen Beschwerden und mancher Todesgefahr durch Gottes Hilfe den Frieden fast auf den Fuß des letzten Traktats, erneuert. Wir wurden bey dieser Gelegenheit in den großen türkischen Rath beym Großvizir gefordert, wo alle vornehmsten Türken, geistlichen und weltlichen Standes, versammelt waren. Sie unterredeten sich mit uns über diese Sachen, trugen das Resultat unserer Unterredung dem Sultan vor, und setzten hierauf selbst vorgedachten Traktat auf. Nach diesem hielten sie nach ihrer Gewohnheit ein Gebet in dem Palast des Sultans, und ließen unter dem Volk bekannt machen, daß der Friede geschlossen sey. Der Vizir versichert uns, daß die Traktaten in Zeit von dreym Tagen ausgewechselt werden sollen; alsdann wir sogleich einen Courier an Sr. M. abfertigen werden. Den gegenwärtigen haben wir auf Verlangen des Vizirs eilig abgeschickt, damit Sr. Majestät von den friedliebenden Besinnungen der Pforte versichert, keine Kriegsoperationen gegen die türkischen Länder und Leute unternehmen lassen möchten.

Wir bitten Eure Erl. gleichfalls, den unter Ihren Befehlen stehenden Truppen solches andeuten zu lassen, damit der Friede nicht wieder unterbrochen werde &c. &c. . . . Wir haben hier Feinde im Ueberfluß, welche Tag und Nacht darauf arbeiten, alles wieder umzumwerfen, was wir nur allein durch Hilfe des Allmächtigen zu Stande gebracht haben. Wenn der Friede von unserer Seite nicht bald besätigt, oder durch etwas unterbrochen wird, so sind wir beyde in augenscheinlicher Lebensgefahr. Der gegenwärtige Großvizir Ibrahim Ali Pascha, ein Schwiegersohn und großer Günstling des Sultans, ist ein über-

mdsig

endlich stolzer und grausamer Mensch, und hat uns, rothwendig der Bestimmung des neuen Traktats, mehrmals den Tod gedroht ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Schreiben des Seraskiers Abdi Pascha an den Feldmarschal;  
vom 30sten Julius 1713. aus Bender.

Erlauchter Herr Boris Petrowitsch Scheremetew, Feldmarschal, und mein besonderer Herr und Freund.

„Seine Majestät mein Allerdurchlauchtigster Herr, hat mit Sr. Zarischen Majestät den vorligen Frieden, in Adrianopel erneuert, alle dazu nöthige Schriften sind ausgelekt und ausgewechselt, diese Schriften sind vor einigen Tagen an Sr. Zarische Majestät nach Moskau abgefertiget, alles ist erfüllt, und der Friede besätiget. Eure Gesandten bey der glänzenden Pforte, haben desfalls Expressen nach Moskau geschickt, die zu mir nach Bender gekommen sind. Ich habe sie nicht aufgehalten, sondern sogleich durch meine Leute bis auf die Grenze begleiten lassen; ich habe aber durch meine Leute nicht ein Wort zur Antwort erhalten. Es ist Ihnen bekannt, daß man auf alle Briefe antworten muß. Mein Allerdurchlauchtigster Allergnädigster Monarch, hat mich zum Seraskier über alle Rumelischen und Anatolischen Paschen von drey und zwey Rosschweifen, über die Beys und das ganze Kriegsheer gesetzt, und mir nebst dem Durchlauchten Ehan der Krim aufgetragen, Ehotin zu besätigen. Der Ehan geht mit der ganzen Horde dahin, welches ich Ihnen zur Nachricht melde, damit sie an den Ehan und an mich einige



der Ihrigen mit Briefen abschicken wollen, um unsere Freundschaft und den heilig geschlossenen Frieden zu befestigen. Darnach ich und Sie, müssen dafür sorgen, daß zu unsern Zeiten keine unangenehme Streitigkeiten entstehen, daß niemand aus dem bestimmten Wege schreite, daß wir jederzeit in Frieden und Freundschaft bleiben, und diese Freundschaft durch einen angenehmen Briefwechsel von beiden Seiten immer mehr befestiget werde. Möchte doch diese Freundschaft immer wahren, möchte Gott der Allmächtige allen Freunden der glänzenden Pforte mit seiner Hülfe besprechen, und die welche mit Unwahrheit umgehen, zu Boden stürzen. Es ist beiden Theilen austräglich, daß der geschlossene Friede heilig gehalten werde; die armen Leute auf beiden Seiten werden der Ruhe genießen, und jeder Monarch, und das ganze Volk, wird Gott danken. Desfalls müssen Sie mein Herr und ich, als Feldherren dafür sorgen, daß diese heilige Ruhe bestehe, und daß alle die sich dagegen auflehnen ungebracht werden. Ich werde von meiner Seite aus allen Kräften dafür sorgen, und hoffe, daß Sie mit Gottes Hülfe ein gleiches thun werden. &c. &c.



Etwas von guten verdienten Aerzten, von schlechten  
Aerzten und Charlatans, und vom Urtheil  
des Publikums.

Ein Auszug aus Bruner,  
zum Nutzen und Gebrauch des hiesigen Publikums.

Die Gesundheit und das Leben der Menschen, ist ein zu wichtiges und schätzbares Gut, als daß man es jedem, der sich für einen Arzt ausgibt, ohne Bedenken anvertrauen könnte. Der rechtschaffene Arzt hat von der Natur den Beruf erhalten, daß er die zerstörende Hand der Krankheiten abzuwenden, die bevorstehende Gefahr mindern, und die erwünschte Heiterkeit und Ruhe über das kranke Herz der Sterblichen verbreiten soll. — Wie wichtig ist also des Arztes Bestimmung! und wie viele gute Eigenschaften werden vorausgesetzt, ehe dieser große Zweck erreicht werden kan! Je mehr Schwierigkeiten sich auf dem Wege in den Tempel der Natur zeigen, je mehr Anforderungen man in unsern Tagen an einen großen und brauchbaren Arzt machen kan, je notwendiger, wegen der überhand nehmenden Ueppigkeit, Ausschweifungen, und gemißbrauchten Wollüste, die gute Auswahl unter denjenigen Personen ist, die sich vor Aerzte ausgeben, ohne manchmal etwas mehr als den Namen und die Larve zu tragen, desto rühmlicher muß auch das Bemühen seyn, die Gemälde Aller Aerzte zu wissen, und die wahren von den falschen unterscheiden zu können:

Die Menge schlechter Aerzte gegen die guten verhält sich, wie tausend zu eins, und sich erstern ohn Bedenken, ohne Prüfung zu überlassen, heißt alle Klugheit ver-



bannen. Denn jeder Pfuscher, verdorbener Charakter, Heuler, Schaffirte, jeder Unbeseher, Marktchreyer unter erschlichenen oder erkaufen Titeln von Baron, Grafen, oder Ritter, nimt den Namen eines Arztes an, und hintergeht das Publikum. —

Ein Arzt der weder außerordentliche Naturgaben noch gründliche Wissenschaften; noch Rechtschaffenheit des Herzens besitzt, entspricht keinesweges dem Charakter eines guten und großen Arztes.

Ein guter Arzt muß der Natur, deren Geheimnisse so versteckt, und ihre holden Blicke so sehr selten sind, mit allem anhaltenden Fleiße studiren, den ganzen Umfang seiner Wissenschaft übersehen, das System aller Krankheiten kennen, und das beständige von zufälligen, das wahre vom falschen, und die Abweichungen so Alter, Geschlecht, Temperament, Jahreszeit, Himmelsgegend und Lebensart verursachen, mit Klugheit von einander abzusondern wissen, und dazu gehört Verstand, Gehorsamkeit und vorzüglich eine gute Bruthellungskraft — fehlen einem Arzt diese Eigenschaften, so bleibt er überkühlig ein schlechter Arzt.

Das Publikum kurttheilt den guten und schlechten Arzt, nach dem Ausgange des Uebels, und begeht einen unpepprihlichen Fehler im schließen. Ein schlechter Arzt, der in einer Krankheit glücklich gewesen ist, erpält den Beyfall der meisten Personen, und ein unglücklicher Erfolg giebt ihnen das vermeintliche Recht, den besten, geschicktesten Arzt mit Verachtung anzusehen. Als wenn sie irren sie sich im ihrem Urtheil, und wie schwach und ungewiß ist der Grund, worauf sie ihr Gebäude bauen!



haben! denn kein Goh kan richtig und gütlich seyn, wofern er sich nicht auf eine große Anzahl sicherer Beobachtungen und Erfahrungen stützt, und ein oder zwey glückliche Kuren, können ohnmöglich einem Arzte, das Geypräge des guten und großen Arztes geben. Ist die Heftigkeit des Uebels so groß, daß sie alle Naturkräfte überwiegt, alle Geschicklichkeit des Arztes vereitelt, und alle Hülfsmittel unwirksam macht, und hört alsdann der gute Arzt auf, ein geschickter Arzt zu seyn? keinesweges, er bleibt doch immer der große Mann, der er ausser dem war, und seine Verdienste können außerordentlich seyn, wenn ihm auch einige unheilbare Uebel nicht folgen wollen.

Ein Arzt der so wenig als möglich irrt, ist ein großer und vollkommener guter Arzt, denn in Fällen, die alle menschliche Klugheit und Gewalt übersteigen, einen Arzt anzuklagen, wäre eben so ungerecht, als wenn jemand einen verdammen wollte, daß er das unmögliche nicht möglich machen kan. Das Publikum begeht hier den großen Fehler, daß es ohne Einsicht verdammet, denn wer hat ihm die Arten von Krankheiten, wo der Tod die Scene beschloß, so klassificiret, daß es denselben sicher auf Rechnung des guten Arztes schieben kan? Ist nicht oft der ungeschickteste Mann von der Welt in einigen Fällen glücklich, ohne etwas dazu beygetragen zu haben? und wenn er bey seiner übrigens geringen Kenntniß und Erfahrung zufällig auch etwas taugliches weiß, ist er deswegen ein geschickter und großer Mann?

Nicht die Menge der Krankheiten, sondern die verschiedenen und schweren Arten, die wahre Arzte behandeln, müssen den Grund der Geschicklichkeit bestimmen, wel-



che alsdann und da schlumpfret, wo vereinte Heftigkeit, Widerspenftigkeit, Verwirrung der Ursachen, Zufälle und Zeichen, das Urtheil ungewiß, und die Wirkung der Arzneymittel, zweifelhaft machen.

Der gute Arzt zeigt sich vorzüglich in diesen Fällen in seiner ganzen Größe; denn gleich wie er mit einem scharfsichtigen Blicke die Lücke und Verstellung der Krankheitz ausspät, eben so kennet er auch die sichere Mittel die Schlupfwinkel zu geröhren, die Heftigkeit der Krankheitz zu mindern, und ihre Dauer entweder zu verkürzen, oder dieselbe doch erträglich zu machen.

Der schlechte Arzt, unbekannt mit dem Wege den er betreten soll, verirret sich erst in den Nebenwegen, und wird alsdann durch seine Unwissenheit Ursache, daß die Krankheiten, die an und vor sich von geringer Erheblichkeit waren, öfters hartnäckig und unheilbar werden.

Der gute Arzt kennet die Mittel, und weiß sie zur rechten Zeit zu gebrauchen, der schlechte aber nimt sie auf Geratewohl und versteckt seine Unwissenheit hinter dem Ansehen großer Männer. — Der beste Arzt ist so wenig untrüglich als der schlechte Arzt, allein ein guter Arzt wird weniger irren, weil er die Klippen kennt, woran er scheitern kan, irret er, so irret er mit Verstand, und wenn er Mittel verordnet, so thut er es nach der besten und wahren Einsicht. Er wählt mit Zuversicht das beste, das sicherste und wirksamste, und bleibt groß, obgleich der Erfolg seinen Wünschen nicht entspricht, und nicht jede Krankheit vor ihm flieht; denn er ist kein Gott.

Einem schlechten Arzte fehlen oft die nothwendigsten Einsichten, er kennt keine Wahl der Mittel, er topptet  
im

Im Finstern, verschreibt auf gut Glück, und begehet täglich unvermeidliche Fehler, die seine Unwissenheit weder einflieht noch begreift. Da seine ganze Wissenschaft höchstens in seinem auswendig gelernten Compendium, oder im abgeschriebenen Recepten besteht, so häufet er Fehler auf Fehler, und sieht, wegen Mangel eigener Einsicht, sich verlassen, so bald diese seinem tollkühnen Unternehmern nicht entsprechen.

Das Publikum erkürt denjenigen für den besten Arzt, dessen Vorgimmer alle Morgen, wie bey den Großen die Klienten, also auch hier die Abgesandten der Kranken, in großer Menge besetzt halten. Der Vornehme so wohl als der Geringe schenkt ihm seinen Beyfall, und macht sich eine Ehre daraus, unter seinen angebeteten Händen zu siegen oder zu sterben, warum? Weil er der Modes Arzt ist.

Mit einer stillen Ehrfurcht bewandere ich oft die Einfachheit der großen Welt, und verliere mich in ein Labyrinth von Gedanken, wenn ich die wahre Quelle dieses blinden Bessfalls enträthseln will. Der gemeine Mann der sehr eingeschränkte und falsche Begriffe von den Dingen auffer sich hat, und öfters, wie das Thier, bloß seinem Instinkt folgt, ohne zu wissen, warum, nimmt aus Einfachheit seine Zuflucht zu dem, der der Modearzt ist, und ist mit ihm zufrieden, weil er oft so einfältig wie er selbst ist. Ich habe mit einem Geschöpfe Mitleid, das in Absicht auf seine Gesundheit nur dum, aber nicht leichtsinnig noch boshaft ist. Allein was soll ich von den Großen und Reichen sagen, die ihren Verstand verfeinert, und das Herz verbessert haben sollen, die ihr Charakter weit über den gemeinen Haufen erhebt,



erhebt, und zum Muster der Nachahmung darstellt. Wenn diese den mit falschen, erschlichenen, oder erkauften Titeln herum schwärmenden Charlatans und Akerärzten, den Zugang zu ihren Pallasten öffnen, und den besten, geschicktesten Arzt hintersetzen? Hat ein Arzt weiter kein Verdienst, als den Zutaus des Volks, so kan er dadurch, gewiß keinen Anspruch auf den Titel eines guten und berühmten Arztes machen, und die Ehre die man einem solchen erweist, ist gewiß das Grab seiner Ehre. Ein Charlatan, der seine Argneymittel, (die oft gefährlich, mehrentheils aber unwirksam sind) mit einer vielbedeutenden Rede, und mit einer marktschreierischen Beredsamkeit empfiehlt, brüstet sich auf den allgemeinen Beyfall des leichtgläubigen Publikums, und genießt die Gunstbegünstigungen der Großen; allein ist er deshalb ein wahrer Arzt? Ein blindes Ohngefähr, Mangel der Einsicht, erkaupte Lobredner, Praisen, falsche und erwischte Attestaten, entehrende Erniedrigungen gegen Personen vom Stande, zwingen nicht selten den geringeren Pöbel das Echo der Großen zu werden. Einen Arzt nach der Anzahl der Kranken, entweder für groß oder klein zu erklären, nachdem man die Equipage der Großen, mehr oder weniger bey ihm glänzen oder ihn mehr oder weniger die Häuser der Großen frequentiren sieht, ist in eine sehr lächerliches Urtheil. Die Welt ist zu allen Zeiten mit Betrügnern überhäuft gewesen, jede Nation, jeder Stand und Lebensart, jedes Zeitalter stellet uns in den Denkmälern der Geschichte solche Helden auf. — Aber kein Stand hat mehr entehrende Schandflecken aufzuweisen, als der Stand der Ärzte, weil man in keiner Sache so unbesonnen und so leichtgläubig ist, als in derjenigen, welche die vornehmsten Mütter

für der Menschen, Leben und Gesundheit betrifft, und sich einem jeden, der nur Arzt sich nennet, zum Schlachtopfer willig darbietet. Ein Mensch sey so dumm als er wolle; so glaubt er doch Einsicht genug zu besitzen, sein Urtheil von den Krankheiten zu fällen, den Namen der Krankheit zu bestimmen, Mittel in Vorschlag zu bringen, und das Verfahren eines geschickten Arztes zu tadeln. Niemand wird krank, ohne daß sich nicht so gleich eine Menge willkühriger Aerzte und Arztinnen zeigt, und so viel sich nur Verwandten in der Familie oder gute Freunde befinden, eben so viel hat er auch Aerzte, wovon ein jeder mit einer Miene voll Erfahrung seine Argneyen rühmet, ja selbst Herabhaftigkeit genug hat, das Betragen des wahren Arztes zu verwerfen, und sich mehr Weisheit und Einsicht zuzutrauen. Von der Großmutter an, bis auf die geringste Wirthin, erschallen die großen Orakel in der Heilkunde, und es zeigt sich kein Zufall des Körpers, er mag so wichtig und so gering seyn als er nur immer könnte, wofür man nicht ein recht gutes Mittel vorräthig hätte.

Es ist erstaunend, was für eine Sucht Argneyen zu geben und zu verordnen unter den Leuten ist. Eine übertriebene Eigenliebe, Gewohnheit, Schmelzeley, Niederträchtigkeit, verleiten nicht selten eine gutberzige Matrone, und Ackerärzte, sich eben so viel Einsichten zuzutrauen, als zu Empfehlung eines Argneymittels nöthig ist. Alles ist voll von barmherzigen Aerzten und Arztinnen und jeder meint er müsse sein Licht leuchten lassen vor den Leuten; so wohl auf dem Lande als in den Städten, findet sich kein recht dinnloses Weib, das sich nicht sähig und berufen glaubt, alle Aerzte, die ihr nicht einleuchten bey dem Bette der



Kranken, eben so despotisch zu behandeln, als ein Verbrecher seinem Gaul.

Nichts Idyllischeres und widerfinnigeres aber kann man sich vorstellen, als wenn ein Mensch, der kaum Menschenverstand hat, sich selbst zum Arzt schafft, und ohne Bedenken, Arzneyen in den Leib des Kranken jagt, von denen er weder einen Begriff noch Verstand hat. — Das Leben und die Gesundheit müssen sehr entbehrliche Güter seyn, da man sie jedem Charlatan Preis giebt, und sich einem jedem Betrüger oder herumirrenden Ritter, der auf keine andere Art sichfähig findet als durch Betrügerereyen in der Welt fortzukommen, mit Vergnügen in die Arme wirft — Die Arzneykunst, die uns nicht angebohret wird, die so viel Zeit und Mühe fodert, ehe man den weiten Umfang der Natur, und ihre geheimen Wege kennen lernet, und ehe man es in derselben zu einer überausgehenden Kenntniß bringt, die ein erhabenes Genie und Gelehrsamkeit voraussetzt, wenn die Gesundheit und das Leben der Bürger nicht in Gefahr kommen sollen; diese wichtige Kunst wird das Antheil eines jeden Nichtswürdigen, und sinket herab, bis in die Hände eines verdorbenen Dorfarztes, eines abgedankten Feldscheerers eines dummen niederträchtigen Herumtreibers, eines irrenden Ritters, eines verflümmelten Chemisten, eines verdorbenen Schulmeisters, O Zeiten.

Der Vornehme so wohl als der Geringe, der im Ordensbande sowohl als der im Kittel, bewundern einen solchen und glauben überirdische Weisheit bey einem Manne zu finden der höchstens einen alten Tröster aus dem vorigen Jahrhundert zu plündern und seine gestohlene Eroberungen für Geheimnisse zu verkaufen weiß. Einem Menschen  
 sein

sein Vertrauen schenken, der weder lesen noch schreiben, und von den gemeinsten Dingen des Lebens nicht einmal halb vernünftig urtheilen kan, sich in die Arme eines Menschen zu werfen, der weder die Natur des Körpers, noch der Krankheiten kennet, und sich höchstens auf einige verdrehte und übel verstandene Namen, auf Hörensagen, Rezeptbücher und auf gar keine Erfahrungen stüzet; — o Welch eine ergrachtete Zeit, bey aller Feinheit der Sitten und Lebensart! Solche Betrüger werden nicht selten die angebetete Höhe des leichtgläubigen Publikums, weil sie stets blinde Verehrer finden, die noch dümmer als sie selbst sind. Die Arzneykunst wird das Gewerbe aller Dummköpfe, diese finden in der leichtgläubigkeit der Menschen die sicherste Quelle, um auf Rechnung der Einfältigen reich und groß zu werden.

Alles ist voll von Betrügern in der Arzneykunst, und unter diesen Betrügern stehen die herumirrende Charlatans oben an. Ein Nichtswürdiger fliehet von einem Orte zum andern, um die Menschen zu hintergehen, erkaufte oder erschleicht sich lange Ehrentitel, um die leichtgläubigkeit zu blenden, und schleicht sich in die Häuser sowohl der Bescheiden als Vornehmen, wo sein bekröntes Kleid, und seine marktschreyerische Beredsamkeiten von denen Bürgern bewundert wird, und bey den Großen Beyfall findet.

Es ist schimpflich für die Bürger unsers so erleuchteten Jahrhunderts, daß man solchen Nichtswürdigen noch sein Ohr leihet, allein was soll man von den Großen denken, die einem solchen Betrüger nicht allein erlauben in ihrem Pallaste zu erscheinen, für allen andern guten Ärzten den Vorzug geben, ja selbst blindlings ihr Vertrauen dem Betrü-



Betrüger schenken. Alle Charlatans sind kühn und beweglich, sie versprechen mit der größten Unverschämtheit ein ewiges Leben, und erdreissen sich alle Krankheiten zu heilen, so bald sie nur Geld sehen, und ein Ansehen gewinnen.

Das Publikum, das sich bey allen andern Sachen nur denjenigen anvertrauet, die ihr Handwerk recht verstehen, und Bedenken trägt, einem Schneider ein Kleid, oder einem Uhrmacher eine Uhr zu übergeben, wenn sie nicht vorher Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben, wirft sich, blindlings in die Arme solcher Quacksalber, und ist leichtgläubig genug; von einem verdorbenen Schuster, zc. Hülfe zu hoffen, der keine Kenntniß besitzt, auch niemals fähig gewesen ist einige Kenntniß zu erlangen! Allein der Hang zum wunderbaren und übernatürlichen, reißt den großen Haufen der Menschen hin, einen armseeligen Wunderarzt zu bewundern, und abergläubisch zu verehren, ohne zu bedenken, daß diejenigen so eine außerordentliche und den Gesetzen der Natur nicht angemessene Wissenschaft von sich rühmen, Phantasien sind, und in Swifts Tollhaus gehören: — Doch die Welt ist von jeher leichtgläubig gewesen, hat von jeher sich den unwissendsten Betrügern in die Arme geworfen, soll sie den jetzt erst in ihrem hohen Alter anfangen weise zu werden? Soll sie sich jetzt erst entschließen vernünftig zu denken und zu handeln? und in der Sache des Lebens und der Gesundheit ihr Ohr der Weisheit darzureichen? Umsonst warnet der edle Menschenfreund —! Die Welt will und wird betrogen werden.





Nichts ist bequemer, die Welt zu hintergehen, und sich ein Ansehen zu geben, als von geheimen Mitteln und Wundererscheinungen zu träumen, und beide Wege wissen die Charlatans sehr sähig zu ihrem Behn angurwenden: Sie thun Wunder mit bedenklichen Mitteln, die sie aus alten Schriften sichten, und mit einem geheimen Siegel verewahren, und empfehlen sich und ihre Betrugereyen durch das Geheimnißvolle, weil sie laut ihrer eignen inneren Ueberzeugung weder Wissenschaft, Kenntniß, noch Fleiß, noch weniger aber Geschicklichkeit aufweisen können. Jede Arzney die von der Hand eines solchen Nichtswürdigen komt, ist in dem Augen der Verblendeten und leichtgläubigen eine panacée und wird begierig verschluckt, obgleich man sich sicher ist, daß sie kein Gift sey; genug wenn dieses elende Geschöpfe vor großen angesehen, und von Thoren für einen Wunderthaler gehalten wird.

Alles geht in der Welt nach ewigen Gesetzen, und der Thorheit zu Gefallen; wird die Natur in ihrer Einrichtung keine Aenderung in ihrer Ordnung machen. Dieses begreift jedermann, nur in der Arzneywissenschaft wird alles anders begriffen: Ist aber wohl etwas lächerlicher, und ist wohl ein gründter, und vernünftiger Gedanke darinnen zu finden, wenn man behaupten will, daß bey dem größten Durchkopfe der nur jemals gesunden werden kan, eine Ausnahme von der Regel zu denken, und zu glauben ist, daß er ohne Verstand, ohne Einsicht, ohne Geschicklichkeit, und ohne Erfahrung, die schmerzhaftesten Uebel des Körpers durch geheime Mittel heilen könne.

Alle Charlatans die sich zu Aerzten des Volks aufwerfen sind vermaden, sie berufen sich auf Erfahrungen,  
die



die sie nie gemacht haben, auf Geschicklichkeit, die sie nie  
 wols besaßen, auf Einsichten, die die Natur ihnen vor  
 sagt, und die nur Dummköpfe bey ihnen finden. Sie  
 versprechen alles, was der wahre Arzt für schwer und ohr-  
 möglich erklärt, und der Zufall begünstiget bisweilen ihre  
 tollkühne Dummheit, wodurch sie bey dem leichtgläubigen  
 Haufen Beyfall finden. Der leichtgläubige Pöbel drängt  
 sich zu der Ehre unter ihren mörderischen Händen zu sterben,  
 und die Großen begünstigen den Betrüger durch ihren  
 Beyfall und Schutz; die alberne Welt erhebt sie auf dem  
 Thron der Götter, und streuet ihnen Weprauch, den sie  
 am wenigsten verdienen. Ein Mensch der so dumm wie  
 das Thier ist, der gar keine Wissenschaft, Einsicht noch  
 gesunde Vernunft besitzt, sieht in Ansehen, und sieht den  
 geschicktesten Arzt über die Schultern mit Verachtung  
 an.

Eine Zähre der Menschlichkeit fließt über meine Wan-  
 gen, wenn ich die abergläubischen Vorurtheile im Stillen  
 betrachte, worinnen das Publikum, in Absicht der vor-  
 nehmen Güter des Lebens begraben ist, und der Anblick  
 so vieler Ehrlachtpfer, die unter den Händen dieser öf-  
 fentlichen Schlichter alle Tage erliegen, erregt mein ganz  
 es Mitleid.

D. § B.

## Bedenken über Dankbarkeit und Undankbarkeit.

Keine Tugend leuchtet mit herrlicherm Glanz, keine beseehlet ihren Besizer mehr als Dankbarkeit. Diese edle Frucht, gedeiht nie auf einem harten und dürrern Boden. Wie groß auch die Wohlthat sey, die ihr einem Thoren oder Böfewicht erregt, — der Elende kennt die sanfte Aufwallung erkenntlicher Herzen nicht, und empfängt eure Wohlthaten mit vischischer Unempfindlichkeit. Wer aber ist im Stande das himlische Gefühl zu beschreiben? welches Dankbarkeit in dem Busen des Edlen erregt. Nur eine wahrhaftig edle Brust, genießt dieser lauten Freude, und nichts übertrifft die hohe Wollust, des wohlwollenden Mannes, der eine mit dem Elende kämpfende Seele, aus der Noth gerettet hat, und nun durch den heißen Ausbruch überstürzender Empfindsamkeit belohnt wird. Ein würdiges Gemählde der Dankbarkeit, reiht uns durch seinen Glanz zu einer begrifferten Anbetung hin. Wo sollen wir aber Farben finden, schwarz und scheußlich genug, um doch hehlichste aller höllischen Ungeheuer, die Undankbarkeit, in ihrer wahren Gestalt zu schildern. Das Herz eines Undankbaren, muß jedes sanften Gefühls beraubt seyn; ein Mensch der seinen Wohlthäter verrathen oder betrügen kan, ist ein elendes, der menschlichen Gestalt unwürdiges Geschöpf, dessen Strafe auf Erden, nie seinem schändlichen Verbrechen gemäß seyn kan.

So wie wahre Dankbarkeit nur in einem edlen Herzen wohnt, so ist jedes edle Herz stolz auf den Besitz dieser lieblichen Tugend. Ein edelmüthiger Mann, zieht die ärthliche Erkenntlichkeit einer dankbaren Seele allen Beloh-



Belohnungen vor, die das Glück ihm gewöhren. Sein Busen schwillt von Unwillen und Abscheu beim Anblick eines Gemäldes der Unerkennlichkeit; sein entzündeter Berg ruft jedem Zuge der Dankbarkeit, Bewunderung und Ehrfurcht zu.

Nur falscher Stolz und verächtliche Empfindsamkeit, schämt sich, einem tugendhaften Wohlthäter verbindlich zu werden; aber gerecht und tugendhaft ist, Wohlthaten, Ehre und Belohnungen zu verabscheuen, welche die Hand des Lasterhaften darbietet, weil diese oft nichts anders als gefährliche Schlingen sind, die unbesorgte Unschuld ins Verderben herabzuführen,

Jeder aufrichtige Freund der Tugend verabscheuet den Unedlen, der ein unschuldiges, zärtliches Mädchen, unter der verführerischen Larve, falscher Wohlthätigkeit beirruft; freilich aber ist der, dessen tugendhaftes Wohlwollen, durch eine zärtliche Thronie einer dankbaren Geliebten belohnt wird. Wie reizt die Empfindsamkeit, wenn sie mit wahrer Tugend verbündet ist! Mit welchem zauberischen Entzücken, lobt sie ein liebendes Paar, dessen gleichgestimmte Herzen harmonisch in ihren Busen schlagen. Sie genießen des größten Segens, womit der Himmel seinen lieben Feinde künftige begnadigen kann.

Wohlthätigkeit und Dankbarkeit sind Schwestern, Kinder der Wahrheit und Tugend. Wohl dem, den sich dem Dienst dieser Himmelsgebornen weihet, und die schändlichen Umarmungen des Geizes und der Undankbarkeit, dieser heßlichen Geburten des Lasters, mit Abscheu von sich stößt.



## Proben einer edelmüthigen Freygebigkeit, und eines seltenen Geizes.

Ein beschränkter und sehr geachteter Kaufmann in England nahm einen jungen Menschen von guter Hofnung, dem Namen nach in Compagnie, eigentlich aber für einen bestimmten Gehalt zu seinen Handlungsbedienten an. Nach sieben Jahren eines fleißigen und treuen Dienstes, rief er den jungen Mann auf sein Comptoir und sagte zu ihm. Mein Herr; ich habe neulich die Art unserer Verbindung und den gegenwärtigen Zustand unserer Handlung überdacht, und finde, daß die letztere seit der erstern sich sehr vergrößert hat. Ihr persönlicher Charakter, hat Ihnen Achtung erworben, und ich halte mich verbunden Ihre Verdienste zu belohnen. Nehmen sie diese Summe an, die ein Viertel unsers Gewinns in den verfloffenen letzten sieben Jahren ausmacht, und Ihnen ein kleines eigenes Kapital geben kan. Ich werde Sie ferner als meinen Kompagnon auf ein Viertel meiner Handlung betrachten, und bin überzeugt, daß ihr Verstand und ihre Redlichkeit von meiner Freundschaft guten Gebrauch machen werden.



Ein pariser Kaufmann Namens Boursault, hatte durch den Handel ein großes Glück gemacht, und ließ sich in seinem Alter einfallen, sich nach dem Beispiel anderer in Ruhe zu begeben. Da er sich aber weder mit Denken, noch Lesen, noch mit irgend einem gesellschaftli-



den Vergnügen, zu beschäftigen wußte, so fand er bald, daß Mißgung nicht allzeit mit Zufriedenheit verbunden sey. Er war schwermüthig zu Hause, und abwesend in Gesellschaften. Letztere vermied er endlich gänzlich, weil er fand, daß seine Krankheit dadurch mehr vermehrt als gemildert wurde. Der Himmel hatte ihn mit einem schönen tugendhaften Weibe und mit einem liebenswürdigen Sohn beglückt, er fühlte aber nichts von diesem Glück, und machte es zu seiner einzigen Beschäftigung, alles um sich unglücklich zu machen. Sein Sohn wurde durch die Grausamkeit und Verachtung, womit ihn sein Vater begegnete, so niedergedrückt, daß er in eine unheilbare Krankheit fiel, und mit gebrochenem Herzen starb. Boursault hatte, sich zwar, so lange sein Sohn lebte, wenig um ihn bekümmert, wurde aber durch dessen frühzeitigen Tod völlig aus aller Fassung gebracht. Sein schon vorher sicher und hinsinkender Körper, konnte das Gewicht dieses neuen Grams nicht ertragen. Er wurde gleich nach dem Tode des Jünglings krank, und starb. — Die einzige Erbin seines nachgelassenen sehr großen Vermögens war nunmehr seine Nefin Maria d'Esneur, ein schönes und artiges Frauenzimmer, das außer ihrem Vetter von Jedermann, geliebt und geehrt wurde. Eig war jedergelt Boursaults herrschende Leidenschaft gewesen, er zeichnete sich aber auf eine ganz sonderbare Weise in seinem letzten Willen aus, dessen Hauptinhalt folgender war. Zweyhundert Louisdor, welche er im ersten Jahr seines Handels erworben hatte, sollten mit ihm begraben werden, weil er niemand für würdig genug hielt, die ersten Früchte seines Fleißes zu erben. Von seinem übrigen Vermögen sollte ein Zehntheil nach zehn, und ein

ein anderes Zehnthheil nach zwanzig Jahren an seine Nefin, die übrigen acht Zehnthheil aber an ihre Kinder, und in Ermangelung deren, oder im Fall sie oder ihre Kinder vor Verfließung des bestimmten Termins verstarben, an das große Hospital in Paris ausgezahlt werden. Dieses lächerliche Testament, wurde auf Beschwerde der Erbin, vom dem pariser Parlament als der letzte letzte Wille eines Unsinigen vernichtet; es kan aber wenigstens dienen, die große Gewalt des Geiges, der Lächerlichkeiten aller unserer Narrheiten in ihrem wahren Licht und ihrer ausschweifenden Stärke zu zeigen.

\* \* \*

### Die beste Wohnung der Wahrheit.

Noushirvan König von Persien, fand als er zum Thron gelangte, seine Armee in sehr schlechter Verfassung, und ließ sich keine Sorge und Mühe verdriessen, sie geschickter und furchtbarer zu machen. Als er einsiens ein Korps seiner Truppen manouvriren ließ, wurde er von weitem einen ansehnlichen Mann gewahr, der aufmerksam alle Bewegung derselben beobachtete, und bald durch ein freundliches Lächeln seinen Beyfall, bald durch ein Kopfschütteln sein Mißfallen zu erkennen gab. Sobald Noushirvan in seinen Pallast zurückgekommen war, ließ er diesen Fremden zu sich rufen, führte ihn allein in sein geheimes Cabinet, und frug ihn, was er von seinen Truopen dachte. Der Fremde antwortete mit Miß und Bescheidenheit, und lobte alles was zu loben war. Aber sagte Noushirvan,



es schien mir, daß du zuweilen unzufrieden warst; die muß also auch etwas mißfallen; und das ist eben, was ich wissen wollte. Der Fremde bedachte sich einem Augenblick, und erwelederte: er habe Sachen bemerkt, die seine Einsichten übergingen, und die ihm also wieder die Regeln guter Kriegskunst zu streiten geschienen hätten. Noushiroans kritischer Blick machte ihn beherzter, und erlaubte ihm sich über alle Bewegungen der Truppen die er als unregelmäßig oder unnütz betrachtet hatte, deutlicher zu erklären. Der Monarch war in den mehresten Stücken seiner Meinung; er schrieb die wichtigsten Bemerkungen auf, und ließ den Fremden reichlich beschenkt von sich. Dieser war kaum zur Pforte des Seralls gekommen, als er zum Ceyhl zurückgerufen wurde. „Der Inhalt unsers Gesprächs sprach der Monarch, hat mich so sehr beschäftigt, daß ich kaum an deine Person gedacht habe. Wie heißt du? — Myosa. — „Dein Vaterland? Makran, — „Makran? ich hätt's errathen, wenn du mir's nicht gesagt hättest. — Wie so? Unüberwindlicher, wenns deinem Sklaven erlaubt ist dich zu fragen. — „Deswegen, weil du sehr weit vom Hofe entfernt, geboren und erzogen seyn müßtest, um nicht durch das Gift der Schmeicheley angesteckt zu seyn; weil du es gewagt hast, die Wahrheit vor den Augen dessen zu sprechen der Herr deines Lebens ist, und weil du mir da Fehler gezeigt hast, wo hundert tausend Menschen meine Weisheit und Kenntnisse bis an den Himmel erhoben. Ach! — ich wollte dich gerne bey mir behalten, aber ich würde dich doch höchstens nur ein paar Wochen nützen können, und die Welt würde wahrscheinlich bald einen rechtschaffenden Mann weniger haben,



haben. Laß mich dir ein ander Mittel vorschlagen; lehre an deine Gebürge zurück, wo du geboren bist; komme alle Jahr auf 10 oder 12 Tage an meinem Hof, ohne Begleitung, ohne Pracht und Titel und ohne jemanden zu sagen, was dein Geschäfte ist. Dann untersuche alles was du sehen wirst, erzähle mirs, und erlöse mir frey deine Meynung darüber. Deine Offenherzigkeit wird mich nie beleidigen, eine ansehnliche Besoldung wird dir die Kosten deiner Reise ersetzen, und dich wegen des Verlusts deiner Zeit entschädigen. Alle Schätze meines Reichs sind keine hinlängliche Belohnung, für den Dienst den du mir leisten wirst.



## Politische und andre Neuigkeiten.

„Ihra Kaiserliche Majestät haben allergnädigst geruhet, auf Bitte des bey dem moskowischen Archiv des Collegiums des auswärtigen Angelegenheiten befindlichen Staatsraths G. F. Müller, in Rücksicht auf seine schwächliche Gesundheit, und zur mehrern Beförderung der ihm anvertrauten Geschäfte, den Conrector bey dem Gymnasium der hiesigen Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Johann Gotthilf Strittler, durch einen speciellen Befehl vom 7ten October, mit Collegienassessors Rang zu dessen Gehülffen zu ernennen.



„Durch Ihra Kaiserliche Majestät specielle Befehle vom 16ten October an den dirigirenden Senat, ist der wirkliche Staatsrath und Vice-Präsident der Tutel-Kanzley, Iwan Glebowskoi zum Vorfiger des pchnlichen Gerichtshofes in Petersburg; der wirkliche Staatsrath und Mitglied des Güter-Collegiums Wasili Magkol, zum Vorfiger des bürgerlichen Gerichtshofes daselbst, der wirklich: Staatsrath und Obersecretair im Senat Iwan Artemjew zum Vicepräsidenten der Tutel-Kanzley, und der Senatexccutor Dhip Ischkwitsch zum Obersecretair im Senat ernannt worden.



Am 6ten dieses wurde bey dem Kaiserlichen Hofe wegen Absterben der Fürstin Eprislina Armgard, verwitweten Herzogin von Schleswig Holstein die Kammertrauer auf 4 Tage angelegt.

Unter andern Geldsummen, die neulich in die Bank des Kaiserlichen Erziehungshauses eingesandt worden, verdient eine wegen der besondern dabey gemachten Verfügung angemerkt zu werden, die aus folgendem Auszuge eines Schreibens an die St. Petersburgische Abtheilung des Erziehungshauses zu ersehen ist.

„Ich habe bey der Taufe meiner Tauftochter N. eben neun Rubel deponirt, welchen ich hiebey in die Verwahrungsbank des Kaiserlichen Erziehungshauses überseude. Diese Summe werde ich zehn Jahre lang jährlich verdoppelt einsenden; wenn ichs versäumen sollte, so bitte das Erziehungshaus solches von den Procenten meines in der Verwahrungsbank befindlichen anderweitigen Kapitals zu thun. Diese jährlich verdoppelte Summen, deren Zinsen und Zinsen von Zinsen, bitte ich insgesamt zum Kapital zu schlagen; welches dann im Jahr 1789 eine Summa von 2414 Rubel 98 Kop. ausmachen wird. Solches meiner Tauftochter gehörige Kapital nebst den daraus gewonnenen Zinsen, und Zinsen von Zinsen soll hierauf noch zehn Jahre, also bis zum Jahr 1799 in der Bank stehen bleiben, und wird alsdann eine Summe von 4473 Rub. 78 Kop. ausmachen, worüber nach Verlauf dieser Zeit, meine obgenannte Tauftochter nach ihrem Gefallen disponiren kan; nur muß sie bey dem Empfang dreyßelben eine schriftliche von ihrem Richter und zweyen Zeugen unterzeichnete Versicherung einbringen, daß sie dieses Kapital ohne Zwang aus eigenem freyen Willen aus der Bank nehme. Wenn meine Tauftochter vor Verlauf dieser Zeit stirbt, so fällt das Kapital, so viel es bis zu ihrem Todesjahr ausmacht, an Ihre geschnädßige Erben, welches



auch zu beobachten, wenn das Kapital stehen geblieben, und sie nach ihrem 25ten Jahr, ohne darüber eine andre Verfügung zu treffen, versterben sollte. Zum Beweise, daß gedachte meine Tauchtochter lebe, soll jährlich von ihren Eltern, eine von ihrem Beichtvater und zweien Zeugen, oder im Fall sie sich in fremden Länder aufhalten sollte, von dem öffentlichen Notarius des Orts unterzeichnete Nachricht, an die St. Petersburgische Abtheilung des Kaiserlichen Erziehungshauses eingesandt werden.



**Nachricht von den warmen Bädern im irkusischen Gouvernement.**  
Aus einem Schreiben des dalsigen Staatschirurgus Herrn Grund an das Reichs-Medicinische Collegium, vom 1sten August 1779.

Diese warmen Bäder liegen im bargusinischen Distrikte, in einer wüsten Gegend, und waren bisher gegen 80 Werst von allen Wohnsitzen entfernt. Herr Adjunkt Georgi hat in seinen Reisen die Bestandtheile des Wassers beschrieben; es fehlte aber am praktischen Beobachtungen und zuverlässigen Erfahrungen, über die Art des Gebrauchs und die heilende Kraft desselben; wovon man in Sibirien sonderbar fabelhafte Begriffe hatte. Jetzt ist auf Veranlassung Sr. Excellenz des gegenwärtigen Gouverneurs von Irkutsk Herrn von Klitschka, zur Bequemlichkeit der Kranken Badegäste: nahe bey diesen Bäder ein kleines Dorf angelegt, und die heilsame Wirkung desselben, durch Versuche und Beobachtungen an verschiedenen Kranken außer Zweifel gesetzt worden.

Herr Grund kam am 27ten May dieses Jahres im Gefolge verschiedener Kranken, von welchen die zweien erstgenannt

genannten sowohl von russischen als chinesischen Aerzten für unheilbar erklärt worden waren, bey den bargufinischen Bädern an, machte verschiedene zum bequemen Gebrauch derselben nöthige Einrichtungen, und theilte folgende Nachricht von der Cur seiner Kranken mit.

„Der Magistrats-Secretair In Irkutsk, Sataprew hatte seit 19 Jahren ein beständiges Kopfweh und starken Schmerz in allen Gliedern gefühlt, und durch die Mercurial-Cur und Operationen der chinesischen Aerzte, keine Erleichterung erhalten können. Am 2ten Tage der Badercur, merkte er eine sonderbare Bewegung und Leichtigkeit in allen Theilen des Körpers; am 7ten Tage zeigten sich bey ihm die fließenden Hemoroiden und das Kopfweh verschwand; am 20sten Tage erhielt er einen kräftigen Ausschlag; am 30sten Tage der Cur war seine Gesundheit völlig wieder hergestellt, und sein vorher sehr schwaches Gesicht so gestärkt, daß er seine Brille, die er seit verschiedenen Jahren beständig gebrauchen mußte, wieder weglegen konnte.

Ein irkutskischer Kaufmann Protaffow von ohngefähr 50 Jahren, hatte sich vor 22 Jahren bey seinem Aufenthalt in Kamtschatka eine mit verschiedenen schmerzhaften Symptomen verbundene Brustkrankheit zugezogen, die ihn fast beständig bettlägerich machten; seine Schmerzen vermehrten sich sobald er die die geringste Speise genoß. Dieser Kranke fühlte in den ersten Tag der Cur stärkere Schmerzen, die sich aber nach Verlauf einer Woche fast gänzlich verlohren. Er setzte den Gebrauch des Bades einen Monat lang fort, und ward völlig gesund.



Der Verfasser dieser Nachrichten Hr. Stabschirurgus Grand hatte sich seit sieben Jahren mit starken Schmerzen im Rückgrad gequält, und alles zu seiner Heilung umsonst versucht. Er konnte sich nie ohne Schmerzen weder aufrichten noch niederbücken. Die Reise von Petersburg nach Irkutsk, von welcher er Linderung seiner Krankheit erwartete, hatte sie vermehrt, er fühlte dabei solche Schmerzen im rechten Fuß, daß er nicht ohne große Beschwerde gehen konnte. In den ersten Tagen der Cur fühlte er eine ungewöhnliche Bewegung in den kranken Gliedern, hierauf stellten sich die Hemorroiden und ein kräftiger Ausschlag ein, der Schmerz verminderte sich und ein im Rückgrad gefühlter Frost verlohr sich gänzlich. Nach Verlauf dreier Wochen konnte er ohne Schmerzen gehen, in vier Wochen war er völlig gesund.

Der Sohn des Vicegouverneurs von Irkutsk Herr von Zeddelman, hatte schon in Petersburg eine scorbutische Krankheit gehabt, wogu sich bey der Uebersahrt über den Baikal ein harter Geschwulst an Händen und Füßen gesellte, so daß er keinen Finger ohne Schmerzen bewegen konnte. Bey diesem Kranken stellte sich in den ersten Tagen der Badecur ein Ausschlag im Gesicht ein, der Geschwulst verlohr sich, die scorbutische Flecken verschwanden, und er ward in Zeit von einem Monat völlig gesund.

Verschiedene Kranken, die sich bey einem von Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur von Irkutsk nach dem bargusinischen Bädern abgeordneten Militair-Kommando befanden, wurden nach kurzem Gebrauch derselben, hergestellt. Einer der ein großes Geschwür am rechten Fuß hatte,

hatte, wurde im 12 Tagen, andre die auf dem Marsch kleine Geschwüre und scorbutische Zufälle erhalten hatten, in zween Tagen, ohne alle andre Medicamenten völlig gesund.

Beym Gebrauch dieses Wassers hat Herr Grund folgendes bemerkt: Die Kranken schöpften Wasser aus der Hauptquelle und tranken es, theils rein, theils wegen seines niedrigen faulen Geschmacks, mit etwas Milch vermischt. Das Wasser ist schweißtreibend, löset nicht den Durst, und kan in starken Portionen getrunken werden. Wenn man es abkochen läset, so ist es von sehr angenehmen Geschmack und allem Fluß- und Quellwasser der dasigen Gegenden vorzuziehen; wenn mans zum Theewasser gebraucht, so darf man nur halb so viel Thee als in gewöhnliches Wasser einlegen. Beym Gebrauch des Bades muß man auf die Beschaffenheit des Körpers sehen, um zu wissen, wie viel mal man sich in einem Tage baden könne. Gleich nach dem Bade stellt sich gewöhnlich ein starker Schweiß ein, der eine oder anderthalb Stunden währet. Es ist also nicht zuträglich sich gleich nach dem Essen zu baden, weil die Verdauung dadurch gehindert werden möchte. Man badete sich gewöhnlich viermal am Tage; Herr Grund wollte es sechsmal versuchen, fiel aber zum letzten mal in eine Ohnmacht. Wenn jemand während des Badens einen starken Schweiß im Gesicht bemerkt, so ist Zeit das Bad zu verlassen, weil ein längeres Verweilen gefährlich und gar tödlich werden könnte. Da die Heilung der beiden vorerwähnten für unheilbar gehaltenen Personen, in Irkut und der umliegenden Gegend sehr viel Aufsehen gemacht hat, und die bargusinschen Bäder jetzt  
mit



mit weit mehr Bequemlichkeit als vorher besucht und gebraucht werden können, so ist sehr wahrscheinlich, daß selbige ins künftige häufig besucht werden möchten.



Am 21sten dieses wurde die Neva, nach dem das Treibeis aus dem Ladoga zwei Tage lang gegangen war, völlig mit Eis belegt. Man ist jetzt beschäftigt die Brücken, die ohngeachtet vieler, angewandten Mühe dem starken Eisgange nicht widerstehen können, wieder durchzuweisen und an der gewöhnlichen Stelle aufzustellen.



Zufolge einer Nachricht aus Wisknei Wolotschod sind im verfloffenen Jahre vom 25sten May bis zum 25sten October 2350 Barken, 123 Halbbarken und 180 kleinere Fahrzeuge aus dem Innern des Landes in die Twerja eingegangen, in der Stadt selbst, aber 25 Barken, 8 Halbbarken und 20 kleine Fahrzeuge beladen werden. Hievon sind bis zum 28sten September 2126 Barken, 104 Halbbarken, und 131 kleinere Fahrzeuge nach Petersburg abgelassen, 42 Barken 10 Halbbarken und 63 kleine Fahrzeuge in der Stadt ausgeladen worden; in dem Kanal überwintern 207 Barken 17 Halbbarken und 14 kleinere Fahrzeuge. Alle vorgenannte Fahrzeuge sind mit folgenden Waaren beladen gewesen: gemeines Roggenmehl 236487, gemein Weizenmehl 72,063, gebratete Roggenmehl 600, Buchweizenmehl 92, Erbsenmehl 23, Habermehl 14, Gerstenmehl 19 Kull; fein Weizenmehl von verschiedener Art 54,079, roth Weizenmehl 5370 Sack; Roggenmalz 11,567, Gerstenmalz



Kenmal 32,229, Weizenmal 95 Kul; Habergrübe 9,259, Gerstengrübe 3,789, Buchweizengrübe 12,171, Speltgrübe 1,395, Mannagrübe 14, Haber 202, 268, Gerste 8561, Hirse 4179, Weizen 39,665, Lelofno 1389, Erbsen 6,806, Hanfsaamen 4,307, Roggen 3,336, Leinsaamen 24,462, Weizenklep 3,120, Wohnsaamen 52, Nüsse 291, Türkischebohnen 20 Kul; Hanf 2,130 862, Hanfwerk 9,950, Flach 16,700, allerhand Hanfstricke und Gespinn 8,015, Hanföhl 140,621, Butter 4,254, Wohnöhl 120, Rindertalch 150,568, Taislichte 5,384, Stife 19,461, Eichendachte 750, Stangeisen, Nägel und Hufeisen 1,838.434, Blatzeisen 29,790, Gufeisen 18,000, Harz und Pech 10,060, Weilecken und ähnliche Filze 3,700, Honig 1,200, Wachs 32, getrocknete Fische 865, Kaviar 840, Pfefferkuchen 160, Kalk 25,700, Kreide 5,915, Federn 40, Haar und Wolle 1,240, blaue Farbe und Gelberde 150, Taback 30,486, Seegestuch 24 616, Lumpen 5,270, grobe Leinwand 1,953, Stärke 1,414, geräucher Schweinefleisch 115, Lim 110, Salpeter 5,000, Thon aus Ostel (eine Gegend nahe bey Kostau) 4,027, Salz 177,400, Justin 14,619, siberbalig Kupfer 4000, Schreibpapier 230, Graupapier 600, Strümpfe, Halbstrümpfe, Pelze, Tulupen und ander Pelzwerk 1630, Kümnel 211, Cedernüsse 90, Schweinborsten 900, Krumpfler zu Wagenrädern 1,000, Eichenholz zum Schiffbau 53,000 Pud; Brandtwein 20,056 Eimer, Näder 60 Stück, unverarbeitet Naderholz zu 815 Käufen; Segeltuch 111 Stücke, und 32 Päck, Matten 1,000 Stück, leere eichene Fässer 900, Wasstäck 364,228, Wassthue 120,900, gläserne Stroose 80,000, Halbstroose 60,000, Eyer 10,359,000 Stück, Leinwand 100, Leder 130, Graupapier 180 Päck, (Tul) wollene Halbstrümpfe und Handschue 60, Pferdeviehen und Saueldcken 10 Päck (Kip) Hefel 100 kleine Fässer; baar Geld 1,000,000 Rubel



Am 21sten des verflohenen September Monats starb hieselbst der rufisch: Kaiserliche Hofbanquier Herr Baron Frederiksz. Er war am 12 April 1723 in Archangel geboren, kam im Jahre 1740 aus dieser Stadt nach St. Petersburg, wurde im Jahr 1768 zum rufisch: Kaiserlichen Hofbanquier ernannt, und im Jahr 1774 von Ihro Kaiserlichen Majestät, für sich und seine Nachkommen in den Stand eines Barons des rufischen Reichs erhoben.



Berichtigung einer im September Monat dieses Journals befindlichen Stelle.

Auf der 220sten Seite dieses Journals wird Herr Staatsrath Paken für den Herausgeber der *Pharmakopoea rossica und casicensis* angegeben. Dieses ist nach einer uns zum Einrücken mitgetheilten Nachricht folgendermaßen zu berichtigen: „daß der Staatsrath Paken zwar als Mitglied des Reichemedicinischen Collegiums an der Verfertigung dieser beiden Werke vielen Antheil gehabt, daß sie aber eigentlich von allen Gliedern des gedachten Collegiums nebst Zuziehung verschiedener anderer berühmten Aerzte und Professoren der Kaiserl. Academie der Wissenschaften, gemeinschaftlich zusammengesetzt, und vom medicinischen Collegium ausgegeben worden“

## Auszug aus der zu St. Petersburg beobachteten Witterung und Luftbedingungen.

Oktober 1779.

Die größte Höhe des Barometers 28, 42. den 4ten um 10 Uhr Vormittag.

Die kleinste Höhe des Barometers 26, 88. den 19ten, um 6 Uhr Morgens, Folglich der Unterschied 1, 54. und das Mittel 27, 65. die mittlere Höhe aber 27, 89 oder 17 $\frac{1}{2}$  Zoll.

Die größte Kälte 163°, nach Reaumur 7 Grad unter 0, den 15ten; die mittlere Kälte des Morgens und Abends 150°, das ist nach Reaumur der Grad des natürlichen Gefrierens 0. Das Thermometer fiel an 3 Tagen tiefer als 160: es war an 12 Tagen zwischen 150 und 160; an 14 Tagen zwischen 140 und 150, und an 2 Tagen höher als 140 Grad.

Die größte Wärme 135°, nach Reaumur 8 Grad über 0, den 11ten; die mittlere Wärme um Mittag 143°, nach Reaumur 3 Grad über den Gefrierpunkt. Das Thermometer stieg an 13 Tagen höher als 140; an 11 Tagen war es zwischen 150 und 140, und an 7 Tagen niedriger als 160 Grad.

Stürmisch den 23ten aus Norden.

Windig: den 9ten, 9ten, W; 10ten S; 11ten SW; 12ten W; 17ten SW; 21ten W; 24ten N; 26ten 27ten S; 28ten D; und den 31ten S.

Ganz heitere Tage waren 8: den 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 10ten, 24ten, 25ten. Ganz bedeckte Tage 11: den 1ten, 12ten, 14ten, 15ten, 17ten, 18ten, 19ten, 20ten, 21ten, 29ten, 31. Nebel an 5 Tagen: den 3ten, 4ten, 6ten, 16ten, 18ten. S



Es regnete an 10 Tagen; den 7ten, 11ten, 14ten, 15ten, 16ten, 21ten, und in größter Menge den 12ten, 17ten, 18ten, 19ten. Es schneiete an 4 Tagen: den 21ten, 23ten, 26ten, 29ten; aber nur der an den beyden letzten Tagen gefallene Schnee blieb liegen.

Die Höhe des in diesem Monat gefallenen Regen- und Schneewassers beträgt 7 $\frac{1}{2}$  Pariser Zoll.



Da das St. Petersburgische Journal im künftigen Jahr seinen Lauf ungehindert fortzusetzen gedenkt, so wern den seine Freunde, welche die Fortdauer desselben wünschen, sich desfalls bewußten Orts zu melden belieben.



## I n h a l t.

November 1779.

	Seite
<b>B</b> eschluß des Auszuges aus dem chinesischen Gesehbuch.	307
Nachschrift zum deutschen Auszuge, des chinesischen Gesehbuches, unvorgreifliche Beurtheilung der chinesischen Gesehe ꝛc.	315
Beschluß des Auszuges aus dem dritten Theil der Briefe des Feldmarschals Scheremetew an Peter den Großen	344
Etwas von guten und schlechten Aerzten und vom Urtheil des Publikums	355
Gedanken über Dankbarkeit und Undankbarkeit.	307
Ancedoten.	369
Politische und andere Neuigkeiten ꝛc.	374



St. Petersburgisches  
Journal.

---

December.

---

1779



---

St. Petersburg,  
bey J. J. Weltbrecht.

Dieses Journal ist zu haben:

in St. Petersburg bey dem academischen Buchhändler  
Herrn J. J. Weitbrecht,

in Moskau bey dem Buchhändler Herr Rüdiger,

in Riga bey dem Buchhändler Herrn Hartknoch,

in Keval bey Herrn Professor Larpow,

in Narva

in Wiburg } auf den dasigen Posthäusern.

in Dörpat bey Herrn Wischerlich.

in Mitau bey dem Buchhändler Herrn Ding.

Die Prenumeration ist auf ein Jahr in St. Petersburg drey Rubel, außer St. Petersburg bey den Herrn Collecteurs drey ein halb Rubel.

---

December, 1779.

---

## Geschichte des russischen Reichs, unter der Oberherrschaft der Tataren.

(Fortsetzung.)

Man hat im Namen seines Chan Moma, den Einfall der Nissegoroder und moskowschen Hülfssoldaten in das unter seiner Schutzherrschaft stehende morduanische Gebiet, (\*) sehr übel empfunden, und entschloß sich, die beleidigte Oberherrschaft der Horde an beiden verbundenen russischen Fürsten zu rächen.

Er fertigte zuerst eine Partey Tataren gegen Nissegorod ab; ( 1378 ) welche die Stadt völlig leer fand und sich ihrer ohne Widerstand bemächtigte, weil der, daselbst regierende Fürst eben abwesend war, und die Einwohner, die bey so einem unvermutheten schleunigen Ueberfall zu keiner Gegenwehr vorbereitet waren, sich auf die Inseln und die andere Seite der Wolga geflüchtet hatten. Fürst Dimitri Konstantinowitsch, der sich damals in Toropez aufhielt, kam auf die erste Nachricht von diesem Vorfall, seiner Residenz zu Hülfe; da er sie aber schon in den Händen der Feinde fand, und mit seinen in der Eile zusammengebrachten Truppen, kein Schicksal gegen die Tataren wagen durfte, bot er ihnen für selbige eine

Ec 2

ansieht

---

(\*) Journal Sten D. S. 163.



eine ansehnliche Brandschatzung an, konnte aber bey diesen Barbaren keine Schonung auswirken. Sie steckten die Stadt in Brand, verwüßten die umliegenden Gegenden, und kehrten mit Beute und Gefangenen nach ihrer Horde zurück.

Man mal wollte keine Zeit verlieren, seine Rache durch Verwüßung des moskowschen Fürstenthums zu vollenden. Er beorderte dazu einen seiner vornehmsten Feldherren Namens Begit sch mit einem zahlreichen Heer, welches seinen Weg, durch das rdsanische Fürstenthum, mit Blut und Asche bezeichnete. Der Großfürst Dimitri Joanowitsch hatte zu rechter Zeit von dem Vorhaben der Tataren Nachricht erhalten, und rückte ihnen mit seiner ganzen Armee bis an die Woscha entgegen. Er hatte sich an seiner Seite des Flusses so vortheilhaft gesetzt, daß er seinen Feinden, denen über größere Ströme zu schweben nichts ungewöhnliches war, einige Tage den Uebergang srritig machen konnte. Da er aber nach genauer Kundschafft von der Stärke und Beschaffenheit des feindlichen Heeres, sich einen gewissen Sieg versprach, zog er sich von den Ufern zurück und stellte seine Armee in einer ihm vortheilhaften Gegend in Schlachtordnung. Er selbst stand mit der Hauptarmee, welche aus seinen besten Truppen bestand, in der Mitte, und übergab zweien abgetheilte Korps zu beiden Seiten, der Anführung seines Dolmetscher Timofei und des Fürsten Danila von Pronsk.

Die stolzen Tataren glaubten ihre Feinde auf der Flucht, setzten am 12ten August (1378) eiligst über den Fluß und fielen mit wilder Hitze insgesamt die russische Hauptarmee an; welche sie durch ihren geschickten Widerstand,



stand, bald in Verwirrung brachte, und so lange aufhielt, bis die abgetheilten Corps von beiden Flügeln ihnen in die unbedeckten Seiten fielen und ihre gänzliche Niederlage vollendeten. Die Schlacht hatte bis in die späte Nacht gedauert, und sich nur gegen Abend zum Vortheil der Russen entschieden. Am folgenden Morgen verhinderte ein starker Nebel den Großfürsten, wegen eines besorgten Hinterhalts, die Verfolgung der Feinde frühe fortzusetzen, wodurch selbige, die um ihre Flucht zu beschleunigen alles Gepäck von sich geworfen hatten, einen solchen Vorsprung gewannen, daß sie einzuholen keine Möglichkeit war. Dimitri Joanowitsch begnügte sich also mit seinem erhaltenen Ruhm und ansehnlicher Beute, und kehrte in seine Residenz zurück.

Mamai gerieth bei der unerwarteten Nachricht von dem übeln Ausgange dieses von ihm selbst veranstalteten Unternehmens, in Wuth und Verwirrung. Weil er aber ohne gehörige Vorbereitung keinen neuen Feldzug gegen den Großfürsten wagen, und diesen Schimpf und Schaden auch nicht ungerächt leiden wollte, fiel er sogleich persönlich in das ihm nahe gelegene und durch öftere Verheerungen geschwächte rasanische Fürstenthum ein. Dleg Joanowitsch Fürst von Rasan, erfuhr den Ausbruch der Tataren nicht eher, als bis die Flammen der um seine Residenz liegenden Wohnsitze, und das Klaggeschrei ihrer der tatarischen Grausamkeit entronnenen Einwohner, ihn von der Ankunft dieser Unmenschen benachrichtete. Er flohe über die Oka und ließ sein Fürstenthum ohne Vertheidigung, welches so grausam behandelt und entvölkert wurde, das er es bey seiner Rückkunft als eine lange wüsth



gelegene Gegend anbauen, und mit neuen Einwohnern besetzen mußte.

Um diese Zeit ereignete sich eine Begebenheit in Litauen die wegen ihres Einflusses auf die russische Geschichte, hier als eine lesenswürdige Episode einen Platz verdienen kan. Der Großfürst Digerd Gedmins-Sohn, hatte bey seinem im Jahr 1377 erfolgten Tode 12 Söhne nachgelassen, von welchen er den 3ten Sohn zweiter Ehe Jagello, nachherigen König von Polen, zu seinem Nachfolger erklärt, seine übrigen Kinder aber mit abgetheilten Fürstenthümern versorgt hatte. Diese Anordnung, durch welche fünf ältere Brüder der Oberherrschafft ihres jüngern Bruders unterworfen wurden, fand wenig Beyfall und hätte zu einem blutigen Streit Gelegenheit gegeben, wenn nicht Restutei Fürst von Trocki, der die Herzen alles Volks und alle Gewalt in Händen hatte, für die Erfüllung des letzten Willens seines Bruders gesorgt, und seinen Neffen ein Beyspiel der Unterwerfung gegeben hätte. Diese edelmüthige Handlung wurde ihm von Seiten Jagello's durch die schwärzeste Undankbarkeit belohnt, wozu folgende Hofintrigue Gelegenheit gegeben haben soll. Digerd hatte einen Liebling Namens Poidilo gehabt, den er seiner seltenen Gaben wegen, aus dem gemeinen Stande eines Bedienten zu der Würde seines Mundschwerts und geheimen Ministers erhoben hatte. Poidilo erhielt sich bey Jagello's Hofe in gleichem Ansehen, und brachte es in der Günst seines neuen Fürsten so weit, daß dieser ihm seine Schwester Maria zur Gemahlin gab. Restutei erklärte sich wieder diese Ehe, als eine die dem fürstlichen Hause unanständig wäre, und zog sich dadurch den Haß des Günstlings zu, welcher es durch viele Ver-

ldum

Idumbungen und böse Rathschlidge endlich so weit brachte, daß Jagello mit den liefländischen Rittersn unter der geheimen Bedingung Frieden schloß, daß sie ihm beistlich seyn sollten, den Fürsten von Trockl seines Erbsürstenthums zu berauben. Kestuter erhielt von diesem Geheimnisse der Bosphelt frühe Nachricht, und rief zuerst seinen Sohn Witowit zu sich, der an Jagello's Hofe lebte und mit diesem Fürsten sich aufs heiligste zu einer ewigen Freund- und Brüderschaft verbunden hatte. Der alte Fürst von Trockl entdeckte seinem Sohn alles was er von den vorgebachten geheimen Absichten und Verbindungen erfahren hatte, fand aber an selbigem einen so eifrigen Vertheidiger seines Freundes, daß er sich endlich selbst überreden ließ, diese Nachricht könnte wohl ursprüngling von einem Feinde des Großfürsten in der bösen Absicht erdacht seyn, um ihn mit seinem Vetter zu entzweyen. Er beruhigte sich bey dieser Vorstellung und machte keine weitere Anstalten zu seiner Vertheidigung, wurde aber bald durch das herrschsüchtige Betragen des Großfürsten aus seinem Irthum gebracht. Jagello ließ aus Großfürstlicher Autorität seinem ältesten Halbbruder Andrei andeuten, daß er sein Fürstenthum Polozk an seinen jüngern Bruder Karigallo abtreten sollte. Andrei welcher auf die Liebe seiner Untertbanen bauen konnte, widersezte sich diesem ungerichten Befehl und machte Anstalten sich in seiner Residenz zu vertheidigen. Jagello sprach den liefländischen Ordensmeister um Hülfstruppen an, und sandte seinen Bruder Karigallo mit einem Korps litauer ab, um sich des Erbes des widerspenstigen Fürsten mit Gewalt zu bemächtigen; indessen er selbst mit dem Großmeister von Preußen in nähere Verbindung trat, um durch dessen Beyhülfe die Länder seines



alten Vitters für sich zu erobern. Kasturi der in Ansehung Jagello's mit solchem Eifer für die Erfüllung der Anordnungen seines Bruders des verstorbenen Großfürsten Dlg. eds gesorgt hatte, konnte es nicht gleichgültig ansehen, daß dessen übrigen Söhnen, von dem der sie bey ihrem Rechten schützen sollte, so übel begegnet würde; er ersuchte zu gleicher Zeit, daß seine erstere Nachrichten von Jagello's unantbaren Absichten nur gar zu wohl gegründet waren, und machte sich ohngeachtet seines hohen Alters einem unvermeidlichen Kriege bereit. Er berief seinen Sohn zu sich und befohl ihm, jetzt da Jagello's Absichten offenbar wären, mit einem Heer wieder ihn auszugiehen, und vor allem den in seiner Residenz belagerten Fürsten von Pologk eiligst zu entsetzen. Witow konnte sich auch bey den deutlichen Beweisen, die ihm sein Vater vorlegte nicht überreden, daß sein geliebter Jagello solche schwarze Entwürfe in seinem Busen verbergen könnte, und beschwor seinen Vater, er möchte ihn in diesem zweifelhaften Zustande nicht zwingen, die heilige Pflichten der Bruderliebe und Gassfreundschaft zu verletzen. Der alte Fürst handelte als ein edler und weiser Mann; er erlaubte seinem Sohne sich in Brodno ruhig zu halten, machte sich selbst unmerklich zu einem Feldzuge bereit, und hatte das Glück selbigen durch eine klug ausgedachte und wohl ausgeführte Kriegeslist ohne Blutvergießen glücklich und rühmlich zu endigen. Er hörte daß Jagello sich damals in Wilna aufstellte und sandte dreyhundert schmudivsche (schamaitische) Edelkente auf verschiedenen Wegen ab, welche als von ohngefähr daselbst ankamen und sich jeder bey einem seiner Freunde oder Bekannten in verschiedenen Gegenden der Stadt einquartirten. Diesen folgten vierhundert mit Heu,  
Stroh

und Hütern beladene Wagen, in welchen einige hundert bewafnete Leute verborgen waren. Neben den Wagen gingen verschiedene andre Soldaten, als Landleute die ihre Waaren zum Markt brachten, durch verschiedene Thore in die Stadt ein. Endlich brach Kestutel selbst mit 1000 Mann leicht bewafneter Truppen auf, welche sich gleichfalls in verschiedene kleine Haufen getheilt, in die Stadt einschlichen. Alle diese Truppen versammelten sich auf ein verabredetes Zeichen zu ihrem Fürsten, und bemächtigten sich ohne allen Widerstand einer Stadt, die nichts weniger als einen feindlichen Ueberfall vermuthet hatte. Ein großer Theil der Einwohner lief im ersten Schrecken nach dem besetzten Schloß, weil aber Kestutel erklärte, daß er gegen die Bürger von Wilna nichts Böses im Einhalte, sondern bloß seinen undankbaren Neffen bestrafen wolle, setzte sich niemand zur Gegenwehr, und Jagello, seine Mutter, seine Schwester Maria, und sein Günstling und Schwager Poidilo fielen dem alten Fürsten ohne Widerstand in die Hände. Kestutel ließ den letztern auf einem hohen Platz vor der Stadt aufhängen, setzte Jagello unter Wache, und sandte einen Boten an seinen Sohn Witort, mit dem Befehl, eiligst nach Wilna zu kommen, wo er ihm die zwischen Jagello und dem Heermeister von Liefland wieder das Fürstenthum Trocki getroffene Verabredung urschriftlich vorgeigte. Witort sahe keine Möglichkeit seinen Freund länger für unschuldig zu halten, stellte aber seinem erzürnten Vater vor, wie leicht ein junger Fürst durch böse Rathgeber und Verlaumbler zu unedlen Handlungen verleitet werden könnte; er fiel ihm zu Füßen und bat um seines durch unvorsichtiges Zutrauen gegen den schon bestrafte Bösewicht Poidilo, unglücklich gewordenen Freunds



des, Leben und Freisheit. Der großmüthige Kestutei gewährte ihm beides. Er ließ dem Gefangenen, alle Kostbarkeiten, die seinen Leuten bey der Einnahme des Schloßes in die Hände gefallen waren zurück liefern, begnadigte Jagello mit den litauischen Fürstenthümern Krewot und Witepsk, und erklärte sich selbst, um Ruhe und Ordnung im Lande herzustellen, zum Großfürsten von Litauen. Witowt tröstete seinen durch eigene Schuld unglücklichen Freund, und begleitete ihn selbst in seine neuen Fürstenthümer; der alte Großfürst aber, erfüllte mit Eifer die Pflichten seiner neuen Würde. Er sandte zuerst dem Fürsten Karigailo Befehl zu, die Belagerung von Polozk einzustellen, und sich zu ihm nach Wilna zu verfügen. Dieser suchte sich zu schwach um nicht zu gehorchen, aber nicht unschuldig genug, um vor seinem Vetter und Großfürsten zu erscheinen. Er flüchtete nach Riga, und die Belagerer kehrten jeder in seine Heimath zurück. Die Fürsten Dimitri und Koribut Olgerds Söhne, hatten sich während der Unruhe einiget zum Großfürstenthum gehörigen Städte bemächtigt, und wollten keinen Oberherrn erkennen. Kestutei ließ ihnen Ruhe und Gehorsam gebieten, zog auf erhaltene abschlägige Antwort ein Heer zusammen und befahl, daß Jagello nach vorher genommener Verabredung mit den Truppen seiner neuen Fürstenthümer auf dem Marsche zu ihm stoßen sollte. Der arglistige Jagello freute sich dieser bequemen Gelegenheit, den Untergang seines Veters und Wohlthäters zu befördern. Er brachte eiligst eine ansehnliche Armee zusammen und ging gerade auf Wilna zu, welches er in Abwesenheit des Großfürsten Kestutel in der Nacht durch Verrätherey einnahm. Er ließ die daselbst befindliche Besatzung theils niederhauen,

theils

Heils in Fesseln schlagen, zog die ihm vorher versprochene preussische Hülfsstruppen unter Anführung des Kommandors Konrad Segner an sich, und schickte sich ohne Zeitverlust zur Belagerung der Stadt Trocki an. Witoret der in Abwesenheit seines Vaters in dieser seiner Residenz befehligte, hatte nicht Muth genug, selbige ohne alle Vorbereitung gegen eine starke anrückende Armee zu vertheidigen; er sah jetzt die ganze Bosheit seines gewesenen Busenscundes ein, und entfloß nach Grodno, worauf die belagerte Stadt sich ohne wichtige Gegenwehr den Händen der Feinde überlieferte. Der alte Fürst Kestutei, der in Erwartung der Hülfsstruppen seines meineidigen Neffen, Nowogrod: Sewerski belagerte, verließ auf die erste Nachricht von diesen Vorfällen, die dasige Gegend, eilte seinem Lande zu Hülfe, und traf am Flusse Wilna seinen Sohn Witoret, der ihm mit dem grodnoschen Adel entgegen kam. Er sandte einen Boten an seinen Eidam Janus Fürsten von Masowien, um ihn um ein Korps Hülfsstruppen anzusprechen, erfuhr aber bald darauf, daß dieser, nach der Welt:lauf, die Unruhen in Litauen bloß zu seinem Vortheil nützen wolle, und schon verschiedene Städte des litauischen Großfürstenthums für sich eingenommen habe. Der alte Fürst von Trocki fand sich jetzt von allen Seiten mit Feinden umringt, er sah seine guten Absichten vereitelt, wünschte seine letzten Tage in Ruhe hinzubringen, und bot seinen Neffen Frieden an. Dieser verdeckte sich sogleich wieder unter seine kurz vorher völlig abgelegte Maske, versicherte seinen Vetter seiner freundschaftlichen Ergebenheit, und bat, daß sein Freund Witoret zur Vermittelung der Friedensbedingungen zu ihm kommen möchte. Witoret kam und wurde mit offenen Armen empfangen; es fanden sich



sich aber bald in dem Friedensgeschäfte Schwierigkeiten, zu deren Berichtigung die Gegenwart des alten Fürsten nothwendig erfordert wurde. Jagello sandte seinen Freund Witoret und seinen Bruder Strigailo an ihn ab, und ließ ihn auf das freundschaftlichste einladen, ihn der Ehre eines Besuchs in seinem Lager zu würdigen. Der großmüthige Kestutei bedachte sich einige Augenblick, und machte sich auf den Weg, wurde aber sobald er im Lager seines Neffen angekommen war, von dem ganzen Korps der deutschen Hülfstruppen enge umringt. Er merkte nun wohl, daß eine neue Verräthery im Werk sey, verbarg aber seinen Argwohn, und bat seinen Neffen, dem gewünschten Frieden ohne Zeitverlust zu beendigen. Jagello schob die Schuld des verhinderten Friedensschlusses auf die fremden Truppen, versicherte seinen alten Vetter seiner treuen Freundschaft und bat, er möchte ihn zur bequemern Berichtigung der ganzen Sache, nach Wilna begleiten. Kestutei zweifelte jetzt nicht mehr, daß sein Neffe unter dieser neuen Larve eine böshafte Absicht verberge, da er aber einmal in feindlichen Händen war, und wenigstens hoffen konnte, daß seine grauen Haare, ihm sein Leben und sein Freyheit sichern würden, so stellte er sich, als wenn er das, wozu ihn die Noth zwang, mit besonderm Vergnügen gemehmige. Beide Fürsten gingen mit ihrer Begleitung unter allem Anschein der gütlichsten Freundschaft nach Wilna; Kestutei's Armee, die von der guten Aufnahme ihres Fürsten in dieser Stadt benachrichtiget wurde, glaubte den Frieden bestätigt, und zerstreute sich. Dieses war, es, was Jagello zur Ausführung seines schändlichen Entwurfs erwartet hatte. Er ließ zuerst seinem alten Vetter und Wohl-





ebdter Ketten anlegen, und ihn aus Wilna nach Krewführen,  
 wo er in eisen, im Wasser erbauten, hohen steinernen Thurm  
 gesetzt, und bald darauf erdroffelt wurde. Ein Rest von  
 Gewissen oder Scham hinderte Jagello, Witowten der ihn  
 nie beleidigt und ihm so viele Proben der warmsten Freundschaft  
 gegeben hatte, ums Leben zu bringen. Er verurtheilte ihn zur ewigen  
 Gefangenschaft, in denselben Thurm wo der alte Fürst von Trocki sein  
 Leben geendigt hatte, und gab Befehl, daß außer der Gemahlin des  
 Gefangenen und zweien ihrer Gefährtinnen, niemandem der Zutritt  
 zu ihm erlaubt werden sollte. Witowt der nunmehr sein  
 voriges Vertrauen zu seinem vermeintlichen Busenfreund zu  
 bewahren Gelegenheit hatte, und von dem Mörder seines  
 edeln Vaters nichts gutes erwarten konnte legte die Klei-  
 der einer der Begleiterinnen seiner Gemahlin an, kam  
 glücklich durch die Wache, und floh anfangs zu seinem  
 Schwager dem Fürsten Janus von Masowien, und weil  
 er sich daselbst nicht sicher genug hielt, zu den Ordensrit-  
 tern nach Preußen, von da aus er seinen unwürdigen  
 Freund und Vetter viele Jahre lang beunruhigte —.  
 Fürst Andrei von Polozk, der zu allen diesen Unruhen  
 anschuldige Gelegenheit gegeben hatte, konnte nach dem  
 Tode seines Veters Rückkehr, von niemand Hülfe erwarten,  
 und hielt fürs beste, sein Fürstenthum zu verlassen, und  
 sich unter den Schuß des Großfürsten von Rußland zu  
 begeben. Diesem Beispiel folgte zu gleicher Zeit ein an-  
 derer litauischer Fürst, des Großfürsten Gedimius Enkel  
 Georg Narimunds Sohn, dessen Bruder Alexandr im  
 Jahre 1333 litauisch: nowogrodischer Statthalter von  
 Dreschel gewesen war.



Diese Unruhen in Litauen gaben dem Großfürsten Dimitri Joanowitsch Gelegenheit, einige der ehemals von den Litauern eroberten russischen Städte und Gegenden wieder zu seinem Reiche zu bringen. Er fertigte eine Armee unter Anführung seines Veterss Wladimir Andrees witsch und des litauischen Fürsten Andrei Olgerdowitsch ab, welche am 9ten December 1378 aus Moskwa aufbrach. Diese Armee verheerete nach gewöhnlicher Weise das feindliche Gebiet und bemächtigte sich der beiden Städte Starodub, und Trubtschewsk, der ersten mit Gewalt, der andern durch gutwillige Uebergabe ihres Fürsten Dimitri Olgerdowitsch, welcher sich unter russische Oberherrschaft begab, und anstatt der von ihm besessenen Stadt, mit Perestow und ihrem Distrikt begnadiget wurde. Nach diesen erhaltenen Vortheilen, lehrten die russischen Feldherren wieder nach Moskwa zurück (1379).

Es ist oben erwähnt worden (\*) daß der Sohn des letzten gewesenen moskowischen Tschägli Iwan Wasiljewitsch, aus Moskwa nach Twer, und von da um den Großfürsten zu verkleben, nach der Horde gegangen wäre. Der Großfürst dem der fortdauernde Aufenthalt dieses Wlawnes in der Horde, nicht angenehm war, ließ ihm Vergeltung zusichern, und bewog ihn dadurch in sein Vaterland zurück zu kehren. Dieser Unglückliche war aber kaum bis Tserpuchow gekommen, als er von einigen ihm entgegen geschickten Leuten gefangen genommen und nach Moskwa geführt wurde, wo er auf Befehl seines entwürdeten Landherren auf dem Rutschko-Felde öffentlich enthauptet wurde.

(\*) f. S. 155.

wurde. Die Geschichtschreiber der damaligen Zeit merken an, daß das Volk, in Rücksicht auf die schöne Gestalt und das vornehme Geschlecht dieses Mannes, mit dem Verfahren des Großfürsten sich sehr unzufrieden bezeigt habe. Die Zernichtung der Schönheit und des hohen Adels eines großen Verbrechers, dürften wohl jetzt dem Großfürsten Dimitri keine Vorwürfe mehr zugiehn, aber die Nichterfüllung eines heiligen Versprechens, bleibt ein Flecken in seiner Geschichte, der durch seine übrigen großen Eigenschaften bedeckt, aber nicht verwischt werden kan.

Um diese Zeit zog sich in der donischen Horde ein schreckliches Ungewitter über Rußland zusammen, daß nur durch die Klugheit und Tapferkeit eines großen Mannes, wie Dimitri Donskoi war, gehemmt und zerstreut werden konnte —. Der berühmte Temnik Mamal, hatte nach wie vor, alle Gewalt, und wie es in solchem Fall gewöhnlich ist, viele Feinde in der donischen Horde. Er hatte den regierenden Chan Momal selbst auf den Thron erhoben, Ueß ihm aber auch nichts als den Schatten und äußern Pomp eines regierenden Chans, und herrschte selbst mit uneingeschränkter Autorität und Grausamkeit. Endlich wurde es dem Chan Momal, von den Feinden seines Großfeldherrn so oft wiederholt, er möchte sich mit Entschlossenheit wasnen, und sich schämen immerdar ein Knecht seines Knechtes zu seyn, daß er geheime Anstalten machte, diesen seinen vorwegenen Unterthan aus dem Wege zu räumen. Mamal erfuhr die wieder ihn geschmiedeten Anschläge und kam ihnen zuvor. Er ermordete seinen Herrn, ließ sich von seinen Anhängern und Mitverschwornen unter dem Namen eines Regenten der Horde auf den Chanischen Thron



Thron erheben, und suchte hierauf seine Neider und Feinde, die er nicht ausrotten konnte, theils durch Schmeicheleyen an sich zu ziehen, theils durch Schrecken und Drohungen zum Gehorsam zu bringen. — Er wußte daß er sich bey seiner Nation nicht besser als durch ein wichtiges kriegerisches Unternehmen in Ansehen setzen, und die unruhigen, herrsch- und streitsüchtigen Gemüther zu einem Endweg vereinigen könnte, wozu ihm besonders eine neue Unterwerfung und Verheerung Rußlands das beste Mittel zu seyn schien. Da er aber in Erinnerung der letzten Niederlage der Tataren bey der Wosha, die Wichtigkeit dieses Unternehmens einsah, und zugleich die Erreichung seiner vorerwähnten Absichten, durch eine gewisse Solennität befördern wollte, so berief er die vornehmsten Befehlshaber der Horde zu einem großen Rath, um diese Sache mit ihnen in reifliche Ueberlegung zu nehmen. Er stellte ihnen vor, daß der Ruhm des tatarischen Namens durch die Niederlage ihrer Armee bey der Wosha befeckt worden, und daß der daselbst erlittene Verlust so vieler tapfern und vornehmen Tataren durch russisches Blut gerächt werden müßte. Er nannte den Großfürsten Dimitri einen treulosen ehrgeizigen Fürsten, der ein unumschränkter König von Rußland seyn, und die Oberherrschaft der Tataren nicht mehr erkennen wolle. Er ließ seinen Tataren im Geist die große Beute und vielen Gefangenen sehen, die sie aus Rußland zusammenbringen würden, und beschloß endlich mit einem Ansuchen, um guten Rath, wie das vorgeschlagene Unternehmen am besten und sichersten bewerkstelliget werden könne. Die ganze Versammlung stimmte, durch die Anrede ihres Hefs angefeuert, zum Kriege, und schwärmte Rache und Beute. Man rieth, einen Theil des

hamischen Schages anzuwenden, um unter den Tscherkassen, Tassern, und den Franken in der Krim, Hülfsetruppen zu werben, selbige an sich zu ziehen, und mit der ganzen Horde gegen Rußland auszubrechen.

Manal ließ sich die Ausführung dieses Entwurfs mit dem größten Eifer angelegen seyn, um so mehr, da er sich zum Endzweck gesetzt hatte, künftig seine Macht über Rußland mit niemanden zu theilen, alle widerspenstigen russischen Fürsten auszurotten, und das Volk seiner unmittelbaren Herrschaft zu unterwerfen. Nachdem er seine Horde näher an die russische Grenze geführt hatte, und sah, daß sein ganzes Volk nur mit dem vorstehenden wichtigen Unternehmen beschäftigt wäre, erlöbete er ihm, daß der glückliche Ausgang des Krieges vor allem auf die unbedingte Folgsamkeit der ganzen Horde gegen die Befehle eines einzigen Herrn und Anführers ankomme, weofals er sich entschlossen habe, zum allgemeinen Besten die Würde und den Titel eines Chans anzunehmen. Dieses wurde ihm ohne Wiederrede zugesprochen, und mit gewöhnlichen Feierlichkeiten ins Werk gerichtet — Chan Manal rückte hierauf mit dem größten Theil seiner Horde weiter vor, und kampirte in der Gegend von Woronisch, um daselbst seine Armee durch häufig ankommende tatarische Freywillige und andre bundesverwandte oder geworbene Völker, zu verstärken.

Um diese Zeit dachte Oleg Fürst von Kdsan, dessen Länder dem ersten Anfall der wüthenden Tatarn ausgefetzt waren, seine Sicherheit auf den völligen Untergang des ihm verhassten Großfürsten Dimitri zu bauen. Er fertigte



einen Gesandten an Mamai ab, mit einem Schreiben, worinnen er ihn einen König der Könige sich selbst aber dessen steuerpflichtigen Vasallen nannte, und um Gnade und Befreyung von der Tyranney des Großfürsten bat. Der Inhalt dieses Schreibens bestand hauptsächlich in folgendem. „Der Großfürst Dimitritsey bisher, auf seine Macht und seine gesammelten Reichthümer so stolz gewesen, daß er die Oberherrschaft der Tataren für nichts geachtet, und sich in Rußland als ein unumschränkter Despot betragen habe. Er, Oleg habe vieles von ihm leiden müssen, und als er ihm gedroht, daß er ihn in der Horde verklagen würde, habe der Großfürst die chanische Autorität mit Verachtung verworfen, und sich gleich darauf der zum rasanischen Fürstenthum gehörigen Stadt Kolomna bemächtigt. Da aber jetzt nicht zu zweifeln wäre, dieser stolze Fürst werde bey Annäherung der unüberwindlichen chanischen Armee, alle seine Reichthümer den Tataren zum Raube überlassen, und aus Moskwa nach Nowogrod oder jenseit der Dwina fliehen, so empfehle er sich in diesem Fall der chanischen Gnade.“ Dieses Schreiben beschloß der Fürst von Rasan damit, daß er sich gegen den Chan anheischig machte, am ersten September mit allen seinen Truppen bey ihm zu seyn. Als Oleg dieses Schreiben an Mamai abfertigte, sandte er ein anderes an seinen Freund und Bundesverwandten den Großfürsten Jagello von Litauen, um ihn aufzufordern, sich mit ihm und Chan Mamai gegen den Großfürsten Dimitri, der seit lange ihr gemeinschaftlicher Feind wäre, zu vereinigen. Jagello fertigte sogleich von seiner Seite einen Gesandten an Mamai ab, und klagte in seinem Schreiben an ihn, worinnen er sich einen eidespflichtigen Vasallen der Tataren nannte, über den

unbieg-



biegsamen Stolz des Großfürsten von Rußland, der ihm und seinem Freund Oleg von Kasan, viele Beleidigungen angethan hätte. Er hoffte der Chan werde diesem Stolz bald zümen, und seine treuergebene Vasallen seines Schutzes genießen lassen. „Er selbst wollte sich mit seinen Truppen in aller Eile zum chunischen Heer versügen.“

Die Gesandten des kasanischen und litauischen Fürsten, kamen fast zu gleicher Zeit in der Horde an, und erhielten auf ihren Antrag folgenden hochtrabenden Befehl. Chan Mamai habe ein so mächtiges Heer versammelt, daß er damit nicht nur das moskowitzsche Großfürstenthum, sondern noch viele andre Reiche und Länder ohne ihre Hülfe erobern könnte, indessen wolle er sich ihre Unterthänigkeit und ihr Versprechen, in Gnaden fallen lassen.

Es ist nicht zu glauben, daß Oleg Joanowitsch, ein gebotener russischer und christlicher Fürst, aus bloßer Feindschaft gegen den Großfürsten, den Untergang seines Vaterlandes und Glaubens zu befördern, und deren Feinde zu stärken und zu vermehren gesucht habe; ohne sich darum zu bekümmern, daß seine Rache nicht anders als durch das Blut vieler tausend unschuldigen Russen, die gänzliche Verwüstung vieler russischen Fürstenthümer, und durch die Erschwerung des tatarischen Jochs für ihn selbst, befriediget werden könnte. Wahrscheinlich konnte er, ein unentschlossener und muthloser Fürst, den ihm zu hohen Gedanken nicht fassen, Dimitri Iwanowitsch werde der gesamten vereinigten und verstärkten Macht der Horde gewachsen seyn. Er betrachtete dessen kraftlose Wiederbesetzung, als ein schädliches Unternehmen, welches nichts als Rußlands völlige Verheerung befördern würde, in wel-



dem Fall das Fürstenthum Kasan, seiner unglücklichen Lage nach, die erste Kraft der zerstörenden Hand der Tataren erfahren mußte. Da er also eine demüthige Unterwerfung, als das einzige Mittel ansah, sein Vaterland und sich selbst zu retten, so wünschte er wenigstens, sich durch diesen Schritt ein Verdienst um die Tataren zu erwerben, und sein Glück auf das Unglück des Großfürsten, den er nicht liebte, zu bauen. Er suchte diesem Fürsten durch seine Anklagen bey Mamai, alle Hoffnung der Begnadigung zu benehmen, und ihn selbst durch die gewissenste Vermehrung seiner Feinde zu schrecken, um ihm die Nothwendigkeit einer schleunigen Flucht recht sichtbar zu machen. Flohe der Großfürst aus dem Lande, so war der Fürst von Kasan der erste, der sich die Herrschaft über Rußland von Chou Mamai erbitten konnte, geleitet auch, daß er selbige mit Jagello und mit tatarischen Oberbefehlshabern theilen mußte. Diese Beurtheilung der Absichten des Fürsten von Kasan gründet sich zwar größtentheils nur auf Muthmaßungen, sie ist aber der damaligen Lage der Sachen und dem nachherigen Betragen dieses Fürsten so angemessen, daß sie dadurch eine große Wahrscheinlichkeit erhält. Oleg Joanowitsch hatte kaum seine Verbindungen mit Mamai und Jagello berichtet, als er den Großfürsten Dimitri unter der Larve treuer Freundschaft durch einen seiner Vertrauten, von den Absichten, dem Anmarsch und der großen Macht seiner Feinde benachrichteten, und sich nach den Maasregeln, die selbiger bey so bedenklichen Umständen nehmen würde, erkundigen ließ.

Der Großfürst ließ sich durch die Größe der nahestehenden Gefahr nicht abschrecken, ihr mit entschlossenem Muth entgegen zu gehen. Da er sich aber nicht verbergen konnte,

daß



daß es nur auf einem einzigen unglücklichen Augenblick ankäme, ihn und sein ganzes Reich in das schrecklichste Elend zu stürzen; so hielt er für seine Pflicht, alle Mittel der Mäßigung, Vorsicht und Klugheit gegen jene Gefahr zu vereinigen. Er ging zuvörderst, um sich durch religiöses Vertrauen auf den Beystand des Himmels zu stärken, nach der Hauptkirche seiner Residenz, und betete unter Vergießung vieler Thränen um die Rettung seines Vaterlandes. Von da verfügte er sich mit getrostem Herzen zum Mitropolitn Kiprian, um dem damaligen Gebrauch gemäß, ihn als seinen geistlichen Vater, um Rath zu fragen. Die Antwort des Mitropolitn war so beschaffen, wie man sie von einem klugen Ausländer erwarten konnte. Wenn der Großfürst befürchtete, sagte er, daß seine Macht der furchtbaren Macht der Tataren nicht die Woge halten könne, so möchte er den Ehan und seine Horde durch eine Gesandtschaft und ansehnliche Geschenke zu besänftigen suchen. Hierauf befragte er den Großfürsten, ob ihm sein Gewissen keine Vorwürfe mache, daß er sich diesen gefährlichen Krieg durch seine eigene Schuld zugezogen habe, und als dieser erwiderte: er habe keine Ursache dazu gegeben; stärkte und ermunterte er ihn mit Sprüchender heiligen Schrift, sich, als ein Fürst der für die Kirche Gottes in Streit ausziehen werde, auf die Hülfe des Herrn der Heerschaaren mit Glaubensjurerei zu verlassen.

Der Großfürst hielt sowohl aus eigener Ueberlegung, als nach dem Rath des Hauptes der russischen Kirche, für zuträglich, alle Mittel zur Abwendung eines gefährlichen Krieges zu versuchen, säumte aber auch nicht, alles anzuwenden, um ihn, wenn es so seyn mußte, mit Hoffnung



eines glücklichen Erfolgs führen zu können. Er wandte sich zuerst an seinen gewesenen Feind den Fürsten Michaila Alexandrowitsch von Erwer, mit Bitte, er wolle bey der vorliegenden gemeinschaftlichen Gefahr, alle ihre beiderseitigen persönlichen Streitigkeiten und Beschwerden vergessen, und ihm das Vaterland retten helfen. Hierauf sandte er seinem Vetter Wladimir Andreewitsch, der sich damals in Boroowsk aufhielt, Befehl zu, daß er kraft der zwischen ihnen errichteten Verträge, ihm mit so viel Truppen, als er zusammenbringen konnte, zu Hülfe kommen sollte. Der Fürst von Erwer befahl ohne Verzug seinen Truppen, sich unter Anführung seines Neffen des Fürsten Johann Wsewolodowitsch von Scholm, zu der großfürstlichen Armee zu verfügen, Wladimir Andreewitsch eilte mit den seinigen persönlich herbey. Nach diesem fertigte der Großfürst Boten in alle russischen Fürstenthümer ab, um den Fürsten und Befehlshabern derselben die nahe Gefahr einer Verwüstung ihres Vaterlandes bekannt zu machen, und sie aufzufordern, sich in möglichster Eile mit ihren Truppen zu ihm zu verfügen.

Während dieser Veranstellungen, kam ein Botschafter des Chan Mamai in Moskwa an, und that im Namen seines Herrn mit vielen Drohungen den Antrag: der Großfürst sollte ohne Wiederrede denselben Tribut an die Horde entrichten, der vorgezeiten aus ganz Rußland an die Chanen Dspanibel und Asbel bezahlt worden war.

Dimitri Joanowitsch, welcher entweder diese Anforderung als den Anfang noch größerer und beleidigender Forderungen ansah, oder den verlangten erhöhten Tribut nicht ohne große Erpreßungen und Beschwerden seiner durch so viele Kriege und innerliche Unruhen verarmten Untert

Untrethanen entrichten konnte, oder auch dem übermüthigen Stolz der Horde zu demüthigen wünschte und hoffte, verwarf den Antrag des tatarischen Gesandten und wollte sich zu keinem andern als dem durch die letzten Verträge mit verschiedenen Spanen und noch neulich mit Manial selbst bestimmten Tribut, verstehen. Weil er aber zugleich seine Mäßigung und Liebe zum Frieden zeigen wollte, sandte er einen seiner würdigsten Hofleute Scharii Tjuschew mit reichen Geschenken an den Span ab, um selbigen seiner treuen Ergebenheit zu versichern, und ihn zu bitten, daß er sich in Betracht der gegenwärtigen Armuth Russlands, mit dem zuletzt festgesetzten Tribut begnügen möchte.

Dieser Gesandte nahm seinen Weg durch das rdsanische Fürstenthum, und ersuhr daselbst die geheimen Verbindungen, welche Dleg Joanowitsch und Jagello mit den Tatern geschlossen hätten. Er fertigte in geheim einen Boten ab, um seinen Herrn hiervon zu benachrichtigen, und setzte seinen Weg nach der Horde fort.

Da der Großfürst sah, daß sich die Zahl seiner Feinde vermehrte, und daß außer einer tapfern Gegenwehr, keine Hoffnung zur Wiederherstellung der Ruhe seines Reichs übrig bliebe, sandte er nochmals Boten an alle russische Fürsten, mit dem Befehl, daß sie sich in gesamt bey Kosomna einfänden sollten. Zu gleicher Zeit fertigte er drey erfahrene Feldherren mit einer Parthey außerlesener Truppen ab, welche sich, da man auf die aus Rdsan zu erhaltende Nachrichten nicht ferner bauen konnte, bis nahe an das tatarische Lager verfügen, selbiges auskundschaften, und einige Gefangene zu machen bemüht seyn sollte. Diese Feldherren erfüllten die ihnen gegebene Befehle mit mög-



lichster Aufmerksamkeit, weil sie aber lange ausblieben und der Großfürst in der Ungewißheit ihres Schicksals und der gegenwärtigen Absichten der Tataren, keine zuverlässige Maasregeln nehmen konnte, so sandte er mit der nemlichen Instruktion eine zweite Parthey aus, welche eiligst aus Moskwa aufbrach und an der Oka einen der Feldherren des ersten Korps Wajili Lupnik begegnete, der einen gefangenen Tatar nach Moskwa führte. Dieser sagte aus, daß Mamal gegen Rußland im Anzuge sey, aber seinen Marsch nicht beschleunige, theils weil er vorher die Truppen der mit ihm verbundenen Fürsten Oleg von Kasan und Jogello von Litauen an sich ziehen, theils weil er, um seinen Truppen sichern Unterhalt zu verschaffen, die Erdbe Zeit abzuwarten wünschte. Der Großfürst legte diese Nachricht einem versammelten Kriegsrath vor, und hatte das Vergnügen, daß die selbigem benwohnende Fürsten Joann von Epolm und Wladimir Andreewitsch nebst allen anwesenden Wojaren und Feldherren, sich einmüthig erklärten, daß die neue Verbindungen der Tataren mit Oleg und Jogello ihren Entschluß nicht ändern könnten, weil sie alle ihr Leben der Verteidigung des Vaterlandes geweiht hätten. Das Vertrauen, welches diese edelmüthige Erklärung seiner Gehülffen, dem Großfürsten einflößte, wurde durch die Ankunft anderer rußischen Fürsten und Truppen vermehrt, die jetzt von allem Seiten zum großen Heere stießen. Die ersten unter diesen waren die Fürsten Feodor und Simeon von Belosoro, Andrei von Kemst und Andom, und Glib von Kargapol, die eine Anzahl auserlesene und so wohl geübte und bewaffnete Truppen anführten, daß selbige für die besten des ganzen Heeres gehalten wurden. Nach ihnen kamen

Kamen die Fürsten von Jaroslaw, Kurbst, Kostow und viele andre Fürsten und Feldherren, jeder mit seinen eignen oder ihm anvertrauten Truppen; auch stellten sich die nowogrodtschen Poshadniken mit 7000 Mann ihrer Truppen ein. Das gesammte rußische Heer bestand nach dieser Vereinigung aus hundert tausend Mann mostowische woladimirschen großfürstlichen Truppen, und funfzigtausend Mann Hülfstruppen aus verschiedenen rußischen Fürstenthümern. Diese Zahl wurde auf dem Marsch durch neu ankommenden Hülfstruppen dergestalt verstärkt, daß die Armee vor der großen Schlacht am Don, bis zu 200000 Mann angewachsen war.

Unterdessen war der großfürstliche Botschafter Sacharii Tjutshew in den Horde angekommen. Er wurde dem Chan in seinem Zelt vorgestellt und überreichte ihm die mitgebrachten Geschenke mit einer anständigen Rede, worinnen er nichts von der Erhöhung des Tributs erwähnte, und von seinem Herrn mit einer gewissen in der Horde ungewöhnlichen Würde sprach. Mamai wurde dadurch so aufgebracht, daß er einen seiner Schutze auszog und selbigen dem Gesandten mit verächtlichem Blick zuwarf. Dies wäre ein Geschenk für ihn, sprach er, das er noch immer als ein Zeichen seiner Gnade anzunehmen habe. Sacharii Tjutshew antwortete, auf eine so bescheidene und edle Art, daß Mamai, der anfangs die großfürstlichen Geschenke gar nicht ansehen wollte, sie anzunehmen befohl. Er vertheilte sie indessen unter die anwesende Kriegseute, und sagte zu ihnen, sie möchten sich dafür Peitschen kaufen, weil er bald alles Gold und Silber des Fürsten Dimitri in seinen Händen haben würde. Er wolle ganz Rußland seinen treuen Dienern vertheilen, und den rußischen



Großfürsten zum Hirten einer seiner Kamael-Heerden befehlen. Der russische Gesandte konnte diese verdächtige Begegnung nicht mit Geduld ertragen. Er erwiderte mit edelm Anstande das Schicksal der Reiche hänge von dem Willen des Höchsten ab; sein Fürst und Vaterland aber verdienten eine solche Verachtung nicht. Die Tataren waren dergleichen freymüthiger Reden so wenig gewohnt, daß sie den verwegenen Russen sogleich vor den Augen ihres Chans mit dem Tode bestrafen wollten; Mamai aber, der die Herzhaftigkeit dieses Mannes bewunderte, nahm ihn nicht nur im Schutze, sondern that ihm zugleich den Antrag, er möchte den Großfürsten verlassen und in seine Dienste treten, wofür er ihm eine wichtige Herrschaft in Rußland anvertrauen wolle. Sazarii Tjutshew, wußte, daß diese Worte des Chans ein Zeichen zum Leben oder zum Tode wären, und erklärte sich gegen ihn, daß er für sich nichts bessers wünschen könnte, als in die Dienste eines so großen und mächtigen Herrn aufgenommen zu werden. Da ihn aber eben diese treue Ergebenheit gegen seinen bisherigen Herrn, die ihm die Gnade des Chans erworben habe, verhindere, die Dienste des Großfürsten vor Endigung seines ihm übertragenen Geschäftes zu verlassen; so wolle er zuvörderst seinem Fürsten die Antwort des Chans überbringen, und sich hierauf die ihm angebotene Gnade zu Nutze machen. Da diese Bedingung damals, sowohl in Rußland als unter der Tataren, beim Uebertreten freyer Leute aus den Diensten eines Fürsten in die Dienste eines andern, gewöhnlich und nothwendig war, und die Nichterfüllung derselben, als eine schändliche Verrätherey angesehen wurde, so hatte Chan Mamai gegen Tjutshew's Vorschlag nichts einzuwenden. Er fertigte ihn und zu

gleich



gleich vier seiner vornehmsten Günstlinge, seinen Kammerer, geheimen Secretair, Stallmeister, und Oberhofmeister, unter einer starken Bedeckung an den Großfürsten ab, und übergab Tjutshew ein Schreiben, in welchem er sich einen König des Morgenlandes und den Großfürsten seinen Untertban nannte. Der Hauptinhalt desselben war: daß der Großfürst welcher tatarische Länder regiere, dem Khan persönlich seine Untertbanigkeit zu bezeigen schuldig wäre; wenn er dieses nicht bald thun würde, so werde man die ihm anvertraute Länder verwüsten, und ihn selbst mit einer verdienten harten Strafe belegen.

Sobald Tjutshew die russische Grenze erreicht hatte, fandte er insgeheim einen der Seinen an den Großfürsten ab, um ihn über alles vorgefallene Umständenlich zu benachrichtigen. Vermuthlich berathschlugte er sich auch bey dieser Gelegenheit schriftlich mit seinem Herrn, über einen Anschlag, den er hierauf mit vieler Entschlossenheit ausführte —. Der Inhalt des chanischen Schreibens und die Anwesenheit der Tataren in Moskwa, hatte vielleicht einige der mit dem Großfürsten zum Kriege verbundenen Fürsten, auf andre Gedanken bringen, und die gerechten Wünsche und Hoffnungen, Rußlands Schmach an den Tataren zu rächen, vereiteln können. Es kam also darauf an, etwas zu unternehmen, wodurch ohne anscheinende Schuld des Großfürsten, alle Hoffnung zur Versöhnung mit Mamai, benommen, und den russischen Fürsten nichts als Sieg über die Horde oder völliger Untergang übrig gelassen wurde. Dieses ward auf folgende Art zu Stande gebracht.

Tjutshew ersuchte den Großfürsten ihm eiligst eine Partey Truppen entgegen zu schicken, und erhielt von ihm



ihm dreihundert Mann wohlbewaffnete Leute, deren Ankunft die Tataren nicht im geringsten verlegen, sondern vielmehr noch stolzer und unvorsichtiger; machte weil man ihnen vorher gesagt hatte, daß man sie durch eine ansehnliche Ehrenwache einholen würde. Tutschew nutzte diese ihre Unvorsichtigkeit zur bequemern Erreichung seiner Absichten. Er ließ sie Ingesammt gefangen nehmen, und wählte unter ihnen einen der gemeinsten Leute aus, vor dessen Augen er das Schreiben des Chans an den Großfürsten in Stücke zerriß. Er befahl ihm diese Stücke nach der Horde zurückzutragen und Mamaien in seinem Diamen zu vermelden: er, Tutschew, habe persönlich, so viel rasenden Stolz und Dummheit an ihm beobachtet, daß er leicht den Inhalt seines Briefes an den Großfürsten errathen können; er habe denselben auf der Reise gelesen und seines Herrn so unwürdig gefunden, daß er ihn dem Chan zurück zu schicken nicht unterlassen können. Nach Endigung dieses Geschäftes, eilte Tutschew mit den übrigen tatarischen Gefangenen nach Moskwa, wo er von dem Großfürsten mit allen Ehrenbezeugungen, die er durch sein treues, kluges und heroisches Betragen verdient hatte, aufgenommen wurde.

(Die Fortsetzung künftig.)

---



Положеніе общества дворянскаго тверскаго  
наместничества, и планъ училища, учреж-  
даемаго въ Твери на общественномъ дво-  
рянскомъ иждивеніи ж. к. в. і. Schluß des  
Adels der tverischen Statthalterschaft, und Stif-  
tungsplan einer in Twer auf gemeinschaftliche Kos-  
ten des Adels errichteten Schule. Gedruckt in  
Moskau bey der Universität 1779. 5 B. 4 (\*)

Schluß des Adels der tverischen Statthalterschaft,  
wegen einer in Twer zu errichtenden adelichen  
Schule.

Der Wohlgebohrne Adel der tverischen Statthalterschaft,  
welcher mit frohem Entzücken seinen Wohlstand durch  
die aus allerhöchster Kaiserlichen Gnade zum allgemeinen  
Besten des ganzen Reichs getroffene Anordnungen, deren  
er vor allen zuerst gewürdiget worden; beschüget sieht, und  
seine Herzen von den unendlichen Wohlthaten und der lan-  
deemütterlichen Fürsorge seiner kuldreichsten Monarchin  
durchdrungen fühlt, hält für seine Pflicht, durch die ei-  
fervollste Erfüllung Ihero Kaiserlichen Majestät weisen  
und weltsehenden Absichten, seine Dankbarkeit an den  
Tag zu legen, und nach Möglichkeit für die gute Erzie-  
hung der Jugend zu sorgen. Diesem zufolge hat er zu-  
förderst, auf einer in jedem Distrikt veranstalteten außer-  
ordentlichen Versammlung, den einmüthigen Schluß ge-  
faßt,

---

(\*) Inhalt und Vortrag dieser kleinen und wichtigen Schrift,  
veranlassen uns, unsern Lesern nicht nur einen bloßen Aus-  
zug, sondern eine freye Uebersetzung derselben mitzutheilen.



faßt, zu den Kosten eines in Turer zu erbauenden Schulhauses und zur Bestreitung anderweitiger zur ersten Einrichtung dieser Schule erforderlichen Ausgaben, eine Summe Geldes unter sich aufzubringen und dem Kollegium allgemeiner Fürsorge einzuliefern. Diese Summe ist nach der Zahl der dem Adel der hiesigen Statthaltertschaft zufolge der letzten Revision gehörigen Bauern, bestimmt worden, dergestalt, daß jeder Edelmann nach der Zahl seiner Erbbauern 10 Kopelen vom Mann zu entrichten, sich ansehnlich gemacht hat.

Nach diesem hat man im gegenwärtigen 1779stem Jahr, bey Gelegenheit der neulichen allgemeinen Versammlung des Adels zur Wahl neuer obrigkeitlichen Personen, einmüthig festgesetzt, in den drey nachfolgenden Jahren, zum Unterhalt und Unterricht der in diese Schu'e aufzunehmenden Kinder, jährlich nach der Zahl der jedem von Adel zugehörigen Erbbauern, 5 Kopelen vom Mann, zu entrichten; nach Verlauf dieser drey Jahre aber, einen neuen und zuverlässigen Fond zum immerwährenden Besten dieser Schule auszumitteln.

Das Kollegium der allgemeinen Fürsorge, hat auf die Nachricht von dem erstern Schluß des Adels keine Zeit veräumt, die erforderlichen Anstalten zum Bau eines Schulhauses zu machen, von welchem ein ansehnlicher Theil so viel zur Wohnung der gegenwärtigen Lehrer und aufgenommenen Kinder nöthig war, in diesem Jahr ausgebauet worden. Als hierauf gedachtes Kollegium von der neulichen Veranstaltung des Adels zum Unterhalt der Schule, benachrichtiget worden, hat es für gut befunden, einen Plan für dieselbe aufzuschreiben, und dabey die Grundsätze zur Vorschrift zu nehmen, die bey Einrichtung ander-

rer von Ihrer Kaiserlichen Majestät bestätigten öffentlichen Erziehungsanstalten beliebt und festgesetzt worden sind, besonders diejenigen, die bey dem adelichen Landkadetten-Korps befolget werden. Durch diese Grundsätze geleitet, wird man sich bey dem für die twerische Adelschule zu entwerfenden Plan mit allem möglichen Eifer bestreben, die Zöglinge dieser Schule, aller Vortheile theilhaftig zu machen, die unwidersprechlich aus der Aufklärung des Verstandes und der Ausbildung edler Herzen entspringen.

Elmosei Tutolmin.

### Stiftungsplan der adelichen Schulanstalt in Twer.

Was für Zöglinge, und wie sie in diese Schule aufgenommen werden sollen.

#### § 1.

Die Stiftung dieser Schulanstalt ist ein wesentlicher Beweis gegenseitiger freundschaftlicher Hilfsleistung, vermittelt deren der Wohlgebohrne Adel der twerischen Statthalterschaft, vorzüg'ich denjenigen seiner Mitbrüder, die durch Unvermögen oder andre Ursachen gehindert werden, die Mittel erleichtert, ihren Kindern männlichen Geschlechts, eine standesmäßige Erziehung zu verschaffen, ihren Verstand durch nützliche Kenntniße aufzuklären, und ihre Herzen und Sitten einer edeln Geburt würdig zu machen, um sich dereinst ihrer als würdiger Glieder des Vaterlandes zu freuen. In dieser Absicht werden sowohl Kinder als erwachsene Knaben in diese adeliche Schule aufgenommen; wie folget:



§. 2. Die zu eigentlichen Zöglingen dieser Schule aufgenommene Kinder, müssen ein Alter von 8 bis 12 Jahren haben, und treten alsdann in die erste Klasse der Schule.

§. 3. Knaben von 11 bis 14 Jahren werden zwar nicht von der Aufnahme ausgeschlossen, sollen aber als Pensionaire besonders unterrichtet und zu keiner eigentlichen Klasse der Zöglinge gerechnet werden, damit man sie, nach Maaßgabe ihres Alters und der vorgängigen Erziehung die sie in ihrer Eltern Hause genossen haben, besonders darinnen unterweisen und dazu anleiten könne, wozu sie die mehreste Beschicklichkeit und Neigung bezeigen.

§. 4. Kinder von 5 bis 8 Jahren werden in diese Schulanstalt hauptsächlich deshalb nicht aufgenommen, weil sie vermöge Ihres Kaiserlichen Majestät huldreichen Verfügung, in dem Kaiserlichen adelichen Landkubetten-Korps, in welches Kinder von diesem Alter aufgenommen werden, auf Kosten der Krone erzogen werden können.

§. 5. Die schon in Kaiserlichen Diensten stehende und bis zum reifern Alter beurlaubte adeliche Kinder, können auf Verlangen ihrer Eltern, Verwandten oder Vormünder, in diese Schule aufgenommen, und, in keine Klasse vertheilt, mit den vorgedachten Pensionairen gemeinschaftlich unterrichtet und erzogen werden.

§. 6. Alle adeliche Kinder, deren Eltern in der Stathalterschaft Lower Güter besitzen, und nach dem Schluß des Adels an der Stiftung und Erhaltung dieser Schule Antheil nehmen, genießen ohne Ausnahme eines gleichen Rechts in selbiger unentgeltlich aufgenommen, unterhalten und unterrichtet zu werden. Für die Unterhaltung

zung und den Unterricht eines adelichen Kindes aus andern Gubernements, wenn ins künftige dazu Gelegenheit seyn sollte, werden jährlich hundert und zwanzig Rubel entrichtet.

§ 7. Vor der Aufnahme eines adelichen Kindes in diese Erziehungsanstalt, muß dem Kollegium allgemeiner Fürsorge ein Zeugniß überreicht werden, des Inhalts: Daß die Eltern des Kindes welches in die adeliche Schule in Lwow aufgenommen zu werden wünscht, wirkliche Edelleute sind, die in dem und dem Kreise der lwerischen Statthalterschaft Güter besitzen etc. Dieses Zeugniß muß von den Eltern, oder Vormündern der Kinder, ausgestellt, und von dem Adelsmarschal des Kreises, wie auch zum Beweise des Alters des Kindes von dem Priester der Kirche wo es getauft worden, unterschrieben seyn.

§ 8 Die Aufnahme der Kinder, die das für die eigentlichen Zöglinge dieser Erziehungsanstalt bestimmte Alter haben, geschieht alle drey Jahre, zur Zeit wenn der gesammte Adel, zur Wahl neuer abrigkeitlichen Personen in Lwow versammelt ist. Die adelichen Kinder welche über elf Jahr alt sind, oder schon in Diensten seyn, können, da sie nicht nach ihrem Alter in Klassen eingetheilt werden, alle Jahr im Monat Januar aufgenommen werden.

§ 9. Die eigentlichen Zöglinge dieser Erziehungsanstalt, treten nach Verlauf dreyer Jahre die sie in der Schule zugebracht haben, in die zweite Klasse, und nach Verlauf anderer dreyer Jahre in die dritte Klasse, in welcher sie gleichfalls drey Jahre verbleiden. Diejenigen welche nach Verlauf dieser Zeit, ihr zwanzigstes Jahr erreicht haben, werden Insgesammt aus der Schule ausge-



gelassen. Von denjenigen aber die unter elf Jahren aufgenommen worden, sollen einige, die vor andern vorzügliche Fähigkeiten zeigen, auf Kosten der adelichen Schule zum fernern Unterricht in den höhern Wissenschaften, auf die moskowitzsche Universität oder die petersburgische Akademie der Wissenschaften versandt, einige andre aber innerhalb den Grenzen des Reichs auf Reisen geschickt und unterhalten werden, um sich dadurch allerhand physische und moralische Kenntnisse, von den verschiedenen Provinzen ihres Vaterlandes, von den verschiedenen Völkern derselben, ihren Sitten und Gebräuchen, ihrem Handel u. d. gl. zu erwerben.

§. 10. Diejenigen Kinder die nicht in dem für die Zöglinge bestimmten Alter aufgenommen worden, können zu jeder Zeit auf Verlangen der Eltern, so wie die welche in Diensten stehen, wenn ihr Urlaub zu Ende ist, aus der Schule ausgelassen werden.

§. 11. Da die adeliche Schulanstalt zur gegenseitigen Hülfleistung des twerischen Adels, und vorzüglich in der Absicht gestiftet wird, das jedes Mitglied dieser Gesellschaft an dem Nutzen der Stiftung gleichen Theil haben könne, so läßt sich die Zahl der aufzunehmenden Kinder nicht bestimmen, weil alle adeliche Kinder der twerischen Statthalterschaft, ein gleiches Recht zu ihrer Aufnahme haben.

§. 12. Nach Ueberreichung des gedachten Zeugnisses, läßt das Kollegium allgemeiner Fürsorge einem Arzte auf, den zur Ausnahme vorgestellten Knaben zu besichtigen, weil Kinder die mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind, nicht in diese Erziehungsanstalt aufgenommen werden können.

ten. Nach diesem wird der Aufgenommene, dem Direktor der Schule zugesandt, welcher ihn nach Maassgabe des Alters, entweder in die erste Klasse der Zöglinge, oder unter die Zahl der sogenannten Pensionairs einschreiben und aufnehmen wird. Das vorgenannte Zeugniß wird im Archiv des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge aufbehalten, wo auch über jede Ausnahme besondere Bücher gehalten und aufbewahrt werden.

§. 13. Der Direktor übergibt den aufgenommenen Knaben einem der Pädagogen (Wospitael) welche bey der ersten und zweyten Klasse der Zöglinge jeder 15, bey der dritten Klasse und bey den Pensionairs jeder 30 Knaben, unter ihrer Aufsicht haben.

§. 14. Die bey dieser Erziehungsanstalt angestellten Pädagogen sind zu einer zwiefachen Pflicht verbunden. 1) Zur Aufsicht über die Sitten und das Betragen der ihnen anvertrauten Kinder, um ihren jungen und weichen Herzen warmes Geßiße für Tugend und Eittlichkeit, und ihrem Verstande eine solche Denckungsart, und Grundsätze einzufloßen, die instünftige für ihre edle und sorgfältige Erziehung zeugen können. - 2) Zum Unterrichte der ihnen übergebenen Schüler unter der Direction des Inspectors.

### Don der Erziehung.

Bey der Erziehung und dem Unterrichte adellicher Kinder, welche durch die Vorrechte ihrer Geburt zu den wichtigsten und ehrenvollsten Diensten des Vaterlandes bestimmt und beruffen sind, ist die äußerste Bemüßung und Vorsicht anzuwenden; daß einer Ceits die zu ihrem Un-



terricht bequemen Jahre nicht ungenutzt verfließen, zweitens daß man ihre Begriffe nicht durch übermäßige Anstrengung zu verschiedenen Wissenschaften verwirre; drittens, daß indem man alle ihre Gedanken auf die Erlernung der Wissenschaften lenket, eine wohlthätige Aufführung nicht aus der Acht gelassen, und die Aufklärung ihres Verstandes mit der Anleitung zu allen edlen Tugenden verbunden werde, welche ihnen in dem ganzen Lauf ihres Lebens, in allen ihren Handlungen und Sitten zur Vorschrift dienen, und sie nicht nur zu nützlichen Gliedern des Vaterlandes, sondern auch zu liebenswürdigen Mitbürgern der Gesellschaft machen können.

§. 2. Aus dieser Ursache soll zu der wichtigen Pflicht eines Pädagogen, niemand ohne vorgängige Prüfung und sorgfältige Erkundigung nach seinen Eitten und Betragen, und niemand ohne ein zureichendes Zeugniß über seine Kenntnisse in gewissen Wissenschaften, und seinen Geschicklichkeit zum Unterrichte der Jugend, ungenommen und bestellt werden.

§. 3. Ein jeder Pädagog, soll beständig bey der ihm anvertrauten Abtheilung der Zöglinge gegenwärtig seyn, und seine Aufsicht über selbige mit dem sorgsamsten Fleiße, und solcher Aufmerksamkeit führen, daß er sowohl von den Fehlern als guten Eigenschaften eines jeden Kindes gehörige Kenntniß erhalte, und von eines jeden Gemüthsart, Neigung und Fähigkeiten, zu aller Zeit, besonders aber bey den öffentlichen Prüfungen der Versammlung so umständliche Rechenschaft ablegen könne, als man's von ihm verlangen wird.

§. 4. In dieser Absicht soll jeder Pädagog gleich neben dem Saal welcher für die seiner Aufsicht anvertrauten  
Kinder



Kinder bestimmt ist, wohnen und mit diesen Kindern an einem Tische speisen.

§. 5. Da Nachahmung und Neubegierde den Kindern angebohrne Eigenschaften sind, so sollen die Pädagogen; weder die ihnen übergebene Kinder, noch irgend jemand, mit Härte, Verdruß oder Unhöflichkeit begegnen, um nicht durch ihre Undorsichtigkeit und Unenthaltbarkeit, die jungen Gemüther ihrer Zöglinge zu verderben, welche sich sehr leicht zu allem das sie oft sehen gewöhnen. Um diese natürliche Anlage der Kinder zum Vortheile der Erziehung anzuwenden, sollen die Pädagogen ihre Lehren mit Sanftmuth und reifer Ueberlegung vortragen, und bey jeder Gelegenheit, eine anständige Höflichkeit, Nachsicht, Großmuth und Standhaftigkeit zeigen, um also durch ihr eigenes Beispiel ihren Lehren ein größeres Gewicht zu geben. Die Fragen der Kinder müssen jederzeit vorsichtig und auf eine solche Art beantwortet werden, welche ihre Wissbegierde befriedigen, ihre Begriffe vermehren, und ihre Denkungsart zum guten leiten könne.

§. 6. Außer der Vermehrung der Kenntnisse und Begriffe der Zöglinge, ist auch die Vermehrung der Biegsamkeit, Behendigkeit und wohlansändigen Ausbildung ihres Körpers, nicht aus der Acht zu lassen. Hierzu dienen vorzüglich, ein guter Unterricht im Tanzen, Fechten und Reiten. In eben dieser Absicht soll man sie auch zu allerhand ihrem Alter angemessenen unschuldigen Spielen und Leibesübungen aufmuntern, wozu man einen Platz in freyer Luft, während dem Sommer im Garten, bey unfreundlicher Witterung aber an einer andern bequemen Stelle bestimmen wird. Da alle Kinder nach Maasgabe ihres Alters,



gerne solche Spiele für sich erfinden und wählen, in welchen sich ihre Neigungen, Gemüthsart und Fähigkeiten auszeichnen, sollen die jederzeit bey ihnen befindliche Pädagogen, weder ihren Vergnügungen hinderlich seyn, noch sie für unabsichtliche Vergehungen mit harten Worten bestrafen; damit sie sich nicht zur Verstellung gewöhnen oder von unschuldigen Vergnügen abziehen, die zur Stärkung ihres Körpers und zur Vermehrung ihrer Lebhaftigkeit und Behendigkeit, so nützlich und nöthig sind.

§. 7. Uebrigens soll man den Kindern in unserer adelichen Schule, von ihrem ersten Jahren an, die Liebe des Vaterlandes einflößen, und sie mit den Pflichten bekannt machen die sie als Glieder der ersten und mit weitestgehenden Vorrechten versehenen Klasse der Bürger des Staats, zu erfüllen haben. Man soll ihnen vorstellen, daß sie durch die Vorzüge, die sie vor andern genießen, verbunden sind, ihrem Vaterlande in allen Fällen mit Eifer zu dienen, das Wohl und die Ehre der Landesherrschaft, den Wohlstand des Reichs und die Sicherheit seiner Grenzen, mit Aufopferung ihrer Gesundheit und ihres Lebens zu verteidigen, und, (es sey dann daß körperliches Unvermögen sie entschuldige), es als einen entehrenden Schimpf zu betrachten, wenn sie der Ruhe und Vortheile die ihnen ihre adeliche Geburt darbietet, eher genießen wollten, bis sie durch wirkliche Feldzüge gegen die Feinde des Vaterlandes, oder durch elckjährige Dienste, ihre erbliche Vorrechte selbst verdient haben. Um aber zu den Beschwerden und Unternehmungen des Militair:Dienstes, wozu adelich:gebohrne Kinder nach ihrem Stande vorzüglich bestimmt sind, zubereitet zu werden, muß man sie gewöhnen Kälte, üble Witterung und andre Unannehmlichkeiten

und



Beschwerden zu tragen, und alle Verzärtelung und Faulheit zu verabscheuen.

§. 8. Die zum Vortheile der Erziehung herausgegebene physische Bemerkungen, enthalten solche Regeln und Vorschriften, welche man nicht ohne Schaden der Gesundheit der Kinder, vernachlässigen kan. Es wird also den Pädagogen aufgetragen, sich in Absicht der ihnen anvertrauten Kinder aufs genaueste darnach zu richten; weshalb der Director der Schule jedem Pädagogen ein Exemplar dieses Buchs mittheilen wird.

§. 9. Um den erwünschten Zweg einer edlen Erziehung völlig zu erreichen, sollen die Pädagogen durch ihr eigen Beispiel, die Kinder zur Munterkeit und einer anständigen Freyheit im Umgange, anleiten, um sie bereit der Welt als Männer vorzustellen, die ohne Niederträchtigkeit höflich seyn, und ohne Stolz ein wohlplacirtes Wesen beobachten können.

§. 10. Man soll die Kinder vor allen abergläubischen Vorurtheilen zu bewahren suchen, wozu ungereimte Erzählungen von Gespenstern und andern dergleichen Schreckbildern, von den Wirkungen des Teufels, von Zauberern und Hexen, Gelegenheit zu geben pflegen. Im Gegentheil, soll man ihre Einbildungskraft mit nachahmungswürdigen Bildern der Großmuth, Tapferkeit, und anderer Tugenden beschäftigen, und sie frühe zur Aufmerksamkeit und zur Begierde der einst großen Mustern nachzuziehen, gewöhnen. Kurz, es soll bey ihrer Erziehung nichts versäumt werden, um ihre Herzen für die Tugend zu stimmen, und allen Unlugenden und Lasteren feind zu machen. Man soll sie frühe gewöhnen, Ehre und Wahr-



heit zu leben, großmüthig, höflich und nachgebend zu seyn, das Unglück und Elend ihrer Nebenmenschen mit Leid zu fühlen, und es für ihre Pflicht zu halten, dem Nothleidenden zu helfen, niemals zu lügen, niemand zu beleidigen, niemanden Verdruß zu machen, friedliebend und guthergig zu seyn, und wenn ihrer Pflicht gebeut, keine Gefahr zu scheuen.

## Vom Unterrichte.

### § 1.

Die in unsre adeliche Schule aufgenommene Kinder sollen mit Sich in den Grundsätzen unsrer rechtgläubigen Religion und der christlichen Sittenlehre unterrichtet werden.

§ 2. Im russisch = Lesen, sollen sie zufolge Ihrer Kaiserlichen Majestät in der Instruction für die Befehlcommission eröfneten Willensmeinung, durchs Lesen der Kirchbücher und kürgerlichen Gesetzbüchern unterrichtet werden; damit sie solchergestalt zugleich einige Kenntniß der Landesgesetze erlangen, die Kirchbücher verstehen lernen, und sich zu den Schönheiten der Sprache gewöhnen, die aus der slavischen in unsre gewöhnliche Sprache übertragen werden können.

§ 3. Russisch schreiben, sollen sie nach gedruckten russischen Vorschriften lernen, von welchen die bey der St. Petersburgischen Academie der Wissenschaften herausgegebene Apothegmen, für die beste gelten können.

§ 4. Die französische und deutsche Sprache soll ihnen nicht durchs Auswendiglernen vieler Wörter und Gespräche, sondern durch den beständigen Gebrauch derselben beygebracht werden, weil es durch die Erfahrung bestätigt ist, daß man eine Sprache, weit leichter durch den Umgang, und öfteres Sprechen derselben, als durch die in den mehresten Schulen gewöhnliche Mittel erlerne. Nach erlangter Fertigkeit, sich in einer oder der andern dieser Sprachen einigermaßen auszudrücken, soll zwar die Erlernung der grammatikalischen Regeln nicht versäumt werden; doch ist es besser, wenn die Lernenden, diese Regeln, und besonders die Declinationen und Conjugationen der Nennwörter und Zeitwörter, zur deutlichen und bequemern Erlernung der Orthographie, sich durch Abschreiben bekannt und faßlich machen, als wenn sie selbige aus der Grammatik bloß auswendig lernen.

§ 5. Die cosmographische Erdbeschreibung, soll durch Vorgeigung und Erklärung künstlicher Erd- und Himmelskugeln gelehrt werden. Hierauf folgt die allgemeine Erdbeschreibung, dann eine umständlichere geographische Beschreibung des Vaterlandes, und aller andern Reiche und Länder in den vier Welttheilen, mit Anzeige ihrer Regierungsform, Religion, natürlichen Beschaffenheit, Eitten u. s. w. Mit der Erdbeschreibung soll zu gleicher Zeit die bürgerliche und Kirchengeschichte im kurzen Begriff gelehrt werden.

§ 6. Die Rechenkunst und Geometrie soll nach der bey uns gewöhnlichen Methode gelehrt werden; nur ist hiebey zu bemerken, daß man die mathematischen Körper, weit besser durch Modelle, als durch bloße Zeichnungen erläutern und begreiflich machen könne.



§. 7 Die Fortification soll vermittelst besonders dazu verfertigter Modellen nach Woban, Köhörn, Fesch und andern berühmten Autoren, gelehrt werden. Die Lehrer dieser Wissenschaft, werden ihren Schülern die Vortheile und Nachteile jeder dieser Befestigungsarten zeigen; und nach dem angegebenen Bau einer Festung, berechnen lassen, wie stark die Garnison derselben seyn, und wie selbe in der Festung vertheilt werden müsse. Ferner wie Laufgraben zu eröffnen, und nach den angegebenen Posten, Linien &c. &c. zu vertheidigen; wie viel Truppen dazu erfordert werden u. d. gl. Da die Zöglinge unserer Schule nicht zu eigentlichen Ingenieuren unterrichtet werden, als wozu besondere Erziehungsanstalten errichtet sind, so wird man sie nicht mit dem Projektiren von Festungen nach gegebenen Situationen, aufhalten, sondern vielmehr mit Anordnung der Befestigungen im Felde, als Redanten, Redouten, Sternschanzen, Astranschementen &c. beschäftigen, damit sie in ihrem künftigen Dienst, dergleichen Werke ohne Hülfe der Ingenieure anzulegen verstehen mögen.

§. 8. Diejenigen unserer Zöglinge, die wegen ihrer schwächlichen Gesundheit, wegen besonderer Neigung und Fähigkeiten, oder aus andern triftigen Ursachen sich dem Civildienst widmen, sollen besonders in dem Natur, und Völkerrecht und den Landesgesetzen unterrichtet werden:

§. 9. Alle andre, erhalten Unterricht in der Tactik. Es ist nicht zu leugnen, daß die Schlachtordnung der Armeen, nach der Art der eingeführten Waffen verändert worden, und verändert werden muß. Anders war die Schlachtordnung der Römer, anders der Griechen, anders wurde sie nach Einführung des Feuergewehrs. In-

dessen



Deffen hat die Kriegskunst von jeher verschiedene unveränderliche Regeln gehabt und behalten, mit welchen man sich bekannt machen muß. Adlichen Kinder, die zum Kriegesdienst bestimmt sind, muß nothwendig ein vollständiger und hinlänglicher Begriff gegeben werden: 1stens Was zu einer Compagnie, Eskadren, einem Bataillon und Regiment gehöre, wie selbige in Schlachtordnung zu stellen, wie sie zu bequemerer Bewegung in Divisionen, Platoon, und anders zu theilen, welche Stellen die Officier einzunehmen haben. Man erklärt ihnen die Marsche die Kolonnen, das Deployiren, und alle andere gewöhnlichen Manuvres, man läßt sie berechnen, wie viel Truppen, Platz und Zeit, zu jedem Manuvre erfordert werden u. s. w. Ferner müssen sie unterrichtet werden: 2tens, Wie ein Corps Truppen nach einer auf dem Papier angegebenen Situation in Schlachtordnung zu stellen, wie es nach der angegebenen Lage der Gegenden und nach allen Regeln der Vorsicht in verschiedenen Kolonnen marschiren, ein neues Lager beziehen, über Flüsse gehen könne u. d. gl.

§. 10. Sie sollen im Zeichnen und Abnehmen der Gegenden und Planc Unterricht erhalten.

§. 11. In unserer adelichen Schule soll auch im Tanzen, Fechten, Reiten, Voltigiren, und in der Musik (Blasinstrumente ausgenommen) Unterricht gegeben werden.

§. 12. Uebrigens wird das Collegium allgemeiner Fürsorge bemüht seyn, aus seinen eigenen Einkünften, die adeliche Schule mit einer Bibliothek, und einigen guten mechanischen, hydraulischen und zur Architektur gehörigen Modellen, zu versehen; wodurch die Lehrlinge einen vorläufigen Begriff  
von



von diesen Wissenschaften erlangen, und zum Lesen der  
blichen Autoren in der ihnen besonders gefälligen Kunst  
und Wissenschaft, aufgemuntert und angereizt werden  
können.

### Von Unterhalt der Kinder.

#### §. 1.

Sowohl die eigentlichen Zöglinge als auch die sogenann-  
ten Pensionairs unserer adelichen Schule, sollen von  
selbiger in Nahrung, Kleidern, und allem was dazu ge-  
hört, unterhalten, und mit allen zu ihrem Unterricht er-  
forderlichen Büchern, Instrumenten, Farben, Papier u.  
d. gl. unentgeltlich versehen werden.

§. 2. Die erste Klasse der Zöglinge, und die Pen-  
sionairs haben zwey besondere Tische, die zweyte und dritte  
Klasse der Zöglinge speisen zusammen an einem Tisch.

§. 3. Bey jeder Klasse der Zöglinge werden zwey  
Bedienten bestimmt, und bey den Pensionairs so viel als  
bey der zweyten und dritten Klasse der Zöglinge, weil Kin-  
der dieses Alters sich selbst anzukleiden gewöhnt werden  
müssen.

§. 4. Die Bedienten sollen, auffer bey dem Schlaf-  
gehen und Aufsicht der Kinder, nie mit ihnen zusamen-  
kommen, und desfalls eine besondere Wohnung haben.  
In jedem der Säle, die den verschiedenen Klassen der Kin-  
der angewiesen sind, soll wechselweise nur ein Bedienter  
die tägliche Aufwartung haben.

#### §. 5.



§. 5. Die Kleidung ist für alle Knaben von grauer Farbe mit plüschenen Aufschlägen; in der ersten Klasse von gelber, in der zweiten von blauer, in der dritten von grünlicher, und bey den Pensionairs von rother Farbe.

§. 6. Da die Verschmutzung der Keuschheit eine der häufigsten Ursachen von Krankheiten der Kinder ist; so werden die Pädagogen darauf achten, daß die Kinder oft ihre Wäsche wechseln, sich täglich kämmen, und das Gesicht, den Hals, die Ohren und Hände waschen.

§. 7. Man muß die Kinder sowohl als alle die um sie sind anhalten, sich im Anzuge u. d. gl. jederzeit ordentlich zu halten, weil Unordnung und Saloperie einem edelgeborenen Menschen höchstunanständig sind.

§. 8. Man soll darauf sehen, daß die Kinder gelehrt werden, sich geschwinde zu kleiden, und keine Zeit zum Müßiggange und unnützem Puz zu verschwenden. Man muß ihnen eine Neigung zur Keuschheit und Wohlansständigkeit, und eine Abneigung gegen alle lächerliche, schädliche und sittenverderbliche Kleinmeisterey und Puzleibe, beyzubringen bemüht seyn.

#### Von den Aufsehern der Schule.

Zur Aufsicht über unsere adeliche Schule, werden ein Direktor und ein Dekonom, und bey jeder Klasse der Zöglinge, wie auch bey den Pensionairs ein Inspector bestimmt; deren Pflichten folgende sind.

Pflich-



Pflichten des Directors.

§. 1.

Der Direktor unserer Schule muß ein adelicheboßner, wohlzögerner, vernünftiger, betriebsamer, in fremden Sprachen und den Wissenschaften die in der Schule gelehrt werden erfahrender, höflicher, freundlicher, im Umgange angenehmer, und vorzüglich zur Erziehung der Jugend und zur häuslichen Oekonomie geschickter Mann seyn; welcher, wenn es immer möglich ist, in der territorialen Statthalterschaft seine Güter und gewöhnlichen Wohnsitz haben soll.

§. 2. Der Direktor wird von dem Kollegium allgemeiner Fürsorge mit Bestimmung der Herren Adelsmarschälle gewählt und bestätigt.

§. 3. Wenn die Herren Adelsmarschälle sich in Sachen der Schule im Kollegium allgemeiner Fürsorge versammeln, so wird der Direktor der Schule gleichfalls eingeladen, und hat in dieser Versammlung Sitz und Stimme.

§. 4. Dem Direktor der Schule sind, als einem beständig gegenwärtigen Oberaufseher alle Inspektoren, Bedienern, Lehrern und andre bey der Schule in Diensten befindliche Personen untergeben. Er führt allein die Direction der Schule und machet alle nöthigen Anordnungen, wie es dem Vortheil dieser Erziehungsanstalt und der Absicht in welcher sie errichtet wird, gemäß ist. Wegen einigermaßen wichtiger Sachen, thut er dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, oder wenn die Glieder desselben nicht versammelt sind, dem Herrn Gouverneur Vorstellung und erwartet Verhaltungsbefehle.

§. 5.

§ 5. Seine Pflicht erfordert, die Kinder in der Schule insgesamt, aufs freundschaftlichste zu begegnen, und sich bey allen Gelegenheiten mit ihnen zu unterhalten, um sie zu dadurch gewöhnen, frey und offenherzig mit ihm zu reden, welches ein sehr nützliches Mittel seyn kan, die Fähigkeiten und Neigungen jedes Kindes zu entdecken. Mit den Inspectoren, Pädagogen, Lehrern und allen übrigen bey der Schule in Diensten stehenden Personen, soll er jederzeit mit anständiger Höflichkeit und Gelindigkeit umgehen, und sich äußerst hüten, jemanden hart oder mit Verdruss anzureden, welches besonders nie, in Gegenwart der Kinder geschehen muß. Denn, da ihm hauptsächlich aufliegt, den jungen Herzen der Lernenden, Edel-muth, Höflichkeit, und Menschenliebe einzukößen, und sie für allen Unanständigkeiten, Torheiten und Lastern zu bewahren, so ist seine Schuldigkeit, ihnen in allem mit gutem Beispiele vorzugehen.

§ 6. Der Direktor muß nicht nur vermittelst der Zeugnisse der Pädagogen und Lehrer, sondern auch durch eigene Beobachtungen und Untersuchungen jederzeit von den Progressen der seiner Aufsicht anvertrauten Jugend unterrichtet seyn. Denn es ist eine seiner Hauptpflichten, darauf zu sehen, daß die Lernenden ihre jungen Jahre nach Möglichkeit nützlich anwenden, und daß alle Pädagogen und Lehrer ihren Dienst mit aller Treue und allem Eifer verwalten. Aus dieser Ursache ist er verbunden, alle Tage die Klassen zu besuchen, und jeden Monat einmal die Lernenden selbst zu examiniren; welches ihm eine gute Gelegenheit darbieten wird, sie durch kluge Ermahnungen und durch vorsichtiges Lob derer die sich vor andern hervorthun, zu anhaltendem Fleiß und Eifer im Lernen auf-

gumma



zumuntern. Ferner muß er ohne Unterlaß darauf achten, daß die gesammten Lehrer ihre Pflichten mit aller Ercue und ununterbrochnem Fleiße erfüllen. Er len die Unachtsamen und Fahrlässigen mit anständiger Bescheidenheit an ihre Schuldigkeit erinnern, wenn aber alle seine angewandte Vorstellungen keine Wirkung thun, so hat er solches dem Kollegium allgemeiner Fürsorge anzugeben, welches unwürdige Lehrer ihres Dienstes entsetzen, and mit Zugiehung des Directors der Schule, andere würdigere Subjecte bestellen wird.

§. 7. Der Director ordnet mit Zugiehung der Inspectoren die Zeit und Art der lectionen, er wählt die bequemen und leichtesten Lehrmethoden, und sieht darauf, daß die eingeführte Ordnung unverbrüchlich beobachtet werde; er prüft mit Zugiehung der Inspectoren die anzunehmenden Lehrer, und versetzt die Lernenden nach dem Examen aus einer Classe in die andre.

§. 8. Der Director soll darauf achten, daß die Jugend mit gesunden Speisen versorgt werde, daß die Pädagogen, welche allezeit, jeder bey seiner Classe mit dem Tische seyn müssen, die Kinder anhalten, sich während dem Essen wohlansständig zu betragen, daß die größern den kleinern die Speisen vorlegen u. d. gl.

§. 9. Der Director hält die aus dem Kollegium allgemeiner Fürsorge zum Unterhalt der Schule abgelieferten Gelder, unter seinem Siegel in Verwahrung, und giebt dem Oekonom wöchentlich die nöthige Summe aus. Er untersucht die monatlichen Rechnungen des Oekonom, unterschreibt die über die Einnahme und Ausgabe geführten Bücher, und giebt darüber dem Kollegium allgemeiner Fürsorge

Zürsorge umständlichen Bericht ein. Die Verfertigung der Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe, und der einzugebenden Berichte, soll er zur Uebung wechselweise einigen der Zöglinge von der zweiten und dritten Klasse, oder einigen der erwachsenen Pensionairs auftragen.

§. 10. Uebrigens, soll der Director sich nie von der ihm anvertrauten Erziehungsanstalt entfernen, und im Fall, wenn einer der Inspectoren, Pädagogen oder Lehrer krank oder aus geschwändigen Ursachen abwesend ist, die Verwaltung ihres Dienstes andern auftragen, damit die Ordnung des Unterrichts auf keine Weise unterbrochen werde.

#### Von den Pflichten der Inspectoren.

Jeder Klasse der Zöglinge, wie auch den Pensionairs, wird ein Inspector vorgelegt. Die Wichtigkeit des Dienstes dieser Personen, erfordert, in den Wissenschaften die sie vortragen sollen sehr wohl erfahrene, dabei zur Erziehung der Jugend fähige und geschickte Leute. Sie sind verbunden, nicht nur gemeinschaftlich mit dem Director der Schule die lectionen und Lehrmethoden vorzuschreiben, sondern auch überhaupt für die gute und sorgfältige Erziehung der Jugend zu sorgen, und die Aufsicht über Lehrende und Lernende zu führen. Sie sollen die Kinder zum Fleiße anhalten, den Pädagogen und Lehrern aber nicht erlauben, mit denselben hart umzugehen, sondern vielmehr ein Bepspiel aller Tugenden zu geben, die sie den Herzen der Jugend einzuschößen verbunden sind; kurz, sie sollen mit allem Eifer für das Zunehmen der Kinder, sowohl in Kenntnissen und Wissenschaften, als in allen Tugenden



und guten Eitten Sorge tragen, und im Voraus alles abzumenden bemüht seyn, was einem oder dem andern dieser Zwecke hinderlich werden könnte. Dieserwegen müssen sie beständig in der Schule zugegen seyn, und neben dem Saal, worinnen sich die ihrer Aufsicht anvertraute Klasse der Kinder befindet, wohnen.

§. 2. Das Kollegium allgemeiner Fürsorge, wird bey der Wahl dieser Personen die größte Vorsicht anwenden, und niemand ohne gute Zeugnisse und ohne vorgedrigte genaue Prüfung, ob er allen Pflichten dieses Dienstes ein Gänge leisten könne, dazu annehmen.

#### Von den Pflichten des Oekonoms.

##### §. 1.

Der Oekonom der adelichen Schule, empfängt redlich von dem Director die zum Unterhalt der Schule nöthige Summe, und führt darüber ordentliche Bücher und Rechnungen: er erkundiget sich nach allem und sorgt für alles was zur Oekonomie des Hauses gehört, schafft alles nöthige zu rechter Zeit an, bemüht sich die Ausgaben so viel als möglich zu mindern, und verwalset sein Amt so, wie es einem braven und redlichen Manne gebühret.

§. 2. Das Kollegium allgemeiner Fürsorge wird zu diesem Dienst mit Zustimmung der Herrn Adelsmarschälle einen geschickten, ehrlichen, uneigennütigen, in der Wirthschaft erfahrenen Mann bestellen, welcher jederzeit nach Verlauf dreyer Jahre abgewechselt werden soll.

§. 3. Außer den monatlichen Rechnungen nach den Büchern der Einnahme und Ausgabe, welche dem Direc-

vor der Schule übergeben werden, hat der Oekonom jährlich nebst seinen Rechnungsbüchern eine von dem Director approbirte und unterschriebene General-Rechnung an das Collegium allgemeiner Fürsorge abzuliefern, welche im Beysein der Adelsmarschälle untersucht, und wenn sie ordentlich und richtig befunden worden, durch ein von den Gliedern des Collegiums und den Herren Adelsmarschällen unterschriebenes Zeugniß sogleich quittiret werden soll.

§. 4. Die Bibliothek, der Saal mit den Modellen, die Vorraths-Magazine, die Gebude, wie auch die Reinlichkeit und Ordnung im ganzen Hause, die Bewahrung derselben für Feuersgefahr u. d. gl. alles dieses wird der sorgsamten Aufsicht des Oekonoms übertragen; welcher so wie alle andre bey der adelichen Schule angestellte Personen, von dem Collegium allgemeiner Fürsorge eine umständliche Instruction über seinen Dienst, erhalten wird.

#### Von einigen andern bey der Schule angestellten Personen.

Außer den vorgenannten Personen wird das Collegium allgemeiner Fürsorge von dem tverischen Consistorio einen gelehrten und gottesfürchtigen Geislichen erbitten, welcher bey dem Morgen- und Abend-Gebet der Kinder zugegen seyn, und selbigen in der Religion Unterricht ertheilen wird. Der Doctor, Wundarzt, Chirurgus und Lehrling der Wundarzneykunst, welche bey der Gouvernements-Stadt in Diensten stehen, werden zugleich bey der Schule ihren Dienst verwalten, und dafür nach Befinden des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, eine besondere Besoldung erhalten. Bey dem Schulgebude



werden gülden Pfortner gehalten, die mit dem Pfortner der Gouvernements: Regierung gleiche Livree tragen sollen.

## Don den Strafen

### §. 1.

Alle Arten harter Strafen, und alle die gewöhnlich mit dem Namen Leibesstrafen belegt werden, sollen von unserer adelichen Schule entfernt seyn. Dieserwegen sollen die adelichen Kinder was auch immer ihr Vergehen seyn mag, niemals, die Aufwärter der Schule aber nie im Schulhause, mit Schlägen geüchtigt werden. Diese stricken werden, wenn sie weder durch Ermahnungen und Warnungen noch durch Abzug ihres Lohns gebessert werden können, abgeschafft, und sobald sie durch ihre anstößige Sitten der Jugend ein böses Beispiel geben, durchaus nicht in der Schule gelitten; für Verbrechen von einiger Wichtigkeit werden sie zur verdienten Bestrafung der Policey, für grobe Verbrechen, dem bürgerlichen Gerichte übergeben.

§ 2. Die Zöglinge und Pensionaire der Schule, sollen vor allen Dingen durch kluge Vorstellungen, für allem das unerlaubt und schimpflich ist, gewarnt und bewahrt werden. Geringe Versehen und Unvorsichtigkeiten, die in Betracht der jungen Jahre und der großen Zahl der in einem Hause zusammen wohnenden Kinder, häufig vorkommen können, sollen nicht als wichtig betrachtet, und nie mit harten Worten bestraft werden, hingegen sollen Lügen, Verleumdungen, Zänkereyen, Unfriede, Feindseligkeit  
und



und andre sittenverderbliche Laster nie ungestraft bleiben. Die Strafen sollen vorzüglich beschämend seyn, als z. E. Verbot auf einige Tage die gewöhnliche Uniform zu tragen; Beurtheilung am Struflische zu stehen und sich mit Brodt und Wasser zu befehlen, Arrest im eigenen oder einem besondern Strafzimmer und Entfernung von den Spielen und Vergnügungen der übrigen Kinder, und andre dergleichen Strafen, welche die Fehlenden beschämen und andre von gleichen Vergehungen abhalten können. Keine dieser Strafen, soll ohne Vorwissen des Directors der Schule auferlegt und vollzogen werden. Wenn aber alle diese Mittel bey einem Kinde nichts verschlagen, oder eines sich wichtiger Verbrechen schuldig macht, so soll darüber dem Collegium allgemeiner Fürsorge, oder wenn die Glieder desselben nicht versammelt sind, dem Herrn Gouverneur Vorstellung geschehen, um zur Besserung des Schuldigen frühe und zuverläßige Maasregeln zu nehmen.

#### Von den Prüfungen und Belohnungen der Kinder.

##### §. I.

Außer dem monatlichen, gleichsam häuslichen Examen, soll alle Jahr ein Hauptexamen im Befehln des Herrn Gouverneurs, der Glieder der Statthalterschafts Regierung, der Herren Adelsmarschalc und des Directors der Schule, nach gehöriger Zubereitung und mit einem gewissen ernsthaften Anstande veranstaltet und gehalten werden. Bey dieser Gelegenheit werden die Kenntnisse und Aufführung aller Schüler geprüft, und mit den, sowohl bey den öffentlichen als Privatexamen, über ihre Kennt-



nisse und Aufführung vorher erhaltenem in besondere Bücher eingetragenen Zeugnissen verglichen. Man wird bey dieser Gelegenheit die natürlichen Neigungen und Fähigkeiten der Kinder untersuchen, und sie durch gerechte Vorgege, die man den lobwürdigsten und fleißigsten vor andern erzeigt, zu größerm Fleiß und Eifer aufzumuntern bemüht seyn.

§. 2. Bey allen öffentlichen und Privatexamen soll man nicht nur den Fortgang der Lernenden in Kenntnissen und Wissenschaften, sondern auch ihr sittliches Betragen und ihre Neigungen mit der genauesten Aufmerksamkeit untersuchen, und solches jährlich umständlich in ein besonderes Buch eintragen; damit man durch Vergleichung ihrer Kenntnisse und sittlichen Eigenschaften, einen untrüglichen Schluß machen könne, wozu ein jeder von ihnen besonders fähig und geschickt sey.

§. 3. Beym Eintritt der Jünglinge in die letzte Klasse, um welche Zeit sie ihr 16tes Jahr antreten, wird ihr Unterricht zufolge einer beym Examen geschenehen genauen Prüfung ihrer Neigungen, mehr nach ihrer künftigen Bestimmung eingerichtet. Diejenigen welche sich dem Militär-Dienste widmen, werden von dieser Zeit an, außer andern einem wohlgezogenen Edelmann anständigen Wissenschaften, mit besonderm Fleiß in der Fortifikation und Tactik unterrichtet. Die übrigen, welche wegen ihrer Leibeskonstitution oder aus andern triftigen Ursachen in Civil-Dienste treten wollen, sollen vorzüglich aufgemuntert werden, sich gute Kenntnisse im Natur- und Völkerverrecht und in den Landesgesetzen zu erwerben; auch wird der Herr Gouverneur sie in den letzten Jahren ihres Aufenthalts

enthalt's in der Schule, den Präsidenten und Gliedern des Gerichtshof's und des Oberlandgerichts anvertrauen, mit welchen sie in die Gerichtssammlungen gehen, unter ihrer Anleitung das gerichtliche Verfahren beobachten, und selbst Sachen führen können.

§ 4. Zur Vermehrung des Fleißes und der Nach-eiferung der Lernenden, werden nach jedem jährlichen öffentlichen Examen, diejenigen die sich durch ihre erlangte größere Kenntniß und ihr lobwürdiges Betragen vor andern auszeichnen, mit Belohnungen beehrt; welche bey der ersten und zweyten Klasse der Zöglinge und bey den Pensionairs die diesen in Kenntnissen gleich sind, dem Wohlbefinden der beym Examen gegenwärtigen Personen überlassen sind. Von den Zöglingen der dritten Klasse und den Pensionairs die mit diesen gleiche Wissenschaften treiben, erhalten die sechs ersten, die sich vor allen andern hervorthun, silberbrodirte Nummern von ungleicher Größe mit einem Lorberkranz umgeben, die sie während ihres Aufenthalts in der Schule auf die Kleider aufgenäht, tragen können; diejenigen welche beym letzten Examen, ein Jahr vor ihrer Auslassung, für die Würdigsten erlanct werden, erhalten eben solche, mit Goldbrodirte Zeichen. Diese alle haben ein Recht auf Kosten der Schule zu reisen.

§ 5. Bey der Auslassung der Zöglinge und Pensionairs aus der Schule, giebt das Kollegium allgemeiner Fürsorge einem jeden ein Zeugniß über seine Aufführung, seine Sitten und erlangten Kenntniß in Künsten und Wissenschaften, welche Zeugnisse von allen Gliedern des gedachten Kollegiums, den Herren Adelsmarschällen und



dem Direktor der Schule unterschrieben, und durch Verwendung des Siegels des Kollegiums allgemeiner Fürsorge bekräftiget werden. Außer diesem wird das Kollegium allgemeiner Fürsorge sich durch den Kaiserlichen Statthalter mit einer allerunterthänigsten Bitte an Ihre Kaiserl. Majestät wenden, um für die in der twerischen adelichen Schule auf eigene oder allgemeine Kosten erzogene, und mit einem rühmlichen Zeugniß versehene Jünglinge eben diejenigen Vorrechte auszumürken, deren die in andern öffentlichen Schulanstalten erzogene junge Leute aus Allerhöchster Kaiserlicher Huld genießen, welche bey ihrem Eintritt in Militär- oder Civil- Dienste mit Officiers Charakter begnadiget werden.

#### Von der jährlichen allgemeinen Versammlung.

##### § 2.

Nach Endigung des jährlichen öffentlichen Examins, ladet das Kollegium allgemeiner Fürsorge laut dem 379 Punkt der Kaiserlichen Verordnung für die Statthaltertschaften, die Herrn Adelsmarschälle und den Director der Schule zu einer gemeinschaftlichen Sitzung ein, welche in den dazu ausgewählten Standen, so lange fortwähret, bis alle die Schule betreffende Sachen, geendiget sind.

§. 2. In dieser Sitzung, soll alles was die Schule von Zeit zu Zeit zu einer größern Vollkommenheit bringen kann, wie auch alle Vorstellungen des Directors zum Vortheile und zur guten Ordnung der Schule, in reifliche Erwägung genommen, und jeder Mißbrauch und Schaden auf die beste Art verhindert und abgestellt werden; man wird alle Mängel nach Möglichkeit verbessern und alle unzuweckmäßige oder  
über



überflüssige Veranlassungen abschaffen, damit die gute Absicht dieser Stiftung auf keine Weise gehindert noch verabsäumt werde.

§. 3. In dieser Sitzung soll der Director der Schule, von der Ausführung, der Geschicklichkeit und dem Fleiße aller zur Erziehung der Jugend oder zu andern Diensten bey der Schule angestellten Personen, umständlichen Bericht abstatten, nach dessen aufmerkamer und vorsichtiger Erwägung, man diejenigen die sich, mit Treue und Eifer, und mit dem glücklichsten Erfolg, die Erziehung und den Unterricht der Jugend, oder die Beobachtung anderweitiger ihnen aufliegender Pflichten, angelegen seyn lassen, durch ruhmvolle Zeugnisse, Vermehrung der Besoldung und andre Belohnungen vor andern unterscheiden, und beständig bey der Schule zu behalten bemüht seyn wird. Ungeschickte, unordentliche, fahrlässige, vor allen aber lasterhafte Leute, sollen durchaus nicht bey der Schule gelitten, und sobald man von ihrem übeln Charakter überzeugt ist, von ihrem Dienste abgesetzt werden.

§. 4. In dieser Sitzung fordert man von dem Director der Schule umständlichen und genauen Bericht, von der im Schulhause beobachteten Ordnung und von allem was den Unterhalt der Kinder betrifft; ferner, von der Art und Beschaffenheit des Unterrichts, von den eingeführten bequemen und nützlichen Lehrmethoden zc. und sorget dafür daß nichts diesem bestätigten Plan zuwieder geschehe.

§. 5. Die Versammlung untersucht, die von dem Director der Schule unterschriebene jährliche Rechnung und Rechnungsbücher des Oekonoms. Wenn sich in selbigen alles richtig und übereinstimmend findet, so wird die



Einnahme und Ausgabe der Schule extractweise in das Hauptbuch des Collegiums allgemeiner Fürsorge eingetragen, und die Rechnung des Oekonoms quittirt; die Bezeugen dieser Rechnung werden ins Archiv des Collegiums niedergelegt.

§. 5. Hierauf berechnet man, ob die im verfloffenen Jahre eingeflossene baare Summe, zum Unterhalt der Schule im künftigen Jahr, hinreichend seyn werde. Findet man, daß diese Summe nicht hinlänglich sey, so beschließt das Collegium sogleich durch gemeinschaftliche Uebereinkunft, wie viel Geld, nach Abgabe des vorangeführten Schlußes des wohlgeborenen Adels, zum Unterhalt der Schule in dem angetretenen Jahre unumgänglich nöthig sey, und dem Collegium allgemeiner Fürsorge eingeliefert werden müsse. Unterdessen wird das Collegium die fehlende Summe aus seinen eigenen Einkünften, als ein Anlehn für den Adel der Statthalterschaft, auslegen.

§. 6. Diefem zufolge werden die Herren Adelsmarschälle dafür sorgen, daß der Uebereinkunft der Glieder des Collegiums allgemeiner Fürsorge gemäß, die auf jeden Erbherrn der tverischen Statthalterschaft, nach der Zahl seiner Erbbauern zum Unterhalt der Schule berechnete Gelder, ohne allen Verzug, an das Collegium allgemeiner Fürsorge, oder an die Kreisrentmeister der Statthalterschaft eingesandt werden, um auf solche Art allen Unordnungen und Verwirrungen vorzubauen, die durch Mangel und Versäumniß bey unserer Erziehungsanstalt entstehen könnten.

Limosin Tutolmin.

Пѣшеходца Василья Григоровича - барскаго-пла-  
 ни-албова к. к. путешестве въ святыхъ мѣ-  
 стахъ к. к. в. л. Des Fußgängers Basili Grig-  
 gorowitsch Barski: Plaki - Albow, eines gebor-  
 nen Kiewers und anchtiachischen Mönchs, Rei-  
 sen zu den heiligen Oertern in Europa, Asia und  
 Afrika vom Jahr 1723 bis 1747; von ihm selbst  
 beschrieben, und gegenwärtig auf Kosten Sr.  
 Durchlauchten des Fürsten Grigorii Alexandro-  
 witsch Potemkin zum gemeinen Nutzen im Druck  
 herausgegeben von dem Hofrath Basili Kuban.  
 Gedruckt bey der Kaiserlichen Akademie der Wis-  
 senschaften 1779, 102 Bogen in 4.

Der Inhalt dieses Werks, ist mit wenigen Worten  
 folgender:

**U**nter Pilger ging im Jahr 1723 aus Kiew nach Polen,  
 und wünschte seine Studien in der Jesuiten-Akademie  
 in Lemberg fortzusetzen. Er fand daß man ihn seiner Re-  
 ligion wegen anfeindete, sahste den Entschluß alle heiligen  
 Oerter zu besuchen, und machte sich nach einem kurzen Auf-  
 fenthalt auf gedachter Akademie im Jahr 1724 zu seiner  
 weiten Reise auf den Weg. Er ging durch Ungarn über  
 Wien nach Italien. Hier besuchte er zuerst das heil. Haus  
 der Jungfrau Maria, welches nach der catholischen Legende,  
 die heil. Engel aus Nazareth nach Loretto transportirt  
 haben. Hierauf besuchte er die Reliquien des heil. Niko-  
 las, wurde in Barletto am Fieber krank, verlor seine  
 Pässe und mußte daselbst einige Zeit verweilen, bis seine  
 Sache untersucht worden und er zur weitem Reise Erlaubniß  
 erhielt. Aus Barletto ging er nach Neapolis, Rom, Flo-



rens, Benedlg, u. s. w. Er besah und beschrieb alle  
 Merkwürdigkeiten, besonders die Klöster, Kirchen und  
 Reliquien dieser Orter, und reiste im März 1725 zu  
 Schiffe aus Venedig nach Korfu, um den daselbst be-  
 findlichen Reliquien des heil. Eplridon einen Besuch ab-  
 zuflatten. Aus Korfu reiste er sich nach Zefalonia,  
 Zante, und endlich nach Epios, wo er den Patriar-  
 chen Ebrisinph von Jerusalem antraf und einige Zeit bei  
 ihm verweilte. Aus Epios schiffte er nach Saloniki, von  
 da er die Klöster auf dem Berge Athos besuchte. Im  
 Herbst 1726 ging er mit andern Pilgern nach Jerusa-  
 lem, besuchte das heilige Grab und alle berühmte Klöster  
 und Orter in Palästina. Im folgenden Jahr ging er  
 zu Schiffe nach der Insel Cypern, und aus Cypern wei-  
 ter nach Kahlé, und nach Kairo in Egypten, wo er  
 den Patriarchen Kosmus von Alexandrien besuchte. Aus  
 Kairo ging er über Suez und Kairo ins petrische Ara-  
 bien zum Berge Sinal, wo er den Konstantinopoli-  
 tanischen Patriarch Jeremias antraf. Er kam im Junius  
 nach Kairo zurück, ging im Jahr 1729 zum zweytenmal  
 nach Jerusalem, und durchreiste ganz Syrien, wo er sich  
 bis zum Jahr 1731 besonders auf der hohen Schule zu  
 Tripolis aufhielt. Nach diesem besuchte er fast alle Inseln  
 im Archipelag. Im Jahr 1734 wurde er von dem an-  
 tiochischen Patriarch Silvester zu Damaskus zum Mönch  
 eingeseget, erhielt aber von selbigem Erlaubniß, sich nach  
 der Insel Patmos zu begeben, um an demselben Ort wo  
 der heilige Johannes seine Offenbarung geschrieben hat, sich  
 durch fleißiges Studiren eine tiefere Einsicht in die Geheim-  
 nisse der Gottesgelahrtheit zu erwerben. Er hielt sich von  
 dem Jahr 1735 bis 1743 gewöhnlich auf Patmos auf,

besuchte



Besuchte aber auch zwischen ein alle Klöster auf der Insel Eppern, die er umständlich beschrieb. Aus Patmos wurde er im Jahr 1743 von dem russischen Residenten im Konstantinopel Herrn Beschndrowski, nach dieser Hauptstadt des türkischen Reichs berufen, wo er im Sommer des folgenden Jahres ankam, und sehr freundschaftlich aufgenommen wurde. Im Jahr 1744 reiste er durch Vorschub des gedachten Residenten zum zweitenmale nach dem Berge Athos, dessen Klöster er bey dieser Gelegenheit genauer untersuchte und umständlich beschrieb. — Hier endiget sich die hinterlassene Reisebeschreibung unsers Pilgers; seine übrigen Schicksale bestanden nach einer von dem Herausgeber mitgetheilten Nachricht in folgendem. Er durchwanderte im Jahr 1743 Epirus, Livadien und Kreta, und kam um die Mitte des Jahres 1746 wiederum nach Konstantinopel, wo indessen sein Freund der Resident Beschndrowski verstorben war. Der neue Resident würdigte unsern Pilger nicht nur keiner besondern Aufmerksamkeit sondern ließ ihn auf verschiedene wieder ihn geschwebene Anklagen oder Verdächtigungen, unter Wache setzen, und machte Anstalten, ihn mit dem ersten Schiffe über das schwarze Meer nach Russland zurück zu schicken. Weil aber indessen die Unschuld des Pilgers bekannt wurde, erhielt er Erlaubniß auf eine seinem Wunsche und seiner Ehre anständigere Art, in sein Vaterland zurück zu kehren. Er ging zu Fuß durch Rumänien, Belgarien, die Wasachen, Moldau, und Polen; er kam am 2ten September in Kiew an, und starb 35 Tage nach seiner Ankunft, an einer Krankheit die mit einem starken Anschwellen der Füße anfang, im 46sten Jahr seines Alters.



Zur Probe der Gedankenrichtung und des Vortrags  
unseres Pilgers, mag folgende Stelle seiner Reisebeschrei-  
bung dienen.

**Beschreibung des dem heiligen Pantaleimon geweihten, sogenann-  
ten russischen Klosters auf dem Berge Athos.**

„Am 29ten Oktober 1729 langte ich vor der Abend-  
messe in dem russischen Kloster an, und begrüßte die Mön-  
che aus unserer Gegend. Wir freueten uns mit einander;  
sie nahmen mich als einen Fremdling mit Liebe auf, und  
dankten mir für meinen Besuch und für die viele Mühe die  
ich desfalls über mich genommen hätte. Sie baten mich, ich  
möchte in ihrem Kloster bleiben, oder wenigstens einige  
Tage bey ihnen verweilen. Ich blieb ihnen zu Liebe drey  
Tage bey ihnen; beobachtete ihre Ordensregeln, sang und  
las alle Tage mit ihnen und fand daß sie mit mir und mei-  
nem Betragen, sich alle sehr zufrieden bezeigten. Ihre  
Regeln und Ordnungen, die sie in der Kirche und in ih-  
ren Zellen beobachteten, sind denen gleich die man in an-  
dern gleichischen Klöstern beobachtet, und ganz anders als  
unsre russischen, wie ich solches bey Beschreibung des ersten  
bolgarischen Klosters erwähnt habe. Ihr Kloster ist nicht  
groß, aber anmuthig, und schön gebaut, obgleich es sehr  
verfallen ist, weil es viele Jahre leer gestanden hat, und  
niemand sich der Nothdurft desselben annimt. Es liegt  
vor allen übrigen dasigen Klöstern in der lieblichsten und  
schönsten Gegend auf der Spitze des Berges. Das Land  
umher ist weich und fruchtbar, und das Kloster ist mit ei-  
nem großen Walde umgeben, in welchem sehr viele Holz-  
arten zu verschiedenem Gebrauche der Mönche befindlich sind.  
Besonders findet sich in selbigem eine Menge fruchtbarer  
Bäume

Bäume; als Kasanen, Lorberbäume und viele andre. Die Kirche ist wie die Kirchen aller übrigen dafigen Klöster schön, mit Kupfer gedeckt, inwendig mit Marmor und von unten bis oben zu mit Malereien und Bildern geziert; sie ist aber sehr alt, und an vielen Stellen verfallen und beschädigt; niemand nimmt sich ihrer an. Die Wohnung der Mönche ist geräumig und mit vielen Bildern der Heiligen versehen, man hat sehr schönes süßes und helles Wasser und in Betracht der Lage und Beschaffenheit der Gegend alles was zum schönen Kloster gehört; nur daß es sehr arm ist, und die Mönche sich mit vieler Mühe kaum ernähren können. Zwar zeigen die alten Schriften, daß dieses Kloster vorzeiten schöne Ländereien und Dörfer besessen hat, aber dieses alles ist in fremden Händen, weil niemand weder seine Zunge noch Hand zum Besten desselben gebrauchen will. Die Patronen und Äbte dieses Klosters, sind wie man mir gesagt hat, beständig Griechen oder Bulgaren, und nie gebornes Russen gewesen. Es kommen wenig Russen dahin, und die wenigen die zuweilen dahin wallfahrten, laufen bald davon, wie wilde Fiegen oder Genssen; und dieses deshalb (ich spreche die Wahrheit lieber Leser) weil sie keinen Glauben haben.

Unsere Russen können weder in diesem noch in irgend einem andern Kloster des Berges Athos lange bleiben, es sey dann, daß sie den dafigen Mönchen, in Leiden und Geduld nachahmen wollen. Unsere Mönche in Russland, leben in ihren Klöstern wie die Heiligen im Paradiese. Sie haben alles im Ueberfluß, thun sich gütlich, und bekümmern sich um nichts, als ihre ewige Seeligkeit, weil sie Dörfer und Untertanen haben, die alles besorgen



was dem Kloster nöthig und zuträglich ist. Die Mönche des Berges Athos aber haben nichts von ihren Gütern, die in der Türken Hände sind; die armen Mönche arbeiten Tag und Nacht für sich im Schweiß ihres Angesichts. Am Tage graben sie die Erde, oder binden Weinreben auf, oder fden Weigen, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen; in der Nacht beschäftigen sie sich mit Gebet, und mit häuslicher Handarbeit. Dieserwegen eilen unsre Russen, denen die Arbeit des Landbaues nicht anstehet, bald davon. Die Sache läßt sich aber nicht ändern, weil die Mönche sich daselbst von ihrer Handarbeit nähren, und noch dazu den Türken Tribut geben müssen. Sie bezoglen ansehnliche Summen, um nicht aus ihrem Kloster, das in einer paradisisch-schönen Gegend liegt, vertrieben zu werden. Ich fand in dem russischen Kloster überhaupt nur vier Mönche, zwey Russen und zwey Bolgaren; der Abt war ein Bolgar. Sie besitzen eine Mühle und einige abgesonderte wüste Plätze, haben aber wenig Einkünfte davon, und nähren sich wie sie können und wie ihnen Gott hilft. Ich hielt mich aus Liebe für unsre russische Mönche; und aus Mitleid über die Armuth des Klosters drey Tage lang darinnen auf, nach diesem setzte ich meine Reise fort, und kam zu einem andern Kloster 2c. 2c.



✦—————✦

## Politische und andre Neuigkeiten.

Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät, Selbstherrscherin von  
ganz Rußland aus dem dirigirenden Senat  
zu jedermans Wissenschaft.

Ihre Kaiserliche Majestät haben durch einen Allerhöchsten eigenhändig unterschriebenen Befehl an den Senat vom 6ten November allergnädigst zu verordnen geruhet: Es soll allen hiesigen Gold- und Silberarbeitern erlaubt seyn, ihre Arbeiten, niedriger als nach der durch einen Befehl vom 13ten Februar 1700 verordneten 84sten Probe, aber nicht unter der 72sten Prot.:, höher aber nach eigenem Belieben, zu verfertigen; übrigens soll in Absicht des Schmelzens und des Stempels nach den vorigen Verordnungen verfahren werden. Kleine Sachen, die weniger als ein Loth wiegen, dürfen auch die gedachte Probe nicht halten, müssen aber zur Bezahlung der Abgabe in der Probierkammer angezeigt werden. Diese letztern Sachen werden gar nicht gestempelt, müssen aber mit den Anfangsbuchstaben des Meisters, der sie verfertigt hat, bezeichnet seyn. Welches hiemit zur Nachricht und Befolgung von dem dirigirenden Senat bekannt gemacht wird.

Das Original ist vom  
dirigirenden Senat un- (L. S.)  
terschrieben.

gedruckt in St. Peters-  
burg vom Senat den  
25ten Novemb. 1779.



Den 24ten November wurde das Namensfest Ihre Kaiserlichen Majestät, den 30ten desselben Monats das Ritterfest des St. Andreas: Ordens, und am 12ten December das Geburtsfest Er. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Alexander Pawlowitsch, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten bey Hofe begangen. Am erstem Tage wohnten Ihre Kaiserlichen Hoheiten Vormittags dem Gottesdienst in der Hofkapelle bey, die Mittagstafel war in den Zimmern Ihre Kaiserlichen Hoheiten, des Abends war in Gegenwart Ihrer Kaiserlichen Hoheiten Ball in der Gallerie. Am zweiten Tage wohnten Ihre Kaiserl. Majestät und Er. Kaiserl. Hoheit der Großfürst nebst dem Hofstaat und den Rittern des Andreas: Ordens dem Gottesdienst bey, zu Mittage speiseten Ihre Kaiserliche Majestät mit den Ordens:Rittern an einer Tafel von 13 Couverts, des Abends war in Gegenwart Ihrer Kaiserl. Hoheiten Ball in der Gallerie. Am dritten dieser seltsamen Tage, verflüchten sich Ihre Kaiserlichen Majestät und Ihre Kaiserlichen Hoheiten zum Gottesdienst nach der Hofkapelle, speiseten hierauf nach Annahme der gewöhnlichen Glückwünsche, an einer Tafel von 36 Couverts und waren des Abends bey einem Ball in der Gallerie zugegen.

Am 8ten December wurde von dem Adel der kalugischen Statthalterschaft ein Landtag, in der Gouvernementsstadt eröffnet, um nach Verlauf dreym Jahre nach der ersten Einrichtung dieser Statthalterschaft, neue obrigkeitliche Personen auf folgende drey Jahre zu wählen, und andre zum Nutzen der Gesellschaft gereichende Einrichtung zu treffen. Die Anzahl des zu dieser Feierlichkeit versammelten Adels bestand aus 348 Personen. Um eben diese Zeit wurde die neue Wahl der kalugischen Stadtoberkeiten veranstaltet.

Im verfloffenen 1779ten Jahr sind in Kronstädtschen Hafen überhaupt 705 Schiffe eingelassen; nemlich: 314 englische, 119 holländische, 65 dänische, 48 aus Lübeck, 43 schwedische, 42 aus Rostock, 34 preussische, 14 russische, 9 portugisische, 7 spanische, 4 aus Stralsund, 3 aus Hamburg, 3 Danziger. Von diesen Schiffen überwintern 7 in St. Petersburg und zwey in Cronstadt.



Verzeichniß der Waaren die im Jahre 1779 auf  
brittischen Schiffen aus St. Petersburg  
ausgeführt worden.

Eisen	• • • 1839299 Pud.	Wach	• • • 782 —	Werk	• • • 379 —
Reiner Hanf	• 1386365 —	Salz	• • • 226010 —	Harz	• • • 790 —
Muschel	• • 91703 —	Mit Eisen	• • • 14609 —	Pferdepaar	• • • 701 —
Halbrein. Hanf	• 54093 —	Mit Seide	• • • 899 —	Seife	• • • 468 —
Hanf, Cobille	• 36537 —	Speer	• • • 42082 —	Groblin. breit	• 146289 —
12bündiger Flachß	• 150419 —			Grobl. schmal	• 313649 —
9bündiger Flachß	• 7559 —			Breite Leinwand	• 45042 —
6bündiger Flachß	• 524 —			Schmale Leinw.	• 475286 —
Flachß, Cobille	• 3801 —			Packleinwand	• 744487 —
Hausenblase	• • • 1356 —			Drilling	• • • 23212 —
Borsten	• • • 9422 —			Stammischt.	• • • 20927 —
Wach	• • • 782 —			Kaventuch	• • • 69390 —
Salz	• • • 226010 —			Segeltuch	• • • 558 —
Mit Eisen	• • • 14609 —			Dielen	• • • 108402 —
Mit Seide	• • • 899 —			Matten	• • • 19000 —
Speer	• • • 42082 —			Leinfaat	• • • 139213 —





Die Nachrichten des Kaiserlichen Erziehungshauses für den verfloffenen Oktober Monat, enthalten unter andern folgende Anzeigen :

„Da das Kaiserliche Erziehungshaus in Erfahrung gebracht hat, daß ohnerachtet des bey selbigem zum allgemeinen Besten des Publikums errichteten Lombards, viele Nothleidende, aus Unwissenheit zu gewissenlosen Wucherern ihre Zuflucht nehmen; so hält es für seine Pflicht, die Einrichtung des gedachten Lombards nochmals zur allgemeinen Wissenschaft befohlen zu machen. — Ein jeder ohne Ausnahme, kan auf sein im Lombard eingebrachtes Pfand, nach einer billigen Schätzung desselben, Geld erhalten, und bekommt zur Sicherheit desselben ein Billet auf drey, sechs, neun, oder zwölf Monate. Das Pfand kan jederzeit vor Verlauf des bestimmten Termins, und noch drey Wochen nach dem verfloffenen Termin eingelöst werden. Nach diesem wird das Pfand in öffentlicher Auction verkauft, und das daraus über die Pfandsumme gelösete Geld dem Eigenthümer des Pfandes ausgeliefert.

„Unter andern ist bey der Verwahrungsbank des Erziehungshauses folgendes Schreiben eingekommen: Ich \* \* übersende hiebey dem Kaiserlichen Erziehungshause tausend Rubel, welche ich zum Vortheil meiner Neflin \* \* welche jetzt ein Jahr und 8 Monat alt ist, in der Verwahrungsbank niederlege. Dieses Kapital soll so lange liegen bleiben, bis es durch die Zinsen und Zinsen von Zinsen zu 4000 Rubel angewachsen ist. Nach diesem soll meine Neflin die Zinsen von ihrem Kapital genießen, bis sie ihr 25stes Jahr erreicht hat, worauf ihr das Kapital



aus der Bank zu nehmen freyſtehet; nur muß bey dieſer Gelegenheit ein von ihrem Beichtvater und zweyen zuverläßigen Zeugen unterſchriebenes Zeugniß eingebracht werden, daß ſie dieſes Kapital freiwillig und von niemand gezwungen zurüknehme. Stirbt meine Neffin vor der beſtimmten Zeit, ſo ſoll dieſes zu 4000 Rubel angewachſene Kapital ihren Brüdern zu gleichen Theilen, ausgeleſert werden ꝛ.



Der Großbritanniſche Geſandte am Heſigen Hofe hat über Kamſchatka Nachricht von dem berühmten Kapitein Cook erhalten, datirt von einer nahe an den amerikaniſchen Ufern liegenden Inſel Unalaſſka, wo dieſer durch ſeine vorigen Reiſen um die Welt ſo bekannte Seefahrer, ſich in vorigen Herbit aufgehalten hat. Zu gleicher Zeit iſt ein im verfloſſenen Junius aus dem amatschatskiſchen Hafen datirter Bericht des Kapitein Klerk eingelaufen mit der unangenehmen Neuigkeit, daß gedachter Kapitein Cook im Anfange des verfloſſenen Winters von den Einwohnern einer von ihm entdeckten nördlichen Inſel erſchlagen worden.

## Auszug aus der zu St. Petersburg beobachteten Witterung und Luftbegebenheiten.

November 1779.

Die größte Höhe des Barometers 28, 11. den 30sten um 6 Uhr Abends.

Die kleinste Höhe des Barometers 26, 88. den 23sten um 4 Uhr Nachmittags. Folglich der Unterschied  $1\frac{1}{2}$ , und das Mittel 27, 50, die mittlere Höhe aber 27, 66 oder 27, 3oll.

Die größte Kälte  $178^{\circ}$ , nach Reaumur 15 Grad unter 0, den 19ten Abends; die mittlere Kälte des Morgens und Abends  $156^{\circ}$ , das ist nach Reaumur 3; Grad unter dem Gefrierpunkt  $\alpha$ . Das Thermometer stand an 4 Tagen tiefer als  $170$ : es war an 7 Tagen zwischen 160 und 170, an 8 Tagen zwischen dem Gefrierpunkt 150 und 160 und an 11 Tagen fiel es nicht einmal bis zum Gefrierpunkt 150 herunter.

Die geringste Kälte  $141^{\circ}$ , nach Reaumur  $4\frac{1}{2}$  Grad über 0, den 11ten und 12ten Abend, so wie auch den ganzen Nachmittag von 13ten: die mittlere Kälte um Mittag  $152^{\circ}$ , das ist nach Reaumur 1 Grad unter dem Gefrierpunkt 0. Das Thermometer stieg an 16 Tagen höher als der Gefrierpunkt 150. An 7 Tagen kam es zwischen 160 und 50; an 6 Tagen zwischen 170 und 160 und den 20sten kam es nicht über 170 Grad an.

Stürmisch: den 6ten, 7ten, 8.; 8ten, 23sten SW.

Windig: den 3ten, 5ten, 9ten, S.; 10ten, NB; 19ten, ND; 20sten, 21sten, D.; 26sten, SW.

Es war kein ganz heiterer Tag in dem ganzen Monat. Ganz bedeckte Tage waren 22: den 1sten, 2ten, 3ten, 4ten, 6ten, 7ten, 9ten, 11ten, 12ten, 13ten, 14ten, 15ten, 16ten, 17ten, 18ten, 21sten, 22sten, 23sten, 24sten, 26sten, 27sten, 30sten. Nebel an 6 Tagen: den 12ten, 22sten, 24sten, 24sten, 27sten, 29sten.

Es regnete an 9 Tagen: den 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten, 12ten, 23sten, und in Menge den 12ten. Es schneite an 18 Tagen, den 1sten, 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 9ten, 11ten, 13ten, 20sten, 21sten, 22sten, 23sten, 25sten, 27sten, 28sten, und in Menge den 16ten und 17ten. Die Höhe des in diesem Monat gefallenen Regen- und Schneewasser beträgt  $\frac{9}{100}$  Pariser Zoll.



## An die geneigten Leser des St. Petersburgischen Journals.

### Zum Beschluß des achten Bandes.

Dieses Journal ist ohne umständliche Vorrede in die Welt getreten, und hätte auch süglich sein vierter Lebensjahr ohne Nachrede beschließen können. Da mich aber jetzt gewisse Umstände, zwar nicht zwingen, aber veranlassen, mich als Herausgeber desselben zu nennen, so finde ich für nöthig, mich vorher mit meinen Freunden, dießen Lesern und Beurtheilern, auf ein paar Minuten über die Entstehung dieses Werkchens, über seinen Plan und dessen Ausführung treulich zu unterhalten.

Es giebt in unsrer politisch, gelehrten Welt, Leser, Beurtheiler u. d. d. die ein Buch nur so lange gut, oder die Ausübung eines Unternehmens nur so lange entschuldigend, auch wohl gar lobenswerth finden, bis sie wissen, an wem sie sich zur Uebung ihrer feinem Urtheilskraft, zu halten haben. — Es giebt andre, die in der Lage der Sachen und Personen Entschuldigungen suchen, und finden, um zu erklären, warum ein Unternehmen, welches ihrer Meinung nach, besser ausgeführt werden sollte, nicht besser ausgeführt werden kan. Beyden stelle ich hiemit ihren Mann vor, ich liefere beyden Stof zu guten und bösen Urtheilen, und werde es übrigens sehr gerubig abwarten, ob der entschuldigend belohnende Blick meiner Freunde, mit mehr Vergnügen, oder die sauerfüßen Complimente meiner Nichtfreunde (von eigentlichen Feinden wüßte ich nichts) mit mehr Mißvergnügen machen werden, oder ob eins dem andern die Wage halten kan. Wenigstens geniesse ich nebenbey das Vergnügen, nach einem vierjährigen Stillschweigen, einmal mit einem ganzen Publikum von mir selbst zu sprechen, welches doch immer keine Kleinigkeit sey

from muß. Auch trete ich durch dieses freye Bekenntniß zu den bewußtlich sehr ansehnlichen Corporation derjenig:n Personen, die in Schriften oder Gesellschaften gerne von ihrem ich sprechen, und hoffe, daß alle werthe Herren und Freunde, denen ihr Bewissen sagt, daß sie zu dieser Junft gehören, mich wie billig in Schutz nehmen werden; welches dann die Zahl meiner Parrochien stark vermehren könnte.

Angenehme und unangenehme Empfindungen, sind in unserer Unterwelt so unausbleiblich, und so unzertrennlich mit einander verbunden, daß es oft Thorheit seyn, und die Masse der schuldlosen Freuden der Sterblichen sehr vermindern würde, wenn man sich jeden angenehmen Genuß, wegen einer besorgten allezeit möglichen unangenehmen Folge desselben, versagen wollte. Zudem bin ich stark überzeugt, daß man in jedem Stande und Verhältniß des Lebend, sich manched unangenehme Gefühl ersparen könnte, wenn man die in der Welt sehr häufigen Lustgescheubia ansieht, und nicht aus Einfalt, Stolz oder Unvorsichtigkeit, jedem Lustschmerz unter die Hellebarde laufen wollte. Sollte jemand z. E. Beruf fühlen, zu beweisen, daß in einer andern Verbindung der Dinge, ein weit besseres Petersburgisches Journal und ein weit besserer Herausgeber desselben möglich gewesen wäre, so erbreite ich mich freiwillig zu seinem Sekundanten, und will ihm diesen Beweis gerne bis zur mathematischen Gewißheit bringen helfen. —

Die Entstehung des petersburgischen Journals datirt sich von der deutschen Uebersetzung der Kaiserlichen Verordnungen zur Verwaltung der Stabsalterschaften des russischen Reichs. Ich urtheilte bey dieser Gelegenheit, nach meiner eigenen Empfindung, wie nothwendig, nützlich und angenehm es unserm russisch-deutschen Publikum seyn müste, von den wohlthätig-



großen Anordnungen unserer huldreichsten Monarchin und andern Sachen, die es so nahe angehen, wenigstens zuverlässigere Nachrichten zu haben, als ihm bis dahin, theils ungewisse oder schiefgeleitete Berichte aus fremden Ländern, theils hiesige, oft aus dem russischen ins undeutsche übersezte Aufsätze, gemähren konnten. Ich zweifelte nach meiner eignen Empfindung nicht, daß Deutsche, die in Rußland leben, Rußland für ihr Vaterland erkennen und als ihr Vaterland lieben, eine Schrift begünstigen würden, die ein kleines Magazin für die alte und neuere Geschichte dieses Reichs, und für allerhand Merkwürdigkeiten, in der gegenwärtigen russischen gelehrten, politischen und bürgerlichen Welt werden konnte. Diese und dergleichen Betrachtungen veranlaßten die erste Idee zu einer petersburgischen deutschen Monatschrift, die, um sichern Bestand zu haben, verschiedene Sammlungen hiesiger Lese in ihr Interesse ziehen, und aus dieser Ursache ihren Plan merklich ausdehnen mußte.

Mein Unternehmen fand Beförderer, Freunde und Söhne, von welchen einige es mit leistungswürdigen Beiträgen beehrten, andre es, mit Kenners- oder Freundes Rine, ihres Beyfalls würdigten. Ich bediene mich dieser Gelegenheit, selbigen insgesammt in meinem und unsers Publikums Namen verbindlichen Dank abzustatten; wozu ich mich, besonders in Absicht der erstern, um so mehr verbunden erachte, da es das einzige war, was sie von ihren patriotisch- freundschaftlichen Bemühungen erwarten konnten.

Das St. Petersburgische Journal ist nun seit vier Jahren ununterbrochen fortgesetzt, gesucht und gelesen worden; ein Glück, welches, bis jetzt noch keine in Rußland auf Privatkosten herausgegebene periodische Schrift gehabt hat. Dieses bringt mich auf die Vermuthung, daß Plan und Ausführung desselben opngeseht

so gründen, nicht wie sie nach dem geistigen Ideal eines vom Schauplatz entfernten Denkers seyn könnten, sondern wie sie nach der Lage der Sachen seyn konnten und mußten. Ich will hiemit nicht Mängel und Auswüchse vertheidigen, oder behaupten, daß dieses Werkchen aus bloßer Achtung fürs Publikum nicht besser gerathen ist: nur möchte ich, daß man in vielen Fällen Unkraut und Weizen mit einander wachsen lassen muß, bis zur Erndtzeit, weil das gar zu frühe und häufige jäten beides zu Grunde richten würde. Ohne zu erwähnen, daß manches vermeinte Unkraut in der Haushaltung guten Nutzen hat, denke ich in Rücksicht auf unsern Fall, daß es in der deutschen gelehrten Welt Schmirer und Sackler genug gebe, die, jeder nach dem Bedürfniß seiner Gegend, den reinen Weizen in ihre Scheuren und Speicher auffammeln können und mögen, welches denn auch zum Theil schon geschehen ist. Hat doch neulich ein Reisender ein ganzes Buch aus unserm Journal zusammengeschrieben, und solches mit etwad eigener Weißheit und wenigstens eben so viel Lorbeil verbrämt, der gelehrten Welt als eine der schönsten Karibden-Sammlungen bekannt gemacht.

Ich habe hier zu Lande manche kluge und unkluge Beurtheilung meines Unternehmens angehört, einige genutt, die mehrertheil aber, wie leicht zu errathen, nicht nutzen können oder nicht wollen. Von ausländigen gelehrten Urtheilen ist mir wenig zu Händen gekommen; man hat mir aber gesagt, daß einige brave Männer unser in allen Ehren erwähnen, andre nicht minder brave Männer, die aber unsre hiesige politisch, gelehrte Producte weniger begünstigen, manche Fehler und Mängel bemerkt, aber doch zum Schlußkompliment erklärt haben: dieses Journal könne und werde einigen Nutzen stiften. Auch gut! — Es würde überall wenig geschehen, wenn man nichts, als was großen Nutzen stiften kan, unternehmen wollte. Da ich selbst, wie man oben  
und



und unten des mehren ersehen wird, für dieses mein Pflaßkind keine Affensieds habe, so würde es wenigstens thöricht seyn, mit jemand darüber zu janken, daß er Fletzen und Gebrechen an selbigem sieht oder zu sehen glaubt, die ich nicht beobachtet oder gar für Schönheitspflästerchen gehalten hatte. Indessen kan ich bey einer so guten Gelegenheit nicht unterlassen, eine Anmerkung, die ich oft, nicht hauptsächlich zu meinem Bebus, in Gedanken gemacht habe, laut heraus zu sagen. Es scheint mir, daß manche gelehrte Männer der deutschen Recensenten-Republik, bey ihren Urtheilen über verschiedene in Rußland herausgegebene deutsche Werke, sich nicht völlig von dem Ding, das man Vorurtheil des Orts zu nennen pflegt, freymachen können. Sie scheinen anzunehmen, daß jedes in Petersburg, Moskau und Kesseland gedruckte deutsche Buch, eigentlich für Berlin, Leipzig und andre deutsche Städte gedruckt sey und finden alsdan ganz natürlich, vieles überflüssig, vieles zu umständlich, vieles zu undeutlich gesagt, u. s. w. Wenn man aber bedenkt, daß das russische Reich, seit sehr langen Zeiten, viele tausend deutsche Einwohner zählt, von welchen die mehresten kein ander Vaterland kennen, und, Sprache und Religion zugehommen, mit Leib und Seele Russen sind; so läßt sich daraus leicht folgern, daß diesen vieles nützlich, merkwürdig oder unterhaltend seyn und scheinen könne, das in Deutschland wenige oder niemand interessirt; und umgekehrt. Wie wenig fällt's in Petersburg und Moskau auf, „daß eine Urkunde von Heinrich dem Löwen das und das Kloster, und eine von Albert dem Bär die und die Burg betreffe; „daß das Oberrhein R. nicht nahe an der Elbe sondern näher an der Rulde liege, ferner „daß der gräßlich“ „ „ „ „ Gesandte an dem und dem Tage in Regensburg zu Rath aufgefahren sey, oder ein Impressum sub rubro“ „ „ an Dominos catholicos vertheilt habe; „daß Herr Discomus R. über das Dictum“ „ „ gepredigt, von selzter Seite



nicht verstanden und von seinen Herren Collegen verkehrt worden; „daß zween gelehrte Männer in Deutschland, ganze Bücher Papier gegeneinander verdrucken lassen, um sich vor dem gelehreten Publicum zu — prostituiren; daß eine Gesellschaft begüterter Reisesfreunde 5 Thlr 5 Bgl. nach Dessau gesandt habe, oder daß gar wieder ein neuer Pensionist oder Kamulant ins Philantropia aufgenommen worden u. u. Wer wollte aber desfalls behaupten, daß dergleichen Sachen nirgends merkwürdig sind, und nicht gedruckt und aber gedruckt werden können; hanc veniam damus petimusque vicissim — Ein Buch, welches hauptsächlich für Deutsche im russischen Reich, geschrieben ist, kam ohne Sünde, und muß zuweilen, für einen Deutschen in den zehn Kreisen, der nie in Rußland gewesen, dunkle Ausdrücke und Stellen haben, so wie umgekehrt, ein Buch in jenen Gegenden geschrieben, sie für viele Petersburger und Moskower hat. Endlich giebt es auch Fälle, in welchen der deutsche Autor in Rußland, mehr die russische Uebersetzung seines Werks, als die in Deutschland zu erwartende Recension in Gedanken gehabt hat, und aus diesem Patrionismus haben mußte. Einem solchen Schriftsteller es als ein Verschulden anzurechnen, daß sein Buch verschiedenes enthalte, das im ganzen heiligen römischen Reich sehr wenige oder gar niemand kümmern kann, scheint nicht völlig der Billigkeit gemäß zu seyn. — Nach dieser nur einigermaßen zu meinem Zweck gehörigen Episode, wende ich mich wieder näher zu meinem Text.

So wenig ich alles Gute des St. Petersburgischen Journals mir zurechnen kan; (es sind zuverlässig in den acht Bänden desselben manche Sachen, die jeder andern Renatéschrifti Ehre machen würden), eben so wenig kann und mag ich für alles stehen, was man, einzeln oder allgemein, für nicht gut erkennen möchte. Ich habe die Subscribenten und gewöhnlichen monatlichen Leser unser Journal, jederzeit als eine Art von geschlossener Gesellschaft  
 betrach-



Betrachtet, und jedem wohlmeinenden Beytrage, der dieser Gesellschaft, oder einem Theil derselben nützlich oder unterhaltend scheinen könnte, gerne einen Platz gönnen wollen, ohne mich ängstlich darum zu bekümmern, was Götter außer meinem Gesichtskreis davon urtheilen möchten. Sonderbarer und doch eben so wahr ist's, daß ich auch durchaus nicht gerne für die tadelstreye Güte meiner eigenen Aufsätze einstehen möchte; wozu ich die meisten Stücke, welche die russische Geschichte und Literatur betreffen, einige kleine Original-Aufsätze, einige Uebersetzungen aus andern Sprachen u. u. rechne. Ein Mann, der ohne durch das kalt und warm anderweitiger Geschäfte ermüdet und g' sich zu werden, in jeder seiner Erholungsstunden mit gleicher Fassung darauf sinnen, denken und arbeiten kan, sich d. m. Publikum auf sauberste gepuzt zu produziren, muß mit weit größern Gaben begnadigt seyn, als mir der Himmel mit ökonomischer Hand zugetheilt hat. Und mehr als Nebenstunden konnte ich meinem Publikum nicht weihen, aus der geringen Ursache, weil ich die Hauptstunden unentbehrlich für mich selbst nöthig hatte.

Wenn mich aber, wie ich's nicht verheele, weder jubringliche Aufmunterungen meiner Freunde, noch flehentliche Bitte eines Herrn Verlegers, noch Autor-Eitelkeit, noch unwiederstehlicher innerer Drang, zum Schreiben zwangen; was konnte mich überall bewegen, mich mit dieser Schriftstellerey zu befassen? — Ich habe in meinem Leben mehr als eine Frage an mich selbst gethan, auf die ich mir gar keine befriedigende Antwort zu geben mußte, und wahrscheinlich bin ich nicht der einzige, dem dieses Verfahren ist; hier habe ich wenigstens eine Antwort, die ich für gut und wahr halte, und meinen geneigten Lesern zur reifern Bearbeitung überlasse. Ich glaube und glaube noch, daß es eine angenehme Pflicht sey, unser Daseyn an jedem Ort, wohin und die Fügung des Schicksals versetzt oder verschlagen hat

hat, unserm Verhältniß und dem Maaß unserer Kräfte gemäß (*ultra poss nemo obligatur*) einigermaßen interessant zu machen. Zwar möchte ich nicht entscheiden, ob das Mittel, welches ich hiezu gewählt habe, unter die besten, noch weniger daß es zu den tüchtigsten gehört; aber es ist wenigstens auch ein Mittel, und das ist mir vor der Hand genug. Aus eben dieser Ursache habe ich mit der Herausgabe des petersburgischen deutschen Journals, die Beforgung eines in Stof und Absicht nützlichern russischen Journals, und einiger andern gemeinnützigen Schriften verbunden, womit ich mir, wenn die Ausführung meinen Entwurf entsprechen kann, in meiner Sphäre auch ein kleines Verdienst um das Publikum meiner Gegend zu erwerben hoffe.

Ich verachte den Menschen, der, wenn seine nothwendigen eignen Bedürfnisse befriediget sind, keinen Schritt zum Besten, oder zum Vergnügen seiner Nebenmenschen thun kann, ohne beständig das Zahlrett in der Hand zu führen. Aber — nicht spotten, doch lächeln könnte ich über den, der für sein eignen Traumgesicht erbjt, sich da zu unbedingter Aufopferung verbunden hält, wo sie niemand von ihm verlangt, und wo weder die Würde seines Unternehmens, noch sein eigen Verhältniß ihn zu dieser hohen Tugend bestimmen. — Nach diesen Prämissen, wird man leicht urtheilen können, wie ich von der Fortsetzung des St. Petersburgischen Journals, welches nun schon den Reiz der Neuheit verlohren hat, denke. Wenn die Gesellschaft der Subscribenten stark genug bleibt, um die Kosten des Druckes und andre dazu gehörigen Auslagen, die in St. Petersburg gegen eine Stadt in Deutschland gerechnet leicht dreypfach seyn möchten, ferner ohne meinen Nachtheil bestreiten zu können, so wird's ohne große Veränderungen in Plan und Ausführung fortgesetzt werden, wenn nicht, so kann's aufhören:



führen; wenigstens aber hoff' ich mit mir noch das künftige 1780ste  
 Jahr durchzulieben. Bleib also Liebhaber dieser Schrift, welche  
 die Fortsetzung derselben wünschen, so werden sie sich güt-  
 tiglich bemühen, die Zahl der Mitglieder obbesagter Gesellschaft  
 zu verstärken, oder die Ausföhrung unsers Unternehmens durch  
 nützliche und unterhaltende Beiträge zu erleichtern, und — zu  
 vervollkommenen; welches beydes sich ohne irgend jemandes  
 Nachtheil thun läßt. Denn, was man auch immer für und  
 gegen unser Journal sagen könnte, so bleibt wenigstens so viel  
 gewiß, daß es keiner guten deutschen Bibliothek in Ausländ  
 fehlen müßte. Daraus dem Eigenthümer der Büchersammlung  
 nicht, in welchem Fall oft viele andre, bessere und schlechtere  
 Bücher sind; so wirds wenigstens manchem seiner Freunde  
 und Bekannten dienen können. Schließlich habe ich die Ehre,  
 die gesammten Leser des St. Petersburgischen Journals in  
 dessen Namen zu versichern, daß es ganz gerne jederzeit aller  
 Beyfall verdienen möchte, da wir aber dieses in Betrach der  
 sehr großen Verschiedenheit seines Publikums, eine bare Un-  
 möglichkeit zu seyn scheint, so bitte ich, Hierinnen ein gütiges  
 Entsehen zu haben.

S. G. Arndt.

